Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung Rat 3
Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Beschlusskontrolle
Vorlage RB/4956/2024 5
Beschlusskontrolle 04-2024 RB/4956/2024 6
TOP Ö 3 Neubesetzung von Ausschüssen
Vorlage RB/4940/2024 7
TOP Ö 4 Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.24: Dreifach-Sporthalle auf Wiehagen
Vorlage RB/4953/2024 8
TOP Ö 5 Antrag der SPD-Fraktion vom 21.03.24: Planung und Erstellung einer Dreifach-Sporthalle im Brunsbachtal
Vorlage RB/4949/2024 9
Antrag SPD zur Erstellung einer Sporthalle RB/4949/2024 10
TOP Ö 6 Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen
Vorlage FB II/4918/2024 14
TOP Ö 7.1 Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei PSP 1.41.05.01
Vorlage FB I/4944/2024 18
TOP Ö 7.2 Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen bei PSP-I 5.000562.710.001 Errichtung Sanitärcontainer FW Holte
Vorlage FB I/4955/2024 20
TOP Ö 7.3 Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Bildung einer Rückstellung für die Zahlung der Kreisumlage bei Produkt „Allg. Steuern, Zuweisungen und Umlagen„ 1.61.01.01.01 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten
Vorlage FB I/4945/2024 22
TOP Ö 7.4 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zum Ankauf von Ausgleichsflächen
Vorlage FB I/4947/2024 24
TOP Ö 7.5 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage FB I/4954/2024 26
TOP Ö 8 Stellungnahme zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung durch die gpa NRW
Vorlage FB I/4946/2024 28
GPA Gesamtbericht 2023 öffentlich FB I/4946/2024 30
Stellungnahme Schloss Stadt Hückeswagen öffentlich FB I/4946/2024 194
TOP Ö 9 Beteiligungsberichte 2020, 2021 und 2022
Vorlage FB I/4942/2024 198
Beteiligungsbericht 2020 FB I/4942/2024 200
Beteiligungsbericht 2021 FB I/4942/2024 236
Beteiligungsbericht 2022 FB I/4942/2024 273
TOP Ö 10 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116a GO NRW für das Jahr 2023
Vorlage FB I/4943/2024 308
TOP Ö 11 Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF10)
Vorlage FB III/4952/2024 310
TOP Ö 12 Beratung des Entwurfs des Klimaschutzkonzeptes

Vorlage FB III/4895/2024 312
Klimaschutzkonzept FB III/4895/2024 314
Vorschlag zur Priorisierung der Maßnahmen FB III/4895/2024 500
TOP Ö 13 Anschlussförderung Klimaschutzkonzept
Vorlage FB III/4886/2024 501
TOP 7 - Anschlussförderung_Präsentation FB III/4886/2024 504
TOP Ö 14 Antrag der FaB-Fraktion vom 21.03.24: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 27.09.2022 (Neufassung der Plakatierungssatzung)
Vorlage RB/4950/2024 513
Antrag FaB Plakatierungssatzung RB/4950/2024 514

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 23.04.2024, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet in der Aula der Löwen-Grundschule, Zum Sportzentrum 15 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	Beschlusskontrolle	**RB/4956/2024**
3	Neubesetzung von Ausschüssen hier: Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie sowie Umweltausschuss	**RB/4940/2024**
4	Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.24: Dreifach-Sporthalle auf Wiehagen	**RB/4953/2024**
5	Antrag der SPD-Fraktion vom 21.03.24: Planung und Erstellung einer Dreifach-Sporthalle im Brunsbachtal	**RB/4949/2024**
6	Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen	**FB II/4918/2024**
7	Über- und Außerplanmäßige Mittel	
7.1	Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei PSP 1.41.05.01	**FB I/4944/2024**
7.2	Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen bei PSP-I 5.000562.710.001 Errichtung Sanitärcontainer FW Holte	**FB I/4955/2024**
7.3	Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Bildung einer Rückstellung für die Zahlung der Kreisumlage bei Produkt „Allg. Steuern, Zuweisungen und Umlagen„ 1.61.01.01.01 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten	**FB I/4945/2024**
7.4	Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zum Ankauf von Ausgleichsflächen	**FB I/4947/2024**
7.5	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen	**FB I/4954/2024**

8	Stellungnahme zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung durch die gpa NRW	**FB I/4946/2024**
9	Beteiligungsberichte 2020, 2021 und 2022	**FB I/4942/2024**
10	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116a GO NRW für das Jahr 2023	**FB I/4943/2024**
11	Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF10)	**FB III/4952/2024**
12	Beratung des Entwurfs des Klimaschutzkonzeptes	**FB III/4895/2024**
13	Anschlussförderung Klimaschutzkonzept	**FB III/4886/2024**
14	Antrag der FaB-Fraktion vom 21.03.24: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 27.09.2022 (Neufassung der Plakatierungssatzung)	**RB/4950/2024**
15	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____

Bürgermeister Dietmar Persian

Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 09.04.2024
Vorlage RB/4956/2024

TOP	Betreff **Beschlusskontrolle**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 23.03.2021 beschlossen, eine Beschlusskontrolle einzuführen, die auf der Grundlage einer Tabelle erfolgt.

Diese Tabelle ist in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Übersicht „Beschlusskontrolle“

Ö 2

Beschlusskontrolle

Datum der Ratssitzung	Bezeichnung des Tagesordnungpunktes	FB	Umsetzungsstand	Status	Voraussichtlich umgesetzt bis
17.12.2021	Umsetzung der Umbaupläne der Bahnhofstraße aus dem ISEK bzw. des Landeswettbewerbs "Zukunft Stadtraum"	III	Der Förderantrag "Aufwertung Bahnhofstraße" soll im September 2024 beim Fördermittelgeber mit dem Ziel eingereicht werden, die Maßnahme ab 2025 umzusetzen.	In Bearbeitung	Ende 2026
17.12.2021	Antrag der SPD-Fraktion vom 09.11.21: umweltfreundliche Optimierung der nächtlichen Ampelschaltungen in der Schloss-Stadt Hückeswagen	III	Für die Ampel Winterhagen ist eine Umstellung in Vorbereitung durch Straßen NRW	In Bearbeitung	lt. Straßen NRW unklar
05.04.2022	Freigabe Ausschreibung "Straßen- und Gehwegsanierung 2022"	III	Die Maßnahmen werden aktuell umgesetzt.	In Bearbeitung	Sommer 2024
27.09.2022	Photovoltaikanlage Förderschule	IV	Die Installation einer PV-Anlage durch die BEW wird vorbereitet.	In Bearbeitung	Sommer 2024
27.09.2022	Antrag der SPD-Fraktion vom 01.09.22: Ausstattung von Pedelecs für den Ordnungsdienst	I/III	Derzeit kein Nutzung aufgrund dünner Personaldecke möglich. Wird weiterverfolgt.	In Bearbeitung	unklar
28.02.2023	Antrag der Fraktion B90/DIE GRÜNEN vom 10.02.2023: Vermarktung der Altbauten "ehemalige Löwen-Grundschule und Katholische Grundschule"	IV	Kontakt zur KSK Köln wurde aufgenommen, Investoren für den Immobilienmarkt sind derzeit aufgund der Marktumstände sehr zurückhaltend.	In Bearbeitung	
18.04.2023	Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Sanierung des Sportplatzes	IV	Der Auftrag für die Erneuerung des Kunstrasens wurde vergeben. Die Ausführung der Arbeiten beginnt planmäßig in der 21. KW.	In Bearbeitung	Sommer 2024
06.06.2023	Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2023: Dreifachsporthalle	IV	Auf den Beschlussentwurf zur heutigen Sitzung wird verwiesen.	In Bearbeitung	
06.06.2023	Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2023: Kunstrasenplatz	III/IV	Die Verhandlungen über die einzigen passenden Flächen nach FNP sind gescheitert. Die Verwaltung sucht nach anderen grundsätzlich geeigneten Flächen.	In Bearbeitung	
06.06.2023	Antrag der CDU-Fraktion vom 21.05.2023: Sporthalle Wiehagen	IV	s. Beschlussfassung zur heutigen Sitzung	In Bearbeitung	
26.09.2023	Ergänzung des Stellenplans 2023: Fachbereich II - Case-Manager/-in	II	2. Stellenausschreibung erfolgreich, Einstellung soll bis spätestens 01.07.24 erfolgen.	In Bearbeitung	Sommer 2024
26.09.2023	Umnutzung Schloss Hückeswagen - Förderantrag 2024	III	Förderantrag wurde am 31.10.2023 eingereicht.	In Bearbeitung	
15.12.2023	Neubau eines Hallenbades im Brunsbachtal	IV	Projekt ist im Projektcontrolling aufgenommen.	Umgesetzt	
15.12.2023	Bau einer externen Heizzentrale für die städtischen Gebäude im Brunsbachtal	IV	Projekt ist im Projektcontrolling aufgenommen.	Umgesetzt	
15.12.2023	7. Nachtrag zur Abwassergebührensatzung vom 21.12.2015	I	Satzung ist bekanntgemacht und zum 01.01. in Kraft getreten.	Umgesetzt	
15.12.2023	Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts / interkommunaler Bauhof	I	Weitere Gespräche werden geführt	In Bearbeitung	Ende 2024
05.03.2024	Antrag vom 21.02.2024: Trierer Erklärung	RB	Beschluss wurde dem Deutschen Städtetag zugesendet	Umgesetzt	
05.03.2024	Neubesetzung von Ausschüssen und Sonstigen Gremien	RB	Mit Beschluss umgesetzt	Umgesetzt	
05.03.2024	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.01.2024: Grundsteuer B	RB	Die Planung im Haushalt wurde entsprechend angepasst	Umgesetzt	
05.03.2024	Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	I	Haushalt wurde durch den OBK am 26.03. genehmigt	Umgesetzt	
05.03.2024	Stellenpläne 2024	I	Anlage zum Haushaltsplan (s.o.)	Umgesetzt	
05.03.2024	Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Freizeitbad	I	Anlage zum Haushaltsplan (s.o.)	Umgesetzt	
05.03.2024	Wirtschaftsplan 2024 des Betriebes Abwasserbeseitigung	I	Anlage zum Haushaltsplan (s.o.)	Umgesetzt	
05.03.2024	Genehmigung Dringlicher Entscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW	I	Mittel wurden bereitgestellt	Umgesetzt	
05.03.2024	Beschluss einer Anlagerichtlinie	I	Richtlinie wird bei Anlagen beachtet	Umgesetzt	
05.03.2024	Ausschreibung der Projektsteuerung für den Neubau des Hallenbades	IV	Ausschreibungsunterlagen werden derzeit erarbeitet. Das Ausschreibungsverfahren wird etwa 6 Monate in Anspruch nehmen.	In Bearbeitung	Herbst 2024
05.03.2024	Bestellung des Leiters und zwei stellvertretende Leiter für die Freiwilligen Feuerwehr	III	Ernennung erfolgt zum 01.04.	Umgesetzt	
05.03.2024	Lärmaktionsplanung 4. Runde - Beschluss des Entwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden	III	Beteiligung wird durchgeführt	Umgesetzt	
05.03.2024	Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften	III	Satzung ist bekanntgemacht und tritt zum 01.04. in Kraft.	Umgesetzt	
05.03.2024	Neufassung der Entwässerungssatzung	III	Satzung ist bekanntgemacht und zum 01.01. in Kraft getreten.	Umgesetzt	
05.03.2024	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, etc.	III	Satzung ist bekanntgemacht und zum 01.01. in Kraft getreten.	Umgesetzt	
05.03.2024	Neufassung der Ausfuhrsatzung	III	Satzung ist bekanntgemacht und zum 01.01. in Kraft getreten.	Umgesetzt	
05.03.2024	Verlegung des Standortes des Mahnmals "Berliner Mauer"	RB	Einweihung erfolgt im Rahmen des Spatenstichs am 11.04.	Umgesetzt	
05.03.2024	Antrag der CDU und FaB-Fraktionen vom 05.02.2024: Betrieb des Schlosses	RB	Wird bei vorliegen weiterer Erkenntnisse zum Umbau des Schlosses geprüft	In Bearbeitung	

Stand: 09.04.2024

Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 27.02.2024
Vorlage RB/4940/2024

TOP	Betreff **Neubesetzung von Ausschüssen** **hier: Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie sowie Umweltausschuss**

Beschlussentwurf:
Die Ratsmitglieder beschließen, auf Vorschlag der CDU-Fraktion

- Herrn Georg Huber zum Mitglied im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie sowie
- Herrn Dennis Ginzel zum stellvertretenden Mitglied im Umweltausschuss
- Herr Dennis Ginzel zum stellvertretenden Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

zu bestellen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:
Herr Christian Heldt hat mit E-Mail vom 23.02.2024 seine Mitgliedschaft im Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie sowie seine stellvertretende Mitgliedschaft im Umweltausschuss niedergelegt. Außerdem hat Frau Sonja Theis-Hadamczyk mit E-Mail vom 01.03.2024 ihre stellvertretende Mitgliedschaft im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport niedergelegt. Die CDU-Fraktion schlägt die im Beschlussvorschlage genannte Nachbesetzung vor.

Gem. § 50 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 2 GO NRW ist bei der Nachbesetzung von Ausschüssen der Bürgermeister nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:
Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 03.04.2024
Vorlage RB/4953/2024

TOP	Betreff **Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2024: Dreifach-Sporthalle auf Wiehagen**

Beschlussentwurf:
Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen entscheidet über den Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2024, der den folgenden Wortlaut hat:
Der Rat beschließt, die Dreifachturnhalle bei der Grundschule Wiehagen zu errichten, die notwendigen Finanzmittel in den Haushalt einzubringen und die Verwaltung zu beauftragen umgehend mit Vorbereitungen für den Start des Projektes zu beginnen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Antrag wurde als „Antrag zur Sache“ zu TOP 5 der Ratssitzung am 05.03.2024 von der CDU-Fraktion mündlich vorgetragen und anschließend aufgrund von Beratungsbedarf in die folgende Ratssitzung verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 26.03.2024
Vorlage RB/4949/2024

TOP	Betreff **Antrag der SPD-Fraktion vom 21.03.24: Planung und Erstellung einer Drei-Fach-Sporthalle im Brunsbachtal**
Beschlussentwurf: Der Rat entscheidet über den Antrag der SPD-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat: Die Stadtverwaltung beginnt die Planung und Erstellung einer Drei-Fach-Sporthalle im Brunsbachtal.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Antrag

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

s. Antrag

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.03.2024

SPD-Fraktion Hückeswagen – c/o Jürgen Becker – Kleineichenweg 10 – 42499 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

D-42499 Hückeswagen

Hückeswagen, 21.03.2024

Antrag der SPD-Fraktion zur Planung und Erstellung einer Drei-Fach-Sporthalle im Brunsbachtal

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietmar Persian,

die SPD-Ratsfraktion stellt folgenden Antrag zur nächsten Sitzung des Stadtrates am 23.04.2024:

Beschlussvorlage:

1. Der Stadtrat beschließt, die Stadtverwaltung beginnt, die Planung und Erstellung einer Drei-Fach-Sporthalle im Brunsbachtal.

Begründung:

Die Begründungen, die schon im Antrag zur gemeinsamen Errichtung einer Drei-Fach-Sporthall und Bürgerbad zur Ratssitzung am 05.03.2024 gestellt wurden, bleiben größtenteils bestehen. Natürlich gehen durch eine zeitliche Versetzung bei der Planung und Bau Synergieeffekte verloren, gleichwohl die Standortfrage Brunsbachtal gegenüber einem Standort Wiehagen weiterhin sehr viele Vorteile aufzeigt.

SPD-Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen
www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Die Ablehnung des Antrags in der Ratssitzung vom 05.03.2024 hatte verschiedene Gründe. In den Reden der Fraktionen der CDU, FDP und FaB wurde deutlich, dass eine gemeinsame Planung der Projekte Bürgerbad und Drei-Fach-Sporthalle nicht stattfinden sollte, da sich hierdurch eine Verzögerung des Planungs- und Baubeginns des Hallenbades ergeben könnte. Dies soll unter allen Umständen verhindert werden. Diesen Argumenten kann man durchaus folgen. Die Verzögerung ergeben sich aber überwiegend durch die fehlenden personellen Ressourcen im Fachbereich der Verwaltung. Nach Fertigstellung der Feuerwache, der Sporthalle der Montanusschule und des Erweiterungsbaus am Sportplatz stehen wieder personelle Ressourcen ab Frühjahr/Sommer 2025 zu Verfügung, die bei der Planung eingesetzt werden könnten. Der Bürgermeister beschrieb zur Drei-Fach-Sporthalle weiterhin eine extreme finanzielle Belastung der Stadt.

Der Vorschlag der CDU sieht vor, dass eine Planung und ein Bau einer Sporthalle auf Wiehagen eine Alternative darstellt.

Die Vorteile dieses Vorschlages sind:

1. Die zeitliche Versetzung zum Planungs- und Baustart des Hallenbades
2. Das Einsparen eine Einfeld-Halle an der GGS-Wiehagen
3. Mehr Planungsvariationen beim Bürgerbad im Brunsbachtal
4. Schwierigkeiten in der Bauphase durch mehrere Projekte/Baufirmen im Brunsbachtal könnten verhindert werden.

Die Nachteile sind:

1. Das Grundstück für Halle und Parkplätze müssen zunächst, mit noch völlig unbekanntem finanziellem Aufwand, erworben werden
2. Deutlich kleineres Gebiet zur angedachten Wohnbebauung
3. Zufahrt zur Halle ist völlig unklar.
4. Personeller und finanzieller Aufwand zu Veränderung des Bebauungsplans
5. Deutlich spätere Fertigstellung der Sporthalle mit unkalkulierbaren Folgen für den Schul- und Vereinssport
6. Die Schülerinnen und Schüler der GGS-Wiehagen warten weitere Jahre auf einen standortsnahen Bewegungsraum / Einfeld-Halle

SPD-Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen
www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

7. Eine weitere Heizung muss in der Halle auf Wiehagen installiert werden
8. Zusätzliche Flächenversiegelung durch Halle und Parkplätze

Risiken sind:

1. Verkauft der Besitzer das Land nicht oder nur zu inakzeptablen Preisvorstellungen, ist eine Realisierung des Projektes auf Wiehagen unmöglich.
2. Die 50 Jahre alte Mehrzweckhalle im Brunsbachtal wird in den nächsten Jahren immer wieder, mehr- oder wenig stark renoviert werden müssen. Durch die deutliche Verzögerung der Planung, Bau und Fertigstellung der Drei-Fach-Sporthalle auf Wiehagen könnte dann lang- und mittelfristig kein Wettkampfsport, kaum Vereinssport und deutlich weniger Schulsport angeboten werden.

Fazit:

Durch die beschriebenen Risiken ist eine Ausführung des Projektes auf Wiehagen und eine realistische Zeitplanung nicht möglich.

Zeitlich versetzte Planungen und Bau der Dreifach-Sporthalle sowie Bürgerbad im Brunsbachtal sind weiterhin möglich.

Ein Beschluss über die Ausgestaltung der Erweiterung der GGS Wiehagen beinhaltet aber, dass hier ggf. ohne eine Ein-Feldhalle geplant wird. Wir würden hierdurch riskieren, dass die GGS noch sehr lange, bzw. dauerhaft auf einen Bewegungs- und Versammlungsraum verzichten müsste.

Durch die beschriebenen Vor-, Nachteile und Risiken sind wir davon überzeugt, dass der ein Bau der Dreifach-Sporthalle im Brunsbachtal der bessere Standort ist.

Auswirkungen auf die Finanzlage:

Entsprechende Planungen im Haushalt und in den Folgejahren müssen vorgenommen werden. Da es einen gültigen Beschluss zur Errichtung einer Sporthalle gibt, ist es weiterhin sinnvoll die Synergieeffekte der städtischen Immobilien Hallenbad, Löwengrundschule, Heizzentrale und Drei-Fach-

SPD-Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen
www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Sporthalle zu nutzen. Zudem steuert die Energiegewinnung mit einer PV-Anlage auf der Halle maßgeblich zum Betrieb der geplanten Wärmepumpe bei. Das Grundstück im Brunsbachtal ist im Besitz der Stadt. Welche Kosten zum Erwerb des Grundstücks auf Wiehagen anfallen, ist aktuell noch nicht zu beziffern. Das Einsparen der Einfeld-Halle beim Erweiterungsbau der GGS Wiehagen steht mit ca. 4 Mill. Euro in den Plänen. Bei der anstehenden Renovierung der Realschule könnte jedoch hier auf eine Sporthalle verzichtet werden, da in unmittelbarer Nähe zwei Drei-Fach-Sporthallen im Brunsbachtal stehen würden.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Die vorhandenen Flächen im Brunsbachtal werden genutzt ohne das weitere Grundstücke mit Halle und Parkplätzen versiegelt werden. Schaffung von zusätzlichen Möglichkeiten zur Energiegewinnung durch eine PV-Anlage auf der neuen Sporthalle.

Wir bitten daher um entsprechende Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Becker
Fraktionsvorsitzender

SPD-Ratsfraktion Hückeswagen
Fraktionsvorsitzender: Jürgen Becker
Kleineichenweg 10
42499 Hückeswagen
www.spd-hueckeswagen.de
E-Mail: flabes_becker@yahoo.de
Tel.: 01608264502

Ö 6

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Bildung und Soziales
Sachbearbeiter: Alexander Stehl

Vorlage

Datum: 05.04.2024
Vorlage FB II/4918/2024

TOP	Betreff **Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen**

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt,
die Verwaltung zu beauftragen,

den Schulstandort der Gemeinschaftsgrundschule gemäß dem vorgestellten Konzept 4.1 (ohne Turnhalle) des Büros Pannhausen + Lindener zu erweitern und die hierfür erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten,

a) der im Konzept vorgesehene Platz für eine Einfachturnhalle wird freigehalten für den Fall, dass sich die Dreifachturnhalle in Wiehagen nicht realisieren lässt.

oder

b) die ebenfalls im Konzept enthaltene Einfachsporthalle in einem Zuge mit zu planen und umzusetzen.

Die Entwurfsplanung wird schnellstmöglich erstellt und im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vorgestellt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	27.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 27.02.2024 sind die aktualisierten Pläne des Büros Pannhausen + Lindener vorgestellt worden, die auf der Grundlage des Arbeitskreises am 18.01.2024 angepasst worden sind.
Die bis zur Sitzung präferierte Variante 4.1 enthält eine direkt angebaute Einfach-Turnhalle für Sport- und Bewegungsangebote sowie Treffen der Schulgemeinde.

In der Sitzung wurde jedoch von der CDU als Alternative zu dieser Einfach-Turnhalle und einer Dreifach-Turnhalle im Brunsbachtal der Bau einer Dreifach-Turnhalle auf dem angrenzenden Grundstück im Grünental zur Diskussion gestellt.
Aus diesem Grund wurde weder im Ausschuss noch im Rat ein Beschluss zur Erweiterung der GGS Wiehagen gefasst.
Eine Beschlussfassung ist jedoch dringend erforderlich, um die Entwurfsplanung starten zu können, bzw. die erforderlicher Planer ausschreiben zu können.

Ursprüngliche Begründung für den Erweiterungsbau:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht aufgrund bundesgesetzlicher Regelung ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im offenen Ganztag im Primarbereich. Es wird dann einen sogenannten aufwachsenden Rechtsanspruch ab dem 1. Schuljahr geben, der gerichtlich einklagbar sein wird.
Das Gebäude der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen (GGS Wiehagen) ermöglicht derzeit nur die Unterbringung von 3 Gruppen des offenen Ganztags (OGS) und einer Gruppe der „Verlässlichen“ Grundschule, der Betreuung bis max. ca. 13.15h. Die Einrichtung weiterer Betreuungsgruppen ist im vorhandenen Gebäudebestand nicht möglich. Dies wird vermutlich dazu führen, dass vielen Eltern aktuell kein OGS – Platz ab dem nächsten Schuljahr angeboten werden kann.
Nachtrag hierzu:
Zum Schuljahr 2024/25 wird daher eine 4. OGS-Gruppe eingerichtet, da die Nachfrage deutlich angestiegen ist, dies hat jedoch eine weitere Einschränkung bei den Fachräumen zur Folge. Damit ist die Grenze des Machbaren für das OGS Gruppenangebot dort im Bestandsgebäude erreicht.
Der aktuell gültige Schulentwicklungsplan (SEP) geht aufgrund der vorliegenden Einwohner- bzw. Schülerzahlentwicklung davon aus, dass sich die Grundschule Wiehagen perspektivisch stabil zu einer dreizügigen Grundschule entwickeln wird. Bislang scheiterte eine Dreizügigkeit trotz starker Anmeldezahlen an den erforderlichen Unterrichtsräumen, so dass es unerfreulicherweise zu Schülerabweisungen gekommen ist.
Vor dem Hintergrund der Daten aus dem SEP und dem kommenden Rechtsanspruch auf einen OGS – Platz ist die Erweiterung des Gebäudes zwingend erforderlich.

Zur Verdeutlichung werden einmal die bisherige Beratungsfolge und die Beschlusslage dargestellt:

In der **Ratssitzung am 06.06.2023** beauftragte der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen einstimmig die Verwaltung zu prüfen, ob ein Hallenbad und eine Dreifachsporthalle am Standort im Brunsbachtal möglich sind.
Am 06.06.2023 beauftragte der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen einstimmig die Verwaltung des Weiteren, auf Grundlage eines Antrages der CDU, die Planungen zum Bau einer weiteren Dreifachsporthalle unverzüglich aufzunehmen und fortzuführen. Der bereits an der GGS Wiehagen geplante Bewegungsraum im Rahmen des OGS-Anbaus soll weiterhin erhalten bleiben.

Im gemeinsamen **Schul- und Bauausschuss am 18.09.2023** ist unter Tagesordnungspunkt 4 die Erweiterung des Grundschulstandortes Wiehagen unter Vorstellung verschiedener erster Konzeptvarianten behandelt und zur Kenntnis genommen worden. Es darf insoweit auf die Niederschrift des gemeinsamen Schul- und Bauausschusses nebst Anlagen verwiesen werden.

In der **Ratssitzung am 26.09.2023** erfolgte eine einstimmige Beschlussfassung über den Sportstättenbedarfsplan des Büro Thomassen, in dem der Bedarf mindestens einer Zweifachhalle dargelegt und empfohlen wird.

Erste konkrete Konzepte für die Erweiterung des Schulstandortes Wiehagen wurden im **Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 28.11.2023** vorgestellt. Die erforderlichen Bedarfe für den Schulstandort Wiehagen wurden dabei intensiv diskutiert, offene Punkte angesprochen. Es kam jedoch zu keiner Beschlussempfehlung sowie im Nachgang zu keiner Behandlung des Themas in der Ratssitzung am 15.12.2023.

Die Verwaltung hat die aus der Ausschussdiskussion sich ergebenden offenen bzw. klärungsbedürftigen Punkte zusammen mit der OGS– und der Schulleitung, dem Gebäudemanagement sowie dem beauftragten Büro Pannhausen + Lindener aus Köln besprochen und konkrete Bedarfe für den Schulstandort final ermittelt. Hierbei wurden auch schulische Belange bzw. Optimierungsbedarfe am Standort mitberücksichtigt. Diese Bedarfe wurden in einem **Arbeitskreis** den Ratsfraktionen am **18.01.2024** mit einer Konzeptidee für die Erweiterung des Schulstandortes vorgestellt. Die vorgestellte Konzeptidee wurde positiv aufgenommen.
Basierend auf dem SEP geht man von einer künftigen Zahl von durchschnittlich ca. 250 Schülerinnen und Schülern an der GGS Wiehagen aus, die nach der erfolgten Erweiterung dort beschult werden. Auf Grundlage der Empfehlung der Bezirksregierung Köln wird von einer künftigen OGS – Auslastungsquote von max. 80% ausgegangen. (Die Hansestadt Wipperfürth plant z.B. nach durchgeführten Erhebungen mit der einer OGS Quote von um die 75%.) Im Kreisgebiet schwankt aktuell die OGS Nachfrage von 35 bis 80% bezogen auf die maximale Auslastungsquote.
In Hückeswagen ergibt dies für den Schulstandort GGS Wiehagen folgende abgestimmte Bedarfe für die weiteren Planungen der Standortoptimierung:

- 12 Unterrichtsräume bei einer in der Regel dreizügigen Grundschule
- 6 schulische Differenzierungsräume (nutzbar von jeweils 2 daneben liegenden Unterrichtsräumen), die bislang nicht vorhanden sind für bestimmte Förderarbeiten, Inklusions- und Integrationsarbeit sowie Kleingruppenarbeit
- ausreichende Lager- und Lernmittelräume
- barrierefreie Anbindung des Altbaus an den Neubau, neuer zentraler Zugang ins Gebäude
- 2 Fachräume (Werken und Musik), auch mitnutzbar am Nachmittag für entsprechende OGS Angebote
- 8 OGS Räume für circa 200 Schülerinnen und Schüler in der Nachmittagsbetreuung.
- ein optimiert nutzbares Foyer/Atrium für das Schulleben sowie die OGS
- kein Vorsehen einer Mensa oder eines multifunktionalen Raumes, stattdessen sollen die Mahlzeiten in den Klassen- oder Gruppenräumen eingenommen werden
- eine Einfachturnhalle, die sowohl für das gemeinsame Schulleben als auch für Breitensportangebote nutzbar sein soll (anstelle eines multifunktionalen Bewegungsraumes im angedachten Erweiterungsbau)

Das Büro Pannhausen + Lindener hat für den Ausschuss für Schule, Sport und Kultur am 27.02.2024 zum Entwicklungsprozess des nun erarbeiteten Erweiterungskonzepts (Variante 4.1) eine Informationspräsentation erstellt, die vom Fachbereich IV – Gebäudemanagement vorgestellt worden ist.
Im Nachgang zur Ausschusssitzung und dem vorliegenden „Antrag zur Sache“ der CDU–Fraktion zur Errichtung einer zweiten Mehrfachhalle neben der Grundschule Wiehagen, anstelle einer Einfach-Turnhalle direkt am schulischen Erweiterungsbau, gab es Austauschge-

spräche der Verwaltung mit der Schul- und OGS Leitung zum weiteren Vorgehen. Die nun vorliegende Vorlage der Verwaltung resultiert aus den Ergebnissen dieser Gespräche.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Alexander Stehl

Ö 7.1

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 06.03.2024
Vorlage FB I/4944/2024

TOP	Betreff **Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei PSP 1.41.05.01**

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 27.500 € bei PSP 1.41.05.01 „Krankenhausinvestitionsumlage – Sachkonto 539900“.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der aktuell vorliegende Bescheid vom 05.03.2023 über die Beteiligung der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz weist eine Finanzierungbeitrag in Höhe von 252.381 € für das Jahr 2024 aus.
Laut Haushaltsplan sind für dieses Jahr Mittel in Höhe von 225.000 € eingeplant. Der entstandene Fehlbedarf ist durch eine überplanmäßige Mittelbereitstellung zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlich benötigten Mittel werden gedeckt durch Minderaufwendungen bei der Allgemeinen Kreisumlage „537210“ im Produktbereich Allg. Steuern, Zuweisungen, Umlagen 1.61.01.01.01.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

Ö 7.2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 08.04.2024
Vorlage FB I/4955/2024

TOP	Betreff **Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen bei PSP-I 5.000562.710.001 Errichtung Sanitärcontainer FW Holte**
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 60.00 € bei PSP-I 5.000562.710.001 „Errichtung Sanitärcontainer FW Holte – Sachkonto 782600“.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Die Standorte der Feuerwehr in den Außenortschaften sind seit vielen Jahren nicht mehr grundlegend verändert worden. Eine umfangreichere Anpassung an die aktuellen Vorschriften und die gegenwärtige Personalsituation ist unbedingt notwendig. Die Maßnahmen sind unter anderem in Bezug auf geschlechtergetrennte Toiletten und Umkleideräume durchzuführen, da zunehmend auch weibliche Feuerwehrleute den aktiven Dienst verrichten. Da bis zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Holte noch geraume Zeit vergehen wird, muss für den Standort eine Übergangslösung in Form eines Umkleidecontainers mit Duschmöglichkeit und Toilette für die weiblichen Kräfte geschaffen werden. Dafür ist ein Bauantrag bei der Hansestadt Wipperfürth notwendig, da die betroffenen Grundstücke zum Teil auf Wipperfürther Gebiet liegen. Für das Gebäude mit Bauantrag und Nebenkosten wie Vermessung ist ein Betrag von 60.000 € anzusetzen.
Da ein Bau der Feuerwehrgerätehäuser in Straßweg und Holte durch die HEG beabsichtigt ist, gibt es keine investiven Mittel im Haushalt dafür. Daher müssen Mittel auf diesem Wege bereitgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zusätzlich benötigten Mittel werden gedeckt durch Minderauszahlungen Sanierung Hauptriegel Montanusschule „783110“ bei PSP-I 5.000478.700.400.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

Ö 7.3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns

Vorlage

Datum: 05.03.2024
Vorlage FB I/4945/2024

TOP	Betreff **Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Bildung einer Rückstellung für die Zahlung der Kreisumlage bei Produkt „Allg. Steuern, Zuweisungen und Umlagen„ 1.61.01.01.01 im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten**

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung von Haushaltsmitteln des Haushaltsplanes 2023 in Höhe von insgesamt 1.103.528 € auf Produkt 1.61.01.01.01 „Allg. Steuern, Zuweisungen und Umlagen " mit folgender Aufteilung:

- Konto: 537210 „Kreisumlage allgemein" i.H.v. 605.844 €
- Konto: 537220 „Mehrbelastung Jugendamt" i.H.v. 458.072 €
- Konto: 537250 „Umlage Volkshochschule" i.H.v. 5.128 €
- Konto: 537260 „Umlage Berufsschulwesen" i.H.v. 34.484 €

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

§ 37 Absatz 5 KomHVO NRW eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, Rückstellungen für die erhöhte Heranziehung zu Umlagen zu bilden. Bei der Schloss-Stadt Hückeswagen betrifft diese Regelung die Kreisumlage.

Voraussetzung ist, dass bei der Kommune ungewöhnlich hohe Steuereinzahlungen für die erhöhte Heranziehung ursächlich sind. Es muss sich um solche Steuereinzahlungen handeln, die in die Berechnungen der jeweiligen Umlagegrundlage einbezogen werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass sich die (hohen) Steuereinzahlungen erst in einem späteren Haushaltsjahr auf die zu zahlende Umlage auswirken.

Die Kommunen sollen so in einem Jahr mit ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen bereits die Aufwendungen für die spätere höhere Umlage erfassen können. Dadurch kann der Effekt des zeitversetzten höheren Umlageaufwands abgefedert werden.

Entscheidend für die Rückstellungsbildung ist die Bestimmung von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen. Ein Anhaltspunkt ist die Abweichung der Steuereinzahlungen im Ver-

gleich zu Vorjahren und zur Haushaltsplanung. Im Haushaltsjahr 2023 traf dies bei der Gewerbesteuer zu. Die Mehreinzahlungen aus Gewerbesteuer im Vergleich zur Haushaltsplanung liegen bei rd. 2.363.000 €.

Entsprechend den Berechnungsmodalitäten (fiktive Hebesätze, Umlagegrundlagen, etc.) ergeben sich die oben genannten Werte für die Rückstellung der jeweiligen Kreisumlagearten mit einem Gesamtwert von 1.103.528 €.

Für die Buchung der Rückstellung ist Budget erforderlich. Gemäß § 8 Absatz 2 der Haushaltssatzung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Bereich der Rückstellungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs.2 GO anzusehen, wenn sie 250.000 € überschreiten. Im vorliegenden Fall entstehen Aufwendungen im Gesamtwert von 1.103.528 €.

Diese bedürfen gemäß § 83 Abs.2 GO der vorherigen Zustimmung des Rates.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch Mehrerträge aus Gewerbesteuer bei Produkt „Allgemeine Steuern, Zuweisungen und Umlagen“ (401300/1.61.01.01.01) in Höhe von 1.103.528 €.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Tillmanns

Ö 7.4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Jörg Tillmanns

Vorlage

Datum: 06.03.2024
Vorlage FB I/4947/2024

TOP	Betreff **Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zum Ankauf von Ausgleichsflächen**

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung beim Investitionsobjekt 5.000561.700 „Ankauf Ausgleichsflächen West 3“, Konto 782200 „Ankauf von unbebauten Grundstücken“ in Höhe von 326.000 €.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet West III“ in Hückeswagen wurde eine große Fläche an bestehendem Naturraum sowohl für Wohnen als auch für Gewerbe in Anspruch genommen, weshalb ein entsprechender Ausgleichsbedarf besteht.

Hierzu wurden in der Vergangenheit Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gesucht. Nunmehr sind der Schloss-Stadt Hückeswagen geeignete Flächen zum Kauf angeboten worden.

Der Ausgleichsbedarf für das Gewerbegebiet West III wäre mit der Umwandlung der anzukaufenden Flächen in Gänze erfüllt.

Für den Ankauf sind entsprechende Mittel erforderlich. Nach §8 Abs. 1 der Haushaltssatzung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen, wenn sie 10.000 € überschreiten. Im vorliegenden Fall entstehen Auszahlungen in Höhe von 326.000 €.

Diese bedürfen gemäß § 83 Abs.2 GO der vorherigen Zustimmung des Rates.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch Minderauszahlungen bei dem Investitionsobjekt 5.000478.700.400 „Sanierung Montanusschule – Hauptriegel“ , Konto 783110 „Abwicklung von Baumaßnahmen-Hochbau“ in Höhe von 326.000 €.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	FB I		
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Jörg Tillmanns

Ö 7.5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Heike Otto

Vorlage

Datum: 08.04.2024
Vorlage FB I/4954/2024

TOP	**Betreff** **Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 Ziffer 1,2 u. 3 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch die Kämmerin bzw. ihren Vertreter genehmigt:

	Konto	**KSt. / Prod. / Auft. / Inv.**	**Bezeichnung**	**FB**	**Bisher verfügbar EUR**	**Mehrbedarf EUR**
			Haushaltsjahr 2023			
1	522800	1.61.02.01.01	Liquiditätszinsen / Allgemeine Finanzwirtschaft	FB I	461.000	6.000
			Haushaltsjahr 2024			
2	529100	130100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen / Leitung FB III	FB III	0	5.000

Erläuterungen:

Zu 1: Das gestiegene Zinsniveau im Laufe des Jahres 2023 führte zu einem Mehrbedarf.

Zu 2: Für den Umzug des FB III / B war die Inanspruchnahme externer Dienstleister für den Transport von Möbeln, Kartons und Geräten erforderlich.
Die Kosten waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2024 nicht abschätzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer 401300 / 1.61.01.01

Zu 2: Minderaufwendungen im Bereich der Verrechnung der Bauhofleistungen 528908 / 1470

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Heike Otto

Ö 8

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Sebastian Müller

Vorlage

Datum: 06.03.2024
Vorlage FB I/4946/2024

TOP	Betreff **Stellungnahme zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung durch die gpa NRW**

Beschlussentwurf:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die in der Anlage der Vorlage gemachten Ausführungen der Verwaltung als Stellungnahme gemäß § 105 Absatz 7 der Gemeindeordnung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	21.03.2024	nicht öffentlich
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

In der Zeit von März 2022 bis April 2023 hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) die überörtliche Prüfung der Schloss- Stadt Hückeswagen gemäß §105 GO NRW durchgeführt.
Es wurden die folgenden Themengebiete geprüft:
• Finanzen
• Vergabewesen
• Informationstechnik an Schulen
• Ordnungsbehördliche Bestattungen
• Friedhofswesen
außerdem wurde ein GPA Kennzahlenset erstellt.

Das Prüfungsverfahren ist seitens der GPA abgeschlossen und die Ergebnisse aus dem Prüfungsbericht im Rechnungsprüfungsausschuss am 19.09.2023 vorgestellt worden.
Der Prüfungsbericht ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zusammen mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters zu allen Feststellungen und Empfehlungen gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW zur Beratung vorzulegen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über die Ergebnisse seiner Beratungen.
Die Stellungnahme muss anschließend vom Rat der Schloss- Stadt Hückeswagen in öffentlicher Sitzung gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW beschlossen werden.

Das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann einbezogen werden.

Der Prüfungsbericht der GPA und eine tabellarische Übersicht, mit den Stellungnahmen der Verwaltung, ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Sebastian Müller

Ö 8

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

der Stadt Hückeswagen 2022/2023

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht		**1**
0.	**Vorbericht**	**5**
0.1	Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hückeswagen	5
0.1.1	Managementübersicht	5
0.2	Strukturelle Situation der Stadt Hückeswagen	8
0.2.1	Strukturen	8
0.2.2	Strukturelle Rahmenbedingungen	8
0.3	Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	11
0.4	Überörtliche Prüfung	11
0.4.1	Grundlagen	11
0.4.2	Prüfungsbericht	12
0.5	Prüfungsmethodik	13
0.5.1	Kennzahlenvergleich	13
0.5.2	Konsolidierungsmöglichkeiten	14
0.5.3	gpa-Kennzahlenset	14
0.6	Prüfungsablauf	15
0.7	Anlage 1: Ergänzende Tabellen	16
0.8	Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	22
0.8.1	IKZ - Zwischenergebnisse	23
0.8.2	Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Hückeswagen	29
0.9	Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	30
0.9.1	Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	30
0.9.2	Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Hückeswagen	34
1.	**Finanzen**	**35**
1.1	Managementübersicht	35
1.2	Inhalte, Ziele und Methodik	36
1.3	Haushaltssituation	37
1.3.1	Haushaltsstatus	38
1.3.2	Ist-Ergebnisse	41
1.3.3	Plan-Ergebnisse	44
1.3.4	Eigenkapital	47
1.3.5	Schulden und Vermögen	49
1.4	Haushaltssteuerung	54
1.4.1	Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	55
1.4.2	Informationen zur Haushaltssituation	57

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	58
1.4.4	Fördermittelmanagement	62
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	64
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	69
2.	**Vergabewesen**	**76**
2.1	Managementübersicht	76
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	77
2.3	Organisation des Vergabewesens	78
2.3.1	Organisatorische Regelungen	78
2.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	81
2.4	Allgemeine Korruptionsprävention	83
2.5	Sponsoring	90
2.6	Nachtragswesen	91
2.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	91
2.6.2	Organisation des Nachtragswesens	94
2.7	Maßnahmenbetrachtung	95
2.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	97
3.	**Informationstechnik an Schulen**	**100**
3.1	Managementübersicht	100
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	101
3.3	IT an Schulen	102
3.3.1	IT-Steuerung	102
3.3.2	Stand der Digitalisierung	106
3.3.3	IT-Sicherheit	112
3.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	115
4.	**Ordnungsbehördliche Bestattungen**	**116**
4.1	Managementübersicht	116
4.2	Inhalt, Ziele und Methodik	117
4.3	Örtliche Strukturen	117
4.4	Rechtmäßigkeit	119
4.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	119
4.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	120
4.4.3	Art der Bestattung	121
4.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	122
4.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	123
4.5	Verfahrensstandards	123
4.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	125
4.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	126
4.6.2	Aufwendungen	128
4.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	129

4.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	131
5.	**Friedhofswesen**	**132**
5.1	Managementübersicht	132
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	133
5.3	Örtliche Strukturen	134
5.4	Friedhofsmanagement	135
5.4.1	Organisation	135
5.4.2	Steuerung	136
5.4.3	Digitalisierung	137
5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	138
5.5	Gebühren	139
5.5.1	Kostendeckung	139
5.5.2	Grabnutzung	141
5.5.3	Trauerhallen	142
5.6	Friedhofsflächen	144
5.6.1	Einflussfaktoren	144
5.6.2	Aufteilung der Friedhofsflächen	148
5.6.3	Entwicklung der Bestattungsfläche	150
5.7	Grün- und Wegeflächen	151
5.7.1	Struktur der Grün- und Wegeflächen	151
5.7.2	Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen	152
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	155
6.	**gpa-Kennzahlenset**	**158**
6.1	Inhalte, Ziele und Methodik	158
6.2	Aufbau des gpa-Kennzahlensets	158
6.3	gpa-Kennzahlenset	160
	Kontakt	**164**

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hückeswagen

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Hückeswagen[1] stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Der Handlungsbedarf der Stadt Hückeswagen zur Verbesserung der **Haushaltssituation** ist nach wie vor hoch. Seit dem Jahr 2015 befindet sich die Stadt in der Haushaltssicherung und plant, mit dem positiven Jahresergebnis 2024 diese zu verlassen. Eigene Konsolidierungsmaßnahmen haben in den vergangenen Jahren mit dazu beigetragen, dieses Ziel zu erreichen. Aufgrund der Planungsrisiken für die kommenden Jahre, dem niedrigen Eigenkapital und den vergleichsweise hohen und steigenden Verbindlichkeiten besteht weiterhin Konsolidierungsbedarf.

Die **Jahresergebnisse** 2016 bis 2021 haben mit insgesamt rund 12,4 Mio. Euro positiv abgeschlossen. Damit weist die Ausgleichsrücklage zum Ende des Jahres 2021 einen Bestand von rund 3,9 Mio. Euro aus, die allgemeine Rücklage rund 30,9 Mio. Euro.

Die **Haushaltsplanung** sieht für die Jahre 2022 bis 2026 ein Gesamtdefizit von insgesamt rund 2,9 Mio. Euro vor. Die Jahresergebnisse enthalten allerdings zum Teil hohe außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG[2]. So plant die Stadt von 2022 bis 2026 mit außerordentlichen Erträgen in Höhe von 15,5 Mio. Euro. Ohne diese außerordentlichen Erträge hätte die Stadt für alle Planjahre Defizite ausweisen müssen. Neben den allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken[3] sieht die gpaNRW zusätzliche Risiken bei den Personalaufwendungen. Auch die für das Jahr 2021 vorgenommene Modellrechnung der gpaNRW zur Bildung eines strukturellen Ergebnisses zeigt, dass das berechnete Jahresergebnis um rund 3,6 Mio. Euro schlechter als das

[1] Wir würdigen den Stadtnamen „Schloss-Stadt Hückeswagen“, verwenden jedoch aus technischen Gründen in allen Teilberichten die Bezeichnung „Stadt Hückeswagen“.

[2] Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen)

[3] u.a. die Auswirkungen der Corona-Pandemie, des Ukraine-Krieges sowie der Flutkatastrophe und die Entwicklung der Inflation

tatsächliche Jahresergebnis ausfällt. Dies verdeutlicht zusätzlich, dass weiterhin Handlungsbedarf zur Verbesserung der Haushaltssituation gegeben ist.
Hinzu kommt die Ankündigung des Landes NRW, die Regelungen des NKF-CUIG nicht zu verlängern. Ohne die für die Jahre 2024 bis 2026 geplanten außerordentlichen Erträge werden die Jahresergebnisse um insgesamt rund 8,1 Mio. Euro schlechter ausfallen. Die Ausgleichsrücklage wird damit aufgebraucht sein und die allgemeine Rücklage geht bis zum Jahr 2026 auf rund 24 Mio. Euro zurück.

Die **Eigenkapitalausstattung** der Stadt ist mit rund 35 Mio. Euro (Stand Ende 2021) vergleichsweise niedrig. Die positiven Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2021 haben zu einem Anstieg um rund 12,4 Mio. Euro geführt. Treten die Jahresergebnisse bis 2026 wie geplant ein, wird sich das Eigenkapital wieder verringern. Außerdem beabsichtigt die Stadt, die Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG einmalig gegen das Eigenkapital auszubuchen, was zu einem weiteren Rückgang der allgemeinen Rücklage führt.

Die im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlichen **Verbindlichkeiten** sind geprägt von hohen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten des Kernhaushaltes. Diese sind vom Jahr 2016 bis 2021 um rund 17 Mio. Euro gestiegen. Für die Zukunft plant die Stadt weitere Investitionskredite, um Investitionsmaßnahmen durchzuführen und so den Zustand des Anlagevermögens zu verbessern. Die Altersstruktur des gemeindlichen **Vermögens** zeigt bei der bilanziellen Betrachtung die Notwendigkeit der investiven Maßnahmen. Die Anlagenabnutzungsgrade der Gebäude zeigen einen deutlichen Werteverzehr. Hierbei liegen besonders die Anlagenabnutzungsgrade der Feuerwehrgerätehäuser sowie der Schulen und Sporthallen über 75 Prozent.

Im Rahmen der Haushaltssteuerung haben wir die Themen Ermächtigungsübertragungen, Fördermittelmanagement und das Kredit- und Anlagenmanagement näher betrachtet. Hückeswagen überträgt sowohl konsumtive als auch investive Ermächtigungen in die Folgejahre. Aus unterschiedlichen Gründen können die investiven Ermächtigungsübertragungen nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich erscheint.

Das **Fördermittelmanagement** der Stadt verfügt zwar bereits über eine zentrale Stelle, die einen umfänglichen Überblick über die Fördermöglichkeiten und deren Inanspruchnahme erhält. Dennoch bestehen weitere Optimierungsmöglichkeiten, z. B. durch strategische Vorgaben, eine Prozessbeschreibung bzw. Dienstanweisung sowie ein förderbezogenes Controlling und Berichtswesen.

Sicherheit und die Kontrolle des Verwaltungshandelns spielen beim **Kredit- und Anlagemanagement** eine zentrale Rolle, um unnötige Risiken zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte die Stadt Hückeswagen zu beiden Themen einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

Das **Vergabewesen** der Stadt Hückeswagen ist gut aufgestellt. Dies zeigt sich insbesondere an folgenden Feststellungen: Die Stadt verfügt über eine zentrale Vergabestelle, diese nutzt seit vielen Jahren ein elektronisches Vergabemanagementsystem (VMS) für alle Vergaben ab 3.000 Euro, eine digitale Vergabeakte wird zentral geführt und ist von allen zugriffsberechtigten Beteiligten einzusehen bzw. zu bearbeiten. Auch Nachträge und Auftragsänderungen werden durch die Vergabestelle begleitet und im VMS nachgepflegt.

Trotzdem bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten. So sollte die Stadt die Vergabedienstanweisung überarbeiten und die inzwischen erweiterten Aufgaben der zentralen Vergabestelle, auch als Instanz zur Begleitung von Vergabe- und Nachtragsverfahren im Sinne einer Rechnungsprüfung**,** aufnehmen. Die „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ aus dem Jahr 2015 sollte an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Eine Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze sollte unter Beteiligung der Bediensteten regelmäßig durchgeführt werden. Für Sponsoringleistungen sollte in der entsprechenden Dienstanweisung das Haftungsrisiko ausgeschlossen werden.

Die Abweichungen der Auftrags- von den Abrechnungssummen liegen im Vergleichsjahr 2021 über dem Median. Sie resultieren aus häufigen Über- und Unterschreitungen der Auftragswerte. Nachträge und Auftragsänderungen sollten wie vorgesehen in das Vergabemanagementsystem nachgetragen und das zentrale Nachtragswesen eingerichtet werden.

Bei der **Informationstechnik an Schulen** konnte die Stadt Hückeswagen trotz bestehender Haushaltssicherung eine moderne Ausstattung an ihren Schulen implementieren. Dies gelang ihr durch die Inanspruchnahme sämtlicher zur Verfügung stehender Fördermittel. Die strategische Ausrichtung der Steuerung resultiert aus einem schulübergreifenden Medienentwicklungsplan, der zum Zeitpunkt der Prüfung grundlegend aktualisiert und optimiert wird.

Mit der Digitalisierung an ihren Schulen ist die Stadt schon sehr gut vorangekommen. Die pädagogischen Anforderungen aus den Medienkonzepten der Schulen sind nicht immer klar definiert. Wo sie beziffert sind, wurden die Wünsche teilweise bzw. vollständig erfüllt. Die Ausstattung mit Präsentationsgeräten ist als sehr gut und modern einzustufen und folgt konsequent den Wünschen der Pädagogik.

Hinsichtlich der IT-Sicherheitsstrukturen an den Schulen der Stadt Hückeswagen besteht stellenweise Optimierungsbedarf, z. B. in konzeptioneller Hinsicht sowie bei der Verschriftlichung wesentlicher Sicherheitsaspekte.

Die Stadt Hückeswagen hält die rechtlichen Bestimmungen nach dem Bestattungsgesetz NRW für **ordnungsbehördliche Bestattungen** ein. Es ergaben sich in den Jahren 2019 bis 2021 jährlich drei Bestattungsvorgänge, wobei in 2019 und 2021 davon jeweils zwei und 2020 alle drei Bestattungen auch ordnungsbehördlich durchgeführt wurden.

Die Stadt wählt in jedem Fall die jeweils günstigste Bestattungsform und erreicht vergleichsweise niedrige Aufwendungen je Fall. Optimierungsmöglichkeiten stellen sich im Hinblick auf die Aufwendungen dar, die möglicherweise durch regelmäßige Ausschreibungen und Preisabfragen gesenkt oder begrenzt werden könnten. Ferner sollte der Adressatenkreis bei der Frage der Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen zivilrechtlich erweitert werden, wenn Bestattungspflichtige nach dem BestG NRW nicht ermittelt wurden.

Der gesamtgesellschaftliche Trend im **Friedhofswesen** mit überwiegenden Urnenbestattungen setzt sich auch in Hückeswagen fort. Aufgrund der mehrheitlichen Urnenbestattung verringert sich der zukünftige Flächenbedarf. Die Stadt passt sich dem Trend an und erweiterte ihr Portfolio an möglichen Bestattungsarten, z.B. um Rasengräber und Aschestreufelder. Die Stadt verzeichnet bislang einen hohen Anteil an kommunalen Bestattungen in Relation zu den Sterbefällen.

Die Stadt realisierte in 2021 mit knapp 90 Prozent einen im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlichen Kostendeckungsgrad bezogen auf das Friedhofswesen insgesamt. In den Vorjahren 2018 bis 2020 bewegte sich dieser vergleichbar positiv zwischen 89 und 96 Prozent. Für die Pflege und Unterhaltung ihres Friedhofs wendet die Stadt leicht überdurchschnittliche Unterhaltungskosten auf. Einfluss nehmen u. a. die durch die örtlichen Pflegestandards bedingten Arbeiten, zu deren Erledigung zwei Dienstleister eingesetzt sind.

Wegen der sich wandelnden Bestattungsformen sollte die Stadt für die Aufgabensteuerung eine langfristige Strategie verschriftlichen. Bisher ist nur ein Grundsatzbeschluss zur Aufgabe eines Flächenanteils von ca. 30 Prozent im Jahr 2065 gefasst worden. Die Einführung von Kennzahlen und ein regelmäßiges Berichtswesen könnten die Steuerung unterstützen.

0.2 Strukturelle Situation der Stadt Hückeswagen

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

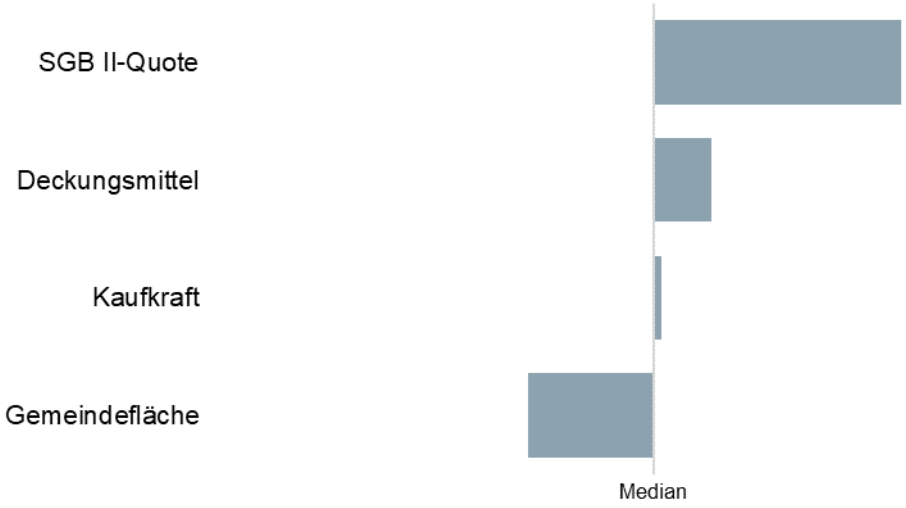
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Hückeswagen. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen[4] und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

[4] IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Stadt Hückeswagen 2022



Ein Ausschlag des Balkens nach rechts zeigt einen Wert über dem Median, der Ausschlag nach links unter dem Median.

Im Gegensatz zur vorherigen überörtlichen Prüfung aus dem Jahr 2017 wird der hier dargestellte interkommunale Vergleich nicht mehr mit allen 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen durchgeführt, sondern nur noch mit 108 Kommunen. Hierbei handelt es sich um die (mittleren) kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Bevölkerungszahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern. Damit können die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigt werden.

Die SGB II-Quote[5] der Stadt Hückeswagen weist im interkommunalen Vergleich einen hohen Wert aus (Median: 4,15 Prozent). Mit 6,48 Prozent ist sie gegenüber der letzten Prüfung aus dem Jahr 2017 geringfügig gesunken (6,8 Prozent). Die Stadt verweist wegen dem vergleichsweise hohen Wert auf den Zuzug von Personen mit Bezug von Transferleistungen in den 70er und 80er Jahren. In dieser Zeit wurden in einem Stadtteil von Hückeswagen viele Mehrfamilienhäuser mit günstigen Mietpreisen neu gebaut. Hilfsangebote zur Verbesserung der Lebenssituationen werden sowohl von der Stadt als auch dem zuständigen Kreisjugendamt initiiert. Diese führen aber nur bedingt zu Verbesserungen, u.a. wegen der schlechten ÖPNV-Anbindung (lange Wege) und einer mangelnden Finanz- und Personalausstattung.

[5] Quelle Basisdaten: Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service West, amtliche SGB II-Quoten der NRW-Kommunen zum 31.12.2021

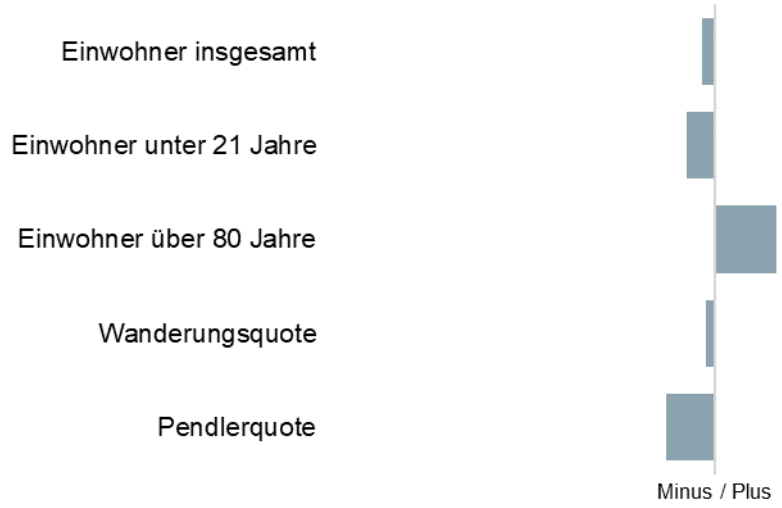
Die Deckungsmittel[6] (Summe der Grund- und Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Schlüsselzuweisungen) zeigen im interkommunalen Vergleich eine ähnliche Position wie im Jahr 2017. Obwohl die Deckungsmittel der Stadt von 1.174 Euro je Einwohner auf nun 1.596 Euro je Einwohner gestiegen sind, hat sich die Position nicht verändert. Dies liegt daran, dass auch die Werte der Vergleichskommunen ebenfalls gestiegen sind (Median von 1.144 auf 1.410 Euro je Einwohner).

Ähnlich verhält es sich bei der Kaufkraft[7]. Diese hat sich von 21.353 Euro auf 24.743 Euro verbessert. Der Median der Vergleichskommunen liegt bei 24.342 Euro.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Stadt Hückeswagen 2022



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

[6] Aus der Summe der Grund- und Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Schlüsselzuweisungen der Gemeinde pro Einwohner wird der Mittelwert der Jahre 2017 - 2021 als Strukturmerkmal berechnet.

[7] Kaufkraft: Quelle Basisdaten: 'GfK Kaufkraft Deutschland 2021' (Veröffentlichungsjahr)

Zum 31. Dezember 2021 verfügt die Stadt Hückeswagen laut IT.NRW über einen Stand von 14.706 Einwohnern. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 von 15.214 Einwohnern bedeutet dies einen Rückgang von 508 Personen. Dieser Rückgang wird sowohl durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung als auch durch den Wanderungssaldo verursacht. Bis zum Jahr 2040 prognostiziert IT.NRW einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang auf 13.314 Einwohner.

Laut Angaben der Stadt sind gemäß eigener Erhebung mit Stand vom 31. Dezember 2021 in der Stadt 15.026 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet. Durch die Neubaugebiete (Wohngebiet Eschelsberg und Baugebiet Heidt) rechnet die Stadt mit weiteren Zuzügen.

Die negative Pendlerquote zeigt, dass die Stadt über mehr Aus- als Einpendler verfügt.

Bei der Altersstruktur zeigt sich eine Zunahme der Einwohner über 80 Jahre. Da sich die jüngere Bevölkerungszahl reduziert, zeigt sich hier eine Verschiebung zu einer älter werdenden Bevölkerung.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hückeswagen wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19. Februar 2018 durch die gpaNRW mit einer PowerPoint-Präsentation vorgestellt. Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde anschließend über die Prüfungsergebnisse beraten.

Die Prüfungsergebnisse werden im Rahmen von fachlichen Beratungen ggf. herangezogen.

Teilweise wurden Empfehlungen aus dem Bericht aufgegriffen und umgesetzt. Umgesetzt wurden z. B.

- der Höchstbeitrag ist in der Beitragssatzung zum offenen Ganztag verankert worden und
- die Konsolidierungsmaßnahmen wurden gemäß dem Haushaltssicherungskonzept umgesetzt.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im

Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen[8]. Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlenset:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten[9]. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

[8] § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

[9] KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe,

d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Stadt Hückeswagen wurde in der Zeit von April 2022 bis August 2023 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Hückeswagen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Hückeswagen überwiegend das Jahr 2021. Basis in der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2016 bis 2021. Die Haushaltsplanung 2023 wurde einschließlich der bis 2026 reichenden mittelfristigen Planung berücksichtigt

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Stadt Hückeswagen berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Heinrich Josef Baltes
Finanzen	Stefanie Wessel
Vergabewesen	Sandra Krämer
Informationstechnik an Schulen	Rita Schroer
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Andreas Meyer
Friedhofswesen	Andreas Meyer

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Herne, den 31. August 2023

gez.	gez.
Thomas Nauber	Heinrich Josef Baltes
Abteilungsleiter	Projektleiter

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Stadt Hückeswagen hat in den letzten Jahren die Frist für die Anzeige der Haushaltssatzung nicht eingehalten.	E.1	Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Stadt Hückeswagen die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung und Anzeige der Haushaltssatzung künftig einhalten.
F2	Die aktuellen Informationen zur Haushaltssituation liegen den politischen Gremien und der Verwaltung im Wesentlichen vor. Dazu tragen das unterjährige Controlling und die Finanzberichte bei. Die Finanzberichte können inhaltlich jedoch noch optimiert werden.	E2.2	Die Stadt Hückeswagen sollte ihre Quartalsberichte um wichtige Investitionsmaßnahmen sowie den aktuellen Stand der Investitions- und Kassenkredite ergänzen. Des Weiteren sollten Informationen zu den Konsolidierungsmaßnahmen ergänzt werden. So kann sie die Entwicklungen im Blick behalten und bei Bedarf gegensteuern.
F3	Hückeswagen überträgt vergleichsweise viele investive Auszahlungsermächtigungen. Dabei werden nicht so viele Maßnahmen umgesetzt wie geplant wurden.	E3	Die Stadt Hückeswagen sollte die investiven Auszahlungen möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren jährlichen Umsetzung planen.
F4	Die Stadt Hückeswagen hat das Fördermittelmanagement zentral organisiert. Es bestehen bislang keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise. Zudem gibt es keine standardisierten Prozesse zur Prüfung möglicher Fördermittel.	E4	Die Stadt Hückeswagen sollte strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln formulieren. Dies gilt sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen.
F5	Ein Berichtswesen hat die Stadt noch nicht installiert. Bisher gibt es noch keine Informationen, die standardisiert dargestellt werden.	E5	Die Stadt Hückeswagen sollte ein standardisiertes Fördermittelberichtswesen installieren, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen. Zudem können so Planabweichungen während der Umsetzungsphase aufgezeigt und geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden.
F6	Die Stadt Hückeswagen hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	E6	Die Stadt Hückeswagen sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Stadt kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.

Feststellung		Empfehlung	
F7	Die Stadt Hückeswagen hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	E7	Die Stadt Hückeswagen sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
Vergabewesen			
F1	Die Stadt Hückeswagen hat die Auftragsvergabe organisatorisch von der Auftragsabwicklung getrennt und verfügt über eine zentrale Vergabestelle. Die Stadt nutzt ein Vergabemanagementsystem. Die Vergabedienstanweisung ist in den betrachteten Teilen inhaltlich korrekt, jedoch in der Praxis schwer anzuwenden.	E1	Die Stadt Hückeswagen sollte ihre Vergabedienstanweisung überarbeiten und aktualisieren. Sie sollte die Wertgrenzentabelle der Kommunalen Vergabegrundsätze für die Wahl der Vergabeart und die Schwellenwerte für EU-Vergaben im Anhang darstellen.
F2	Die Stadt Hückeswagen hat keine Regelungen für eine unabhängige Überwachung hinsichtlich der getätigten Vergabeverfahren getroffen. Alternativmöglichkeiten zur Sicherstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nutzt die Stadt nicht.	E2	Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Stadt Hückeswagen die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeprüfung schaffen.
F3	Die Stadt Hückeswagen verfügt über eine „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ vom 28. August 2015. Sie ist veraltet. Wesentliche aktuelle gesetzliche Vorgaben sind nicht enthalten. Eine Risiko- und Gefährdungsanalyse hat die Stadt bisher nicht durchgeführt.	E3.1	Die Stadt Hückeswagen sollte die „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ überarbeiten und auf die aktuellen Vorgaben des KorruptionsbG abstellen, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.
		E3.2	Die Stadt Hückeswagen sollte eine Regelung für Anfragen nach § 6 Abs. 1 WRegG treffen und die frühere Anfrage an das Gewerbezentralregister für die Übergangsfrist auf freiwilliger Basis durchführen.
		E3.3	Die Stadt Hückeswagen sollte zeitnah eine Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete durchführen und in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte die Stadt die Bediensteten möglichst aktiv einbeziehen. Dies könnte in Form eines Workshops oder mit einem externen Moderator ablaufen.
F4	Das neue Hinweisgeberschutzgesetz ist in der Stadt Hückeswagen bereits bekannt. Es wurden aber noch keine erkennbaren Maßnahmen zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinie eingeleitet.	E4.1	Die Stadt Hückeswagen sollte Vorkehrungen treffen, um für die zeitnah zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie ein System für Hinweisgebende zu implementieren. Es sollte ein Workflow zum Umgang mit Hinweisen erarbeitet und verbindlich festgelegt werden, der die Vertraulichkeit garantiert.

Feststellung		Empfehlung	
		E4.2	Die Stadt Hückeswagen sollte die Benennung einer bzw. eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt. Die Stadt sollte ihre Beschäftigten jährlich, z. B. durch Schulungen, über die Regelungen zur Korruptionsprävention informieren und sie für das Thema sensibilisieren.
		E4.3	Die Stadt Hückeswagen sollte Regelungen für die Anzeigepflichten gemäß § 7 und § 8 KorruptionsbG in die neue Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aufnehmen.
F5	Die Stadt Hückeswagen greift das Thema Sponsoring in der „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ auf. Darüber hinaus verfügt die Stadt Hückeswagen über einen Mustervertrag.	E5	Die Stadt Hückeswagen sollte den Mustervertrag zum Thema Sponsoring hinsichtlich des Haftungsrisikos ergänzen. Darüber hinaus sollte die Meldung an den Fachbereich I „Steuerungsunterstützung – Service hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Sponsorings schriftlich geregelt sein.
F6	Die Stadt Hückeswagen weist im Vergleichsjahr 2021 Abweichungen vom Auftragswert knapp über dem Median auf. In der Einzelbetrachtung der Schlussrechnungssummen schwanken die Abweichungen von den Auftragswerten erheblich.	E6.1	Die Stadt Hückeswagen sollte Sorge tragen, die ausgeschriebene und beauftragte Leistung den Auftragswerten entsprechend abzurechnen. Damit kann sie Nachforderungen durch Auftrag nehmende Firmen aufgrund erheblicher Über- oder Unterschreitungen vermeiden.
		E6.2	Die Stadt Hückeswagen sollte für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Mengenermittlungen ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen bereitstellen. Dies kann Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert und damit verbundene Zeitverzögerungen in der Bauausführung verringern.
F7	Die Stadt Hückeswagen hat in der Vergabedienstanweisung Regelungen zum Umgang mit Nachträgen und Auftragserweiterungen getroffen. Sie werden darüber hinaus seit dem Sommer 2021 durch die Vergabestelle im Vergabemanagementsystem nacherfasst.	E7	Die Stadt Hückeswagen sollte die Mailanweisung aus dem Sommer 2021 in die neue Vergabedienstanweisung aufnehmen, dass die Nachträge und Auftragsänderungen in das Vergabemanagementsystem nachzutragen sind. Darüber hinaus sollte sie wie geplant ein zentrales Nachtragswesen einrichten.
F8	Die Stadt Hückeswagen hat mit einer Auftragserweiterung ohne neues Vergabeverfahren gegen die Vorgaben des § 22 VOB/A „Änderungen während der Vertragslaufzeit“ verstoßen, denn es handelte sich um zusätzliche Leistungen über die ausgeschriebenen Leistungen des ursprünglichen Auftrags hinaus. Das Verfahren hinsichtlich der Auftragsänderungen und -erweiterungen ist durch die Einbindung der Vergabestelle für künftige Vergabeverfahren inzwischen geändert.		

Feststellung		Empfehlung	
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Stadt Hückeswagen hat bereits gute Grundlagen, um ihre Schul-IT systematisch zu steuern. Ihr fehlt es punktuell jedoch noch an formellen Regelungen und einem zentralen, schulübergreifenden Ressourcenüberblick.	E1.1	Der fortzuschreibende Medienentwicklungsplan sollte durch konkrete Projektpläne inklusive zeitlich definierter Meilensteine die zielgerichtete Umsetzung der Ausstattungsplanung absichern.
		E1.2	Die Stadt Hückeswagen sollte den Prozess und die Koordination zur Ausstattung an ihren Schulen verbindlich regeln. Dabei sollte sie auch Standards (z. B. über festgelegte Warenkörbe) definieren.
		E1.3	Die Stadt Hückeswagen sollte ein Kontrollinstrument implementieren, das es ihr ermöglicht, die IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten schulübergreifend an zentraler Stelle besser auszuwerten.
F2	Das IT-Sicherheitsniveau in den Schulen der Stadt Hückeswagen ist vergleichsweise hoch. Gleichwohl ergeben sich Ansätze in konzeptioneller Hinsicht, um potenziellen IT-Risiken noch besser zu entgegnen. Nennenswerte Verbesserungspotenziale bestehen in den Bereichen organisatorischer Konzepte und Dokumentationen.	E2	Die Stadt Hückeswagen sollte durch formelle Regelungen auf der organisatorischen Ebene eine weitere Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus erreichen. Sie sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein generelles, schulübergreifendes Sicherheitskonzept basierend auf der bereits bestehenden Sicherheitsleitlinie der Stadt Hückeswagen erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Soweit ermittelbar, nimmt die Stadt Hückeswagen auf die Willensbekundung der/des Verstorbenen Rücksicht.		
F2	Ordnungsbehördliche Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme nimmt die Stadt Hückeswagen rechtskonform vor. Anpassungsbedarf sieht die gpaNRW dennoch im Bereich der späteren Urnenbeisetzung.	E2	Die Stadt Hückeswagen sollte berücksichtigen, dass die Urnenbeisetzung nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen muss. Nach der Kremierung des Leichnams könnten unter Beachtung des rechtlich erweiterten Zeitfensters bis zur notwendigen Beisetzung der Urne weitere Versuche unternommen werden, um Angehörige zu ermitteln und diesen die Beisetzung der Urne per Verwaltungsakt aufzugeben.
F3	Für den Vertretungsfall steht in der Abteilung Sicherheit und Ordnung ein vereinfachter Ablaufplan in Form einer Checkliste zur Verfügung. Trotz des örtlich niedrigen Fallaufkommens stellen sich Optimierungspotenziale im Hinblick auf die Beschreibung der Verfahrens- und Prozessstandards dar.	E3	Die Verfahrens- und Prozessbeschreibungen sollten insbesondere im Interesse der qualifizierten und rechtmäßigen Abwesenheitsvertretung vervollständigt und vertieft werden. Zudem sollte das Vertretungspersonal geschult werden.
F4	Die Stadt Hückeswagen wählt soweit möglich die günstigste Bestattungsform. Im interkommunalen Vergleich weist sie niedrige Aufwendungen je Fall nach. Gleichwohl sind Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.	E4	Im Interesse der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung sollten regelmäßige Preisabfragen oder Ausschreibungen im Hinblick auf die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen vorgenommen werden.

Feststellung		Empfehlung	
Friedhofswesen			
F1	Bei der Stadt Hückeswagen ist mit Ausnahme eines Grundsatzbeschlusses zur Aufgabe eines Flächenanteils von ca. 30 Prozent im Jahr 2065 keine langfristige Steuerungsstrategie verschriftlicht. Die Stadt verwendet auch keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung, die in ein Berichtswesen einfließen könnten.	E1.1	Zur weiteren Optimierung der wirtschaftlichen Steuerung sollte die Stadt Hückeswagen ein Kennzahlensystem zur Messung der Zielerreichung aufbauen.
		E1.2	Die Stadt Hückeswagen sollte im Friedhofswesen ein regelmäßiges Berichtswesen für den Adressatenkreis der politischen Gremien und der Verwaltungsleitung aufbauen.
F2	Eine Fachsoftware unterstützt die Friedhofsverwaltung bei der Verwaltung der Bestattungsfälle und Grabstellen. Per digitaler Schnittstelle überträgt sie alle Zahlungsanordnungen direkt an die Finanzbuchhaltung. Auch die dazugehörigen Belegnachweise reicht die Friedhofsverwaltung digital weiter. Eine Schnittstelle zum gesondert geführten Geo-Informationssystem steht nicht zur Verfügung.	E2	Die Stadt Hückeswagen sollte im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung prüfen, inwieweit ihr Fachverfahren der Friedhofsverwaltung zur Optimierung der bisher manuellen Arbeitsabläufe per digitaler Schnittstellen mit dem Finanzwesen und dem Geo-Informationssystem verknüpft werden könnte.
F3	Die Öffentlichkeitsarbeit der Friedhofsverwaltung ist gut aufgestellt. Aufgrund des künftig konkurrierenden FriedWald-Angebots bedarf es der aktiven Fortsetzung.	E3	Die Friedhofsverwaltung der Stadt Hückeswagen sollte sich im Hinblick auf ihre Öffentlichkeitsarbeit auch weiter engagieren. Insbesondere aufgrund des künftig konkurrierenden FriedWald-Angebots bedarf es der aktiven Weiterführung, um die Bestattungszahlen auf dem eigenen Friedhof im Interesse der Gebührenentwicklung stabil zu halten.
F4	Aufgrund der sich entwickelnden Konkurrenzsituation durch private Abschiedsräume und alternative Bestattungsorte sinkt die Zahl der Trauerhallennutzungen. Dennoch realisiert die Stadt Hückeswagen in den betrachteten Jahren 2018 bis 2021 die vollständige Kostendeckung.	E4.1	Die Stadt Hückeswagen sollte gebührenrelevante Unter- oder Überdeckungen auch im Fall der Trauerhallen in den Folgejahren ausgleichen.
		E4.2	Die Stadt Hückeswagen sollte die Entwicklung der zunehmenden Konkurrenzsituation durch private Aufbewahrungsräume und alternative Bestattungsörtlichkeiten (z. B. FriedWald) beobachten und im Fall der weiteren Negativentwicklung versuchen, nachfrageorientierte Angebote im Interesse der eigenen Kostendeckung zu offerieren.
		E4.3	Sofern sich künftig Auslastungsprobleme bei der städtischen Trauerhalle entwickeln und es ggf. auch die räumlichen Strukturen des Gebäudes hergeben, sollte die Stadt Hückeswagen angemessene alternative Zusatznutzungen prüfen.

Feststellung		Empfehlung	
F5	Die Stadt Hückeswagen passt sich dem Trend zur stärkeren Nachfrage nach Urnenbestattungen an. Sie entwickelt neue Strukturen in den Grabfeldern und erweitert ihr Portfolio der Bestattungsarten.	E5	Die Stadt Hückeswagen sollte die sich verändernden Altersstrukturen mit mittel- bis langfristig prognostizierten Zuwächsen in der Altersgruppe der ab 65-Jährigen im Interesse der Friedhofsflächenplanung im Fokus behalten. Aller Voraussicht nach wird sich dadurch die Zahl der jährlichen Sterbefälle bis 2040 erhöhen.
F6	Die Stadt Hückeswagen wendet vergleichsweise hohe Unterhaltungskosten für die Pflege ihres Friedhofs auf. Einfluss nehmen u. a. die örtlichen Pflegestandards, zu deren Erledigung zwei externe Dienstleister vertraglich eingesetzt sind sowie die Topografie der Anlage, die besonders befestigte Wegeoberflächen erfordert. Der Vertrag zur Grünanlagen- und Wegeunterhaltung sowie zur Grabbereitung läuft unter Berücksichtigung einer Preisanpassungsklausel seit 1993 unverändert. Der in diesem Vertragsfall bislang zu berücksichtigende Verzicht auf Preisabfragen oder eine Ausschreibung der Dienstleistungen widerspricht den allgemeinen Vergabegrundsätzen.	E6.1	Im Steuerungsinteresse sollte die Stadt Hückeswagen ihre Unterhaltungsaufwendungen der Friedhofspflege differenzierter buchen. Nur dann wären tiefergehende Analysen im Hinblick auf die wirtschaftliche Ausrichtung der Aufgabenerledigung möglich.
		E6.2	Die Stadt Hückeswagen sollte aufgrund des nachgewiesenen hohen Unterhaltungsaufwands ihre Pflegestandards in den Grünflächen überprüfen.
		E6.3	Die Stadt Hückeswagen sollte die Dienstleistungen der Grünanlagen- und Wegepflege sowie der Grabbereitung aufgrund der sehr langen Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ausschreiben bzw. Preisabfragen zur regelkonformen Dienstleisterauswahl durchführen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte[10] in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten[11] dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Hückeswagen nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

[10] Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbg.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

[11] Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

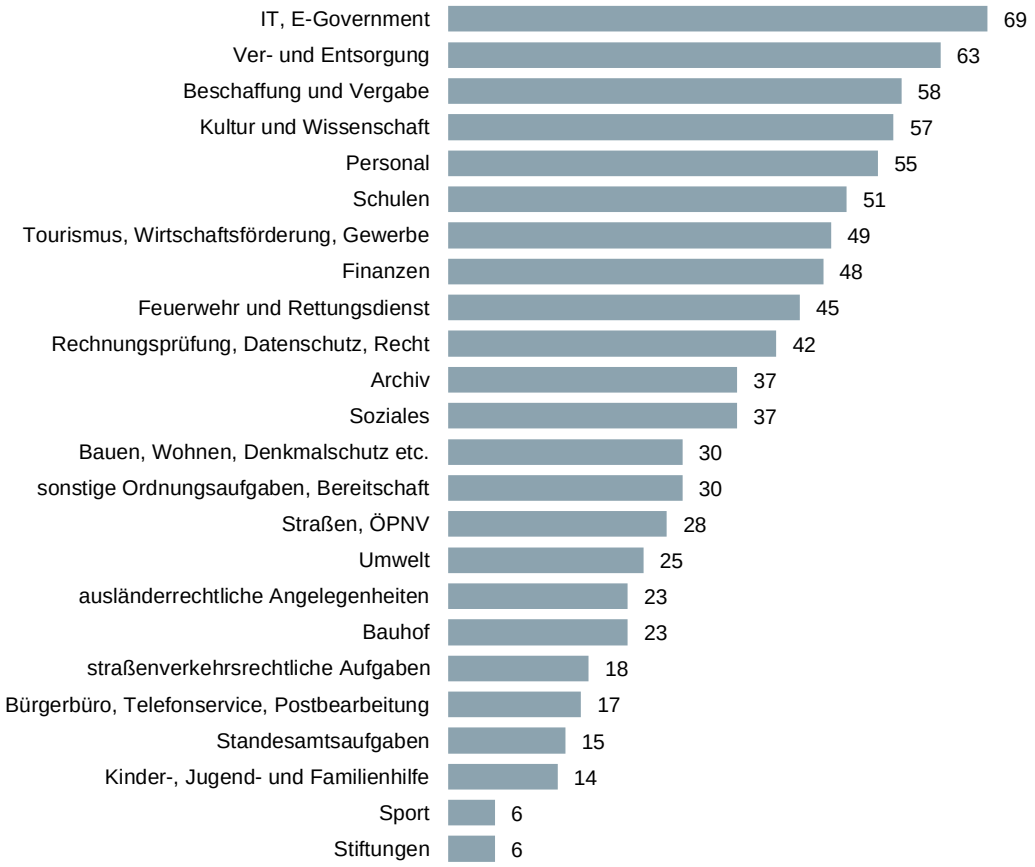
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 39 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent



Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten Kultur und Wissenschaft - hier vor allem VHS und Musikschule - sowie IT und E-Government.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

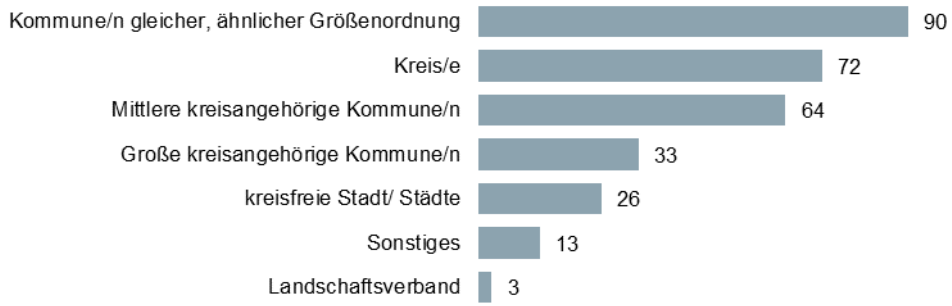


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Bauen, Wohnen, Denkmalschutz, während die übrige Themenreihenfolge noch keine klaren Prioritäten erkennen lässt.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



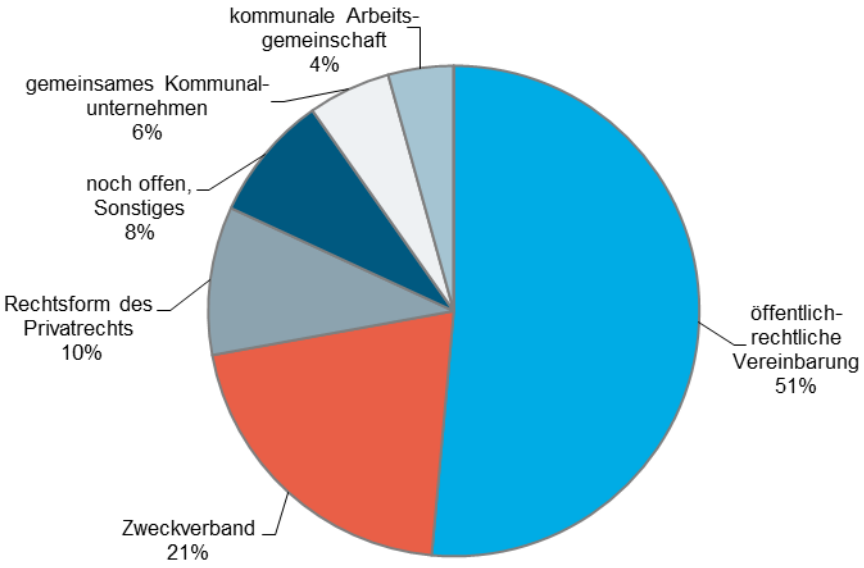
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen[12].

[12] Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent

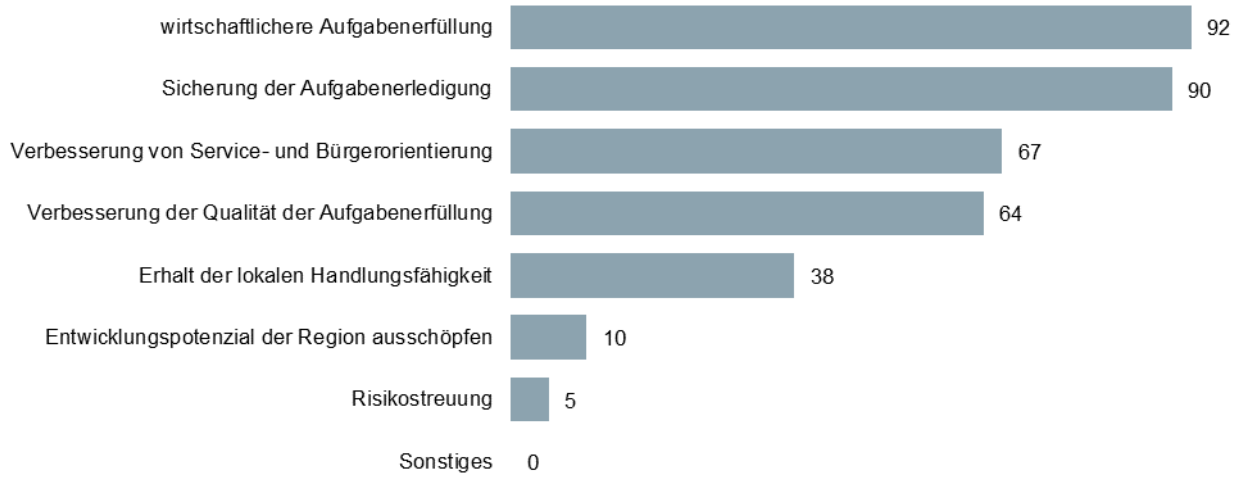


Mehr als die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



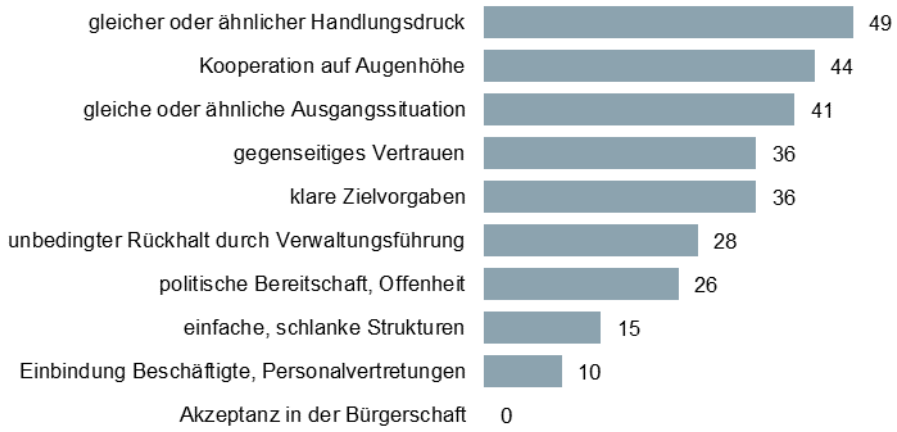
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent

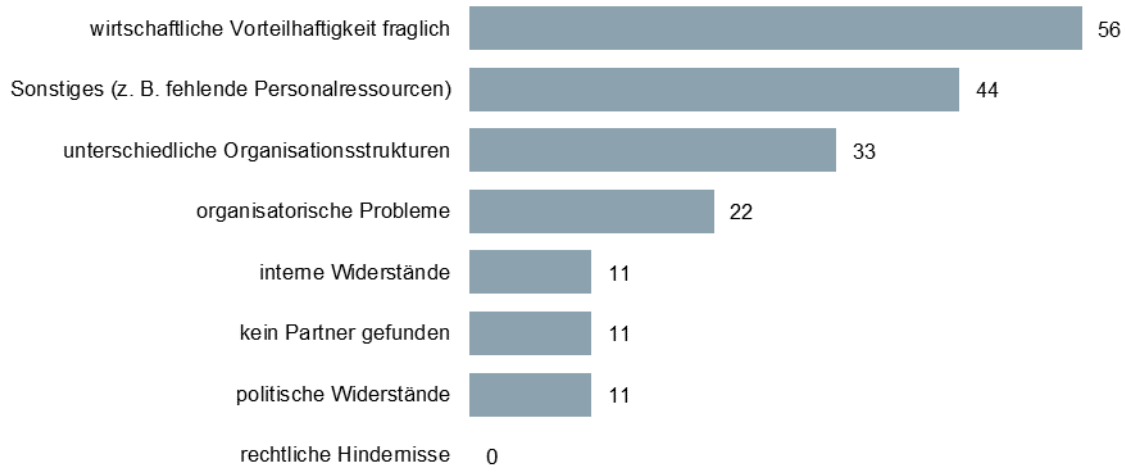


Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. der Rückhalt durch die Verwaltungsführung oder die politische Bereitschaft zu kooperieren.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Auch hierbei steht die Wirtschaftlichkeit klar im Fokus. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Hückeswagen

Die Stadt Hückeswagen arbeitet nach eigener Auskunft in elf Aufgabenfeldern mit anderen Partnern zusammen. Bei den Aufgabenfeldern handelt es sich um

- regioIT Aachen,
- zentrales Zahlungs- und Forderungsmanagement (Stadtkasse),
- gemeinsames Archiv,
- gemeinsamer Bauhof (Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Grünflächenunterhaltung, Friedhofsunterhaltung und -betrieb),
- gemeinsame Ausbildungen der Feuerwehr,
- personelle Vertretung im Standesamtswesen,
- Ordnungspartnerschaft Bevertalsperre,
- Förderschule Nordkreis (Förderschwerpunkte: Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung),
- Abrechnungsstelle Krankenhilfe Asyl,
- Bergischer Abfallwirtschaftsverband Engelskirchen,
- BEW Bergische Energie und Wasser Wipperfürth.

Bei der personellen Vertretung im Standesamtswesen handelt es sich um eine IKZ der Stadt Wipperfürth, der Gemeinde Radevormwald und der Stadt Hückeswagen. Der Standesbeamte der Stadt Wipperfürth wurde bestellt als Standesbeamter für Hückeswagen und zwei Standesbeamtinnen aus Hückeswagen wurden bestellt für den Standesamtsbezirk Radevormwald.

Aufgrund politischer Gründe und Differenzen wurde die im Jahr 2010 entstandene interkommunale Zusammenarbeit beim regionalen Gebäudemanagement von der Stadt Wipperfürth zum 31. Dezember 2021 gekündigt.

Die rechtliche Form der interkommunalen Zusammenarbeit besteht überwiegend aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

Als wichtigste Erfolgsfaktoren nennt die Stadt: Politische Bereitschaft und Offenheit, gleiche oder ähnliche Ausgangssituation (z.B. Fachverfahren), unbedingter Rückhalt durch Verwaltungsführung, gegenseitiges Vertrauen und klare Zielvorgaben. Mit dieser Einschätzung werden drei der fünf meistgenannten Erfolgsfaktoren der anderen (mittleren) kleinen kreisangehörigen Kommunen genannt (siehe Ziffer 0.8.1.6).

Als vier wesentliche Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit hat die Stadt für sich benannt: Die wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung, die Verbesserung von Service- und Bürgerorientierung, die Sicherung der Aufgabenerledigung und die Verbesserung der Qualität der

Aufgabenerfüllung. Hierbei handelt es sich um die vier meistgenannten Ziele der bisher geprüften Kommunen (siehe Ziffer 0.8.1.5).

Die Stadt sieht in der Zukunft weitere Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit. Finanzielle Anreize (Förderrichtlinie IKZ), die Klärung rechtlicher Unsicherheiten (insbesondere Umsatzsteuerproblematik), der Abbau des Fachkräftemangels oder auch die Standardisierung von Verwaltungsabläufen und Fachverfahren eröffnen entsprechende Möglichkeiten.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 46 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Stadt Hückeswagen.

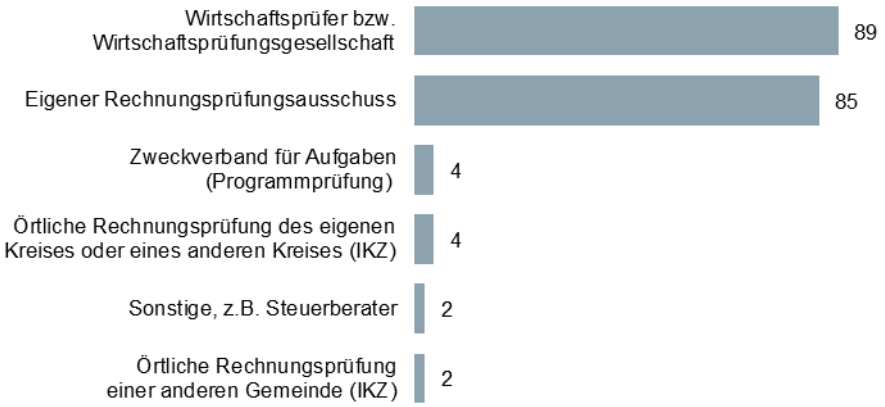
0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage **„Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?“** haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

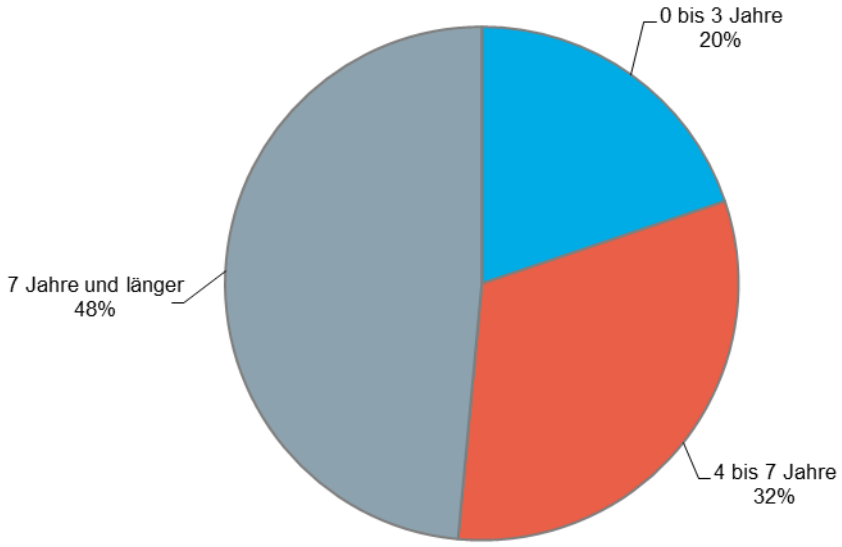
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2021



- In 41 von 46 Kommunen (89 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in zwei Fällen (4 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **Örtlichen Rechnungsprüfung des eigenen Kreises** wahrgenommen.

Eine Interkommunale Zusammenarbeit wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang in der Praxis nicht angetroffen.

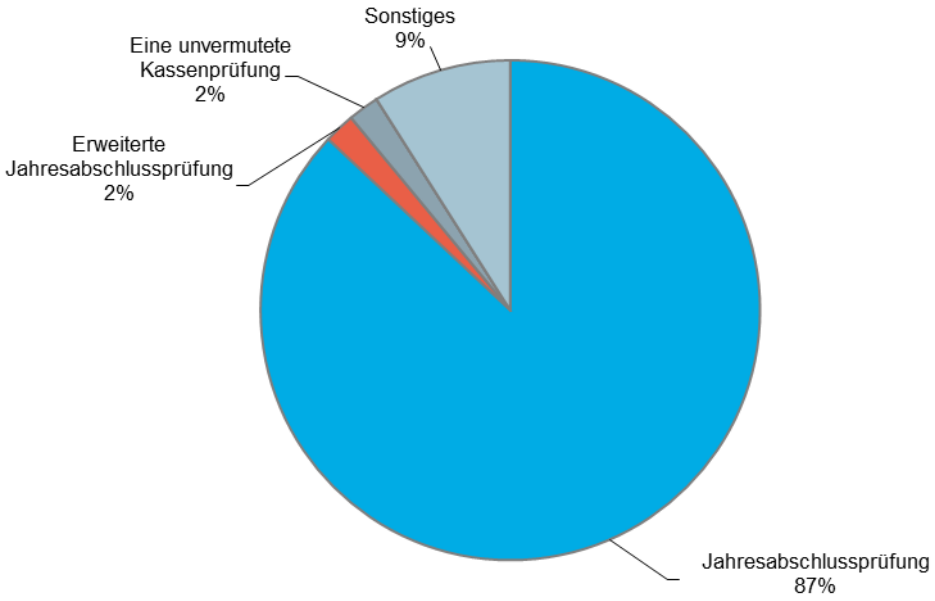
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 48 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage **„Was wird geprüft?“** haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021



Im Regelfall prüft der Wirtschaftsprüfer nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,[13] gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720[14] eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

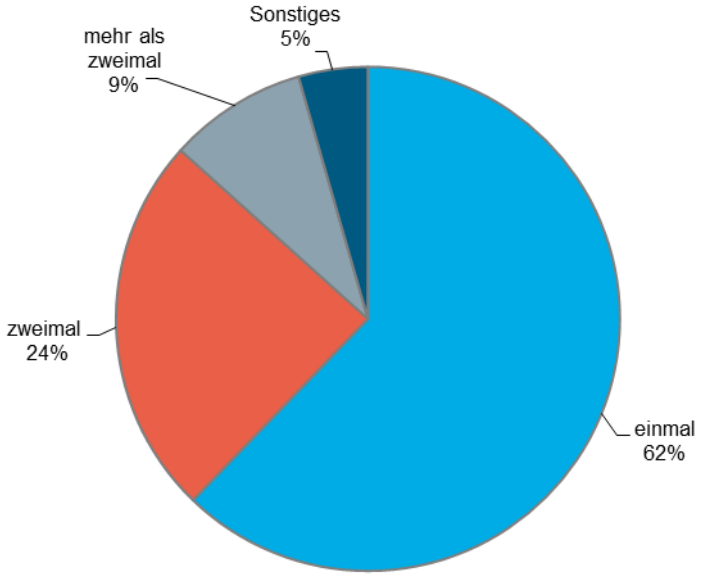
Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

[13] Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

[14] Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien

Bei der Frage **„Wie wird geprüft?“** haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und –prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021



- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien[15] herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

[15] Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Hückeswagen

In der Stadt Hückeswagen werden die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wahrgenommen.

Die erstmalige Beauftragung erfolgte mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat neben dem Jahresabschluss auch den Gesamtabschluss (bis zum Jahr 2018) der Stadt Hückeswagen geprüft. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurde das interne Kontrollsystem konkludent mitgeprüft. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Stadt Hückeswagen tagte im Jahr 2021 insgesamt dreimal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Stadt Hückeswagen entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und -prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung wurde bei der Stadt Wipperfürth durchgeführt, da die Aufgaben der Stadtkasse Hückeswagen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit durch die Stadt Wipperfürth durchgeführt werden.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hückeswagen im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	**Handlungsbedarf**	hoch
Haushaltssituation			▲

Die Stadt Hückeswagen ist seit dem Jahr 2015 dazu verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Planung sieht vor, dass im Jahr 2024 der Haushaltsausgleich hergestellt wird.

Im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2021 konnte die Stadt in drei von sechs Jahren einen Jahresüberschuss erzielen. Neben der guten konjunkturellen Entwicklung sind insbesondere auch die eigenen Konsolidierungsmaßnahmen für die verbesserte Situation in den letzten Jahren verantwortlich. So hat die Stadt konsequent mögliche Maßnahmen umgesetzt und somit Mehrerträge und Minderaufwendungen realisiert.

Die Planung sieht trotz der Isolierung der pandemie- und kriegsbedingten Belastungen auch negative Jahresergebnisse vor. Die Ankündigung des Landes NRW, die Regelungen des NKF-CUIG nicht zu verlängern und keine weitere Gesetzesänderung vorzunehmen, würden in Hückeswagen dazu führen, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird und die Stadt ein erneutes Haushaltssicherungskonzept aufstellen muss.

Die Haushaltsplanung der Stadt unterliegt entsprechenden allgemeinen Risiken. Zudem sieht die gpaNRW zusätzliche Risiken in der Planung der Personalaufwendungen.

Obwohl sich die Eigenkapitalausstattung von 2016 bis 2021 aufgrund der Entwicklung der Jahresergebnisse auf 34,9 Mio. Euro erhöht hat, liegt die Eigenkapitalquote 1 im interkommunalen Vergleich deutlich unter dem Durchschnitt. Die Eigenkaptalquoten verdeutlichen die geringe Ausstattung an Eigenkapital. Aufgrund der geplanten kumulierten Jahresergebnisse 2022 bis 2026 würde sich das Eigenkapital auf rund 32 Mio. Euro reduzieren. Ohne die außerordentlichen Erträge für die Jahre 2024 bis 2026 würde sich dieses bis zum Jahr 2026 weiter auf rund 24 Mio. Euro reduzieren. Die Stadt Hückeswagen beabsichtigt die Bilanzierungshilfe einmalig gegen das Eigenkapital auszubuchen. Dieses würde dann weiter auf rund 14 Mio. Euro sinken. Die Stadt Hückeswagen positioniert sich sowohl bei den Gesamtverbindlichkeiten, als auch bei den Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes über dem 3.Viertelwert. Die Verbindlichkeiten der Stadt sind geprägt von hohen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten. Diese sind vom Jahr

2016 bis 2021 um rund 17 Mio. Euro gestiegen. Für die Zukunft plant die Stadt weitere Investitionskredite, um Investitionsmaßnahmen durchzuführen und so den Zustand des Anlagevermögens zu verbessern. Das Gebäudevermögen und die ermittelten Anlagenabnutzungsgrade bestätigen die Notwendigkeit der Maßnahmen. Die Anlagenabnutzungsgrade der Gebäude zeigen einen deutlichen Werteverzehr. Hierbei liegen besonders die Anlagenabnutzungsgrade der Feuerwehrgerätehäuser sowie der Schulen und Sporthallen über 75 Prozent. Der Werteverzehr der Straßen und Kanäle ist noch nicht so weit vorangeschritten und noch unauffällig.

Haushaltssteuerung

Die Stadt hat ein zentrales Berichtswesen (Controllingberichte) über die Haushaltssituation. So kann sie frühzeitig von der Planung abweichende Entwicklungen erkennen und wenn möglich gegensteuern. Die Controllingberichte bieten noch Optimierungsmöglichkeiten. So sollte die Stadt, insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Investitionen, die wichtigsten Investitionsmaßnahmen sowie den aktuellen Stand der Investitions- und Kassenkredite abbilden. Zudem könnte sie Ziele und Kennzahlen in die Berichte aufnehmen.

Hückeswagen überträgt sowohl investive als auch konsumtive Ermächtigungen. Im interkommunalen Vergleich positioniert sie sich bei beiden mit den Ermächtigungen im oberen Bereich. Auffällig ist bei den investiven Auszahlungen, dass der Grad der Inanspruchnahme unterdurchschnittlich ist. Der Stadt gelingt es oftmals nicht, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen. Deshalb sollte sie ihre Grundsätze überprüfen und diese möglichst realistisch und im Hinblick auf die spätere Umsetzung planen.

Das Fördermittelmanagement der Stadt Hückeswagen bietet noch Optimierungsmöglichkeiten, z. B. durch strategische Vorgaben, eine Prozessbeschreibung bzw. Dienstanweisung sowie ein förderbezogenes Controlling und Berichtswesen.

Sicherheit und die Kontrolle des Verwaltungshandelns spielen beim Kredit- und Anlagemanagement eine zentrale Rolle, um unnötige Risiken zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte die Stadt Hückeswagen zu beiden Themen einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
  - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
  - Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
  - Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?

- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Stadt Hückeswagen ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Stadt Hückeswagen 2016 bis 2023

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPl)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPl / JA / GA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPl / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPl / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	noch offen	HPl / JA
2022	bekannt gemacht	noch offen	noch offen	HPl
2023	bekannt gemacht			HPl

Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung der gpaNRW im Bereich Finanzen war das Jahr 2015. In dieser Prüfung werden daher die Ist-Zeiträume der Jahre 2016 bis 2021 dargestellt. Zudem hat die gpaNRW die im Haushaltsplan 2023 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2026 bei dieser Prüfung berücksichtigt.

Gesamtabschlüsse hat die Stadt Hückeswagen bis 2018 erstellt. Ab dem Haushaltsjahr 2019 macht die Stadt von der größenabhängigen Befreiung gemäß §116a Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Gebrauch und verzichtet auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses. Die jährliche Überprüfung der Befreiungsmöglichkeit lag zum Zeitpunkt der Prüfung für den Gesamtabschluss 2021 und 2022 noch nicht vor und wurde daher in der obigen Tabelle mit „noch offen“ versehen.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Seit dem Jahr 2015 ist die Stadt Hückeswagen dazu verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Die Stadt plant den Haushaltsausgleich erstmalig im Jahr 2024 zu erreichen.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes

sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Stadt Hückeswagen 2016 bis 2023

Haushaltsstatus	2016	2017	2018	2019	2022	2023
Haushaltssicherungskonzept genehmigt	X	X	X	X	X	X

Die Stadt Hückeswagen musste erstmalig im Jahr 2015 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Im Planungszeitraum wurde die fünf Prozent Grenze zur Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 76 Abs. Abs. 1 GO NRW überschritten. Die Planung sieht vor, dass im Jahr 2024 der Haushaltsausgleich wiederhergestellt wird.

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Hückeswagen 2016 bis 2021 (IST) *

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.322	9.792	1.804	-256	-130	2.528
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0,00	0,00	1.804	1.548	1.419	3.946
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	20.955	30.747	30.747	30.829	30.910	30.915
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.322	9.792	0,00	0,00	0,00	0,00
Veränderung der Ausgleichrücklage zum Vorjahr in Tausend Euro	0,00	0,00	1.804	-256	-130	2.528
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	5,93	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung

* Die gpaNRW nimmt die Verwendung der Jahresergebnisse vorweg und verrechnet diese unmittelbar mit der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2022 bis 2026 (PLAN)

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis in Tausend Euro	-2.871	-1.324	1.097	1.050	-804
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	1.075	0,00	1.097	2.147	1.342
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	30.915	30.666	30.666	30.666	30.666

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0	249	0	0	0
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung	0,81	keine Verringerung	keine Verringerung	keine Verringerung

Die geplanten Jahresergebnisse der Stadt Hückeswagen summieren sich auf ein Gesamtdefizit von 2,85 Mio. Euro. Bei planmäßigem Ergebnisverlauf liegt das Eigenkapital der Stadt Ende 2026 bei rund 32 Mio. Euro.

Erfreulicherweise wird die Stadt in 2022 voraussichtlich einen Jahresüberschuss von 1,46 Mio. Euro erzielen. Damit würde sich dann auch das Eigenkapital um diesen Betrag erhöhen.

Die Jahresergebnisse enthalten allerdings zum Teil hohe außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG[16]. So plant die Stadt von 2022 bis 2026 mit außerordentlichen Erträgen in Höhe von 15,48 Mio. Euro. Ohne diese außerordentlichen Erträge hätte die Stadt für alle Planjahre Defizite ausweisen müssen. Das NKF-CUIG zielt darauf ab, die entstandenen bzw. noch entstehenden kriegs- und pandemiebedingten Mindererträge und Mehraufwendungen zu isolieren, um die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern. Die Mindererträge und Mehraufwendungen werden durch die Buchung von außerordentlichen Erträgen kompensiert. Die Gegenbuchung zu den außerordentlichen Erträgen erfolgt im Wege einer Bilanzierungshilfe, als gesonderter Posten vor dem Anlagevermögen. Nach § 6 NKF-CUIG muss der Rat der Stadt Hückeswagen die Entscheidung treffen, die Bilanzierungshilfe beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder als Alternative die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Die Stadt beabsichtigt einmalig die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital auszubuchen.

Die Ankündigung des Landes NRW, die Regelungen des NKF-CUIG nicht zu verlängern und keine weitere Gesetzesänderung vorzunehmen, wird sich auf die kommenden Jahresergebnisse der Stadt Hückeswagen auswirken. Ohne die für die Jahre 2024 bis 2026 geplanten außerordentlichen Erträge in den Jahresabschlüssen buchen und bilanziell aktivieren zu können, werden die Jahresergebnisse um insgesamt 8,05 Mio. Euro schlechter ausfallen. Die allgemeine Rücklage geht bis zum Jahr 2026 damit auf 23,96 Mio. Euro zurück.

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2024 bis 2026 (PLAN) ohne außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG

Kennzahlen	2024	2025	2026
Jahresergebnis in Tausend Euro	**-2.256**	**-1.723**	**-2.723**
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	28.410	26.687	23.962
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	2.256	1.723	2.723

[16] Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen)

Kennzahlen	2024	2025	2026
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	7,4	6,1	10,2

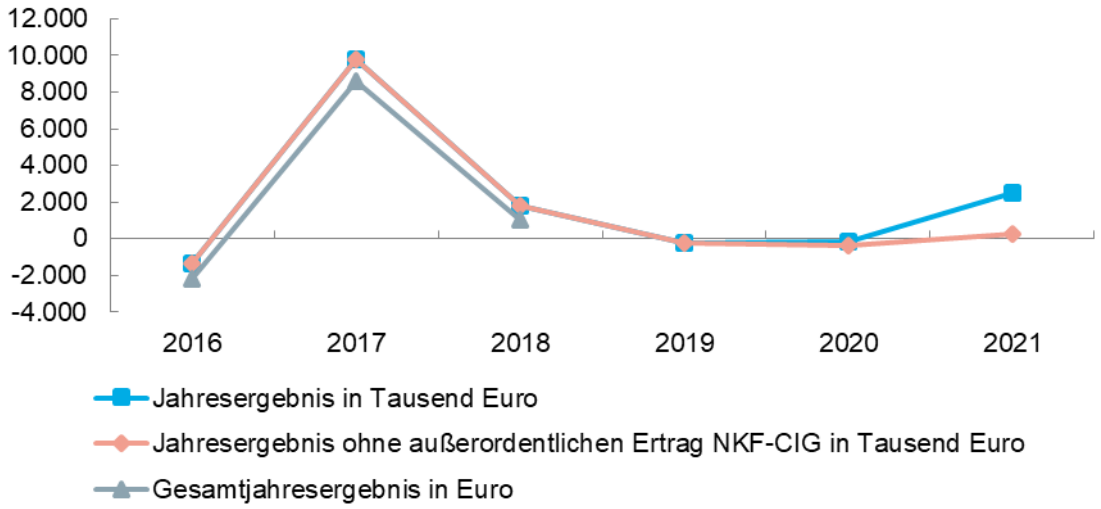
Ohne die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG sehen die Planungen vor, dass sich der Ansatz der allgemeinen Rücklage des Vorjahres in allen drei Jahren um mehr als fünf Prozent verringert. Die Stadt Hückeswagen kann somit den geplanten Haushaltsausgleich im Jahr 2024 nicht erreichen und müsste wieder erneut ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Jahresergebnisse schwanken im Zeitverlauf von 2016 bis 2021. Die Modellrechnung der gpaNRW, die Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre berücksichtigt, zeigt für 2021 ein strukturelles Defizit von rund 1,1 Mio. Euro.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

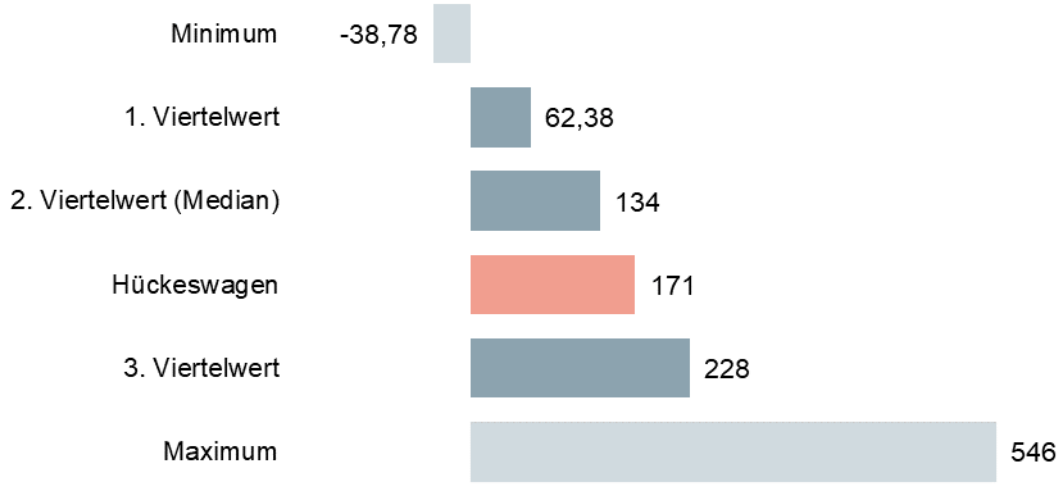
Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2016 bis 2021



In drei von sechs Jahren hat die **Stadt Hückeswagen** positive Jahresergebnisse erwirtschaftet. Für die Jahre 2020 und 2021 hat die Stadt die infolge der Corona-Pandemie anfallende Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen. Auch ohne Berücksichtigung des außerordentlichen Ertrags nach dem NKF-CIG ist die Stadt Hückeswagen 2021 in der Lage einen Haushaltsausgleich darzustellen. Bereits in der letzten Prüfung hat die gpaNRW festgestellt, dass die Jahresergebnisse durch die Auflösung von gebildeten Rückstellungen für Zins-Swaps beeinflusst wurden. Dieser Sondereffekt ist auch im aktuellen Prüfungszeitraum wiederzufinden. Der deutliche Anstieg des Jahresergebnisses 2017 gegenüber 2016 wurde im Wesentlichen durch einen gerichtlichen Vergleich mit der WestLB-Nachfolgeorganisation EAA erzielt. Das Jahresergebnis konnte durch Rückstellungen, welche ertragswirksam ausgebucht werden konnten, deutlich verbessert werden. Wie viele andere Kommune auch, profitiert die Stadt Hü-

ckeswagen von der konjunkturellen Entwicklung. Hiervon waren insbesondere die Gewerbesteuer, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern sowie die Schlüsselzuweisungen betroffen. So haben die Gewerbesteuererträge in 2021 einen Spitzenwert von fast zehn Mio. Euro erreicht. Aber auch eigene Konsolidierungsmaßnahmen konnten hierzu beitragen. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt beinhaltet viele einzelne Maßnahmen. Als Beispiele können die Erhöhung der Grundsteuer B, der Hundesteuer und Personaleinsparungen genannt werden. Insbesondere die Personalaufwendungen werden aufgrund ihres Steuerungspotenzials intensiv zur Haushaltskonsolidierung genutzt.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 43 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Jahresergebnisse der Stadt Hückeswagen je Einwohner zeigen im Zeitverlauf der Jahre 2016 bis 2021 eine große Spanne. Das höchste Defizit lag 2016 bei 86,54 Euro je Einwohner und der höchste Überschuss lag bei 644 Euro je EW im Jahr 2017. In drei von sechs Jahren lag das Jahresergebnis je Einwohner unter dem 1. Viertelwert.

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben ab 2020 in unterschiedlichem Umfang von den Möglichkeiten des NKF-CUIG Gebrauch gemacht. Daher vergleichen wir auch die Jahresergebnisse 2021 ohne die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG.

Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF-CIG je Einwohner in Euro 2021

Hückeswagen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
17,55	-176	15,06	91,82	180	526	40

Ohne die außerordentlichen Erträge fällt das Jahresergebnis der Stadt Hückeswagen rund 154 Euro je Einwohner geringer aus. Die Stadt positioniert sich nur noch knapp über dem 1. Viertelwert.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltsituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2021, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Die pandemiebedingten außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CIG[17] haben wir als Sondereffekte bereinigt. Die pandemiebedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis.** Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage 3 dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2021“

Hückeswagen	2021
Jahresergebnis in Tausend Euro	2.528
Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich in Tausend Euro	-14.152
Außerordentlicher Ertrag NKF-CUIG (Sondereffekt) in Tausend Euro	-2.268
Corona bedingte Haushaltsbelastungen außerhalb der Mittelwertberechnung in Tausend Euro	+407
sonstige Sondereffekte	0
Bereinigtes Jahresergebnis in Tausend Euro	**-13.485**
Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre in Tausend Euro	+12.415

[17] Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29. September 2020

Hückeswagen	2021
Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro	-1.071

Die Stadt Hückeswagen hat von den Gewerbesteuererträgen sowie von den Schlüsselzuweisungen und Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer in den letzten Jahren profitiert. Die Modellrechnung zeigt, dass bei einer durchschnittlichen Entwicklung der bereinigten Positionen Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich wären, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.

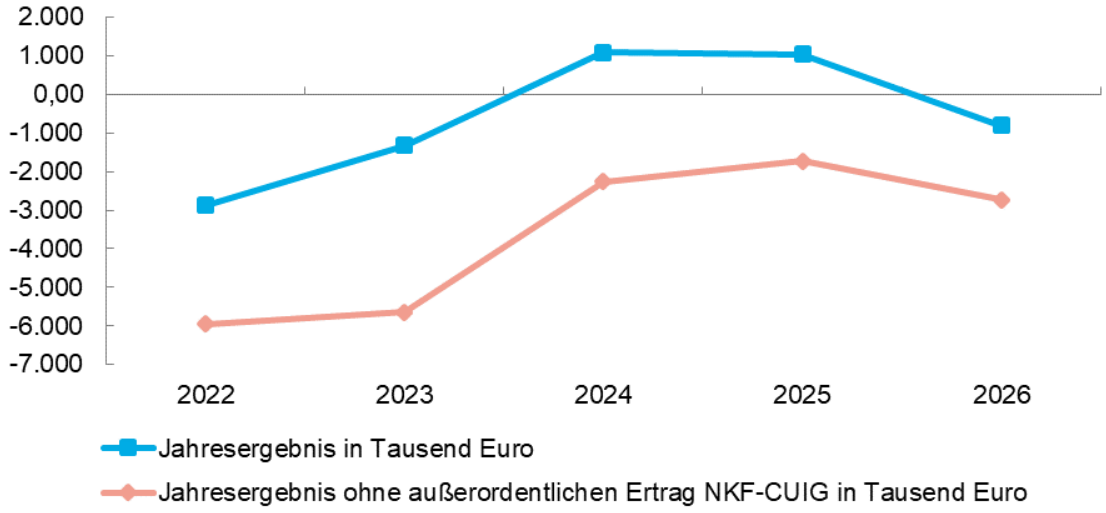
Die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse und inwieweit Handlungsbedarf zu Verbesserung der Haushaltssituation besteht, stellen wir im Kapitel „Plan-Ergebnisse“ dar.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Stadt Hückeswagen erwartet in drei von fünf Jahren negative Jahresergebnisse. Trotz der Isolierung der pandemie- und kriegsbedingten Belastungen kann die Stadt in diesen drei Jahren keinen ausgeglichenen Haushalt darstellen.
- Der Haushalt unterliegt entsprechenden allgemeinen Risiken. Zudem sieht die gpaNRW zusätzliche Risiken in der Planung der Personalaufwendungen.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2022 bis 2026



Die außerplanmäßigen Erträge nach dem NKF-CUIG verbessern die Jahresergebnisse 2022 bis 2026 in Summe um rund 15,48 Mio. Euro. Ohne diese wären die Jahresergebnisse der Stadt durchweg negativ.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2021 und Plan-Ergebnis 2026 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2021 (Durchschnitt 2017 bis 2021)* in Tausend Euro	2026 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer	9.822 (7.969)	11.170	1.348 (3.201)	2,61 (7,0)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.366 (8.007)	10.950	2.584 (2.943)	5,53 (6,5)
Schlüsselzuweisungen	3.390 (3.178)	3.212	-178 (33,31)	-1,07 (0,2)
Außerordentliche Erträge (NKF-CUIG)	2.268	1.919	-349	-3,29
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	6.406	6.863	456	1,39
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.324	9.752	428	0,92
Kreisumlage	9.181 (8.160)	9.966	785 (1.806)	1,65 (4,1)
Jugendamtsumlage	6.709 (5.753)	7.512	803 (1.759)	2,29 (5,5)

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein

Die Gewerbesteuererträge sind von 7,03 Mio. Euro im Jahr 2020 auf 9,82 Mio. Euro im Jahr 2021 angestiegen. Auch im Jahr 2022 sollen die Einnahmen weiterhin auf einem hohen Niveau bleiben. Im Haushaltsplan 2023 plant die Stadt mit einer Erhöhung der Gewerbesteuereinnahmen um 1,35 Mio. Euro bis zum Jahr 2026. Der Hebesatz liegt seit 2016 bei 470 Prozent. Weitere Erhöhungen sind derzeit nicht geplant.

Ihre Ansätze schreibt die Stadt Hückeswagen auf Basis des Aufkommens im Jahr 2022 und für die Jahre 2023 bis 2026 entsprechend der Orientierungsdaten des Landes18 fort. Die Planung der Gewerbesteuer ist wegen ihrer Konjunkturabhängigkeit naturgemäß mit Unsicherheit verbunden. Im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021 lagen die durchschnittlich erzielten Gewerbesteuererträge bei 7,97 Mio. Euro. Im Jahr 2026 plant die Stadt mit Erträgen von 11,17 Mio. Euro. Mit Blick auf die durchschnittlich erzielten Erträge scheinen die Ansätze risikobehaftet. Doch die aktuellen Ergebnisse bestätigen diese Entwicklung. So liegen die Gewerbesteuererträge nach Aussage der Stadt für das Jahr 2023 schon bei rund elf Mio. Euro.

Auch die Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer plant die Stadt anhand der Orientierungsdaten des Landes. Die Planung der Stadt für die Jahre 2023 ff. ist dementsprechend nachvollziehbar. Die Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer sind stark konjunkturabhängig und damit risikobehaftet.

Die Schlüsselzuweisungen werden von der Stadt detailliert und individuell kalkuliert. Hierbei berücksichtigt sie die notwendigen Parameter. Die Planung ist plausibel. Ein allgemeines Risiko liegt in der zukünftigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Leistungsfähigkeit des Landeshaushalts, die letztlich die Höhe der Finanzausgleichsmasse bestimmt.

Der Haushaltsplan 2023 sieht im Planungszeitraum von 2022 bis 2026 außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG von insgesamt 15,5 Mio. Euro vor. Ab dem Jahr 2024 sind die geplanten außerordentlichen Erträge nur in der Planung zulässig. Ohne die für die Jahre 2024 bis 2026 geplanten außerordentlichen Erträge in den Jahresabschlüssen buchen und bilanziell aktivieren zu können, werden die Jahresergebnisse um insgesamt 8,05 Mio. Euro schlechter ausfallen.

Die Personalaufwendungen der Beamten und der tariflichen Beschäftigten werden von der Stadt Hückeswagen unter Berücksichtigung aller bekannten personellen Veränderungen bis Ende 2026 geplant. Ab dem 01. Dezember 2022 kalkuliert die Stadt beim verbeamteten Personal mit der Besoldungserhöhung von 2,8 Prozent. Für die tariflich Beschäftigten kalkuliert die Stadt ab dem 01. April 2022 die tarifliche Steigerung von 1,8 Prozent. Im Jahr 2023 plant die Stadt mit einer Steigerungsrate von 2,5 Prozent für die Beamten und tariflich Beschäftigten. Ab dem Jahr 2024 wird zunächst eine Steigerungsrate von einem Prozent zugrunde gelegt.

[18] Zuletzt Orientierungsdaten 2023 - 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen; Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2022, Az. 304-46.05.01-264/22

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes wurden Konsolidierungsmaßnahmen verbindlich festgelegt. Ein Teil davon betreffen auch die Personalaufwendungen. Hierzu wurde die Minderung des Personalbestandes verbindlich festgelegt. Die Stadt hat für ihre Planungen der Personalaufwendungen eine genaue Übersicht erstellt, in welcher die konkrete Konsolidierung für das Haushaltssicherungskonzept berechnet und ausgewiesen wird. Aus Sicht der gpaNRW besteht das Risiko, dass die zukünftige Steigerungsrate für die Tarifabschlüsse zu gering angesetzt ist. Auch die Steigerungsrate für die zukünftigen Besoldungszahlungen sind mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu gering angesetzt und werden über den einem Prozent liegen. Die Stadt wird nach eigener Aussage die Steigerungsraten ab dem Jahr 2024 mit der nächsten Haushaltsplanung anpassen. Die Planungen der Personalaufwendungen basieren aus Sicht der gpaNRW auf sehr optimistischen Annahmen und enthalten ein zusätzliches hauswirtschaftliches Risiko.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen blieben im Jahr 2021 um rund eine Mio. Euro unter dem Planansatz. Bis zum Jahr 2026 sollen diese von 2,20 Mio. Euro auf 3,10 Mio. Euro steigen. Im Jahr 2023 plant die Stadt die höchsten Aufwendungen mit 3,63 Mio. Euro. Grund hierfür ist die Sanierung eines Gebäudes. Allein die Aufwendungen für die Gasversorgung sollen sich nach der Planung der Stadt bis zum Jahr 2026 mehr als verdoppeln. Ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen besteht in der Entwicklung der Inflation. Neben den allgemeinen Risiken sind keine zusätzlichen Risiken erkennbar.

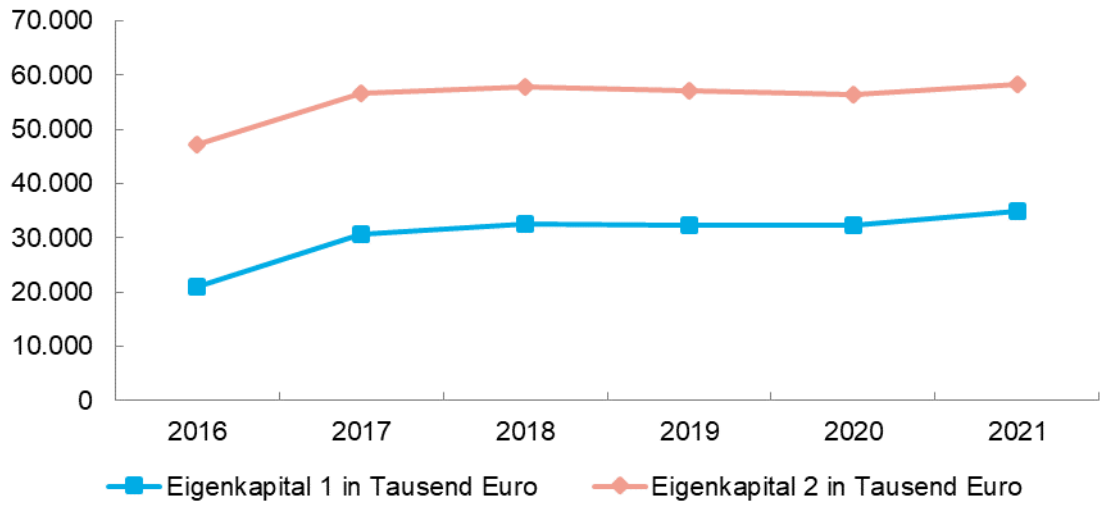
Bei der Kreisumlage hat die Stadt nach ihrer detaillierten Planung unter Einbeziehung der eigenen Steuerkraft bis 2026 steigende Aufwendungen kalkuliert. Für die Berechnung wurden die beschlossenen Umlagesätze des Kreishaushaltes für den Doppelhaushalt 2023/2024 angewendet. Daher sieht die gpaNRW bei dem Planansatz kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Stadt Hückeswagen weist eine im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung auf. Der Haushalt ist damit im Vergleich zu anderen Kommunen weniger krisenfest.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

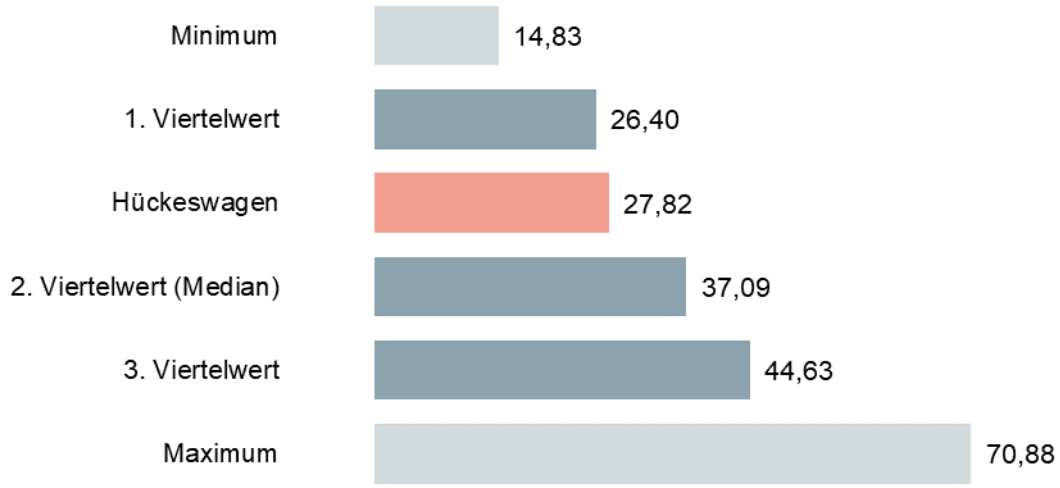
Eigenkapital Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2016 bis 2021



Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Tabelle 4 der Anlage dieses Teilberichtes.

Die Eigenkapitalausstattung der Stadt Hückeswagen hat sich von 2016 bis 2021 (entsprechend der Entwicklung der Jahresergebnisse) auf 34,86 Mio. Euro erhöht. Bis zum Jahr 2026 wird sich die Eigenkapitalausstattung bis auf 32,01 Mio. Euro reduzieren.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2021

Hückes-wagen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
46,43	42,18	61,20	68,80	76,90	85,35	45

Die interkommunalen Vergleiche der Eigenkapitalquoten 1 und 2 verdeutlichen die geringe Eigenkapitalausstattung der Stadt. So positioniert sich die Stadt bei der Eigenkaptalquote 1 nur knapp über dem 1. Viertelwert. Das Eigenkapital 1 bildet zusammen mit den Sonderposten für Zuwendungen und Beiträgen das Eigenkapital 2. Die Eigenkapitalquote 2 positioniert sich sogar nur knapp über dem Minimum. Im interkommunalen Vergleich gibt es nur eine Kommune, mit einer noch niedrigeren Eigenkapitalquote 2. Die Regelungen des NKF-CUIG werden nicht verlängert und laufen mit dem Jahr 2023 aus. Dies wird sich auf die kommenden Jahresergebnisse der Stadt auswirken. Im Haushalt 2023 plant die Stadt für die Jahre 2024 bis 2026 mit einem kumulierten Überschuss von 1,34 Mio. Euro. Ohne die - rein buchungstechnischen - außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der kriegs- und pandemiebedingten Haushaltsbelastungen i.H.v. 8,05 Mio. Euro ergibt sich für die Jahre 2024 bis 2026 ein kumuliertes Defizit von 6,70 Mio. Euro. Die allgemeine Rücklage reduziert sich so bis 2026 auf 23,96 Mio. Euro. Zudem verringert sich der Ansatz der allgemeinen Rücklage in drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um mehr als fünf Prozent. So wäre die Stadt nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Wie bereits erwähnt, hat die Stadt sich dazu entschieden, die Bilanzierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2026 gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Somit würde sich die allgemeine Rücklage weiter reduzieren.

1.3.5 Schulden und Vermögen

In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

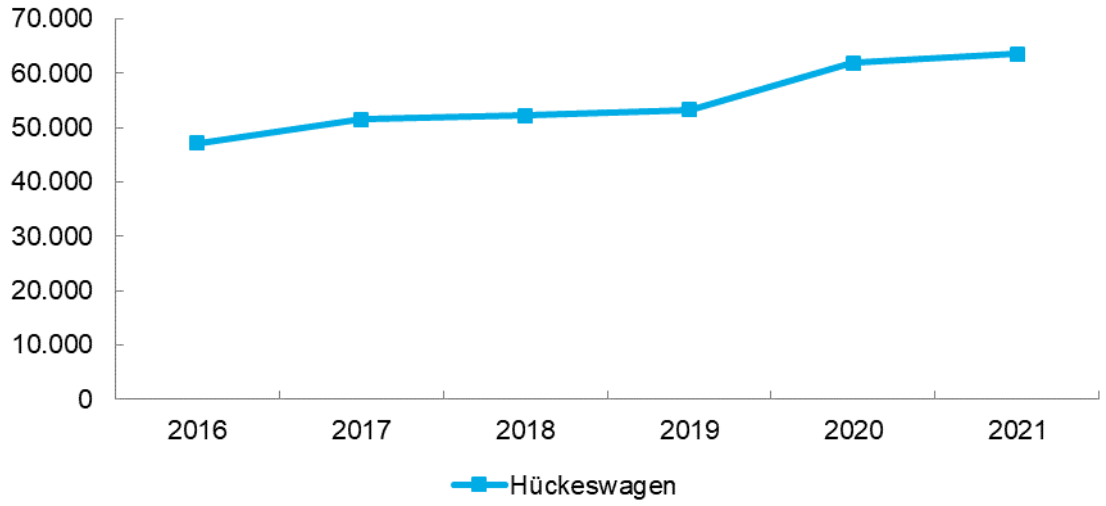
- Die Stadt Hückeswagen positioniert sich sowohl bei den Gesamtverbindlichkeiten, als auch bei den Verbindlichkeiten des Kernhaushalts über dem 3. Viertelwert. Die Verbindlichkeiten der Stadt sind geprägt von hohen Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten. Diese sind vom Jahr 2016 bis 2021 um rund 17 Mio. Euro gestiegen.
- Alle Gebäude haben in Hückeswagen einen Anlagenabnutzungsgrad von über 50 Prozent. Es besteht ein erhöhter Investitions- und Sanierungsbedarf. Für die Zukunft plant Hückeswagen Investitionen in den Bereichen Schule, Feuerwehr und Schloss. Der Anlagenabnutzungsgrad der Straßen und Kanäle liegt noch im unauffälligen Bereich.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

Zu den Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenausgleich. Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, bezieht die gpaNRW die Schulden aus dem Gesamtabschluss ein.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

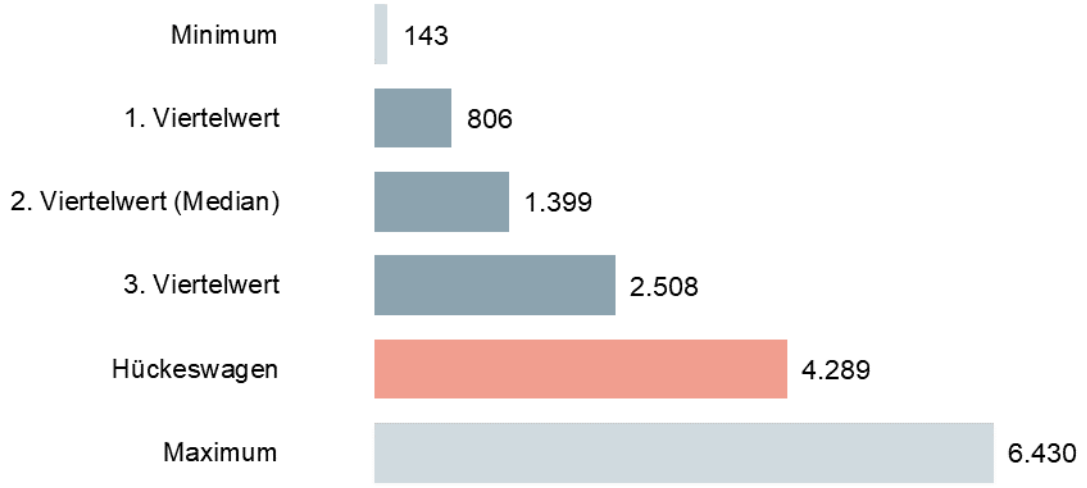
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2016 bis 2021



Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2016 bis 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen der Stadt Hückeswagen verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2021 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen. Die Gesamtverbindlichkeiten im Zeitverlauf stehen in den Tabellen 5 und 6 in der Anlage dieses Teilberichtes.

Die Stadt Hückeswagen verfügt über keinen aktuellen Gesamtabschluss oder Beteiligungsbericht. Im Eckjahresvergleich 2016 zu 2021 nehmen die Gesamtverbindlichkeiten der Stadt Hückeswagen um rund 16,43 Mio. Euro zu. Dabei setzen sich die Gesamtverbindlichkeiten zu 75 Prozent aus den Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes zusammen. Dabei ergibt sich der größte Anteil mit über 50 Prozent aus den Investitionskrediten.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Stadt Hückeswagen je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 33 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im interkommunalen Vergleich gehört die Stadt Hückeswagen zu den 75 Prozent der Kommunen mit den höchsten einwohnerbezogenen Gesamtverbindlichkeiten.

Entwicklung der Verbindlichkeiten in Tausend Euro (Kernhaushalt)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten	35.484	38.749	39.813	39.589	47.951	47.763
davon Investitionskredite	9.227	8.615	8.437	11.011	17.445	26.455
davon Liquiditätskredite	21.500	25.000	24.500	18.500	21.000	10.000
davon sonstige Verbindlichkeiten	3.621	3.868	5.255	8.676	8.527	10.375

Verbindlichkeiten je Einwohner in Euro 2021 (Kernhaushalt)

Grund- und Kennzahlen	Hückes-wagen	Mini-mum	1. Vier-telwert	2. Vier-telwert (Median)	3. Vier-telwert	Maxi-mum	Anzahl Werte
Verbindlichkeiten	3.225	0,00	835	1.252	1.860	4.651	45
Investitionskredite	1.786	0,00	173	456	1.162	3.751	46
Liquiditätskredite	675	0,00	0,00	19,86	93,03	1.346	42

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten ist in Hückeswagen geprägt von den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten. Diese sind in Hückeswagen von 2016 bis 2021 um rund 17 Mio. Euro gestiegen. Die höchsten Anstiege gab es in den Jahren 2020 und 2021. Die Gründe hierfür lagen neben dem Neubau der Löwengrundschule auch an den Sanierungskosten der Turnhalle der Montanusschule sowie am Bau des Feuerwehrhauses.

Sowohl bei den Investitions- als auch bei den Liquiditätskrediten je Einwohner positioniert sich die Stadt über dem 3. Viertelwert und gehört zu den 25 Prozent der Kommunen im interkommunalen Vergleich mit den höchsten Investitions- und Liquiditätskrediten.

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Anlagenabnutzungsgrade Gebäude Stadt Hückeswagen 2021 in Prozent

Vermögensgegenstand	Ø GND Hückeswagen in Jahren	Ø RND in Jahren	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	Restbuchwert in Tsd. Euro
		31.12.2021		31.12.2021
Verwaltungsgebäude	90	29	68	1.490
Feuerwehrgerätehäuser	60	14	77	266
Schulgebäude	63	15	76	6.545
Schulsporthallen	45	0	100	1
Wohnhäuser	60	24	60	956
Straßen	50	18	43	24.162

Die Anlagenabnutzungsgrade der Gebäude zeigen einen deutlichen Werteverzehr. Die Schulsporthallen sind bereits abgeschrieben. Zudem haben im Jahr 2021 bereits alle Gebäude die Hälfte ihrer Lebensdauer überschritten. Hierbei liegen besonders die Anlagenabnutzungsgrade der Feuerwehrgerätehäuser sowie der Schulen über 75 Prozent. Die Stadt hat auf den hohen Werteverzehr bereits reagiert. So wurde im Jahr 2022 ein neues Gebäude für die Grundschule im Brunsbachtal errichtet. Das alte Gebäude soll abgerissen werden. Auch für die Zukunft sind weitere Bauprojekte geplant. Das Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr im Brunsbachtal soll neu errichtet werden. Zukünftig plant die Stadt Sanierungsmaßnahmen am Realschulgebäude und der Turnhalle sowie an der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen. Des Weiteren soll das Schloss umgebaut werden. Das Projekt soll auch mit den Fördermitteln des Landes im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts und Zuschüssen aus der Regionale 2025 finanziert werden. Die geplanten Maßnahmen der Stadt werden sich in den Folgejahren positiv auf den Anlagenabnutzungsgrad auswirken.

Bei einem Anlagenabnutzungsgrad von bis zu 50 Prozent geht die gpaNRW von einer ausgewogenen Altersstruktur der Vermögensgegenstände aus. Dies ist bei den Verkehrsflächen der Fall. Der durchschnittliche Anlagenabnutzungsgrad beträgt hier 43 Prozent. Das Kanalvermögen der Stadt Hückeswagen wird im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen bilanziert und abgeschrieben. Im Jahr 2020 beträgt nach einer Auswertung der Anlagenbuchhaltung der Anlagenabnutzungsgrad 51 Prozent. Auch hier kann von einer ausgewogenen Altersstruktur ausgegangen werden.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen oder ob die Kommune in der Lage ist, die von ihr geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken zu können. Die Tabelle bietet damit Informationen, aus denen die zukünftige Entwicklung der Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.

Salden der Finanzplanung Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2022 bis 2026

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.063	-5.070	-577	211	-805
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.214	-8.124	-12.132	-5.823	-4.736
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	**-16.277**	**-13.194**	**-12.709**	**-5.612**	**-5.541**
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	10.388	6.791	10.473	4.005	2.938
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**-5.889**	**-6.403**	**-2.236**	**-1.607**	**-2.603**
Liquide Mittel	**-2.013**	**-8.416**	**-10.653**	**-12.259**	**-14.862**

Bis auf ein Jahr plant die **Stadt Hückeswagen** mit einem negativen Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit. Insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 sind die Auszahlungen zu einem Großteil nicht gedeckt. Der Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich bis zum Jahr 2026 auf 53,3 Mio. Euro.

Krisenfestigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass die Kreditverbindlichkeiten der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushaltes entsprechen. Ein Risiko besteht zum Beispiel darin, dass kein Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird und die Tilgung der Investitionskredite und Liquiditätskredite über weitere Kredite erfolgt. Genau diese Situation besteht in Hückeswagen.

Der tatsächliche Endbestand der liquiden Mittel konnte zum 31. Dezember 2021 mit rund 3,9 Mio. Euro abschließen. Die liquiden Mittel sind somit bereits bis 2022 verbraucht.

Bis Ende 2026 rechnet die Stadt mit einem Bestand an Liquiditätskrediten von 29,3 Mio. Euro. Der Bestand für Investitionskredite zum 31. Dezember 2026 beläuft sich auf 61,3 Mio. Euro.

Wie bereits im Kapitel 1.3.5.4 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen erläutert, begründen sich die erheblichen Investitionen zum Großteil durch die Sanierungen und Neubauten in den Bereichen Schule, Schloss und Feuerwehr.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Stadt Hückeswagen die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- In den Planjahren hängen die Jahresergebnisse der Stadt Hückeswagen stärker von steigenden Steuererträgen und nicht steuerbaren Haushaltspositionen ab. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft ist eine sparsame Bewirtschaftung und ein weiterer Konsolidierungsweg sinnvoll.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

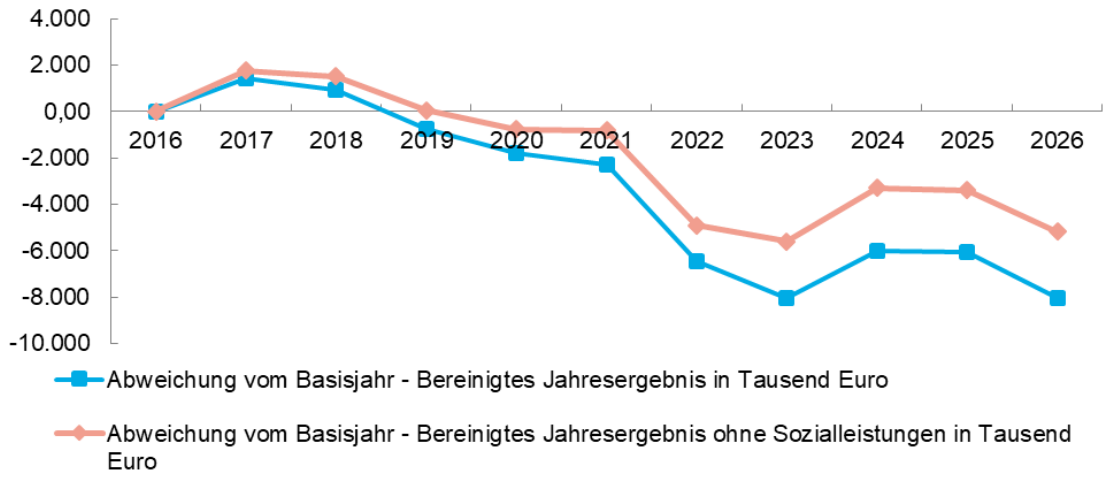
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde dies um die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der Stadt Hückeswagen ermittelten pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Stadt Hückeswagen langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2016 entwickeln. Die Tabelle 7 der Anlage enthält die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Hückeswagen in Tausend Euro 2016 bis 2026



2016 bis 2021 IST, 2022 bis 2026 PLAN

Das Basisjahr 2016 wird in der Grafik als Ausgangspunkt mit Null Euro dargestellt. Die weiteren bereinigten Jahresergebnisse sind als Differenz zum Basisjahr dargestellt.

Bei der Betrachtung der Jahresergebnisse lässt sich im direkten Vergleich der Jahre 2016 und 2021 eine negative Tendenz erkennen. Die Abweichung liegt beim bereinigten Jahresergebnis (blauer Graph) bei 2,30 Mio. Euro und beim bereinigten Jahresergebnis ohne Sozialleistungen (roter Graph) bei 0,80 Mio. Euro. Im Eckjahresvergleich 2016 zu 2026 liegt das bereinigte Jahresergebnis (blauer Graph) 2026 um rund acht Mio. Euro niedriger. Das bereinigte Jahresergebnis ohne Sozialleistungen (roter Graph) hingegen nur um rund 5,17 Mio. Euro niedriger im Vergleich zum Ausgangsjahr 2016.

Die herausgerechneten Positionen haben sich im Vergleich der Jahre 2016 bis 2026 wie folgt entwickelt:

- Jugendamtsumlage: +2,57 Mio. Euro
- Produktbereich – Soziale Leistungen: 0,27 Mio. Euro (Defizit gestiegen)
- Produktbereich - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: 0,05 Mio. Euro (Defizit gestiegen)

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der **Stadt Hückeswagen** dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen (vgl. Kapitel 0.2.2) zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Hückeswagen eher hoch sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Die Stadt Hückeswagen hat die Realsteuerhebesätze zur Konsolidierung genutzt. So sah das Haushaltssicherungskonzept Erhöhungen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer vor.

Im Vergleich positioniert sich die Stadt Hückeswagen mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesätze 2022 im Vergleich (Angaben in von Hundert)

	Hückeswagen	gleiche Größenklasse	Kommunen im Oberbergischen Kreis	Kommunen im Regierungsbezirk Köln	fiktive Sätze nach dem GFG 2022
Grundsteuer A	400	294	393	378	247
Grundsteuer B	710	550	609	602	479
Gewerbesteuer	470	445	483	456	414

Für die Zukunft ist eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B geplant. Dieser soll im Jahr 2023 auf 730 v.H. und ab dem Jahr 2024 auf 795 v.H. angehoben werden.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

- **Feststellung**
  Die Stadt Hückeswagen hat in den letzten Jahren die Frist für die Anzeige der Haushaltssatzung nicht eingehalten.

- **Feststellung**
  Die aktuellen Informationen zur Haushaltssituation liegen den politischen Gremien und der Verwaltung im Wesentlichen vor. Dazu tragen das unterjährige Controlling und die Finanzberichte bei. Die Finanzberichte können inhaltlich jedoch noch optimiert werden.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger/innen müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die **Stadt Hückeswagen** zeigte in den letzten Jahren die Haushaltssatzung im ersten Quartal des Haushaltsjahres an und hat damit die Anzeigefrist (01. Dezember des Vorjahres) überschritten. Die Jahresabschlüsse der Stadt Hückeswagen wurden von 2016 bis 2021 fristgerecht festgestellt.

➔ **Empfehlung**
Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Stadt Hückeswagen die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung und Anzeige der Haushaltssatzung künftig einhalten.

Die Stadt Hückeswagen hat die Gesamtabschlüsse zum Zeitpunkt der Prüfung lediglich bis zum Jahr 2018 aufgestellt. Für die Jahre 2019 und 2020 liegen die Voraussetzung für eine Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116a GO NRW vor. Gemäß § 116a GO NRW kann der Rat der Stadt bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet werden kann. Nach Aussage der Stadt wird über die Befreiung im September 2023 im Rat entschieden.

Ab 2019 ist als „Ersatz“ für den Gesamtabschluss der Beteiligungsbericht weiter zu erstellen. Die jährliche Berichterstattung an den Rat durch den Beteiligungsbericht sollte regelmäßig spätestens bis zum Ende des Folgejahres erfolgen**.** Über den Beteiligungsbericht ist ab 2019 ein gesonderter Beschluss des Rates gemäß § 116a GO NRW in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Die Beteiligungsberichte der Jahre 2019 bis 2021 sollen im September 2023 im Rat beschlossen werden. Die Stadt Hückeswagen verfügt nach eigener Aussage über ein zentrales Finanzcontrolling und ein internes Finanzberichtswesen. Zum 01. Juni und 01. September erstellt die Stadt Quartalsberichte zum Haushalt und stellt diese dem Rat vor. Die Vorarbeiten für die Erstellung des Finanzberichts werden dezentral erstellt und der Bericht zentral. Der Bericht erstreckt sich auf zwei Teile. Der erste Teil befasst sich mit der Ergebnisrechnung und dessen Entwicklung. So werden Ist, Plan und Abweichung für den Berichtszeitraum und als Jahresvorschau abgebildet. Der zweite Teil bildet ausgewählte Sachkonten ab, die steuerungsrelevant bzw. von besonderem Interesse sind. Auch hier werden wieder Berichtszeitraum und Jahresvorschau gezeigt. Ziele und Kennzahlen enthält er nicht. Die Quartalsberichte enthalten allerdings keine gesonderten Informationen zu den Zielen und Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte ihre Quartalsberichte um wichtige Investitionsmaßnahmen sowie den aktuellen Stand der Investitions- und Kassenkredite ergänzen. Des Weiteren sollten Informationen zu den Konsolidierungsmaßnahmen ergänzt werden. So kann sie die Entwicklungen im Blick behalten und bei Bedarf gegensteuern.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

➔ **Feststellung**
Die Stadt Hückeswagen überträgt vergleichsweise viele investive Auszahlungsermächtigungen. Dabei werden nicht so viele Maßnahmen umgesetzt wie geplant wurden.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die Stadt Hückeswagen hat die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen schriftlich in einer Dienstanweisung festgehalten. Die Dienstanweisung regelt, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit übertragbar sind und bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar sind. Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind übertragbar und bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Sollten Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht beginnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Die Ermächtigungsübertragungen sind von den zuständigen Fachbereichen schriftlich bei der Kämmerei zu beantragen. Gem. § 22 Abs. 4 KomHVO wird dem Rat eine Übersicht der übertragenen Ermächtigungen rechtzeitig vorgelegt.

In der folgenden Tabelle stellen wir die Höhe der Ermächtigungen dar, die die Stadt Hückeswagen im konsumtiven Bereich übertragen hat. Des Weiteren zeigen wir auf, wie sich die Ansätze hierdurch erhöht haben und zu welchem Anteil diese von der Stadt in Anspruch genommen wurden.

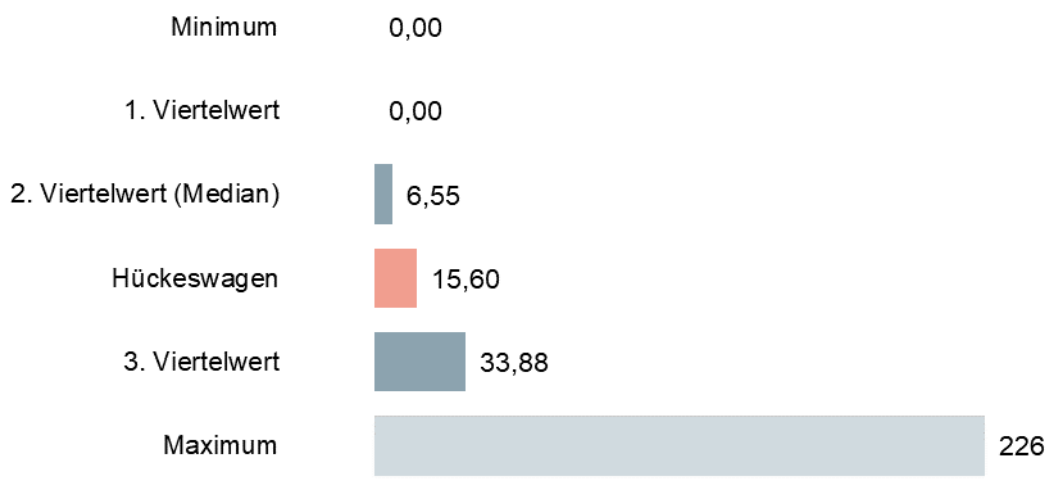
Ordentliche Aufwendungen Stadt Hückeswagen 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro	38.240	37.781	45.427	51.325	52.911	38.872
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	61	409	92	161	392	231
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	**0,2**	**1,1**	**0,2**	**0,3**	**0,7**	**0,6**
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	38.301	38.190	45.519	51.486	53.303	39.103
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	**0,2**	**1,1**	**0,2**	**0,3**	**0,7**	**0,6**
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	34.526	33.654	34.148	35.897	35.501	38.258
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	**90,1**	**88,1**	**75,0**	**69,7**	**66,6**	**97,8**

* Ansatzerhöhungsgrad = Ermächtigungsübertragungen Ordentliche Aufwendungen/ (fortgeschriebener Ansatz ordentliche Aufwendungen – Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen)
** Grad der Inanspruchnahme = Ist-Ergebnis ordentliche Aufwendungen/Fortgeschriebener Ansatz ordentliche Aufwendungen *100

Die fortgeschriebenen Ansätze der Stadt Hückeswagen waren in allen Jahren ausreichend. Es gab in keinem Jahr Ansatzüberschreitungen.

Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen Hückeswagen je EW in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich 2021 sind 46 Werte eingeflossen. Davon haben 20 Vergleichskommunen keine Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen übertragen. Ermächtigungsübertragungen belasten die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung des folgenden Jahres. Je höher die Ermächtigungsübertragungen sind, umso mehr muss eine Kommune im laufenden Haushaltsjahr „konsolidieren“, um das Haushaltsziel dennoch zu erreichen.

In den Jahren 2016 bis 2020 positionieren sich die Ermächtigungsübertragungen je Einwohner ebenfalls überdurchschnittlich. Gleichzeitig hätte in allen Jahren der originäre Mittelansatz ausgereicht um die Aufwendungen zu decken. Die nachfolgende Tabelle zeigt die geplanten, übertragenen und fortgeschriebenen Haushaltsmittel im investiven Bereich.

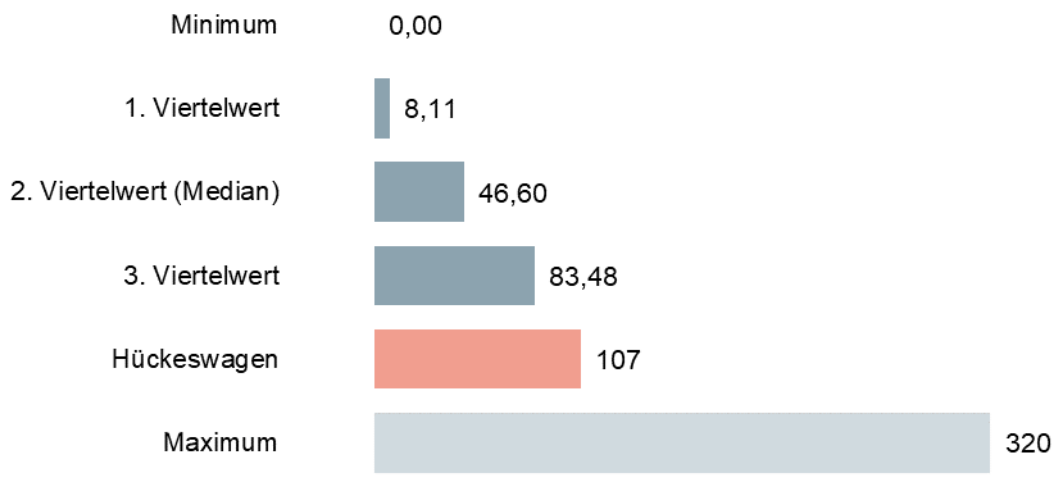
Investive Auszahlungen Stadt Hückeswagen 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro	7.390	2.570	6.066	5.580	10.154	11.789
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	959	1.201	1.535	1.878	5.156	12.640
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	**13,0**	**46,7**	**25,3**	**33,7**	**50,8**	**107,0**
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	8.349	3.771	7.602	7.458	15.310	24.429
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	**11,5**	**31,9**	**20,2**	**25,2**	**33,7**	**51,7**
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	773	1.289	887	1.346	1.844	7.446
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	**9,3**	**34,2**	**11,7**	**18,1**	**12,1**	**30,5**

Im Jahr 2021 überträgt die Stadt Hückeswagen mehr investive Ermächtigungen als originär veranschlagt sind. Die Stadt positioniert sich im interkommunalen Vergleich mit 107 Prozent über

dem 3. Viertelwert und gehört somit zu dem Viertel der Kommunen mit dem höchsten Ansatzerhöhungsgrad.

Ansatzerhöhungsgrad investive Auszahlungen in Prozent 2021

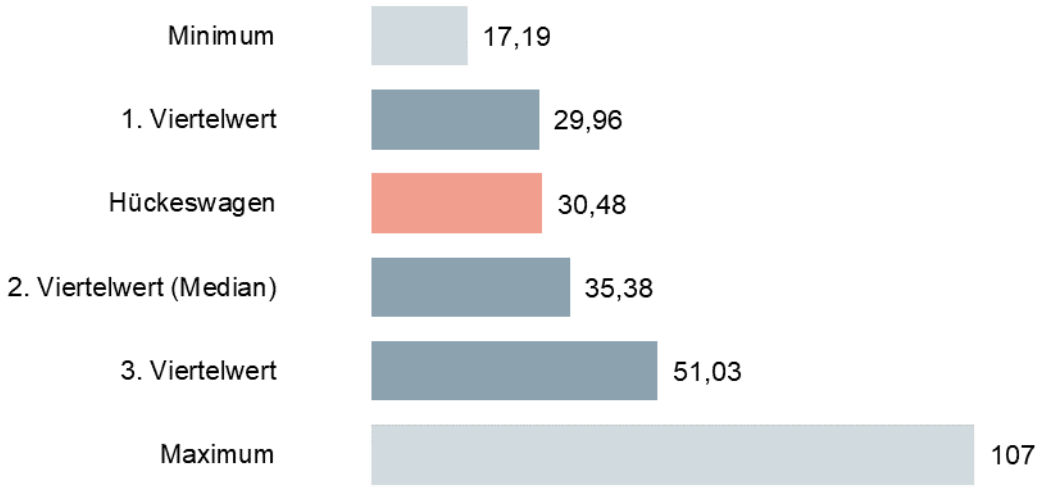


In den interkommunalen Vergleich sind 47 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Übertragung von Ermächtigungen ist ein Instrument der flexiblen Haushaltsführung, welches verhindert, dass noch nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen verfallen. Stattdessen können die Ermächtigungen im Folgejahr genutzt werden. Diese Flexibilität kann jedoch negative Auswirkungen auf die Transparenz und Steuerungsfähigkeit des Haushaltes bedingen. Als diesbezüglicher Indikator kann der Grad der Inanspruchnahme der fortgeschriebenen Ansätze dienen. Mit einem Grad der Inanspruchnahme von 30,5 Prozent ordnet sich die Stadt im interkommunalen Vergleich 2021 wie folgt ein:

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 43 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Grad der Inanspruchnahme des fortgeschriebenen Ansatzes ist in Hückeswagen unterdurchschnittlich. Die Transparenz und Verlässlichkeit der gemeindlichen Haushaltsplanung wird durch diesen geringen Grad der Inanspruchnahme beeinträchtigt.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte die investiven Auszahlungen möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren jährlichen Umsetzung planen.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

- **Feststellung**
  Die Stadt Hückeswagen hat das Fördermittelmanagement zentral organisiert. Es bestehen bislang keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise. Zudem gibt es keine standardisierten Prozesse zur Prüfung möglicher Fördermittel.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die **Stadt Hückeswagen** hat im Jahr 2021 eine Stelle für das Fördermittelmanagement eingerichtet. Diese ist dem Fachbereich I Steuerungsunterstützung/Service zugeordnet. Mittlerweile ist die Stelle vakant und soll schnellstmöglich nachbesetzt werden. Vorher wurden die Fördermittel in den einzelnen Fachämtern akquiriert. Das Ziel dieser Stelle ist laut Aussage der Stadt, einen umfänglichen Überblick über die Fördermöglichkeiten und deren Inanspruchnahme zu erhalten. Die Stadt führt im Rahmen einer Klausurtagung der Verwaltungsspitze jährlich eine Evaluation durch.

Bisher gibt es noch keine Richtlinie/Dienstanweisung oder ein festgelegter Prozess, der Regelungen zum Fördermittelmanagement auf operativer Ebene trifft. Nach Aussage der Stadt liegt der Grund darin, dass sich die Stelle noch im Aufbau befindet. Die Stadt plant zukünftig eine Dienstanweisung, welche die Prozesse festhält, zu erstellen.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Hückeswagen sollte strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln formulieren. Dies gilt sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen.

Positiv ist, dass die besetzte Stelle nach Angabe der Stadt Hückeswagen einen Überblick über die Fördermöglichkeiten hat.

Seit August 2021 ist die Stadt Hückeswagen Mitglied in einem Fördermittelnetzwerk. Dieses unterstützt die Kommune sowohl bei der Suche nach Fördermöglichkeiten als auch bei der Antragstellung.

Der Stadt sind bisher keine Fördermittelanträge bekannt, die gescheitert sind.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

- Die Stadt Hückeswagen ist mit dem eingerichteten zentralen Fördermittelmanagement gut aufgestellt. Es stellt sicher, dass Förderbedingungen und Fristen eingehalten werden. Bisher gab es noch keine Probleme bei der Beantragung und Abrufung von Fördermitteln

- **Feststellung**
  Ein Berichtswesen hat die Stadt noch nicht installiert. Bisher gibt es noch keine Informationen, die standardisiert dargestellt werden.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Der **Stadt Hückeswagen** ist nicht bekannt, dass Fördermittel in der Vergangenheit zurückgezahlt werden mussten oder nicht rechtzeitig abgerufen wurden. Nach eigener Aussage trägt die Stelle des Fördermittelmanagements hierzu stark bei, da diese eine Datenbank mit allen beantragten Fördermitteln inkl. Abruf und Auszahlung der Mittel erfasst und somit einen guten Überblick über alle beantragten Förderungen hat. Auch das Datum des Verwendungsnachweises wird in dieser Datenbank erfasst. Auch hier ist der Stadt nicht bekannt, dass Verwendungsnachweise nicht rechtzeitig oder vollständig erstellt wurden.

Ein Berichtswesen wurde allerdings in Hückeswagen noch nicht eingerichtet,

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte ein standardisiertes Fördermittelberichtswesen installieren, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen. Zudem können so Planabweichungen während der Umsetzungsphase aufgezeigt und geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ **Feststellung**
Die Stadt Hückeswagen hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.

Eine Kommune sollte einen klar definierten Handlungsrahmen für die Aufnahme von Krediten haben. Strategische Festlegungen sollten die Steuerung unterstützen. Dabei sollte die Kommune haushaltswirtschaftliche Risiken im Blick haben, die sich aus dem Kreditportfolio ergeben könnten.

Kreditportfolio der Stadt Hückeswagen zum 31.12.2021

Kennzahlen	2021
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	26.455
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro*	10.000
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl der Kreditverträge	23
Anzahl der Kreditgeber	6
Anzahl Derivate	0

Die **Stadt Hückeswagen** hat bisher keine strategischen Festlegungen für ihr Kreditmanagement fixiert. Sie sollte daher einen schriftlichen Handlungsrahmen festlegen. Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Stadt ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Stadt verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten ist festzulegen, welche Prioritäten die einzelnen Ziele haben.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Kommune gehören.
- Die **Zulässigkeit bestimmter Finanzierungsinstrumente** (beispielsweise Kredite mit variablem Zins oder in fremder Währung sowie Derivate oder strukturierte Finanzierungsinstrumente) sollte geregelt sein. Die Stadt kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
    - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
    - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
    - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotenzial des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Stadt Hückeswagen kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die Hückeswagen in Gänze oder auszugsweise als Vorlage

heranziehen kann.[19] Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.[20]

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Stadt kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.

Die Stadt Hückeswagen hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert. Nach Aussage der Verwaltung orientiert sich die Stadt jedoch in der Praxis schon an Festlegungen zu einigen der oben genannten Bereichen, ohne dass explizite schriftliche Vorgaben existieren.

So verfolgt die Stadt Wirtschaftlichkeit und Sicherheit als oberste Ziele des Kreditmanagements. Derivate meidet die Stadt ebenso wie Fremdwährungskredite. Bezüglich einer möglichen Streuung der Kredite zur Vermeidung von Klumpenrisiken hat die Stadt bisher noch keine Überlegungen angestellt.

Vor jeder Kreditaufnahme holt die Stadt Angebote von sieben bis zehn Banken ein, die sie in Form einer Bieterliste abgespeichert hat. Hierbei erfragt sie auch Konditionen bei unterschiedlichen Laufzeiten. Ihre Entscheidung dokumentiert sie in einem Vermerk. Die Entscheidungsbefugnis sowie operative Zuständigkeit für Investitions- sowie Liquiditätskredite liegt hierbei beim Kämmerer der Stadt. Das Vier-Augen-Prinzip wird durch Vorlage der Entscheidung beim Bürgermeister der Stadt gewahrt. Im operativen Bereich sind zudem zwei weitere Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung eingesetzt.

Über die Entwicklung der Kredite berichtet der Kämmerer einmal pro Jahr mündlich dem Rat. Hierbei geht er auf die Auswirkungen auf das Folgejahr und mögliche Risiken ein. Ein schriftlicher Bericht existiert nicht.

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ **Feststellung**
Die Stadt Hückeswagen hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte für ihr Anlagemanagement regeln. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung

[19] Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen, Download 19.08.2022.

[20] Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und Anlagen der Stadt Hückeswagen zum 31.12.2021

Kennzahlen	2021
Liquide Mittel in Tausend Euro	3.876
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	345
Ausleihungen in Tausend Euro	1.362

Eine Kommune sollte auch dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf wenige Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Stadt Hückeswagen dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen. Auch wenn die Stadt Hückeswagen beabsichtigt, ihr Anlagemanagement weiterhin sicherheitsorientiert auszurichten und riskante Geldanlagen zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre individuellen Bedürfnisse kann die Stadt Hückeswagen ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. hierzu Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen **Anlageziele und Grundsätze** ihres Anlagemanagements sollte die Stadt verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten sein:
  - Die generelle Inkaufnahme niedriger bzw. negativer Zinsen zur Minimierung von Anlagerisiken.
  - Eine Beschränkung auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind.
  - Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage oder gegebenenfalls der bewusste Verzicht auf kurzfristige

Geldanlagen, da deren Bearbeitung personalintensiv und daher unter Umständen unwirtschaftlich ist.

- Zum **Geltungsbereich der** Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Stadt gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.
- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter **Anlageinstrumente.** Die Stadt kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten bzw. die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz[21] können Vorgaben getroffen werden.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls können nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
    - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
    - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
    - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere von der Komplexität und dem Risikopotenzial des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Stadt Hückeswagen kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, die Hückeswagen in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

[21] Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 - Finanzen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
1.4 Haushaltssteuerung					
F1	Die Stadt Hückeswagen hat in den letzten Jahren die Frist für die Anzeige der Haushaltssatzung nicht eingehalten.	25	E.1	Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Stadt Hückeswagen die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung und Anzeige der Haushaltssatzung künftig einhalten.	58
F2	Die aktuellen Informationen zur Haushaltssituation liegen den politischen Gremien und der Verwaltung im Wesentlichen vor. Dazu tragen das unterjährige Controlling und die Finanzberichte bei. Die Finanzberichte können inhaltlich jedoch noch optimiert werden.	25	E2.2	Die Stadt Hückeswagen sollte ihre Quartalsberichte um wichtige Investitionsmaßnahmen sowie den aktuellen Stand der Investitions- und Kassenkredite ergänzen. Des Weiteren sollten Informationen zu den Konsolidierungsmaßnahmen ergänzt werden. So kann sie die Entwicklungen im Blick behalten und bei Bedarf gegensteuern.	58
F3	Hückeswagen überträgt vergleichsweise viele investive Auszahlungsermächtigungen. Dabei werden nicht so viele Maßnahmen umgesetzt wie geplant wurden.	26	E3	Die Stadt Hückeswagen sollte die investiven Auszahlungen möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren jährlichen Umsetzung planen.	62
F4	Die Stadt Hückeswagen hat das Fördermittelmanagement zentral organisiert. Es bestehen bislang keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise. Zudem gibt es keine standardisierten Prozesse zur Prüfung möglicher Fördermittel.	31	E4	Die Stadt Hückeswagen sollte strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln formulieren. Dies gilt sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen.	63
F5	Ein Berichtswesen hat die Stadt noch nicht installiert. Bisher gibt es noch keine Informationen, die standardisiert dargestellt werden.	63	E5	Die Stadt Hückeswagen sollte ein standardisiertes Fördermittelberichtswesen installieren, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen. Zudem können so Planabweichungen während der Umsetzungsphase aufgezeigt und geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden.	64

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F6	Die Stadt Hückeswagen hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	32	E6	Die Stadt Hückeswagen sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Stadt kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.	66
F7	Die Stadt Hückeswagen hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	34	E7	Die Stadt Hückeswagen sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	67

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2021

Kennzahlen	Hückeswagen 2015	Hückeswagen aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	79,5	98,97	92,28	101	103	108	121	48
Eigenkapitalquote 1	19,1	27,82	-6,40	26,36	37,43	44,61	70,88	50
Eigenkapitalquote 2	42,2	46,43	20,76	61,19	69,07	77,64	86,50	50
Fehlbetragsquote	16,9		Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	33,6	25,54	13,75	30,81	36,44	45,02	57,70	51
Abschreibungsintensität	6,9	6,3	5,2	8,0	9,3	11,3	14,0	46
Drittfinanzierungsquote	50,0	58,0	37,2	54,5	62,0	70,3	87,2	43
Investitionsquote	40,0	273	50,0	97,9	135	202	553	48

Kennzahlen	Hückeswagen 2015	Hückeswagen aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	61,3	88,2	66,1	88,5	97,1	103	121	50
Liquidität 2. Grades	48,4	125	20,1	59,8	143	276	3.328	50
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	./.		Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	13,3	9,8	0,2	4,0	5,7	9,1	19,4	50
Zinslastquote	1,9	1,0	0,0	0,2	0,5	1,0	3,2	48
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	58,3	63,3	39,1	51,6	60,8	68,1	76,5	47
Zuwendungsquote	15,4	18,2	9,1	12,4	16,3	22,2	38,7	47
Personalintensität	15,9	16,8	11,2	16,01	17,6	20,1	26,5	48
Sach- und Dienstleistungsintensität	20,6	24,4	9,4	15,6	17,6	22,0	28,8	48
Transferaufwandsquote	39,1	46,4	33,3	40,8	45,0	47,9	59,8	48

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.
Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.
Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2017 bis 2021

Ergebnisse der Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitts-werte
Jahresergebnis	9.792	1.804	-256	-130	2.528	2.748
Gewerbesteuern (4013)	7.593	7.160	8.244	7.028	9.822	7.969
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (4021)	7.473	8.013	8.277	7.907	8.366	8.007
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4022)	966	1.211	1.342	1.487	1.538	1.309
Ausgleichsleistungen (405)	735	759	787	803	659	749
Schlüsselzuweisungen (4111)	2.880	3.732	2.037	3.853	3.390	3.178
Gewerbesteuerausgleichsgesetz	0	0	0	550	0	110
Konsolidierungshilfe Stärkungspakt	0	0	0	0	0	0
Erstattungen aus der Abrechnung Solidarbeitrag (4181)	116	128	182	25	309	152
Summe der Erträge	**19.763**	**21.003**	**20.869**	**21.654**	**24.084**	**21.475**
Steuerbeteiligungen (534)	1.151	922	1.167	509	752	900
Allgemeine Kreisumlagen (5374)	7.415	8.018	8.037	8.149	9.181	8.160
Summe der Aufwendungen	**8.566**	**8.940**	**9.204**	**8.658**	**9.933**	**9.060**
Saldo	**11.197**	**12.063**	**11.665**	**12.445**	**14.151**	**12.415**

Tabelle 4: Eigenkapital Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapital	20.963	30.755	32.558	32.384	32.335	34.868
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Eigenkapital 1	20.963	30.755	32.558	32.384	32.335	34.868

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Sonderposten für Zuwendungen	20.183	20.131	19.674	19.366	18.853	18.465
Sonderposten für Beiträge	6.033	5.796	5.577	5.340	5.103	4.866
Eigenkapital 2	**47.179**	**56.682**	**57.809**	**57.090**	**56.291**	**58.199**
Bilanzsumme	**113.142**	**112.896**	**114.486**	**114.000**	**122.042**	**125.336**

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2016 bis 2018

Kennzahlen	2016	2017	2018
Anleihen	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20.514	19.998	19.346
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	21.500	26.000	25.500
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	498	476	304
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	911	1.172	1.712
Sonstige Verbindlichkeiten	3.674	220	212
Erhaltene Anzahlungen	0	3.657	5.072
Gesamtverbindlichkeiten	47.096	51.524	52.147

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune in Tausend Euro 2019 bis 2021

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	39.589	47.951	47.763
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.003	553	593
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	519	3.534	2.949
Forderungen gegenüber Sondervermögen	0	0	0
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	18.556	23.435	25.753
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	2.348	5.409	6.452
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	**53.276**	**61.891**	**63.522**

*Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, HEG Verwaltungs GmbH, Eigenbetrieb Freizeitbad, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Bürgerbad gGmbH

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2016 bis 2026

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis	**-1.322**	**9.792**	**1.804**	**-256**	**-130**	**2.528**	**-2.871**	**-1.324**	**1.097**	**1.050**	**-804**
Gewerbesteuer	6.673	7.593	7.160	8.244	7.028	9.822	7.600	9.550	10.020	10.710	11.170
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.065	7.473	8.013	8.277	7.907	8.366	8.090	9.368	9.790	10.420	10.950
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	776	966	1.211	1.342	1.487	1.538	1.307	1.575	1.655	1.708	1.742
Schlüsselzuweisungen vom Land	2.679	2.880	3.732	2.037	3.853	3.390	2.964	2.485	3.547	3.175	3.212
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	792	850	887	969	1.378	968	736	931	960	1.020	1.047

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Summe der Erträge	**17.985**	**19.763**	**21.003**	**20.870**	**21.654**	**24.084**	**20.697**	**23.909**	**25.972**	**27.033**	**28.121**
Allgemeine Kreisumlage	7.167	7.415	8.018	8.037	8.149	9.181	8.301	8.204	9.033	9.674	9.966
Steuerbeteiligungen	957	1.151	922	1.167	509	752	566	712	747	798	832
Summe der Aufwendungen	**8.124**	**8.566**	**8.939**	**9.205**	**8.658**	**9.932**	**8.867**	**8.916**	**9.780**	**10.472**	**10.798**
Saldo der Bereinigungen	**9.862**	**11.197**	**12.064**	**11.665**	**12.996**	**14.152**	**11.830**	**14.993**	**16.192**	**16.561**	**17.323**
Saldo der Sondereffekte	0,00	0,00	0,00	0,00	-16	1.861	2.925	2.886	2.112	1.741	1.113
Bereinigtes Jahresergebnis	**-11.184**	**-1.404**	**-10.260**	**-11.921**	**-13.142**	**-13.485**	**-17.627**	**-19.202**	**-17.206**	**-17.252**	**-19.240**
Abweichung vom Basisjahr	0,00	9.779	924	-737	-1.959	-2.302	-6.443	-8.019	-6.023	-6.068	-8.056

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Stadt Hückeswagen in Tausend Euro 2016 bis 2026

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bereinigtes Jahresergebnis	**-11.184**	**-1.404**	**-10.260**	**-11.921**	**-13.142**	**-13.485**	**-17.627**	**-19.202**	**-17.206**	**-17.252**	**-19.240**
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-802	-1.032	-916	-792	-990	-557	-647	-1.629	-399	-394	-409
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-359	-334	-339	-400	-368	-340	-404	-419	-1.255	-1.078	-1.075
Jugendamtsumlage	4.947	5.089	5.462	5.716	5.787	6.709	6.603	6.476	7.194	7.315	7.512
Saldo aus Sozialleistungen	**-6.108**	**-6.455**	**-6.717**	**-6.909**	**-7.144**	**-7.606**	**-7.655**	**-8.524**	**-8.848**	**-8.787**	**-8.997**
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	**-5.075**	**5.051**	**-3.543**	**-5.012**	**-5.998**	**-5.879**	**-9.972**	**-10.678**	**-8.359**	**-8.465**	**-10.243**
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	10.126	1.533	63,60	-923	-804	-4.897	-5.603	-3.284	-3.390	-5.168

2. Vergabewesen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hückeswagen im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Das Vergabewesen der Stadt Hückeswagen ist gut aufgestellt. Dies zeigt sich insbesondere an den folgenden Feststellungen: Die Stadt Hückeswagen verfügt über eine zentrale Vergabestelle im Fachbereich I Steuerungsunterstützung – Service. Somit trennt die Organisation des Vergabewesens die Bereiche Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung. Die Vergabestelle nutzt seit vielen Jahren ein elektronisches Vergabemanagementsystem (VMS) für alle Vergaben ab 3.000 Euro. So kann sie rechtssicher und effizient die Vergabeverfahren durchführen. Die digitale Vergabeakte wird ebenfalls zentral geführt und ist von allen zugriffsberechtigten Beteiligten einzusehen bzw. zu bearbeiten. Auch Nachträge und Auftragsänderungen werden durch die Vergabestelle begleitet und im VMS nachgepflegt. Darüber hinaus gibt es allerdings noch Möglichkeiten, wo sich die Stadt weiter verbessern kann.

Die Vergabedienstanweisung aus dem Jahr 2021 ist in der Anwendung kompliziert. Sie verweist auf die meist umständlichen Gesetzestexte und stellt die Wertgrenzen und Schwellenwerte für die Wahl der Vergabeart nicht dar. Diese sind jedoch im VMS hinterlegt und werden somit rechtssicher angewendet. Die Stadt Hückeswagen sollte aus Sicht der gpaNRW die Vergabedienstanweisung überarbeiten und die inzwischen erweiterten Aufgaben der zentralen Vergabestelle, auch als Instanz zur Begleitung von Vergabe- und Nachtragsverfahren im Sinne einer Rechnungsprüfung**,** aufnehmen.

Die „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ vom 28. August 2015 ist veraltet. Aufgrund des hohen Stellenwertes der Korruptionsprävention sollte die Dienstanweisung schnellstmöglich an die aktuelle Rechtslage angepasst werden, damit nicht gegen die aktuelle Rechtslage verstoßen wird. Die korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sind mit einer Risiko- und Gefährdungsanalyse neu zu lokalisieren und Präventivmaßnahmen zu ergreifen. Die Stadt Hückeswagen sollte aus Sicht der gpaNRW die Weichen zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes stellen.

Die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen ist in der „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ geregelt. Hier sollte ergänzt werden, dass das Haftungsrisiko ausgeschlossen wird. Darüber hinaus sollten hinsichtlich der Meldung an den Fachbereich I „Steuerungsunterstützung – Service“ zur steuerrechtlichen Prüfung weiterführende Regelungen aufgestellt werden.

Die Abweichungen vom Auftragswert liegen in der Stadt Hückeswagen im Vergleichsjahr 2021 etwas über dem Median. Sie resultieren aus häufigen Über- und Unterschreitungen der Auftragswerte. Eine abgeschlossene Grundlagenermittlung und Planung, eine gut ausgearbeitete Leistungsbeschreibung mit möglichst exakter Mengenermittlung sowie eine geregelte Organisation des Nachtragswesens können zu geringeren Abweichungen vom Auftragswert führen. Dies unterstützt die Stadt, die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung gemäß § 75 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu gewährleisten.

Grundsätzlich werden in der Stadt Hückeswagen die internen Vorgaben für die Abwicklung von Vergabeverfahren eingehalten. Die stichprobenartige Maßnahmenbetrachtung zeigte bei einer Baumaßnahme, dass sie gegen die VOB verstoßen hat: Gemäß § 22 VOB/A „Änderungen während der Vertragslaufzeit“ handelt es sich nicht um Leistungen zur vereinbarten Leistungserfüllung, sondern um zusätzliche, vorher nicht beauftragte Leistungen. Es hätte ein neues Vergabeverfahren eingeleitet werden müssen. Indem seit Sommer 2021 die Vergabestelle auch Auftragsänderungen und Nachträge begleitet, sollte dieser Fehler zukünftig auszuschließen sein.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Hückeswagen aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme

Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

2.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

2.3.1 Organisatorische Regelungen

→ **Feststellung**
Die Stadt Hückeswagen hat die Auftragsvergabe organisatorisch von der Auftragsabwicklung getrennt und verfügt über eine zentrale Vergabestelle. Die Stadt nutzt ein Vergabemanagementsystem. Die Vergabedienstanweisung ist in den betrachteten Teilen inhaltlich korrekt, jedoch in der Praxis schwer anzuwenden.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- *Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,*
- *Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,*
- *Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,*
- *Bekanntmachungen,*
- *Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,*
- *Durchführung der Submission sowie*
- *Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.*

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Die Vergabestelle der **Stadt Hückeswagen** ist dem Fachbereich I, Steuerungsunterstützung – Service zugeordnet. Demnach sind die Auftragsvergabe und die Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen organisatorisch getrennt. Die Beschäftigten in der Vergabestelle und in den Bedarfsstellen werden regelmäßig zum Vergaberecht geschult.

Die Stadt nutzt schon seit 2017 für Vergaben über 3.000 Euro netto ein Vergabemanagementsystem (VMS). Entsprechend laufen nahezu alle Vergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungsverträgen der Stadt zentral in der Vergabestelle zusammen. Unterhalb dieses Wertes können die Bedarfsstellen in eigener Zuständigkeit Direktaufträge vergeben.

Ein VMS ermöglicht eine digitale Aktenführung auf einer Vergabeplattform und bedeutet eine sinnvolle prozess-begleitende Unterstützung der Belegschaft in der Vergabestelle ebenso wie in den Bedarfsstellen. Die Vorgaben sind rechtssicher und bieten für die Bearbeitung einen gesteuerten Workflow. Auch die erforderlichen Bekanntmachungen auf den Vergabe-Plattformen und die E-Vergabe/Submission werden über die Software abgewickelt. Die Vergabestelle meldet die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen gemäß § 8 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) als Auszug aus dem VMS.

Die digitalen Vergabeakten können von dem zugriffsberechtigen Personenkreis eingesehen bzw. bearbeitet werden. Damit entfällt weitgehend die hybride Aktenführung und das Erfordernis, zwischen den unterschiedlichen Medien der digitalen und der Papierakte hin- und herzuwechseln. Eventuelle Nachtragsaufträge und Auftragsänderungen sind zu prüfen und zu begründen. Sie müssen im VMS nacherfasst werden. Dies ist seit Sommer 2021 möglich. Dadurch ist eine vollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens einschließlich der später ggf. notwendigen Nachträge gegeben. Derzeit wird das Verfahren zur endgültigen Archivierung abgestimmt: Das in Hückeswagen neu eingerichtete ECM-System (Enterprise Content Management) hat die Aufgabe, den Dokumentenfluss zu digitalisieren und zu automatisieren. Dazu gehören Erstellung, Verwaltung, Bearbeitung und Archivierung der Dokumente bis hin zur digitalen Signatur.

Die Stadt Hückeswagen ist eine öffentliche Auftraggeberin und muss somit bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die Vorschriften des Vergaberechts beachten. Dem liegen Rechtsgrundlagen zugrunde, die von verschiedenen Normgebern erlassen worden sind. Das Vergaberecht ist dadurch unübersichtlich und sehr komplex. Eine Vergabedienstanweisung soll die gesetzlichen Vergabevorschriften komprimiert und verständlich darstellen und damit eine einheitliche und rechtskonforme Vorgehensweise in den Vergabeverfahren sicherstellen. Daher ist es sinnvoll, vergaberechtliche Grundlagen in nachvollziehbarer Form (keine Gesetzestexte bzw. Verweise darauf) zur Verfügung zu stellen.

Die derzeit gültige Vergabedienstanweisung der Stadt Hückeswagen ist umfassend und recht aktuell. Sie ist erst seit dem 15. März 2021 in Kraft. Sie ist im Interesse der einheitlichen Verwaltungsführung gemäß § 6 EigVO NRW[22] von allen Abteilungen und Fachbereichen sowie den Eigenbetrieben der Stadt Hückeswagen anzuwenden. Sie beinhaltet die vergaberechtlichen Grundlagen und die Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung zwischen Vergabestelle und Bedarfsstelle. Die Wechselbeziehung wird als übersichtlicher Prozessablauf in Anlage 2 der Vergabedienstanweisung dargestellt.

Die Vergabedienstanweisung führt die vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Anlage 1 auf. Dies ist grundsätzlich gut, weil sich Gesetze teilweise oder als Grundlage für die Vergabeverfahren gänzlich ändern können. Es fehlen jedoch in der Vergabedienstanweisung der Stadt Hückeswagen die Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart. Sie ergeben sich aus den einzeln aufgeführten Vorschriften, sind dann für die Anwendenden aber erst im zweiten Schritt zu erkennen: nämlich wenn die Vorschriften und Gesetze gelesen und angewandt werden. Unter Punkt 4. „Wertgrenzen“ sollten für den Oberschwellen- und Unterschwellenbereich klare Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart aufgeführt werden, üblicher Weise die der Kommunalen Vergabegrundsätze[23]. Zu dem Zweck wird unter Punkt 4. „Wertgrenzen“ auf die Anlage 3 verwiesen. Die Wertgrenzentabelle im Anhang darzustellen ist sinnvoll, da die EU-Schwellenwerte alle zwei Jahre von der EU überprüft und in den EU-Vergaberichtlinien ggf. neu festgesetzt werden. Somit muss im Bedarfsfall nicht die gesamte Vergabedienstanweisung, sondern nur der Anhang mit den neuen Wertgrenzen angepasst werden. Stattdessen benennt die Anlage 3 jedoch keine Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart, sondern sie dient der internen Verwendung zur Beachtung der Genehmigungs- und Zeichnungsstufen.

Für die Wahl der Vergabeart sind die erforderlichen Wertgrenzen im VMS hinterlegt und werden jeweils vom Software-Anbieter aktualisiert. Grundsätzlich werden für die Ausschreibungsverfahren für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen die Kommunalen Vergabegrundsätze angewandt. In der Praxis werden die Bauvergaben aus Wettbewerbsgründen meist im öffentlichen Verfahren durchgeführt.

Ebenfalls unter Punkt 4. „Wertgrenzen“ ist weiterhin Folgendes definiert: „Die zu beachtenden ober- und unterschwelligen Wertgrenzen sind in der Anlage 3 geregelt und werden durch die Verwaltungsführung unter Einbeziehung der Vergabestelle und der örtlichen Rechnungsprüfung risikoorientiert bestimmt.“ Dieser Satz konnte nicht erläutert werden. Es gibt in Hückeswagen auch keine örtliche Rechnungsprüfung. Es ist zu vermuten, dass es sich um ein nicht korrigiertes Relikt aus einer früheren Vergabedienstanweisung handelt, die gemeinsam mit einer anderen Kommune aufgestellt wurde.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte ihre Vergabedienstanweisung überarbeiten und aktualisieren. Sie sollte die Wertgrenzentabelle der Kommunalen Vergabegrundsätze für die Wahl der Vergabeart und die Schwellenwerte für EU-Vergaben im Anhang darstellen.

[22] Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW)

[23] Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunalen Vergabegrundsätze)

Zur Überarbeitung ihrer Vergabedienstanweisung kann die Stadt Hückeswagen auf das Muster für die Erstellung einer Vergabedienstanweisung der gpaNRW zurückgreifen. Die neue Fassung ab Dezember 2022 ist auf der Homepage unter Service – Korruptionsprävention[24] eingestellt und berücksichtigt bereits die aktuellen Schwellenwerte für EU-Vergaben (seit 01. Januar 2022) und Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart gemäß den Kommunalen Vergabegrundsätzen (seit 06. Dezember 2022) sowie das neue Korruptionsbekämpfungsgesetz (seit 01. Juni 2022).

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise in den Vergabeverfahren für die Bauaufträge sind gemäß Vergabedienstanweisung der Stadt Hückeswagen grundsätzlich die Formulare aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden. Für die förmliche Abnahme von Bauleistungen gemäß § 12 VOB/B fertigen die jeweiligen Fachämter Abnahmeprotokolle mit den Formularen aus dem VHB. In diesem Protokoll werden erkennbare Mängel festgehalten und zur Beseitigung mit einer Frist versehen. Durch die Unterschrift der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters aus dem Fachamt wird dokumentiert, dass die Mängel beseitigt sind. Die Gewährleistungsfristen werden von den jeweiligen Projektverantwortlichen eigenständig überwacht und die entsprechenden Gewährleistungsansprüche gegenüber den Unternehmen durchgesetzt.

2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.[25]

➔ **Feststellung**
Die Stadt Hückeswagen hat keine Regelungen für eine unabhängige Überwachung hinsichtlich der getätigten Vergabeverfahren getroffen. Alternativmöglichkeiten zur Sicherstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nutzt die Stadt nicht.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.[26] Die

[24] https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspravention/muster-vergabedienstanweisung

[25] Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

[26] Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge[27] sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Stadt Hückeswagen** hält keine örtliche Rechnungsprüfung vor. Für die Prüfung ihrer Jahresabschlüsse beauftragt die Stadt eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Darüber hinaus ist diese nicht mit den Aufgaben einer klassischen Rechnungsprüfung wie zum Beispiel der Prüfung der Vergabeverfahren der Stadt Hückeswagen betraut. Auch der Rechnungsprüfungsausschuss prüft keine einzelnen Vergabeverfahren. Die Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen sieht vor, dass Vergabeentscheidungen über 25.000 Euro (brutto) dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis zu geben sind. Bei Vergaben über 75.000 Euro (brutto) ist der zuständige Ausschuss oder der Rat vor der Einleitung des Vergabeverfahrens über die Vergabe zu informieren, um die Durchführung der Maßnahme entsprechend beschließen zu lassen (§ 17 Abs. 3 der Hauptsatzung).

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW können Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen. Zudem können sie sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfenden oder eines Wirtschaftsprüfenden oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Auch die Kooperation mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises oder einer anderen Kommune über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder ein externes dienstleistendes Unternehmen können dafür eine Lösung sein.

Die gpaNRW erachtet die Sicherstellung einer regelmäßigen Vergabeprüfung angesichts der hohen wirtschaftlichen Bedeutung und der rechtlichen Relevanz von Vergabemaßnahmen für sinnvoll und wichtig. Die Verwaltung ist haushaltsrechtlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Ein rechtmäßiges und transparentes Vergabeverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Kommune die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzt.

Darüber hinaus wickeln viele Kommunen Vergabemaßnahmen ab, die ganz oder teilweise mit Fördermitteln finanziert sind. Die Zuwendungsgebenden binden die Mittelbewilligung im Regelfall an konkrete vergaberechtliche Vorschriften. Hält die Kommune diese nicht ein, drohen bei einer Überprüfung anteilige bis vollständige Fördermittelrückforderungen. Das führt regelmäßig zu empfindlichen Einbußen im Haushalt der Kommunen sowie zu einem Ansehensverlust der verantwortlichen Personen. Die Prüfung der Vergabemaßnahmen durch sachkundige und hierfür legitimierte Personen kann die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen und die Kommunen vor Schaden bewahren. Zudem ist die Prüfung der Vergaben auch aus Gründen der Korruptionsprävention dringend angeraten, denn dieser Aufgabenbereich ist mit einer besonderen Korruptionsgefährdung verbunden.

Sowohl die Prüfung der Nachträge und Auftragsänderungen als auch die Begleitung der Vergabemaßnahmen mit Fördermitteln erfolgt in der Stadt Hückeswagen durch die Vergabestelle. Sie sollten mit der neuen Dienstanweisung für das Vergabewesen schriftlich geregelt werden, z. B.

[27] Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

welche Unterlagen vorzulegen sind, ob ein Prüfvermerk den Vergabeunterlagen beigefügt werden sollte und welche Fristen einzuhalten sind.

➔ **Empfehlung**
Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Stadt Hückeswagen die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeprüfung schaffen.

2.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

➔ **Feststellung**
Die Stadt Hückeswagen verfügt über eine „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ vom 28. August 2015. Sie ist veraltet. Wesentliche aktuelle gesetzliche Vorgaben sind nicht enthalten. Eine Risiko- und Gefährdungsanalyse hat die Stadt bisher nicht durchgeführt.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG[28] zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

[28] Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14 September 2021 (GV.NRW.S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV.NRW.S. 286)

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der **Stadt Hückeswagen** aus dem Jahr 2015 ist veraltet. Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (KorruptionsbG) wurde in den vergangenen Jahren mehrfach geändert und konkretisiert. Durch den Wegfall der Regelungen zum Vergaberegister haben sich darüber hinaus nahezu alle Paragraphen verschoben. Neben einer Vergabedienstanweisung sollte auch eine eigenständige Dienstanweisung zur Korruptionsprävention vorhanden sein, die auf die aktuellen gesetzlichen Regelungen Bezug nimmt.

Als Service bietet die gpaNRW eine Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention[29] auf ihrer Homepage an. An dieser kann sich die Stadt orientieren. Nach In-Kraft-Treten der Dienstanweisung sollten die Beschäftigten den Erhalt und die Einhaltung der Vorgaben zur Korruptionsprävention durch Unterschrift bestätigen.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte die „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ überarbeiten und auf die aktuellen Vorgaben des KorruptionsbG abstellen, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Eine wichtige Präzisierung hinsichtlich des Vieraugenprinzips findet sich nun in § 11 KorruptionsbG: Die Entscheidung über die Beschaffung von Leistungen, deren Wert 500 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, ist von mindestens zwei Personen zu treffen und auch auf sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten entsprechend anzuwenden.

Bis zur Änderung des KorruptionsbG zum 01. Juni 2022 war beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW eine Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eingerichtet, die das so genannte Vergaberegister führte. Dieses Vergaberegister enthält Informationen und Hinweise auf Verfehlungen von Firmen. Nach § 8 KorruptionsbG (alte Fassung) waren die Kommunen in NRW als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei diesem Vergaberegister anzufragen, ob dort Eintragungen hinsichtlich der Bieter vorliegen. Mit der letzten Änderung des KorruptionsbG entfallen die Informationsstelle und das Vergaberegister und es ist abgeschaltet.

Stattdessen wurde eine Abfragepflicht im Hinblick auf das Wettbewerbsregister am 01. Juni 2022 eingeführt. Nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz[30] (WRegG) ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags verpflichtet, in einem Verfahren über die Vergabe eines öffentlichen Auftrages mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Mit der Anwendbarkeit der Abfragepflicht im Hinblick auf das Wettbewerbsregister am 01. Juni 2022 werden die bisher bestehenden Abfragepflichten im Hinblick auf die Korruptionsregister

[29] https://gpanrw.de/service/vergabe-korruptionspravention/muster-dienstanweisung-korruptionspraevention

[30] Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG)

der Länder und auch auf das Gewerbezentralregister (§ 150a der Gewerbeordnung – GewO) ersetzt. Eine Überführung von Daten aus diesen Registern in das Wettbewerbsregister ist nicht vorgesehen. Um eine Informationslücke für die Stadt zu verhindern, wird es für sie noch für drei Jahre nach Einführung der Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters bis zum 31. Mai 2025 möglich bleiben, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis abzufragen. Eine Abfrage ist entbehrlich, wenn die Stadt innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte eine Regelung für Anfragen nach § 6 Abs. 1 WRegG treffen und die frühere Anfrage an das Gewerbezentralregister für die Übergangsfrist auf freiwilliger Basis durchführen.

In der bestehenden Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen ist geregelt, dass bei konkretem Korruptionsverdacht die Vorgesetzten oder der Bürgermeister zu informieren sind. Sodann hat der Bürgermeister die dienstliche Verpflichtung, unmittelbar die Strafverfolgungsbehörde zu unterrichten. Die Anzeigepflichten und das weitere Vorgehen sind nun in § 3 Abs. 1 KorruptionsbG geregelt.

Das Anzeigen von Verdachtsfällen stellt für die Anzeigenden regelmäßig eine große Hemmschwelle sowie eine große Belastung dar. Daher sollte das Thema der Korruptionsprävention in regelmäßigen Abständen aufgegriffen und gemäß der Vorgabe aus § 10 Abs. 2 KorruptionsbG die korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festgelegt werden. Nicht nur in Bezug auf die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sollte in der öffentlichen Verwaltung die Korruptionsprävention in hohem Maße beachtet werden. Auch andere Bereiche in einer Kommune sind korruptionsgefährdet, z. B. die Bewilligung von Genehmigungen oder Zuwendungen, die Erhebung von Abgaben und Gebühren, die Verwaltung, Veräußerung oder der Erwerb von Vermögensgegenständen, die Ausübung von Kontrolltätigkeiten oder Außendienstkontakten sowie die Bearbeitung von Personalangelegenheiten.

Wer in korruptionsgefährdeten Bereichen der Stadt Hückeswagen arbeitet, wird regelmäßig geschult. Gleichwohl stellt das Anzeigen von Verdachtsfällen für die Anzeigenden regelmäßig eine große Hemmschwelle sowie eine große Belastung dar. Um gesicherte Erkenntnisse über korruptionsgefährdete Tätigkeiten zu erlangen, hat sich das Instrument der Befragung aller Beschäftigten für eine Risiko- und Gefährdungsanalyse bewährt.

Dadurch haben sie die Möglichkeit, sich aktiv durch Vorschläge oder durch Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsprävention in den Prozess einzubringen. Den Beschäftigten wird ermöglicht, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und Schwachstellen selbst zu erkennen. So werden einerseits grundlegende Erkenntnisse aufgenommen. Andererseits wird durch die Mitwirkung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verhindert, dass sie das Gefühl bekommen, die Risiko- und Gefährdungsanalyse erzeuge einen pauschalen Korruptionsverdacht. Damit wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden das Vorgehen der Verwaltung akzeptieren. Die Befragung kann auch digital beispielsweise über das Intranet erfolgen und sollte vorab mit dem Personalrat abgestimmt sein. Die durchgeführten Schulungen und Ergebnisse sollten in einem Gefährdungsatlas dokumentiert und im Intranet zur Verfügung gestellt werden

Der Grundsatz der Definition der korruptionsgefährdeten Bereiche und die Feststellung der entsprechenden Arbeitsplätze ist nun in § 10 KorruptionsbG geregelt. Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen sind nun explizit verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen. Wir verweisen auf den Runderlass des Ministeriums des Innern NRW vom 09. Dezember 2022 zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Anti-Korruptionserlass). Der Erlass ersetzt den vorherigen Runderlass vom 20. August 2014.

Mit einer Risiko- und Gefährdungsanalyse sollten insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Verwaltung oder ggf. aus anderen Kommunen in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Existieren Einfallstore für Korruption z.B. durch Wissensmonopole, „Flaschenhals“-Stellen, nicht oder nur schwer nachprüfbare Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden?
- Mit welchem Aufwand kann eine Manipulation zu Ungunsten der Kommune durchgeführt werden und wer profitiert?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z. B. Vier- oder Mehraugenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte zeitnah eine Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete durchführen und in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte die Stadt die Bediensteten möglichst aktiv einbeziehen. Dies könnte in Form eines Workshops oder mit einem externen Moderator ablaufen.

Hier schließt sich ein neues Thema im Zusammenhang mit der Korruptionsvermeidung und dem Anzeigen von Verdachtsfällen unmittelbar an: die neue EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden[31], das so genannte Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) bzw. die EU-Whistleblower-Richtlinie. Das Gesetz war bereits bis zum 17. Dezember 2021 von der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen. Im Mai 2023 hat der Bundesrat dem Gesetzesentwurf zum Hinweisgeberschutz zugestimmt. Ein erster Entwurf für das HinSchG NRW und ergänzende Erläuterungen des Städtetags NRW stehen bereits zur Verfügung. Somit wird das neue EU-HinSchG in Deutschland bald in Kraft treten.

➔ **Feststellung**
Das neue Hinweisgeberschutzgesetz ist in der Stadt Hückeswagen bereits bekannt. Es wurden aber noch keine erkennbaren Maßnahmen zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinie eingeleitet.

[31] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Durch das Gesetz sollen Hinweisgebende zukünftig die Möglichkeit bekommen, Verstöße gegen das geltende Recht intern geschützt melden zu können. Hinweisgebende sind in erster Linie die eigenen Beschäftigten, können aber auch Bürgerinnen und Bürger, Ratsmitglieder, Lieferfirmen usw. sein. Über dieses System sollen Hinweise auf Vergehen im Vergabewesen (Korruptionsverdacht), im Haushaltsrecht, beim Datenschutz u. a. vertraulich gegeben werden können. Hinweisgebende sollen durch die Umsetzung der Richtlinie einen hohen und einheitlichen Schutz vor Repressalien erhalten, wie zum Beispiel:

- Kündigung,
- schlechte Beurteilung,
- Verweigerung einer Beförderung oder
- Mobbing.

Darüber hinaus sollen Hinweisgebende darin bestärkt werden, sich zuerst an die betroffene Behörde statt an Externe zu wenden, beispielsweise die Presse.

Aus Sicht der gpaNRW sollten sich die Kommunen frühzeitig mit der Einrichtung eines Hinweisgebende-Meldesystems auseinandersetzen, denn die praktische Umsetzung hinsichtlich der Auswirkungen des Entwurfs des HinSchG auf die öffentliche Verwaltung benötigt einen zeitlichen Vorlauf. Hierzu zählen zum Beispiel die Einführung von geschützten Systemen für Hinweisgebende und das Einrichten eines vertraulichen Workflows.

Es sind Meldekanäle für Hinweisgebende einzurichten und Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen sowie die Steuerung von Folgemaßnahmen zu etablieren. Die Meldekanäle müssen so konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die Identität der Hinweisgebenden und Dritten, die in der Meldung erwähnt werden, stets vertraulich bleiben und Unbefugten der Zugriff darauf verwehrt wird. Der Eingang einer Meldung muss innerhalb einer Frist gegenüber den Hinweisgebenden bestätigt werden. Zur Ergreifung von Folgemaßnahmen ist eine unparteiische Person oder Abteilung zu benennen, die die Meldungen entgegennimmt, mit den Hinweisgebenden in Kontakt bleibt, diese erforderlichenfalls um weitere Informationen ersucht und ihnen Rückmeldung gibt. Das Gesetz enthält zudem detaillierte Vorgaben darüber, wie die Meldungen zu dokumentieren sind.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte Vorkehrungen treffen, um für die zeitnah zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie ein System für Hinweisgebende zu implementieren. Es sollte ein Workflow zum Umgang mit Hinweisen erarbeitet und verbindlich festgelegt werden, der die Vertraulichkeit garantiert.

Eine aktive Sensibilisierung für Korruptionspräventionsaspekte könnte die Stadt erreichen, wenn sie die Beschäftigten einmal jährlich im Wege einer Informationsveranstaltung über ausgewählte Bestimmungen und Maßnahmen der Korruptionsprävention in Form einer (Online-) Schulung oder über eine Veröffentlichung im Intranet zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten unterrichten würde. Verantwortlich für diese Aufgabe könnte sich eine mit dem Korruptionsschutz beauftragte Person erklären.

Korruptionsschutzbeauftragte sind durch regelmäßige Schulungen fachkundige Personen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention. Bei ihnen können Beschäftigte, aber auch Bürgerinnen und Bürger Korruption und sonstige Rechtsverstöße melden. Folgende Aufgaben nehmen Korruptionsschutzbeauftragte regelmäßig wahr[32]:

- Sie unterstützen die Behördenleitung bei der Korruptionsbekämpfung,
- sie beraten in Fragen der Korruptionsprävention bzw. bei Korruptionsverdacht,
- sie sind Ansprechperson für Beschäftigte, auch ohne Einhaltung des Dienstweges,
- sie sind Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger, die einen Korruptionsfall oder einen Verdacht melden,
- sie sensibilisieren die Beschäftigten regelmäßig für das wichtige Thema der Korruptionsprävention,
- sie achten mit auf die Einhaltung der Regelungen zur Korruptionsprävention.

Zurecht erwarten die Bürgerinnen und Bürger von der öffentlichen Verwaltung, dass korruptes Verhalten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterbunden wird. Um die Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG sicherzustellen, hat es sich in anderen Kommunen bewährt, eine Person zu benennen, die sich verantwortlich dieser Aufgabe annimmt.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte die Benennung einer bzw. eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt. Die Stadt sollte ihre Beschäftigten jährlich, z. B. durch Schulungen, über die Regelungen zur Korruptionsprävention informieren und sie für das Thema sensibilisieren.

Auch die Regelungen für die Veröffentlichungspflichten der Mitglieder der Gremien und Ausschüsse der Stadt sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wurden mit der Neueinführung nun unter § 7 KorruptionsbG getroffen (alte Fassung: § 16 KorruptionsbG). Sie sind verpflichtet, Auskunft über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben. Die Auskunft ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zu erteilen und muss folgende Sachverhalte beinhalten:

- Ausgeübter Beruf und Beratungsverträge,
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien,
- Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen sowie
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

[32] Aufzählung ist nicht abschließend

Diese Angaben sind in geeigneter Form, z. B. auf der Homepage oder im Amtsblatt, jährlich zu veröffentlichen. Die gemäß § 7 KorruptionsbG erforderlichen Angaben weichen im Umfang der Veröffentlichungspflichten im Jahresabschluss nach § 95 Abs. 3 GO NRW leicht ab.

→ Die Angaben der Mitglieder der Gremien werden im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Hückeswagen veröffentlicht.

Ebenso besteht gemäß § 8 KorruptionsbG (alte Fassung: § 17 KorruptionsbG) die Pflicht des Bürgermeisters, seine Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG vor Aufnahme der Tätigkeit in der Stadt dem Rat bekanntzumachen. Sie sind auch nach Eintritt in den Ruhestand weiterhin für fünf Jahre anzuzeigen. Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind:

- die Übernahme eines Nebenamtes,
- die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes und
- der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

Neben der Anzeige von Nebentätigkeiten ist der Bürgermeister verpflichtet, eine Aufstellung nach § 53 LBG dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Die Aufstellung nach § 53 LBG muss folgenden Inhalt aufweisen:

- die Funktion der Nebentätigkeit (z. B. Aufsichtsrat, Beirat)
- Name der Gesellschaft, des Vereins o. ä.,
- die Höhe der Vergütung.

→ Der Bürgermeister der Stadt Hückeswagen gibt nach Aussage der Stadt jährlich im Rat Auskunft über seine Nebentätigkeiten in der vorgeschriebenen Form. Die Mitgliedschaften des Bürgermeisters werden auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Das Personalbüro prüft gemäß § 13 Nebentätigkeitsverordnung[33] (NtV) die erzielten Vergütungen im Hinblick auf die geltenden Höchstgrenzen und eine mögliche Abführungspflicht.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte Regelungen für die Anzeigepflichten gemäß § 7 und § 8 KorruptionsbG in die neue Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aufnehmen.

[33] Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung – NtV)

2.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

- **Feststellung**
  Die Stadt Hückeswagen greift das Thema Sponsoring in der „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ auf. Darüber hinaus verfügt die Stadt Hückeswagen über einen Mustervertrag.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Stadt Hückeswagen** hat Regelungen für die Inanspruchnahme von Sponsoringleistungen in der „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ getroffen. Deutlich werden Sponsoringleistungen von Korruptionshandlungen abgegrenzt. Darüber hinaus gibt es in der Stadt Hückeswagen ein Muster zum Sponsoringvertrag. Sponsoringverträge werden von den jeweiligen Fachämtern i.d.R. für Veranstaltungen und Feste in der Stadt Hückeswagen geschlossen. Die Vertragsdauer gilt daher nur für diese Anlässe in Hückeswagen, für die der Vertrag abgeschlossen wurde.

Ein Sponsoringvertrag sollte neben der zeitlichen Befristung der Laufzeit des Sponsorings eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf Sponsorgebende und eine Begrenzung von Haftungsrisiken beinhalten. Letzteres dient dem Schutz der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung, indem Ersatzansprüche der Sponsorgebenden oder etwaiger Dritter ausgeschlossen werden. Besondere Gefahren im Bereich der Haftung sind z. B. die Beschädigung oder Zerstörung der zur Verfügung gestellten Sache oder die Haftung wegen Schäden, die von der zur Verfügung gestellten Sache ausgehen.

Im Sponsoringvertrag werden sowohl die Leistungen der Stadt als auch die der Sponsorgebenden festgelegt. Der Inhalt jedes Sponsoringvertrages ist entscheidend für die steuerliche Behandlung der vereinbarten Sponsoringleistungen. Um Folgekosten zu Lasten des kommunalen Haushalts zu vermeiden ist eine korrekte Einordnung der ertrag- und umsatzsteuerlichen Behandlung des Sponsorings unumgänglich und somit wichtiger Bestandteil der Vertragsvereinbarung. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten von Sponsoringleistungen ist eine pauschale Zuordnung von steuerpflichtigen und steuerfreien bzw. steuerunschädlichen Leistungen nicht möglich. Jeder einzelne Sponsoringfall ist steuerlich gesondert zu beurteilen. Daher werden die konkreten vertraglichen Vereinbarungen jedes Sponsoringvertrages mit dem hierfür zuständigen Fachbereich I „Steuerungsunterstützung – Service“ abgestimmt. Nur wenn die Finanz- und Steuerexperten frühzeitig eingebunden sind, ist die erforderliche Prüfung der Zulässigkeit und der steuerlichen Auswirkung eines Sponsoringvertrages gewährleistet. Dies sollte zusätzlich mit

der geplanten Einführung des Tax Compliance Management Systems (TCMS) verbindlich in einer entsprechenden Dienstanweisung zur „Tax Compliance“ geregelt werden.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte den Mustervertrag zum Thema Sponsoring hinsichtlich des Haftungsrisikos ergänzen. Darüber hinaus sollte die Meldung an den Fachbereich I „Steuerungsunterstützung – Service hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Sponsorings schriftlich geregelt sein.

In der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen ist eine vollständige Transparenz für die Öffentlichkeit vorgeschrieben. Es gibt zwar im Jahr nur wenige Sponsoringleistungen in Hückeswagen, dennoch empfehlen wir einen jährlichen Bericht darüber, der zudem auf den Internetseiten der Stadt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollte. Diese transparente Vorgehensweise gewährleistet das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit und Neutralität der öffentlichen Verwaltung. Die Sponsoringpartner sollten im Sponsoringvertrag darüber informiert werden, dass zur Korruptionsprävention und zur Gewährleistung der Objektivität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und verwaltungsintern gespeichert und im jährlichen Bericht erscheinen werden.

2.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.[34] Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Stadt Hückeswagen vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

2.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

➔ **Feststellung**
Die Stadt Hückeswagen weist im Vergleichsjahr 2021 Abweichungen vom Auftragswert knapp über dem Median auf. In der Einzelbetrachtung der Schlussrechnungssummen schwanken die Abweichungen von den Auftragswerten erheblich.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über

[34] Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 50.000 Euro. In den Jahren 2020 bis Mai 2022 hat die **Stadt Hückeswagen** zehn Baumaßnahmen angegeben.

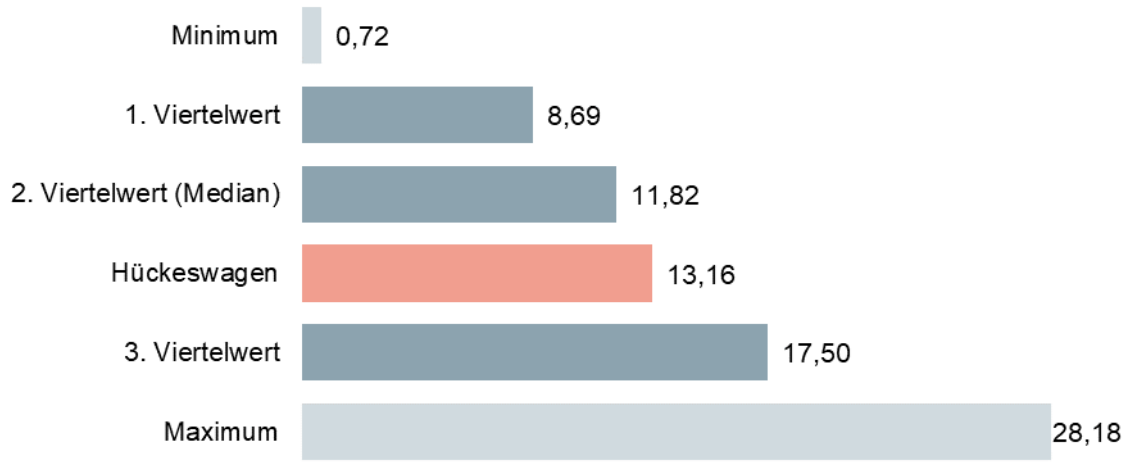
Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2020 bis 2022 *)

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	1.233.676	
Abrechnungssummen	1.247.073	
Summe der Unterschreitungen	58.501	4,74
Summe der Überschreitungen	71.899	5,83
Summe der Abweichungen absolut	130.400	10,57

*) Im Jahr 2022 sind nur die bis April 2022 schlussgerechneten Vergaben berücksichtigt.

Im Vergleichsjahr 2021 hat die Stadt Hückeswagen sechs Maßnahmen ab 50.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte (819.864 Euro in 2021) in Höhe von insgesamt 107.914 Euro. Davon sind rund 64.000 Euro Überschreitungen und fast 44.000 Euro Unterschreitungen. Über- und Unterschreitungen werden nicht saldiert, sondern beide Beträge addiert. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Stadt Hückeswagen damit wie folgt ein (107.914 Euro x 100 / 819.864 Euro):

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 33 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die prozentuale Abweichung der Abrechnungssummen zum Auftragswert liegt in der Stadt Hückeswagen im Jahr 2021 damit über dem Median im interkommunalen Vergleich. In den anderen Jahren 2020 und 2022 liegen die Werte bei 5,3 bzw. 6,2 Prozent. Diese beiden Werte liegen im untersten Viertel bzw. knapp über dem ersten Viertelwert im jeweiligen Jahr. Insgesamt über die Jahre 2020 bis 2022 gesehen ergibt sich der in der Tabelle oben dargestellte Durchschnittswert von über zehn Prozent.

Bei den Abrechnungswerten fallen erhebliche Schwankungen auf: Mehrere Auftragswerte wurden mit der Schlussrechnung mit bis zu 25 Prozent unterschritten, andere über 25 Prozent überschritten. Häufige oder erhebliche Abweichungen von den Auftragswerten kann Auftrag nehmende Firmen veranlassen, Nachforderungen zu stellen oder mit der Stadt über die vertraglich festgelegten Einheitspreise verhandeln zu wollen. Außerdem unterliegen Nachtragspreise nicht den Wettbewerbsbedingungen. Dies sollte die Stadt Hückeswagen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in nachfolgenden Ausschreibungen unbedingt vermeiden.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte Sorge tragen, die ausgeschriebene und beauftragte Leistung den Auftragswerten entsprechend abzurechnen. Damit kann sie Nachforderungen durch Auftrag nehmende Firmen aufgrund erheblicher Über- oder Unterschreitungen vermeiden.

Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert können insbesondere bei Baumaßnahmen im Bestand und im Erdreich nicht immer verhindert werden. Allerdings kann die Verwaltung Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Auftragsänderungen nehmen: Wesentliche Ansatzpunkte sind eine abgeschlossene Entwurfsplanung und Grundlagenermittlung (Gutachten, Sondierungen, Kernbohrungen usw.) sowie eine möglichst exakte Mengenermittlung und Leistungsbeschreibung. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu möglichst geringen Auftragsänderungen kommen sollte. Die festgestellten Abweichungen in Hückeswagen können ein Indiz dafür sein, dass die Stadt in diesem Bereich noch Verbesserungspotenzial hat.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Mengenermittlungen ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen bereitstellen. Dies kann Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert und damit verbundene Zeitverzögerungen in der Bauausführung verringern.

Die sechs Vergaben im Jahr 2021 hat die Stadt Hückeswagen mit rund 840.000 Euro netto abgerechnet. Im Jahr 2021 wurde nur ein Nachtragsauftrag in Höhe von 1.478 Euro erteilt (vgl. Kapitel 2.7 Maßnahmenbetrachtung, 2.7.2 Sanierung Birken- und Rotdornweg). Dieser stellte sich bei der Maßnahmenbetrachtung nicht als förmlich beauftragter Nachtrag heraus; er hätte nicht in die Vergabeliste eingetragen werden dürfen. In den Jahren 2020 und 2022 gab es ebenfalls keine Nachträge.

Lt. VOB/A bedürfen nur Vertragsänderungen, die zur Ausführung der vereinbarten Leistung erforderlich werden, keines neuen Vergabeverfahrens. Für nicht erforderliche Änderungen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen (§ 22 VOB/A i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B): Bei zu erbringenden Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist[35], handelt sich um einen neuen, selbstständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag. Für diese Leistungen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen nach § 3a Abs. 3 VOB/A vorliegen, ist es zulässig, dem bisherigen Auftragnehmer – mit seiner Zustimmung – die nachträglichen Leistungen ohne Wettbewerb zu übertragen. Jeder dieser Vorgänge ist vor der Beauftragung zu prüfen und zu dokumentieren[36].

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Bedarfsstellen das Erfordernis von Auftragsänderungen und Nachträgen fachlich begründen können, mit einer vergaberechtlichen Betrachtung sowie der wirtschaftlichen Bewertung jedoch oft überfordert sind. Vielfach setzen sie sich in der Dokumentation zu den Maßnahmen nicht mit der Frage der Wesentlichkeit von Nachträgen und dem möglichen Erfordernis einer Neuausschreibung auseinander (vgl. Kapitel 2.7 Maßnahmenbetrachtung, 2.7.2 Sanierung Birken- und Rotdornweg). Mengenmehrungen werden meist ohnehin ohne förmlichen Nachtrag nur in den Schlussrechnungen ausgewiesen, jedoch nicht dokumentiert und begründet. Daher hat sich eine vergaberechtliche Begleitung von Änderungs- und Nachtragsverfahren ab einer zu bestimmenden Wertgrenze durch die zentrale Vergabestelle bewährt. Nachträge sollten förmlich beauftragt und im Optimalfall die neue Auftragssumme aus Transparenzgründen ausgewiesen werden.

Die Stadt Hückeswagen nimmt die Bewertung von Nachträgen und Auftragserweiterungen seit dem Sommer 2021 in der Vergabestelle vor und trägt diese dann auch in das VMS ein. Zusätzlich sollten Baumaßnahmen und Nachträge ausgewertet werden. Ein zentral organisiertes, systematisches Nachtragswesen kann einen Beitrag zur Qualitätsverbesserung späterer Ausschreibungen und Reduzierung von Abweichungen zum Auftragswert leisten. Darauf geht die gpaNRW im folgenden Kapitel ein.

2.6.2 Organisation des Nachtragswesens

➔ **Feststellung**
Die Stadt Hückeswagen hat in der Vergabedienstanweisung Regelungen zum Umgang mit Nachträgen und Auftragserweiterungen getroffen. Sie werden darüber hinaus seit dem Sommer 2021 durch die Vergabestelle im Vergabemanagementsystem nacherfasst.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein

[35] Z. B. Auftragserweiterungen aufgrund günstiger Angebotspreise.

[36] Zu beachten ist, dass für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags oder im Oberschwellenbereich (EU-Verfahren) andere Vorschriften gelten.

zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Die **Stadt Hückeswagen** verfügt in der derzeit geltenden „Vergabedienstanweisung der Stadt Hückeswagen“ über Regelungen für Nachträge und Auftragserweiterungen. Die fachliche Notwendigkeit und die preisliche Angemessenheit der Nachtragsmaßnahme sind demnach durch das jeweilige Fachamt schriftlich zu begründen und Kostenüberschreitungen gegenüber der Kämmerei zu benennen. Seit Sommer 2021 wird per Mailanweisung darüber hinaus die Möglichkeit genutzt, Nachträge über die Vergabestelle in der Vergabeakte der ursprünglich geführten Ausschreibung im VMS zu erfassen. Auch sie unterliegen in der Stadt Hückeswagen einer mehrstufigen Zeichnungspflicht in einer festgelegten Hierarchie. Erst dann darf der Nachtragsauftrag durch den jeweiligen Fachbereich erteilt werden. Durch die Einbindung der Vergabestelle sind die vergaberechtliche Betrachtung sowie die wirtschaftliche Bewertung von Nachträgen und Auftragsänderungen sichergestellt.

Ein zentrales Nachtragsmanagement ist bisher nicht vorhanden. Nach Aussage der Stadt ist jedoch beabsichtigt, in Zukunft eines einzurichten. Die Stadt Hückeswagen sollte dafür z. B. bestimmte Auftragsvolumen, Abweichungen vom Auftragswert oder Überschreitungen durch Nachtragsaufträge ab einer festgelegten Höhe vorgeben. Hierfür sollten die Gründe für erforderliche Nachträge zentral erfasst und ausgewertet werden, um auch zukünftig gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren und in den Fachämtern dauerhaft zu gewährleisten.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte die Mailanweisung aus dem Sommer 2021 in die neue Vergabedienstanweisung aufnehmen, dass die Nachträge und Auftragsänderungen in das Vergabemanagementsystem nachzutragen sind. Darüber hinaus sollte sie wie geplant ein zentrales Nachtragswesen einrichten.

2.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Stadt Hückeswagen die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann

die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Stadt Hückeswagen liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

2.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Stadt Hückeswagen hat die Auftragsvergabe organisatorisch von der Auftragsabwicklung getrennt und verfügt über eine zentrale Vergabestelle. Die Stadt nutzt ein Vergabemanagementsystem. Die Vergabedienstanweisung ist in den betrachteten Teilen inhaltlich korrekt, jedoch in der Praxis schwer anzuwenden.	78	E1	Die Stadt Hückeswagen sollte ihre Vergabedienstanweisung überarbeiten und aktualisieren. Sie sollte die Wertgrenzentabelle der Kommunalen Vergabegrundsätze für die Wahl der Vergabeart und die Schwellenwerte für EU-Vergaben im Anhang darstellen.	80
F2	Die Stadt Hückeswagen hat keine Regelungen für eine unabhängige Überwachung hinsichtlich der getätigten Vergabeverfahren getroffen. Alternativmöglichkeiten zur Sicherstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nutzt die Stadt nicht.	81	E2	Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Stadt Hückeswagen die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeprüfung schaffen.	83
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Stadt Hückeswagen verfügt über eine „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ vom 28. August 2015. Sie ist veraltet. Wesentliche aktuelle gesetzliche Vorgaben sind nicht enthalten. Eine Risiko- und Gefährdungsanalyse hat die Stadt bisher nicht durchgeführt.	83	E3.1	Die Stadt Hückeswagen sollte die „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ überarbeiten und auf die aktuellen Vorgaben des KorruptionsbG abstellen, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.	84
			E3.2	Die Stadt Hückeswagen sollte eine Regelung für Anfragen nach § 6 Abs. 1 WRegG treffen und die frühere Anfrage an das Gewerbezentralregister für die Übergangsfrist auf freiwilliger Basis durchführen.	85
			E3.3	Die Stadt Hückeswagen sollte zeitnah eine Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete durchführen und in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte die Stadt die Bediensteten möglichst aktiv einbeziehen. Dies könnte in Form eines Workshops oder mit einem externen Moderator ablaufen.	86

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F4	Das neue Hinweisgeberschutzgesetz ist in der Stadt Hückeswagen bereits bekannt. Es wurden aber noch keine erkennbaren Maßnahmen zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinie eingeleitet.	86	E4.1	Die Stadt Hückeswagen sollte Vorkehrungen treffen, um für die zeitnah zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie ein System für Hinweisgebende zu implementieren. Es sollte ein Workflow zum Umgang mit Hinweisen erarbeitet und verbindlich festgelegt werden, der die Vertraulichkeit garantiert.	87
			E4.2	Die Stadt Hückeswagen sollte die Benennung einer bzw. eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt. Die Stadt sollte ihre Beschäftigten jährlich, z. B. durch Schulungen, über die Regelungen zur Korruptionsprävention informieren und sie für das Thema sensibilisieren.	88
			E4.3	Die Stadt Hückeswagen sollte Regelungen für die Anzeigepflichten gemäß § 7 und § 8 KorruptionsbG in die neue Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aufnehmen.	89
Sponsoring					
F5	Die Stadt Hückeswagen greift das Thema Sponsoring in der „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ auf. Darüber hinaus verfügt die Stadt Hückeswagen über einen Mustervertrag.	90	E5	Die Stadt Hückeswagen sollte den Mustervertrag zum Thema Sponsoring hinsichtlich des Haftungsrisikos ergänzen. Darüber hinaus sollte die Meldung an den Fachbereich I „Steuerungsunterstützung – Service hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Sponsorings schriftlich geregelt sein.	91
Nachtragswesen					
F6	Die Stadt Hückeswagen weist im Vergleichsjahr 2021 Abweichungen vom Auftragswert knapp über dem Median auf. In der Einzelbetrachtung der Schlussrechnungssummen schwanken die Abweichungen von den Auftragswerten erheblich.	91	E6.1	Die Stadt Hückeswagen sollte Sorge tragen, die ausgeschriebene und beauftragte Leistung den Auftragswerten entsprechend abzurechnen. Damit kann sie Nachforderungen durch Auftrag nehmende Firmen aufgrund erheblicher Über- oder Unterschreitungen vermeiden.	93
			E6.2	Die Stadt Hückeswagen sollte für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Mengenermittlungen ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen bereitstellen. Dies kann Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert und damit verbundene Zeitverzögerungen in der Bauausführung verringern.	93

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F7	Die Stadt Hückeswagen hat in der Vergabedienstanweisung Regelungen zum Umgang mit Nachträgen und Auftragserweiterungen getroffen. Sie werden darüber hinaus seit dem Sommer 2021 durch die Vergabestelle im Vergabemanagementsystem nacherfasst.	94	E7	Die Stadt Hückeswagen sollte die Mailanweisung aus dem Sommer 2021 in die neue Vergabedienstanweisung aufnehmen, dass die Nachträge und Auftragsänderungen in das Vergabemanagementsystem nachzutragen sind. Darüber hinaus sollte sie wie geplant ein zentrales Nachtragswesen einrichten.	95
Maßnahmenbetrachtung					
F8	Die Stadt Hückeswagen hat mit einer Auftragserweiterung ohne neues Vergabeverfahren gegen die Vorgaben des § 22 VOB/A „Änderungen während der Vertragslaufzeit“ verstoßen, denn es handelte sich um zusätzliche Leistungen über die ausgeschriebenen Leistungen des ursprünglichen Auftrags hinaus. Das Verfahren hinsichtlich der Auftragsänderungen und -erweiterungen ist durch die Einbindung der Vergabestelle für künftige Vergabeverfahren inzwischen geändert.	**Fehler! Textmarke nicht definiert.**			

3. Informationstechnik an Schulen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hückeswagen im Prüfgebiet Informationstechnik stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählt für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur steht dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts muss nun verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch nach der Pandemie in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist auch perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die IT-Ausstattung der Schulen der **Stadt Hückeswagen** befindet sich qualitativ auf einem sehr hohen Niveau. Trotz bestehender Haushaltssicherung konnte die Stadt Hückeswagen eine moderne Ausstattung an ihren Schulen implementieren. Dies gelang ihr durch die Inanspruchnahme sämtlicher zur Verfügung stehender Fördermittel aus den Programmen „Gute Schule 2020“ und dem „Digitalpakt“.

Die Steuerung der IT an Schulen resultiert aus einem schulübergreifenden Medienentwicklungsplan, den die Stadt Hückeswagen basierend auf den vorliegenden pädagogischen Medienkonzepten erstellt hat. Dieser wird derzeit grundlegend aktualisiert und optimiert, so dass auch in Zukunft eine strategische Ausrichtung gewährleistet sein wird.

Die Umsetzung der Digitalisierung an ihren Schulen geht die Stadt Hückeswagen grundsätzlich konzeptionell an. Sie hat ihre Leitgedanken und Regelungen größtenteils formalisiert. Bei dem Ausstattungsprozess geht sie – wie viele Vergleichskommunen - jedoch pragmatisch vor. Diesen Ablauf hat sie nicht für alle verbindlich geregelt. Er stellt hohe Anforderungen an alle handelnden bzw. beteiligten Personen. Dokumentationen über diesen Prozess können den Prozess absichern und geben Orientierung.

Die Stadt Hückeswagen verfügt nicht über einen zentralen, vollständigen und schulübergreifenden Überblick über ihre IT-Kosten und die gesamte IT-Ausstattung an ihren Schulen. Somit fehlt ihr ein wichtiges Instrument, um einen Soll-Ist-Vergleich durchführen und über die Wirtschaftlichkeit urteilen zu können.

Bei der Betreuung der Schul-IT lässt sich die Stadt Hückeswagen überwiegend von einem privaten IT-Dienstleister unterstützen. Die darüber hinaus bereitgestellten Personalressourcen für Steuerungsaufgaben, die Beschaffung der Schulausstattung und die Förderung der Digitalisierung werden von dem Schulträger als ausreichend angesehen.

Beim Anschluss von den Schulen an das Internet wurde auf eine performante und flächendeckende Anbindung über Glasfaseranschlüsse geachtet. So können die hohen Benutzerzahlen und die durch die Besonderheiten des Schulalltages bedingten Belastungsspitzen sehr gut bedient werden.

Hinsichtlich der IT-Sicherheitsstrukturen an den Schulen der Stadt Hückeswagen besteht stellenweise Optimierungsbedarf. Wesentliche Aspekte der IT-Sicherheit sind nicht schriftlich fixiert. Diese informellen Strukturen bergen ein Risiko für die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der IT. Dies betrifft neben aufzuarbeitenden technischen Sicherheitsmaßnahmen auch konzeptionelle Defizite.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

3.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

→ **Feststellung**
Die Stadt Hückeswagen hat bereits gute Grundlagen, um ihre Schul-IT systematisch zu steuern. Ihr fehlt es punktuell jedoch noch an formellen Regelungen und einem zentralen, schulübergreifenden Ressourcenüberblick.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- ***Medienentwicklungsplanung:** Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*

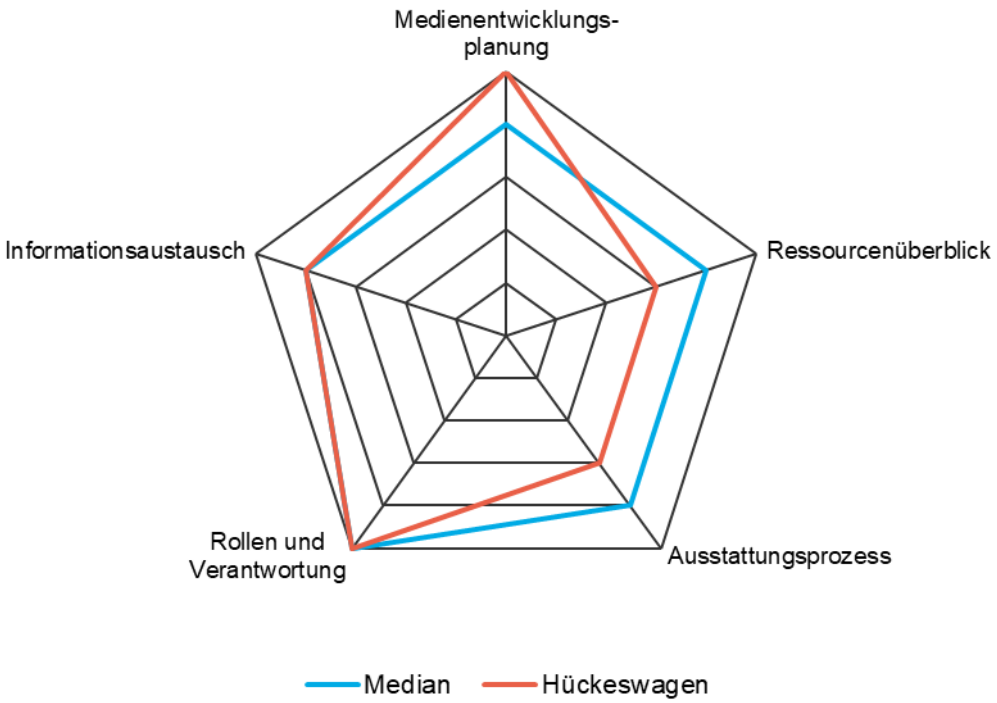
- ***Ausstattungsprozess:*** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- ***Ressourcenüberblick:*** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- ***Rollen und Verantwortung:*** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support[37], verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*
- ***Informationsaustausch:*** *Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.*

Die **Stadt Hückeswagen** ist Schulträger von zwei Grundschulen (Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen und Löwen-Grundschule), einer Hauptschule (Montanusschule), einer Realschule Hückeswagen und einer Förderschule Nordkreis mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache mit den Standorten in Hückeswagen und Radevormwald. Per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung ist geregelt, dass die jeweilige Kommune Schloss-Stadt Hückeswagen bzw. die Stadt Radevormwald weiterhin die entsprechenden Schulkosten (u. a. Lehr- und Unterrichtsmittel und damit auch die IT-Ausstattung) für ihren jeweiligen Schulstandort übernehmen und regeln. Der Standort Radevormwald ist daher nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) an den übrigen fünf Schulstandorten beläuft sich auf 1.370 Schülerinnen und Schüler in 69 Klassen.

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung dieser Schulen der Stadt Hückeswagen zeigt die gpaNRW im nachstehende Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

[37] First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembehebung

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2022



Bei der IT-Steuerung erzielt die Stadt Hückeswagen sehr gute bis gute Ergebnisse bei den Themen „Medienentwicklung“, „Rollen und Verantwortung“ und beim „Informationsaustausch“. Hinsichtlich des „Ausstattungsprozesses“ und dem „Ressourcenüberblick“ liegt die Stadt Hückeswagen noch hinter den Ergebnissen der meisten Vergleichskommunen zurück.

Die Schulen der Stadt Hückeswagen haben ihre pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung in Form von Medienkonzepten beschrieben. Der Schulträger hat diese als Ergebnis eines Medienentwicklungsprozesses in eine schulübergreifende Strategie, einem Medienentwicklungsplan, münden lassen. Er bildet die Grundlage für eine vorausschauende Planung. Hierin sind berücksichtigt:

- pädagogische Anforderungen
- die vorhandene Gebäudeinfrastruktur
- ein Konzept für Einsatz- und Ausstattungsstandards
- Vorgaben für den Austauschrhythmus der IT-Endgeräte
- Aspekte der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte
- Ziele für eine gute Performance an den Schulen
- Netzwerk- und Infrastruktur
- Konzeption von Support und Wartung und

- ein grober Beschaffungs- und Austausch(kosten)fahrplan mit den voraussichtlich anfallenden Kosten für die jeweilige Ausstattung der einzelnen Schulen.

Der Medienentwicklungsplan dient somit dazu, den Weg zur Digitalisierung der Schulen inklusive der erforderlichen Ressourcen für alle Beteiligten verbindlich und mit Meilensteinen hinterlegt zu beschreiben. Das Risiko von Fehlplanungen wird damit erheblich reduziert.

Der aktuelle Medienentwicklungsplan hat einen Planungszeitraum von 2019 – 2025. Er wird derzeit mit Unterstützung durch eine externe Agentur überarbeitet und soll im Frühjahr 2023 durch den zuständigen Fachausschuss beschlossen werden.

➔ **Empfehlung**
Der fortzuschreibende Medienentwicklungsplan sollte durch konkrete Projektpläne inklusive zeitlich definierter Meilensteine die zielgerichtete Umsetzung der Ausstattungsplanung absichern.

Der Prozess zur Ausstattung der Schulen der Stadt Hückeswagen ist einheitlich, aber nicht verbindlich geregelt. Bedarfsmeldungen erfolgen durch Quartalsgespräche mit den Schulen sowie über die Haushaltsplangespräche. Danach erfolgt eine Lieferantenanfrage (meist über KoPart[38]) und ggfls. eine Ausschreibung, wenn die gewünschte Ausstattung nicht über diese lieferbar ist.

Das Schulamt koordiniert die Bedarfe und Beschaffungen für die Schulen an zentraler Stelle. Dies stellt ein durchgängiges aber nicht formalisiertes Schema dar. Gleichwohl kommt die Stadt Hückeswagen dem Ausstattungsbedarf adäquat nach. Auch wenn viele der Vergleichskommunen ebenfalls diesen pragmatischen Ansatz wählen, befindet sich die Stadt Hückeswagen damit aber nicht in einer guten Ausgangslage. Nur wenn für alle Beteiligten verbindlich geregelt ist, wer in welchem Fall was und mit welcher Beteiligung zu erledigen hat, kann die Stadt Hückeswagen einen schlanken Prozessablauf unterstützen.

Standards für die IT-Ausstattung sind bislang nicht festgelegt. Derzeit werden verschiedene, aber bereits konkret definierte Produkte beschafft. Die Bestellung erfolgt über den Einkaufspartner KoPart. Eine Standardisierung könnte zu größerer Homogenität der Hardwareausstattung und damit zur Harmonisierung beitragen. Dadurch kann die Stadt Hückeswagen den Supportaufwand minimieren und gewährleistet Systemkompatibilitäten. Außerdem werden Sicherheitsstrukturen optimiert. Ebenfalls ließen sich dadurch Kostenvorteile erzielen und Fortbildungsaufwände reduzieren. Der Beschaffungsprozesse kann dadurch insgesamt vereinfacht werden.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte den Prozess und die Koordination zur Ausstattung an ihren Schulen verbindlich regeln. Dabei sollte sie auch Standards (z. B. über festgelegte Warenkörbe) definieren.

Nachteilig ist allerdings auch, dass die Stadt Hückeswagen nicht über einen zentralen, vollständigen und schulübergreifenden Überblick über die IT-Kosten und die gesamte IT-Ausstattung an den Schulen verfügt. Zwar können alle relevanten Werte ermittelt werden; allerdings ist die

[38] KoPart = Einkaufsgenossenschaft für NRW-Kommunen

Aufbereitung mit höherem Aufwand verbunden. Die Informationen müssen aus mehreren Quellen (u. a. Finanzverfahren) beschafft werden. Außerdem stehen der Stadt Hückeswagen teilweise die Daten über die IT-Ausstattung in den einzelnen Schulen nicht zur Verfügung, sondern müssen erst durch den IT-Dienstleister aufbereitet werden. Die Stadt Hückeswagen ist bislang auf seinen Dienstleister angewiesen, um steuerungsrelevante Informationen zur vorhandenen IT-Ausstattung an ihren Schulen zusammenzutragen. Eine Abfrage dieser Information war auch in dieser Prüfung mit einem größeren Aufwand verbunden.

Grundsätzlich ist die Beschaffung eines Gesamtüberblickes mit Zeit- und Mehraufwand verbunden. Somit kann sich die Stadt Hückeswagen diesen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verschaffen. Der Stadt Hückeswagen fehlt damit die Klarheit über die vorhandene Ausstattung und einen Gesamtüberblick aller damit verbundenen Kosten. Diese aber könnte eine Grundlage für perspektivische Entscheidungen im Rahmen der Medienentwicklung bieten.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Hückeswagen sollte ein Kontrollinstrument implementieren, das es ihr ermöglicht, die IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten schulübergreifend an zentraler Stelle besser auszuwerten.

Positiv ist, dass die Stadt Hückeswagen die Rollen für den First- und Second-Level-Support verbindlich in ihrem Medienentwicklungsplan geregelt hat. Der First-Level-Support wird durch Medienbeauftrage der Schulen gewährleistet. Den Second-Level-Support deckt der externe IT-Dienstleister ab. Durch die klare Aufgabentrennung wird die Funktionsfähigkeit der IT-Geräte abgesichert und Reibungsverluste vermieden.

Ein weiteres Instrument, um die Themen Digitalisierung an den Schulen voranzutreiben, ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten. Auch wenn formalrechtlich zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten getrennt wird, ist eine enge Kooperation zwischen Schulen und Schulträgern wichtig. Durch diese interdisziplinären Abstimmungsgremien bzw. Arbeitsgruppen kann der Fokus konstant auf die Medienausstattung der Schulen gelegt werden. So lassen sich kontinuierlich diverse Aspekte berücksichtigen. Die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sollten für alle potenziellen Ausstattungsfälle darauf ausgerichtet sein, dass notwendige Beteiligte systematisch, also konsequent und zur richtigen Zeit eingebunden werden.

Der Schulträger pflegt eine regelmäßige Kommunikation mit den Schulleitungen in Quartalsgesprächen. Darüber hinaus gibt es halbjährliche Treffen mit den Medienkoordinatoren. Daneben finden 14-täglich Gespräche mit Mitarbeitenden aus dem Gebäudemanagement statt. Bei Bedarf werden außerdem projektbezogene Besprechungen mit allen betroffenen Beteiligten vor Ort durchgeführt. Kommunal übergreifend gibt es ein kreisweites Abstimmungsgremium, dass den Bereich IT an Schulen thematisiert. Eine regelmäßige und strukturierte Einbeziehung des externen IT-Dienstleisters in die Gespräche mit allen Beteiligten ist darüber hinaus aus Sicht der gpaNRW sinnvoll.

3.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere

Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- Die Stadt Hückeswagen ist mit der Digitalisierung an ihren Schulen schon sehr gut vorangekommen. Die pädagogischen Anforderungen aus den Medienkonzepten der Schulen sind nicht immer klar definiert. Wo sie beziffert sind, wurden die Wünsche teilweise bzw. vollständig erfüllt. Die Ausstattung mit Präsentationsgeräten ist als sehr gut und modern zu bezeichnen und folgt konsequent den Wünschen aus der Pädagogik.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann:

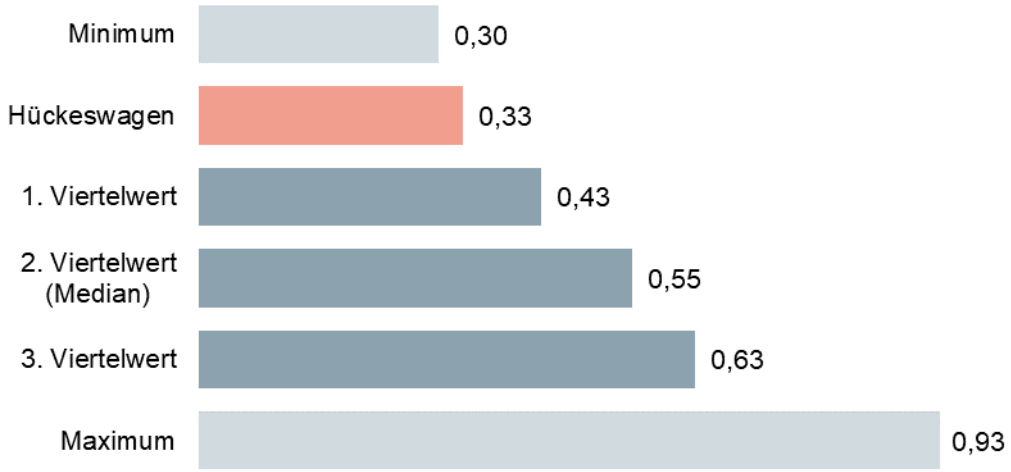
- *Eine Kommune sollte die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen.*
- *Eine Kommune sollte ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten.*
- *Eine Kommune sollte – soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen.*
- *Eine Kommune sollte gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht.*
- *Eine Kommune sollte die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Die **Stadt Hückeswagen** hat in ihrem Medienentwicklungsplan die künftige Ausstattung der Schulen in einem Fahrplan für die Jahre (bis 2023) beschrieben. Diese resultieren aus den pädagogischen Anforderungen der Medienkonzepte der Schulen. Die Umsetzung wurde zügig vorangetrieben. Finanzielle Hilfestellung lieferten hier auch Mittel aus den Förderprogrammen „Gute Schule 2020“, dem „Digitalpakt“ und dem Zusatzprogramm „Sofortausstattung SuS“. Hierüber wurde nicht nur die IT-Administration und die Netzwerke, sondern auch die Digitalen Tafeln (Active Boards) und die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler finanziert. Bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 hat die Stadt Hückeswagen alle verfügbaren Mittel ausgeschöpft. Durch eine teilweise Mittelübertragung in das Haushaltsjahr 2023 gewährleistet die Stadt Hückeswagen die Möglichkeit, die IT-Ausstattung sukzessive zu ergänzen. Zuletzt hat die Stadt Hückeswagen Anfang des Schuljahres 2022/23 noch Fördermittel für weitere 40 interaktive Panels aus dem Digitalpakt beantragt. Die in den pädagogischen Medienkonzepten beschriebenen Ausstattungswünsche können damit größtenteils erfüllt werden.

Die Schulen der Stadt Hückeswagen verfügen mit 1 Gbit/s Glasfaser über eine sehr solide, performante Internetanbindung. Diese kann in allen Klassen- bzw. Unterrichtsräumen in allen Schulen über WLAN für die mobilen Endgeräte bzw. über LAN für z. B. die interaktiven Tafeln genutzt werden. Somit ist eine störungsfreie Internetnutzung von vielen IT-Endgeräten gleichzeitig möglich.

In den Grundschulen der Stadt Hückeswagen stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schüler in den Grundschulen im Schuljahr 2021/22



In den interkommunalen Vergleich sind 34 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

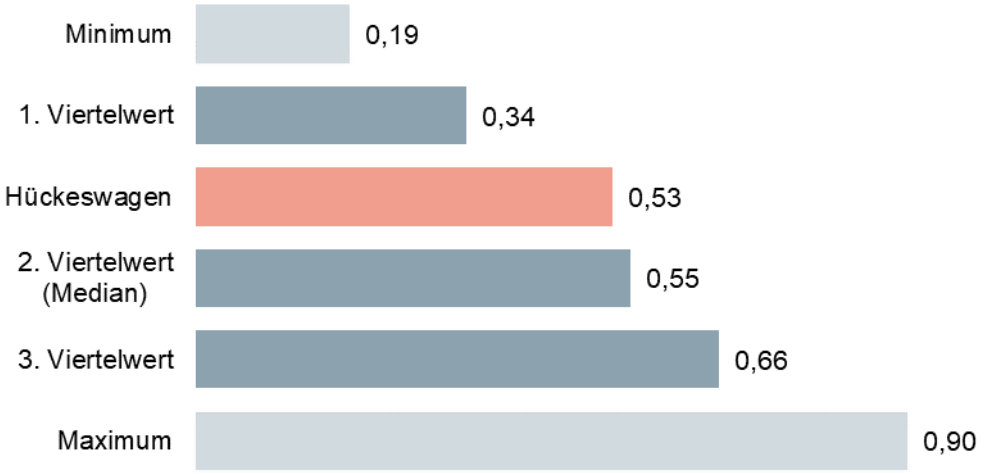


Die Auswertung ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Derzeit sind für Lern- und Lehrzwecke rein rechnerisch gut ein Drittel der Schülerinnen und Schüler der Stadt Hückeswagen ausgestattet. Die Ausstattungsquote ist an beiden Schulen ähnlich. An der Löwen-Grundschule stehen 0,31 IT-Endgeräte, an der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen 0,37 Endgeräte je SuS zur Verfügung. Mehr als drei Viertel der Vergleichskommunen stellen ihren Schülerinnen und Schülern eine quantitativ höhere Ausstattung zur Verfügung. Die Löwen-Grundschule hat in ihrem Medienkonzept die pädagogischen Anforderungen an 20 Laptops für den individuellen Einsatz mit Gruppen und 24 Laptops für die Klassenräume (zwei pro Klasse) definiert. Mit insgesamt 68
IPads und 17 Notebooks ist der Schulträger diesem Wunsch inzwischen sogar darüber hinaus nachgekommen. Dieser Umstand liegt sicher auch in dem kompletten Neubau der Schule begründet, der auch durch die Mittel aus den Fördermitteln „Gute Schule 2020“ unterstützt wurde. Die Schule entspricht den neuesten Standards und bietet den Schülerinnen und Schülern eine bestmögliche Lernumgebung. Hiervon konnte sich die gpaNRW bei einer Schulbegehung überzeugen. Der Schulbetrieb wurde mit dem Schuljahr 2022/23 aufgenommen.

In der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen befinden sich die pädagogischen IT-Endgeräte zum einem in einem Computerraum mit ca. 13 Geräten und für die mobile Nutzung in den jeweiligen Unterrichtsräumen in iPad-Wagen. Außerdem stehen dem Lehrpersonal darüber hinaus Laptops zur Verfügung. Aus dem Medienkonzept dieser Grundschule aus dem Jahre 2021 geht unter anderem hervor, dass der Wunsch nach einer sukzessiven Anschaffung von insgesamt 90 iPads mit drei Tabletkoffern seitens des Schulträgers besteht. Damit hat jedes Kind regelmäßig im Unterricht die Möglichkeit, diese zu nutzen. Im Schuljahr 2021/22 war dieser Wert mit 58 iPads noch nicht erreicht.

An den weiterführenden Schulen ergibt sich folgende Ausstattungsquote:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schüler in allen weiterführenden Schulen im Schuljahr 2021/22:



In den interkommunalen Vergleich sind 24 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Auch hier ist die Auswertung schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Die Stadt Hückeswagen positioniert sich knapp unter dem Median. Das bedeutet, dass etwas mehr als die Hälfte aller Vergleichskommunen mehr IT-Endgeräte an ihren weiterführenden Schulen aufweisen als die Stadt Hückeswagen. Der Wert ist ein kumulierter Wert der drei weiterführenden Schulen. Zwischen den einzelnen Schulen gibt es jedoch deutliche Unterschiede. So ist die Förderschule Nordkreis mit 1,33 Geräten, die für Lehr- und Lernzwecke genutzt werden, der Spitzenreiter. Dass die Quote über 100 Prozent hinausgeht, liegt auch darin begründet, dass die Geräte der Lehrerinnen und Lehrer ebenfalls berücksichtigt wurden. Hier hat die Stadt Hückeswagen auch Fördermittel aus dem Komplettausstattungsprogramm in Anspruch genommen. Damit konnte eine 1:1-Ausstattung erreicht werden. Die Hauptschule bewegt sich mit 0,79 Geräten je SuS

über dem dritten Viertelwert. Nur die Realschule hat eine sehr viel geringere Ausstattungsquote und liegt mit 0,21 IT-Endgeräten je SuS knapp über dem Minimum (0,19). Aus ihrem Medienkonzept lassen sich keine konkreten Ausstattungswünsche ableiten, sodass wir nicht beurteilen können, ob hier Handlungsbedarf besteht. Die Hauptschule und die Realschule verfügen über einen bzw. zwei PC-Räume. Darüber hinaus stehen die Geräte entweder mobil in iPadkoffern oder als Laptop in den Klassenräumen bereit.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir ebenfalls die Präsentationsgeräte im Unterricht. Die Interaktion und das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise mit entsprechenden Präsentationsgeräten, wie großformatige Bildschirme, interaktive Whiteboards oder Beamer. Im interkommunalen Vergleich stellt sich das Ergebnis für die Stadt Hückeswagen wie folgt dar:

Präsentationsgeräte in den Grundschulen je Klasse im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Hückeswagen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Beamer	0,05	0,00	0,05	0,21	0,50	1,75	34
Großformatige Bildschirme	0,00	0,00	0,00	0,05	0,59	1,90	34
Interaktive Whiteboards / Tafeln	1,38	0,00	0,00	0,20	1,00	1,75	34
Dokumentenkameras / Visualizer	0,33	0,00	0,00	0,25	0,58	1,90	34

Dass die Stadt Hückeswagen rechnerisch mehr als ein Präsentationsgerät je Klasse vorhält liegt daran, dass die ausgestatteten Unterrichtsräume über die Anzahl der Klassen hinausgehen.

Der Fokus bei den Präsentationsgeräten liegt bei den Grundschulen in Hückeswagen auf interaktiven Whiteboards / Tafeln. In jedem Unterrichtsraum steht daher ein LED-Display für die interaktive Nutzung zur Verfügung. Dies ist das Ergebnis der im Medienentwicklungsplan vorgegebenen Planung. Zum Zeitpunkt der Prüfung ist die Umsetzung des Planes komplett erfolgt.

Damit ist die Stadt Hückeswagen in der Unterrichtsgestaltung flexibel und modern. Mehr als 75 Prozent der anderen Vergleichskommunen haben in dieser Hinsicht deutlich geringere Ausstattungsquoten. Stattdessen setzt rund die Hälfte der geprüften Kommunen in fast jeder fünften Klasse gewöhnliche Beamer als Präsentationsmedium ein.

Um allen Schülerinnen und Schülern auch analoge Unterrichtsmaterialien zugänglich zu machen, ergänzt die Stadt Hückeswagen die Ausstattung der Gemeinschaftsgrundschule Wiehagen mit sieben Dokumentenkameras. Darüber hinaus werden sowohl an dieser, als auch an der anderen Grundschule die Dokumentenkameras von einem iPad abgelöst, das man wahlweise auf einen portablen Ständer legen und dann auch als Kamera nutzen kann.

Bei den weiterführenden Schulen ergibt sich folgendes Bild:

Präsentationsgeräte in den weiterführenden Schulen je Klasse im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Hückeswagen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Beamer	0,38	0,00	0,25	0,43	134	2,60	24
Großformatige Bildschirme	0,03	0,00	0,00	0,09	0,24	2,50	24
Interaktive Whiteboards / Tafeln	0,68	0,00	0,03	0,51	0,93	2,29	24
Dokumentenkameras und Visualizer	0,00	0,00	0,00	0,06	0,30	3,87	24

Auch an den weiterführenden Schulen setzt die Stadt Hückeswagen verstärkt auf den Einsatz von interaktiven Whiteboards/Panels. Damit stattet sie rund 70 Prozent ihrer Klassen- bzw. Unterrichtsräume aus. Damit besitzen mehr als 50 Prozent der Vergleichskommunen eine niedrigere Ausstattung mit interaktiven Tafeln je Klasse. Einen zweiten Schwerpunkt bildet der Einsatz von Beamern, der in fast 40 Prozent aller Räume vorhanden ist. Den Schulen steht damit in Summe rechnerisch für jede Klasse bzw. Unterrichtsraum im Schuljahr 2021/22 mindestens eine interaktive Tafel / Bildschirm bzw. Beamer zur Verfügung. Damit ermöglicht die Stadt Hückeswagen eine sehr gute Grundlage für eine moderne, digitale Unterrichtsgestaltung.

Separate Dokumentenkameras zur Visualisierung von analogen Medien kommen hier zwar nicht zum Einsatz; gleichwohl ist durch den Einsatz von iPad jederzeit eine Übertragung auf die Präsentationsfläche möglich.

Die IT-Ausstattung der Stadt Hückeswagen entspricht insgesamt dem allgemeinen Stand der Technik. Das Alter der Geräte wird mit einem durchschnittlichen Alter von maximal einem Jahr beziffert. Der Grund dafür ist, dass fast alle Geräte mit Hilfe der Fördermittel des Digitalpaktes im Jahr 2021 bzw. 2022 beschafft wurden. Damit befindet sich die gesamte eingesetzte Hardware innerhalb der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Zudem ist die Hardwareausstattung überwiegend homogen, da überwiegend auf die Nutzung von iPad abgestellt wird.

Für die Betreuung der Schul-IT hält die Stadt Hückeswagen 0,21 Vollzeit-Stellen vor. Im interkommunalen Vergleich steht ihr damit 0,04 Vollzeit-Stellen je 100 IT-Endgeräte zur Verfügung. Im Vergleich dazu haben mehr als 75 Prozent der anderen Kommunen, die ebenfalls einen Teil ihrer Aufgaben zur Betreuung der Schul-IT ausgelagert haben, eine höhere Personalausstattung. Die vorhandene Personalressource ist nach den Angaben der Stadt Hückeswagen jedoch ausreichend. Die Hauptaufgaben dieses Stellenanteils, der von zwei Personen ausgefüllt wird, besteht in der Wahrnehmung von Steuerungsaufgaben, der Förderung der Digitalisierung und der Beschaffung. Alle weiteren Aufgaben, die die Betreuung der Schul-IT betreffen (z. B. Second-Level-Support, Serverwartung, Einrichtung, Installation der Geräte etc.) wurden an einen externen IT-Dienstleister ausgelagert. Die externe Firma bedient sich einer Fernwartungssoftware für die IT-Endgeräte. Die zentrale Verwaltung der Tablets für die Schülerinnen und Schüler wird außerdem über ein Mobil-Device-Management (MDM) sichergestellt.

Ein Handlungsbedarf zur Optimierung der Personalressourcen sieht die gpaNRW aktuell nicht. Jedoch ist mit Blick auf die Weiterentwicklung und Ausbau der IT an Schulen fraglich, ob die derzeitige Personalausstattung allen mit dem Thema verbundenen Aufgaben perspektivisch genügen wird.

3.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI[39]-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die allein im Verantwortungsbereich der Schulen liegen.

→ **Feststellung**
Das IT-Sicherheitsniveau in den Schulen der Stadt Hückeswagen ist vergleichsweise hoch. Gleichwohl ergeben sich Ansätze in konzeptioneller Hinsicht, um potenziellen IT-Risiken noch besser zu entgegnen. Nennenswerte Verbesserungspotenziale bestehen in den Bereichen organisatorischer Konzepte und Dokumentationen.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Stadt Hückeswagen** erfüllt sind. In den interkommunalen Vergleich sind 35 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022



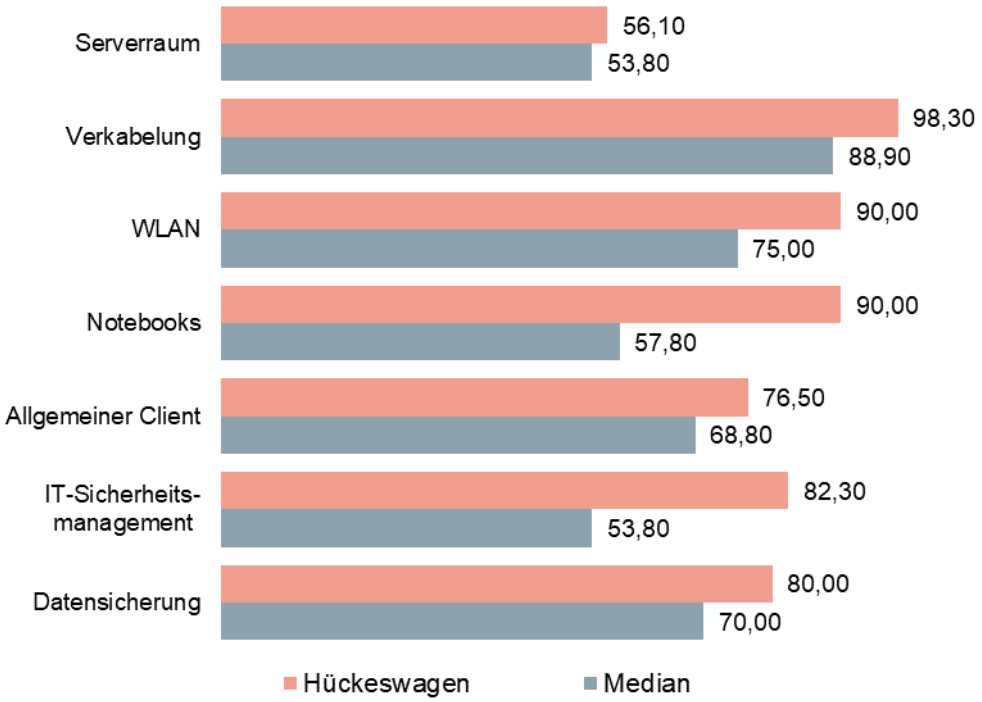
Das Sicherheitsniveau der Schul-IT ist in den bisher betrachteten kleinen kreisangehörigen Kommunen eher schwach ausgeprägt. Die Hälfte der Vergleichskommunen erreicht weniger als

[39] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

60 Prozent der geprüften IT-Sicherheitsanforderungen. Die Stadt Hückeswagen positioniert sich interkommunalen Vergleich dagegen mit einem Erfüllungsgrad von 79,5 Prozent deutlich besser.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Stadt Hückeswagen wie folgt dar:

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2022



Positiv fällt in fast allen Einzelaspekten auf, dass die jeweilige Ausprägung den Median der Vergleichskommunen teilweise sogar deutlich übertrifft. Die Vorteile einer zentralen, fachlich qualifizierten Planung, Bereitstellung und Betreuung der Digitalisierung zeigen für die Schulen der Stadt Hückeswagen in Bezug auf die IT-Sicherheit Wirkung. So hat die Stadt Hückeswagen bereits im Jahr 2020 eine Informationssicherheitsleitlinie implementiert, in die sie ihre Schulen miteinschließt. Ein daraus resultierendes Sicherheitskonzept fehlt jedoch.

Ein zwar nicht dringlicher, aber dennoch erkennbarer Handlungsbedarf besteht im Bereich organisatorischer Konzepte und Dokumentationen. Dazu gehören formelle und damit verbindliche Vorgaben, die beispielsweise den Zugang zu den Technikräumen oder die Modalitäten zur Durchführung der Datensicherung regeln. Soweit ein für die gesamte Stadtverwaltung gültiges IT-Sicherheitskonzept erstellt wird, sollten alle wesentlichen Aspekte der Schul-IT explizit darin einbezogen werden. Um die negativen Folgen eventueller Ausfälle oder Beschädigungen der Infrastruktur zu begrenzen, sind Dokumentationen sinnvoll, die bei Bedarf auch einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, den laufenden Betrieb möglichst schnell und ohne Reibungsverluste wiederaufzunehmen.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte durch formelle Regelungen auf der organisatorischen Ebene eine weitere Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus erreichen. Sie sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein generelles, schulübergreifendes Sicherheitskonzept basierend auf der bereits bestehenden Sicherheitsleitlinie der Stadt Hückeswagen erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

Konkrete Informationen zu diesen IT-Sicherheitsaspekten sind sensible Informationen. Detaillierte Hinweise zur Verbesserung der IT-Sicherheit wurden der Stadt Hückeswagen im Rahmen dieser Prüfung bereits in separaten Berichten zur IT-Sicherheit jeder einzelnen Schule zur Verfügung gestellt. Diese Berichte sind nicht Bestandteil des Prüfberichtes.

3.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 - IT an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Inhalte, Ziele und Methodik					
F1	Die Stadt Hückeswagen hat bereits gute Grundlagen, um ihre Schul-IT systematisch zu steuern. Ihr fehlt es punktuell jedoch noch an formellen Regelungen und einem zentralen, schulübergreifenden Ressourcenüberblick.	102	E1.1	Der fortzuschreibende Medienentwicklungsplan sollte durch konkrete Projektpläne inklusive zeitlich definierter Meilensteine die zielgerichtete Umsetzung der Ausstattungsplanung absichern.	105
			E1.2	Die Stadt Hückeswagen sollte den Prozess und die Koordination zur Ausstattung an ihren Schulen verbindlich regeln. Dabei sollte sie auch Standards (z. B. über festgelegte Warenkörbe) definieren.	105
			E1.3	Die Stadt Hückeswagen sollte ein Kontrollinstrument implementieren, das es ihr ermöglicht, die IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten schulübergreifend an zentraler Stelle besser auszuwerten.	106
F2	Das IT-Sicherheitsniveau in den Schulen der Stadt Hückeswagen ist vergleichsweise hoch. Gleichwohl ergeben sich Ansätze in konzeptioneller Hinsicht, um potenziellen IT-Risiken noch besser zu entgegnen. Nennenswerte Verbesserungspotenziale bestehen in den Bereichen organisatorischer Konzepte und Dokumentationen.	112	E2	Die Stadt Hückeswagen sollte durch formelle Regelungen auf der organisatorischen Ebene eine weitere Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus erreichen. Sie sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein generelles, schulübergreifendes Sicherheitskonzept basierend auf der bereits bestehenden Sicherheitsleitlinie der Stadt Hückeswagen erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	114

4. Ordnungsbehördliche Bestattungen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hückeswagen im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Bei der Stadt Hückeswagen ergaben sich in den Jahren 2019 bis 2021 jährlich drei Bestattungsvorgänge, wobei in 2019 und 2021 davon jeweils zwei und 2020 alle drei Bestattungen auch ordnungsbehördlich durchgeführt wurden.

Gemessen am Kennzahlenvergleich „Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021“ führt das niedrige Fallaufkommen von zwei ordnungsbehördlichen Bestattungen zunächst zu einer überdurchschnittlichen Einordnung. Ausschlaggebend ist für das Vergleichsergebnis aber, dass ein Drittel (zehn) der im Vergleich erfassten 30 Kommunen in dem Jahr keine ordnungsbehördlichen Bestattungen durchführten.

Die Stadt Hückeswagen beachtet die bestattungsrechtlichen Fristen und hält diese ein.

Zur Vermeidung ordnungsbehördlicher Bestattungen ergreift sie die notwendigen Maßnahmen, um die nach dem Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) zur Bestattung Verpflichteten zu ermitteln und ihnen die Bestattung der/des Verstorbenen zu ermöglichen.

Bei den durchzuführenden Bestattungen nimmt sie auf Willensbekundungen der Verstorbenen zur Bestattungsart Rücksicht (Feuer- oder Erdbestattung), sofern diese zu ermitteln sind.

Die ordnungsbehördlichen Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme nimmt die Stadt Hückeswagen rechtskonform vor. Wenn bestattungspflichtige Angehörige ihrer Bestattungspflicht trotz vorheriger Anhörung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, fordert sie bei gleichzeitiger Anordnung der Ersatzvornahme die anfallenden Bestattungskosten ein. Zusätzlich erhebt sie eine angemessene Verwaltungsgebühr.

Die Analyse der Verfahrensstandards ergab, dass für den Vertretungsfall in der Abteilung Sicherheit und Ordnung ein vereinfachter Ablaufplan in Form einer Checkliste zur Verfügung steht. Inhaltlich stellen sich Optimierungspotenziale dar, die im Interesse der qualifizierten und rechtmäßigen Abwesenheitsvertretung vervollständigt und vertieft werden sollten. Dazu sollte das Vertretungspersonal auch geschult werden.

Die Stadt Hückeswagen wählt in jedem Fall die jeweils günstigste Bestattungsform und weist vergleichsweise niedrige Aufwendungen je Fall nach. Optimierungsmöglichkeiten stellen sich

einmal im Hinblick auf die Frage dar, ob die Aufwendungen möglicherweise durch regelmäßige Ausschreibungen und Preisabfragen gesenkt oder begrenzt werden könnten.

4.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen die Aufwendungen je Fall, die Kostenerstattungen je Fall sowie den Fehlbetrag je Fall dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. In der von der gpaNRW zur Verfügung gestellten Datenerfassungsdatei tragen die Ordnungsbehörden ihre Erträge und Aufwendungen ein. Sie beziehen sich auf die Ergebnisrechnung des maßgeblichen Haushaltsjahres. Die Fallzahlen werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefergehende Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

4.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der **Stadt Hückeswagen** haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen haben können, fassen wir nachfolgend nochmals zusammen:

- In Hückeswagen steht eine Seniorenpflegeeinrichtung zur Verfügung.

- Krankenhäuser, Hospize oder Einrichtungen für Obdachlose gibt es vor Ort nicht.
- Die Sozialstrukturen der Stadt stellen sich im Hinblick auf das Prüfgebiet mit folgenden Ausprägungen dar:
    - Die Altersgruppen „65 Jahre und mehr“ mit 3.407 Einwohnern sowie „80 Jahre und mehr“ mit 1.103 Einwohner liegen auf überdurchschnittlichem Niveau. Sie ordnen sich jeweils am 3. Viertelwert der Vergleichsgruppe der 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen ein.
    - Zudem ist auch die SGB II-Quote mit 6,67 Prozent überdurchschnittlich einzustufen (3. Viertelwert 5,53 Prozent, Maximum 11,55 Prozent).

Entwicklung der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle im Zeitreihenvergleich

Grundzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	3	3	3
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	1	0	1
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	2	3	2

Entwicklung ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	1,33	2,01	1,35

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021

Hückeswagen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1,35	0,00	0,00	0,68	1,19	5,74	30

Erfahrungsgemäß ist die Wahrscheinlichkeit von ordnungsbehördlich abzuwickelnden Sterbefällen in den Städten und Gemeinden höher, in denen ein oder mehrere der zuvor genannten Senioren- oder Kranken-/Pflegeeinrichtungen betrieben werden. Das Fallaufkommen in Hückeswagen entwickelte sich unter Berücksichtigung nur einer örtlichen Seniorenpflegeeinrichtung auf niedrigem Niveau.

Trotz nur zwei Bestattungsfällen mit durchgeführter Bestattung ordnet sich die Stadt Hückeswagen im vorstehenden Vergleich oberhalb des dritten Viertelwertes ein. Dies aber insbesondere auch, weil ein Drittel (zehn) der 30 erfassten Vergleichskommunen 2021 keine ordnungsbehördlichen Bestattungen anordnen mussten.

Die ordnungsbehördlichen Bestattungen führte die Stadt Hückeswagen mit Ausnahme eines Falles im Jahr 2020 als Feuer-/Urnenbestattungen durch. Die Erdbestattung 2020 erfolgte aufgrund der ermittelten Willenserklärung der verstorbenen Person.

4.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW – (OBG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Gewichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

4.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

→ Die Stadt Hückeswagen beachtet die bestattungsrechtlichen Fristen und hält diese ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Sofern sich nicht Umstände ergeben, die seitens der Stadt nicht zu vertreten sind (bspw. Leichenfund erst später als 36 Stunden nach Eintritt des Todes), beachtet die **Stadt Hückeswagen** die gesetzlichen Fristen und hält diese ein. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten gewährleistet die Rufbereitschaft der Stadt die Erreichbarkeit auch für die Abteilung Sicherheit und Ordnung.

4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

→ Die Stadt Hückeswagen ergreift die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen, um zur Bestattung Verpflichtete zu ermitteln und ihnen die Bestattung der/des Verstorbenen zu ermöglichen.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der/ des Verstorbenen ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die gpaNRW hält zur Ermittlung von Angehörigen folgende Mindeststandards für erforderlich:

- Einsichtnahme in das Melderegister und das Telefonnummernverzeichnis des letzten Wohnortes des Verstorbenen.
- Kontaktaufnahme mit dem Standesamt, bei dem die Geburt oder die Eheschließung des Verstorbenen beurkundet wurde.
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Sozialleistungsträger, sofern der Verstorbene Sozialleistungen bezog.
- Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, in welcher der Verstorbene zuletzt gelebt hat.
- Sofern ein Betreuungsverhältnis bestand: Kontaktaufnahme mit dem letzten Betreuer.
- Sofern der Verstorbene eine eigene Wohnung innehatte, ermittelt die Ordnungsbehörde auch innerhalb der Wohnung, ob sich weitere Hinweise ergeben (Adressbuch, Stammbuch, etc.).
- Bei Hinweisen auf etwaige Verwandte des Verstorbenen geht die örtliche Ordnungsbehörde diesen Hinweisen nach. Die Behörde versucht, Familienangehörige telefonisch, per E-Mail oder persönlich zu erreichen, um sie von dem Todesfall zu benachrichtigen.

Dies geschieht durch eigene Bedienstete. Sofern Angehörige außerhalb des eigenen Gemeindegebietes leben, kann die Ordnungsbehörde die Benachrichtigung / Ermittlung vor Ort auch im Zuge der Amtshilfe durch örtlich zuständige Ordnungsbehörde vornehmen lassen.

- Ggf. Recherche im Internet (u. a. soziale Medien).

Die **Stadt Hückeswagen** arbeitet mit einem standardisierten Ablaufplan (Checkliste), um zu Verpflichtende im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG zu ermitteln. Die Vorgehensweise deckt nach der Beschreibung der Stadt die zuvor aufgelisteten Rechercheaspekte vollständig ab. Die Ermittlungsergebnisse dokumentiert die Abteilung Sicherheit und Ordnung durch schriftliche Vermerke.

Wenn sie zur Bestattung verpflichtete Angehörige noch vor der Beisetzung ermittelt, ergeht ein Standardanschreiben zur Kontaktaufnahme mit Darlegung der Verfahrensabläufe. In der Folge wird geklärt, ob die zu verpflichtende Person der Bestattungspflicht nachkommt.

Sofern die ermittelte Person nicht in Hückeswagen wohnt, bindet die Stadt Hückeswagen bei Bedarf die Verwaltung des Wohnorts per Amtshilfeersuchen in den Prozess mit ein.

4.4.3 Art der Bestattung

→ **Feststellung**
Soweit ermittelbar, nimmt die Stadt Hückeswagen auf die Willensbekundung der/des Verstorbenen Rücksicht.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der/ des Verstorbenen zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Stadt Hückeswagen** berücksichtigt Willensbekundungen, soweit sich diesbezügliche Wünsche der/des Verstorbenen bspw. über Recherchen bei Verwandten, gesetzlichem Betreuer, Personal der Altenpflegeeinrichtung, usw. klären lassen.

Auch die Frage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft wird standardmäßig geprüft, weil bspw. der jüdische und der islamische Glauben die Einäscherung Verstorbener verbieten.

Sofern sich aus einer evtl. Willensbekundung der/des Verstorbenen keine bestimmte Bestattungsform ergibt oder wenn dies nicht abschließend zu klären ist, veranlasst die Stadt Hückeswagen Feuerbestattungen. Diese Bestattungsform hat sich für die Stadt als wirtschaftlichste Variante erwiesen.

Mit der Abwicklung der Einäscherung und Beisetzung wird seitens der Stadt der örtliche Bestatter beauftragt, sofern die Bestattung ordnungsbehördlich anzuordnen ist. Zur Einäscherung überführt der Bestatter den Leichnam ins Krematorium Lüdenscheid. In der Regel erfolgt dann

aus wirtschaftlichen Gründen auch in Lüdenscheid die Urnenbestattung. Sofern eine Willensbekundung zum Bestattungsort ermittelt werden konnte, erfolgt die Urnenbeisetzung im vertretbaren Rahmen am Wunschort (bspw. auf dem Friedhof in Hückeswagen).

4.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- **Feststellung**
  Ordnungsbehördliche Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme nimmt die Stadt Hückeswagen rechtskonform vor. Anpassungsbedarf sieht die gpaNRW dennoch im Bereich der späteren Urnenbeisetzung.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Sofern ein/e Verpflichtete/r ermittelt werden konnte, kontaktiert die **Stadt Hückeswagen** diese/n wie zuvor beschrieben zunächst mit einem Standardschreiben. Damit stellt sie die Verfahrensabläufe zur Klärung der Frage dar, ob die die Bestattung eigenverantwortlich veranlasst wird.

Bei fehlender Rückmeldung oder offenkundiger Weigerung ergeht eine offizielle Ordnungsverfügung an den/die Verpflichtete/n unter Androhung der Ersatzvornahme mit Anordnung der sofortigen Vollziehung. Im Einzelfall veranlasst die Stadt dann gemäß der im Kapitel „4.4.3 Art der Bestattung“ beschriebenen Kriterien die Bestattung im Wege der Ersatzvornahme. Abschließend erlässt die Stadt einen Kosten- und Gebührenbescheid. Die jeweiligen Festlegungen trifft die Stadt nach eigener Beschreibung im pflichtgemäßen Ermessen je nach Sachstand im Einzelfall. Wobei sie auch berücksichtigt, ob eine unbillige Härte vorliegt oder vorgetragen wird.

Im Fall der ordnungsbehördlichen Feuerbestattung veranlasste die Stadt bislang nicht nur die Einäscherung, sondern sie beauftragte gleichzeitig die Urnenbeisetzung. Denn bislang waren die Recherchen nach ggf. zu Verpflichtenden bis dahin bereits abgeschlossen.

Erdbestattungen und Einäscherungen müssen gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 BestG NRW innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Bezogen auf die Beisetzung der Totenasche gilt eine verlängerte Frist von sechs Wochen (§ 13 Abs. 3 S. 2 BestG NRW). Insofern steht der Stadt Hückeswagen in diesen Fällen ein längeres Zeitfenster für eventuelle Recherchen zur Verfügung.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Hückeswagen sollte berücksichtigen, dass die Urnenbeisetzung nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen muss. Nach der Kremierung des Leichnams könnten unter Beachtung des rechtlich erweiterten Zeitfensters bis zur notwendigen Beisetzung der Urne weitere Versuche unternommen werden, um Angehörige zu ermitteln und diesen die Beisetzung der Urne per Verwaltungsakt aufzugeben.

4.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

- Die Stadt Hückeswagen fordert die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen ein, wenn diese nicht oder nicht rechtzeitig ihrer Bestattungspflicht nachkommen. Dabei erhebt sie auch eine angemessene Verwaltungsgebühr.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die **Stadt Hückeswagen** erhebt von bestattungspflichtigen Angehörigen die Kosten für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, außer es ist eine unbillige Härte festzustellen. Gegenüber der/dem Erstattungspflichtigen erlässt sie einen Kosten- und Leistungsbescheid. Zusätzlich zu den Bestattungskosten erhebt sie dabei eine Verwaltungsgebühr, die sich in den geprüften Jahren zwischen 150 Euro und 300 Euro bewegte.

Klagen ergingen gegen die Festsetzungen der Stadt bislang nicht.

Die Stadt Hückeswagen unternahm im Anschluss an die Suche nach Bestattungspflichtigen nach dem BestG NRW bis zur Prüfung der gpaNRW keine Versuche, auch zur Kostentragung Verpflichtete gemäß § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu ermitteln. Da die Suche nach Erben im Sinne dieser Vorschrift rechtlich zulässig ist, berücksichtigt die Stadt diese Suche bei ihren künftigen Recherchen.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

- **Feststellung**
  Für den Vertretungsfall steht in der Abteilung Sicherheit und Ordnung ein vereinfachter Ablaufplan in Form einer Checkliste zur Verfügung. Trotz des örtlich niedrigen Fallaufkommens stellen sich Optimierungspotenziale im Hinblick auf die Beschreibung der Verfahrens- und Prozessstandards dar.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Aufgrund des bislang geringen Fallaufkommens arbeitet die Ordnungsbehörde der **Stadt Hückeswagen** nur mit einem vereinfachten Ablaufplan in Form einer Checkliste. Dargelegt sind darin bspw. die Kriterien zur Ermittlung von bestattungspflichtigen Personen (siehe auch Kapitel 4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen) sowie die geltenden Fristen, innerhalb derer je nach Bestattungsform im Sinne der Gefahrenabwehr die Bestattung erfolgen muss. Andere verfahrensrelevanten Aspekte, wie und wann z. B. eine unbillige Härte zu prüfen wäre, sind aber nicht beschrieben.

Die Checkliste setzt nach Einschätzung der Abteilung Sicherheit und Ordnung eine Arbeitsvertretung soweit in Kenntnis, dass die zunächst notwendigen Schritte rechtzeitig abgewickelt werden. Der eigentlich zuständige Sachbearbeiter gewährleistet dann nach seiner Rückkehr die rechtskonforme Nacharbeitung.

Aufgrund der fachlichen Erfahrung des Sachbearbeiters sowie des geringen Fallaufkommens erfolgten keine Überprüfungen, inwiefern die Verfahrensstandards im Vertretungsfall eingehalten wurden. Aufgrund des geringen Fallaufkommen sieht die Stadt Hückeswagen auch kein Bedarf an regelmäßigen Qualifizierungsmaßnahmen. Diese werden auch nicht für Vertretungskräfte in Betracht gezogen. Der zuständige Sachbearbeiter besuchte zuletzt zum Zeitpunkt der Änderung des Bestattungsgesetzes (2003) zwei Seminare. Schulungsbedarf wird zudem nicht in Betracht gezogen, weil der Abteilung Sicherheit und Ordnung bei Bedarf das Internetforum "Gewerberecht" zur Verfügung steht. In diesem Forum werden diverse ordnungsbehördliche Aufgabenstellungen behandelt (u. a. ordnungsbehördlichen Bestattungen).

Die Erreichbarkeit der Ordnungsbehörde außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten gewährleistet die allgemeine Rufbereitschaft der Stadt Hückeswagen.

Für die evtl. Begehung der Wohnräume der/des Verstorbenen gelten konkrete Vorgaben. Begehungen dürfen nur in Anwesenheit von zwei Verwaltungskräften vorgenommen werden (Vier-Augen-Prinzip). Sie dienen der Sichtung von relevanten Unterlagen zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen und Willensbekundungen. Ferner versucht die Stadt, Vermögenswerte zur Deckung der Bestattungskosten zu ermitteln. Die Bediensteten sichten dazu Stammbücher, Versicherungspolicen, Kontoauszüge, Sparbücher usw. Wenn verwertbare Wertgegenstände gefun-

den werden, stellen sie diese u. U. sicher und führen sie der Versteigerung der Stadt Hückeswagen zu. Im Jahr 2019 konnte die Stadt Hückeswagen in einem Fall bspw. Geldmittel aus dem Verkauf eines PKW zur Kostendeckung heranziehen.

Die eingesetzten Kräfte protokollieren die Begehungen, wie ebenfalls schon im Kapitel 4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen dargelegt ist.

Statistikdaten zu den Bestattungsfällen erfasst die Stadt Hückeswagen aufgrund der geringen Fallzahlen nicht.

➔ **Empfehlung**
Die Verfahrens- und Prozessbeschreibungen sollten insbesondere im Interesse der qualifizierten und rechtmäßigen Abwesenheitsvertretung vervollständigt und vertieft werden. Zudem sollte das Vertretungspersonal geschult werden.

Die bisherige Vorgehensweise der Abteilung Sicherheit und Ordnung ist im Hinblick auf die niedrigen Fallzahlen nachvollziehbar. Gleichwohl könnte der verantwortliche Sachbearbeiter widererwartend auch längerfristig ausfallen. Für bspw. diesen Fall sollten umfassendere Standard- und Prozessbeschreibungen vorliegen.

Folgende Standards/Prozesse sollte die Ordnungsbehörde schriftlich definiert haben:

- das umfassende Verfahren nach Kenntnis über einen möglichen Bestattungsfall,
- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bei ordnungsbehördlichen Bestattungen, Überprüfung durch Vorgesetzte,
- zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen,
- Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Urlaubsvertretungen,
- Begehen der Wohnung, Sicherstellen von Dokumenten, Unterlagen ggf. Wertsachen,
- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, Dokumentation.

4.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die/ der Tote gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

➔ **Feststellung**
Die Stadt Hückeswagen wählt soweit möglich die günstigste Bestattungsform. Im interkommunalen Vergleich weist sie niedrige Aufwendungen je Fall nach. Gleichwohl sind Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

Die vorherigen Ausführungen verdeutlichen, dass die Stadt Hückeswagen bestrebt ist, den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen so niedrig wie möglich zu halten und Kostenerstattungsansprüche durchzusetzen.

4.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Im Detail entwickelten sich die für diese Kennzahl maßgeblichen Erträge und Aufwendungen der **Stadt Hückeswagen** wie folgt:

Entwicklung der für den Fehlbetrag maßgeblichen Erträge und Aufwendungen

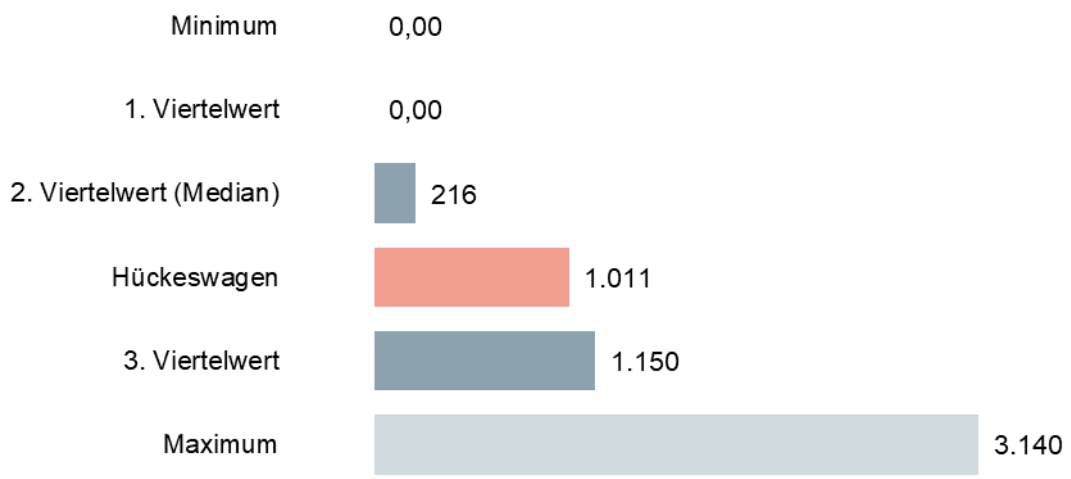
Kennzahl	2019	2020	2021
Kostenerstattungen für ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	1.283	0	0
Weitere Erträge ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	600	0	156
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	2.139	0	2.178

In den Jahren 2019 und 2021 verbuchte die Stadt Hückeswagen weitere Erträge in Höhe von 600 Euro und 156 Euro. Diese resultieren aus der Veräußerung von Wertgegenständen der Verstorbenen. Der höhere Ertrag 2019 ergab sich u. a. aus dem Verkauf eines PKW.

Entwicklung Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro

Kennzahl	2019	2020	2021
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	128	0	1.011

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bei Einordnung des ermittelten Fehlbetrags ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Hückeswagen aus Sicht der gpaNRW nicht alle Handlungspotenziale vollständig ausschöpft.

Beispielsweise schreibt sie die Dienstleistung der Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen nicht regelmäßig aus. Die letzte Ausschreibung nahm sie im Jahr 2015 vor. Günstigster Bieter war seinerzeit der einzige örtliche Bestatter. Aufgrund der geringen jährlichen Fallzahlen verzichtete die Stadt danach darauf, Alternativangebote für einen evtl. neuen Rahmenvertrag einzuholen oder die Dienstleistung insgesamt neu auszuschreiben. Der örtliche Bestatter wird bei Bedarf weiterhin mit der Abwicklung beauftragt.

→ **Empfehlung**
Im Interesse der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung sollten regelmäßige Preisabfragen oder Ausschreibungen im Hinblick auf die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen vorgenommen werden.

4.6.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Entwicklung der Aufwendungen

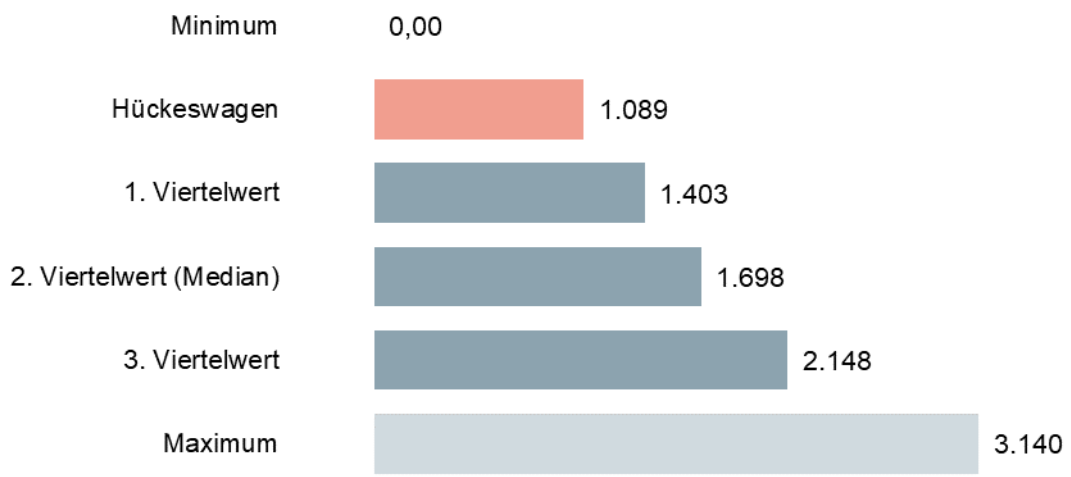
Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	2.139	0	2.178
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	1.069	0	1.089

Die hier dargelegten Aufwendungen fielen durch die im Kapitel 4.3 Örtliche Strukturen beschriebenen Bestattungsfälle an (2019 zwei Urnenbestattungen, 2020 zwei Urnen- und eine Erdbestattung, 2021 zwei Urnenbestattungen).

Die im Jahr 2020 verfügten drei ordnungsbehördlichen Bestattungen verursachten keinen monetären Aufwand für die Stadt. In diesen Fällen konnten Privatmittel der Verstorbenen zur finanziellen Abwicklung in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen reichte das vorhandene Guthaben der/des Verstorbenen zur Deckung der Bestattungskosten aus. Die Rechnungen zahlte jeweils direkt das Kreditinstitut an den Bestatter. Insofern entstanden der Stadt keine Aufwendungen, die zurückgefordert werden mussten.

Vorsorglich sind zu dieser Vorgehensweise die Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit anzuführen. Wenn die Stadt Bestattungen veranlasst, dann müssen die Finanzvorgänge im Zuge der Durchführung über ihren Haushalt abgewickelt werden. Verwertbare Vermögenswerte der/des Verstorbenen stellen dann später eine Einnahmeposition dar. Die Abwicklung außerhalb des städtischen Haushaltes ist in der Praxis evtl. einfach und praktisch. Rechtlich gesehen ist ein solches Verfahren kritisch einzustufen.

Aufwendungen je Fall in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Hückeswagen wandte 2021 vergleichsweise niedrige Aufwendungen je ordnungsbehördlicher Bestattung auf. Das Ergebnis 2019 lag mit 1.069 Euro je Fall auf vergleichbarem Niveau.

4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

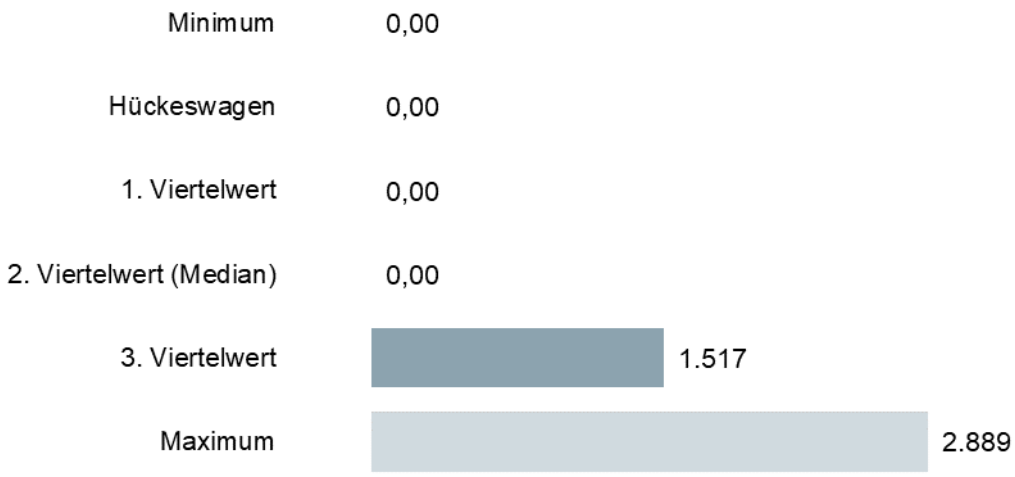
Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen.

Entwicklung der Kostenerstattungen

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	1.283	0	0
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	641	0	0

Nur im Fall einer ordnungsbehördlichen Bestattung im Jahr 2019 realisierte die Stadt Hückeswagen eine Kostenerstattung in Höhe von 1.283 Euro, weil ein/e zur Bestattung Verpflichtete/r ermittelt werden konnte. 2020 konnte die Stadt Hückeswagen ausreichende Privatmittel zur finanziellen Abwicklung in Anspruch nehmen. Im Jahr 2021 ermittelte die Stadt Hückeswagen in beiden Fällen keine zur Bestattung verpflichtende Personen.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Elf der in diesem Vergleich erfassten 19 Kommunen realisierten 2021 wie die Stadt Hückeswagen keine Kostenerstattung.

4.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 – ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Rechtmäßigkeit					
F1	Soweit ermittelbar, nimmt die Stadt Hückeswagen auf die Willensbekundung der/des Verstorbenen Rücksicht.	121			
F2	Ordnungsbehördliche Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme nimmt die Stadt Hückeswagen rechtskonform vor. Anpassungsbedarf sieht die gpaNRW dennoch im Bereich der späteren Urnenbeisetzung.	122	E2	Die Stadt Hückeswagen sollte berücksichtigen, dass die Urnenbeisetzung nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen muss. Nach der Kremierung des Leichnams könnten unter Beachtung des rechtlich erweiterten Zeitfensters bis zur notwendigen Beisetzung der Urne weitere Versuche unternommen werden, um Angehörige zu ermitteln und diesen die Beisetzung der Urne per Verwaltungsakt aufzugeben.	123
Verfahrensstandards					
F3	Für den Vertretungsfall steht in der Abteilung Sicherheit und Ordnung ein vereinfachter Ablaufplan in Form einer Checkliste zur Verfügung. Trotz des örtlich niedrigen Fallaufkommens stellen sich Optimierungspotenziale im Hinblick auf die Beschreibung der Verfahrens- und Prozessstandards dar.	124	E3	Die Verfahrens- und Prozessbeschreibungen sollten insbesondere im Interesse der qualifizierten und rechtmäßigen Abwesenheitsvertretung vervollständigt und vertieft werden. Zudem sollte das Vertretungspersonal geschult werden.	125
Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung					
F4	Die Stadt Hückeswagen wählt soweit möglich die günstigste Bestattungsform. Im interkommunalen Vergleich weist sie niedrige Aufwendungen je Fall nach. Gleichwohl sind Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.	125	E4	Im Interesse der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung sollten regelmäßige Preisabfragen oder Ausschreibungen im Hinblick auf die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen vorgenommen werden.	127

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Hückeswagen im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Im Stadtgebiet der Stadt Hückeswagen steht neben einem städtischen Friedhof ein Kolumbarium in der Johanniskirche für Urnenbestattungen zur Verfügung. Die Anlage einer FriedWald-Beerdigungsstätte ist geplant. Dementsprechend wird der städtische Friedhof zukünftig einem stärkeren Konkurrenzdruck unterliegen.

Die Friedhofsverwaltung unterhält direkt am Friedhof ein Kontakt- und Koordinierungsbüro. Die Grünanlagenpflege und Wegeflächenunterhaltung, die Grabbereitung sowie die Pflege freier Gräberflächen sind an zwei private Dienstleister vergeben.

Im Hinblick auf die Aufgabensteuerung ist mit Ausnahme eines Grundsatzbeschlusses zur Aufgabe eines Flächenanteils von ca. 30 Prozent im Jahr 2065 keine langfristige Strategie verschriftlicht. Die Stadt verwendet auch keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung, die in ein regelmäßiges Berichtswesen einfließen könnten.

Eine Fachsoftware unterstützt die Friedhofsverwaltung bei der Verwaltung der Bestattungsfälle und Grabstellen. Per digitaler Schnittstelle überträgt sie alle Zahlungsanordnungen direkt an die Finanzbuchhaltung. Auch die dazugehörigen Belegnachweise reicht die Friedhofsverwaltung digital weiter. Eine Schnittstelle zum gesondert geführten Geo-Informationssystem steht nicht zur Verfügung.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Friedhofsverwaltung ist gut aufgestellt. Aufgrund des künftig konkurrierenden FriedWald-Angebots bedarf es der aktiven Fortsetzung.

Die Stadt realisierte in 2021 mit knapp 90 Prozent einen im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlichen Kostendeckungsgrad bezogen auf das Friedhofswesen insgesamt. In den Vorjahren 2018 bis 2020 bewegte sich dieser vergleichbar positiv zwischen 89 und 96 Prozent.

Aufgrund der sich entwickelnden Konkurrenzsituation durch private Abschiedsräume und alternative Bestattungsorte sinkt die Zahl der Trauerhallennutzungen. Dennoch realisierte die Stadt Hückeswagen bislang auch für die Trauerhalle jährlich eine vollständige Kostendeckung.

Die Stadt Hückeswagen verzeichnet bislang einen hohen Anteil an kommunalen Bestattungen in Relation zu den Sterbefällen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden auch Verstorbene auf

dem städtischen Friedhof bestattet, die nicht vor Ort wohnten. Dabei setzt sich der gesamtgesellschaftliche Trend mit überwiegenden Urnenbestattungen auch in Hückeswagen fort. Aufgrund der mehrheitlichen Urnenbestattung verringert sich in kurzfristiger Perspektive der Flächenbedarf. Die Stadt passt sich dem Trend an und entwickelt neue Strukturen in den Grabfeldern. Darüber hinaus erweiterte sie ihr Portfolio an möglichen Bestattungsarten. Zu nennen sind beispielhaft Rasengräber und Aschestreufelder.

Die jährliche Aufbereitung der Fallzahlen nach Bestattungsarten durch die Friedhofsverwaltung hat sich bewährt. Sie sollte sich auch weiterhin zukunftsorientiert ausrichten. Zumal nach Maßgabe der Bevölkerungsprognosen von IT.NRW der Anteil der ab 65-Jährigen bis 2040 deutlich ansteigen und sich somit die Zahl der jährlichen Sterbefälle mittel- bis langfristig erhöhen wird. Die belegten Grabflächen sowie die zurzeit im interkommunalen Vergleich geringste Funktionsfläche auf dem städtischen Friedhof machen zusammengefasst weniger als ein Fünftel der Friedhofsfläche aus. Auf den wesentlich größeren Flächenanteilen der unbelegten Grabflächen sowie der Grün- und Wegeflächen engagiert sich die Stadt über ihre Dienstleister, um diese bedarfsorientiert und im Sinne einer sachgerechten Friedhofsoptik zu unterhalten. Auch die Verkehrssicherungspflichten werden beachtet.

Für die Pflege und Unterhaltung ihres Friedhofs wendet die Stadt leicht überdurchschnittliche Unterhaltungskosten auf. Einfluss nehmen u. a. die örtlichen Pflegestandards, zu deren Erledigung die beiden Dienstleister eingesetzt sind. Dabei läuft der Vertrag zur Grünanlagen- und Wegeunterhaltung sowie zur Grabbereitung unter Berücksichtigung der Preisanpassungsklausel seit 1993 unverändert. Die Stadt verzichtete hier bislang auf Preisabfragen oder eine Ausschreibung der Dienstleistungen. Dies widerspricht den allgemeinen Vergabegrundsätzen. Insofern sollte eine entsprechende Ausschreibung oder Preisabfrage zur Beteiligung von Mitbewerbern erfolgen.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive. Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen

Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden für alle Friedhöfe der Kommune insgesamt gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, für jeden Friedhof einzeln zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.3 Örtliche Strukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht in unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z. B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2021

Grund- / Kennzahlen	Hückes-wagen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhöfe	1,00	1,00	1,00	2,00	3,00	14,00	23
Kommunale Friedhofs-fläche in qm	41.200	24.560	32.338	42.128	56.562	84.970	23
Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	92,96	42,28	71,50	87,18	95,37	111	23
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	4,49	1,26	2,04	2,46	3,39	5,74	23
Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche in Prozent*	85,72	55,99	81,89	85,68	87,94	92,29	108
Erholungs- und Grünfläche je Einwohner in qm*	2.924	778	3.388	4.538	6.273	16.844	108
Friedhofsfläche je Einwohner in qm	2,78	1,54	2,68	3,16	4,40	6,77	23

* Die Datenlage basiert auf den Werten von dem Landesbetrieb IT.NRW und beinhaltet die Werte aller Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 18.000 EW.

Im Stadtgebiet der **Stadt Hückeswagen** steht neben einem städtischen Friedhof ein Kolumbarium in der Johanniskirche für Urnenbestattungen zur Verfügung. Die Umwidmung der Kirche erfolgte 2012. Seitdem sind auch dort Urnenbestattungen möglich.

Der städtische Friedhof hat dennoch bislang eine besondere Bedeutung. Dies bestätigen die Kennzahlen „Anteil der kommunalen Beisetzungen an der Gesamtzahl der Sterbefälle“ sowie „Anzahl der kommunalen Beisetzungen je 1.000 qm Friedhofsfläche“.

Die Zahl der jährlichen Bestattungen könnte kurzfristig zurückgehen. Denn vor Ort ist zurzeit ein privat geführter FriedWald geplant. Die Baugenehmigung ist beantragt. Ab wann in diesem privaten Friedhof erste Bestattungen erfolgen können, war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht bekannt.

Als örtliche Besonderheit sind auf dem ältesten Teil des Friedhofes alte Familiengrabstätten zu beschreiben, die als Zeugnisse der Geschichte der Stadt unter Denkmalschutz stehen.

Eine weitere örtliche Besonderheit stellt die Hanglage des Friedhofs dar. Dadurch versickert Regenwasser an vielen Stellen nicht wie üblich, sondern fließt in großen Mengen topografiebedingt nach unten ab. Diese Situation führt dazu, das bspw. abschüssige Wege nicht einfach mit wassergebundenen Wegedecken versehen werden können. Um ein Wegspülen der Oberflächen zu verhindern, werden diese Wege bevorzugt gepflastert. Aufgrund der Hanglage sind darüber hinaus bspw. auch besondere Grabeinfassungen notwendig, um ein Ausspülen der Grabbepflanzungen zu verhindern.

Friedhöfe dienen oftmals nicht nur der Bestattung. Sie haben als Grünanlagen im städtischen Raum auch Bedeutung für die Naherholung. Aber im Verhältnis zum in Hückeswagen hohen Anteil der Grün- und Erholungsflächen an der Gemeindefläche ist der Friedhofsfläche in dieser Hinsicht nicht die besondere Bedeutung beizumessen.

5.4 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

5.4.1 Organisation

- Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Fachbereich III Ordnung und Bauen, der ein Kontakt- und Koordinierungsbüro direkt am Friedhof vorhält. Die Grünanlagenpflege und Wegeflächenunterhaltung, die Grabbereitung sowie die Pflege freier Gräberflächen sind an zwei private Dienstleister vergeben.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

Die Friedhofsverwaltung ist bei der **Stadt Hückeswagen** dem Fachbereich (FB) III Ordnung und Bauen zugeordnet. Für das organisatorische Tagesgeschäft ist im Rahmen dieser Zuordnung ein Friedhofsverwalter eingesetzt. Er hat sein Büro vor Ort am Friedhof und steht den Besuchern und Angehörigen von Verstorbenen als Kontaktperson zur Verfügung.

Die Gebührenkalkulationen nimmt der Fachbereich I Steuerungsunterstützung – Service vor.

Die Arbeiten der Grünanlagenpflege und Wegeflächenunterhaltung sowie die Grabbereitung sind seit 1993 an einen privaten Dienstleister vergeben. Zudem übertrug die Stadt Hückeswagen die Pflege freier Grabflächen vor ca. drei Jahren an eine örtliche Gärtnerei. Die Koordinierung der notwendigen Arbeiten obliegt dem vorbeschriebenen Friedhofsverwalter. Diese Aspekte greift die gpaNRW nochmals in den Kapiteln 5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen und 5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen auf.

Der FB III beschreibt, dass die die Aufgaben und Arbeitsschritte eindeutig zwischen den Organisationseinheiten abgegrenzt sind. Schnittstellenprobleme oder Doppelarbeiten liegen nicht vor. Die Organisationseinheiten stimmen sich bedarfsorientiert ab.

5.4.2 Steuerung

- **Feststellung**
  Bei der Stadt Hückeswagen ist mit Ausnahme eines Grundsatzbeschlusses zur Aufgabe eines Flächenanteils von ca. 30 Prozent im Jahr 2065 keine langfristige Steuerungsstrategie verschriftlicht. Die Stadt verwendet auch keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung, die in ein Berichtswesen einfließen könnten.

Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kommune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig überprüft werden.

Die sich landesweit ändernde Bestattungskultur (weniger Erd- und mehr Urnenbestattungen) sowie die zuvor beschriebenen evtl. konkurrierenden kirchlichen und privaten Bestattungsangebote stellen Aspekte dar, weshalb sich die Kommunen in ihrer strategischen Ausrichtung mit der Frage der Aufgabe von Flächenanteilen beschäftigen sollten, um die Pflege- und Unterhaltungskosten zu reduzieren. Die **Stadt Hückeswagen** ist dem bereits 2015 nachgekommen.

Einen Grund dafür bildete die örtliche Besonderheit der Hanglage des Friedhofs. Das abfließende Regenwasser sammelt sich immer wieder in den unteren Friedhofsabschnitten 3 und 4. Dadurch entwickelten sich dort besondere Bodenverhältnisse, die bspw. die Verwesungsprozesse verlangsamen. Damit können diese Bestattungsflächen zum Teil nach Ablauf der üblichen Grabnutzungszeiten noch nicht wieder für erneute Bestattungen genutzt werden. Ferner stellte die Stadt Hückeswagen auch seinerzeit schon fest, dass sich der Flächenbedarf langfristig durch die zunehmenden Urnenbestattungen verringert.

Aus diesen Gründen fasste der Rat der Stadt 2015 den Grundsatzbeschluss, dass die Abschnitte 3 und 4 in 50 Jahren (2065) aufgegeben werden. Der Abschnitt 3 umfasst 7.450 qm (ca. 19 Prozent der bisherigen Friedhofsfläche). Im Fall des Abschnitts 4 sind es 4.500 qm (ca. 11,5 Prozent der bisherigen Friedhofsfläche).

Die Stadt Hückeswagen entwickelt Zielvorgaben in einem Zehn-Jahres-Pflegeplan, der jährlich fortgeschrieben wird. Darüber erhalten beide Dienstleister Vorgaben zu Pflegestandards und priorisierten Sanierungsmaßnahmen. Diesen Plan greift die gpaNRW ebenfalls nochmals im Kapitel 5.7 Grün- und Wegeflächen auf.

Die Stadt arbeitet im Interesse der wirtschaftlichen Steuerung im Friedhofswesen noch nicht mit Kennzahlen.

→ **Empfehlung**
Zur weiteren Optimierung der wirtschaftlichen Steuerung sollte die Stadt Hückeswagen ein Kennzahlensystem zur Messung der Zielerreichung aufbauen.

Dazu bietet es sich an, bspw. die Kennzahlen aus der Prüfung fortzuschreiben. So könnten frühzeitig Veränderungen und evtl. Handlungsbedarf im Hinblick auf Nachfrageveränderungen o. a. aufgedeckt werden. Insbesondere auf den künftigen Einfluss des geplanten FriedWalds könnte zeitnah reagiert werden.

Das Berichtswesen beschränkt sich momentan auf den internen Informations- und Datenaustausch zwischen dem Friedhofsverwalter und zwei Fachbereichen. Einmal steht er im Rahmen seiner organisatorischen Zuordnung ständig mit dem für das Friedhofswesen zuständigen Fachbereich III Ordnung und Bauen in Verbindung. Ferner berichtet er der Finanzverwaltung im Fachbereich I Steuerungsunterstützung – Service jährlich über die Entwicklung der Bestattungen und der Gesamteinnahmen.

Ein regelmäßiges Berichtswesen liefert über Soll-Ist-Vergleiche steuerungsrelevante Informationen. Darüber könnte die Friedhofsverwaltung auch alle Entscheidungsträger (politische Gremien und die Verwaltungsleitung) regelmäßig über die Entwicklungen im Friedhofsbereich informieren. Die Stadt Hückeswagen könnte in dieser Form auch kontinuierlich darlegen, ob und wie sich ggf. die Bestattungszahlen durch den neuen FriedWald verändern.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte im Friedhofswesen ein regelmäßiges Berichtswesen für den Adressatenkreis der politischen Gremien und der Verwaltungsleitung aufbauen.

5.4.3 Digitalisierung

→ **Feststellung**
Eine Fachsoftware unterstützt die Friedhofsverwaltung bei der Verwaltung der Bestattungsfälle und Grabstellen. Per digitaler Schnittstelle überträgt sie alle Zahlungsanordnungen direkt an die Finanzbuchhaltung. Auch die dazugehörigen Belegnachweise reicht die Friedhofsverwaltung digital weiter. Eine Schnittstelle zum gesondert geführten Geo-Informationssystem steht nicht zur Verfügung.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich" orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Die **Stadt Hückeswagen** setzt eine Fachsoftware in der Friedhofsverwaltung ein. Den Erfassungsstand beschreibt sie als vollständig und aktuell. Mit dieser Software verwaltet die Stadt die Bestattungsfälle und Grabstellen.

Seit Juli 2023 steht eine Schnittstelle zur Finanzsoftware zur Verfügung, über die alle Zahlungsanordnungen digital an die Finanzbuchhaltung übertragen werden. Zahlungsbegründende Nachweise stellt der Friedhofsverwalter der Finanzbuchhaltung sowie der Stadtkasse Wipperfürth[40] ebenfalls digitalisiert zur Verfügung.

Geografische Daten zu den Grabfeldern, Wegen, Grünflächen, usw. sind in der Fachsoftware nicht hinterlegt. Es steht in der Bauverwaltung aber ein gesondertes Geo-Informationssystem zur Verfügung, dass bei Bedarf auch für Zwecke der Friedhofsverwaltung genutzt wird.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung prüfen, inwieweit ihr Fachverfahren der Friedhofsverwaltung zur Optimierung der bisher manuellen Arbeitsabläufe per digitaler Schnittstellen mit dem Finanzwesen und dem Geo-Informationssystem verknüpft werden könnte.

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

➔ **Feststellung**
Die Öffentlichkeitsarbeit der Friedhofsverwaltung ist gut aufgestellt. Aufgrund des künftig konkurrierenden FriedWald-Angebots bedarf es der aktiven Fortsetzung.

Eine Kommune sollte die Öffentlichkeit angemessen über ihr Angebot im Friedhofswesen informieren. Hierzu zählt insbesondere ein aktueller Internetauftritt mit Beschreibung der kommunalen Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen, digitalen Dienstleistungen und Kontaktdaten. Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Flyer, die Beschilderung der Friedhöfe und Friedhofsführungen können die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

In der Internetpräsentation der **Stadt Hückeswagen** stehen aktuelle Informationen zum Friedhofwesen zur Verfügung. Neben den Kontaktmöglichkeiten beschreibt die Stadt über das angefügte Ortsrecht (Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung) im Detail auch die Bestattungsmöglichkeiten sowie die jeweiligen Gebühren. Ferner sind Informationen zur geschichtlichen Entwicklung und über historische und unter Denkmalschutz gestellte Grabstätten dargelegt.

Zudem legte 2015 ein privater Verlag im Benehmen mit der Stadt einen Friedhofsflyer auf, der aktuell noch verfügbar ist. Aufgrund der zu beachtenden Urheberrechte ist dieser Flyer nicht im

[40] Die Aufgaben des Forderungsmanagements und der Stadtkasse übertrug die Stadt Hückeswagen 2013 auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung auf die Stadtkasse Wipperfürth.

Internet verlinkt. Die Auflage umfasste seinerzeit 2.500 Exemplare. Ob ein solcher Flyer nochmals aufgelegt wird, ist noch nicht entschieden.

Bezogen auf die Größenordnung der kleinen kreisangehörigen Kommunen sowie unter Berücksichtigung der zurzeit noch hohen Nutzungsintensität (siehe Kennzahl „Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent“) stuft die gpaNRW die Öffentlichkeitsarbeit der Friedhofsverwaltung als erfolgreich und gut ein.

→ **Empfehlung**
Die Friedhofsverwaltung der Stadt Hückeswagen sollte sich im Hinblick auf ihre Öffentlichkeitsarbeit auch weiter engagieren. Insbesondere aufgrund des künftig konkurrierenden FriedWald-Angebots bedarf es der aktiven Weiterführung, um die Bestattungszahlen auf dem eigenen Friedhof im Interesse der Gebührenentwicklung stabil zu halten.

5.5 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

5.5.1 Kostendeckung

→ Die Stadt Hückeswagen realisierte in 2021 mit knapp 90 Prozent einen im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlichen Kostendeckungsgrad. In den Vorjahren 2018 bis 2020 bewegte sich dieser vergleichbar positiv zwischen 89 und 96 Prozent.

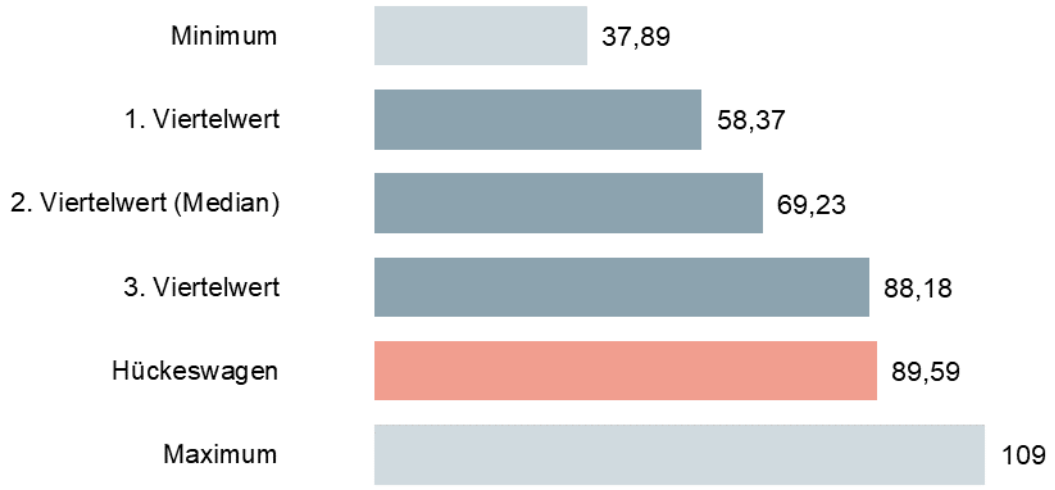
Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die gebührenrelevanten Gesamtkosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

Die **Stadt Hückeswagen** kalkulierte die Friedhofsgebühren bis 2019 jährlich. Ab dem Gebührenjahr 2020 erstellt sie die Neukalkulation im Drei-Jahres-Rhythmus. Wobei sie jährlich eine Überprüfung vornimmt. Unter- oder Überdeckungen gleicht sie in den Folgejahren aus.

In der Friedhofsgebührenkalkulation berücksichtigt die Stadt kalkulatorische Kosten. Bezgl. der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern gab das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) mit Urteil vom 17. Mai 2022[41] die seit 1994 geltende ständige Rechtsprechung auf. Die mit dem Urteil getroffenen Entscheidungen haben ggf. auch Auswirkungen auf die Kalkulation der Friedhofsgebühren. Allerdings legte die beklagte Stadt beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eine Nicht-Zulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG NRW ein. Damit ist das Urteil aktuell nicht rechtskräftig. Eine abschließende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist nicht vor Ende 2022/Anfang 2023 zu erwarten.

Zunächst muss die Entscheidung des BVerwG über die eingelegte Nicht-Zulassungsbeschwerde abgewartet werden. Die Urteilsbegründung des OVG NRW beantwortet nicht abschließend alle offenen Fragen. Die Stadt Hückeswagen sollte daher die weiteren Entwicklungen verfolgen. Nach Abschluss des Verfahren sollten sie die aus der Rechtsprechung des BVerwG resultierenden Vorgaben in ihrer Neukalkulation berücksichtigen.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Kostendeckungsgrad der **Stadt Hückeswagen** ordnet sich im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich ein, wenngleich sie keine vollständige Kostendeckung realisiert. Für die

[41] OVG NRW, Urteil vom 17. Mai 2022 - 9 A 1019/20

Vorjahre 2018 bis 2020 errechnen sich Kostendeckungsgrade von 95,86 Prozent, 89,12 Prozent und 96,01 Prozent.

Bei der Kalkulation rechnet die Stadt die Kosten für allgemeine ökologische und Erholungszwecke, die allen Einwohnern zugutekommen, als öffentlichen Grünanteil aus den Gesamtkosten heraus (jährlich zehn Prozent). Der Grünanteil finanziert sich über die Gesamtdeckung aus dem Kernhaushalt.

Einen weiteren auf die Kostendeckung Einfluss nehmenden Faktor stellt das zuvor schon thematisierte Kolumbarium in der Johanniskirche dar. Dieses offeriert die Möglichkeit der Urnenbestattung auch außerhalb des örtlichen Friedhofs.

Zudem kann möglicherweise der geplante FriedWald künftig Auswirkungen auf die Kostendeckung haben. Das wäre der Fall, wenn sich dadurch eine Abwanderungstendenz einstellt.

5.5.2 Grabnutzung

- Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren schöpft die Stadt Hückeswagen gebührenrechtliche Handlungsmöglichkeiten aus. Mit Umstellung der Gebührenkalkulation legt sie die entstandenen Kosten ab 2020 verursachungsgerechter um. Gebührenanpassungen ergeben sich insbesondere aus der Preisanpassungsklausel im geltenden Dienstleistungsvertrag mit dem eingesetzten Friedhofsgärtner.

Eine Kommune sollte alle Nutzungsberechtigten[42] angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

Mit der Umstellung der Kalkulation für 2020 im Jahr 2019 nahm die **Stadt Hückeswagen** auf Empfehlung eines externen Beraters eine besondere Umverteilung der Kosten vor. Im Wesentlichen entlastete sie die einmaligen Begräbniskosten bei allen Bestattungsarten. Dafür erhöhte Sie die Kosten für die Nutzungsrechte. Auf diese wirken sich überwiegend Fixkosten aus dem Betrieb des Friedhofes aus (z. B. die dauerhafte Grünanlagenpflege und die Unterhaltung der Wege).

Wegen des höheren Pflegeaufwands verteuerten sich die Rasengräber und anonymen Gräber. Deren Pflegeaufwand erfasste die frühere Kalkulation nach Ansicht der Stadt nicht sachgerecht. Während sich die Hinterbliebenen um Wahlgräber und Reihengräber selbst kümmern, diese pflegen, bepflanzen oder auch die Pflege auf eigene Kosten vergeben haben, führt bei den Rasengräbern und anonymen Gräber der externe Friedhofsgärtner auf Stadtkosten die Pflege durch. Die Stadt Hückeswagen geht davon aus, dass sie damit die Kosten verursachungsgerechter umlegt. Wobei sie aber im Vergleich zur früheren Kalkulation keine Mehreinnahmen erzielt.

Im Laufe der Jahre ergaben sich Gebührenerhöhungen. Die Kostensteigerungen resultieren aus der anzuwendenden Preisgleitklausel im bestehenden Dienstleistungsvertrages mit dem

[42] Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

externen Friedhofsgärtner. Auf den Altvertrag geht die gpaNRW wie beschrieben nochmals im Kapitel 5.7 Grün- und Wegepflege ein.

5.5.3 Trauerhallen

→ **Feststellung**
Aufgrund der sich entwickelnden Konkurrenzsituation durch private Abschiedsräume und alternative Bestattungsorte sinkt die Zahl der Trauerhallennutzungen. Dennoch realisiert die Stadt Hückeswagen in den betrachteten Jahren 2018 bis 2021 die vollständige Kostendeckung.

Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Dafür sollte eine Kommune ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

Die **Stadt Hückeswagen** unterhält eine Trauerhalle.

Bei der Analyse der Kostendeckung für ihren Betrieb ist mit Blick auf die geprüfte Zeitreihe der Jahre 2018 bis 2021 die Frage nach möglichen Einflüssen durch die insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 grassierende Corona-Pandemie aufzuwerfen. In diesen Jahren galten wiederholt besondere Versammlungsbeschränkungen. Diese könnten Einfluss auf die Nutzungsintensität sowie letztendlich auch auf den Kostendeckungsgrad gehabt haben. Insofern stellt die gpaNRW zunächst Grunddaten zur Nutzung in der Zeitreihenentwicklung dar.

Nutzungsintensitäten und Kostendeckungsgrad Trauerhalle in Prozent in der Zeitreihe 2018 bis 2021

	2018	2019	2020	2021
Zahl der Sterbefälle	171	203	208	199
Zahl der Bestattungen	171	206	224	185
Anteil Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	100	101	108	92,96
Zahl der Trauerhallennutzungen	95	110	109	81
Anteil Nutzung der Trauerhallen an Bestattungen in Prozent	55,56	53,40	48,66	43,78
Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent	116	111	122	112

Der Kostendeckungsgrad lag in den geprüften Jahren jeweils über 100 Prozent. Wie im Kapitel 5.5.1 dargelegt, erstellt die Stadt Hückeswagen im Drei-Jahres-Rhythmus ihre Gebührenkalkulationen. Wobei sie jährlich Überprüfung vornimmt und Unter- oder Überdeckungen in den Folgejahren ausgleicht. Dies stellt sich so im Fall der Trauerhallen nicht dar.

→ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte gebührenrelevante Unter- oder Überdeckungen auch im Fall der Trauerhallen in den Folgejahren ausgleichen.

Die Zahl der Trauerhallennutzungen 2021 reduzierte sich bei annähernd gleichgebliebenen Sterbefällen relativ deutlich.

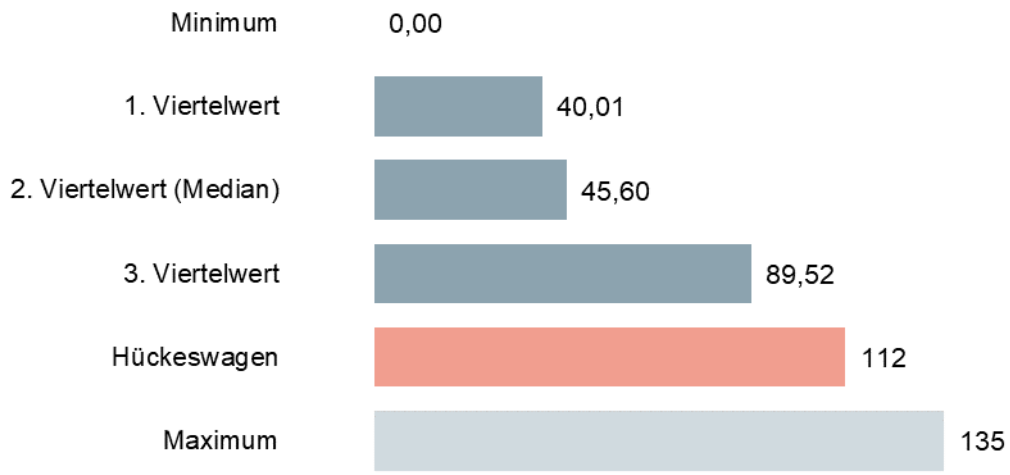
Da sich gleichzeitig 2021 aber auch der „Anteil der Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent“ reduzierte, werden die Versammlungseinschränkungen aus Anlass der Corona-Pandemie nicht den entscheidenden Einfluss gehabt haben.

Der Kostendeckungsgrad reduzierte sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht wesentlich.

Die rückläufigen Werte im Fall des „Anteils der Bestattungen an den örtlichen Sterbefällen“ sowie bei der „Zahl der Trauerhallennutzungen“ könnten in Hückeswagen mit einer stärkeren Frequentierung des örtlichen Kolumbariums in der Johanniskirche in Verbindung stehen. Im Fall der Trauerhallennutzung könnte ausschlaggebend sein, dass häufiger private Aufbewahrungsräume der Bestatter genutzt werden. Die Abwanderungstendenz hin zu privaten Aufbewahrungsräumen bestätigt auch die Kennzahl Anteil der Trauerhallennutzungen an den Bestattungen in Prozent.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte die Entwicklung der zunehmenden Konkurrenzsituation durch private Aufbewahrungsräume und alternative Bestattungsörtlichkeiten (z. B. FriedWald) beobachten und im Fall der weiteren Negativentwicklung versuchen, nachfrageorientierte Angebote im Interesse der eigenen Kostendeckung zu offerieren.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 17 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der für 2021 ermittelten Kostendeckungsgrad von 112 Prozent errechnet sich über 36.149 Euro Gesamterlöse und 32.309 Euro Gesamtkosten.

Neben der Nutzung für Trauergesellschaften gehen Städte und Gemeinden vereinzelt dazu über, die Trauerhallen als Raum für andere Veranstaltungen vorzubereiten und anzubieten, um auskömmlichere Kostendeckungsgrade zu realisieren. Dabei kann es sich bspw. um angemessene Lesungen, Konzerte oder sonstige pietätvolle Veranstaltungen handeln. Bei der Stadt Hückeswagen besteht dazu nach Maßgabe der dargelegten Kostendeckungsgrade noch kein Bedarf.

Entsprechende Zusatznutzungen erscheinen zudem nur möglich, wenn die räumliche Struktur des Gebäudes geeignet ist. Bspw. wird die unmittelbare Nähe von Kühlräumen zur Aufbahrung Verstorbener kulturelle Alternativveranstaltungen im Raum für Verabschiedung und Gottesdienste aus Pietätsgründen ausschließen.

→ **Empfehlung**
Sofern sich künftig Auslastungsprobleme bei der städtischen Trauerhalle entwickeln und es ggf. auch die räumlichen Strukturen des Gebäudes hergeben, sollte die Stadt Hückeswagen angemessene alternative Zusatznutzungen prüfen.

5.6 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.6.1 Einflussfaktoren

Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,
- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

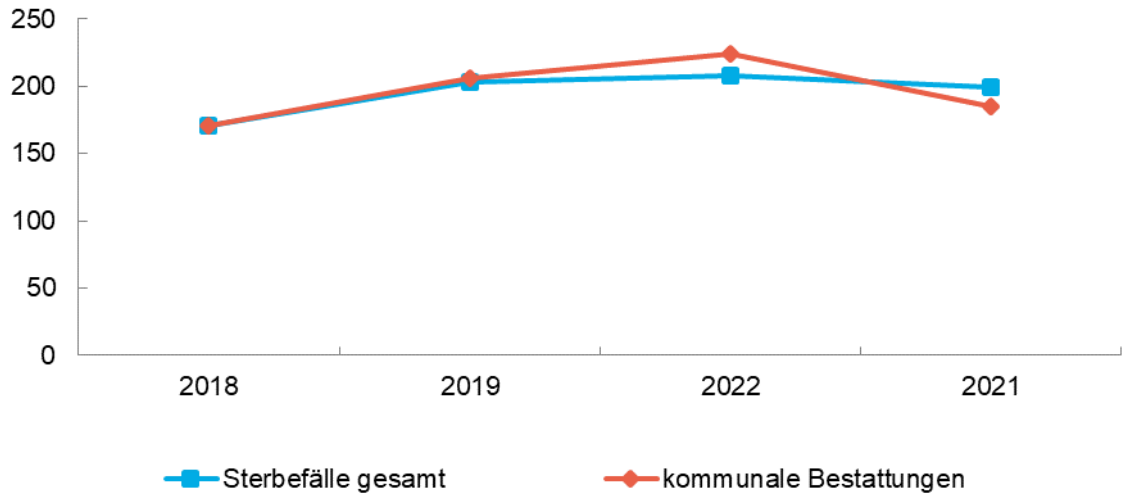
Laut IT.NRW reduzierte sich die Bevölkerungszahl der **Stadt Hückeswagen** von 15.058 Einwohner in 2018 auf 14.810 Einwohner in 2021. Darüber hinaus prognostiziert IT.NRW bis 2040 weitere Einwohnerverluste. Bis dahin könnte die Einwohnerzahl um 1.158 Personen bzw. 7,82 Prozent auf 13.652 Einwohner sinken.

Gleichzeitig steigt der Anteil der älteren Einwohner stetig. 2018 gehörten der Altersgruppe der ab 80-Jährigen 1.009 Einwohner an. Gemäß der Prognose von IT.NRW könnte sich ihr Anteil

bis 2040 um 415 Einwohner bzw. 41,13 Prozent auf 1.424 Einwohner vergrößern. Noch deutlicher verschieben sich die Generationsanteile, wenn in die Analyse die Gruppe der ab 65-Jährigen einbezogen wird. 2018 umfasste diese Altersgruppe in Hückeswagen 3.287 Personen. Laut IT.NRW steigt ihr Anteil bis 2040 um 1.226 Personen bzw. ca. 37,30 Prozent auf voraussichtlich 4.513 Einwohner.

Die nachfolgenden Grafiken beschreiben zunächst die Entwicklung der Sterbefälle und kommunale Bestattungen bzw. Bestattungsformen in den vergangenen Jahren.

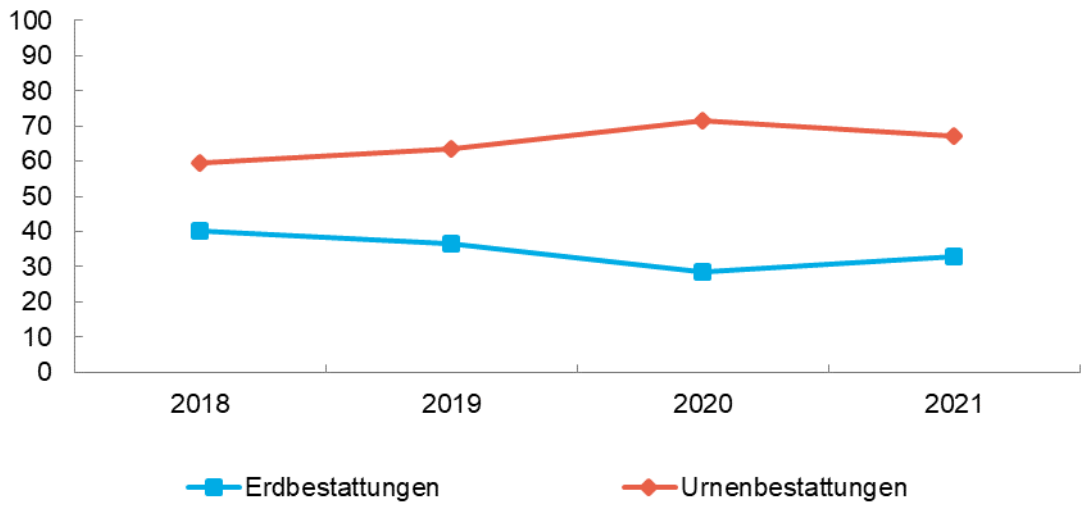
Entwicklung Sterbefälle und kommunale Bestattungen Hückeswagen 2018 bis 2021



Die Stadt Hückeswagen verzeichnet bislang einen hohen Anteil an kommunalen Bestattungen in Relation zu den Sterbefällen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden auch Verstorbene auf dem Friedhof der Stadt Hückeswagen bestattet, die nicht vor Ort wohnten. Nur 2021 lag der Anteil der Bestattungen mit 185 Fällen gegenüber 199 Sterbefällen unter 100 Prozent. Der Anteil der kommunalen Bestattungen umfasste in dem Jahr 92,96 Prozent.

Mit Verweis auf die vorherigen Ausführungen zum örtlichen Kolumbarium und dem geplanten FriedWald kann hier zunächst nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass die Zahl der kommunalen Bestattungen auf diesem guten Niveau bleibt.

Entwicklung der Sarg- und Urnenbestattungen Hückeswagen 2018 bis 2021



In den 1990er Jahren waren Sargbestattungen in Deutschland noch die Regel. Wie bei vielen Vergleichskommunen überwiegen auch in Hückeswagen seit Jahren die Urnenbestattungen. Ihre Zahl stieg bis 2020 weiter an, während die Erdbestattungen einen weiter leicht rückläufigen Trend aufweisen.

Im Jahr 2020 hatten die Urnenbestattungen einen Anteil von 71,43 Prozent an den kommunalen Bestattungen. Die 2021 insgesamt leicht rückläufigen Bestattungszahlen veränderten das Verhältnis zwischen Sarg- und Urnenbestattungen nur geringfügig. Mit 67,03 Prozentanteil machten die Urnenbestattungen trotz erstmals leicht sinkender Fallzahl immer noch zwei Drittel der kommunalen Bestattungen aus.

Die hier skizzierte Entwicklung bestätigt auch im Fall der Stadt Hückeswagen, dass eine hohe Nachfrage nach pflegefreien Grabarten besteht. Allgemein zeigen sich in allen Kommunen Notwendigkeiten zur strukturellen Anpassung. Landesweit steigt die Nachfrage nach Urnenhainen, Urnenrasengräbern, Aschestreufeldern, Stelen u. ä.

Darüber hinaus erfordert auch die fortschreitende Integration anderer Glaubensrichtungen (bspw. muslimische Begräbnisstätten) in die gemeindliche Friedhofskultur, dass sich die Kommunen neuen Bestattungsangeboten öffnen bzw. diese entwickeln.

Die Stadt Hückeswagen analysiert regelmäßig die Fallzahlen je Bestattungsart, um sich nachfrageorientiert aufzustellen. Auf Anregung aus der Bürgerschaft besteht so bspw. seit einigen Jahren auch die Möglichkeit der Bestattung in Rasengräbern. Wiederholt schlug die Stadt zwischenzeitlich auch die Aufstellung von Urnenwänden/-stelen auf dem Friedhof vor. Dieser Vorschlag fand aber bislang keine politische Mehrheit. Aus Sicht der gpaNRW sollte diese Entscheidung aufgrund der weiteren zu erwartenden Konkurrenz durch den FriedWald ggf. nochmals überdacht werden. Denn erfahrungsgemäß werden gerade solche Urnenwände/-stelen in Vergleichskommunen immer häufiger nachgefragt und genutzt. Sofern auch diese Bestattungsmöglichkeit ins Portfolio mit aufgenommen würde, ließen sich Abwanderungstendenzen ggf. abschwächen.

Derzeitig sind Bestattungen in folgenden Grabarten möglich:

- Erdbestattungen im
  - Reihengrab,
  - Wahlgrab,
  - Rasengrab,
  - Erdgemeinschaftsgrab.
- Urnenbestattungen im
  - Urnengrab,
  - Urnengemeinschaftsgrab,
  - Grab für Erdbestattungen mit Ausnahme des Reihengrabs,
  - Rasengrab.

Die Asche eines/einer Verstorbenen kann auch auf einem von der Stadt festgelegten Bereich des Friedhofes ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt bzw. verstreut werden, wenn der/die Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmte.

Ferner ist die Zuerkennung eines Erd- oder Urnengrabes als Ehrengrabstätte seitens der Stadt Hückeswagen möglich.

Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Bestattungsnachfrage der Stadt Hückeswagen wie folgt ein:

Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2021 in Prozent

Kennzahlen	Hückeswagen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	32,97	3,33	31,74	41,67	45,26	62,37	23
Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	67,03	37,63	51,32	56,99	66,52	95,00	23

In der Gruppe der hier erfassten 18 Vergleichskommunen sind lediglich noch drei Kommunen erfasst, bei denen der Anteil der Erdgräber an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen über 50 Prozent liegt.

5.6.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

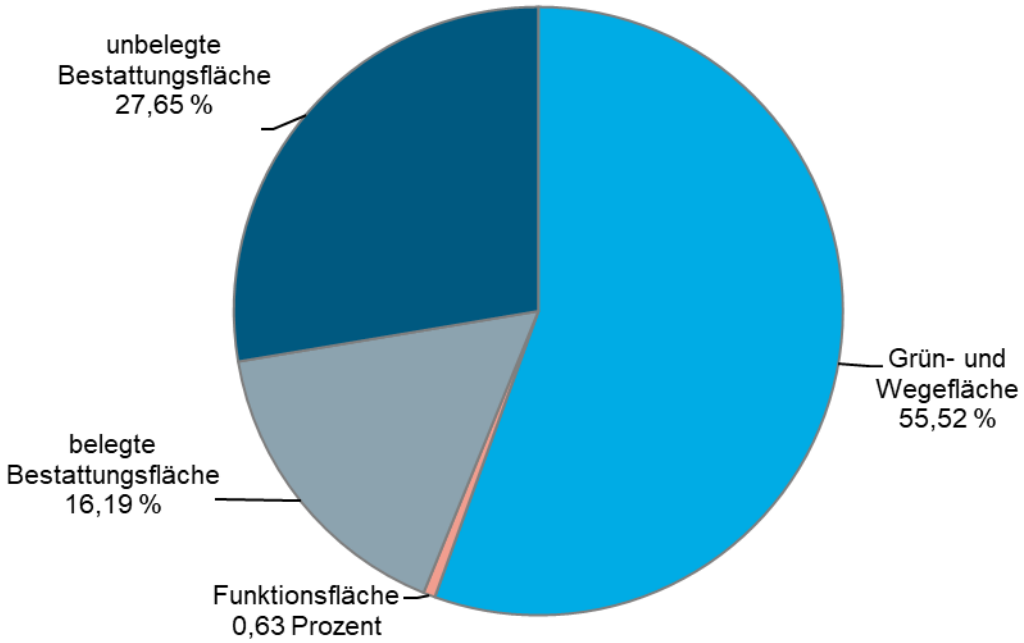
- Die belegten Grabflächen sowie die zurzeit im interkommunalen Vergleich geringste Funktionsfläche auf dem städtischen Friedhof machen zusammengefasst weniger als ein Fünftel der Friedhofsfläche aus. Auf den wesentlich größeren Flächenanteilen der unbelegten Grabflächen sowie der Grün- und Wegeflächen engagiert sich die Stadt aktiv, um diese bedarfsorientiert und wirtschaftlich zu unterhalten. Gemäß einem Ratsbeschluss aus 2015 gibt sie 2065 nach Ablauf aller Nutzungsrechte knapp ein Drittel der Friedhofsfläche auf.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Die belegte Grabfläche ermittelt die gpaNRW auf Basis der belegten Grabstellen und jeweils üblichen Grabgrößen.

Bei der **Stadt Hückeswagen** teilen sich die Flächen der kommunalen Friedhöfe wie folgt auf:

Flächenanteile an der Friedhofsfläche Hückeswagen in Prozent 2021



Im Kapitel Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW die wirtschaftliche Unterhaltung der Grünflächen (Kapitel 5.7).

Zu den Funktionsflächen zählt u. a. die Fläche der Trauerhallen, deren wirtschaftlichen Betrieb wir im Abschnitt 5.5.3 Trauerhallen darstellen. Die Stadt Hückeswagen bewirtschaftet am Friedhof insgesamt eine vergleichsweise geringe Funktionsfläche, obwohl der Friedhofsverwalter vor Ort ein eigenes Büro nutzt. Wesentlich im Gegensatz zu anderen Kommunen ist, dass unter Berücksichtigung der Vergaben an die Dienstleister am Friedhof keine besonderen Betriebs- oder Geräteräume vorgehalten werden müssen. Ferner befindet sich vor Ort nur ein kleiner Parkplatz mit wenigen Stellflächen für Friedhofsbesucher.

Das aktive Flächenmanagement der Stadt Hückeswagen berücksichtigt bereits die größere Nachfrage nach Urnenbestattungsmöglichkeiten und den damit einhergehenden rückläufigen Flächenbedarf. Ihre unbelegten Bestattungsflächen in den vorhandenen Grabfeldern beziffert sie momentan auf ca. 27,65 Prozent. Sie zielt darauf, soweit möglich entstehende Lücken nach Ablauf der Nutzungsrechte durch Nachbelegungen wieder zu schließen. Wo das nicht gelingt, werden zunächst durch den eingesetzten örtlichen Dienstleister pflegeleichte Begrünungen angelegt. An anderer Stelle wandelte die Stadt zwischenzeitlich Wahlgräber in Urnengräber und Reihengräber in Rasengräber um.

Mit dem rückläufigen Flächenbedarf setzte sich die Stadt bereits 2015 auseinander. Dazu erging im Juni 2015 der Ratsbeschluss, dass unter Berücksichtigung der noch geltenden Nutzungsrechte ab 2065 zwei Friedhofsteile nicht mehr als Friedhofsfläche genutzt werden. Es handelt sich dabei um die Friedhofsteile 3 und 4 mit 7.450 qm und 4.500 qm. Hierfür war neben der sich ändernden Bestattungskultur aber auch die zuvor beschriebene topografische und geologische Struktur mit ausschlaggebend.

Flächenanteile der Grabarten 2021

Kennzahl	Hückeswagen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Standardfläche belegte Grabstellen an der Bestattungsfläche in Prozent	36,93	4,91	19,34	32,43	43,14	89,33	16
Anteil Standardfläche belegte Erdgräber an der Bestattungsfläche in Prozent	32,52	2,66	17,93	28,40	40,37	84,60	16
Anteil Standardfläche belegte Urnengräber an der Bestattungsfläche in Prozent	4,41	1,01	1,75	2,40	4,07	5,56	16

Wie auch in den Vergleichskommunen erfolgen die Bestattungen zwischenzeitlich auch in Hückeswagen überwiegend in Urnengräbern. Dennoch beanspruchen diese Grabfelder nur einen geringen Flächenanteil. Dies zeigt, wie sehr sich die Grabwahl langfristig auf die Friedhofsflächen auswirkt.

5.6.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

Feststellung
Die Stadt Hückeswagen passt sich dem Trend zur stärkeren Nachfrage nach Urnenbestattungen an. Sie entwickelt neue Strukturen in den Grabfeldern und erweitert ihr Portfolio der Bestattungsarten.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

Die **Stadt Hückeswagen** analysiert jährlich die Entwicklung ihres Flächenbedarfs und richtet ihr Angebot an örtlichen Bestattungsarten auf die sich ändernde Nachfrage aus. Unter Berücksichtigung der topografischen Situation und der inzwischen überwiegenden Nachfrage nach Urnengräbern setzte sie insofern auch die für 2065 beschriebene Flächenreduzierung in den Teilen 3 und 4 des Friedhofs fest.

Das sich die Stadt Hückeswagen damit sachgerecht ausrichtet, bestätigt auch die folgende Auswertung. Dabei stellt die gpaNRW bezogen auf die Erd- und Urnengräber jeweils die Anzahl der frei werdenden Grabstellen der Anzahl aktueller Neukäufe gegenüber.

Prognostizierte Entwicklung der Grabarten der Stadt Hückeswagen

Bezeichnung	Anzahl
Neukäufe Erdgräber 2021	34
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2024 bis 2028	130
Neukäufe Urnengräber 2021	62
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2024 bis 2028	6

Den Neukäufen 2021 gegenübergestellt werden im Zeitraum 2024 bis 2028 jährlich in etwa viermal so viele Erdgrabstellen frei, wie die Stadt momentan für Neukäufe benötigt. Bei den Urnengräbern ist entgegengesetzt erkennbar, dass die Nachfrage die jährlich freiwerdenden Grabstellen deutlich überschreitet. Hierauf reagiert die Stadt, indem sie bspw. frei gewordene Erdgrabfelder zu Urnengrabfeldern umgestaltet. Zudem nahm sie wie beschrieben das Angebot der Rasengräber hinzu und beschäftigte sich auch mit der Frage der Aufstellung von Urnenwänden/-stelen.

Auch aufgrund der hier untersuchten Entwicklung der Grabarten zeichnet sich noch kein zusätzlicher Flächenbedarf ab, weshalb sich auch der Beschluss zur Flächenreduzierung nachvollziehbar darstellt.

Die Bevölkerungsprognosen von IT.NRW prognostizieren aber bis 2040 insbesondere für die Altersgruppe der ab 65-Jährigen deutliche Zuwächse (siehe Kapitel 5.6.1 Einflussfaktoren).

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte die sich verändernden Altersstrukturen mit mittel- bis langfristig prognostizierten Zuwächsen in der Altersgruppe der ab 65-Jährigen im Interesse der Friedhofsflächenplanung im Fokus behalten. Aller Voraussicht nach wird sich dadurch die Zahl der jährlichen Sterbefälle bis 2040 erhöhen.

5.7 Grün- und Wegeflächen

5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

➔ Die Stadt Hückeswagen weist einen überdurchschnittlichen Grün- und Wegeflächenanteil auf ihrem Friedhof aus. Bis 2065 gibt sie knapp ein Drittel der Friedhofsfläche auf. Die Stadt verfügt über aktuelle strukturelle Grunddaten und schreibt diese fort.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Grün und Wegeflächen 2021

Kennzahlen	Hückeswagen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grün- und Wegeflächen an der Friedhofsfläche in Prozent	55,52	4,78	37,25	43,24	55,52	62,28	17
Anteil Grünfläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	51,91	33,84	46,67	52,85	65,01	72,84	15
Anteil Wegefläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	48,09	27,16	35,00	47,15	53,34	66,16	15

Die Stadt Hückeswagen verfügt über die erforderlichen strukturellen Grunddaten ihrer Grün- und Wegeflächen auf dem Friedhof (z. B. Beschaffenheit der Wege, Flächendaten und Vegetationsarten). Sie bewertet ihre Datenlage als gut und schreibt die Daten bei Veränderungen fort.

Die vorstehende tabellarische Auswertung weist einen vergleichsweise hohen Grün- und Wegeflächenanteil aus. Dass sie sich aber mit der Aufgabe von Flächenanteilen beschäftigt und dieses auch bereits beschlossen hat, führen wir zuvor aus.

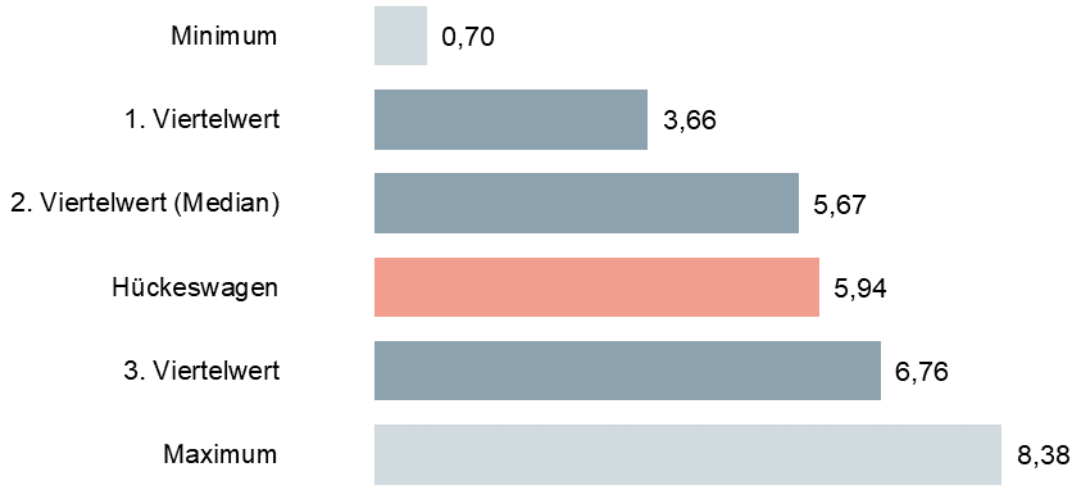
5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

Feststellung

Die Stadt Hückeswagen wendet vergleichsweise hohe Unterhaltungskosten für die Pflege ihres Friedhofs auf. Einfluss nehmen u. a. die örtlichen Pflegestandards, zu deren Erledigung zwei externe Dienstleister vertraglich eingesetzt sind sowie die Topografie der Anlage, die besonders befestigte Wegeoberflächen erfordert. Der Vertrag zur Grünanlagen- und Wegeunterhaltung sowie zur Grabbereitung läuft unter Berücksichtigung einer Preisanpassungsklausel seit 1993 unverändert. Der in diesem Vertragsfall bislang zu berücksichtigende Verzicht auf Preisabfragen oder eine Ausschreibung der Dienstleistungen widerspricht den allgemeinen Vergabegrundsätzen.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 14 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Hückeswagen weist einen leicht überdurchschnittlichen Mitteleinsatz in der Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen aus. Welchen Anteil dabei die Grünflächen oder die Wege für

sich betrachtet haben, kann im Detail nicht untersucht werden. Zwar verfügt die Stadt Hückeswagen über die jeweiligen Flächenanteile in qm. Buchungsrelevant konnte sie aber keine nach Grün- oder Wegeflächen differenzierten Anteile der Unterhaltungskosten aufschlüsseln.

➔ **Empfehlung**
Im Steuerungsinteresse sollte die Stadt Hückeswagen ihre Unterhaltungsaufwendungen der Friedhofspflege differenzierter buchen. Nur dann wären tiefergehende Analysen im Hinblick auf die wirtschaftliche Ausrichtung der Aufgabenerledigung möglich.

Zu dieser Empfehlung ist auch nochmals auf das vorherige Kapitel 5.4.2 Steuerung zu verweisen, in dem gpaNRW die Frage der Kennzahlenbildung im Interesse der wirtschaftlichen Steuerung thematisiert.

Auf die Unterhaltungskosten haben die örtlichen Pflegestandards und auch der notwendige Unterhaltungs- und Sanierungsbedarf bspw. an den Wegen Einfluss. Hinsichtlich der Pflegestandards in den Grünflächen gibt es keine Standardvorgaben. Hier verfügt die Stadt Hückeswagen über Gestaltungsspielräume. Diese führen je nach Pflegeintensität und qualitativen Vorgaben zu unterschiedlichen Folgekosten.

Dabei stellen zwei Dienstleistungsverträge mit externen Gärtnereibetrieben eine weitere örtliche Besonderheit dar. Dies beeinflusst zweifelsohne das Kostenvolumen. Einmal ist wie beschrieben seit 1993 ein Betrieb für die allgemeine Grünanlagen- und Wegepflege/-unterhaltung sowie die Grabbereitung eingesetzt. Zur Pflege freier Grabflächen schloss die Stadt Hückeswagen 2019 mit einem weiteren externen Dienstleister einen gesonderten Fünf-Jahres-Vertrag. Dieser Betrieb bepflanzt die freien und freiwerdenden Grabflächen im Interesse einer gepflegten Friedhofsoptik einheitlich mit pflegeleichten Grünpflanzen und Gräsern. Zurzeit betreut dieser Betrieb in etwa 100 freie Gräber.

➔ **Empfehlung**
Die Stadt Hückeswagen sollte aufgrund des nachgewiesenen hohen Unterhaltungsaufwands ihre Pflegestandards in den Grünflächen überprüfen.

Im Zusammenhang mit der Grünanlagenpflege berücksichtigt die Stadt Hückeswagen auch Zielsetzungen des Umwelt- und Naturschutzes. Bspw. sind dazu zwischenzeitlich extensiven Rasenflächen und Wildblumenwiesen angelegt und Insektenhotels aufgestellt worden.

Bei den Wegen spielen neben den normalen Unterhaltungsarbeiten insbesondere die Zustände in den Wegeflächen mit evtl. Schadensbildern und dem daraus resultierenden Unterhaltungsbedarf eine Rolle. Kostensteigernd ist dabei die topografische Hanglage zu betonen. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegeoberflächen erfordern so in vielen Bereichen des Friedhofs besondere Befestigungsformen oder Pflasterungen. Sonst würde Regen die Wege zu schnell ausspülen.

Steuerungsrelevant ordnete die Stadt Hückeswagen ihre Wegeflächen in Zustandsklassen ein. In einem Zehn-Jahresplan mit Priorisierungen sind so bereits bekannte Schäden erfasst, um sie Zug um Zug abzuarbeiten.

Der auch die Wegeflächenunterhaltung betreffende Dienstleistungsvertrag aus dem Jahr 1993 beinhaltet eine Preisgleitklausel, die die Entwicklung des Gebührenniveaus beeinflusst.

Trotz der bereits langen Laufzeit des Vertrages verzichtete die Stadt bislang auf Preisvergleiche oder Neuausschreibungen. Mit einer evtl. Neuvergabe der Dienstleistungen verbindet sie hohe Preissteigerungen, die sie vermeiden möchte. Zudem wird befürchtet, dass sich die Einarbeitung eines neuen Dienstleisters problematisch darstellt. Einmal, weil dieser über keine Ortskenntnisse verfüge und frühestens nach ein bis anderthalb Jahren selbstständig agieren könne. Ferner, weil nicht alle anbietenden Gärtnerbetriebe für die Arbeiten auf einem Friedhof geeignet und technisch ausgerüstet wären.

- **Empfehlung**
  Die Stadt Hückeswagen sollte die Dienstleistungen der Grünanlagen- und Wegepflege sowie der Grabbereitung aufgrund der sehr langen Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ausschreiben bzw. Preisabfragen zur regelkonformen Dienstleisterauswahl durchführen.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 – Friedhofswesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsmanagement					
F1	Bei der Stadt Hückeswagen ist mit Ausnahme eines Grundsatzbeschlusses zur Aufgabe eines Flächenanteils von ca. 30 Prozent im Jahr 2065 keine langfristige Steuerungsstrategie verschriftlicht. Die Stadt verwendet auch keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung, die in ein Berichtswesen einfließen könnten.	136	E1.1	Zur weiteren Optimierung der wirtschaftlichen Steuerung sollte die Stadt Hückeswagen ein Kennzahlensystem zur Messung der Zielerreichung aufbauen.	137
			E1.2	Die Stadt Hückeswagen sollte im Friedhofswesen ein regelmäßiges Berichtswesen für den Adressatenkreis der politischen Gremien und der Verwaltungsleitung aufbauen.	137
F2	Eine Fachsoftware unterstützt die Friedhofsverwaltung bei der Verwaltung der Bestattungsfälle und Grabstellen. Per digitaler Schnittstelle überträgt sie alle Zahlungsanordnungen direkt an die Finanzbuchhaltung. Auch die dazugehörigen Belegnachweise reicht die Friedhofsverwaltung digital weiter. Eine Schnittstelle zum gesondert geführten Geo-Informationssystem steht nicht zur Verfügung.	137	E2	Die Stadt Hückeswagen sollte im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung prüfen, inwieweit ihr Fachverfahren der Friedhofsverwaltung zur Optimierung der bisher manuellen Arbeitsabläufe per digitaler Schnittstellen mit dem Finanzwesen und dem Geo-Informationssystem verknüpft werden könnte.	138
F3	Die Öffentlichkeitsarbeit der Friedhofsverwaltung ist gut aufgestellt. Aufgrund des künftig konkurrierenden FriedWald-Angebots bedarf es der aktiven Fortsetzung.	138	E3	Die Friedhofsverwaltung der Stadt Hückeswagen sollte sich im Hinblick auf ihre Öffentlichkeitsarbeit auch weiter engagieren. Insbesondere aufgrund des künftig konkurrierenden FriedWald-Angebots bedarf es der aktiven Weiterführung, um die Bestattungszahlen auf dem eigenen Friedhof im Interesse der Gebührenentwicklung stabil zu halten.	139

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Gebühren					
F4	Aufgrund der sich entwickelnden Konkurrenzsituation durch private Abschiedsräume und alternative Bestattungsorte sinkt die Zahl der Trauerhallennutzungen. Dennoch realisiert die Stadt Hückeswagen in den betrachteten Jahren 2018 bis 2021 die vollständige Kostendeckung.	142	E4.1	Die Stadt Hückeswagen sollte gebührenrelevante Unter- oder Überdeckungen auch im Fall der Trauerhallen in den Folgejahren ausgleichen.	142
			E4.2	Die Stadt Hückeswagen sollte die Entwicklung der zunehmenden Konkurrenzsituation durch private Aufbewahrungsräume und alternative Bestattungsörtlichkeiten (z. B. FriedWald) beobachten und im Fall der weiteren Negativentwicklung versuchen, nachfrageorientierte Angebote im Interesse der eigenen Kostendeckung zu offerieren.	143
			E4.3	Sofern sich künftig Auslastungsprobleme bei der städtischen Trauerhalle entwickeln und es ggf. auch die räumlichen Strukturen des Gebäudes hergeben, sollte die Stadt Hückeswagen angemessene alternative Zusatznutzungen prüfen.	144
Friedhofsflächen					
F5	Die Stadt Hückeswagen passt sich dem Trend zur stärkeren Nachfrage nach Urnenbestattungen an. Sie entwickelt neue Strukturen in den Grabfeldern und erweitert ihr Portfolio der Bestattungsarten.	150	E5	Die Stadt Hückeswagen sollte die sich verändernden Altersstrukturen mit mittel- bis langfristig prognostizierten Zuwächsen in der Altersgruppe der ab 65-Jährigen im Interesse der Friedhofsflächenplanung im Fokus behalten. Aller Voraussicht nach wird sich dadurch die Zahl der jährlichen Sterbefälle bis 2040 erhöhen.	151
Grün- und Wegeflächen					
F6	Die Stadt Hückeswagen wendet vergleichsweise hohe Unterhaltungskosten für die Pflege ihres Friedhofs auf. Einfluss nehmen u. a. die örtlichen Pflegestandards, zu deren Erledigung zwei externe Dienstleister vertraglich eingesetzt sind sowie die Topografie der Anlage, die besonders befestigte Wegeoberflächen erfordert. Der Vertrag zur Grünanlagen- und Wegeunterhaltung sowie zur Grabbereitung läuft unter Berücksichtigung einer Preisanpassungsklausel seit 1993 unverändert. Der in diesem Vertragsfall bislang zu berücksichtigende Verzicht auf Preisabfragen oder eine Ausschreibung der Dienstleistungen widerspricht den allgemeinen Vergabegrundsätzen.	152	E6.1	Im Steuerungsinteresse sollte die Stadt Hückeswagen ihre Unterhaltungsaufwendungen der Friedhofspflege differenzierter buchen. Nur dann wären tiefergehende Analysen im Hinblick auf die wirtschaftliche Ausrichtung der Aufgabenerledigung möglich.	153

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E6.2	Die Stadt Hückeswagen sollte aufgrund des nachgewiesenen hohen Unterhaltungsaufwands ihre Pflegestandards in den Grünflächen überprüfen.	153
			E6.3	Die Stadt Hückeswagen sollte die Dienstleistungen der Grünanlagen- und Wegepflege sowie der Grabbereitung aufgrund der sehr langen Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ausschreiben bzw. Preisabfragen zur regelkonformen Dienstleisterauswahl durchführen.	154

6. gpa-Kennzahlenset

6.1 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kommunen bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im gpa-Kennzahlenset zusammengefasst. Wir erheben die Kennzahlen kontinuierlich in unseren Prüfungen, um den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung zu ermöglichen.

Für Handlungsfelder, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben, hat die gpaNRW in den aktuellen Prüfungen keinen Bericht erstellt. Analysen, Empfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglichkeiten sind aus den vorangegangenen Prüfungsberichten bekannt oder übergreifend unter www.gpanrw.de in der Rubrik Service veröffentlicht. Sofern wir das dargestellte Handlungsfeld aktuell geprüft haben, stehen Analysen sowie Feststellungen und Empfehlungen im jeweils genannten Teilbericht.

In einigen Fällen verzichten wir in dieser Prüfungsrunde auf eine Fortschreibung der Kennzahlen aus der letzten Prüfungsrunde. Dies betrifft die Handlungsfelder Einwohnermeldeaufgaben, Personenstandswesen, Offene Ganztagsschulen, Schulen Flächenmanagement, Schülerbeförderung, Schulsekretariate, Rentenversicherungsangelegenheiten, Sport Flächenmanagement und Straßenbeleuchtung.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen hat die gpaNRW Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen stellt die gpaNRW den Kommunen zur Verfügung. So können die Kommunen die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Die Kommunen können sie für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

Im Laufe der Prüfungen im Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen fließen sukzessive immer mehr Kommunen in die Vergleiche ein. Die gpaNRW aktualisiert das gpa-Kennzahlenset in regelmäßigen Abständen auf ihrer Internetseite. So ermöglicht die gpaNRW gerade Kommunen, die zu Beginn eines Segmentes geprüft wurden, die Standortbestimmung in einer größeren Vergleichsgruppe. Unter www.gpanrw.de steht das jeweils aktuelle gpa-Kennzahlenset mit interkommunalen Vergleichswerten zum Download zur Verfügung.

6.2 Aufbau des gpa-Kennzahlensets

Das gpa-Kennzahlenset enthält aus den aktuellen Prüfungen der kleinen kreisangehörigen Kommunen- gegliedert nach den Handlungsfeldern -

- die Werte der jeweiligen Kommune,
- die interkommunalen Vergleichswerte,
- die Anzahl der Vergleichswerte sowie
- das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich.

Sofern die gpaNRW die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben hat, enthält die Übersicht auch diese Werte. Bei manchen Kennzahlen haben sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert. Ebenso haben wir in dieser Prüfungsrunde einige Kennzahlen erstmals erhoben. In beiden Fällen bilden wir nur die aktuellen Kennzahlenwerte ab und geben in der entsprechenden Spalte für Vorjahre den Hinweis „keine Angabe (k. A.)“. Der Zusatz „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir im gpa-Kennzahlenset folgende Vergleichswerte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und Maximum sowie
- drei Viertelwerte.

Die Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der gpaNRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten die statistischen Lagemaße ausreichend stabilisiert haben.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte der Kommune basieren auf den jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der aktuelle Wert der Kommune bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

Sofern die gpaNRW das Handlungsfeld aktuell geprüft hat, ist der betreffende Teilbericht in der letzten Spalte benannt.

6.3 gpa-Kennzahlenset

gpa-Kennzahlenset der Stadt Hückeswagen

Handlungsfelder / Kennzahlen	Hückes-wagen 2014-16	Hückes-wagen aktuell	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr	Teilbericht
Haushaltssituation										
Jahresergebnis je EW* in Euro	-297	171	-38,78	62,38	134	228	546	43	2021	Finanzen
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	19,1	27,82	14,83	26,40	37,09	44,63	70,88	45	2021	Finanzen
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	42,2	46,43	42,18	61,20	68,80	76,90	85,35	45	2021	Finanzen
Gesamtverbindlichkeiten Konzern je EW in Euro	2.507	4.289	143	806	1.399	2.508	6.430	33	2021	Finanzen
Saldo aus laufender Verwaltungstätig-keit je EW in Euro	-38	212	-759	125	188	335	1.138	47	2021	Finanzen
Zahlungsabwicklung****										
Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zah-lungsabwicklung	k. A.	17.679	4.640	8.554	11.061	15.863	35.414	56	2021	./.
Ungeklärte Zahlungseingänge je 10.000 Einzahlungen	k. A.	50,20	0,00	14,62	28,24	70,51	756	56	2022	./.
Abgewickelte Vollstreckungsforderun-gen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung	k. A.	1.309	413	788	1.156	1.517	3.214	56	2021	./.
Bestand Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung	k. A.	455	97	275	450	1.107	5.884	56	2021	./.
Personal										
Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 EW (Perso-nalquote 1)	5,44	5,60	4,55	5,42	6,02	7,35	14,99	48	2022	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Hückes-wagen 2014-16	Hückes-wagen aktuell	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr	Teilbericht
Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Perso-nalquote 2)	5,30	5,47	4,04	4,71	5,17	5,46	7,25	48	2022	./.
Informationstechnik (IT)										
IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT-Aus-stattung in Euro	k. A.	10.101	4.124	5.593	7.151	8.808	10.101	20	2021	./.
Gebäudeportfolio										
Bruttogrundfläche gesamt je 1.000 EW in qm	3.452	3.182	2.351	2.914	3.240	3.681	5.462	25	2021	./.
Bruttogrundfläche Schulen je 1.000 EW in qm	1.546	1.770	850	1.554	1.730	1.879	2.693	25	2021	./.
Bruttogrundfläche Jugend je 1.000 EW in qm	20	22	15	98	208	276	688	25	2021	./.
Bruttogrundfläche Sport und Freizeit je 1.000 EW in qm	392	233	11	115	213	304	667	25	2021	./.
Bruttogrundfläche Verwaltung je 1.000 EW in qm	243	260	116	171	216	264	394	25	2021	./.
Bruttogrundfläche Feuerwehr und Ret-tungsdienst je 1.000 EW in qm	127	92	75	122	173	231	351	25	2021	./.
Bruttogrundfläche Kultur je 1.000 EW in qm	167	106	0	59	136	335	599	25	2021	./.
Bruttogrundfläche Soziales je 1.000 EW in qm	411	64	31	186	259	312	571	25	2021	./.
Bruttogrundfläche Wohngebäude je 1.000 EW in qm	298	418	0	19	68	141	477	25	2021	./.
Bruttogrundfläche sonstige Nutzungen je 1.000 EW in qm	249	218	40	112	195	325	733	25	2021	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Hückes-wagen 2014-16	Hückes-wagen aktuell	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr	Teilbericht
Schulen Bewirtschaftung										
Aufwendungen Gesamtreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	10,97	10,96	7,77	11,36	14,27	17,23	22,32	21	2021	./.
Aufwendungen Eigenreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro **	23,78	22,46	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	7	2021	./.
Aufwendungen Fremdreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	9,86	10,37	7,28	11,20	13,10	16,81	20,62	21	2021	./.
Anteil Eigenreinigung an Gesamtreinigung in Prozent	7,96	4,83	0	0	0	4,83	85,59	21	2021	./.
Aufwendungen Hausmeisterdienste je qm Bruttogrundfläche in Euro	9,08	8,09	5,42	6,46	7,63	8,34	14,12	21	2021	./.
Wärmeverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	119	141	55,64	66,93	87,82	127,99	239,70	21	2021	./.
Stromverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	9,32	11,45	5,78	8,89	12,64	17,19	40,04	21	2021	./.
Wasserverbrauch je qm Bruttogrundfläche in Liter	108	128	60	85	128	159	240	21	2021	./.
Wohngeld										
Fälle je Vollzeit-Stelle Wohngeld	./.	378	215	333	415	595	867	31	2021	./.
Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII										
Leistungsbezieher je Vollzeit-Stelle Hilfen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen	167	140	72	110	147	204	294	31	2021	./.
Spiel- und Bolzplätze										
Fläche Spiel- und Bolzplätze je EW unter 18 Jahre in qm	8,58	8,10	3,08	11,84	13,93	18,64	28,04	33	2021	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Hückes-wagen 2014-16	Hückes-wagen aktuell	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr	Teilbericht
Aufwendungen Spiel- und Bolzplätze je qm in Euro	5,19	7,04	2,00	2,62	3,78	5,43	0,24	32	2021	./.
Verkehrsflächen										
Anlagenabnutzungsgrad Verkehrsflächen in Prozent	gpa-Richtwert: 50 Prozent									./.
	k. A.	42,77***	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	2021	
Unterhaltungsaufwendungen je qm Verkehrsfläche in Euro	gpa-Richtwert: 1,30 Euro									./.
	k. A.	1,24	0,12	0,38	0,73	1,12	1,88	23	2021	
Reinvestitionsquote Verkehrsflächen in Prozent	gpa-Richtwert: 100 Prozent									./.
	k. A.	0,00	0,00	29,20	45,83	118	224	23	2021	
Friedhofswesen										
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	k. A.	4,49	1,26	2,04	2,46	3,39	5,74	23	2021	Friedhofs-wesen
Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent	k. A.	89,59	37,89	58,37	69,23	88,18	109	20	2021	Friedhofs-wesen
Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent	k. A.	112	0,00	40,01	45,60	89,52	135	17	2021	Friedhofs-wesen
Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro	k. A.	5,94	0,70	3,66	5,67	6,76	8,38	14	2021	Friedhofs-wesen

*EW = Einwohner
** Nicht ausreichend Vergleichswerte vorhanden
*** Nicht flächengewichtet
****Grunddaten durch die Hansestadt Wipperfürth zur Verfügung gestellt

Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de
i www.gpa.nrw.de

Ö 8

Überörtliche Prüfung der Stadt Hückeswagen 2022/2023

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
	Finanzen			
F1	Die Stadt Hückeswagen hat in den letzten Jahren die Frist für die Anzeige der Haushaltssatzung nicht eingehalten.	E.1	Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Stadt Hückeswagen die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung und Anzeige der Haushaltssatzung künftig einhalten.	In Anhängigkeit vom Zeitpunkt des Vorliegens der relevanten Planungsgrundlagen wird versucht, die Frist einzuhalten.
F2	Die aktuellen Informationen zur Haushaltssituation liegen den politischen Gremien und der Verwaltung im Wesentlichen vor. Dazu tragen das unterjährige Controlling und die Finanzberichte bei. Die Finanzberichte können inhaltlich jedoch noch optimiert werden.	E2.2	Die Stadt Hückeswagen sollte ihre Quartalsberichte um wichtige Investitionsmaßnahmen sowie den aktuellen Stand der Investitions- und Kassenkredite ergänzen. Des Weiteren sollten Informationen zu den Konsolidierungsmaßnahmen ergänzt werden. So kann sie die Entwicklungen im Blick behalten und bei Bedarf gegensteuern.	Die Vertiefung der Berichte ist geplant,war jedoch aufgrund der extremen Arbeitsbelastung im Finanzbereich bisher nicht umsetzbar.
F3	Hückeswagen überträgt vergleichsweise viele investive Auszahlungsermächtigungen. Dabei werden nicht so viele Maßnahmen umgesetzt wie geplant wurden.	E3	Die Stadt Hückeswagen sollte die investiven Auszahlungen möglichst realistisch bzw. möglichst korrespondierend zur späteren jährlichen Umsetzung planen.	Nicht planbare Ereignisse wie z.B. Erkrankungen von Beschäftigten, eine schwierige Situation im Bausektor, fehlende Genehmigungen oder Fördermittelzusagen u.a. führen teilweise dazu, dass Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können. Je höher das Investitionsvolumen, desto höher werden zu übertragende Mittel, da insbesondere bei Baumaßnahmen der reale Ablauf nicht immer zutreffend eingeschätzt werden kann.
F4	Die Stadt Hückeswagen hat das Fördermittelmanagement zentral organisiert. Es bestehen bislang keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise. Zudem gibt es keine standardisierten Prozesse zur Prüfung möglicher Fördermittel.	E4	Die Stadt Hückeswagen sollte strategische Vorgaben und Ziele zur Rekrutierung von Fördermitteln formulieren. Dies gilt sowohl für Unterhaltungs- als auch für Investitionsmaßnahmen.	Die Stelle wurde neu eingerichtet und wurde rd. 1 Jahr nach erstmaliger Besetzung wieder vakant. Die Nachbesetzung konnte zunächst aufgrund des Fachkräftemangels nur in Teilzeit erfolgen. Die Beschäftigte konnte sich bisher auch nur unter sehr erschwerten Bedingungen einarbeiten, da sie zunächst einen Kollegen im Vergabebereich vertreten musste. Der weitere strategische Aufbau des Fördermittelmanagements ist geplant.
F5	Ein Berichtswesen hat die Stadt noch nicht installiert. Bisher gibt es noch keine Informationen, die standardisiert dargestellt werden.	E5	Die Stadt Hückeswagen sollte ein standardisiertes Fördermittelberichtswesen installieren, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen. Zudem können so Planabweichungen während der Umsetzungsphase aufgezeigt und geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden.	Hierzu wird auf die Erläuterung zu F4 verwiesen. Ein standardisiertes Berichtswesen ist ebenfalls in Planung.
F6	Die Stadt Hückeswagen hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	E6	Die Stadt Hückeswagen sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Stadt kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.	Es werden klare Vorgaben zur Kreditmittelbeschaffung eingehalten, diese sind jedoch nicht verschriftlicht. Das wird vorgesehen, sobald die personelle Ressource hierfür vorliegt.
F7	Die Stadt Hückeswagen hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement fixiert.	E7	Die Stadt Hückeswagen sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Eine Anlagerichtlinie wurde im Stadtrat am 05.03.2024 beschlossen.
	Vergabewesen			
F1	Die Stadt Hückeswagen hat die Auftragsvergabe organisatorisch von der Auftragsabwicklung getrennt und verfügt über eine zentrale Vergabestelle. Die Stadt nutzt ein Vergabemanagementsystem. Die Vergabedienstanweisung ist in den betrachteten Teilen inhaltlich korrekt, jedoch in der Praxis schwer anzuwenden.	E1	Die Stadt Hückeswagen sollte ihre Vergabedienstanweisung überarbeiten und aktualisieren. Sie sollte die Wertgrenzentabelle der Kommunalen Vergabegrundsätze für die Wahl der Vergabeart und die Schwellenwerte für EU-Vergaben im Anhang darstellen.	Nach Rückkehr aus der Elternzeit des Beschäftigten und nach Abarbeitung der dringlichen Verfahren wird die Dienstanweisung überarbeitet.
F2	Die Stadt Hückeswagen hat keine Regelungen für eine unabhängige Überwachung hinsichtlich der getätigten Vergabeverfahren getroffen. Alternativmöglichkeiten zur Sicherstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 3 GO NRW nutzt die Stadt nicht.	E2	Zur rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen, zur Sicherstellung des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie zur bestmöglichen Korruptionsprävention sollte die Stadt Hückeswagen die Voraussetzungen für eine verbindliche und regelmäßige Vergabeprüfung schaffen.	Hierzu werden Möglichkeiten geprüft.
F3	Die Stadt Hückeswagen verfügt über eine „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ vom 28. August 2015. Sie ist veraltet. Wesentliche aktuelle gesetzliche Vorgaben sind nicht enthalten. Eine Risiko- und Gefährdungsanalyse hat die Stadt bisher nicht durchgeführt.	E3.1	Die Stadt Hückeswagen sollte die „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ überarbeiten und auf die aktuellen Vorgaben des KorruptionsbG abstellen, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen.	Die Dienstanweisung wird baldmöglichst aktualisiert.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E3.2	Die Stadt Hückeswagen sollte eine Regelung für Anfragen nach § 6 Abs. 1 WRegG treffen und die frühere Anfrage an das Gewerbezentralregister für die Übergangsfrist auf freiwilliger Basis durchführen.	Das wird baldmöglichst umgesetzt.
		E3.3	Die Stadt Hückeswagen sollte zeitnah eine Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete durchführen und in regelmäßigen Abständen wiederholen. Dabei sollte die Stadt die Bediensteten möglichst aktiv einbeziehen. Dies könnte in Form eines Workshops oder mit einem externen Moderator ablaufen.	Ein Workshop oder eine andere geeignete Vorgehensweise werden vorbereitet.
F4	Das neue Hinweisgeberschutzgesetz ist in der Stadt Hückeswagen bereits bekannt. Es wurden aber noch keine erkennbaren Maßnahmen zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinie eingeleitet.	E4.1	Die Stadt Hückeswagen sollte Vorkehrungen treffen, um für die zeitnah zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie ein System für Hinweisgebende zu implementieren. Es sollte ein Workflow zum Umgang mit Hinweisen erarbeitet und verbindlich festgelegt werden, der die Vertraulichkeit garantiert.	Wird baldmöglichst umgesetzt.
		E4.2	Die Stadt Hückeswagen sollte die Benennung einer bzw. eines Korruptionsschutzbeauftragten prüfen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt. Die Stadt sollte ihre Beschäftigten jährlich, z. B. durch Schulungen, über die Regelungen zur Korruptionsprävention informieren und sie für das Thema sensibilisieren.	Es wurde ein Beauftragter benannt. Eine jährlich stattfindende Maßnahme zur Sensibilisierung ist geplant.
		E4.3	Die Stadt Hückeswagen sollte Regelungen für die Anzeigepflichten gemäß § 7 und § 8 KorruptionsbG in die neue Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aufnehmen.	Das wird im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung berücksichtigt.
F5	Die Stadt Hückeswagen greift das Thema Sponsoring in der „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Beschäftigten der Stadt Hückeswagen“ auf. Darüber hinaus verfügt die Stadt Hückeswagen über einen Mustervertrag.	E5	Die Stadt Hückeswagen sollte den Mustervertrag zum Thema Sponsoring hinsichtlich des Haftungsrisikos ergänzen. Darüber hinaus sollte die Meldung an den Fachbereich I „Steuerungsunterstützung – Service hinsichtlich der steuerlichen Behandlung des Sponsorings schriftlich geregelt sein.	Die Ergänzung wird im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung aufgegriffen.
F6	Die Stadt Hückeswagen weist im Vergleichsjahr 2021 Abweichungen vom Auftragswert knapp über dem Median auf. In der Einzelbetrachtung der Schlussrechnungssummen schwanken die Abweichungen von den Auftragswerten erheblich.	E6.1	Die Stadt Hückeswagen sollte Sorge tragen, die ausgeschriebene und beauftragte Leistung den Auftragswerten entsprechend abzurechnen. Damit kann sie Nachforderungen durch Auftrag nehmende Firmen aufgrund erheblicher Über- oder Unterschreitungen vermeiden.	
		E6.2	Die Stadt Hückeswagen sollte für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Mengenermittlungen ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen bereitstellen. Dies kann Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert und damit verbundene Zeitverzögerungen in der Bauausführung verringern.	Aufgrund der massivem Arbeitsbelastung und dem herrschenden Fachkräftemangel / Erfolglosigkeit bei bestimmten Stellenausschreibungen kann das nicht immer gewährleistet werden, trotz erheblichem Einsatz der Beschäftigten.
F7	Die Stadt Hückeswagen hat in der Vergabedienstanweisung Regelungen zum Umgang mit Nachträgen und Auftragserweiterungen getroffen. Sie werden darüber hinaus seit dem Sommer 2021 durch die Vergabestelle im Vergabemanagementsystem nacherfasst.	E7	Die Stadt Hückeswagen sollte die Mailanweisung aus dem Sommer 2021 in die neue Vergabedienstanweisung aufnehmen, dass die Nachträge und Auftragsänderungen in das Vergabemanagementsystem nachzutragen sind. Darüber hinaus sollte sie wie geplant ein zentrales Nachtragswesen einrichten.	Das wird bei der Überarbeitung der Dienstanweisung berücksichtigt.
Informationstechnik an Schulen				
F1	Die Stadt Hückeswagen hat bereits gute Grundlagen, um ihre Schul-IT systematisch zu steuern. Ihr fehlt es punktuell jedoch noch an formellen Regelungen und einem zentralen, schulübergreifenden Ressourcenüberblick.	E1.1	Der fortzuschreibende Medienentwicklungsplan sollte durch konkrete Projektpläne inklusive zeitlich definierter Meilensteine die zielgerichtete Umsetzung der Ausstattungsplanung absichern.	Der Punkt wird im Rahmen der Fortschreibung des MEP berücksichtigt.
		E1.2	Die Stadt Hückeswagen sollte den Prozess und die Koordination zur Ausstattung an ihren Schulen verbindlich regeln. Dabei sollte sie auch Standards (z. B. über festgelegte Warenkörbe) definieren.	Das geschieht im Rahmen der Sachbearbeitung.
		E1.3	Die Stadt Hückeswagen sollte ein Kontrollinstrument implementieren, das es ihr ermöglicht, die IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten schulübergreifend an zentraler Stelle besser auszuwerten.	Das ist über Auswertungen aus SAP möglich und wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten verbessert.
F2	Das IT-Sicherheitsniveau in den Schulen der Stadt Hückeswagen ist vergleichsweise hoch. Gleichwohl ergeben sich Ansätze in konzeptioneller Hinsicht, um potenziellen IT-Risiken noch besser zu entgegnen. Nennenswerte Verbesserungspotenziale bestehen in den Bereichen organisatorischer Konzepte und Dokumentationen.	E2	Die Stadt Hückeswagen sollte durch formelle Regelungen auf der organisatorischen Ebene eine weitere Erhöhung des IT-Sicherheitsniveaus erreichen. Sie sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein generelles, schulübergreifendes Sicherheitskonzept basierend auf der bereits bestehenden Sicherheitsleitlinie der Stadt Hückeswagen erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	Das ist derzeit aus Gründen geringer personeller Ressourcen bzw. aufgrund von Fluktuation nicht umsetzbar, es wird gleichwohl künftig nach Möglichkeit angestrebt.

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
Ordnungsbehördliche Bestattungen				
F1	Soweit ermittelbar, nimmt die Stadt Hückeswagen auf die Willensbekundung der/des Verstorbenen Rücksicht.			Das geschieht regelmäßig.
F2	Ordnungsbehördliche Bestattungen im Wege der Ersatzvornahme nimmt die Stadt Hückeswagen rechtskonform vor. Anpassungsbedarf sieht die gpaNRW dennoch im Bereich der späteren Urnenbeisetzung.	E2	Die Stadt Hückeswagen sollte berücksichtigen, dass die Urnenbeisetzung nicht unmittelbar nach der Einäscherung erfolgen muss. Nach der Kremierung des Leichnams könnten unter Beachtung des rechtlich erweiterten Zeitfensters bis zur notwendigen Beisetzung der Urne weitere Versuche unternommen werden, um Angehörige zu ermitteln und diesen die Beisetzung der Urne per Verwaltungsakt aufzugeben.	Es erfolgen umfangreiche Versuche zur Ermittlung von Angehörigen. Sind diese erfolglos, so ist auch später kaum damit zu rechnen.
F3	Für den Vertretungsfall steht in der Abteilung Sicherheit und Ordnung ein vereinfachter Ablaufplan in Form einer Checkliste zur Verfügung. Trotz des örtlich niedrigen Fallaufkommens stellen sich Optimierungspotenziale im Hinblick auf die Beschreibung der Verfahrens- und Prozessstandards dar.	E3	Die Verfahrens- und Prozessbeschreibungen sollten insbesondere im Interesse der qualifizierten und rechtmäßigen Abwesenheitsvertretung vervollständigt und vertieft werden. Zudem sollte das Vertretungspersonal geschult werden.	Das geschieht regelmäßig, schon aufgrund der Fluktuation im Sachgebiet.
F4	Die Stadt Hückeswagen wählt soweit möglich die günstigste Bestattungsform. Im interkommunalen Vergleich weist sie niedrige Aufwendungen je Fall nach. Gleichwohl sind Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen.	E4	Im Interesse der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung sollten regelmäßige Preisabfragen oder Ausschreibungen im Hinblick auf die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen vorgenommen werden.	Hier müssen Aufwand und Erfolg wirtschaftlich betrachtet werden.
Friedhofswesen				
F1	Bei der Stadt Hückeswagen ist mit Ausnahme eines Grundsatzbeschlusses zur Aufgabe eines Flächenanteils von ca. 30 Prozent im Jahr 2065 keine langfristige Steuerungsstrategie verschriftlicht. Die Stadt verwendet auch keine Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung, die in ein Berichtswesen einfließen könnten.	E1.1	Zur weiteren Optimierung der wirtschaftlichen Steuerung sollte die Stadt Hückeswagen ein Kennzahlensystem zur Messung der Zielerreichung aufbauen.	Es handelt sich um nur einen städtischen Friedhof. Der Überblick ist jederzeit gewährleistet. Die Ziele zur Aufgabe von Flächen können nur sehr langfristig realisiert werden.
		E1.2	Die Stadt Hückeswagen sollte im Friedhofswesen ein regelmäßiges Berichtswesen für den Adressatenkreis der politischen Gremien und der Verwaltungsleitung aufbauen.	Die Verwaltungsleitung wird im Rahmen eines Besprechungswesens regelmäßig informiert, die politischen Gremien im Rahmen von Berichten im Fachausschuss, soweit Entwicklungen hierfür von Belang sind.
F2	Eine Fachsoftware unterstützt die Friedhofsverwaltung bei der Verwaltung der Bestattungsfälle und Grabstellen. Per digitaler Schnittstelle überträgt sie alle Zahlungsanordnungen direkt an die Finanzbuchhaltung. Auch die dazugehörigen Belegnachweise reicht die Friedhofsverwaltung digital weiter. Eine Schnittstelle zum gesondert geführten Geo-Informationssystem steht nicht zur Verfügung.	E2	Die Stadt Hückeswagen sollte im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung prüfen, inwieweit ihr Fachverfahren der Friedhofsverwaltung zur Optimierung der bisher manuellen Arbeitsabläufe per digitaler Schnittstellen mit dem Finanzwesen und dem Geo-Informationssystem verknüpft werden könnte.	Wird geprüft.
F3	Die Öffentlichkeitsarbeit der Friedhofsverwaltung ist gut aufgestellt. Aufgrund des künftig konkurrierenden FriedWald-Angebots bedarf es der aktiven Fortsetzung.	E3	Die Friedhofsverwaltung der Stadt Hückeswagen sollte sich im Hinblick auf ihre Öffentlichkeitsarbeit auch weiter engagieren. Insbesondere aufgrund des künftig konkurrierenden FriedWald-Angebots bedarf es der aktiven Weiterführung, um die Bestattungszahlen auf dem eigenen Friedhof im Interesse der Gebührenentwicklung stabil zu halten.	Das hohe Niveau der Öffentlichkeitsarbeit soll erhalten bleiben.
F4	Aufgrund der sich entwickelnden Konkurrenzsituation durch private Abschiedsräume und alternative Bestattungsorte sinkt die Zahl der Trauerhallennutzungen. Dennoch realisiert die Stadt Hückeswagen in den betrachteten Jahren 2018 bis 2021 die vollständige Kostendeckung.	E4.1	Die Stadt Hückeswagen sollte gebührenrelevante Unter- oder Überdeckungen auch im Fall der Trauerhallen in den Folgejahren ausgleichen.	Das geschieht über die Gebührenausgleichsrücklage.
		E4.2	Die Stadt Hückeswagen sollte die Entwicklung der zunehmenden Konkurrenzsituation durch private Aufbewahrungsräume und alternative Bestattungsörtlichkeiten (z. B. FriedWald) beobachten und im Fall der weiteren Negativentwicklung versuchen, nachfrageorientierte Angebote im Interesse der eigenen Kostendeckung zu offerieren.	Das geschieht regelmäßig und es findet eine nachfragegerechte Weiterentwicklung des Friedhofes statt.
		E4.3	Sofern sich künftig Auslastungsprobleme bei der städtischen Trauerhalle entwickeln und es ggf. auch die räumlichen Strukturen des Gebäudes hergeben, sollte die Stadt Hückeswagen angemessene alternative Zusatznutzungen prüfen.	Das Gebäude ist nicht zukunftsfähig, es wird ein bedarfsgerechter und multifunktional nutzbarer Neubau geprüft.
F5	Die Stadt Hückeswagen passt sich dem Trend zur stärkeren Nachfrage nach Urnenbestattungen an. Sie entwickelt neue Strukturen in den Grabfeldern und erweitert ihr Portfolio der Bestattungsarten.	E5	Die Stadt Hückeswagen sollte die sich verändernden Altersstrukturen mit mittel- bis langfristig prognostizierten Zuwächsen in der Altersgruppe der ab 65-Jährigen im Interesse der Friedhofsflächenplanung im Fokus behalten. Aller Voraussicht nach wird sich dadurch die Zahl der jährlichen Sterbefälle bis 2040 erhöhen.	Das geschieht regelmäßig durch die Friedhofsverwaltung.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F6	Die Stadt Hückeswagen wendet vergleichsweise hohe Unterhaltungskosten für die Pflege ihres Friedhofs auf. Einfluss nehmen u. a. die örtlichen Pflegestandards, zu deren Erledigung zwei externe Dienstleister vertraglich eingesetzt sind sowie die Topografie der Anlage, die besonders befestigte Wegeoberflächen erfordert. Der Vertrag zur Grünanlagen- und Wegeunterhaltung sowie zur Grabbereitung läuft unter Berücksichtigung einer Preisanpassungsklausel seit 1993 unverändert. Der in diesem Vertragsfall bislang zu berücksichtigende Verzicht auf Preisabfragen oder eine Ausschreibung der Dienstleistungen widerspricht den allgemeinen Vergabegrundsätzen.	E6.1	Im Steuerungsinteresse sollte die Stadt Hückeswagen ihre Unterhaltungsaufwendungen der Friedhofspflege differenzierter buchen. Nur dann wären tiefergehende Analysen im Hinblick auf die wirtschaftliche Ausrichtung der Aufgabenerledigung möglich.	Wird geprüft.
		E6.2	Die Stadt Hückeswagen sollte aufgrund des nachgewiesenen hohen Unterhaltungsaufwands ihre Pflegestandards in den Grünflächen überprüfen.	wird geprüft.
		E6.3	Die Stadt Hückeswagen sollte die Dienstleistungen der Grünanlagen- und Wegepflege sowie der Grabbereitung aufgrund der sehr langen Laufzeit des Dienstleistungsvertrags ausschreiben bzw. Preisabfragen zur regelkonformen Dienstleisterauswahl durchführen.	Wird geprüft.

Ö 9

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Sebastian Müller

Vorlage

Datum: 04.03.2024
Vorlage FB I/4942/2024

TOP	**Betreff** **Beteiligungsberichte 2020, 2021 und 2022**
Beschlussentwurf: Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Beteiligungsberichte 2020, 2021 und 2022 in der vorgelegten Form.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rechnungsprüfungsausschuss	21.03.2024	nicht öffentlich
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Grundsätzlich ist die Schloss-Stadt Hückeswagen gemäß § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss zu erstellen.
Unter den Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW kann sie von dieser Pflicht befreit sein.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 festgestellt, dass diese Voraussetzungen erfüllt werden und beschlossen, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für die Berichtsjahre 2020, 2021 und 2022 Gebrauch zu machen. Daher sind nach § 117 GO NRW Beteiligungsberichte für diese Jahre zu erstellen. Über den Bericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Die beiliegenden Beteiligungsberichte 2020, 2021 und 2022 werden nach Beschlussfassung durch den Rat auf seiner Seite 7 mit dem entsprechenden Datum ergänzt und auf der städtischen Homepage zur Einsichtnahme eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Sebastian Müller

Ö 9

Beteiligungsbericht 2020

der

Schloss-Stadt Hückeswagen



Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2020
Schloss-Stadt Hückeswagen

Vorwort

Mit dem Beteiligungsbericht werden die wesentlichen Aussagen und Daten aus den Unternehmen und Einrichtungen zusammengetragen, an denen die Schloss-Stadt Hückeswagen beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht der Schloss-Stadt Hückeswagen soll dazu dienen, einen Überblick über das städtische Aufgabengebiet zu vermitteln.

Die Aufgaben sind vielfältig und erstrecken sich über viele Bereiche. Die Beteiligungen leisten einen großen Beitrag zur Daseinsvorsorge der Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Grundlage des aktuellen Beteiligungsberichtes bilden die Bilanzen und Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der geprüften Jahresabschlüsse der einzelnen Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2020.

1 Inhalt

Vorwort 3

2 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen 5

3 Beteiligungsbericht 2020 7

3.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes 7

3.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes 8

4 Das Beteiligungsportfolio der Schloss-Stadt Hückeswagen 9

4.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio 9

4.2 Beteiligungsstruktur 10

4.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen 12

4.4 Einzeldarstellung 13

4.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31.12.2020 13

4.4.1.1 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 14

4.4.1.2 Eigenbetrieb Freizeitbad Hückeswagen 19

4.4.1.3 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG 24

4.4.1.4 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft Verwaltungs GmbH 30

4.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31.12.2020 33

4.4.2.1 Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH 33

4.4.2.2 Bergische Energie- und Wasser GmbH (BEW) 35

2 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unterneh-

mens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

3 Beteiligungsbericht 2020

3.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 26.09.2023 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Schloss-Stadt Hückeswagen gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
- eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
- eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am XX.XX.XXXX den Beteiligungsbericht 2020 beschlossen.

3.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Schloss-Stadt Hückeswagen. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Schloss-Stadt Hückeswagen, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Schloss-Stadt Hückeswagen durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben Schloss-Stadt Hückeswagen durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Schloss-Stadt Hückeswagen insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Schloss-Stadt Hückeswagen. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen ihr die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Schloss-Stadt Hückeswagen unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2021 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2020. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2020 aus.
Die Frauenquote in den Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie Gesellschafterversammlungen wird jeweils zum Stichtag 31.12.2020 angegeben.

4 Das Beteiligungsportfolio der Schloss-Stadt Hückeswagen

4.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2020 hat es Änderungen bei den unmittelbaren Beteiligungen der Schloss- Stadt Hückeswagen gegeben. Bei den mittelbaren nicht.

Zugänge

Es sind keine Zugänge zu verzeichnen.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Veränderungen bei den Beteiligungsquoten haben sich lediglich in geringem Maße bei der Ko-Part eG und der d-NRW AöR ergeben.

Abgänge

Es sind keine Abgänge zu verzeichnen.

4.2 Beteiligungsstruktur

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2020	(durchgerechneter) Anteil der Schloss-Stadt Hückeswagen am Stammkapital		Art der Beteiligung
		TEURO	TEURO	%	
1	Eigenbetrieb Abwasserb.	25	25	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	714			
2	HEG mbH & Co. KG	100	100	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	-57			
3	Eigenbetrieb Freizeitbad	25	25	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	489			
4	HEG Verwaltungs GmbH	25	25	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	0			
5	Bürgerbad	25	13	50,4	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	-21			
6	Bergische Energie- u. Wasser-GmbH	11.609	2.956	25,466	Mittelbar
	Jahresergebnis 2020	6.370			
Weitere städtische Beteiligungen (ohne nähere Angaben):					
7	Wasserversorgungsverband Rhein- Wupper	11.200	448	4	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	0			
8	Projektagentur Oberberg GmbH	25	0,75	3	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	32			
9	Civitec	901	26	2,94	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	1.407			
10	OVAG	4.704	70	1,49	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	0			
11	Oberbergische Aufbau GmbH	630	8	1,22	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	-111			
12	KoPart eG	159	0,75	0,47	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	27			
13	GTC Gummersbach GmbH	730	2,5	0,34	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	-19			
14	Genossenschaft f. Bau- u. Siedlungswesen	3.377	9	0,29	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	945			
15	d-NRW AöR	1.271	1	0,08	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	0			
16	Wupperverband	20.000	*		Unmittelbar
	Jahresergebnis 2020	1.413			

Hinweis:

Der Eigenbetrieb Freizeitbad ist an keiner weiteren Unternehmung beteiligt.

Die Bergische Energie- und Wasser-GmbH ist an weiteren Unternehmungen beteiligt, so dass hier mittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen vorliegen. Die städtische Anteilsquote liegt hierbei allerdings mit weitem Abstand unter 20 %. Aufgrund der Geringfügigkeit der städtischen Beteiligung fehlen hier somit jegliche Steuerungsmöglichkeiten an der Geschäftsentwicklung seitens der Schloss-Stadt Hückeswagen und daher wird auf eine ausführliche Berichterstattung verzichtet.

Bei den übrigen Beteiligungen liegen die städtischen Anteilsquoten auch mit weitem Abstand unter 20 %, so dass auf den Ausweis von mittelbaren Beteiligungen an dieser Stelle verzichtet wird, da auch hier jegliche Steuerungsmöglichkeit fehlt. Angaben hierzu erfolgen gegebenenfalls in den Einzeldarstellungen.

* Die Schloss-Stadt Hückeswagen war verpflichtet Mitglied im Wupperverband zu werden und hält 1 Euro Beteiligungswert.

Ebenso beteiligt ist die Schloss-Stadt Hückeswagen über die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG mittelbar an der Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen GbR.

4.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

	gegenüber	Schloss-Stadt Hückeswagen	Eigenbetrieb Abwasserbeseiti-gung	HEG mbH & Co. KG	Eigenbetrieb Freizeitbad
Schloss-Stadt Hückeswagen	Forderungen		104.973	121.724	17.529
	Verbindlichkeiten		500.000	0	0
	Erträge		1.174.533	314.083	470.813
	Aufwendungen		402.383	265.961	22.932
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Forderungen	500.000		0	0
	Verbindlichkeiten	104.973		330.797	12.066
	Erträge	402.383		2.357	37.355
	Aufwendungen	1.174.533		51.452	0
HEG mbH & Co. KG	Forderungen	0	330.797		0
	Verbindlichkeiten	121.724	0		0
	Erträge	265.961	51.452		0
	Aufwendungen	314.083	2.357		0
Eigenbetrieb Freizeitbad	Forderungen	0	12.066	0	
	Verbindlichkeiten	17.529	0	0	
	Erträge	22.932	0	0	
	Aufwendungen	470.813	37.355	0	

4.4 Einzeldarstellung

4.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31. Dezember 2020

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Schloss-Stadt Hückeswagen einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Schloss-Stadt Hückeswagen mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Schloss-Stadt Hückeswagen geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Schloss-Stadt Hückeswagen zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Schloss-Stadt Hückeswagen gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Schloss-Stadt Hückeswagen dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

Hinweis: Aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials können einzelne Beträge Rundungsdifferenzen aufweisen.

4.4.1.1 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung kümmert sich mit seinen Mitarbeitern darum, dass die Abwässer von Privathaushalten und Gewerbebetrieben gesammelt und abgeleitet werden, sofern ein Kanalanschluss vorhanden ist. Der Betrieb betreibt hierfür ein städtisches Kanalnetz, das kontinuierlich gewartet werden muss. Bei Haushalten und Betrieben ohne Kanalanschluss sind dezentrale Reinigungseinrichtungen wie z. B. Gruben von den Besitzern zu betreiben. Hierbei sorgt der Abwasserbetrieb für eine regelmäßige Ausfuhr der Reststoffe. Für die Nutzung des Kanals oder die Ausfuhr der Gruben werden Gebühren erhoben. Der Anschluss eines Haushalts oder Betriebes an das Kanalnetz ist beim Betrieb Abwasserbeseitigung zu beantragen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile an dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.
Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hält keine Beteiligungen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Im Jahr 2020 hat die Schloss-Stadt Hückeswagen 402 TEUR an Niederschlagswassergebühren an den Betrieb Abwasserbeseitigung gezahlt.

Leistungsbeziehungen mit dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bestehen im Wesentlichen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Hier sind Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 173 TEUR an die Schloss-Stadt Hückeswagen enthalten.

Außerdem wurde der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 652 TEUR an den städtischen Haushalt abgeführt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				Kapitallage Passiva			
Bilanz-position	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**	**Bilanz-position**	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	27.050	25.814	1.236	Eigenkapital	12.728	12.866	-138
Umlaufvermögen	912	2.163	-1.250	Sonderposten	2.430	2.577	-147
				Rückstellungen	1.986	1.605	382
				Verbindlichkeiten	10.821	10.933	-112
Aktive Rechnungsabgrenzung	3	3	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**27.966**	**27.980**	**-14**	**Bilanzsumme**	**27.966**	**27.980**	**-14**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**
	TEURO	**TEURO**	**TEURO**
1. Umsatzerlöse	3.779	3.864	-85
2. sonstige betriebliche Erträge	362	241	121
3. Materialaufwand	-1.875	-1.857	-18
4. Personalaufwand	-150	-145	-5
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-852	-852	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-271	-334	64
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-279	-265	-14
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
10. Ergebnis nach Steuern	715	652	62
11. Sonstige Steuern	0	0	0
12. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**715**	**652**	**62**

Kennzahlen

Kennzahl	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	%	%	%
Eigenkapitalquote	45,5	46,0	-0,5
Eigenkapitalrentabilität	5,6	5,1	0,5
Verschuldungsgrad	100,6	97,4	3,2
Umsatzrentabilität	18,9	16,9	2,0

Personalbestand:

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 2 (Vorjahr 2).

Geschäftsentwicklung:

Der Aufgabenbereich und das Einzugsgebiet sind gesetzlich festgelegt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen entsorgt ein feststehendes Gebiet. Eine wesentliche Steigerung der Kundenzahl ist nicht zu erwarten.

Das Verbrauchsverhalten der Einwohner ist ein kaum beeinflussbarer Faktor. Bei der Betrachtung der Verbräuche der letzten zehn Jahre ist festzustellen, dass diese im Durchschnitt relativ konstant bleiben. Generell gilt aber auch: Sinkende Verbräuche haben eine Steigerung der Schmutzwassergebühr zur Folge, da gleichbleibende Aufwendungen für die Entwässerung auf weniger verbrauchte Kubikmeter umgelegt werden. Im Ergebnis steigt zwar die Gebühr, jedoch bleiben die Umsatzerlöse für den Betrieb konstant, so dass dieser mit einem bestimmten Umsatzvolumen fest rechnen kann. Der Eigenbetrieb wird seine sparsame Wirtschaftsführung fortsetzen.

Es ist mittelfristig ungewiss, ob die kalkulatorischen Zinsen im Gebührenhaushalt in der jetzigen Höhe Bestand haben werden. Sollten diese angepasst werden müssen, so muss man ebenfalls überlegen die Abschreibungen zukünftig nicht mehr nach Anschaffungskosten, sondern nach Wiederbeschaffungszeitwert zu berechnen. Hierdurch kann eine Kompensation herbeigeführt werden.

Die Gebühr für Schmutzwasser Kanalbenutzer ist im Jahr 2020 auf 3,96 EUR/cbm gestiegen. Die Niederschlagswassergebühr ist leicht auf 0,99 EUR/qm gestiegen. Die durchschnittlichen Ausfuhrgebühren für Grundstückentwässerungsanlagen sind auf 18,00 EUR/cbm deutlich angestiegen.

Organe und deren Zusammensetzung:

bis zur konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2020

Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen: 38 Mitglieder
Betriebsausschuss: 11 Mitglieder

und zwar:

Manfred Rüter	Vorsitzender	Landwirt
Cornelia Päper	stellv. Vorsitzende	Produktmanagerin
Manfred Hücker	sachk. Bürger	E-Meister
Roland Voß bis 06.02.2020	Ratsmitglied	techn. Betriebswirt
Sonja Theis-Hadamczyk ab 07.02.2020	Ratsmitglied	Elektronikerin für Geräte und Systeme
Detlef Schulz	sachk. Bürger	Abteilungsleiter
Stefan Mallwitz	Ratsmitglied	Fachkraft f. Arbeitssicherheit
Rolf Fischer	Ratsmitglied	Freigestellter Betriebsrat
Shirley Finster	Ratsmitglied	Vertriebsassistentin
Jörg von Polheim	Ratsmitglied	Bäckermeister, Dipl.-Bauingenieur
Michael Wolter	Ratsmitglied	Berufsoffizier
Erika Schäfer	sachk. Bürgerin	Rentnerin

seit der konstituierenden Ratssitzung am 03.11.2020

Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen: 42 Mitglieder

Betriebsausschuss: 12 Mitglieder, 11 stimmberechtige und ein beratendes Mitglied

und zwar:

Brigitte Thiel	Vorsitzende	Rentnerin
Manfred Rüter	Ratsmitglied	Landwirt
Thomas Korczak	Ratsmitglied	Anwendungs-und Service-techniker
Friedhelm Malecha	Ratsmitglied	Rentner
Sebastian Kuberg	sachkundiger Bürger	Informatiker
Utz Geßner	Ratsmitglied	Rentner
Lars Schmeißer	Ratsmitglied	IT-Systemkaufmann
Andreas Wurth	Ratsmitglied	Staatl. geprüfter Werkstoff & Prüftechniker
Oliver Hecker	Ratsmitglied	Kaufmännischer Koordinator
Tobias Wachs	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Jörg von Polheim	Ratsmitglied	Bäckermeister / Dipl. Ing.
Helene-Charlotte Haanen	beratendes Mitglied	

Außerdem nahmen als Mitglieder ohne Stimmrecht an den Betriebsausschuss-Sitzungen teil:

Thomas Nebgen	beratendes Mitglied	Vorstand GBS
Andreas Gotter	beratendes Mitglied	Verwaltungsfachangestellter
Thomas Cosler	beratendes Mitglied	Spediteur

Betriebsleiter: Andreas Schröder
Stellv. Betriebsleiter: Christian Schulz

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 16,6 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.
Diese Angabe erfolgt hier jedoch lediglich nachrichtlich, da der nach § 12 Absatz 1 LGG grundsätzlich geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % für den Betriebsausschuss gemäß § 12 Absatz 2 Satz 5 LGG nicht zu beachten ist.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen und deren Eigenbetriebe liegt bislang kein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vor.

4.4.1.2 Eigenbetrieb Freizeitbad Hückeswagen

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Dem Eigenbetrieb Freizeitbad Hückeswagen obliegt im Rahmen der Gesundheitsfürsorge der Schloss-Stadt Hückeswagen die Sicherstellung des Schulschwimmsportes für die Hückeswagener Schüler sowie die Bereitstellung des öffentlichen Badebetriebes.

Zum 01.01.2008 wurde die Betriebsführung auf der Grundlage einer Nutzungsüberlassungsvereinbarung auf die neu gegründete „Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH“ übertragen. Der Eigenbetrieb Freizeitbad bleibt Eigentümer der Immobilie und verpachtet Bad, Sauna, Restaurant, Wohnung und Kiosk. In einer Gesellschaftervereinbarung wurde festgelegt, dass aus den Überschüssen des Eigenbetriebes Freizeitbad Unterstützungsleistungen an die Betreibergesellschaft zu erbringen sind, falls dies zur Existenzsicherung der Gesellschaft notwendig ist.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile an dem Eigenbetrieb Freizeitbad.

Der Eigenbetrieb Freizeitbad hält Anteile in Höhe von 50,4 % am Stammkapital der Firma Bürgerbad Hückeswagen gGmbH mit Sitz in Hückeswagen. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt am 31.12.2020 rd. 87 TEUR. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 21 TEUR ab.

Außerdem hält der Eigenbetrieb Freizeitbad 25,466 % am Stammkapital der Firma BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH mit Sitz in Wipperfürth. Das Eigenkapital der BEW beträgt zum 31. Dezember 2020 rd. 35.388 TEUR. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 6.370 TEUR.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Leistungsbeziehungen mit dem Eigenbetrieb Freizeitbad bestehen im Wesentlichen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Hier sind Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 65 TEUR an die Schloss-Stadt Hückeswagen enthalten.

Gemäß Ratsbeschluss wurden in Vorjahren insgesamt 111 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen. Zusammen mit dem Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 397 TEUR ergibt sich in 2020 ein ausschüttbarer Betrag von insgesamt 508 TEUR, wovon bereits im Jahr 2020 400 TEUR an den städtischen Haushalt abgeführt wurden. Somit verbleibt ein Gewinnvortrag in Höhe von 108 TEUR.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				Kapitallage Passiva			
Bilanz-position	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**	**Bilanz-position**	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	4.143	4.256	-113	Eigenkapital	3.611	3.522	89
Umlaufvermögen	811	703	108	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	5	8	-3
				Verbindlichkeiten	1.338	1.430	-91
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**4.955**	**4.960**	**-5**	**Bilanzsumme**	**4.955**	**4.960**	**-5**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**
	TEURO	**TEURO**	**TEURO**
1. Umsatzerlöse	415	430	-15
2. sonstige betriebliche Erträge	5	9	-4
3. Materialaufwand	-471	-491	20
4. Personalaufwand	-151	-149	-2
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-118	-114	-4
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-418	-384	-34
7. Erträge aus Beteiligungen	1.273	1.146	127
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-40	-44	4
10. Ergebnis nach Steuern	495	402	93
11. Sonstige Steuern	-6	-6	0
12. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**489**	**397**	**92**

Kennzahlen:

Kennzahl	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	%	%	%
Eigenkapitalquote	72,9	71,0	1,9
Eigenkapitalrentabilität	13,6	11,3	2,3
Verschuldungsgrad	37,2	40,8	-3,6
Umsatzrentabilität	117,9	92,3	25,6

Personalbestand:

Zum 31. Dezember 2020 waren im Jahresdurchschnitt 2,7 festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 2,7) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung:

Durch die Nutzungsüberlassung des Badbetriebes an den Betreiber, die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH, erzielt der Eigenbetrieb Freizeitbad seine Umsatzerlöse aus der Vermietung und Verpachtung von Bad und Sauna sowie dem Kiosk. Für Bad und Sauna erhielt der Betrieb im Berichtsjahr von der Bürgerbad Hückeswagen gGmbH eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 49 TEUR. Die Pacht- bzw. Mieteinnahmen für den Kiosk beliefen sich auf insgesamt rd. 3 TEUR, für das Restaurant 2 TEUR und für die Wohnung 6 TEUR.
Die anfallenden Betriebskosten werden dem Betrieb seitens der Pächter in monatlichen Abschlägen erstattet; eine Jahresabrechnung erfolgt jeweils Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.
Im Berichtsjahr erhielt der Betrieb Beteiligungserträge in Höhe von 1.273 TEUR, damit fielen diese um 127 TEUR höher aus als im letzten Jahr.

Ohne die Erträge aus Beteiligungen beläuft sich der Gesamt-Betriebsverlust auf rd. 784 TEUR. Dies bedeutet eine Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahr (rd. 749 TEUR) von rd. 35 TEUR. Der Kostendeckungsgrad (einschließlich Abschreibungen, Zinsen und Unterstützungsleistungen an die Bürgerbad gGmbH) blieb konstant auf 29 % im Vergleich zum Vorjahr

Organe des Betriebes bis 30.10.2020:

Rat der Schloss-Stadt Stadt Hückeswagen: 38 Mitglieder

Betriebsausschuss: 11 Mitglieder

und zwar:

Egbert Sabelek	Vorsitzender	Lehrer
Hans-Peter Danielsen	Ratsmitglied	Pensionär
Pascal Ullrich	sachkundiger Bürger	Beamter im höheren Dienst
Jürgen Becker	Ratsmitglied	Altenpfleger

Karsten Schwung	sachkundiger Bürger	Postbeamter
Tobias Wachs	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Karin Wroblowski	Ratsmitglied	Rechtsanwältin
Petra Klewinghaus	sachkundiger Bürger	Verwaltungsfachan-gestellte, Land NRW
Beate Olbrich	sachkundiger Bürger	Sparkassenkauffrau
Jürgen Theis bis 26.02.2020	sachkundiger Bürger	QMB und Handelsfachwirt
Laura-Sophie Voss ab 27.02.2020	sachkundiger Bürger	Studentin VWL/Geschäftsführerin
Laura Voß bis 26.02.2020	sachkundiger Bürger	Studentin VWL/Geschäftsführerin
Sebastian Kuberg ab 27.02.2020	Ratsmitglied	Informatiker

Außerdem nahmen als Mitglieder ohne Stimmrecht an den Betriebsausschuss-Sitzungen teil:

Thomas Nebgen	beratendes Mitglied	Vorstand GBS
Andreas Gotter	beratendes Mitglied	Verwaltungsfachangestellter
Thomas Cosler	beratendes Mitglied	Spediteur

Betriebsleiterin: Michaela Garschagen

<u>Organe des Betriebes seit 01.11.2020</u>

Rat der Schloss- Stadt Hückeswagen: 42 Mitglieder

Betriebsausschuss: 12 Mitglieder und zwar 11 stimmberechtige und ein beratendes Mitglied

Brigitte Thiel	Vorsitzende	Rentnerin
Manfred Rüter	Ratsmitglied	Landwirt
Thomas Korczak	Ratsmitglied	Anwendungs- und Service-techniker
Friedhelm Malecha	Ratsmitglied	Rentner
Sebastian Kuberg	sachkundiger Bürger	Informatiker
Utz Geßner	Ratsmitglied	Rentner
Lars Schmeißer	Ratsmitglied	IT-Systemkaufmann
Andreas Wurth	Ratsmitglied	Staatl. geprüfter Werkstoff & Prüftechniker
Oliver Hecker	Ratsmitglied	Kaufmännischer Koordinator
Tobias Wachs	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Jörg von Polheim	Ratsmitglied	Bäckermeister / Dipl. Ing.
Helene-Charlotte Haanen	beratendes Mitglied	

Außerdem nahmen als Mitglieder ohne Stimmrecht an den Betriebsausschuss-Sitzungen teil:

Thomas Nebgen	beratendes Mitglied	Vorstand GBS

Andreas Gotter	beratendes Mitglied	Verwaltungsfachangestellter
Thomas Cosler	beratendes Mitglied	Spediteur

Betriebsleiterin: Michaela Garschagen

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 16,6 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.
Diese Angabe erfolgt hier jedoch lediglich nachrichtlich, da der nach § 12 Absatz 1 LGG grundsätzlich geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % für den Betriebsausschuss gemäß § 12 Absatz 2 Satz 5 LGG nicht zu beachten ist.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen und deren Eigenbetriebe liegt bislang kein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vor.

4.4.1.3 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur der Schloss-Stadt Hückeswagen, insbesondere durch Bestandsentwicklung der ortsansässigen Wirtschaft, Strukturverbesserung durch Gewerbeansiedlung, Standort-Marketing für die Schloss-Stadt Hückeswagen, Verbesserung der Wohnungsversorgung durch Erschließung von Wohnbauland oder Errichtung und Verwaltung von Gebäuden im sozialen Wohnungsbau, Errichtung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen für die Schloss-Stadt Hückeswagen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement für die Schloss-Stadt Hückeswagen, sowie andere Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in Hückeswagen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile an der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG ist an der Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen GbR beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Im Jahr 2020 wurde ein kurzfristiger Kassenkredit bei der Schloss-Stadt Hückeswagen in Höhe von 3.500 TEUR in Anspruch genommen.

Für den Kauf und die Erschließung neuer Baugebiete existiert ein Rahmenkreditvertrag mit der Sparkasse Radevormwald- Hückeswagen über insgesamt 5 Mio. EUR, der über eine Bürgschaft der Schloss-Stadt Hückeswagen abgesichert ist.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich um 661 TEUR auf 767 TEUR erhöht. Sie beinhalten im Wesentlichen offene Rechnungen für die verschiedenen Bauvorhaben in Höhe von rund 659 TEUR. Hinzu kommt der zweite Abschlag für die Erstattung von Verwaltungskosten an die Schloss-Stadt Hückeswagen sowie Aufwendungen für Avalprovisionen gegenüber der Schloss-Stadt für die vorhandene Ausfallbürgschaft.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				Kapitallage Passiva			
Bilanz-position	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**	**Bilanz-position**	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	3.432	3.516	-84	Eigenkapital	1.941	1.998	-57
Umlaufvermögen	9.775	4.744	5.031	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	99	195	-96
				Verbindlichkeiten	11.167	6.067	5.100
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**13.206**	**8.260**	**4.946**	**Bilanzsumme**	**13.206**	**8.260**	**4.946**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	1.602	578	1.023
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	4.436	860	3.576
3. Gesamtleistung	6.038	1.438	4.600
4. Sonstige betriebliche Erträge	20	116	-96
5. Materialaufwand	-5.668	-1.087	-4.581
6. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-85	-112	27
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-248	-268	19
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-102	-104	2
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
11. Ergebnis nach Steuern	-46	-17	-29
12. Sonstige Steuern	-11	-15	4
13. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**-57**	**-32**	**-25**

Kennzahlen:

Kennzahl	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	%	%	%
Eigenkapitalquote	14,7	24,2	-9,5
Eigenkapitalrentabilität	-2,9	-1,6	-1,3
Verschuldungsgrad	580,5	313,5	267,0
Umsatzrentabilität	-3,6	-5,5	2,0

Personalbestand:

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

Geschäftsentwicklung:

Mit dem Verkauf der großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriefläche im Gewerbegebiet Winterhagen/Scheideweg (West II) in einer Größe von ca. 10 ha waren die Baureserven in diesem Gewerbegebiet nahezu erschöpft.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden hier die restlichen Grundstücke zunächst verkauft, darunter auch die restliche Fläche der HEG in einer Größenordnung von 1.766 qm. Das geplante Bauvorhaben des Käufers wurde durch das Kreisbaumt nicht genehmigt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr musste daher die Rückabwicklung des Kaufvertrages erfolgen.

Bei der HEG steht zum Bilanzstichtag 31.12.2020 somit die Fläche von 1.766 qm wieder zur Verfügung. Das Grundstück ist auf dem Markt erneut angeboten.

Dies zeigt deutlich, dass für eine kontinuierliche Entwicklung weitere Gewerbe- und Industrieflächen erforderlich sind. Hierzu sind im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen derzeit nur Flächen im Bereich Heidt/Junkernbusch/Kammerforsterhöhe (West III) dargestellt, die vollständig in Privatbesitz waren. Anfang 2015 erfolgte hier zunächst der Erwerb der Liegenschaft Geesdorf aus einer Zwangsversteigerung mit rund 5,5 ha als Schlüsselgrundstück für die weitere Entwicklung dieses Gebietes. Weitere Grundstücke wurden in den Folgejahren zugekauft. Aufträge für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie für die Erschließungsplanung wurden Anfang 2017 vergeben.

Für den Bau von Entwässerungsanlagen wurden diverse Flächen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung veräußert. Nach Verabschiedung des Bebauungsplanes West III im Herbst 2018 stehen nun wieder ca. 12 ha Gewerbegrundstücke zur Verfügung.

Die Darstellung weiterer Flächen, insbesondere für Industriebetriebe, scheitert derzeit an der Landesplanung. Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist zusammen mit dem Oberbergischen Kreis und den Nachbarkommunen weiterhin bemüht, hier eine Änderung herbeizuführen. Mit den Städten Wermelskirchen und Remscheid wird nach wie vor gemeinsam über ein weiteres Gewerbegebiet verhandelt.

Die Vermarktung des Wohnbaugebietes „Weierbachblick“ ist vollständig abgeschlossen. Die Erschließungsanlagen wurden in 2017 an die Schloss-Stadt Hückeswagen übertragen. Pflegemaßnahmen der erfolgten Ausgleichspflanzungen sind für die nächsten Jahre weiterhin durchzuführen.

Eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ist nach wie vor festzustellen. Im Erschließungsgebiet Hambüchen II sind alle neun vorhandenen Grundstücke veräußert worden. Im Berichtsjahr wurde noch der Spielplatz hergestellt. Verkehrsfläche und Spielplatz wurden gem. Erschließungsvertrag an die Schloss-Stadt Hückeswagen übertragen.

Die HEG unternimmt daher weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Erschließung von Wohnbaugebieten. Hierzu wurden im Bereich zwischen der Kölner Straße in Nähe zu der bereits in 2015 gekauften und zwischenzeitlich abgerissenen Tennishalle und der Ruhmeshalle in 2016 weitere Grundstücke erworben. Hier sind die Planungen für das Wohnbaugebiet „Eschelsberg“ angelaufen. Die Erschließung dieses Gebietes begann im Jahr 2020 mit dem separierten Bereich der neuen Löwengrundschule (BP Nr. 79 „Löwen-Grundschule“).

Bei allen Maßnahmen ist die Erhaltung von Umweltbelangen (nicht-finanzieller Leistungsindikatoren) von zentraler Bedeutung.

Um eine langfristige und dauerhafte Tragfähigkeit der Gesellschaft sicherzustellen, müssen zudem immer wieder neue Tätigkeitsfelder erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung, mit dem Ankauf der Mehrzweckhalle sowie der Realschule und deren Unterhaltung und Vermietung ebenso wie bei einer Feuerwehrhalle und dem Gebäude des Bauhofes in die Bewirtschaftung von Immobilien einzutreten, richtig.

Organe und deren Zusammensetzung:

Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin, der Firma HEG Verwaltungs GmbH. An die HEG Verwaltungs GmbH wurde für ihre Tätigkeit der Geschäftsführung Aufwandsersatz sowie eine Haftungsprämie in Höhe von insgesamt 19 TEUR einschließlich Umsatzsteuer erstattet.

Geschäftsführer der Komplementärin ist:

Herr Dieter Klewinghaus

Besetzung des Aufsichtsrates der HEG:

Vorsitzender: Dietmar Persian, Bürgermeister

stv. Vorsitzender: Cornelia Päper, Produktmanagerin

Mitglieder:

Christian Schütte	Diplom-Ingenieur
Cornelia Päper	Produktmanagerin
Jürgen Becker	Altenpfleger
Lars Schmeisser	IT-Systemkaufmann
Birgit Hansen	Bautechnikerin

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 6 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 33,3 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Für die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG ist kein Gleichstellungsplan nach LGG zu erstellen, da keine 20 Mitarbeiter beschäftigt sind.

4.4.1.4 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft Verwaltungs GmbH

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Gemäß Gesellschaftsvertrag obliegt dem Unternehmen die Verwaltung der Beteiligung und die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung für die HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG. Weitere Aufgaben bestehen nicht.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile.

Die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft Verwaltungs GmbH hält keine Beteiligungen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Im Jahr 2020 wurden Verwaltungskosten i.H.v. 15 TEUR an die Schloss-Stadt Hückeswagen erstattet.
Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 17.679,38 €.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				**Kapitallage Passiva**			
Bilanzposition	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**	**Bilanzposition**	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	0	0	0	Eigenkapital	25	26	0
Umlaufvermögen	50	46	4	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	1	1	0
				Verbindlichkeiten	24	19	4
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**50**	**46**	**4**	**Bilanzsumme**	**50**	**46**	**4**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	17	16	1
2. Gesamtleistung	17	16	1
3. Materialaufwand	-15	-14	-1
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2	-2	0
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
6. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
7. Ergebnis nach Steuern	0	1	0
8. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**0**	**1**	**0**

Kennzahlen:

Kennzahl	2020	2019	Veränderung 2020 zu 2019
	%	%	%
Eigenkapitalquote	50,5	55,8	-5,3
Eigenkapitalrentabilität	1,8	3,2	-1,4
Verschuldungsgrad	97,9	79,2	18,7
Umsatzrentabilität	2,7	5,1	-2,4

Personalbestand:

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

Geschäftsentwicklung:

Die HEG Verwaltungs GmbH ist geschäftsführende Gesellschafterin der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hückeswagen. Für diese Tätigkeit erhielt die GmbH im Berichtsjahr Aufwandsersatz von der KG in Höhe von rd. 14,2 TEUR sowie eine Haftungsprämie in Höhe von 2,5 TEUR.

Weitere Aufgaben bestehen nicht.

Die Geschäftsführung rechnet in 2021 mit einem normalen Verlauf; Investitionen sind nicht geplant.

Seit Ende 2019 haben sich Menschen weltweit mit dem neuartigen Coronavirus Sars-CoV-2 infiziert. Das Ausmaß dieser Pandemie ist zum jetzigen Zeitpunkt für die HEG Verwaltungs GmbH nicht absehbar.

Organe und deren Zusammensetzung:

Geschäftsführer ist:

Herr Dieter Klewinghaus

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

entfällt

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

entfällt

4.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31. Dezember 2020

Eine wesentliche mittelbare Beteiligung liegt grundsätzlich vor, sofern die Schloss-Stadt Hückeswagen einen durchgerechneten Anteil von mehr als 20 % an dem Unternehmen hält und damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik der Beteiligung ausüben kann.

4.4.2.1 Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Zur Durchführung des öffentlichen Badebetriebs sowie zur Sicherstellung des Schul- und Vereinsschwimmens überlässt die Schloss-Stadt Hückeswagen der Bürgerbad gGmbH das Hallenbad.

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Schwimm-, Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssports in Hückeswagen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben eines Freizeitbades in Hückeswagen und die Koordinierung der Benutzung des Freizeitbades durch Vereine, Schulen, Sportgruppen und der Öffentlichkeit. Dabei soll einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten werden, sich durch Schwimmsport fit zu halten oder die Fitness zurückzugewinnen.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage Aktiva				**Kapitallage Passiva**			
Bilanzposition	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**	**Bilanzposition**	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	53	51	3	Eigenkapital	61	82	-21
Umlaufvermögen	128	150	-22	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	34	10	24
				Verbindlichkeiten	85	108	-22
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	1	0	0
Bilanzsumme	**182**	**201**	**-19**	**Bilanzsumme**	**182**	**201**	**-19**

Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft betreibt ein Hallenbad mit Saunabetrieb zur Nutzung für die Öffentlichkeit sowie für Schulen und Vereine in Hückeswagen.

Das Jahr 2020 war aufgrund der Schließungszeiten im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein sehr schwieriges Jahr.
Neben den fehlenden Einnahmen, haben auch die weiterlaufenden Betriebskosten maßgeblichen Einfluss auf das Jahresergebnis 2020 genommen, welches aufgrund der staatlich vorgegebenen Instrumente, wie bspw. der Kurzarbeit und der Corona-Hilfen, mit einem geringen Jahresüberschuss abgeschlossen hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist geprägt von den Entwicklungen der Pandemie und den damit verbundenen Schließungen, so dass sich der Jahresverlust auf 21 TEUR beläuft. Die Unterstützungsleistungen der Schloss-Stadt Hückeswagen betrugen in 2020 330 TEUR (Vorjahr: 300 TEUR). Darüber hinaus sind staatliche Hilfsgelder (Sofort-, November- und Dezember-Hilfe) in Höhe von 69 TEUR in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst. Das Risiko einer möglichen Rückzahlung der Hilfe wurde durch Bildung einer Rückstellung berücksichtigt. Die Liquidität der Gesellschaft war insbesondere durch den Zuschuss der Schloss-Stadt Hückeswagen zu jeder Zeit gewährleistet. Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode betrug 69 TEUR (Vorjahr: 71 TEUR).

4.4.2.2 Bergische Energie- und Wasser GmbH (BEW)

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Die Gesellschaft ist zuständig für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung in den Städten Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth. Außerdem für die die Gasversorgung in der Gemeinde Kürten.

Weiter für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke sowie die Pachtung, Verpachtung, Erwerb, Veräußerung und Beteiligung derartiger Unternehmen. Die BEW unterstützt außerdem den Ausbau der Elektromobilität und der Glasfaserinfrastruktur.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				**Kapitallage Passiva**			
Bilanzposition	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**	**Bilanzposition**	**2020**	**2019**	**Veränderung 2020 zu 2019**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	64.332	52.878	11.455	Eigenkapital	35.388	34.018	804
Umlaufvermögen	22.642	22.884	-242	Soderposten	7.226	0	7.226
				Empf. Ertragszuschüsse	75	174	-99
				Rückstellungen	14.345	12.795	1.550
				Verbindlichkeiten	23.672	22.996	677
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	6.267	5.779	488
Bilanzsumme	**86.974**	**75.762**	**11.212**	**Bilanzsumme**	**86.974**	**75.762**	**11.212**

Geschäftsentwicklung:

Insgesamt wurden Umsatzerlöse in Höhe von 103,8 Mio. Euro erzielt (Vorjahr 102,5 Mio. Euro). Die einzelnen Sparten zeigen dabei eine uneinheitliche Entwicklung. Es wurde ein Jahresüberschuss von 6,4 Mio. Euro (Vorjahr 5,3 Mio. Euro) erwirtschaftet. Auch im Jahr 2020 verfolgte die BEW eine erfolgreiche Strategie zwischen energienahen Dienstleistungen und nachhaltig anwachsendem Commodity-Geschäft.

Der Stromvertrieb verzeichnete in 2020 einen Absatzrückgang um 2,1 % auf 345,5 Mio. kWh (im Vorjahr 353,1 Mio. kWh). Prägend hierfür waren die Pandemie und die daraus resultierenden temporären Rückgänge des Energiebedarfs der Industriekunden.

Der Gasabsatz verringerte sich in 2020 insgesamt um 2,3 % auf 573,1 Mio. kWh gegenüber dem Vorjahr (586,5 Mio. kWh). Hintergrund hierfür sind die etwas milderen Temperaturen im Betrachtungszeitraum sowie ebenfalls Einflüsse aus dem Pandemiegeschehen.

Der Wasserabsatz erhöhte sich von 3.018 Tm3 im Vorjahr auf 3.121 Tm3.

Ö 9

Beteiligungsbericht 2021

der

Schloss-Stadt Hückeswagen



Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2021
Schloss-Stadt Hückeswagen

Vorwort

Mit dem Beteiligungsbericht werden die wesentlichen Aussagen und Daten aus den Unternehmen und Einrichtungen zusammengetragen, an denen die Schloss-Stadt Hückeswagen beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht der Schloss-Stadt Hückeswagen soll dazu dienen, einen Überblick über das städtische Aufgabengebiet zu vermitteln.

Die Aufgaben sind vielfältig und erstrecken sich über viele Bereiche. Die Beteiligungen leisten einen großen Beitrag zur Daseinsvorsorge der Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Grundlage des aktuellen Beteiligungsberichtes bilden die Bilanzen und Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der geprüften Jahresabschlüsse der einzelnen Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2021.

1 Inhalt

Vorwort 3

2 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen 5

3 Beteiligungsbericht 2021 7

3.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes 7

3.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes 8

4 Das Beteiligungsportfolio der Schloss-Stadt Hückeswagen 9

4.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio 9

4.2 Beteiligungsstruktur 10

4.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen 12

4.4 Einzeldarstellung 13

4.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31.12.2021 13

4.4.1.1 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 14

4.4.1.2 Eigenbetrieb Freizeitbad Hückeswagen 20

4.4.1.3 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG 25

4.4.1.4 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft Verwaltungs GmbH 31

4.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31.12.2021 34

4.4.2.1 Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH 34

4.4.2.2 Bergische Energie- und Wasser GmbH (BEW) 36

2 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unterneh-

mens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

3 Beteiligungsbericht 2021

3.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 26.09.2023 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Schloss-Stadt Hückeswagen gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
- eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
- eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am XX.XX.XXXX den Beteiligungsbericht 2021 beschlossen.

3.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Schloss-Stadt Hückeswagen. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Schloss-Stadt Hückeswagen, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Schloss-Stadt Hückeswagen durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben Schloss-Stadt Hückeswagen durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Schloss-Stadt Hückeswagen insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Schloss-Stadt Hückeswagen. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen ihr die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Schloss-Stadt Hückeswagen unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2022 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2021. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2021 aus.
Die Frauenquote in den Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie Gesellschafterversammlungen wird jeweils zum Stichtag 31.12.2021 angegeben.

4 Das Beteiligungsportfolio der Schloss-Stadt Hückeswagen

4.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2021 hat es Änderungen bei den unmittelbaren Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen gegeben. Bei den mittelbaren nicht.

Zugänge

Es sind keine Zugänge zu verzeichnen.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Veränderungen bei den Beteiligungsquoten haben sich lediglich in geringem Maße bei der Ko-Part eG und d-NRW AöR ergeben.

Abgänge

Es sind keine Abgänge zu verzeichnen.

4.2 Beteiligungsstruktur

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2021	(durchgerechneter) Anteil der Schloss-Stadt Hückeswagen am Stammkapital		Art der Beteiligung
		TEURO	TEURO	%	
1	Eigenbetrieb Abwasserb.	25	25	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	936			
2	HEG mbH & Co. KG	100	100	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	239			
3	Eigenbetrieb Freizeitbad	25	25	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	632			
4	HEG Verwaltungs GmbH	25	25	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	3			
5	Bürgerbad	25	13	50,4	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	18			
6	Bergische Energie- u. Wasser-GmbH	11.609	2.956	25,466	Mittelbar
	Jahresergebnis 2021	5.065			
Weitere städtische Beteiligungen (ohne nähere Angaben):					
7	Wasserversorgungsverband Rhein- Wupper	11.200	448	4	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	-8			
8	Projektagentur Oberberg GmbH	25	0,75	3	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	5			
9	Civitec	901	26	2,94	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	163			
10	OVAG	4.704	70	1,49	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	0			
11	Oberbergische Aufbau GmbH	630	8	1,22	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	-123			
12	KoPart eG	173	0,75	0,43	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	19			
13	GTC Gummersbach GmbH	730	2,5	0,34	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	23			
14	Genossenschaft f. Bau- u. Siedlungswesen	3.600	10	0,29	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	681			
15	d-NRW AöR	1.281	1	0,08	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	0			
16	Wupperverband	20.000	*		Unmittelbar
	Jahresergebnis 2021	-5.031			

Hinweis:

Der Eigenbetrieb Freizeitbad ist an keiner weiteren Unternehmung beteiligt.

Die Bergische Energie- und Wasser-GmbH ist an weiteren Unternehmungen beteiligt, so dass hier mittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen vorliegen. Die städtische Anteilsquote liegt hierbei allerdings mit weitem Abstand unter 20 %. Aufgrund der Geringfügigkeit der städtischen Beteiligung fehlen hier somit jegliche Steuerungsmöglichkeiten an der Geschäftsentwicklung seitens der Schloss-Stadt Hückeswagen und daher wird auf eine ausführliche Berichterstattung verzichtet.

Bei den übrigen Beteiligungen liegen die städtischen Anteilsquoten auch mit weitem Abstand unter 20 %, so dass auf den Ausweis von mittelbaren Beteiligungen an dieser Stelle verzichtet wird, da auch hier jegliche Steuerungsmöglichkeit fehlt. Angaben hierzu erfolgen gegebenenfalls in den Einzeldarstellungen.

* Die Schloss-Stadt Hückeswagen war verpflichtet Mitglied im Wupperverband zu werden und hält 1 Euro Beteiligungswert.

Ebenso beteiligt ist die Schloss-Stadt Hückeswagen über die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG mittelbar an der Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen GbR.

4.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

	gegenüber	Schloss-Stadt Hückeswagen	Eigenbetrieb Abwasserbeseiti-gung	HEG mbH & Co. KG	Eigenbetrieb Freizeitbad
Schloss-Stadt Hückeswagen	Forderungen		140.657	86.392	7.139
	Verbindlichkeiten		44.055	13.131	0
	Erträge		1.201.395	240.484	62.718
	Aufwendungen		418.198	276.184	25.643
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Forderungen	44.055		1.935.665	0
	Verbindlichkeiten	140.657		70.171	0
	Erträge	418.198		2.133	40.097
	Aufwendungen	1.201.395		61.660	0
HEG mbH & Co. KG	Forderungen	13.131	70.171		0
	Verbindlichkeiten	86.392	1.935.665		0
	Erträge	276.184	61.660		0
	Aufwendungen	240.484	2.133		0
Eigenbetrieb Freizeitbad	Forderungen	0	0	0	
	Verbindlichkeiten	7.139	0	0	
	Erträge	25.643	0	0	
	Aufwendungen	62.718	40.097	0	

4.4 Einzeldarstellung

4.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31. Dezember 2021

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Schloss-Stadt Hückeswagen einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Schloss-Stadt Hückeswagen mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Schloss-Stadt Hückeswagen geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Schloss-Stadt Hückeswagen zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Schloss-Stadt Hückeswagen gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Schloss-Stadt Hückeswagen dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

Hinweis: Aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials können einzelne Beträge Rundungsdifferenzen aufweisen.

4.4.1.1 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung kümmert sich mit seinen Mitarbeitern darum, dass die Abwässer von Privathaushalten und Gewerbebetrieben gesammelt und abgeleitet werden, sofern ein Kanalanschluss vorhanden ist. Der Betrieb betreibt hierfür ein städtisches Kanalnetz, das kontinuierlich gewartet werden muss. Bei Haushalten und Betrieben ohne Kanalanschluss sind dezentrale Reinigungseinrichtungen wie z. B. Gruben von den Besitzern zu betreiben. Hierbei sorgt der Abwasserbetrieb für eine regelmäßige Ausfuhr der Reststoffe. Für die Nutzung des Kanals oder die Ausfuhr der Gruben werden Gebühren erhoben. Der Anschluss eines Haushalts oder Betriebes an das Kanalnetz ist beim Betrieb Abwasserbeseitigung zu beantragen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile an dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.
Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hält keine Beteiligungen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Im Jahr 2021 hat die Schloss-Stadt Hückeswagen 418 TEUR an Niederschlagswassergebühren an den Betrieb Abwasserbeseitigung gezahlt.

Leistungsbeziehungen mit dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bestehen im Wesentlichen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Hier sind Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 230 TEUR an die Schloss-Stadt Hückeswagen enthalten.

Außerdem wurde der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 715 TEUR an den städtischen Haushalt abgeführt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				Kapitallage Passiva			
Bilanz-position	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**	**Bilanz-position**	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	28.120	27.050	1.070	Eigenkapital	12.846	12.728	118
Umlaufvermögen	2.461	912	1.548	Sonderposten	4.283	2.430	1.853
				Rückstellungen	2.109	1.986	123
				Verbindlichkeiten	11.346	10.821	525
Aktive Rechnungsabgrenzung	3	3	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**30.584**	**27.966**	**2.619**	**Bilanzsumme**	**30.584**	**27.966**	**2.619**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**
	TEURO	**TEURO**	**TEURO**
1. Umsatzerlöse	3.945	3.779	166
2. sonstige betriebliche Erträge	558	362	195
3. Materialaufwand	-1.965	-1.875	-90
4. Personalaufwand	-153	-150	-4
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-834	-852	18
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-334	-271	-63
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-281	-279	-2
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
10. Ergebnis nach Steuern	936	715	221
11. Sonstige Steuern	0	0	0
12. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**936**	**715**	**221**

Kennzahlen

Kennzahl	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	%
Eigenkapitalquote	42,0	45,5	-3,5
Eigenkapitalrentabilität	7,3	5,6	1,7
Verschuldungsgrad	104,7	100,6	4,1
Umsatzrentabilität	23,7	18,9	4,8

Personalbestand:

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 2 (Vorjahr 2).

Geschäftsentwicklung:

Der Aufgabenbereich und das Einzugsgebiet sind gesetzlich festgelegt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen entsorgt ein feststehendes Gebiet. Eine wesentliche Steigerung der Kundenzahl ist nicht zu erwarten.

Das Verbrauchsverhalten der Einwohner ist ein kaum beeinflussbarer Faktor. Bei der Betrachtung der Verbräuche der letzten zehn Jahre ist festzustellen, dass diese im Durchschnitt relativ konstant bleiben. Generell gilt aber auch: Sinkende Verbräuche haben eine Steigerung der Schmutzwassergebühr zur Folge, da gleichbleibende Aufwendungen für die Entwässerung auf weniger verbrauchte Kubikmeter umgelegt werden. Im Ergebnis steigt zwar die Gebühr, jedoch bleiben die Umsatzerlöse für den Betrieb konstant, so dass dieser mit einem bestimmten Umsatzvolumen fest rechnen kann. Der Eigenbetrieb wird seine sparsame Wirtschaftsführung fortsetzen.

Mit der Corona-Krise ist ein Ereignis eingetreten, dass sich temporär auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Beschaffungssituation in steigenden Material- und Dienstleistungskosten sowie erhöhten Zinsaufwendungen auswirken könnte. Nach aktuellem Kenntnisstand werden sich jedoch keine besonderen Risiken für die Geschäftstätigkeit ergeben.

Seit Februar 2022 führt Russland einen Krieg gegen die Ukraine. Die konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können nicht verlässlich abgeschätzt werden. Mit weiteren Kostensteigerungen hinsichtlich der Energie und bei der Beschaffung von Rohstoffen sowie mit einem weiteren Anstieg der Inflation ist zu rechnen.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 17. Mai 2022 (Az. 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (z.B. Abwasserkanälen) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren aufgegeben und geändert. Die genauen Auswirkungen der neuen Rechtsprechung auf die Gebührenkalkulation bei der Abwasserbeseitigung Hückeswagen sind noch offen. Weiterhin ist derzeit eine Gesetzesänderung des KAG NRW geplant, welche die Eigenkapitalverzinsung betrifft. Auch diese Änderung und deren Auswirkung

auf die Gebühren ist noch nicht absehbar. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die bisherige Eigenkapitalverzinsung reduzieren wird.
Es ist mittelfristig ungewiss, ob die kalkulatorischen Zinsen im Gebührenhaushalt in der jetzigen Höhe Bestand haben werden. Sollten diese angepasst werden müssen, so sollte überlegt werden die Abschreibungen künftig nicht mehr nach Anschaffungskosten, sondern nach Wiederbeschaffungszeitwert zu berechnen. Hierdurch könnte eine Kompensation herbeigeführt werden.

Organe und deren Zusammensetzung:

Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen: 42 Mitglieder

Betriebsausschuss: 12 Mitglieder, 11 stimmberechtige und ein beratendes Mitglied

und zwar:

Brigitte Thiel	Vorsitzende	Rentnerin
Manfred Rüter	Ratsmitglied	Landwirt
Thomas Korczak	Ratsmitglied	Anwendungs- und Service-techniker
Friedhelm Malecha	Ratsmitglied	Rentner
Sebastian Kuberg	sachkundiger Bürger	Informatiker
Utz Geßner	Ratsmitglied	Rentner
Lars Schmeißer	Ratsmitglied	IT-Systemkaufmann
Andreas Wurth	Ratsmitglied	Staatl. geprüfter Werkstoff & Prüftechniker
Oliver Hecker	Ratsmitglied	Kaufmännischer Koordinator
Tobias Wachs	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Jörg von Polheim	Ratsmitglied	Bäckermeister / Dipl. Ing.
Helene-Charlotte Haanen		beratendes Mitglied

Außerdem nahmen als Mitglieder ohne Stimmrecht an den Betriebsausschuss-Sitzungen teil:

Thomas Nebgen	beratendes Mitglied	Vorstand GBS
Andreas Gotter	beratendes Mitglied	Verwaltungsfachangestellter
Thomas Cosler	beratendes Mitglied	Spediteur

Betriebsleiter: Andreas Schröder
Stellv. Betriebsleiter: Christian Schulz

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 16,6 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.
Diese Angabe erfolgt hier jedoch lediglich nachrichtlich, da der nach § 12 Absatz 1 LGG grundsätzlich geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % für den Betriebsausschuss gemäß § 12 Absatz 2 Satz 5 LGG nicht zu beachten ist.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen und deren Eigenbetriebe liegt bislang kein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vor.

4.4.1.2 Eigenbetrieb Freizeitbad Hückeswagen

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Dem Eigenbetrieb Freizeitbad Hückeswagen obliegt im Rahmen der Gesundheitsfürsorge der Schloss-Stadt Hückeswagen die Sicherstellung des Schulschwimmsportes für die Hückeswagener Schüler sowie die Bereitstellung des öffentlichen Badebetriebes.

Zum 01.01.2008 wurde die Betriebsführung auf der Grundlage einer Nutzungsüberlassungsvereinbarung auf die neu gegründete „Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH“ übertragen. Der Eigenbetrieb Freizeitbad bleibt Eigentümer der Immobilie und verpachtet Bad, Sauna, Restaurant, Wohnung und Kiosk. In einer Gesellschaftervereinbarung wurde festgelegt, dass aus den Überschüssen des Eigenbetriebes Freizeitbad Unterstützungsleistungen an die Betreibergesellschaft zu erbringen sind, falls dies zur Existenzsicherung der Gesellschaft notwendig ist.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile an dem Eigenbetrieb Freizeitbad.

Der Eigenbetrieb Freizeitbad hält Anteile in Höhe von 50,4 % am Stammkapital der Firma Bürgerbad Hückeswagen gGmbH mit Sitz in Hückeswagen. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt am 31.12.2021 rd. 80 TEUR. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 18 TEUR ab.

Außerdem hält der Eigenbetrieb Freizeitbad 25,466 % am Stammkapital der Firma BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH mit Sitz in Wipperfürth. Das Eigenkapital der BEW beträgt zum 31. Dezember 2021 rd. 34.953 TEUR. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 5.065 TEUR.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Leistungsbeziehungen mit dem Eigenbetrieb Freizeitbad bestehen im Wesentlichen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Hier sind Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 57 TEUR an die Schloss-Stadt Hückeswagen enthalten.

Gemäß Ratsbeschluss wurden in Vorjahren insgesamt 108 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen. Zusammen mit dem Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 489 TEUR ergibt sich in 2021 ein ausschüttbarer Betrag von insgesamt 597 TEUR. Aufgrund der notwendigen Sanierungsmaßnahmen und das umzusetzende Brandschutzkonzept im Bad wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 keine Gewinnabführung an den Haushalt vorgenommen. Somit verbleibt ein Gewinnvortrag in Höhe von 597 TEUR.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				Kapitallage Passiva			
Bilanz-position	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**	**Bilanz-position**	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	4.047	4.143	-96	Eigenkapital	4.243	3.611	632
Umlaufvermögen	1.523	811	711	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	6	5	1
				Verbindlichkeiten	1.320	1.338	-18
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**5.570**	**4.955**	**615**	**Bilanzsumme**	**5.570**	**4.955**	**615**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**
	TEURO	**TEURO**	**TEURO**
1. Umsatzerlöse	369	415	-46
2. sonstige betriebliche Erträge	5	5	0
3. Materialaufwand	-420	-471	51
4. Personalaufwand	-139	-151	12
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-117	-118	1
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-426	-418	-8
7. Erträge aus Beteiligungen	1.401	1.273	127
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-35	-40	5
10. Ergebnis nach Steuern	638	495	142
11. Sonstige Steuern	-6	-6	0
12. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**632**	**489**	**143**

Kennzahlen:

Kennzahl	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	%
Eigenkapitalquote	76,2	72,9	3,3
Eigenkapitalrentabilität	14,9	13,6	1,3
Verschuldungsgrad	31,3	37,2	-5,9
Umsatzrentabilität	171,3	117,9	53,4

Personalbestand:

Zum 31. Dezember 2021 waren im Jahresdurchschnitt 2,7 festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 2,7) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung:

Durch die Nutzungsüberlassung des Badbetriebes an den Betreiber, die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH, erzielt der Eigenbetrieb Freizeitbad seine Umsatzerlöse aus der Vermietung und Verpachtung von Bad und Sauna sowie dem Kiosk. Für das Bad erhielt der Betrieb im Berichtsjahr von der Bürgerbad gGmbH keine Nutzungsentschädigung und für die Sauna eine in Höhe von 4,5 TEUR. Die Pacht- bzw. Mieteinnahmen für den Kiosk und das Restaurant beliefen sich auf jeweils 3 TEUR und für die Wohnung 6 TEUR.

Die anfallenden Betriebskosten werden dem Betrieb seitens der Pächter in monatlichen Abschlägen erstattet; eine Jahresabrechnung erfolgt jeweils Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.

Im Berichtsjahr erhielt der Betrieb Beteiligungserträge in Höhe von 1.401 TEUR, damit fielen diese um 127 TEUR höher aus als im letzten Jahr.

Ohne die Erträge aus Beteiligungen beläuft sich der Gesamt-Betriebsverlust auf rd. 769 TEUR. Dies bedeutet eine Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr (rd. 784 TEUR) von rd. 15 TEUR. Der Kostendeckungsgrad (einschließlich Abschreibungen, Zinsen und Unterstützungsleistungen an die Bürgerbad gGmbH) sank von 29 % auf 27 % im Vergleich zum Vorjahr.

Organe des Betriebes

Rat der Schloss- Stadt Hückeswagen: 42 Mitglieder

Betriebsausschuss: 12 Mitglieder und zwar 11 stimmberechtige und ein beratendes Mitglied

Brigitte Thiel	Vorsitzende	Rentnerin
Manfred Rüter	Ratsmitglied	Landwirt
Thomas Korczak	Ratsmitglied	Anwendungs- und Service-techniker

Friedhelm Malecha	Ratsmitglied	Rentner
Sebastian Kuberg	sachkundiger Bürger	Informatiker
Utz Geßner	Ratsmitglied	Rentner
Lars Schmeißer	Ratsmitglied	IT-Systemkaufmann
Andreas Wurth	Ratsmitglied	Staatl. geprüfter Werkstoff & Prüftechniker
Oliver Hecker	Ratsmitglied	Kaufmännischer Koordinator
Tobias Wachs	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Jörg von Polheim	Ratsmitglied	Bäckermeister / Dipl. Ing.
Helene-Charlotte Haanen	beratendes Mitglied	

Außerdem nahmen als Mitglieder ohne Stimmrecht an den Betriebsausschuss-Sitzungen teil:

Thomas Nebgen	beratendes Mitglied	Vorstand GBS
Andreas Gotter	beratendes Mitglied	Verwaltungsfachangestellter
Thomas Cosler	beratendes Mitglied	Spediteur

Betriebsleiterin: Michaela Garschagen

<u>Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:</u>

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 16,6 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.
Diese Angabe erfolgt hier jedoch lediglich nachrichtlich, da der nach § 12 Absatz 1 LGG grundsätzlich geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % für den Betriebsausschuss gemäß § 12 Absatz 2 Satz 5 LGG nicht zu beachten ist.

<u>Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:</u>

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die

Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen und deren Eigenbetriebe liegt bislang kein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vor.

4.4.1.3 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur der Schloss-Stadt Hückeswagen, insbesondere durch Bestandsentwicklung der ortsansässigen Wirtschaft, Strukturverbesserung durch Gewerbeansiedlung, Standort-Marketing für die Schloss-Stadt Hückeswagen, Verbesserung der Wohnungsversorgung durch Erschließung von Wohnbauland oder Errichtung und Verwaltung von Gebäuden im sozialen Wohnungsbau, Errichtung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen für die Schloss-Stadt Hückeswagen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement für die Schloss-Stadt Hückeswagen, sowie andere Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in Hückeswagen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile an der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG ist an der Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen GbR beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Im Jahr 2021 wurde ein kurzfristiger Kassenkredit bei der Schloss-Stadt Hückeswagen in Höhe von 2.000 TEUR in Anspruch genommen.

Für den Kauf und die Erschließung neuer Baugebiete existiert ein Rahmenkreditvertrag mit der Sparkasse Radevormwald- Hückeswagen über insgesamt 5 Mio. EUR, der über eine Bürgschaft der Schloss-Stadt Hückeswagen abgesichert ist.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich um 331 TEUR auf 436 TEUR vermindert. Sie beinhalten im Wesentlichen offene Rechnungen für die verschiedenen Bauvorhaben in Höhe von rund 351 TEUR. Hinzu kommt der zweite Abschlag für die Erstattung von Verwaltungskosten an die Schloss-Stadt Hückeswagen sowie Aufwendungen für Avalprovisionen gegenüber der Schloss-Stadt für die vorhandene Ausfallbürgschaft.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				Kapitallage Passiva			
Bilanz-position	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**	**Bilanz-position**	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	3.804	3.432	372	Eigenkapital	2.180	1.941	239
Umlaufvermögen	11.635	9.775	1.861	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	256	99	157
				Verbindlichkeiten	13.004	11.167	1.838
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**15.439**	**13.206**	**2.233**	**Bilanzsumme**	**15.439**	**13.206**	**2.233**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	2.566	1.602	965
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.950	4.436	-2.487
3. Gesamtleistung	4.516	6.038	-1.522
4. Sonstige betriebliche Erträge	0	20	-20
5. Materialaufwand	-3.820	-5.668	1.848
6. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-85	-85	0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-202	-248	47
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-113	-102	-11
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-49	0	-49
11. Ergebnis nach Steuern	248	-46	294
12. Sonstige Steuern	-9	-11	2
13. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**239**	**-57**	**296**

Kennzahlen:

Kennzahl	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	%
Eigenkapitalquote	14,1	14,7	-0,6
Eigenkapitalrentabilität	11,0	-2,9	13,9
Verschuldungsgrad	608,4	580,5	27,9
Umsatzrentabilität	9,3	-3,6	12,9

Personalbestand:

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

Geschäftsentwicklung:

Mit dem Verkauf der großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriefläche im Gewerbegebiet Winterhagen/Scheideweg (West II) in einer Größe von ca. 10 ha waren die Baureserven in diesem Gewerbegebiet nahezu erschöpft.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden hier die restlichen Grundstücke zunächst verkauft, darunter auch die restliche Fläche der HEG in einer Größenordnung von 1.766 qm. Das geplante Bauvorhaben des Käufers wurde durch das Kreisbaumt nicht genehmigt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr musste daher die Rückabwicklung des Kaufvertrages erfolgen.

Bei der HEG steht zum Bilanzstichtag 31.12.2021 somit die Fläche von 1.766 qm wieder zur Verfügung. Das Grundstück wurde auf dem Markt erneut angeboten und ist zum Bilanzstichtag reserviert.

Dies zeigt deutlich, dass für eine kontinuierliche Entwicklung weitere Gewerbe- und Industrieflächen erforderlich sind. Hierzu sind im Flächennutzungsplan der Stadt Hückeswagen derzeit nur Flächen im Bereich Heidt/Junkernbusch/Kammerforsterhöhe (West III) dargestellt, die vollständig in Privatbesitz waren. Anfang 2015 erfolgte hier zunächst der Erwerb der Liegenschaft Geesdorf aus einer Zwangsversteigerung mit rund 5,5 ha als Schlüsselgrundstück für die weitere Entwicklung dieses Gebietes. Weitere Grundstücke wurden in den Folgejahren zugekauft. Aufträge für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie für die Erschließungsplanung wurden Anfang 2017 vergeben.

Für den Bau von Entwässerungsanlagen wurden diverse Flächen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung veräußert. Nach Verabschiedung des Bebauungsplanes West III im Herbst 2018 stehen nun wieder ca. 12 ha Gewerbegrundstücke zur Verfügung.

Die Darstellung weiterer Flächen, insbesondere für Industriebetriebe, scheitert derzeit an der Landesplanung. Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist zusammen mit dem Oberbergischen Kreis und den Nachbarkommunen weiterhin bemüht, hier eine Änderung herbeizuführen. Mit den Städten Wermelskirchen und Remscheid wird nach wie vor gemeinsam über ein weiteres Gewerbegebiet verhandelt.

Die Vermarktung des Wohnbaugebietes „Weierbachblick“ ist vollständig abgeschlossen. Die Erschließungsanlagen wurden in 2017 an die Schloss-Stadt Hückeswagen übertragen. Pflegemaßnahmen der erfolgten Ausgleichspflanzungen sind für die nächsten Jahre weiterhin durchzuführen.

Eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ist nach wie vor festzustellen.

Die HEG unternimmt daher weitere Anstrengungen im Hinblick auf die Erschließung von Wohnbaugebieten. Hierzu wurden im Bereich zwischen der Kölner Straße in Nähe zu der bereits in 2015 gekauften und zwischenzeitlich abgerissenen Tennishalle und der Ruhmeshalle in 2016 weitere Grundstücke erworben. Hier sind die Planungen für das Wohnbaugebiet „Eschelsberg“ abgeschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 78 hat Rechtskraft erlangt. Die Erschließung dieses Gebietes begann im Jahr 2020 mit dem separierten Bereich der neuen Löwengrundschule (BP Nr. 79 „Löwen-Grundschule“). Die Erschließung des Neubaugebietes wird im Jahr 2022 erfolgen. Bei allen Maßnahmen ist die Erhaltung von Umweltbelangen (nicht-finanzielle Leistungsindikatoren) von zentraler Bedeutung.

Um eine langfristige und dauerhafte Tragfähigkeit der Gesellschaft sicherzustellen, müssen zudem immer wieder neue Tätigkeitsfelder erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung, mit dem Ankauf der Mehrzweckhalle sowie der Realschule und deren Unterhaltung und Vermietung ebenso wie bei einer Feuerwehrhalle und dem Gebäude des Bauhofes in die Bewirtschaftung von Immobilien einzutreten, richtig. Dies belegt nunmehr auch der Ankauf eines Teileigentums mit anschließendem Umbau in eine Arztpraxis, welche ab Januar 2022 vermietet wird.

Organe und deren Zusammensetzung:

Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin, der Firma HEG Verwaltungs GmbH. An die HEG Verwaltungs GmbH wurde für ihre Tätigkeit der Geschäftsführung Aufwandsersatz sowie eine Haftungsprämie in Höhe von insgesamt 21 TEUR einschließlich Umsatzsteuer erstattet.

Geschäftsführer der Komplementärin ist:

Herr Dieter Klewinghaus

Besetzung des Aufsichtsrates der HEG:

Vorsitzender: Dietmar Persian, Bürgermeister

stv. Vorsitzender: Cornelia Päper, Produktmanagerin

Mitglieder:

Christian Schütte	Diplom-Ingenieur
Cornelia Päper	Produktmanagerin
Jürgen Becker	Altenpfleger
Shirley Finster	Sekretärin der Geschäftsleitung
Birgit Hansen	Bautechnikerin

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 6 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 50,0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür

Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Für die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG ist kein Gleichstellungsplan nach LGG zu erstellen, da keine 20 Mitarbeiter beschäftigt sind.

4.4.1.4 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft Verwaltungs GmbH

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Gemäß Gesellschaftsvertrag obliegt dem Unternehmen die Verwaltung der Beteiligung und die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung für die HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG. Weitere Aufgaben bestehen nicht.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile.

Die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft Verwaltungs GmbH hält keine Beteiligungen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Im Jahr 2021 wurden Verwaltungskosten i.H.v. 14 TEUR an die Schloss-Stadt Hückeswagen erstattet.
Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 17.296,82 €.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				**Kapitallage Passiva**			
Bilanzposition	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**	**Bilanzposition**	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	0	0	0	Eigenkapital	28	25	2
Umlaufvermögen	52	50	2	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	1	1	0
				Verbindlichkeiten	23	24	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**52**	**50**	**2**	**Bilanzsumme**	**52**	**50**	**0**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	19	17	2
2. Gesamtleistung	19	17	2
3. Materialaufwand	-14	-15	1
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2	-2	0
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
6. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1	0	0
7. Ergebnis nach Steuern	3	0	2
8. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**3**	**0**	**2**

Kennzahlen:

Kennzahl	2021	2020	Veränderung 2021 zu 2020
	%	%	%
Eigenkapitalquote	53,1	50,5	2,6
Eigenkapitalrentabilität	10,2	1,8	8,4
Verschuldungsgrad	88,2	97,9	-9,7
Umsatzrentabilität	14,6	2,7	11,9

Personalbestand:

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

Geschäftsentwicklung:

Die HEG Verwaltungs GmbH ist geschäftsführende Gesellschafterin der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hückeswagen. Für diese Tätigkeit erhielt die GmbH im Berichtsjahr Aufwandsersatz von der KG in Höhe von rd. 13,8 TEUR sowie eine Haftungsprämie in Höhe von 5 TEUR.

Weitere Aufgaben bestehen nicht.

Die Geschäftsführung rechnet in 2021 mit einem normalen Verlauf; Investitionen sind nicht geplant.

Organe und deren Zusammensetzung:

Geschäftsführer ist:

Herr Dieter Klewinghaus

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

entfällt

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

entfällt

4.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31. Dezember 2021

Eine wesentliche mittelbare Beteiligung liegt grundsätzlich vor, sofern die Schloss-Stadt Hückeswagen einen durchgerechneten Anteil von mehr als 20 % an dem Unternehmen hält und damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik der Beteiligung ausüben kann.

4.4.2.1 Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Zur Durchführung des öffentlichen Badebetriebs sowie zur Sicherstellung des Schul- und Vereinsschwimmens überlässt die Schloss-Stadt Hückeswagen der Bürgerbad gGmbH das Hallenbad.

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Schwimm-, Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssports in Hückeswagen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben eines Freizeitbades in Hückeswagen und die Koordinierung der Benutzung des Freizeitbades durch Vereine, Schulen, Sportgruppen und der Öffentlichkeit. Dabei soll einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten werden, sich durch Schwimmsport fit zu halten oder die Fitness zurückzugewinnen.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage Aktiva				**Kapitallage Passiva**			
Bilanzposition	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**	**Bilanzposition**	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	47	53	-7	Eigenkapital	80	61	18
Umlaufvermögen	125	128	-3	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	33	34	-2
				Verbindlichkeiten	59	85	-26
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	1	-1
Bilanzsumme	**172**	**182**	**-10**	**Bilanzsumme**	**172**	**182**	**-10**

Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft betreibt ein Hallenbad mit Saunabetrieb zur Nutzung für die Öffentlichkeit sowie für Schulen und Vereine in Hückeswagen.

Das Jahr 2021 war aufgrund der Schließungszeiten im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiterhin ein sehr schwieriges Jahr. Neben den fehlenden Einnahmen, haben auch die weiterlaufenden Betriebskosten maßgeblichen Einfluss auf das Jahresergebnis 2021 genommen, welches aufgrund der staatlich vorgegebenen Instrumente, wie bspw. der Kurzarbeit und der Corona-Hilfen, mit einem geringen Jahresüberschuss abgeschlossen hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist weiterhin von den Entwicklungen der Pandemie und den damit verbundenen Schließungen geprägt, so dass sich der Jahresüberschuss auf 18 TEUR beläuft. Im Vorjahr wurde ein Verlust i. H. v. TEUR 21 erzielt, Dieser resultierte sich u.a. durch Bildung der Rückstellung aufgrund des Risikos der möglichen Rückzahlung der staatlichen Hilfsgelder (Sofort-, November- und Dezember-Hilfe) in Höhe von 69 TEUR, die im Vorjahr in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst wurden.
Die Unterstützungsleistungen der Schloss-Stadt Hückeswagen betrugen in 2021 330 TEUR (Vorjahr: 330 TEUR). Die Liquidität der Gesellschaft war insbesondere durch den Zuschuss der Schloss-Stadt Hückeswagen zu jeder Zeit gewährleistet. Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode betrug 48 TEUR (Vorjahr: 69 TEUR).

4.4.2.2 Bergische Energie- und Wasser GmbH (BEW)

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Die Gesellschaft ist zuständig für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung in den Städten Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth. Außerdem für die die Gasversorgung in der Gemeinde Kürten.

Weiter für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke sowie die Pachtung, Verpachtung, Erwerb, Veräußerung und Beteiligung derartiger Unternehmen. Die BEW unterstützt außerdem den Ausbau der Elektromobilität und der Glasfaserinfrastruktur.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				**Kapitallage Passiva**			
Bilanzposition	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**	**Bilanzposition**	**2021**	**2020**	**Veränderung 2021 zu 2020**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	74.039	64.332	9.707	Eigenkapital	34.953	35.388	-435
Umlaufvermögen	28.387	22.642	5.746	Soderposten	9.771	7.226	2.545
				Empf. Ertragszuschüsse	21	75	-55
				Rückstellungen	17.702	14.345	3.357
				Verbindlichkeiten	32.551	23.672	8.878
Aktive Rechnungsabgrenzung	22	0	22	Passive Rechnungsabgrenzung	7.450	6.267	1.183
Bilanzsumme	**102.449**	**86.974**	**15.475**	**Bilanzsumme**	**102.449**	**86.974**	**15.475**

Geschäftsentwicklung:

Insgesamt wurden Umsatzerlöse in Höhe von 114,6 Mio. € erzielt (Vorjahr 103,8 Mio. €). Die einzelnen Sparten zeigen dabei eine uneinheitliche Entwicklung. Es wurde ein Jahresüberschuss von 5,1 Mio. € (Vorjahr 6,4 Mio. €) erwirtschaftet.
Auch im Jahr 2021 verfolgte die BEW eine erfolgreiche Strategie zwischen energienahen Dienstleistungen und nachhaltig anwachsendem Commodity-Geschäft.

Der Stromvertrieb verzeichnete in 2021 einen Anstieg von 9,6 % auf 378,6 Mio. kWh (im Vorjahr 345,5 Mio. kWh). Prägend hierfür war der konjunkturelle Aufschwung nach dem intensiven Pandemiejahr 2020 und die daraus resultierenden Mehrbedarfe unserer Industriekunden. Gleichzeitig gelang es, das gute Bestandskundengeschäft aus dem Vorjahr zu stabilisieren und weitere neue Kunden zu gewinnen.

Der Gasabsatz erhöhte sich in 2021 insgesamt um 4,8 % auf 600,5 Mio. kWh gegenüber dem Vorjahr (573,1 Mio. kWh). Hintergrund hierfür sind die etwas kühleren Temperaturen im Betrachtungszeitraum sowie ebenfalls positive Einflüsse aus dem abgemilderten Pandemiegeschehen. Die Anzahl der Tarifkunden konnte trotz des bestehenden hohen Wettbewerbsdrucks erhöht werden.

Der Wasserabsatz verringerte sich von 3.121 Tm3 im Vorjahr auf 2.945 Tm3.

Ö 9

Beteiligungsbericht 2022

der

Schloss-Stadt Hückeswagen



Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes 2022
Schloss-Stadt Hückeswagen

Vorwort

Mit dem Beteiligungsbericht werden die wesentlichen Aussagen und Daten aus den Unternehmen und Einrichtungen zusammengetragen, an denen die Schloss-Stadt Hückeswagen beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht der Schloss-Stadt Hückeswagen soll dazu dienen, einen Überblick über das städtische Aufgabengebiet zu vermitteln.

Die Aufgaben sind vielfältig und erstrecken sich über viele Bereiche. Die Beteiligungen leisten einen großen Beitrag zur Daseinsvorsorge der Bürgerinnen und Bürger der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Grundlage des aktuellen Beteiligungsberichtes bilden die Bilanzen und Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der geprüften Jahresabschlüsse der einzelnen Beteiligungen für das Geschäftsjahr 2022.

1 Inhalt

Vorwort 3

2 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen 5

3 Beteiligungsbericht 2022 7

3.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes 7

3.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes 8

4 Das Beteiligungsportfolio der Schloss-Stadt Hückeswagen 9

4.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio 9

4.2 Beteiligungsstruktur 10

4.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen 12

4.4 Einzeldarstellung 13

4.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31.12.2022 13

4.4.1.1 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 14

4.4.1.2 Eigenbetrieb Freizeitbad Hückeswagen 19

4.4.1.3 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG 24

4.4.1.4 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft Verwaltungs GmbH 29

4.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31.12.2022 32

4.4.2.1 Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH 32

4.4.2.2 Bergische Energie- und Wasser GmbH (BEW) 34

2 Allgemeines zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung von Kommunen

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz erlaubt den Kommunen, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Kommunen sind gem. Art. 78 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben.

Durch diese verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsgarantie haben die Kommunen die Möglichkeit, sich über den eigenen Hoheitsbereich hinausgehend wirtschaftlich zu betätigen. Ihren rechtlichen Rahmen findet die wirtschaftliche Betätigung im 11. Teil (§§ 107 ff.) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hierin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung zulässig ist („ob“) und welcher Rechtsform – öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – die Kommunen sich dabei bedienen dürfen („wie“).

Gemäß § 107 Absatz 1 GO NRW darf sich eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert (Nummer 1), die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht (Nummer 2) und bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann (Nummer 3).

Von der wirtschaftlichen Betätigung ist die sog. nichtwirtschaftliche Betätigung gemäß § 107 Absatz 2 GO NRW abzugrenzen. Hierunter fallen Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Nummer 1), öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen (Nummer 3), Einrichtungen des Umweltschutzes (Nummer 4) sowie Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen (Nummer 5). Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

In § 109 sind die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze, die sowohl für die wirtschaftliche als auch für die nichtwirtschaftliche Betätigung gelten, niedergelegt. Demnach sind die Unternehmen und Einrichtungen so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

Bei der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Betätigung liegt es vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen im Ermessen der Kommunen, neben öffentlich-rechtlichen auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. So dürfen Kommunen unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen. Unter anderem muss die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut gewährleistet sein und eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Da im Verfassungsstaat das Gemeinwohl der allgemeine Legitimationsgrund aller Staatlichkeit ist, muss jedes Handeln der öffentlichen Hand einen öffentlichen Zweck verfolgen. Die gesetzliche Normierung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung einer Kommune soll daher gewährleisten, dass sich diese stets im zulässigen Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung zu bewegen hat. Es ist daher nicht Angelegenheit der kommunalen Ebene, sich ausschließlich mit dem Ziel der Gewinnerzielung in den wirtschaftlichen Wettbewerb zu begeben. Stattdessen kann eine wirtschaftliche bzw. nichtwirtschaftliche Betätigung nur Instrument zur Erfüllung bestehender kommunaler Aufgaben sein.

Die Ausgestaltung des öffentlichen Zwecks ist dabei so vielfältig wie der verfassungsrechtlich umrissene Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Der „öffentliche Zweck“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, für dessen inhaltliche Bestimmung zuvorderst die Zielsetzung des gemeindlichen Handelns maßgeblich ist.

3 Beteiligungsbericht 2022

3.1 Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbständigter Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am 26.09.2023 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Schloss-Stadt Hückeswagen gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW grundsätzlich folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
- eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
- eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat am XX.XX.XXXX den Beteiligungsbericht 2022 beschlossen.

3.2 Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der Schloss-Stadt Hückeswagen. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Schloss-Stadt Hückeswagen, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Schloss-Stadt Hückeswagen durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben Schloss-Stadt Hückeswagen durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Schloss-Stadt Hückeswagen insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

Adressat der Aufstellungspflicht ist die Schloss-Stadt Hückeswagen. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen ihr die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Schloss-Stadt Hückeswagen unmittelbar von jedem verselbständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2023 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2022. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2022 aus.
Die Frauenquote in den Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie Gesellschafterversammlungen wird jeweils zum Stichtag 31.12.2022 angegeben.

4 Das Beteiligungsportfolio der Schloss-Stadt Hückeswagen

4.1 Änderungen im Beteiligungsportfolio

Im Jahr 2022 hat es Änderungen bei den unmittelbaren Beteiligungen der Schloss- Stadt Hückeswagen gegeben. Bei den mittelbaren nicht.

Zugänge

Es sind keine Zugänge zu verzeichnen.

Veränderung in Beteiligungsquoten

Veränderungen bei den Beteiligungsquoten haben sich lediglich in geringem Maße bei der KoPart eG und d-NRW AöR ergeben.

Abgänge

Es sind keine Abgänge zu verzeichnen.

4.2 Beteiligungsstruktur

Lfd. Nr.	Beteiligung	Höhe des Stammkapitals und des Jahresergebnisses am 31.12.2022	(durchgerechneter) Anteil der Schloss-Stadt Hückeswagen am Stammkapital		Art der Beteiligung
		TEURO	TEURO	%	
1	Eigenbetrieb Abwasserb.	25	25	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	124			
2	HEG mbH & Co. KG	100	100	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	398			
3	Eigenbetrieb Freizeitbad	25	25	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	-26			
4	HEG Verwaltungs GmbH	25	25	100	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	3			
5	Bürgerbad	25	13	50,4	Mittelbar
	Jahresergebnis 2022	35			
6	Bergische Energie- u. Wasser-GmbH	11.609	2.956	25,466	Mittelbar
	Jahresergebnis 2022	5.268			
Weitere städtische Beteiligungen (ohne nähere Angaben):					
7	Wasserversorgungsverband Rhein- Wupper	11.200	448	4	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	161			
8	Projektagentur Oberberg GmbH	25	0,75	3	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	6			
9	Civitec	901	26	2,94	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	335			
10	OVAG	4.704	70	1,49	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	0			
11	Oberbergische Aufbau GmbH	630	8	1,22	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	-166			
12	KoPart eG	190	0,75	0,40	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	62			
13	GTC Gummersbach GmbH	730	2,5	0,34	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	25			
14	Genossenschaft f. Bau- u. Siedlungswesen	3.703	11	0,29	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	771			
15	d-NRW AöR	1.368	1	0,08	Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	0			
16	Wupperverband	20.000	*		Unmittelbar
	Jahresergebnis 2022	-2.259			

Hinweis:

Der Eigenbetrieb Freizeitbad ist an keiner weiteren Unternehmung beteiligt.

Die Bergische Energie- und Wasser-GmbH ist an weiteren Unternehmungen beteiligt, so dass hier mittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen vorliegen. Die städtische Anteilsquote liegt hierbei allerdings mit weitem Abstand unter 20 %. Aufgrund der Geringfügigkeit der städtischen Beteiligung fehlen hier somit jegliche Steuerungsmöglichkeiten an der Geschäftsentwicklung seitens der Schloss-Stadt Hückeswagen und daher wird auf eine ausführliche Berichterstattung verzichtet.

Bei den übrigen Beteiligungen liegen die städtischen Anteilsquoten auch mit weitem Abstand unter 20 %, so dass auf den Ausweis von mittelbaren Beteiligungen an dieser Stelle verzichtet wird, da auch hier jegliche Steuerungsmöglichkeit fehlt. Angaben hierzu erfolgen gegebenenfalls in den Einzeldarstellungen.

* Die Schloss-Stadt Hückeswagen war verpflichtet Mitglied im Wupperverband zu werden und hält 1 Euro Beteiligungswert.

Ebenso beteiligt ist die Schloss-Stadt Hückeswagen über die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG mittelbar an der Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen GbR.

4.3 Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

	gegenüber	Schloss-Stadt Hückeswagen	Eigenbetrieb Abwasserbeseiti-gung	HEG mbH & Co. KG	Eigenbetrieb Freizeitbad
Schloss-Stadt Hückeswagen	Forderungen		86.278	155.696	18.327
	Verbindlichkeiten		0	0	64.847
	Erträge		1.244.562	275.296	54.208
	Aufwendungen		486.860	262.336	72.358
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Forderungen	0		935.665	0
	Verbindlichkeiten	86.278		0	0
	Erträge	486.860		2.585	31.512
	Aufwendungen	1.244.562		36.821	0
HEG mbH & Co. KG	Forderungen	0	0		0
	Verbindlichkeiten	155.696	935.665		0
	Erträge	262.336	36.821		0
	Aufwendungen	275.296	2.585		0
Eigenbetrieb Freizeitbad	Forderungen	64.847	0	0	
	Verbindlichkeiten	18.327	0	0	
	Erträge	72.358	0	0	
	Aufwendungen	54.208	31.512	0	

4.4 Einzeldarstellung

4.4.1 Unmittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31. Dezember 2022

Die unmittelbaren Beteiligungen werden in der Bilanz unter der langfristigen Vermögensposition „Finanzanlagen“

- als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Beteiligungen zum Ausweis, bei denen die Schloss-Stadt Hückeswagen einen beherrschenden Einfluss auf die Beteiligung ausüben kann. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Schloss-Stadt Hückeswagen mehr als 50 % der Anteile hält,
- als „Beteiligungen“ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition kommen Anteile an Unternehmen und Einrichtungen zum Ausweis, die die Kommune mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung einzugehen und bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt.
- als „Sondervermögen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kommunalvermögen, das zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks dient und daher getrennt vom allgemeinen Haushalt der Schloss-Stadt Hückeswagen geführt wird. Sondervermögen sind gemäß § 97 GO NRW das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen rechtlich unselbstständiger örtlicher Stiftungen, Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Unternehmensanteile, die auf Dauer angelegt werden, durch die jedoch keine dauernde Verbindung der Schloss-Stadt Hückeswagen zum Unternehmen hergestellt werden soll. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.
- als „Ausleihungen“ ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um langfristige Finanzforderungen der Schloss-Stadt Hückeswagen gegenüber Dritten, die durch den Einsatz kommunalen Kapitals an diese entstanden sind und dem Geschäftsbetrieb der Schloss-Stadt Hückeswagen dauerhaft dienen sollen. Mit Ausnahme von GmbH-Anteilen, die nicht als verbundene Unternehmen oder Beteiligungen ausgewiesen werden, weil sie lediglich als Kapitalanlage gehalten werden, handelt es sich bei den Ausleihungen nicht um Beteiligungen im Sinne der GO NRW. Aufgrund dessen werden diese lediglich in Tabelle 1 nachrichtlich ausgewiesen.

Hinweis: Aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials können einzelne Beträge Rundungsdifferenzen aufweisen.

4.4.1.1 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung kümmert sich mit seinen Mitarbeitern darum, dass die Abwässer von Privathaushalten und Gewerbebetrieben gesammelt und abgeleitet werden, sofern ein Kanalanschluss vorhanden ist. Der Betrieb betreibt hierfür ein städtisches Kanalnetz, das kontinuierlich gewartet werden muss. Bei Haushalten und Betrieben ohne Kanalanschluss sind dezentrale Reinigungseinrichtungen wie z. B. Gruben von den Besitzern zu betreiben. Hierbei sorgt der Abwasserbetrieb für eine regelmäßige Ausfuhr der Reststoffe. Für die Nutzung des Kanals oder die Ausfuhr der Gruben werden Gebühren erhoben. Der Anschluss eines Haushalts oder Betriebes an das Kanalnetz ist beim Betrieb Abwasserbeseitigung zu beantragen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile an dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hält keine Beteiligungen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Im Jahr 2022 hat die Schloss-Stadt Hückeswagen 418 TEUR an Niederschlagswassergebühren an den Betrieb Abwasserbeseitigung gezahlt.

Leistungsbeziehungen mit dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bestehen im Wesentlichen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Hier sind Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 192 TEUR an die Schloss-Stadt Hückeswagen enthalten.

Außerdem wurde der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 936 TEUR an den städtischen Haushalt abgeführt.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				Kapitallage Passiva			
Bilanz-position	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**	**Bilanz-position**	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	27.491	28.120	-629	Eigenkapital	11.923	12.846	-923
Umlauf-vermögen	2.112	2.416	-349	Sonderposten	4.214	4.283	-68
				Rückstellungen	2.322	2.109	213
				Verbindlichkeiten	11.144	11.346	-202
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	3	-3	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**29.603**	**30.584**	**-981**	**Bilanzsumme**	**29.603**	**30.584**	**-981**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**
	TEURO	**TEURO**	**TEURO**
1. Umsatzerlöse	3.750	3.945	-195
2. sonstige betriebliche Erträge	78	558	-479
3. Materialaufwand	-1.909	-1.965	55
4. Personalaufwand	-152	-153	2
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-964	-834	-130
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-443	-334	-109
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16	0	16
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-255	-281	27
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
10. Ergebnis nach Steuern	124	936	-812
11. Sonstige Steuern	0	0	0
12. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**124**	**936**	**-812**

Kennzahlen

Kennzahl	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	%	%	%
Eigenkapitalquote	40,3	42,0	-1,7
Eigenkapitalrentabilität	1,0	7,3	-6,2
Verschuldungsgrad	112,9	104,7	8,2
Umsatzrentabilität	3,3	23,7	-20,4

Personalbestand:

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 2 (Vorjahr 2).

Geschäftsentwicklung:

Der Aufgabenbereich und das Einzugsgebiet sind gesetzlich festgelegt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen entsorgt ein feststehendes Gebiet. Eine wesentliche Steigerung der Kundenzahl ist nicht zu erwarten.

Das Verbrauchsverhalten der Einwohner ist ein kaum beeinflussbarer Faktor. Bei der Betrachtung der Verbräuche der letzten zehn Jahre ist festzustellen, dass diese im Durchschnitt relativ konstant bleiben. Generell gilt aber auch: Sinkende Verbräuche haben eine Steigerung der Schmutzwassergebühr zur Folge, da gleichbleibende Aufwendungen für die Entwässerung auf weniger verbrauchte Kubikmeter umgelegt werden. Im Ergebnis steigt zwar die Gebühr, jedoch bleiben die Umsatzerlöse für den Betrieb konstant, so dass dieser mit einem bestimmten Umsatzvolumen fest rechnen kann. Der Eigenbetrieb wird seine sparsame Wirtschaftsführung fortsetzen.

Mit der Corona-Krise ist ein Ereignis eingetreten, dass sich temporär auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Beschaffungssituation in steigenden Material- und Dienstleistungskosten sowie erhöhten Zinsaufwendungen auswirken könnte. Nach aktuellem Kenntnisstand werden sich jedoch keine besonderen Risiken für die Geschäftstätigkeit ergeben.
Seit Februar 2022 führt Russland einen Krieg gegen die Ukraine. Die konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können nicht verlässlich abgeschätzt werden. Mit weiteren Kostensteigerungen hinsichtlich der Energie und bei der Beschaffung von Rohstoffen sowie mit einem weiteren Anstieg der Inflation ist zu rechnen.

Durch die Änderung des § 6 Abs. 2 KAG NRW hat der Gesetzgeber als Reaktion auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 17. Mai 2022 (Az. 9 A 1019/20) wieder Rechtssicherheit hinsichtlich kalkulatorischer Zinsen und Abschreibungen bei der Gebührenkalkulation geschaffen, allerdings auf deutlich niedrigerem Niveau.
Die Schloss-Stadt Hückeswagen befindet sich mit dem Wupperverband in Gesprächen zu einer möglichen Kanalnetzübertragung, welche voraussichtlich zum 01. Januar 2024 stattfinden könnte.

Organe und deren Zusammensetzung:

Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen: 42 Mitglieder

Betriebsausschuss: 12 Mitglieder, 11 stimmberechtige und ein beratendes Mitglied

und zwar:

Brigitte Thiel	Vorsitzende	Rentnerin
Manfred Rüter	Ratsmitglied	Landwirt
Thomas Korczak	Ratsmitglied	Anwendungs- und Service-techniker
Friedhelm Malecha	Ratsmitglied	Rentner
Sebastian Kuberg	sachkundiger Bürger	Informatiker
Utz Geßner	Ratsmitglied	Rentner
Lars Schmeißer	Ratsmitglied	IT-Systemkaufmann
Andreas Wurth	Ratsmitglied	Staatl. geprüfter Werkstoff & Prüftechniker
Oliver Hecker	Ratsmitglied	Kaufmännischer Koordinator
Tobias Wachs	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Jörg von Polheim	Ratsmitglied	Bäckermeister / Dipl. Ing.
Helene-Charlotte Haanen		beratendes Mitglied

Außerdem nahmen als Mitglieder ohne Stimmrecht an den Betriebsausschuss-Sitzungen teil:

Thomas Nebgen	beratendes Mitglied	Vorstand GBS
Andreas Gotter	beratendes Mitglied	Verwaltungsfachangestellter
Thomas Cosler	beratendes Mitglied	Spediteur

Betriebsleiter: Andreas Schröder
Stellv. Betriebsleiter: Christian Schulz

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 16,6 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.
Diese Angabe erfolgt hier jedoch lediglich nachrichtlich, da der nach § 12 Absatz 1 LGG grundsätzlich geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % für den Betriebsausschuss gemäß § 12 Absatz 2 Satz 5 LGG nicht zu beachten ist.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen und deren Eigenbetriebe liegt bislang kein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vor.

4.4.1.2 Eigenbetrieb Freizeitbad Hückeswagen

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Dem Eigenbetrieb Freizeitbad Hückeswagen obliegt im Rahmen der Gesundheitsfürsorge der Schloss-Stadt Hückeswagen die Sicherstellung des Schulschwimmsportes für die Hückeswagener Schüler sowie die Bereitstellung des öffentlichen Badebetriebes.

Zum 01.01.2008 wurde die Betriebsführung auf der Grundlage einer Nutzungsüberlassungsvereinbarung auf die neu gegründete „Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH“ übertragen. Der Eigenbetrieb Freizeitbad bleibt Eigentümer der Immobilie und verpachtet Bad, Sauna, Restaurant, Wohnung und Kiosk. In einer Gesellschaftervereinbarung wurde festgelegt, dass aus den Überschüssen des Eigenbetriebes Freizeitbad Unterstützungsleistungen an die Betreibergesellschaft zu erbringen sind, falls dies zur Existenzsicherung der Gesellschaft notwendig ist.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile an dem Eigenbetrieb Freizeitbad.

Der Eigenbetrieb Freizeitbad hält Anteile in Höhe von 50,4 % am Stammkapital der Firma Bürgerbad Hückeswagen gGmbH mit Sitz in Hückeswagen. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt am 31.12.2022 rd. 115 TEUR. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 35 TEUR ab.

Außerdem hält der Eigenbetrieb Freizeitbad 25,466 % am Stammkapital der Firma BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH mit Sitz in Wipperfürth. Das Eigenkapital der BEW beträgt zum 31. Dezember 2022 rd. 35.222 TEUR. Die Gesellschaft erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 5.268 TEUR.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt beinhalten im Wesentlichen die Summe der Verbrauchsabrechnungen für die Energiekosten und die Personalkostenerstattung für das zur Verfügung gestellte Personal. Da es sich hierbei um mehrere Guthaben gehandelt hat, werden diese unter den Forderungen ausgewiesen. Das macht in der Summe 80 TEUR.

Gemäß Ratsbeschluss wurden in Vorjahren insgesamt 597 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen. Zusammen mit dem Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 632 TEUR ergibt sich in 2021 ein ausschüttbarer Betrag von insgesamt 1.229 TEUR wovon im Berichtsjahr keine Ausschüttung an den städtischen Haushalt vorgenommen wurde. Somit verbleibt ein Gewinnvortrag in Höhe von 1.229 TEUR.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				Kapitallage Passiva			
Bilanz-position	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**	**Bilanz-position**	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	3.308	4.047	-739	Eigenkapital	4.217	4.243	-26
Umlaufvermögen	2.216	1.523	694	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	8	6	2
				Verbindlichkeiten	1.299	1.320	-21
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**5.524**	**5.570**	**-45**	**Bilanzsumme**	**5.524**	**5.570**	**-45**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**
	TEURO	**TEURO**	**TEURO**
1. Umsatzerlöse	476	369	107
2. sonstige betriebliche Erträge	156	5	151
3. Materialaufwand	-538	-420	-118
4. Personalaufwand	-238	-139	-99
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-742	-117	-625
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-374	-426	52
7. Erträge aus Beteiligungen	1.273	1.401	-127
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	0	1
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-30	-35	5
10. Ergebnis nach Steuern	-15	638	-653
11. Sonstige Steuern	-11	-6	-5
12. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**-26**	**632**	**-658**

Kennzahlen:

Kennzahl	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	%	%	%
Eigenkapitalquote	76,3	76,2	0,2
Eigenkapitalrentabilität	-0,6	14,9	-15,5
Verschuldungsgrad	31,0	31,3	-0,3
Umsatzrentabilität	-5,4	171,3	-176,8

Personalbestand:

Zum 31. Dezember 2022 waren im Jahresdurchschnitt 2,7 festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorjahr: 2,7) für das Unternehmen tätig.

Geschäftsentwicklung:

Durch die Nutzungsüberlassung des Badbetriebes an den Betreiber, die Bürgerbad Hückeswagen gGmbH, erzielt der Eigenbetrieb Freizeitbad seine Umsatzerlöse aus der Vermietung und Verpachtung von Bad und Sauna sowie dem Kiosk. Für das Bad erhielt der Betrieb im Berichtsjahr von der Bürgerbad gGmbH keine Nutzungsentschädigung und für die Sauna eine in Höhe von 9 TEUR. Die Pacht- bzw. Mieteinnahmen für den Kiosk und das Restaurant beliefen sich auf insgesamt 6 TEUR und für die Wohnung 6 TEUR.

Die anfallenden Betriebskosten werden dem Betrieb seitens der Pächter in monatlichen Abschlägen erstattet; eine Jahresabrechnung erfolgt jeweils Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Wirtschaftsjahr.

Im Berichtsjahr erhielt der Betrieb Beteiligungserträge in Höhe von 1.273 TEUR, damit fielen diese um 127 TEUR niedriger aus als im letzten Jahr.

Ohne die Erträge aus Beteiligungen beläuft sich der Gesamt-Betriebsverlust auf rd. 1.299 TEUR. Dies bedeutet eine Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr (rd. 769 TEUR) von rd. 530 TEUR. Der Kostendeckungsgrad (einschließlich Abschreibungen, Zinsen und Unterstützungsleistungen an die Bürgerbad gGmbH) viel leicht auf 23 % (im Vorjahr 27 %).

Organe des Betriebes

Rat der Schloss- Stadt Hückeswagen: 42 Mitglieder

Betriebsausschuss: 12 Mitglieder und zwar 11 stimmberechtige und ein beratendes Mitglied

Brigitte Thiel	Vorsitzende	Rentnerin
Manfred Rüter	Ratsmitglied	Landwirt
Thomas Korczak	Ratsmitglied	Anwendungs- und Service-techniker

Friedhelm Malecha	Ratsmitglied	Rentner
Sebastian Kuberg	sachkundiger Bürger	Informatiker
Utz Geßner	Ratsmitglied	Rentner
Lars Schmeißer	Ratsmitglied	IT-Systemkaufmann
Andreas Wurth	Ratsmitglied	Staatl. geprüfter Werkstoff & Prüftechniker
Oliver Hecker	Ratsmitglied	Kaufmännischer Koordinator
Tobias Wachs	Ratsmitglied	Verwaltungsfachangestellter
Jörg von Polheim	Ratsmitglied	Bäckermeister / Dipl. Ing.
Helene-Charlotte Haanen	beratendes Mitglied	

Außerdem nahmen als Mitglieder ohne Stimmrecht an den Betriebsausschuss-Sitzungen teil:

Thomas Nebgen	beratendes Mitglied	Vorstand GBS
Andreas Gotter	beratendes Mitglied	Verwaltungsfachangestellter
Thomas Cosler	beratendes Mitglied	Spediteur

Betriebsleiterin: Michaela Garschagen

<u>Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:</u>

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 12 Mitgliedern 2 Frauen an (Frauenanteil: 16,6 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent nicht erreicht/unterschritten.
Diese Angabe erfolgt hier jedoch lediglich nachrichtlich, da der nach § 12 Absatz 1 LGG grundsätzlich geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 % für den Betriebsausschuss gemäß § 12 Absatz 2 Satz 5 LGG nicht zu beachten ist.

<u>Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:</u>

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die

Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Für die Schloss-Stadt Hückeswagen und deren Eigenbetriebe liegt bislang kein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vor.

4.4.1.3 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und technischen Infrastruktur der Schloss-Stadt Hückeswagen, insbesondere durch Bestandsentwicklung der ortsansässigen Wirtschaft, Strukturverbesserung durch Gewerbeansiedlung, Standort-Marketing für die Schloss-Stadt Hückeswagen, Verbesserung der Wohnungsversorgung durch Erschließung von Wohnbauland oder Errichtung und Verwaltung von Gebäuden im sozialen Wohnungsbau, Errichtung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen für die Schloss-Stadt Hückeswagen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement für die Schloss-Stadt Hückeswagen, sowie andere Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge in Hückeswagen.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR.

Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile an der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG ist an der Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen GbR beteiligt.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Im Jahr 2022 wurde ein kurzfristiger Kassenkredit bei der Schloss-Stadt Hückeswagen in Höhe von 2.500 TEUR in Anspruch genommen.

Für den Kauf und die Erschließung neuer Baugebiete existiert ein Rahmenkreditvertrag mit der Sparkasse Radevormwald- Hückeswagen über insgesamt 3 Mio. EUR, der über eine Bürgschaft der Schloss-Stadt Hückeswagen abgesichert ist.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich um 183 TEUR auf 253 TEUR vermindert. Sie beinhalten im Wesentlichen den zweiten Abschlag für die Erstattung von Verwaltungskosten an die Schloss-Stadt Hückeswagen sowie Aufwendungen für Avalprovisionen und Zinsen gegenüber der Schloss-Stadt für die vorhandene Ausfallbürgschaft.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				Kapitallage Passiva			
Bilanz-position	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**	**Bilanz-position**	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	3.559	3.804	-245	Eigenkapital	2.577	2.180	398
Umlauf-vermögen	11.793	11.635	157	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	697	256	441
				Verbindlichkeiten	12.080	13.004	-925
Aktive Rechnungsabgrenzung	2	0	2	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**15.354**	**15.439**	**-86**	**Bilanzsumme**	**15.354**	**15.439**	**-86**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	3.433	2.566	867
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	478	1.950	-1.472
3. Gesamtleistung	3.911	4.516	-605
4. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0
5. Materialaufwand	-2.969	-3.820	851
6. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-96	-85	-11
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-200	-202	2
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-138	-113	-25
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-85	-49	-37
11. Ergebnis nach Steuern	423	248	175
12. Sonstige Steuern	-25	9	-16
13. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**398**	**239**	**159**

Kennzahlen:

Kennzahl	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	%	%	%
Eigenkapitalquote	16,8	14,1	2,7
Eigenkapitalrentabilität	15,4	11,0	4,5
Verschuldungsgrad	495,8	608,4	-112,6
Umsatzrentabilität	11,6	9,3	2,3

Personalbestand:

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

Geschäftsentwicklung:

Im Gewerbegebiet Winterhagen/Scheideweg (West II) sind Flächen in einer Größe von ca. 10 ha verkauft worden, womit die Baureserven in diesem Gewerbegebiet nahezu erschöpft waren. Bei der HEG steht hier noch eine Fläche von 1.766 qm zur Verfügung. Das Grundstück ist zum Bilanzstichtag reserviert. Die Kaufinteressenten haben die Planungsphase abgeschlossen und warten auf die Erteilung der Baugenehmigung seitens des Kreisbauamtes.
Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbegrundstücken hat die HEG in der Folge die Entwicklung und Erschließung des Gewerbegebietes West III durchgeführt. Die Erschließung wurde

in 2020 fertiggestellt, damit stehen seit 2021 wieder rund 12 ha Gewerbeflächen zur Vermarktung zur Verfügung.
Die längerfristige Erschließung weiterer großer Gewerbeflächen scheint im Moment unrealistisch, da im Flächennutzungsplan dafür keine Flächen zur Verfügung stehen. Die Darstellung weiterer Flächen, insbesondere für Industriebetriebe, scheitert derzeit an der Landesplanung. Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist zusammen mit dem Oberbergischen Kreis und den Nachbarkommunen weiterhin bemüht, hier eine Änderung herbeizuführen. Mit den Städten Wermelskirchen und Remscheid wird nach wie vor gemeinsam über ein weiteres Gewerbegebiet verhandelt. Eine Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken ist nach wie vor festzustellen. Dem hat die HEG Rechnung getragen durch die Erschließung des Wohngebietes Eschelsberg mit 47 Grundstücken für Ein- und Mehrfamilienhäuser, die sich derzeit in der Vermarktung befinden. Für die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen hat die HEG in Heidt ein Grundstück erworben. Für eine sinnvolle Bebauung würde ein weiteres Grundstück benötigt, über das bisher erfolglos verhandelt wurde. Hier soll mittelfristig eine Erschließung ohne das Nachbargrundstück geprüft werden.

Bei allen Maßnahmen ist die Einhaltung von Umweltbelangen (nicht-finanzielle Leistungsindikatoren) von zentraler Bedeutung.
Um eine langfristige und dauerhafte Tragfähigkeit der Gesellschaft sicherzustellen, müssen zudem immer wieder neue Tätigkeitsfelder erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung, mit dem Ankauf der Mehrzweckhalle sowie der Realschule und deren Unterhaltung und Vermietung ebenso wie bei einer Feuerwehrhalle und dem Gebäude des Bauhofes in die Bewirtschaftung von Immobilien einzutreten, richtig. Dies belegt nunmehr auch der Ankauf eines Teileigentums mit anschließendem Umbau in eine Arztpraxis, welche seit Januar 2022 vermietet wird. Weiterhin wird derzeit geprüft, ob die HEG für die Stadt Hückeswagen ein Feuerwehrgerätehaus in Scheideweg errichten und dann vermieten kann.

<u>Organe und deren Zusammensetzung:</u>

Geschäftsführung:

Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin, der Firma HEG Verwaltungs GmbH. An die HEG Verwaltungs GmbH wurde für ihre Tätigkeit der Geschäftsführung Aufwandsersatz sowie eine Haftungsprämie in Höhe von insgesamt 21 TEUR einschließlich Umsatzsteuer erstattet.

Geschäftsführer der Komplementärin ist:

Herr Dieter Klewinghaus

Besetzung des Aufsichtsrates der HEG:

Vorsitzender: Dietmar Persian, Bürgermeister

stv. Vorsitzender: Cornelia Päper, Produktmanagerin

Mitglieder:

Pascal Ullrich	Beamter im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst (ab 22.02.2022; bis 31.12.2021 Christian Schütte, zwischenzeitlich unbesetzt)
Cornelia Päper	Produktmanagerin
Jürgen Becker	Altenpfleger
Shirley Finster	Sekretärin der Geschäftsleitung
Birgit Hansen	Bautechnikerin

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

Gemäß § 12 Absatz 6 des Gesetzes über die Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) ist die Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht regelmäßig in geeigneter Form zu unterrichten.

Dem Aufsichtsgremium in diesem Unternehmen gehören von den insgesamt 6 Mitgliedern 3 Frauen an (Frauenanteil: 50,0 %).

Damit wird der im § 12 Absatz 1 LGG geforderte Mindestanteil von Frauen in Höhe von 40 Prozent erreicht.

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

Gemäß § 2 Absatz 2 LGG haben die Gemeinden und Gemeindeverbände beziehungsweise ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Unternehmensgremien bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts in unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.

Gehört einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen. Für Unternehmen, die auf eine Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind, findet § 2 Absatz 2 LGG keine Anwendung.

Für die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG ist kein Gleichstellungsplan nach LGG zu erstellen, da keine 20 Mitarbeiter beschäftigt sind.

4.4.1.4 Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft Verwaltungs GmbH

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Gemäß Gesellschaftsvertrag obliegt dem Unternehmen die Verwaltung der Beteiligung und die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung für die HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG. Weitere Aufgaben bestehen nicht.

Darstellung der Beteiligungsverhältnisse:

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hält 100 % der Anteile.

Die Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft Verwaltungs GmbH hält keine Beteiligungen.

Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen:

Im Jahr 2022 wurden Verwaltungskosten i.H.v. 14 TEUR an die Schloss-Stadt Hückeswagen erstattet.
Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 17.453,10 €.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				**Kapitallage Passiva**			
Bilanz-position	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**	**Bilanz-position**	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	0	0	0	Eigenkapital	28	28	0
Umlauf-vermögen	51	52	-1	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	2	1	0
				Verbindlichkeiten	22	23	-1
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**51**	**52**	**-1**	**Bilanzsumme**	**51**	**52**	**1**

Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung:

Erträge und Aufwendungen	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	TEURO	TEURO	TEURO
1. Umsatzerlöse	19	19	0
2. Gesamtleistung	19	19	0
3. Materialaufwand	-14	-14	0
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2	-2	0
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
6. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1	-1	0
7. Ergebnis nach Steuern	3	3	0
8. Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	**3**	**3**	**0**

Kennzahlen:

Kennzahl	2022	2021	Veränderung 2022 zu 2021
	%	%	%
Eigenkapitalquote	54,1	53,1	1,0
Eigenkapitalrentabilität	9,4	10,2	-0,8
Verschuldungsgrad	84,9	88,2	-3,3
Umsatzrentabilität	13,7	14,6	-0,9

Personalbestand:

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

Geschäftsentwicklung:

Die HEG Verwaltungs GmbH ist geschäftsführende Gesellschafterin der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hückeswagen. Für diese Tätigkeit erhielt die GmbH im Berichtsjahr Aufwandsersatz von der KG in Höhe von rd. 14 TEUR sowie eine Haftungsprämie in Höhe von 5 TEUR.

Weitere Aufgaben bestehen nicht.

Die Geschäftsführung rechnet in 2023 mit einem normalen Verlauf; Investitionen sind nicht geplant.

Organe und deren Zusammensetzung:

Geschäftsführer ist:

Herr Dieter Klewinghaus

Information der Öffentlichkeit über die Zusammensetzung von Aufsichts- und Verwaltungsräten nach Geschlecht:

entfällt

Vorliegen eines Gleichstellungsplanes nach § 2 Absatz 2 und § 5 LGG:

entfällt

4.4.2 Mittelbare Beteiligungen der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31. Dezember 2022

Eine wesentliche mittelbare Beteiligung liegt grundsätzlich vor, sofern die Schloss-Stadt Hückeswagen einen durchgerechneten Anteil von mehr als 20 % an dem Unternehmen hält und damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik der Beteiligung ausüben kann.

4.4.2.1 Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Zur Durchführung des öffentlichen Badebetriebs sowie zur Sicherstellung des Schul- und Vereinsschwimmens überlässt die Schloss-Stadt Hückeswagen der Bürgerbad gGmbH das Hallenbad.

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Schwimm-, Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssports in Hückeswagen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben eines Freizeitbades in Hückeswagen und die Koordinierung der Benutzung des Freizeitbades durch Vereine, Schulen, Sportgruppen und der Öffentlichkeit. Dabei soll einer breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten werden, sich durch Schwimmsport fit zu halten oder die Fitness zurückzugewinnen.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Vermögenslage Aktiva				**Kapitallage Passiva**			
Bilanz-position	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**	**Bilanz-position**	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	42	47	-5	Eigenkapital	115	80	35
Umlauf-vermögen	174	125	49	Sonderposten	0	0	0
				Rückstellungen	32	33	-1
				Verbindlichkeiten	69	59	10
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Bilanzsumme	**216**	**172**	**44**	**Bilanzsumme**	**216**	**172**	**44**

Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft betreibt ein Hallenbad mit Saunabetrieb zur Nutzung für die Öffentlichkeit sowie für Schulen und Vereine in Hückeswagen.

Im Jahr 2022 war es der gGmbH, aufgrund der baulichen Mängel in der Schwimmhalle nicht mehr möglich den Schwimmbadbetrieb wieder aufzunehmen. Lediglich das Saunaangebot wurde fortgeführt. Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 35 TEUR ab. Diese Konstellation ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass die Umsatzerlöse entsprechend gering ausgefallen sind und lediglich durch die Erlöse aus Saunaeintritten und einigen Schwimmkursen entstehen, die in auswärtigen Bädern durchgeführt wurden. Diese grundsätzliche Situation hat sich in 2023 nicht verändert. Allerdings hat der Rat der Stadt Hückeswagen beschlossen, das Schwimmbad in Gänze abzureißen und das Bad am 31.12.2023 zu schließen.
Die Gewinn- und Verlustrechnung ist von der Schließung des Hallenbades geprägt, so dass die Umsätze ausschließlich aus dem Saunabereich stammen. Die Unterstützungsleistungen der Schloss-Stadt Hückeswagen betrugen in 2022 300 TEUR (Vorjahr: 330 TEUR). Die Liquidität der Gesellschaft war insbesondere durch den Zuschuss der Schloss-Stadt Hückeswagen zu jeder Zeit gewährleistet. Der Finanzmittelbestand am Ende der Periode betrug 83 TEUR (Vorjahr: 48 EUR). Der liquiditätswirksame Abfluss der bilanzierten Rückzahlungverpflichtungen von Corona-Hilfen ist bisher noch unklar, hätte aber erhebliche Auswirkungen auf die Liquiditätslage der Gesellschaft.

4.4.2.2 Bergische Energie- und Wasser GmbH (BEW)

Zweck der Beteiligung/ Ziel der Beteiligung und Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Die Gesellschaft ist zuständig für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung in den Städten Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth. Außerdem für die die Gasversorgung in der Gemeinde Kürten.

Weiter für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke sowie die Pachtung, Verpachtung, Erwerb, Veräußerung und Beteiligung derartiger Unternehmen. Die BEW unterstützt außerdem den Ausbau der Elektromobilität und der Glasfaserinfrastruktur.

Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals:

Vermögenslage Aktiva				**Kapitallage Passiva**			
Bilanz-position	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**	**Bilanz-position**	**2022**	**2021**	**Veränderung 2022 zu 2021**
	TEURO	TEURO	TEURO		TEURO	TEURO	TEURO
Anlagevermögen	77.971	74.039	3.932	Eigenkapital	35.222	34.953	268
Umlauf-vermögen	48.768	28.387	20.381	Soderposten	18.349	9.771	8.578
				Empf. Ertragszuschüsse	0	21	-21
				Rückstellungen	20.967	17.702	3.265
				Verbindlichkeiten	44.734	32.551	12.184
Aktive Rechnungsabgrenzung	17	22	-5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.484	7.450	34
Bilanzsumme	**126.756**	**102.449**	**24.308**	**Bilanzsumme**	**126.756**	**102.449**	**24.308**

Geschäftsentwicklung:

Insgesamt wurden Umsatzerlöse in Höhe von 124,2 Mio. € erzielt (Vorjahr 114,6 Mio. €). Die einzelnen Sparten zeigen dabei eine uneinheitliche Entwicklung. Es wurde ein Jahresüberschuss von 5,3 Mio. € (Vorjahr 5,1 Mio. €) erwirtschaftet.
Auch im Jahr 2022 verfolgte die BEW eine erfolgreiche Strategie zwischen energienahen Dienstleistungen und nachhaltig anwachsendem Commodity-Geschäft.

Der Stromvertrieb verzeichnete in 2022 einen Rückgang von 15,8 % auf 318,6 Mio. kWh (im Vorjahr 378,6 Mio. kWh). Der Grund für den Rückgang im Stromvertrieb war ein sinkender Bedarf vor allem der Industriekunden. Auf Grund der wirtschaftlichen und preislichen Situation in 2022 sind im Privat- und Industriekundensegment Energieeinsparungen zu beobachten.

Der Gasabsatz verringerte sich im Jahr 2022 insgesamt um 11,1 % auf 533,7 Mio. kWh gegenüber dem Vorjahr (600,5 Mio. kWh). Hintergrund hierfür sind im Wesentlichen die milden Temperaturen im 2. Halbjahr des Betrachtungszeitraums. Hinzu kommt der abnehmende Bedarf aus dem Haushalts- und Industriekundenbereich, der auf Grund der Preisentwicklung im Markt infolge des Kriegsgeschehens in der Ukraine spürbar zurückging. Die Anzahl der Tarifkunden wurde im Jahr 2022 auf Grund von Lieferanten-Insolvenzen und des ausbleibenden Angebotes im Markt erhöht.

Der Wasserabsatz verringerte sich von 2.945 Tm3 im Vorjahr auf 2.909 Tm3.

Ö 10

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Sebastian Müller

Vorlage

Datum: 04.03.2024
Vorlage FB I/4943/2024

TOP	Betreff **Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach § 116a GO NRW für das Jahr 2023**

Beschlussentwurf:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt

die Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2023 nach § 116a GO NRW zu nutzen.

Für das Jahre 2023 wird ein Beteiligungsbericht nach dem gesetzlichen Muster erstellt.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	21.03.2024	nicht öffentlich
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz angepasst. Mit dem neu eingefügten §116a GO NRW besteht seitdem die Möglichkeit, von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit zu werden, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Von dieser Möglichkeit hat die Schloss- Stadt Hückeswagen in 2019 erstmalig Gebrauch gemacht.

Voraussetzung für den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist, dass zwei von drei nachstehend aufgeführten Merkmalen am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116a Absatz 1 i.V.m. §116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die Kriterien sind für die Schloss-Stadt Hückeswagen erfüllt.

Der Rat der Gemeinde kann bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet werden kann.

Sofern die Schloss-Stadt nun aufgrund dieser größenabhängigen Befreiung auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet, ist ein Beteiligungsbericht aufzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Sebastian Müller

Ö 11

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Diana Buchholz

Vorlage

Datum: 03.04.2024
Vorlage FB III/4952/2024

TOP	Betreff **Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF10)**
Beschlussentwurf: Der Rat beauftragt die Verwaltung, das Löschgruppenfahrzeug auszuschreiben.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß des aktuell vorliegenden Brandschutzbedarfsplanes der Schloss-Stadt Hückeswagen ist die Neubeschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 10 (LF 10) nach DIN EN 1846 und DIN 14530- 27 für die Freiwillige Feuerwehr - Löschgruppe Straßweg im Haushaltsplan 2024/2025 vorgesehen.

Auf das Fahrzeug kann nicht verzichtet werden. Trotz der schwierigen Haushaltslage muss die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden, da eine aktuelle Lieferzeit des Fahrzeuges bei rund 25 - 30 Monaten liegt. Das zu ersetzende Altfahrzeug der Löschgruppe Straßweg ist 2002 in den Dienst gestellt worden und damit gemeinsam mit der Drehleiter das älteste Löschfahrzeug der Feuerwehr Hückeswagen. Es befindet sich nicht mehr auf dem Stand der Technik und weist entsprechend erhebliche Mängel auf. Das Fahrzeug befindet sich in einem sehr schlechten Gesamtzustand, was die Fahreigenschaften, die Verkehrssicherheitsanforderungen und die feuerwehrtechnische Beladung anbelangt. Der Aufwand für Reparaturen und Instandhaltung ist unverhältnismäßig hoch. Dies kann zu Verzögerungen bei Einsätzen führen und gewährleistet nicht die Erfüllung der Pflichten nach § 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

Durch die Erschließung des Gewerbegebiets West 3 werden dort in Kürze neue Liegenschaften von Firmen entstehen. Diese neuen Risikogebiete sind auch durch die Löschgruppe Straßweg abzudecken.

Die Beschaffungsmaßnahme muss im Rahmen eines EU-Ausschreibungsverfahrens öffentlich ausgeschrieben werden, da der Anschaffungswert über 221.000 € netto liegt.

Die Ausschreibung soll durch die Kommunal-Agentur NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart) durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beschaffung ist im Haushaltsplan 2024/2025 enthalten und in der Finanzierung eingeplant. Der aktuelle und genehmigte Haushaltsansatz beträgt, 400.000,- €.

Wie bei vorherigen Beschaffungen ist ein Drittel des Gesamtbetrages (120.000 €) im Jahr der Beschaffungsmaßnahme (2024) für die Anzahlung eingeplant. Der restliche Betrag (280.000 €) wird bei Lieferung im Folgejahr (2025) fällig.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Die Herstellung eines solchen Fahrzeugs verbraucht Ressourcen (Energie, Metalle, etc.). Der Durchschnittsverbrauch des Kraftfahrzeugs wird demgegenüber vermutlich geringer sein, als das beim alten Fahrzeug der Fall ist.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Diana Buchholz

Ö 12

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Marius Burmester

Vorlage

Datum: 18.01.2024
Vorlage FB III/4895/2024

TOP	**Betreff** **Beratung des Entwurfs des Klimaschutzkonzeptes**
Beschlussentwurf: Der Umweltausschuss / der Rat nimmt Kenntnis.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Umweltausschuss	05.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen beschäftigt seit September 2022 einen Klimaschutzmanager, der in den vergangenen rund 17 Monaten für die Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes verantwortlich war. Der fertige Entwurf des Konzeptes soll bis zum 29.02.2024 beim Fördermittelgeber vorgelegt werden.

Zu Beginn wurde eine Energie- und Treibhausgas-(THG)-Bilanz erstellt. Darauf aufbauend erfasst eine Potenzialanalyse mögliche THG-Einsparpotenziale. Verschiedene Szenarien zeigen mögliche Entwicklungspfade der THG-Minderung auf: Dem Trend-Szenario liegen die aktuellen und bereits geplanten Klimaschutzbemühungen zugrunde. Beim Klimaschutz-Szenario wird dagegen davon ausgegangen, dass nahezu alle erschließbaren Einsparpotenziale ausgeschöpft werden.

Nachdem eine Basis mit der Bilanzierung und der Potenzialanalyse geschaffen wurde, wurden durch eine breite Akteursbeteiligung Maßnahmenideen ausgearbeitet. Zu den Beteiligungsformaten gehörten mehrere Öffentlichkeitsveranstaltungen, eine Online-Plattform (Ideenkarte), Fachworkshops mit Expertinnen und Experten sowie verwaltungsinterne und fraktionsübergreifende Treffen.

In Abstimmung mit Verwaltung und Politik wurden 31 Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog ausgearbeitet. Weiterhin wurden Klimaschutzziele formuliert, die die Schloss-Stadt verfolgen möchte. Darüber hinaus beinhaltet das Klimaschutzkonzept eine Verstetigungsstrategie, um Klimaschutz dauerhaft als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung zu verankern. Ein Controlling-Konzept ermöglicht es, Effekte der Maßnahmenumsetzung und der Klimaschutzaktivitäten messbar zu machen und diese in regelmäßigen Klimaschutzberichten für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aufzubereiten. Durch eine Kommunikationsstrate-

gie wird der Umsetzungsprozess durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, wodurch eine breitere Beteiligung und höhere Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen in der Stadtgesellschaft erreicht werden. Dadurch entstehen Transparenz und Plausibilität, was Ängsten und Unsicherheiten entgegenwirkt.

Der Fördermittelgeber fordert eine weitere Priorisierung der o.g. Maßnahmen. Eine Priorisierung hat bereits durch die Auswahl der Maßnahmen, die in den Maßnahmenkatalog aufgenommen wurden, stattgefunden. Diese Auswahl wurde gemeinsam mit den formulierten Zielen bereits in einem verwaltungsinternen sowie einem fraktionsübergreifenden Gespräch abgestimmt. Eine weitere Priorisierung der ausgewählten 31 Maßnahmen in die Kategorien *hoch (+++)*, *mittel (++)* und *gering (+)* ist darüber hinaus notwendig.
Die Verwaltung hat einen Vorschlag für diese weitere Priorisierung erarbeitet, die mit dem Umweltausschuss abgestimmt werden soll.

Bei der Sitzung des Umweltausschusses werden die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes und wesentliche Ergebnisse noch einmal durch das Klimaschutzmanagement und die Gertec Ingenieurgesellschaft, die den Prozess begleitet hat, vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erstellung des Klimaschutzkonzeptes wird durch die „Kommunalrichtlinie“ im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative gefördert. Der Fördersatz beträgt 100 %.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Das Konzept selbst hat keine direkten Auswirkungen. Es bildet aber die Grundlage für eine erfolgreiche Klimaschutzarbeit.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Marius Burmester

Anlagen:
Entwurf des Integrierten Klimaschutzkonzeptes
Vorschlag zur Priorisierung der erarbeiteten Maßnahmen

Ö 12

Integriertes Klimaschutzkonzept der Schloss-Stadt Hückeswagen

Entwurfsfassung

SCHLOSS-STADT HÜCKESWAGEN
LEBEN & LIEBEN



Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Impressum

Herausgeberin

Schloss-Stadt Hückeswagen
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Bearbeitung

Schloss-Stadt Hückeswagen
Marius Burmester, Klimaschutzmanagement
marius.burmester@hueckeswagen.de

mit freundlicher Unterstützung der

Gertec GmbH Ingenieurgesellschaft
Martin-Kremmer-Straße 12
45327 Essen

Förderung

Das Integrierte Klimaschutzkonzept wurde im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative der Bundesregierung gefördert.

Förderkennzeichen: 67K17813
Laufzeit: 01.09.2022 bis 31.08.2024

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Nationale Klimaschutzinitiative

Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Haftungsausschluss

Alle in diesem Klimaschutzkonzept bereitgestellten Informationen und Daten wurden nach bestem Wissen und Gewissen erhoben, erarbeitet und geprüft. Es kann jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen und Daten übernommen werden.

Stand: Januar 2024

Grußwort des Bürgermeisters



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„Klimawandel“ ist ein Wort, dem man in den letzten Jahren kaum entkommen konnte. Egal ob man Nachrichten hört, die Zeitung aufschlägt oder in Social Media aktiv ist – das Thema beherrscht die Diskussionen. Und während der Begriff am Anfang noch eher einen theoretischen Anstrich hatte, haben viele Ereignisse der letzten Jahre deutlich gemacht, dass der Klimawandel auch ganz konkrete Auswirkungen bei uns vor Ort haben wird – das Jahrhunderthochwasser im Jahr 2021 war da sicher der eindrücklichste Beweis.

Es wird aber auch immer mehr deutlich, dass der Kampf gegen diesen menschengemachten Klimawandel Anstrengungen von uns allen verlangen wird. Sich dabei nur auf „die da oben“ zu verlassen und zu hoffen, dass die Rettung schon kommen wird, ist naiv. Hier sind wir alle gefragt, das Mögliche zu tun und unser aller Zukunft im Blick zu behalten. Andererseits können Verbesserungen aber auch nur erzielt werden, wenn man gemeinsam die Projekte in Angriff nimmt und Hand in Hand an Lösungen arbeitet.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat 2021 beschlossen, ein Klimaschutzkonzept zu erarbeiten. In den vergangenen 18 Monaten wurden viele Akteure in Hückeswagen an diesem Prozess beteiligt und haben ihre Anregungen oder auch Bedenken in das Konzept einfließen lassen. Das Ergebnis sind viele einzelne Maßnahmen, die von klein bis groß reichen, aber im Zusammenspiel ein wichtiges Zeichen für die klimafreundliche und nachhaltige Entwicklung von Hückeswagen setzen. Viele dieser Maßnahmen erfordern ein Handeln der Stadtverwaltung, andere sollen Sie dabei unterstützen, selbst aktiv zu werden.

Wichtig dabei ist, dass dieses Konzept nicht für die Schublade erstellt wurde, sondern anschließend gelebt werden muss. Gleichzeitig muss das Konzept regelmäßig an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst werden. Deswegen lade ich Sie alle dazu sein, dieses Konzept gemeinsam umzusetzen und unsere Stadt fit für die Zukunft zu machen.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten aus Politik, Verwaltung, der ortsansässigen Unternehmerschaft und den Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt für die engagierte Mitarbeit bei der Erstellung des Konzepts.

Ihr

Dietmar Persian
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis X

Tabellenverzeichnis XII

Abkürzungsverzeichnis XIII

1 Einleitung 15

1.1 Klimawandel 15

1.2 Klimaschutz auf allen Ebenen 16

1.3 Integriertes Klimaschutzkonzept 17

2 Ausgangssituation in Hückeswagen 19

3 Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung 21

3.1 Methodik der Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung 21

3.2 Datengrundlage 22

3.3 Endenergieverbrauch 25

3.4 Treibhausgas-Emissionen 30

3.5 Strom- und Wärmeproduktion durch Erneuerbare Energien 32

3.6 Ein Vergleich von lokalen und bundesweiten Indikatoren 34

4 Potenziale zur Endenergie- und Treibhausgas-Reduktion 36

4.1 Endenergie- und Treibhausgas-Minderungspotenziale in den stationären Sektoren 36

4.2 Treibhausgas-Minderungspotenziale im Verkehrssektor 42

4.3 Treibhausgas-Minderungspotenziale durch den Einsatz erneuerbarer Energien 44

4.3.1 Windkraft 48

4.3.2 Wasserkraft 49

4.3.3 Bioenergie 49

4.3.3.1 Holz als Biomasse 49

4.3.3.2 Biomasse aus Abfall 50

4.3.3.3 Landwirtschaftliche Biomasse (Nachwachsende Rohstoffe) 50

4.3.4 Sonnenenergie 51

4.3.4.1 Solarthermie 51

4.3.4.2 Photovoltaik 51

4.3.5 Umweltwärme 52

4.4 Treibhausgas-Minderungspotenziale durch Veränderungen in der Energieverteilungsstruktur 53

4.4.1 Ausbau dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung und industrieller Abwärmenutzung 55

4.4.2 Austausch von Nachtspeicherheizungen 56

4.4.3 Reduzierung des Verbrauchs nicht leitungsgebundener Energieträger und Ausbau der Nah- und Fernwärme 56

5	Szenarien der Energie- und Treibhausgas-Reduzierung	57
5.1	Trend-Szenario	57
5.1.1	Trend-Szenario: Endenergieverbrauch	58
5.1.2	Trend-Szenario: THG-Emissionen	60
5.2	Klimaschutz-Szenario	61
5.2.1	Klimaschutz-Szenario: Endenergieverbrauch	62
5.2.2	Klimaschutz-Szenario: THG-Emissionen	64
5.2.3	„THG-neutral 2035/2040“-Szenario	66
5.2.3.1	„THG-neutral 2035/2040“-Szenario: Endenergieverbrauch	66
5.2.3.2	„THG-neutral 2035/2040“-Szenario: THG-Emissionen	68
6	Leitbild, Zielsetzung und Handlungsstrategien	71
6.1	Ziele	71
6.2	Einspar- und Versorgungsziele	72
6.3	Handlungsstrategien	73
7	Akteursbeteiligung	74
7.1	Arbeitsgruppe Klima	74
7.2	Beteiligung der Öffentlichkeit	75
7.2.1	Auftaktveranstaltung	75
7.2.2	Zwischenpräsentation	78
7.2.3	Online-Ideenkarte	80
7.3	Fachworkshops	82
7.3.1	Workshop 1: Bildung und Konsum	82
7.3.2	Workshop 2: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	83
7.3.3	Workshop 3: Mobilität	84
7.3.4	Workshop 4: Stadtentwicklung und Gebäude	85
7.3.5	Workshop 5: Stadtverwaltung als Vorbild	86
7.4	Politik	87
7.5	Vernetzung mit anderen Kommunen	88
8	Maßnahmenkatalog	89
8.1	Auswahl bisher durchgeführter Klimaschutzmaßnahmen	89
8.2	Betrachtete und priorisierte Handlungsfelder	89
8.3	Priorisierung der Maßnahmen	91
8.4	Handlungsfeld 1: Strukturen für den Klimaschutz	92
8.5	Handlungsfeld 2: Öffentlichkeitsarbeit, Klimabildung und Beratung	100
8.6	Handlungsfeld 3: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	116
8.7	Handlungsfeld 4: Mobilität	128

8.8	Handlungsfeld 5: Stadtverwaltung als Vorbild	130
8.9	Handlungsfeld 6: Stadtentwicklung und Gebäude	148
8.10	Umsetzungsfahrplan	154
9	Verstetigungsstrategie	159
9.1	Schaffung geeigneter Organisationsstrukturen	159
9.2	Klimaschutzmanagement	159
9.3	Arbeitsgruppe Klima	161
9.4	Klimabeirat	161
9.5	Netzwerke	161
9.6	Fazit zur Verstetigungsstrategie	162
10	Monitoring und Controlling	163
10.1	Controlling	163
10.2	Monitoring	163
10.3	Maßnahmen- und Klimaschutzbericht	164
10.4	Projektbezogenes Controlling	164
10.5	Weitere Tools	165
10.5.1	European Energy Award	165
10.5.2	European Climate Adaption Award	165
11	Kommunikationsstrategie	166
11.1	Kommunikationsgrundlage	166
11.2	Maßnahmenbezogene Instrumente	166
11.3	Vorbildfunktion der Stadtverwaltung	167
12	Zusammenfassung und Ausblick	168
13	Anhang	170
13.1	Annahmen bei der Berechnung der THG-Einsparungen	170
13.2	Ideenpool	172

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Verlauf der globalen Temperaturveränderung gegenüber der vorindustriellen Zeit (Quelle: IPCC) 16
Abbildung 2 Übersicht über die Bausteine des Klimaschutzkonzepts (Quelle: Gertec) 18
Abbildung 3 Übersichtskarte und Lage der Schloss-Stadt Hückeswagen 19
Abbildung 4 Fläche des Stadtgebietes von Hückeswagen nach Nutzungsart 20
Abbildung 5 links: Bevölkerungsentwicklung in Hückeswagen (1992 = 100 %) rechts: Bevölkerung 1986 – 2022 nach Altersgruppen (jeweils am 31.12.) 20
Abbildung 6 Für Hückeswagen relevante Emissionsfaktoren für das Jahr 2020 (z. T. vorläufig) 22
Abbildung 7 Stadtweiter Endenergieverbrauch (Quelle: Gertec) 25
Abbildung 8 Endenergieverbrauch im Sektor der privaten Haushalte (Quelle: Gertec) 27
Abbildung 9 Endenergieverbrauch im Wirtschaftssektor (Quelle: Gertec) 28
Abbildung 10 Endenergieverbrauch im Verkehrssektor (Quelle: Gertec) 29
Abbildung 11 Endenergieverbrauch der kommunalen Liegenschaften und Flotte (Quelle: Gertec) 29
Abbildung 12 Sektorale Aufteilung des Endenergieverbrauchs 2020 (Quelle: Gertec) 30
Abbildung 13 Stadtweite THG-Emissionen (Quelle: Gertec) 31
Abbildung 14 Sektorale Aufteilung der THG-Emissionen (2020) (Quelle: Gertec) 31
Abbildung 15 THG-Emissionen je Einwohner (Quelle: Gertec) 32
Abbildung 16 Lokale Stromproduktion durch erneuerbare Energien (Quelle: Gertec) 33
Abbildung 17 Lokale Wärmeproduktion durch Erneuerbare Energien (Quelle: Gertec) 34
Abbildung 18 Endenergiebedarfe und Einsparpotenziale durch stationäre Energieverbräuche (Quelle: Gertec) 37
Abbildung 19 Kosteneinsparpotenziale durch Reduktion stationärer Energieverbräuche (Quelle: Gertec) 39
Abbildung 20 THG-Emissionen und Einsparpotenziale durch stationäre Energieverbräuche (Quelle: Gertec) ... 41
Abbildung 21 Anteile der THG-Emissionen im Betrachtungsjahr nach Anwendungszweck innerhalb der stationären Sektoren (Quelle: Gertec) 41
Abbildung 22 THG-Emissionen und Einsparpotenziale im Verkehrssektor unterteilt nach Energieträgern (Quelle: Gertec) 44
Abbildung 23 (Potenzieller) Ausbau der erneuerbaren Energieträger für den Bereich Strom (Quelle: Gertec) .. 45
Abbildung 24 (Potenzieller) Ausbau der erneuerbaren Energieträger für den Bereich Wärme (Quelle: Gertec) 45
Abbildung 25 THG-Emissionen und Vermeidungspotenzial durch den Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich Strom bezogen auf die Nutzung fossiler Energieträger (Quelle: Gertec) 46
Abbildung 26 THG-Emissionen und Vermeidungspotenzial durch den Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich Wärme bezogen auf die Nutzung fossiler Energieträger (Quelle: Gertec) 47
Abbildung 27 THG-Emissionen und Vermeidungspotenzial durch die Anpassung der Energieverteilungsstruktur (Quelle: Gertec) 54
Abbildung 28 Trend-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern - graphisch 59
Abbildung 29 Trend-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern - graphisch 61
Abbildung 30 Klimaschutz-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern – graphisch 63
Abbildung 31 Klimaschutz-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern – graphisch 65
Abbildung 32 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern – graphisch 68
Abbildung 33 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern – graphisch 70
Abbildung 34 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario THG-Emissionen Stadtverwaltung nach Energieträgern – graphisch 70
Abbildung 35 Angestrebte THG-Reduktionsziele in Hückeswagen 72
Abbildung 36 Pinnwand der Auftaktveranstaltung zum Thema Bauen und Wohnen 76
Abbildung 37 Pinnwand der Auftaktveranstaltung zum Thema Energie sparen und Erneuerbare Energien 77

Abbildung 38 Pinnwand der Auftaktveranstaltung zum Thema Klimaschutz im Alltag 78
Abbildung 39 Pinnwand der Zwischenpräsentation zum Thema Klimabildung und Konsum 79
Abbildung 40 Pinnwand der Zwischenpräsentation zum Thema Sanierung und Energie 79
Abbildung 41 Ideenkarte 80
Abbildung 42 Beispiele der in der Ideenkarte eingetragenen Ideen 81
Abbildung 43 Beiträge auf der Online-Ideenkarte nach Themenfeld 81
Abbildung 44 Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements (Quelle: Gertec, modifiziert) 160
Abbildung 45 PDCA-Managementprozess für kommunalen Klimaschutz (Quelle: difu, modifiziert) 163
Abbildung 46 Kommunikations- und Informationsinstrumente (Quelle: difu, modifiziert) 166

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Übersicht zur Datengrundlage der Energie-/THG-Bilanz für die Schloss-Stadt Hückeswagen (Quelle: Gertec) 24
Tabelle 2 Vergleich von lokalen und bundesweiten Indikatoren (Quelle: Gertec) 35
Tabelle 3 Berücksichtigte Faktoren (Auszug) bei der Potenzialermittlung (Quelle: dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität) 36
Tabelle 4 Energieverbräuche und Einsparpotenziale in GWh/a 38
Tabelle 5 THG-Emissionen und Einsparpotenziale durch stationäre Energieverbräuche in Kilotonnen CO_2eq/a 40
Tabelle 6 THG-Vermeidungspotenzial durch den Ausbau erneuerbarer Energien und die Umstellung der Energietechniken 48
Tabelle 7 THG-Vermeidungspotenzial durch den Ausbau erneuerbarer Energien und Umstellung der Energietechniken 55
Tabelle 8 Trend-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern in GWh/a - tabellarisch 59
Tabelle 9 Trend-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern in Kilotonnen CO_2eq/a - tabellarisch 60
Tabelle 10 Klimaschutz-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern in GWh – tabellarisch 63
Tabelle 11 Klimaschutz-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern in Kilotonnen CO_2eq/a - tabellarisch 64
Tabelle 12 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern in GWh – tabellarisch 67
Tabelle 13 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern in Kilotonnen CO_2eq/a - tabellarisch 69
Tabelle 14 Teilnehmende der Fachworkshops nach Themenschwerpunkt 82
Tabelle 15 Auswahl bisher durchgeführter Klimaschutzmaßnahmen 89
Tabelle 16 Übersicht der Maßnahmen aus dem maßnahmenkatalog nach Handlungsfeld 90
Tabelle 17 Quantitative und qualitative Kriterien zur Maßnahmenpriorisierung 91
Tabelle 18 Umsetzungsfahrplan für das Klimaschutzkonzept 158
Tabelle 19 Fazit zur Verstetigungsstrategie 162
Tabelle 20 Annahmen bei der Berechnung der THG-Einsparungen 172
Tabelle 21 Ideenpool mit während der Akteursbeteiligung entstandenen Maßnahmenideen 175
Tabelle 22 Beiträge auf der Ideenkarte 186

Abkürzungsverzeichnis

ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
AG	Arbeitsgruppe
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAV	Bergischer Abfallwirtschaftsverband
BCG	Boston Consulting Group
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BEW	Bergische Energie- und Wasser-GmbH
BISKO	Bilanzierungs-Systematik Kommunal
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
CCS	Carbon Capture and Storage (CO2-Abscheidung und -Speicherung)
CH4	Methan
CO2	Kohlenstoffdioxid
CO2eq	Kohlenstoffdioxid-Äquivalente
dena	Deutsche Energie-Agentur
eca	European Climate Adaption Award
eea	European Energy Award
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMW	Europäische Mobilitätswoche
EU	Europäische Union
FBL	Fachbereichsleitung
FF PV	Freiflächen-Photovoltaik
F-Gase	fluorierte Kohlenwasserstoffe
FNP	Flächennutzungsplan
FöRi-MM	Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements des Landes NRW
GEG	Gebäude-Energien-Gesetz
GHD	Gewerbe, Handel und Dienstleistungen
IdE	Institut dezentrale Energietechnologien
ifeu	Erneuerbare-Energien-Gesetz
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change (Zwischenstaatlicher Sachverständigenrat für Klimaänderungen)
ISEK	Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept
IT.NRW	Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Statistisches Landesamt
KOINNO	Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung
KUNO	Klima – Umwelt – Natur Oberberg
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LCA	Life-Cycle-Assessment (Lebenszyklusanalyse)
LEP	Landesentwicklungsplan
LULUCF	Land Use, Land Use change and Forestry (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft)
MIV	Motorisierter Individualverkehr

N2O	Distickstoffmonoxid, auch Lachgas
NaWaRo	Nachwachsende Rohstoffe
NKI	nationale Klimaschutzinitiative
NLE	nicht leitungsgebundene Energieträger
NRW	Nordrhein-Westfalen
OBK	Oberbergischer Kreis
OFT	Oberberg fährt im Takt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVAG	Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
PDCA	Plan (Planen), Do (Umsetzen), Check (Überprüfen), Act (Nachsteuern)
progres.NRW	Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen
PV	Photovoltaik
RBK	Rheinisch-Bergischer Kreis
RBN	Rheinisch-Bergischer Naturschutzverein
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SRU	Sachverständigenrat für Umweltfragen
StGB NRW	Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
StVO	Straßenverkehrsordnung
THG	Treibhausgas
TREMOD	Transport Emission Model
WEA	Windenergieanlage

1 Einleitung

Das Klima wandelt sich zunehmend: Seit den 1980er Jahren war jedes Jahrzehnt wärmer als das vorherige. Die zehn wärmsten Jahre seit dem Beginn der Aufzeichnungen 1880 traten seit 2005 auf. Zu den globalen Folgen des Klimawandels zählen der Anstieg des Meeresspiegels, das Auftauen der Permafrostböden und die Zunahme extremer Wetterereignisse. Die Folgen der Erderwärmung sind auch in Deutschland spürbar, etwa durch steigende Temperaturen, zunehmende Dürrephasen in den Sommermonaten, feuchtere Winter und eine wachsende Zahl von Wetterextremen.[1]

Vor allem diese spürbaren Folgen haben den Klimawandel immer stärker in das öffentliche Bewusstsein gebracht. Durch die Klimaforschung wissen wir, dass der Klimawandel menschengemacht ist und ohne konsequentes Handeln die Lebensgrundlage von Milliarden von Menschen bedroht. Von der internationalen bis zur kommunalen Ebene werden zusehends Maßnahmen und Ziele entwickelt, um einerseits die Ursachen des Klimawandels einzudämmen und andererseits, um unvermeidbare, bereits eingetretene und zukünftige Folgen des Klimawandels abzumildern.

Dieses Kapitel bietet einen Einstieg in die Thematik des Klimawandels, zeigt internationale und nationale Klimaschutzbemühungen auf und stellt Handlungsmöglichkeiten der Schloss-Stadt Hückeswagen dar, um dem Klimawandel zu begegnen.

1.1 Klimawandel

Der grundsätzliche Mechanismus des Klimawandels ist der Treibhauseffekt. Die Sonnenstrahlung trifft auf die Erde und erwärmt diese. Ein Teil der Wärme wird dabei ins All zurückgestrahlt. Verschiedene Treibhausgase in der Atmosphäre absorbieren diese Wärmestrahlung und verbreiten sie in alle Richtungen – unter anderem zurück zur Erde. Dabei entsteht der gleiche Effekt wie in einem Treibhaus: die Erde erwärmt sich. Ohne diesen sogenannten natürlichen Treibhauseffekt wäre es auf der Erdoberfläche zu kalt für den Menschen. Seit der Industrialisierung emittiert die Menschheit zunehmende Mengen solcher Treibhausgase, vor allem Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Lachgas (N_2O) und fluorierte Kohlenwasserstoffe (F-Gase). Dadurch erhöht sich die Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre, wodurch der Treibhauseffekt und somit auch die Erwärmung der Erdoberfläche verstärkt werden – der sogenannte menschengemachte oder anthropogene Treibhauseffekt.

Seit den 1980er Jahren rückt die Erforschung des anthropogenen Klimawandels und dessen Folgen zunehmend in den Fokus der Wissenschaft. 1988 wurde der zwischenstaatliche Sachverständigenrat für Klimaänderungen (IPCC, Intergovernmental Panel on Climate Change), auch Weltklimarat genannt, gegründet. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus 195 Ländern erstellen regelmäßige IPCC-Sachstandsberichte, um objektive und politisch neutrale Erkenntnisse der weltweiten Klimaforschung zusammenzutragen und diese der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen. Dass der Klimawandel menschengemacht ist, ist in der Wissenschaft unumstritten[2,3]. Der letzte – sechste – Sachstandsbericht stammt aus dem Jahr 2023. Laut diesem Bericht hat die globale Durchschnittstemperatur bereits um etwa 1,1°C im Vergleich zur vorindustriellen Zeit zugenommen. Die vorindustrielle Zeit wird in der Klimaforschung üblicherweise als Referenz verwendet und beschreibt die globale Mitteltemperatur zwischen 1850 und 1900. Abbildung 1 zeigt den Verlauf der globalen Temperatur der

[1] Brasseur, G. P., Jacob, D., & Schuck-Zöller, S. (2017). *Klimawandel in Deutschland: Entwicklung, Folgen, Risiken und Perspektiven*. Springer Nature.
[2] Deutsches Klima-Konsortium, Deutsche Meteorologische Gesellschaft, Deutscher Wetterdienst, Extremwetterkongress Hamburg, Helmholtz-Klima-Initiative, klimafakten.de (2023): *Was wir heute übers Klima wissen. Basisfakten zum Klimawandel, die in der Wissenschaft unumstritten sind*.
[3] Calvin, K., Dasgupta, D., Krinner, G., et al. (2023). *IPCC, 2023: Climate Change 2023: Synthesis Report. Contribution of working groups I, II and III to the sixth assessment report of the Intergovernmental panel on climate change*.

letzten 2000 Jahre. Die graue Linie zeigt rekonstruierte Werte aus paläoklimatischen Archiven, die schwarze Linie aus direkten Beobachtungen.

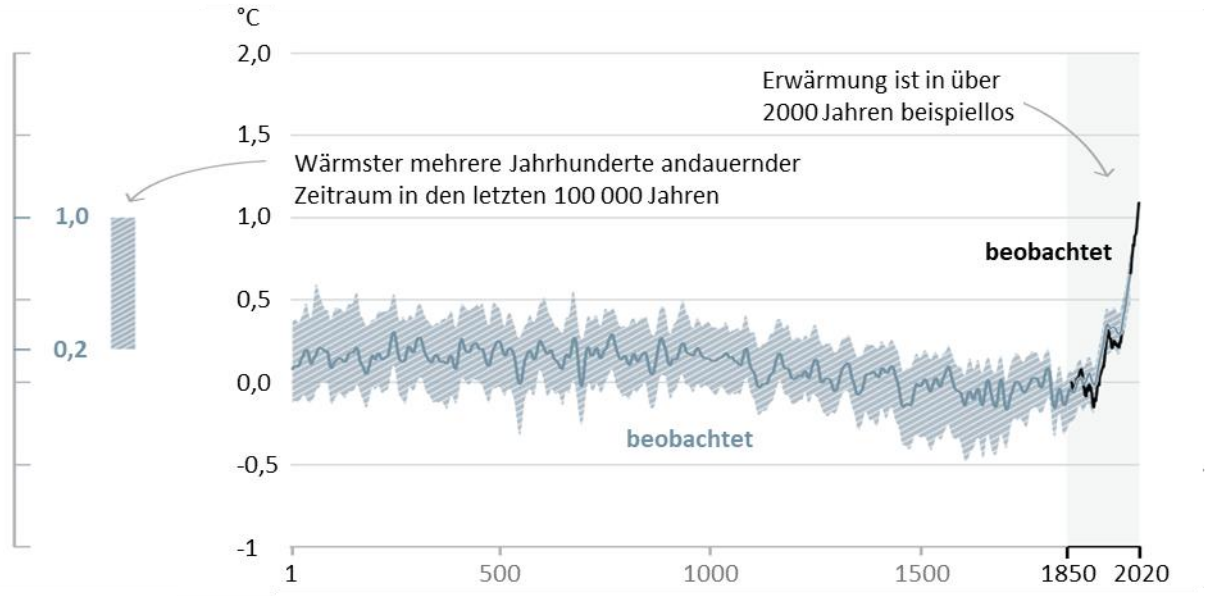


Abbildung 1 Verlauf der globalen Temperaturveränderung gegenüber der vorindustriellen Zeit (Quelle: IPCC[4])

Neben der Darstellung von Ursachen und Folgen des Klimawandels zeigen die Sachstandsberichte auch Möglichkeiten zur Eindämmung und Anpassung auf.

1.2 Klimaschutz auf allen Ebenen

Auf Grundlage der Erkenntnisse der Klimaforschung werden von der internationalen bis zur kommunalen Ebene mehr und mehr politische und rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen und Klimaziele formuliert, um die Erderwärmung zu begrenzen. International wurde 2015 das Pariser Klimaabkommen beschlossen, indem sich alle völkerrechtlich anerkannten Staaten der Erde darauf verständigen, nationale Selbstverpflichtungen einzugehen, mit dem Ziel, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2°C, möglichst auf 1,5°C zu beschränken.[5] 2019 wurde in der Europäischen Kommission der Europäische Grüne Deal (European Green Deal) beschlossen. Ziel dieses Maßnahmenpakets ist es, dass Europa bis 2050 treibhausgasneutral ist, also nicht mehr Treibhausgase ausstößt, als gebunden werden können. Bis 2030 soll der Ausstoß bereits um 55 % gesenkt werden.[6]

In Deutschland wurden nationale Klimaschutzziele erstmals 2019 mit dem Klimaschutzgesetz verbindlich geregelt. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 65 % gegenüber 1990 gesenkt werden. 2045 will Deutschland treibhausgasneutral sein. Diese Ziele setzt sich auch das Land NRW in seinem Klimaschutzgesetz und möchte zusätzlich bis zum Jahr 2040 eine Reduzierung von 88 % erreichen.[7]

Zur Erreichung des nationalen Klimaziels spielen die Kommunen eine besondere Rolle. Einerseits entsteht hier ein Großteil der klimarelevanten Emissionen, etwa durch Gebäude, Mobilität sowie Gewerbe und Industrie. Andererseits hat die Kommune vielfältige Handlungsmöglichkeiten, um Treibhausgasemissionen zu mindern. Sie kann als

[4] IPCC, 2021: *Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung*. In: Naturwissenschaftliche Grundlagen. Beitrag von Arbeitsgruppe I zum Sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen
[5] Bundeszentrale für politische Bildung: *Pariser Klimaabkommen* https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-europalexikon/309438/pariser-klimaabkommen/
[6] Europäische Kommission: *Der europäische Grüne Deal.* https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de
[7] Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: *Das Klimaschutzgesetz*. https://www.klimaschutz.nrw.de/instrumente/klimaschutzgesetz

Verbraucherin vorbildhaft vorangehen, im Rahmen ihrer Planungs- und Entscheidungshoheiten Weichen in Richtung Klimaschutz stellen und mit Beratungs- und Informationsangeboten relevante Akteure motivieren. Weitere Bausteine, um Klimaschutz vor Ort voranzubringen, sind die Erschaffung von Netzwerken und Synergien sowie eine klare Kommunikation in Form von zugänglicher Öffentlichkeitsarbeit.

1.3 Integriertes Klimaschutzkonzept

Damit Kommunen die oben beschriebene Rolle einnehmen können, muss Klimaschutz in allen ihren Handlungsbereichen als Querschnittsaufgabe etabliert werden. Für die Umsetzung in die Praxis braucht es dafür neben Investitionen und gesicherter Finanzierung vor allem Klimaschutzpersonal[8].

Hückeswagen ist als eine von vielen Kommunen ebenfalls ganz konkret von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen, etwa durch die Flutkatastrophe 2021 oder das großflächige Waldsterben der letzten Jahre durch anhaltenden Trockenstress. Es besteht daher nicht nur der bloße Wille, sondern vor allem auch die Notwendigkeit des Handelns. Der Rat Schloss-Stadt Hückeswagen hat deswegen 2021 entschieden, eine solche Personalstelle zu schaffen. Im Rahmen der Förderung der Nationalen Klimaschutzinitiative wurde die Stelle des Klimaschutzmanagements ins Leben gerufen. Während der zweijährigen Förderung wurde das vorliegende Integrierte Klimaschutzkonzept erarbeitet.

Ein Klimaschutzkonzept dient kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten. Durch die Erfassung von Energieverbräuchen und Treibhausgasemissionen werden Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen aufgedeckt. Auf Grundlage dieser Analysen werden Klimaschutzziele definiert. Die Betrachtung von Trend- und Klimaschutzszenarien zeigt Rahmenbedingungen zur Erreichung dieser Ziele auf. Die Formulierung quantitativer Ziele allein greift aber zu kurz. Bei der Erstellung des Klimaschutzkonzepte stehen Maßnahmen im Mittelpunkt, die an die lokalen Gegebenheiten, Chancen und Hemmnisse angepasst sind. Daher ist die Unterstützung nahezu aller gesellschaftlicher Interessengruppen und die Betrachtung qualitativer Indikatoren unerlässlich.[8]

Die Bausteine zur Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes sind in Abbildung 2 dargestellt. Die Vorgehensweise bei der Erstellung dieses Konzeptes und die Ausgestaltung der Bausteine wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

[8] Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (difu) (2023): *Klimaschutz in Kommunen.* (4. Aufl.)

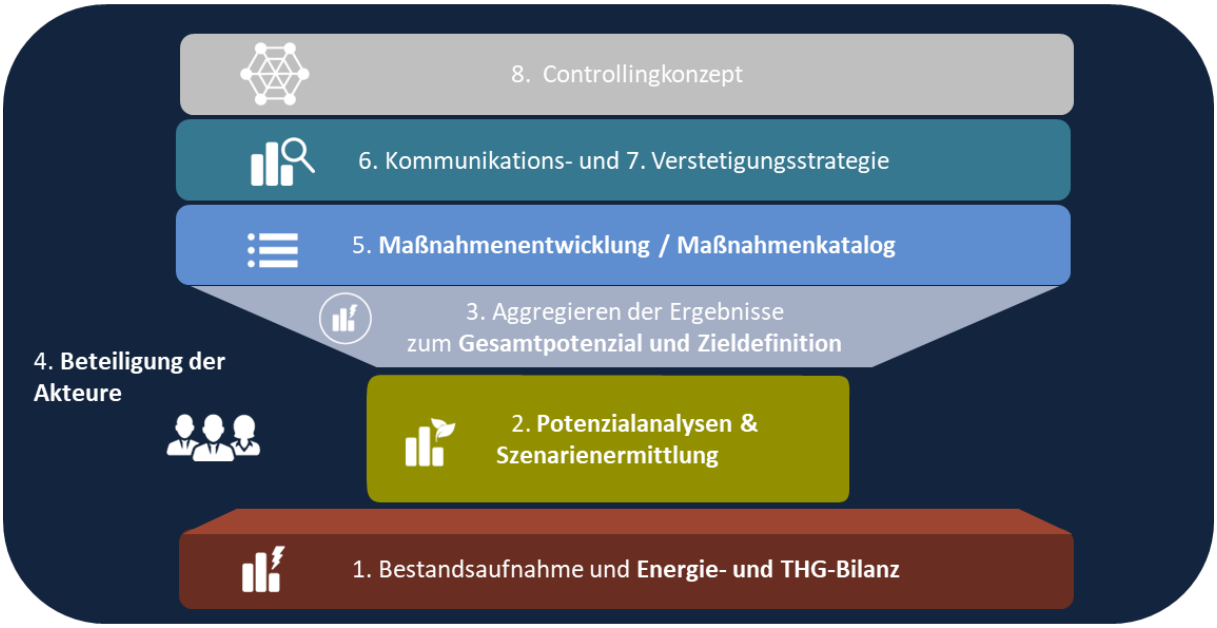


Abbildung 2 Übersicht über die Bausteine des Klimaschutzkonzepts (Quelle: Gertec)

Mit der Fertigstellung des Klimaschutzkonzeptes beginnt die Umsetzung und eigentliche kommunale Klimaschutzarbeit. Wie die Schloss-Stadt die Umsetzung erfolgreich gestalten will, wird in Kapitel 9 erläutert.

2 Ausgangssituation in Hückeswagen

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist eine größere Kleinstadt[9] in Nordrhein-Westfalen. Gemeinsam mit ihren Nachbarstädten Radevormwald und Wipperfürth bildet sie den Nordkreis des Oberbergischen Kreises (OBK). Westlich grenzt Hückeswagen an die Stadt Wermelskirchen des Rheinisch-Bergischen Kreises, im Nordwesten liegt die kreisfreie Stadt Remscheid, die mit Wuppertal und Solingen den Ballungskern Bergisches Städtedreieck bildet.

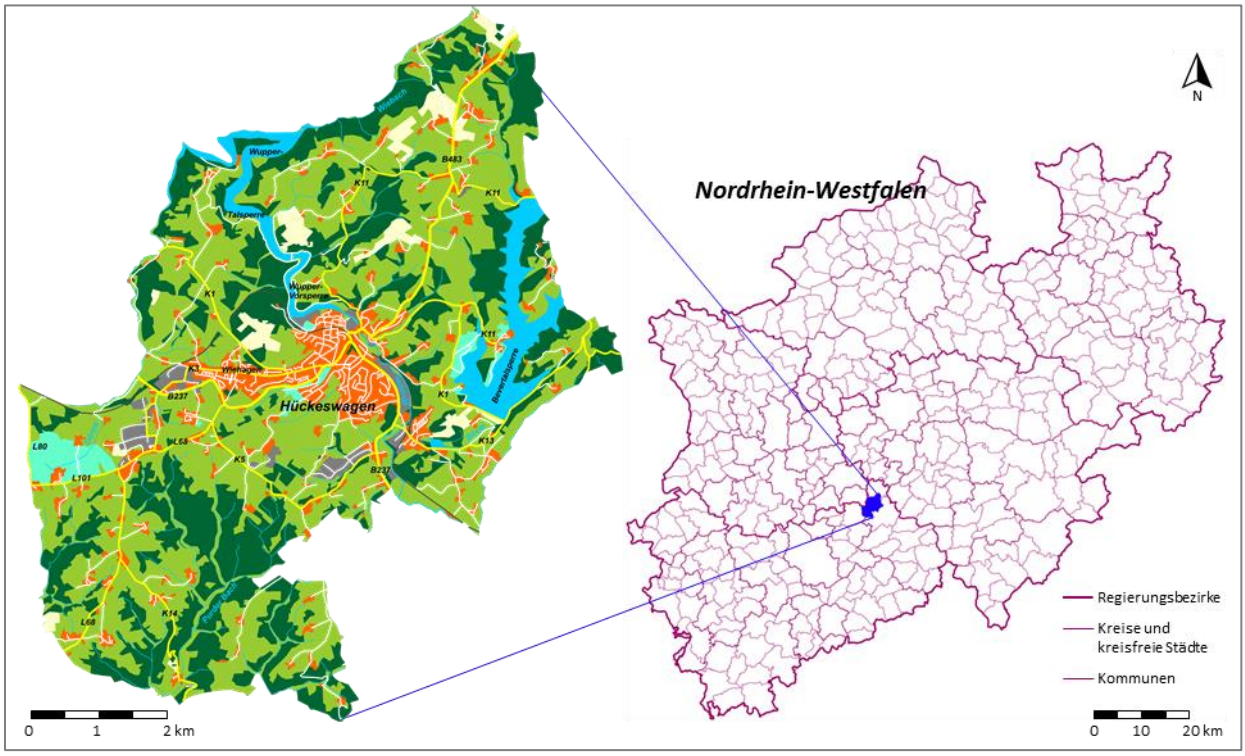


Abbildung 3 Übersichtskarte und Lage der Schloss-Stadt Hückeswagen

Hückeswagen ist Teil des Naturparks Bergisches Land, einem der größten Naturparks Nordrhein-Westfalens. Er wird durch eine typische Mittelgebirgslandschaft charakterisiert, die von zahlreichen Gewässern sowie Rad- und Wanderwegen durchzogen ist. An zwei der Gewässer, die den Naturpark durchziehen, wurden in Hückeswagen die Bevertal- und die Wuppervorsperre errichtet. Zusammen mit der historischen Altstadt bildet die Landschaft Hückeswagens ein beliebtes Naherholungsgebiet.

Die Altstadt Hückeswagens erstreckt sich mit vielen Fachwerkhäusern über den Rücken eines Berges, auf dessen Sporn das Schloss Hückeswagens ein besonderes Identifikationsmerkmal darstellt. Rundherum versammelt sich die kompakte Innenstadt. Insgesamt wird Hückeswagen aufgrund seiner Siedlungsstruktur den Gebieten mit überwiegend ländlicher Struktur zugewiesen. Die Verteilung der Flächen – aufgeteilt nach deren Nutzung – entspricht dem Durchschnitt größerer Kleinstädte. Verglichen mit Kommunen des OBK weist Hückeswagen einen höheren Anteil landwirtschaftlich genutzter Fläche und eine etwas geringere Waldfläche auf. Die Flächenverteilung ist in Abbildung 4 dargestellt.

[9] nach der Klassifikation der Kommunen nach Gemeindetypen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung definiert als Kleinstädte mit Zentrum und 10.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern.

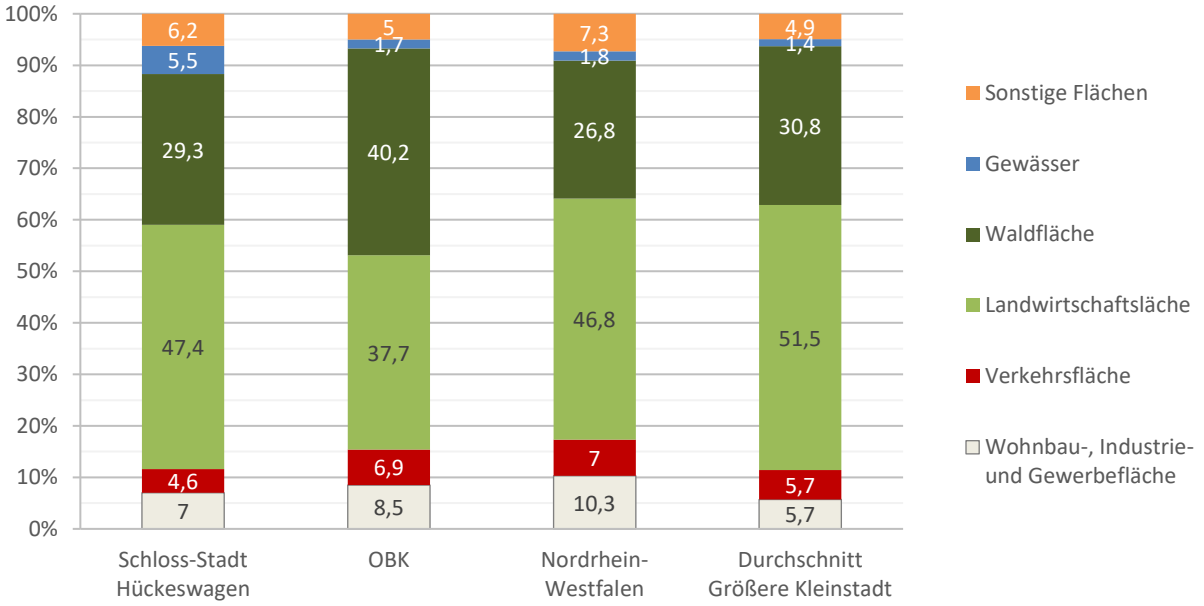


Abbildung 4 Fläche des Stadtgebietes von Hückeswagen nach Nutzungsart[10]

Die Bevölkerungsentwicklung in Hückeswagen ist seit 1992 insgesamt rückläufig (s. Abbildung 5, links). Die Veränderung der Bevölkerungsstruktur nach Alter ist in Abbildung 5, rechts dargestellt. Rund 52 % der am Arbeitsort Hückeswagen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten arbeiten im produzierenden Gewerbe, 19 % im Wirtschaftszweig Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Lagerei, 28 % im Bereich Sonstige Dienstleistungen und unter 1 % in Land-, Forstwirtschaft und Fischerei.

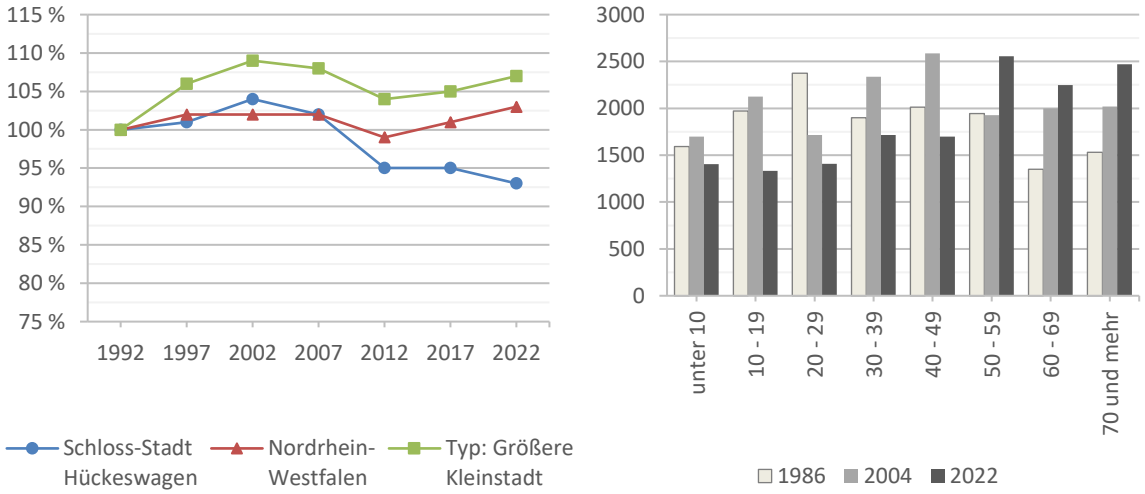


Abbildung 5 links: Bevölkerungsentwicklung in Hückeswagen (1992 = 100 %)[10]
rechts: Bevölkerung 1986 – 2022 nach Altersgruppen (jeweils am 31.12.)[10]

Hückeswagen ist über mehrere Bundesstraßen an das überregionale Verkehrsnetz angebunden, verfügt aber über keinen direkten Anschluss an das Autobahn- oder Schienennetz. Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verkehren vier unterschiedliche Buslinien und ein Bürgerbus.

[10] Kommunalprofil Hückeswagen, Stadt, Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Statistisches Landesamt, Stand: 17.11.2023

3 Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung

Das Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO_2) hat sich u. a. aufgrund seiner vergleichsweise einfachen Bestimmbarkeit auf Basis verbrauchter fossiler Energieträger in der Kommunikation von Klimaschutzaktivitäten bzw. -erfolgen als zentraler Leitindikator herausgebildet. Die Energie- und Treibhausgas (THG)-Bilanzierung stellt für Kommunen und Kreise häufig ein Hilfsmittel der Entscheidungsfindung dar, um Klimaschutzaktivitäten zu konzeptionieren bzw. ihre Umsetzung in Form eines Monitorings zu überprüfen.

Drei Projektpartner (Klima-Bündnis e.V., ifeu – Institut für Energie und Umweltforschung Heidelberg und Institut dezentrale Energietechnologien (IdE)) haben das Energie- und THG-Bilanzierungstool „Klimaschutz-Planer“ für Kommunen und Kreise entwickelt. Der „Klimaschutz-Planer“ ist eine internetbasierte Software zum Monitoring des kommunalen Klimaschutzes. Städte, Gemeinden und Landkreise können damit Energie- und Treibhausgas-Bilanzen nach der deutschlandweit standardisierten BISKO-Methodik (Bilanzierungs-Systematik Kommunal)[11] erstellen. Das Land NRW hat im Jahr 2020 für alle Kommunen eine kostenfreie Landeslizenz erworben. Aus diesem Grund wurde auch die Energie- und THG-Bilanz für die Schloss-Stadt Hückeswagen mithilfe des „Klimaschutz-Planer“ berechnet.

Mit dem „Klimaschutz-Planer“ als Bilanzierungstool ist die Erstellung einer kommunalen Energie- und THG-Bilanz möglich, selbst wenn dem Nutzer nur wenige statistische Eingangsdaten vorliegen. Im Laufe einer kontinuierlichen Fortschreibung der Bilanzierung können diese dann komplettiert bzw. spezifiziert werden. Durch die landes- bzw. bundesweite Nutzung eines einheitlichen Tools sowie bei Anwendung einheitlicher Datenaufbereitungen ist darüber hinaus ein Vergleich mit den Bilanzierungen anderer Kommunen möglich. Das Programm gestattet dabei Vergleiche diverser Sektoren (z. B. private Haushalte, Wirtschaft, Verkehr, kommunale Verwaltung) sowie Vergleiche diverser Energieträger (z. B. Strom, Erdgas, Benzin) im Hinblick auf die jeweiligen Anteile an den gesamten THG-Emissionen vor Ort. Im Rahmen der Erarbeitung dieses integrierten Klimaschutzkonzeptes wurde daher auf der bereits im „Klimaschutz-Planer“ vorhandenen Vorgabe-Bilanz aufgebaut und diese bis zum Bezugsjahr 2020 fortgeschrieben sowie die Zeitreihe rückwirkend bis zum Jahr 1990 komplettiert. Dabei erfolgte die Dateneingabe in das Bilanzierungstool „Klimaschutz-Planer“ im August 2023.

3.1 Methodik der Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung

Für die Erstellung einer „Startbilanz“[12] wurde zunächst anhand bundesdeutscher Verbrauchskennwerte der lokale Endenergiebedarf, differenziert nach Energieträgern und Verbrauchssektoren, berechnet. Dabei wurden jahresbezogene Einwohner- und Beschäftigtenzahlen (differenziert nach Wirtschaftszweigen) in Hückeswagen berücksichtigt. Die Bilanz wurde anschließend mit Hilfe lokal verfügbarer Daten zu einer „Endbilanz“ nach der BISKO-Methodik sowohl für die stationären Sektoren als auch für den Verkehrssektor konkretisiert. Somit wurden in der Bilanzierung ausschließlich die auf dem Territorium der Schloss-Stadt Hückeswagen anfallenden Energieverbräuche auf Ebene der Endenergie[13] berücksichtigt.

Anhand von Emissionsfaktoren der in Hückeswagen relevanten Energieträger (vgl. Abbildung 6) können die Energieverbräuche in THG-Emissionen umgerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die THG-Emissionswerte für das Jahr 2020 z. T. noch als vorläufig zu betrachten sind. Durch die noch ausstehende Eintragung des GEMIS-

[11] Innerhalb der BISKO-Methodik werden lediglich die energetischen Treibhausgas-Emissionen bilanziert. Nicht-energetische Emissionen aus Land- und Abfallwirtschaft werden dabei nicht betrachtet. Die erfassten Energieverbräuche werden nicht witterungsbereinigt und bilden somit auch jährliche Temperaturschwankungen ab. Als Grundlage der Emissionsbetrachtung für den Energieträger Strom gilt in der BISKO-Methodik der Bundesstrommix. (vgl. https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/BISKO_Methodenpapier_kurz_ifeu_Nov19.pdf)

[12] Die Startbilanz wird im Bilanzierungstool „Klimaschutz-Planer“ fortlaufend aus regionalen, nationalen und internationalen Statistiken generiert.

[13] Endenergie ist der aus den Brennstoffen übrig gebliebene und zur Verfügung stehende Teil der Energie, der den Hausanschluss des Verbrauchers nach Energiewandlungs- und Übertragungsverlusten passiert hat.

Modells (Version 5.1) in den Klimaschutz-Planer zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieser Bilanz sind dort die Emissionsfaktoren teilweise von 2019 provisorisch ebenfalls für das Jahr 2020 hinterlegt (dies betrifft Biomasse, Braunkohle, Steinkohle, Flüssiggas, Heizöl und Solarthermie).

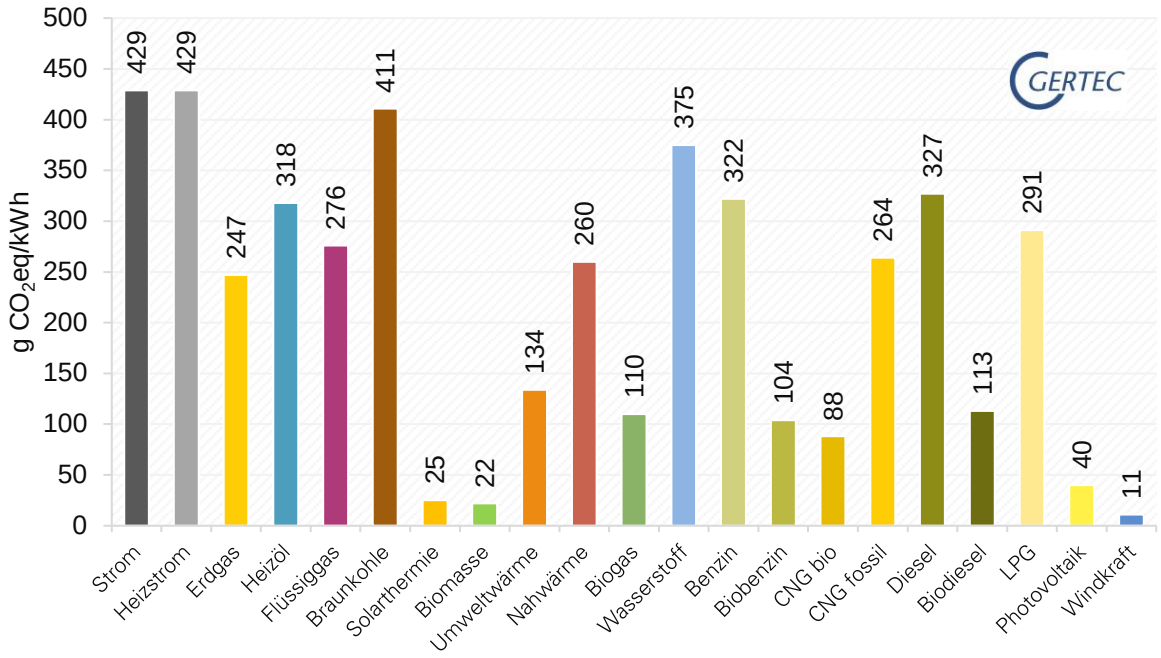


Abbildung 6 Für Hückeswagen relevante Emissionsfaktoren für das Jahr 2020 (z. T. vorläufig) (Quelle: Gertec nach Daten aus „Klimaschutz-Planer“)

Die in diesem Konzept erstellte Bilanz bezieht sich nicht ausschließlich auf das Treibhausgas CO_2, sondern betrachtet zudem die durch weitere klimarelevante Treibhausgase (wie Methan (CH_4) oder Distickstoffmonoxid (N_2O)) entstehenden Emissionen. Um die verschiedenen Treibhausgase hinsichtlich ihrer Klimaschädlichkeit[14] vergleichbar zu machen, werden diese in CO_2-Äquivalente (CO_2eq)[15] umgerechnet, da das Treibhausgas CO_2 mit 87 % der durch den Menschen verursachten THG-Emissionen in Deutschland das mit Abstand klimarelevanteste Gas darstellt.

Grundlage für die Berechnung der gesamtstädtischen THG-Emissionen ist die Betrachtung von Life-Cycle-Assessment-Faktoren (LCA-Faktoren). Das heißt, dass die zur Produktion und Verteilung eines Energieträgers notwendige fossile Energie (z. B. zur Erzeugung von Strom) zum Endenergieverbrauch (wie am Hausanschluss abgelesen) addiert wird. Somit ist es beispielsweise möglich, der im Endenergieverbrauch emissionsfreien Energieform Strom „graue“ Emissionen aus seinen Produktionsvorstufen zuzuschlagen und diese in die THG-Bilanzierung mit einzubeziehen.

3.2 Datengrundlage

Daten zum gesamtstädtischen (Heiz-)Stromverbrauch und zu den Erdgasverbräuchen (jeweils für die Jahre 2020 bis 2022) wurden von der Bergischen Energie- und Wasser-GmbH (BEW) zur Verfügung gestellt. Mittels der Stromdaten war es zudem möglich, Informationen zum eingesetzten Strom in Wärmepumpen als Grundlage zur Berechnung von erzeugter Wärme aus Wärmepumpen zu verwenden. Zudem wurden (für die Jahre 2020 bis 2022)

[14] Methan beispielsweise ist 29-mal so schädlich wie CO_2 (1 kg Methan entspricht deshalb 29 kg CO_2-Äquivalente. 1 kg Lachgas entspricht sogar 300 kg CO_2-Äquivalente.)
[15] Sämtliche in diesem Bericht aufgeführten Treibhausgasemissionen stellen die Summe aus CO_2-Emissionen und CO_2-Äquivalenten (CO_2eq) dar.

Daten zu aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)-vergüteten Stromeinspeisungen aus Photovoltaik (PV), Wasserkraft- und Windenergieanlagen von der BEW bereitgestellt.

Für die Ermittlung von Verbräuchen der fossilen, nicht leitungsgebundenen Energieträger (Heizöl, Holz, Kohle, Flüssiggas) wurden Feuerstättendaten der Schornsteinfeger-Innung Köln aus dem Jahr 2020 verwendet.

Die Erfassung der Wärmeerzeugung durch Solarthermieanlagen erfolgte für die gesamte Zeitreihe von 1990 bis 2020 mittels von der EnergieAgentur.NRW zentral erhobenen Förderdaten, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Informationen über Landesfördermittel im Rahmen des „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.NRW) bereitgestellt werden und im „Klimaschutz-Planer“ vorgegeben sind.

Darüber hinaus hat die Schloss-Stadt Hückeswagen Daten zu den Strom- und Wärmeverbräuchen der kommunalen Liegenschaften von 2013 bis 2022 und des kommunalen Fuhrparks bereitgestellt (für die Jahre 2015 sowie 2018 bis 2022).

Die Verbräuche des ÖPNV auf dem Stadtgebiet wurden, aufgrund fehlender Verbrauchsdaten der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft, auf Basis der Strecken und Taktung berechnet.

Tabelle 1 enthält eine Übersicht der verfügbaren Daten sowie Angaben zur Datenherkunft und der jeweiligen Datengüte[16].

[16] Datengüte A: Berechnung mit regionalen Primärdaten (z. B. lokalspezifische Kfz-Fahrleistungen); Datengüte B: Berechnung mit regionalen Primärdaten und Hochrechnung (z. B. Daten lokaler ÖPNV-Anbieter); Datengüte C: Berechnung über regionale Kennwerte und Daten; Datengüte D: Berechnung über bundesweite Kennzahlen.

Bezeichnung	Datenquelle	Jahr(e)	Datengüte
Startbilanz			
Einwohner	Landesdatenbank NRW (IT.NRW)	1990–2020	A
Erwerbstätige (nach Wirtschaftszweigen)	Bundesagentur für Arbeit	2020	A
Endbilanz			
Gesamtstädtische Strom- und Erdgasverbräuche	Bergischen Energie- und Wasser-GmbH (BEW)	2020–2022	A
Lokale Stromproduktion Photovoltaik, Wasser- und Windkraft	Bergischen Energie- und Wasser-GmbH (BEW)	2020-2022	A, B
Verbrauch an fossilen, nicht leitungsgebundenen Energieträgern Heizöl, Holz, Kohle und Flüssiggas	Schornsteinfegerdaten	2020	B
Energieverbräuche (Strom und Wärme) der kommunalen Liegenschaften und Verbräuche der kommunalen Flotte	Stadtverwaltung Hückeswagen	2013–2022, 2015, 2018, 2021, 2022	A
Wärmeerträge durch Solarthermieanlagen (anhand Daten der Förderprogramme BAFA und progres.NRW)	EnergieAgentur.NRW	1990–2020	B
Eingesetzter Strom in Wärmepumpen als Grundlage zur Berechnung von Wärme aus Wärmepumpen	Bergischen Energie- und Wasser-GmbH (BEW)	2020–2022	A
Verbräuche des ÖPNV	Oberbergische Verkehrsgesellschaft und eigene Berechnungen	2020	B

Tabelle 1 Übersicht zur Datengrundlage der Energie-/THG-Bilanz für die Schloss-Stadt Hückeswagen (Quelle: Gertec)

Alle weiteren Daten wurden zunächst vom Klimaschutz-Planer bei der Erstellung der Startbilanz auf Basis der jahresbezogenen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen automatisch generiert und beruhen auf Bundesdurchschnittswerten. Die zugrunde liegenden Verkehrsdaten beruhen auf dem Emissionsberechnungsmodell „TREMOD“ (Transport Emission Model), das den motorisierten Verkehr in Deutschland hinsichtlich seiner Verkehrs- und Fahrleistung, Energieverbräuche und den zugehörigen Klimagas- und Luftschadstoffemissionen abbildet.[17]

Eine weitere Verbesserung der Datenlage ist in aller Regel nur mit erhöhtem Aufwand zu erreichen. Dabei sollte bereits im Vorfeld das Aufwand-Nutzen-Verhältnis abgeschätzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Anpassung einzelner Datensätze nur eine geringe Veränderung der Gesamt-Bilanz hervorrufen wird. Eine bessere Datenschärfe im Sektor Verkehr ist nur durch ein kommuneneigenes Verkehrsmodell inkl. einer umfangreichen Verkehrszählung zu erreichen, um so die straßentypbezogenen Fahrleistungen auf dem Stadtgebiet zu ermitteln. Dabei sind die Anforderungen des Territorialprinzips in dem Verkehrsmodell zu beachten. Genauere Daten zu Verbräuchen nicht-leitungsgebundener Energieträger lassen sich nur über individuelle Befragungen bzw. Vor-Ort-Datenerhebungen der entsprechenden Nutzer ermitteln. Ein vollständiger Rücklauf einer möglichen Umfrage und auch die Kenntnis über die Verbräuche, sowie eine jahresweise Bestimmung der Nutzer ist nicht zu erwarten. Zudem wären für Fortschreibungen jeweils neue Umfragen notwendig. Hier steht der erhöhte Aufwand in keinem Verhältnis zu einem Mehrwert durch genauere Daten.

Die Kommune kann selbst ihre eigene Datenqualität erhöhen und dafür Energiemanagementsysteme nutzen, um eigene Verbräuche vollständig zu sammeln und zu analysieren. Somit wird einerseits die Datenqualität der

[17] https://www.ifeu.de/projekt/uba-tremod-2019/

kommunalen Verbräuche erhöht und zudem ein Überblick über die Verbräuche erstellt, was bereits als Anlass für nötige Modernisierungsmaßnahmen genutzt werden kann.

Insgesamt ist die in diesem Bericht vorliegende Bilanz mit den hier eingeflossenen Daten hinreichend genau und belastbar. Die Umsetzung von Maßnahmen ist auch auf Basis dieser Bilanz mit den zugrundeliegenden Annahmen möglich und sinnvoll.

3.3 Endenergieverbrauch

Im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes für die Schloss-Stadt Hückeswagen konnte aufgrund der Datengüte – d. h. der Menge und Qualität der zur Verfügung stehenden Daten (vgl. Kapitel 3.2) – eine Endbilanz für die Zeitreihe von 1990 bis 2020 erstellt werden, welche Aussagen über die Energieverbräuche sowie über die vor Ort verursachten THG-Emissionen erlaubt. Je weiter man in die Vergangenheit blickt, wird diese Bilanz – aufgrund der Datenlage – zwar ungenauer, den näherungsweisen Verlauf der Energieverbräuche und THG-Emissionen kann diese Bilanz dennoch abbilden.

Abbildung 7 veranschaulicht zunächst die Entwicklung der gesamten Endenergieverbräuche in Hückeswagen zwischen den Jahren 1990 und 2020. Diese Endenergieverbräuche entsprechen der Summe aller Verbräuche der Sektoren private Haushalte, Wirtschaft, Verkehr und Stadtverwaltung.

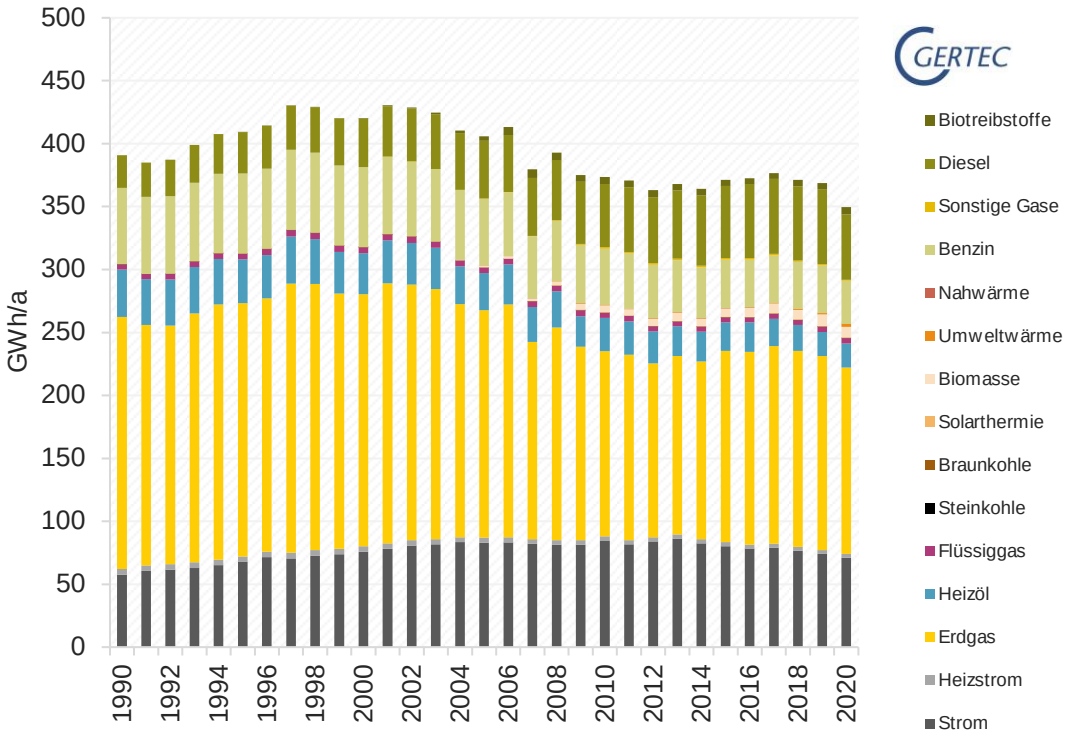


Abbildung 7 Stadtweiter Endenergieverbrauch (Quelle: Gertec)

Die gesamtstädtischen Energieverbräuche sind nach einem Anstieg zwischen 1997 und 2002 mit leichten Schwankungen insgesamt gesunken auf ca. 349,7 GWh/a im Jahr 2020, was einer Reduktion um ca. 11 % entspricht.

Grundsätzlich können Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren unterschiedliche Ursachen haben, z. B.:

- witterungsbedingte Gegebenheiten,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Ab- und Zuwanderung von Betrieben sowie konjunkturelle Entwicklung,
- Veränderung des Verbrauchsverhaltens (z. B. Trend zur Vergrößerung des Wohnraums, neue strombetriebene Anwendungen),
- Veränderungen im Verkehrssektor (z. B. durch eine steigende Anzahl an PKW oder sich ändernde Fahrleistungen des ÖPNV).

Bei den in Hückeswagen zu Heiz- und Prozessanwendungszwecken verwendeten erneuerbaren Energien (Biomasse, Solarthermie, Umweltwärme) ist seit 2000 eine Zunahme des Anteils am gesamten Wärmeenergieverbrauch von 0 % auf 6 % im Jahr 2020 zu erkennen.

Obwohl der Einsatz der fossilen Energieträger Erdgas, Heizöl, Kohle und Flüssiggas sich insgesamt auf einem rückläufigen Niveau befindet, bleibt Erdgas im Jahr 2020 bei weitem mit knapp 80 % am gesamtstädtischen Wärmeenergieverbrauch immer noch der wichtigste Energieträger.

Im Sektor der privaten Haushalte ist ebenfalls Erdgas der vorherrschende Energieträger. So beheizt aktuell noch ein großer Teil der Bevölkerung den eigenen Wohnraum mit Erdgas (Anteil von knapp 67 % im Jahr 2020 am Wärmeenergiebedarf). Dennoch ist der Bedarf in diesem Sektor seit 1990 etwa um 45 % zurückgegangen. Im Gegenzug werden vermehrt erneuerbare Energien in Form von Biomasse, Umweltwärme sowie Solarthermie eingesetzt (ca. 11,5 % am Wärmebedarf der privaten Haushalte im Jahr 2020, vgl. Abbildung 8).

Über den 30-jährigen Betrachtungszeitraum lässt sich insgesamt eine Abnahme der Energieverbräuche in den privaten Haushalten um knapp 31 % erkennen (von ca. 79,4 GWh/a im Jahr 1990 auf 73,2 GWh/a im Jahr 2020). Der Bevölkerungszuwachs von ca. 5 % spielt für den Gesamtverlauf zusätzlich eine Rolle und lässt eine noch deutlichere Pro-Kopf-Abnahme des Energieverbrauchs erkennen. Verbrauchsschwankungen zwischen einzelnen Jahren hängen im Sektor der privaten Haushalte insbesondere mit unterschiedlichen Witterungsverhältnissen in den einzelnen Jahren zusammen.

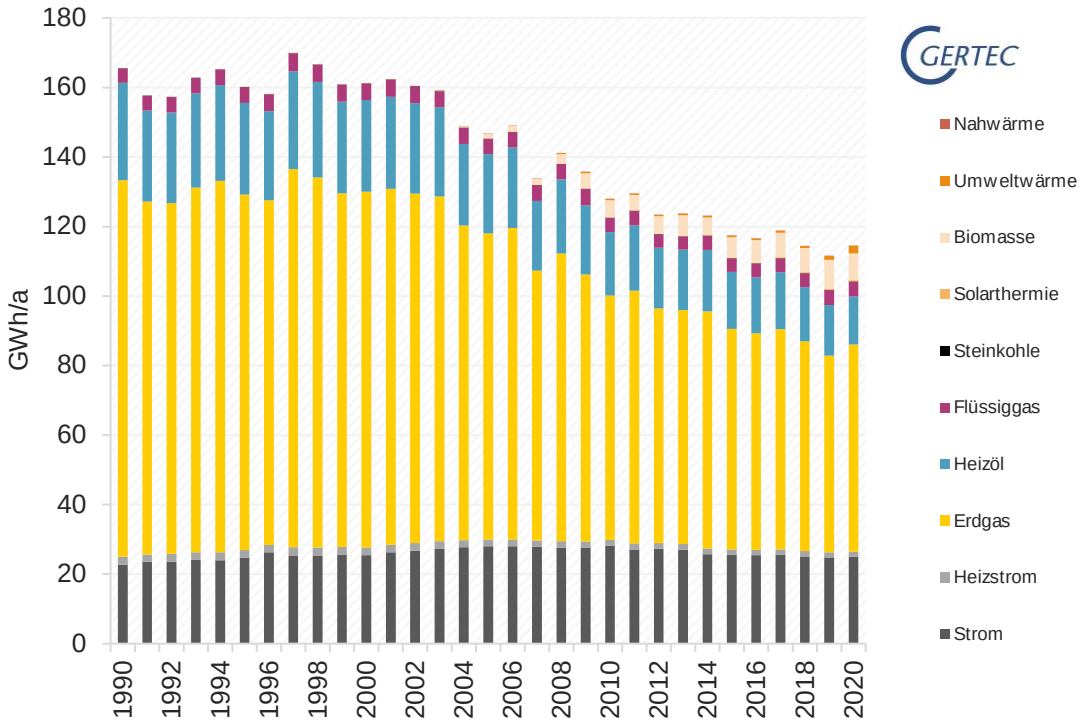


Abbildung 8 Endenergieverbrauch im Sektor der privaten Haushalte (Quelle: Gertec)

Im Wirtschaftssektor ist der Energieverbrauch zwischen 1990 und 2020 mit periodischen Zu- und Abnahmen insgesamt weitestgehend stagniert (vgl. Abbildung 9). So ist der Gesamt-Endenergieverbrauch im Jahr 2020 mit rd. 134 GWh/a lediglich etwa 3,4 % geringer als im Jahr 1990. Der Verbrauch von Erdgas als wichtigster Energieträger in der Wärmeversorgung ist von 1990 bis 2020 um 11,2 % auf 81,6 GWh/a gesunken. Erneuerbare Energien (Biomasse, Umweltwärme und Solarthermie) spielen im Wirtschaftssektor mit einem Anteil von knapp 1 % an der Wärmeversorgung noch eine sehr untergeordnete Rolle.

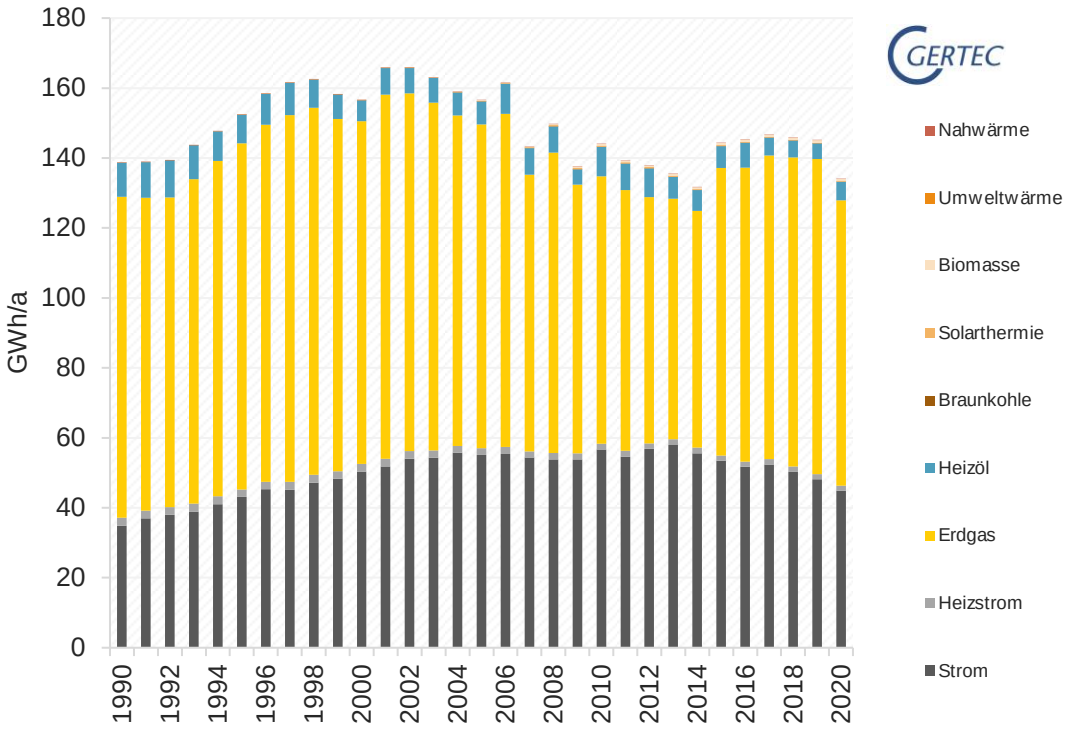


Abbildung 9 Endenergieverbrauch im Wirtschaftssektor (Quelle: Gertec)

Für den Verkehrssektor lässt sich anhand von Abbildung 10 ein Energieverbrauch ablesen, der zwischen 1990 und 2006 kontinuierlich um insgesamt ca. 18,5 % angestiegen ist (von 86,5 GWh/a auf 102,5 GWh/a). Anschließend folgte eine Stagnationsphase bis 2019, bis im Jahr 2020 der Corona-Pandemie-bedingte Lockdown zu einem deutlichen Einbruch des Verbrauchs innerhalb eines Jahres um etwa 10 % auf rd. 93 GWh/a führte. Darüber hinaus ist an der Zeitreihe eine deutliche Energieträgerverschiebung von Benzin zu Diesel zu erkennen. Seit der Jahrtausendwende ist der Anteil der Biotreibstoffe (Biobenzin und Biodiesel) zudem ebenfalls angestiegen, sodass diese im Jahr 2020 einen Anteil von 6,3 % an den Energieverbräuchen im Verkehrssektor ausmachen. Ein geringerer Anteil ist bei strom- und flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen (0,2 bzw. 0,7 %) im Jahr 2020 zu erkennen, wobei der Anstieg über die letzten Jahre hier nicht so deutlich ausgefallen ist.

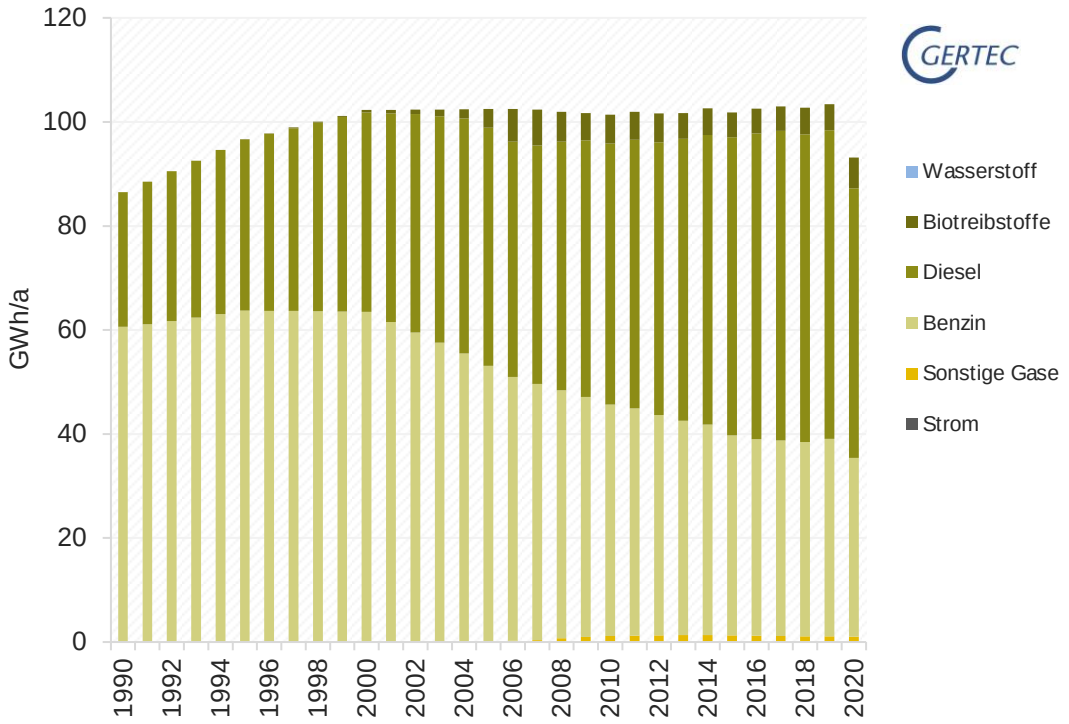


Abbildung 10 Endenergieverbrauch im Verkehrssektor (Quelle: Gertec)

Für die kommunalen Liegenschaften wurden in den Jahren 2015 bis 2020 die Energieträger Strom, Erdgas und Heizstrom verwendet, während die kommunale Flotte Benzin und Strom nutzte (vgl. Abbildung 11). Daten zur kommunalen Flotte lagen erst ab 2018 vor.

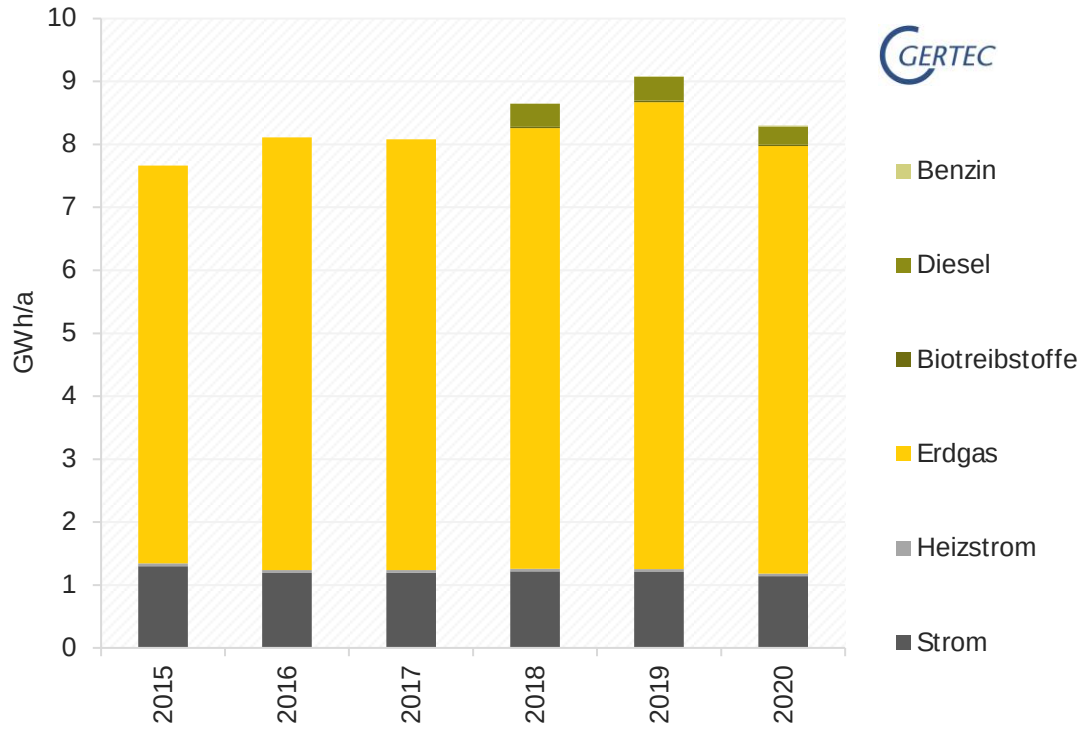


Abbildung 11 Endenergieverbrauch der kommunalen Liegenschaften und Flotte (Quelle: Gertec)

Zusammenfassend verdeutlicht Abbildung 12 die sektorale Verteilung der Energieverbräuche in Hückeswagen im Jahr 2020. Während insgesamt 33 % der stadtweiten Endenergieverbräuche dem Sektor Private Haushalte zuzuordnen sind, entfallen 38 % auf den Wirtschaftssektor[18] sowie 27 % auf den Verkehrssektor. Die Stadtverwaltung (mit kommunalen Liegenschaften und Flotte) nimmt mit ca. 2 % nur eine untergeordnete Rolle an den kommunalen Endenergieverbräuchen ein.

Zum Vergleich: Im bundesdeutschen Durchschnitt entfielen im Jahr 2020 rund 44 % des Endenergieverbrauchs auf den Wirtschaftssektor, 29 % auf die privaten Haushalte und 27 % auf den Verkehrssektor[19].

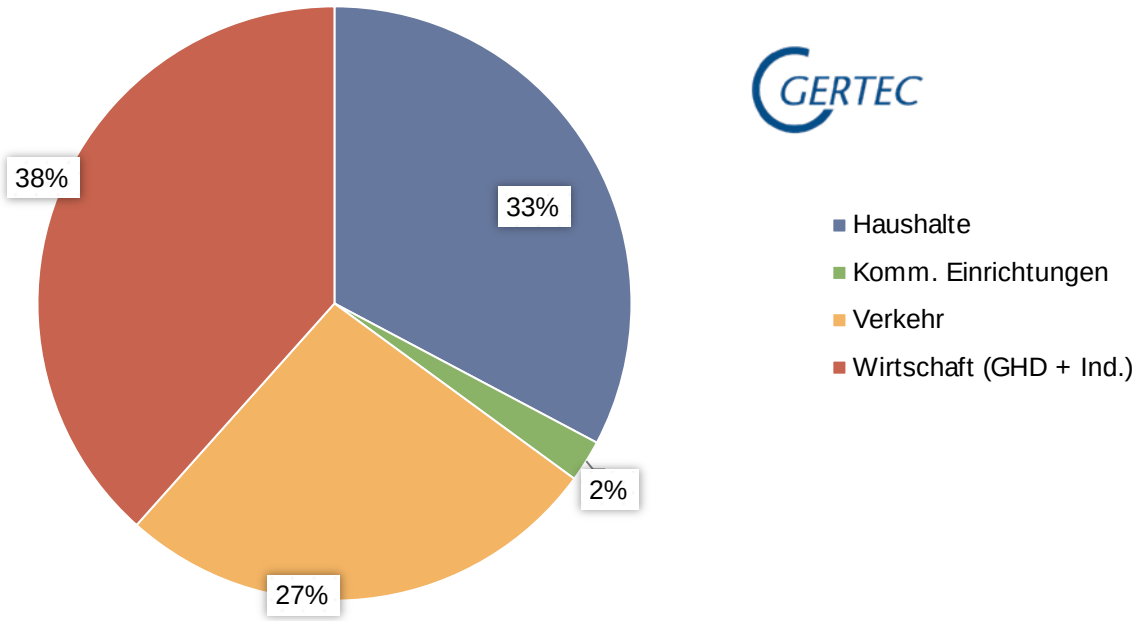


Abbildung 12 Sektorale Aufteilung des Endenergieverbrauchs 2020 (Quelle: Gertec)

3.4 Treibhausgas-Emissionen

Aus der Multiplikation der in Kapitel 3.3 dargestellten Endenergieverbräuche mit den Emissionsfaktoren der jeweiligen Energieträger (vgl. Abbildung 6) lassen sich die stadtweiten THG-Emissionen errechnen, wie in Abbildung 13 dargestellt. Entsprechend der Endenergieverbräuche sind die daraus resultierenden THG-Emissionen seit dem Jahr 1990 insgesamt rückläufig. Der Rückgang der THG-Emissionen ist darüber hinaus deutlicher als im Bereich der Endenergieverbräuche. Im Jahr 1990 summierten sich die THG-Emissionen auf knapp 146 Kilotonnen CO_2eq/a, welche bis zum Bilanzierungsjahr 2020 um etwa 29 % auf ca. 105 Kilotonnen CO_2eq/a gesunken sind.

Teilweise zu erklären ist der deutlichere Rückgang mit den stetig voranschreitenden Energieträgerumstellungen (z. B. „weg von Kohle und Heizöl“ und „hin zu Erdgas oder erneuerbaren Energien“), da die klimaschonenden Energieträger teils deutlich geringere Emissionsfaktoren aufweisen als die fossilen, nicht leitungsgebundenen Energieträger (vgl. Abbildung 6) und damit weniger klimaschädlich sind. Darüber hinaus hat sich der Emissionsfaktor des Bundesstrommixes über die Jahre durch fortlaufenden Ausbau erneuerbarer Stromproduktion stetig verbessert.

[18] als Wirtschaftssektor werden hier der Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen (GHD) sowie der Sektor Industrie zusammengefasst.
[19] vgl. https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-nach-energietraegern-sektoren

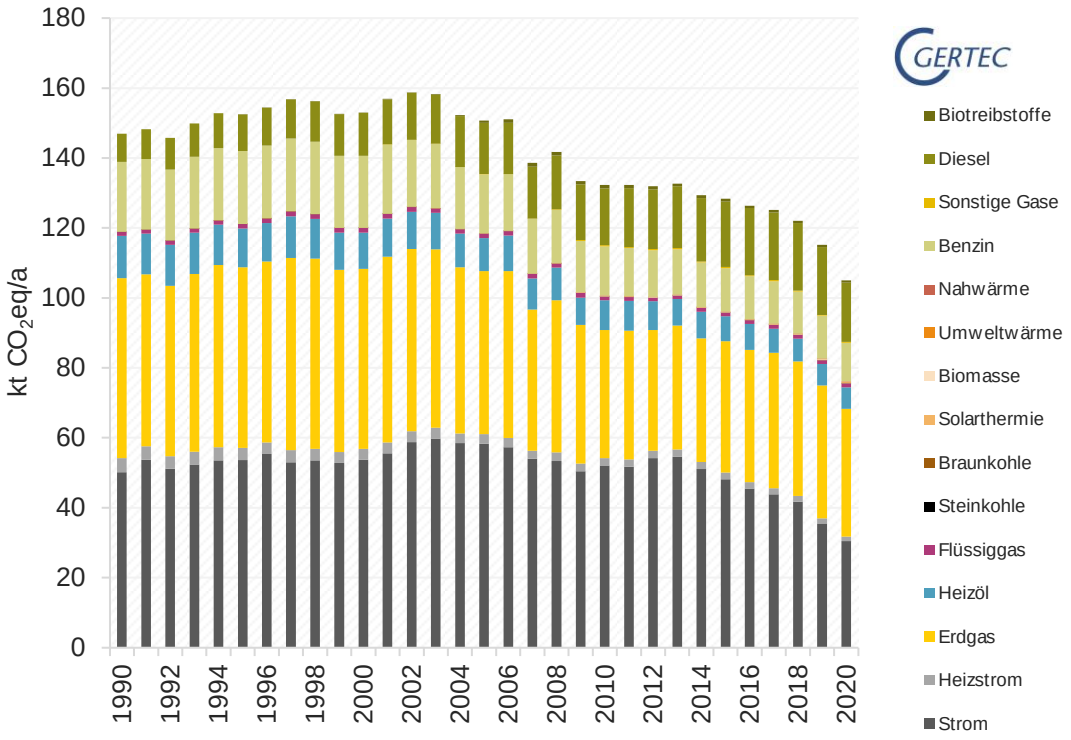


Abbildung 13 Stadtweite THG-Emissionen (Quelle: Gertec)

Prozentual gesehen entfallen im Jahr 2020 mit 40 % die meisten THG-Emissionen auf den Wirtschaftssektor, 31 % auf den Sektor Private Haushalte sowie 27 % auf den Verkehrssektor (vgl. Abbildung 14). Analog zu den Energieverbräuchen (vgl. Kapitel 3.3) nimmt der Sektor der Stadtverwaltung auch emissionsseitig mit ca. 2 % nur eine untergeordnete Rolle ein.

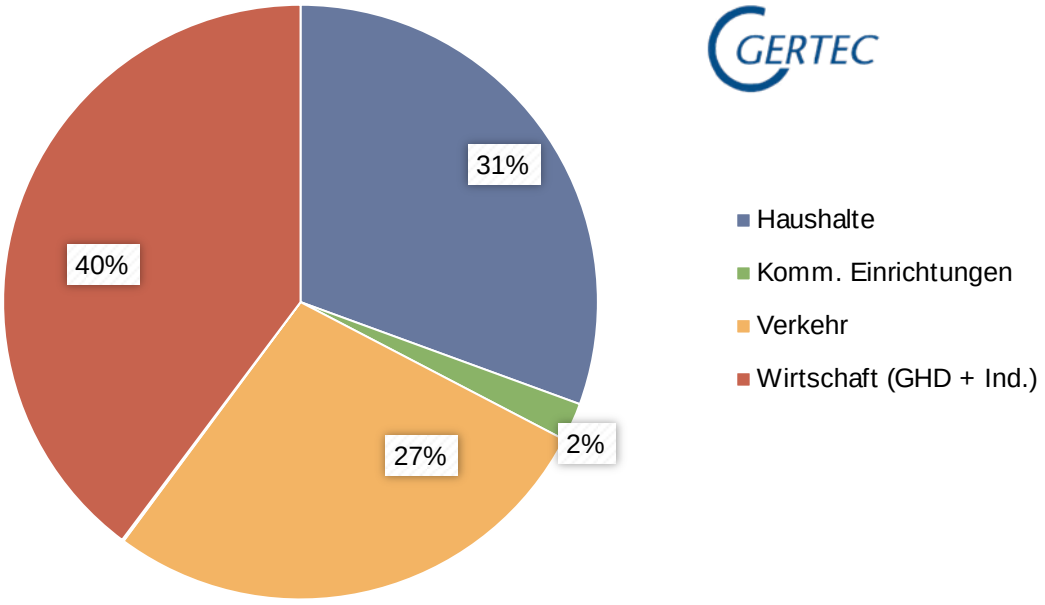


Abbildung 14 Sektorale Aufteilung der THG-Emissionen (2020) (Quelle: Gertec)

Übertragen auf einen einzelnen Einwohner in Hückeswagen lässt sich – über die gesamte Zeitreihe betrachtet – ein Rückgang der THG-Emissionen von ca. 9,4 Tonnen CO_2eq/a im Jahr 1990 auf 7,1 Tonnen CO_2eq/a im Jahr 2020 errechnen (vgl. Abbildung 15). Zu beachten ist hierbei, dass diese Pro-Kopf-Emissionen nur die im Rahmen der BISKO-Methodik bilanzierten Endenergieverbräuche berücksichtigen (vgl. Kapitel 3.1). So werden beispielsweise THG-Emissionen von nicht in der Kommune hergestellten Konsumprodukten mit dieser Methodik nicht erfasst.

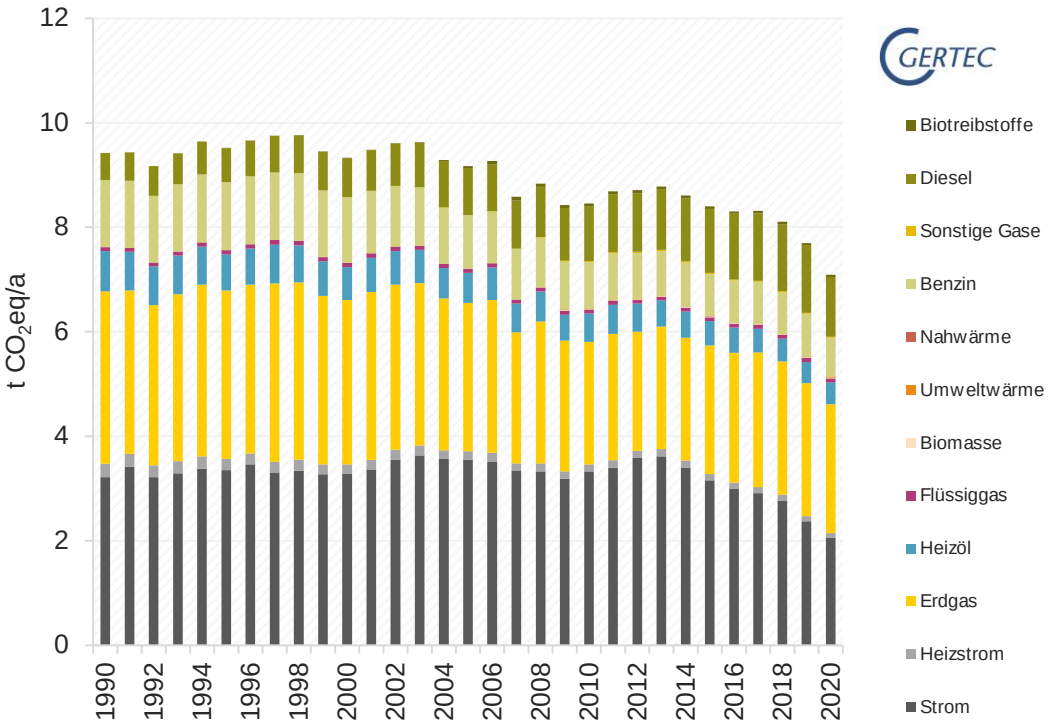


Abbildung 15 THG-Emissionen je Einwohner (Quelle: Gertec)Strom- und Wärmeproduktion durch Erneuerbare Energien

Die lokale Stromproduktion erfolgt in Hückeswagen in erster Linie mithilfe der erneuerbaren Energien Photovoltaik, Windkraft, Wasserkraft und Klärgas (vgl. Abbildung 16). Im Jahr 2020 haben in Hückeswagen über 320 Dach-Photovoltaikanlagen, zwei Windkraftanlagen, eine Klärgasanlage und ein Wasserkraftwerk[20] insgesamt ca. 14 GWh/a erneuerbaren Strom erzeugt, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht.

Im Vergleich zur Bilanzierung des Stromverbrauchs anhand des Verdrängungs-Strommixes[21] konnten durch diese lokale, erneuerbare Stromproduktion aufgrund der geringeren Emissionsfaktoren der erneuerbaren Energien (vgl. Abbildung 6) rechnerisch knapp 11 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2020 in Hückeswagen vermieden werden.

[20] LANUV Energieatlas https://www.energieatlas.nrw.de
[21] Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sämtliche in Hückeswagen zur Stromproduktion installierten Anlagen der erneuerbaren Energien bereits im Bundes-Strommix inbegriffen sind und somit bereits zu einer (wenn auch nur minimalen) Verbesserung des Emissionsfaktors dessen beitragen, weshalb für diesen Vergleich ein fossiler Verdrängungs-Strommix zugrunde gelegt wurde.

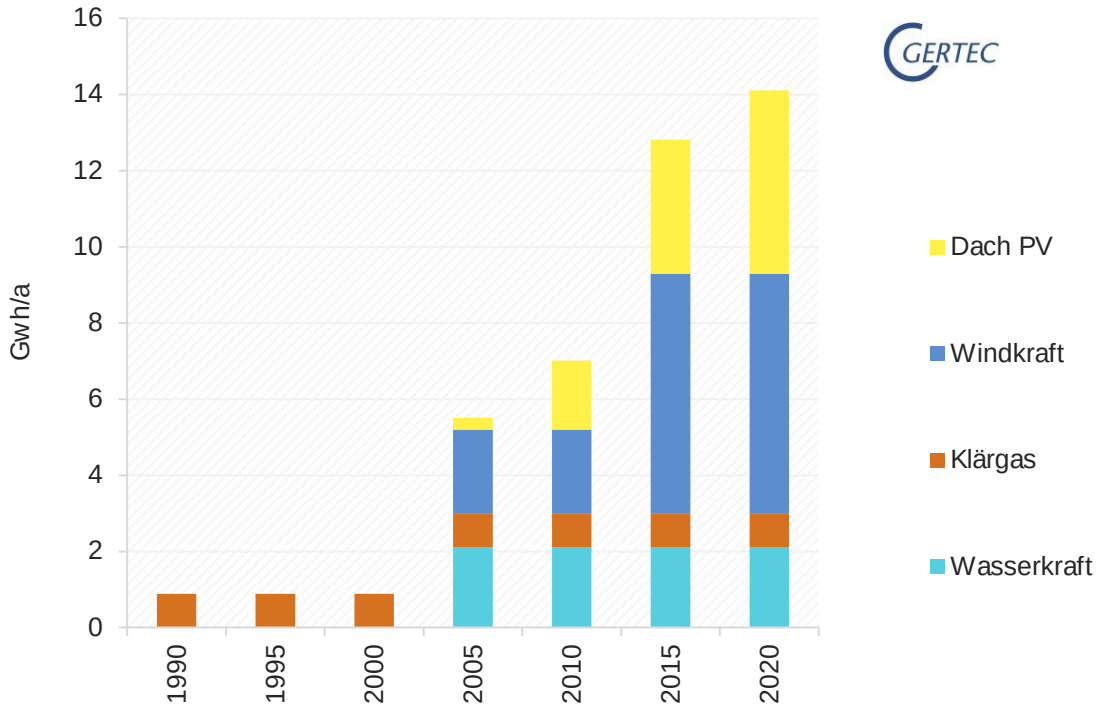


Abbildung 16 Lokale Stromproduktion durch erneuerbare Energien (Quelle: Gertec)

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bei dieser Betrachtung der lokalen Stromproduktion lediglich die erzeugten Strommengen erfasst werden können, die ins kommunale Stromnetz eingespeist werden. Informationen zur Strom-Eigennutzung (im Bereich der privaten Haushalte ist dies z. B. bei PV-Anlagen möglich) liegen an dieser Stelle nicht vor. Aktuell gibt es keine Möglichkeit, entsprechendes Datenmaterial ohne Einzelbefragung der jeweiligen Anlagenbetreiber zu generieren. Im Hinblick auf das in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnende Thema der Speicherung von lokal erzeugtem Strom (welches an Dynamik zunehmen und steigende Wachstumsraten verzeichnen wird) gilt es, im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen der Energie- und THG-Bilanz zu überlegen, wie sich entsprechendes Datenmaterial generieren lässt, um ein kommunales Monitoring in ausreichender Qualität zu gewährleisten.

Im Bereich der lokalen Wärmeproduktion kommen in Hückeswagen die Energieträger Biomasse, Solarthermie und Umweltwärme zum Einsatz. Im Jahr 2020 konnten durch diese insgesamt ca. 11 GWh/a erneuerbare Wärme erzeugt werden (vgl. Abbildung 17), was einem Anteil von ca. 6 % am gesamten, kommunalen Wärmeverbrauch entspricht (vgl. Kapitel 3.3).

Im Vergleich zur Bilanzierung anhand eines Wärmemixes aus fossilen Energieträgern (z. B. Erdgas, Heizöl, etc.) konnten durch diese lokalen, erneuerbaren Wärmeproduktionen aufgrund der geringeren Emissionsfaktoren der erneuerbaren Energien (vgl. Abbildung 6) bereits ca. 2,4 Kilotonnen CO_2eq/a eingespart werden, sodass im Jahr 2020 noch etwa 45 Kilotonnen CO_2eq/a durch den Wärmeverbrauch resultieren.

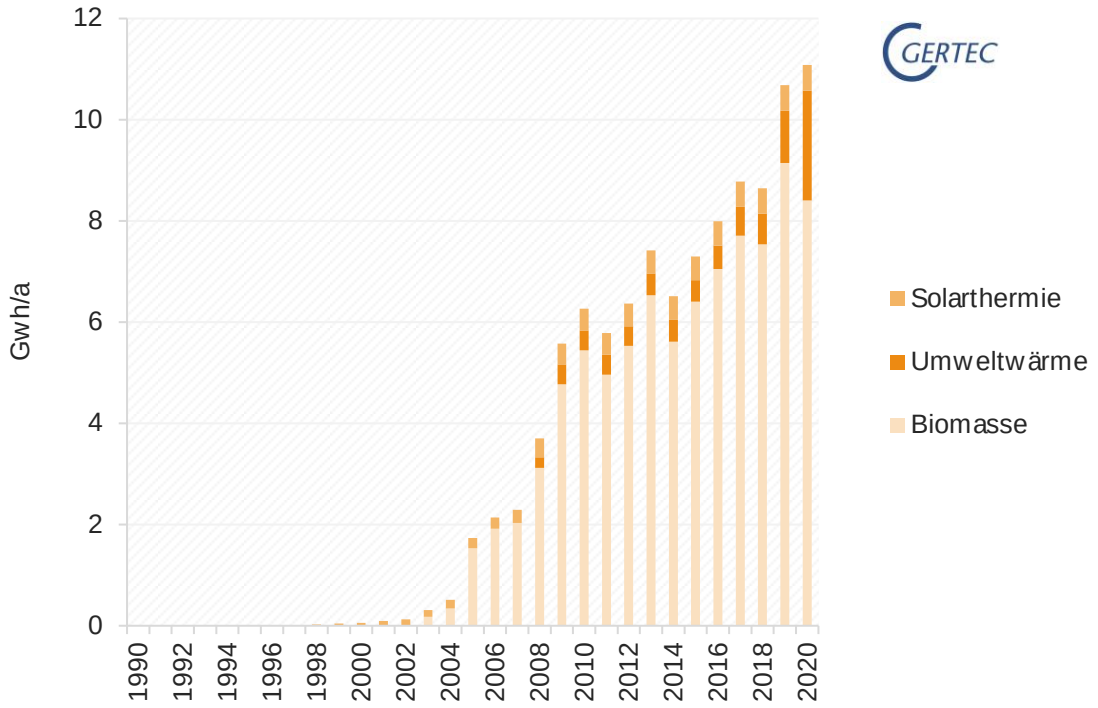


Abbildung 17 Lokale Wärmeproduktion durch Erneuerbare Energien (Quelle: Gertec)

3.6 Ein Vergleich von lokalen und bundesweiten Indikatoren

Der Vergleich von lokalen Indikatoren mit dem Bundesdurchschnitt[22] (vgl. Tabelle 2) hilft dabei, die Ergebnisse der Energie- und THG-Bilanzierung einzuordnen.

Die endenergiebezogenen THG-Emissionen je Einwohner (bezogen auf alle Sektoren) liegen in Hückeswagen mit ca. 7,1 Tonnen CO_2eq/a etwas unter dem Bundesdurchschnitt (ca. 7,4 Tonnen CO_2eq/a). Die Energieverbräuche und daraus resultierenden THG-Emissionen im Sektor der privaten Haushalte liegen ebenfalls leicht unter dem Bundesdurchschnitt (ca. 7.700 kWh/a bzw. 2,2 Tonnen CO_2eq/a je Einwohner verglichen mit 8.600 kWh/a bzw. 2,4 Tonnen CO_2eq/a je Einwohner im Bundesschnitt). Im Sinne der angestrebten Reduktion von Energieverbräuchen und THG-Emissionen ist dies positiv zu bewerten.

Im Wirtschaftssektor liegen die Endenergieverbräuche je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem in Hückeswagen mit ca. 27,3 MWh/a ebenfalls leicht unter dem Bundeschnitt (ca. 30,3 MWh/a). Dies kann an der lokalen Wirtschaftsstruktur liegen.

Auch die Endenergieverbräuche je Einwohner am motorisierten Individualverkehr (MIV) liegen mit ca. 4,5 MWh/a je Einwohner unterhalb des Bundesdurchschnitts (ca. 4,6 MWh/a). Aufgrund der Bilanzierungssystematik werden alle Verkehre auf dem kommunalen Territorium berücksichtigt, sodass Kommunen mit überdurchschnittlich viel Durchgangsverkehr, bspw. aufgrund einer viel befahrenen Autobahn, hier schlechter abschneiden. Der geringere Energieverbrauch pro Einwohner am MIV bestätigt, dass in Hückeswagen hingegen der Durchgangsverkehr etwas unter dem Bundesschnitt liegt und sich entsprechend nicht in der Statistik niederschlägt.

Der Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich der Wärmeerzeugung liegt in Hückeswagen mit 6 % unter dem Bundesdurchschnitt von 15,3 %. Im Bereich der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien liegt der Anteil in

[22] Datenquelle: Umweltbundesamt (vgl. https://www.umweltbundesamt.de/)

Hückeswagen ebenfalls unter dem bundesweiten Niveau (19,1 % verglichen mit dem Bundesdurchschnitt von 45,2 %). Somit liegt der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Endenergieverbrauch ebenfalls deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (7,2 % zu 19,3 %), was bedeutet, dass die Schloss-Stadt Hückeswagen beim Ausbau der erneuerbaren Energien sowohl im Strom- als auch im Wärmebereich noch Nachholbedarf hat.

Der prozentuale Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) am Wärmeverbrauch liegt in Hückeswagen mit unter 1 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (16,2 %).

Klimaschutzindikatoren	Hückeswagen 2020	Bundesdurchschnitt 2020
Endenergiebezogene Gesamtemissionen je Einwohner (t CO_2eq/a)	7,1	7,4
Endenergiebezogene THG-Emissionen je Einwohner im Wohnsektor (t CO_2eq/a)	2,2	2,4
Endenergieverbrauch je Einwohner im Wohnsektor (kWh/a)	7.729	8.601
Prozent Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch	7,2 %	19,3 %
Prozent Anteil von erneuerbarer Stromproduktion am gesamten Stromverbrauch[23]	19,1 %	45,2 %
Prozent Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Wärmeverbrauch	6,0 %	15,3 %
Prozent Anteil KWK am gesamten Wärmeverbrauch	<1 %	16,2 %
Endenergieverbrauch des Wirtschaftssektors je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem (kWh/a)	27.265	30.316
Endenergieverbrauch je Einwohner des motorisierten Individualverkehrs (kWh/a)	4.540	4.623

Tabelle 2 Vergleich von lokalen und bundesweiten Indikatoren (Quelle: Gertec)

[23] Berücksichtigt Stromproduktion aus PV-Anlagen, Windenergieanlagen, Wasserkraft und Klärgas innerhalb der Stadtgrenze.

4 Potenziale zur Endenergie- und Treibhausgas-Reduktion

Auf der Basis von bundesweiten Studien[24] zu wirtschaftlichen Minderungspotenzialen des Energieverbrauchs sowie hinsichtlich zukünftiger Energieverbrauchsentwicklungen in privaten Haushalten können anhand der Ergebnisse der zuvor erstellten Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung (vgl. Kapitel 3) sowie unter der Annahme von moderaten Energiepreissteigerungen die technischen und wirtschaftlichen THG-Emissionsminderungspotenziale[25] sowohl für den kurz-/mittelfristigen Zeitraum bis zu den Jahren 2025/2030 als auch langfristig bis zum Jahr 2050 berechnet werden. Diese übergreifenden Einsparpotenziale werden durch lokalspezifische Gebäudetypologie und -alter sowie Auskünfte über Alter und Typen der vorhandenen Heizungsanlagen aus lokalen Schornsteinfegerdaten verfeinert. In den verschiedenen Sektoren (private Haushalte, Wirtschaft[26], kommunale Verwaltung und Verkehr) lassen sich aus den Minderungspotenzialen im Bereich der Raumheizung und Prozesswärme somit Handlungsschwerpunkte ableiten.

Im Folgenden werden die technischen und wirtschaftlichen Emissionsminderungspotenziale auf der Verbraucherseite durch stationäre Energieverbräuche (einschließlich Energieeffizienzmaßnahmen) (Kapitel 4.1), im Verkehrssektor (Kapitel 4.2) sowie durch den Einsatz erneuerbarer Energien (Kapitel 4.3) und durch Veränderungen in der Energieversorgungsstruktur (Kapitel 4.4) kurz-, mittel- und langfristig bis 2050 in 5-jähriger Fortschreibung betrachtet. Dabei berücksichtigte Faktoren der oben genannten Studien sind auszugsweise in Tabelle 3 dargestellt.

Faktoren	2030	2045
Durchschnittliche Sanierungsrate im Gebäudesektor	1,8 %	1,9 %
Endenergieverbrauchsreduktion der Haushalte ggü. 2020 durch Energieeffizienz und energetische Sanierung (deutschlandweiter Energieträgermix)	20 %	45 %
Reduktion der durchschnittlichen Gebäudeheizlast (Haushalte)	3 %	13 %
Endenergieverbrauchsreduktion der GHD ggü. 2020 durch Energieeffizienz und energetische Sanierung (deutschlandweiter Energieträgermix)	12 %	30 %
Endenergieverbrauchsreduktion der Industrie ggü. 2018 durch Energie- und Ressourceneffizienz (deutschlandweiter Energieträgermix)	12 %	20 %

Tabelle 3 Berücksichtigte Faktoren (Auszug) bei der Potenzialermittlung (Quelle: dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität)

4.1 Endenergie- und Treibhausgas-Minderungspotenziale in den stationären Sektoren

Die nachfolgend aufgeführten technischen und wirtschaftlichen Einsparpotenziale durch verbraucherseitige Einsparungen stationärer Energieverbräuche der Sektoren private Haushalte, Wirtschaft und stadteigene Liegenschaften wurden in 5-Jahresschritten für einen Zeitraum bis 2050 anhand der genannten bundesweiten Studien zu Stromeinsparungen und Energieeffizienz überschlägig ermittelt und auf die Schloss-Stadt Hückeswagen

[24] Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) (Hrsg.). dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität. Berlin, Oktober 2021. Prognos AG, Fraunhofer ISI, GWS, iinas. Energiewirtschaftliche Projektionen und Folgeabschätzungen 2030/2050. Basel/Karlsruhe/Osnabrück/Darmstadt, März 2020.
Boston Consulting Group (BCG). Klimapfade 2.0 – Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft – Gutachten für den BDI. München. Oktober 2021
[25] Als technisch-wirtschaftliches Potenzial wird der Teil des theoretischen Potenzials verstanden, welcher unter Berücksichtigung von technischen wie auch wirtschaftlichen Restriktionen nutzbar ist. Beispiel Windenergie: Das theoretische Potenzial umfasst das theoretisch physikalisch nutzbare Energieangebot des Windes. Das technische Potenzial ist der Teil dieser Energie, welcher bei der Umwandlung in elektrische Energie durch den Betrieb von WEA genutzt werden kann. Das technische Potenzial muss allerdings so hoch sein, dass sich die Anlage in ihrem Lebenszyklus amortisiert und wirtschaftlich betrieben werden kann.
[26] Differenzierung der Wirtschaft anhand eigener Berechnung Gertec sowie von Netzdaten.

übertragen. Anhand kommunalscharfer Daten zu Heizungstypen und -alter sowie zu Gebäudetypologie und -alter konnten die Einsparpotenziale im Bereich Wohnen stadtspezifisch berechnet werden.

Wesentliche Basisparameter in den verwendeten Studien mit hohem Einfluss auf die Ergebnisse sind:

- Strom- und Wärmeeinsparpotenziale auf Basis von Effizienzsteigerungen sowie geänderten Verhaltensweisen,
- Erneuerungszyklen der Bauteile und der Anlagentechnik/Geräte,
- Ziel-Standards bei der Durchführung von Sanierungen/Ersatzinvestitionen,
- Energiepreise und Energiepreisprognosen sowie
- die Einbeziehung von Hemmnissen/Marktversagen.

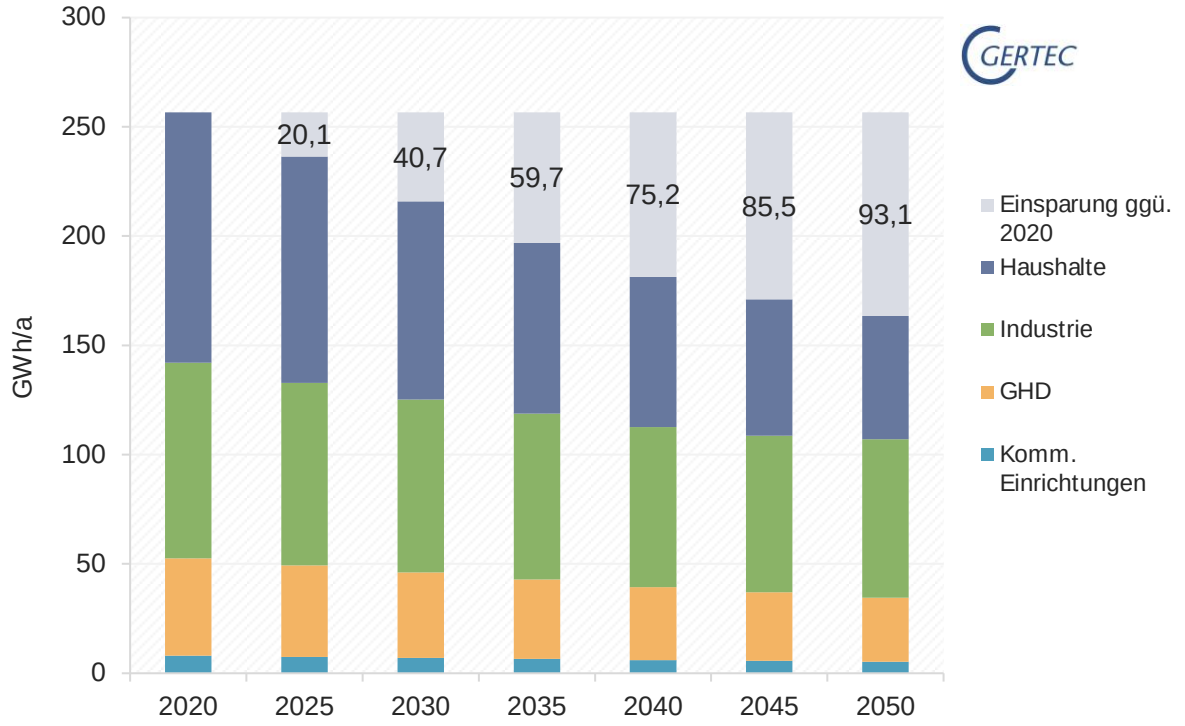


Abbildung 18 Endenergiebedarfe und Einsparpotenziale durch stationäre Energieverbräuche (Quelle: Gertec)

Abbildung 18 zeigt das Endenergie-Einsparpotenzial innerhalb der stationären Sektoren ausgehend vom Bilanzierungsjahr 2020. Es wird deutlich, dass der Sektor der privaten Haushalte sowohl absolut gesehen (ca. 58 GWh/a), als auch prozentual (Reduzierung des Energieverbrauchs von 2020 bis 2050 um etwa 51 %) die größten Einsparpotenziale umfasst. Die deutlichsten Rückgänge im Energieverbrauch sind hier mittelfristig bis 2035 zu erwarten. Im Sektor GHD sind bis 2050 Einsparungen von etwa 34 % zu erkennen, was 15,3 GWh/a entspricht. Eine ähnliche prozentuale Abnahme der Verbräuche ist ebenfalls im Sektor der kommunalen Liegenschaften ersichtlich. Aufgrund des geringen Anteils am Gesamtenergieverbrauch sind die absoluten Einsparungen hier mit 2,7 GWh/a im Jahr 2050 gegenüber 2020 allerdings verhältnismäßig gering. Das geringste prozentuale Reduktionspotenzial der Endenergie ist im Industriesektor erkennbar. Die Abnahme von 17 GWh/a bis 2050 macht lediglich 19 % innerhalb dieses Sektors aus. In Tabelle 4 sind die potenziellen Einsparungen der einzelnen Sektoren darüber hinaus aufgelistet.

	Private Haushalte				Industrie				Gewerbe-Handel-Dienstleistung				Kommunale Liegenschaften			
	2020	2025	2030	2050	2020	2025	2030	2050	2020	2025	2030	2050	2020	2025	2030	2050
Anwendungszwecke	GWh/a															
Heizung	82,5	74,5	64,1	39,9	6,3	5,9	5,5	5,1	20,9	19,3	17,7	13,4	3,7	3,4	3,2	2,4
Warmwasser	14,5	13,8	12,6	7,8	0,9	0,8	0,8	0,7	2,0	1,6	1,4	1,0	0,4	0,3	0,2	0,2
Prozesswärme	2,8	2,2	2,0	1,2	57,0	52,7	49,9	46,1	2,8	2,5	2,3	1,7	0,5	0,4	0,4	0,3
Kühlung	1,4	1,4	1,3	0,8	2,7	2,6	2,4	2,2	1,8	2,2	2,3	2,0	0,3	0,4	0,4	0,4
Beleuchtung	1,7	1,4	1,4	0,9	1,8	1,7	1,6	1,5	6,1	5,7	5,3	3,3	1,1	1,0	0,9	0,6
Mechanische Anwendungen	8,0	6,9	6,0	3,7	19,0	18,1	16,6	15,4	8,2	7,7	7,2	5,5	1,5	1,4	1,3	1,0
Information und Kommunikation	3,6	3,4	3,2	2,0	1,8	1,7	1,6	1,5	2,8	2,9	2,8	2,4	0,5	0,5	0,5	0,4
Summe	114,5	103,7	90,6	56,4	89,6	83,5	78,4	72,5	44,6	41,8	39,1	29,3	8,0	7,5	7,0	5,3
%-Einsparungen		-9%	-21%	-51%		-7%	-13%	-19%		-6%	-12%	-34%		-6%	-12%	-34%

Tabelle 4 Energieverbräuche und Einsparpotenziale in GWh/a

Legt man die möglichen Energieeinsparungen in den Sektoren im Verlauf der Zeit und aktuelle Energiepreise zu Grunde, lassen sich bezogen auf das Bilanzjahr zukünftige Kosteneinsparungen durch Energieeinsparungen in den stationären Sektoren ermitteln. Die berücksichtigten Kosten je Energieträger wurden dabei dem Klimaschutz-Planer als durchschnittliche Kosten pro MWh entnommen. Um die aktuellen Ereignisse rund um den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zu berücksichtigen, wurden darüber hinaus für die Energieträger Erdgas und Strom Durchschnittswerte aus dem ersten Halbjahr 2023[27] verwendet. Mögliche Kosteneinsparpotenziale sind in Abbildung 19 dargestellt.

[27] Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 388 vom 29.9.2023

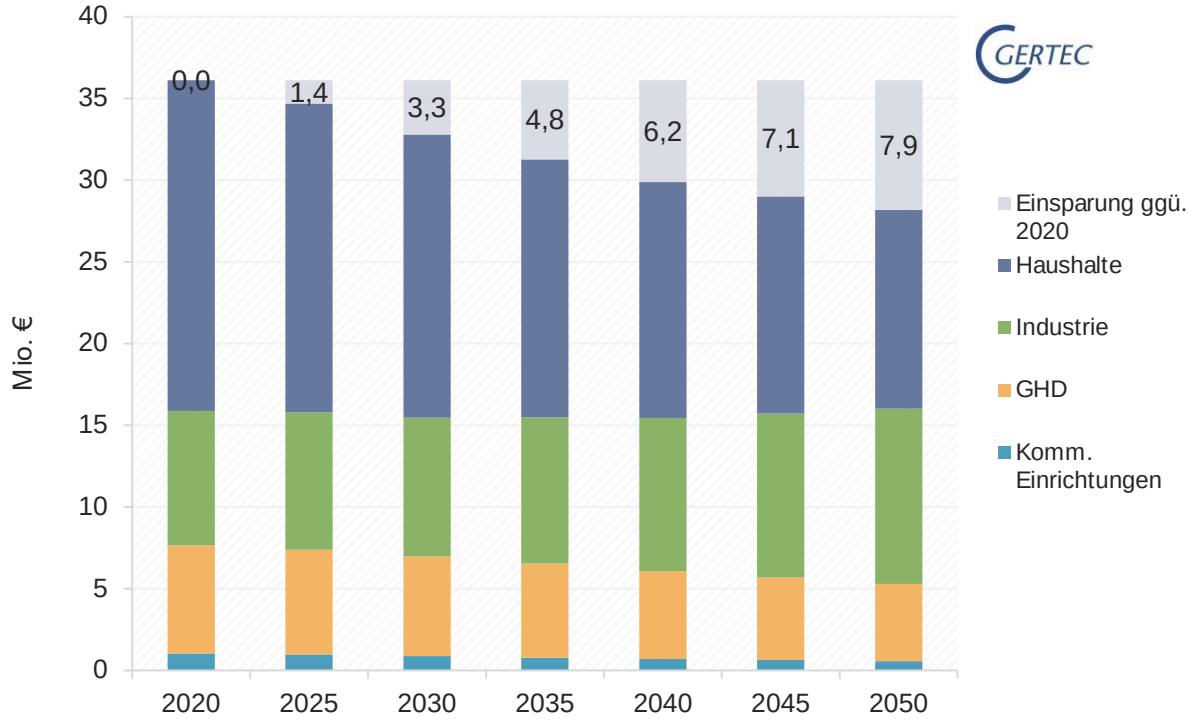


Abbildung 19 Kosteneinsparpotenziale durch Reduktion stationärer Energieverbräuche (Quelle: Gertec)

Es wird deutlich, dass mit etwa 8,1 Mio. € (bis 2050) die größten Kosteneinsparpotenziale im Sektor der privaten Haushalte zu erkennen sind. Im Sektor GHD lassen sich etwa 1,9 Mio. € einsparen. Bei den kommunalen Liegenschaften immerhin noch 0,5 Mio. €. Für den Industriesektor ist hingegen bis 2050 eine Zunahme der Kosten um ca. 2,5 Mio. € durch Energieträgerumstellungen zu erwarten. Insgesamt werden die zusätzlichen Kosten in diesem Bereich aber durch die übrigen Sektoren kompensiert.

Darüber hinaus konnten über die Endenergieeinsparungen mit Hilfe der für die kommenden Jahre hinterlegten Emissionsfaktoren einzelner Energieträger die THG-Einsparpotenziale der stationären Sektoren berechnet werden.

	Private Haushalte				Industrie				Gewerbe-Handel-Dienstleistung				Kommunale Liegenschaften			
	2020	2025	2030	2050	2020	2025	2030	2050	2020	2025	2030	2050	2020	2025	2030	2050
Anwendungszwecke	Kilotonnen CO_2eq/a															
Heizung	23,1	18,4	12,9	1,7	2,0	1,6	1,3	0,2	6,4	5,2	4,1	0,8	1,0	0,9	0,7	0,2
Warmwasser	4,1	3,4	2,5	0,3	0,3	0,2	0,2	0,0	0,6	0,4	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Prozesswärme	0,8	0,5	0,4	0,1	17,9	14,3	11,3	1,8	0,9	0,7	0,5	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Kühlung	0,4	0,3	0,3	0,0	0,9	0,7	0,5	0,1	0,6	0,6	0,5	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Beleuchtung	0,5	0,4	0,3	0,0	0,6	0,5	0,4	0,1	1,9	1,5	1,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,0
Mechanische Anwendungen	2,2	1,7	1,2	0,2	6,0	4,9	3,8	0,6	2,5	2,1	1,7	0,3	0,4	0,4	0,3	0,1
Information und Kommunikation	1,0	0,8	0,6	0,1	0,6	0,5	0,4	0,1	0,9	0,8	0,7	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
Summe	32,1	25,6	18,2	2,5	28,1	22,7	17,8	2,9	13,6	11,3	9,0	1,7	2,2	1,9	1,5	0,3
%-Einsparungen		-20%	-43%	-92%		-19%	-37%	-90%		-17%	-34%	-87%		-13%	-33%	-84%

Tabelle 5 THG-Emissionen und Einsparpotenziale durch stationäre Energieverbräuche in Kilotonnen CO_2eq/a

Die ermittelten THG-Einsparpotenziale durch stationäre Energieverbräuche in den verschiedenen Sektoren werden in Tabelle 5 für die kurz-, mittel- und langfristigen Zielhorizonte und in Abbildung 20 nach Sektoren in 5-Jahresschritten aufgeschlüsselt und differenziert dargestellt. Grundlage dafür sind die Einsparpotenziale im Rahmen des ermittelten Klimaschutzszenarios (Kapitel 5.2). Darüber hinaus sind in Abbildung 21 die folgenden Energieanwendungszwecke für das Betrachtungsjahr nach Sektoren unterteilt abgebildet:

- Heizung (Raumwärme)
- Warmwasseraufbereitung
- Prozesswärme (im Haushalt z. B. das Kochen mit dem Elektroherd)
- Kühlung (Klimatisierung der Gebäude und technische Kälte)
- Beleuchtung
- Mechanische Anwendungen (hierunter fallen Anwendungen wie Garagentore, Aufzug-Bedienung oder auch die Bedienung von Waschmaschinen und Trocknern bzw. in den Wirtschaftsbereichen auch Antriebe, mechanische Arbeit, Lüftung und Druckluft)
- Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) (Server, PCs, Fernseher, Radio, Kopierer, Fax, etc.)

Bereiche mit besonders hohem Einsparpotenzial innerhalb einzelner Sektoren werden hier deutlich gemacht.

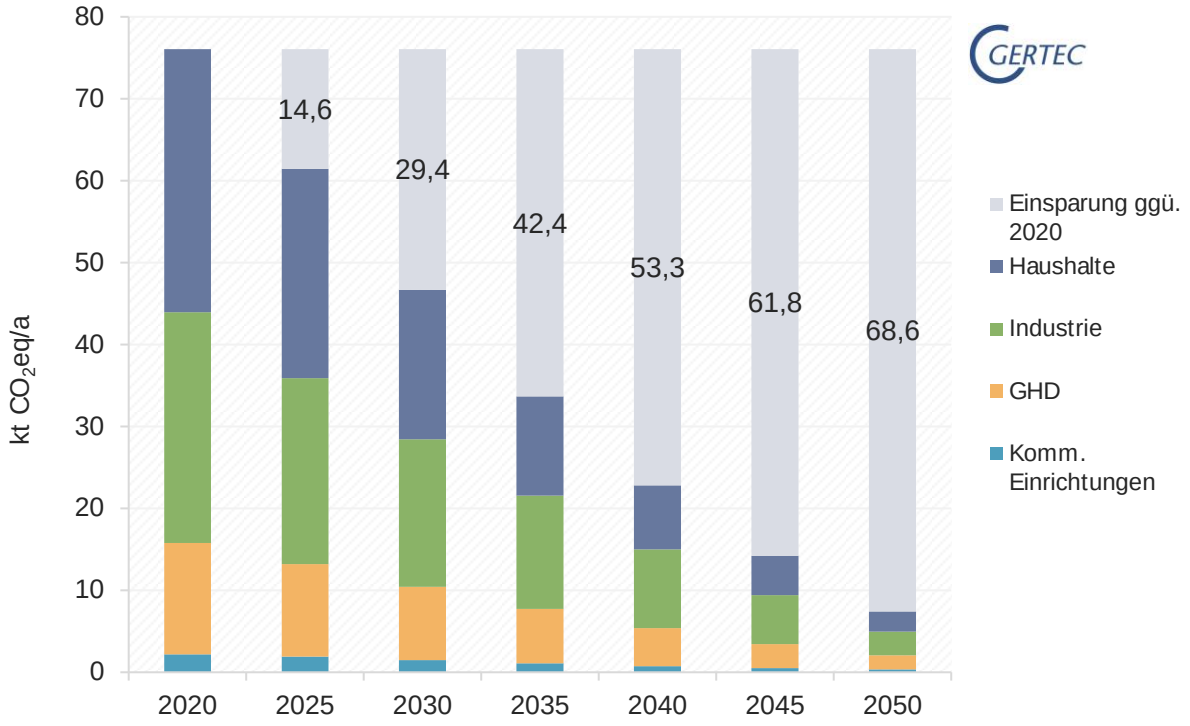


Abbildung 20 THG-Emissionen und Einsparpotenziale durch stationäre Energieverbräuche (Quelle: Gertec)

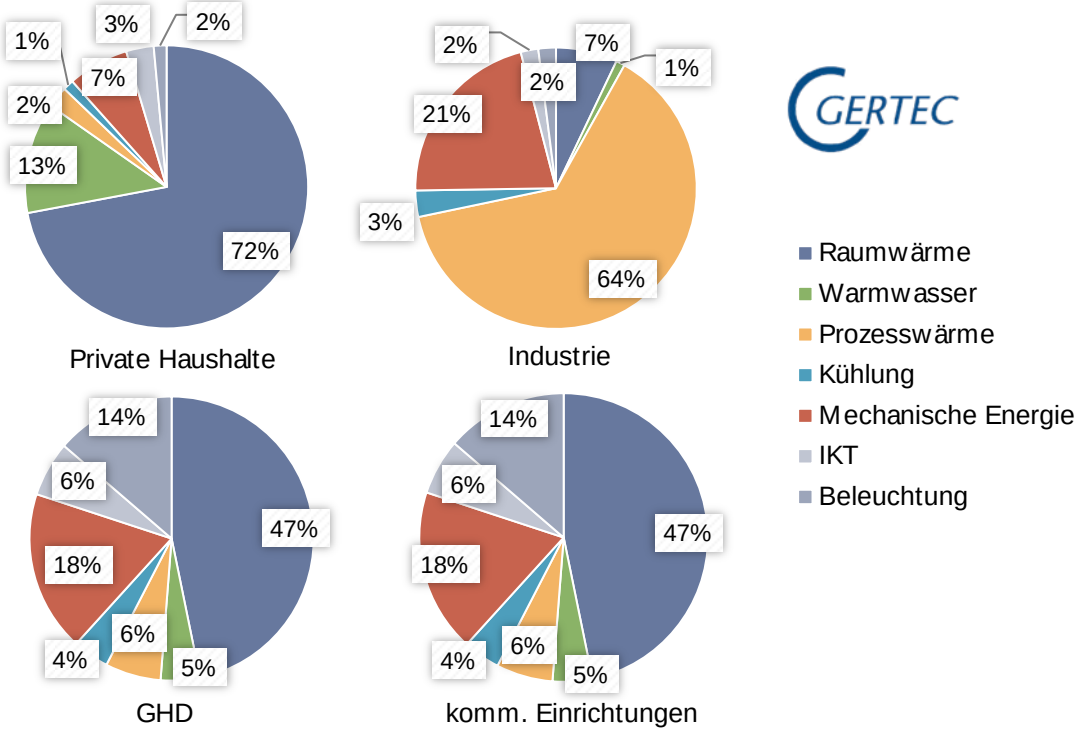


Abbildung 21 Anteile der THG-Emissionen im Betrachtungsjahr nach Anwendungszweck innerhalb der stationären Sektoren (Quelle: Gertec)

Absolut gesehen existieren in Hückeswagen mit ca. 29,6 Kilotonnen CO_2eq/a die größten Einsparpotenziale im Sektor Private Haushalte, was bezogen auf 2020 einer Reduktion von ca. 92 % bis 2050 innerhalb dieses Sektors

entspricht. Die größten Einsparmöglichkeiten liegen hierbei im Anwendungszweck der Raumwärme. Der Sektor GHD weist ein Einsparpotenzial von 11,9 Kilotonnen CO_2eq/a auf, was ca. 87 % innerhalb des Sektors entspricht. Dabei sind die Bereiche Raumwärme und Beleuchtung hervorzuheben.

Im Industriesektor sind mit Einsparungen von ca. 25,2 Kilotonnen CO_2eq/a (entspricht ca. 90 % von 2020 bis 2050) weitere THG-Einsparmöglichkeiten gegeben, hierbei insbesondere im Bereich der Prozesswärme.

In den kommunalen Liegenschaften existiert darüber hinaus ein Emissionsminderungspotenzial von ca. 1,9 Kilotonnen CO_2eq/a (dies entspricht ca. 84 % Einsparung von 2020 bis 2050), insbesondere im Bereich Raumwärme. Wenngleich diese Potenziale verglichen mit denen der anderen Sektoren sehr gering erscheinen, sollten sie im Hinblick auf die Vorbildfunktion der Kommune dennoch rasch gehoben werden.

Es wird deutlich, dass – quantitativ betrachtet – die Sektoren private Haushalte, GHD sowie der Sektor Industrie bei der Entwicklung von Maßnahmenempfehlungen die größte Relevanz aufweisen. Im Vergleich dazu können die kommunalen Liegenschaften nur geringfügig zur stadtweiten Emissionsminderung beitragen, im Hinblick auf ihre Vorbildwirkung bei der Durchführung von Energieeinspar- und Effizienzmaßnahmen ist dies jedoch nicht zu vernachlässigen.

4.2 Treibhausgas-Minderungspotenziale im Verkehrssektor

Potenzielle Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen im Verkehrssektor lassen sich in folgende Kategorien differenzieren:

- Verkehrsvermeidung,
- Verkehrsverlagerung,
- Verkehrsverbesserung (bzw. effiziente Nutzung von Verkehrsmitteln)
- sowie ordnungsrechtliche Vorgaben.

In die Kategorie Verkehrsvermeidung fallen Maßnahmen aus dem Bereich der Siedlungs- und Verkehrsplanung. Hierzu zählen z. B. verkehrsoptimierte Stadtentwicklungskonzepte, aus denen kürzere Wegstrecken für die Bevölkerung resultieren. Maßnahmen, die auf eine Mentalitätsveränderung der Verkehrsteilnehmenden abzielen, können ebenfalls der Kategorie Verkehrsvermeidung zugeordnet werden. Hierzu zählt z. B. die stärkere Nutzung von Telefon- bzw. Videokonferenzen im beruflichen Kontext anstelle von treibhausgasverursachenden Dienstreisen.

Der Kategorie Verkehrsverlagerung können diejenigen Maßnahmen zugeordnet werden, die auf eine Nutzungssteigerung von umweltverträglichen Verkehrsmitteln abzielen. Radförderprogramme, Attraktivierungsmaßnahmen für den ÖPNV und touristische Angebote (wie Wander- und Fahrradrouten) fallen in diese Kategorie. Je besser individuelle Reiseketten im sog. „Umweltverbund“ (also zu Fuß, mit dem Fahrrad und/oder mit Bussen und Bahnen) bestritten werden können, desto höher ist das THG-Einsparpotenzial. Insbesondere im Bereich des Freizeitverkehrs, der im Durchschnitt einen Anteil von rund 35 % der gesamten THG-Emissionen im Verkehrssektor ausmacht, können erhebliche THG-Minderungspotenziale durch alternative Mobilitätsangebote zum MIV realisiert werden.[28]

Emissionsminderungsziele können auch durch eine effizientere Nutzung von Verkehrsmitteln erreicht werden. Hierzu zählt der Einsatz moderner Technologien, z. B. die Nutzung von Hybrid- und Elektrobussen im ÖPNV oder der Einsatz kraftstoffsparender PKW im Alltags- und Berufsverkehr sowie die Nutzung von Elektroautos im privaten

[28] vgl. Berechnungen des UBA in „Tourismus und Umwelt“, 2018. https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/tourismus-umwelt

Bereich und für gewerbliche (und kommunale) Flotten. Carsharing stellt ein weiteres Beispiel für die effiziente Nutzung von Verkehrsmitteln in Form einer Kapazitätsoptimierung dar.

Ordnungsrechtliche Vorgaben auf EU-, Bundes und Landesebene können ebenfalls THG-Emissionsminderungen im Verkehrssektor auf lokaler Ebene bewirken. So können beispielsweise Emissionsgrenzwerte für Neuwagen gesetzlich vorgeschrieben oder Fahrzeuge entsprechend ihrem THG-Ausstoß besteuert werden. Insgesamt ist das THG-Minderungspotenzial durch gesetzliche Regelungen als hoch bis sehr hoch einzuschätzen. Dem stehen jedoch bei vielen potenziellen Maßnahmen Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung entgegen.

Obgleich in der Theorie die THG-Minderungspotenziale im Bereich Verkehr weitgehend bekannt sind, existieren bislang wenige ausführliche und aktuelle Studien, die eine konkrete Quantifizierung des Einsparpotenzials durch spezifische verkehrliche Klimaschutzmaßnahmen ausweisen. Die bis dato aktuellsten und umfassendsten Ansätze liefern die Deutsche Energie-Agentur (dena) sowie die Boston Consulting Group (BCG) im Auftrag des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) mit ihren Studien jeweils aus dem Jahr 2021.[29]

Im BDI-Gutachten ist unter Einbeziehung aller im Erscheinungsjahr der Studie bereits beschlossenen Maßnahmen und Gesetzesänderungen ein Referenzszenario zur Trenddarstellung enthalten. Darüber hinaus liefert die dena-Leitstudie detaillierte Zielszenarien der verschiedenen Verkehrsträger bis 2045. Dem liegt ein Maßnahmenkatalog mit Einzelmaßnahmen zur THG-Einsparung zugrunde, die den genannten Kategorien (Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung, Verkehrsverbesserung (bzw. technische Innovationen) und ordnungsrechtliche Vorgaben) zugeordnet werden können. Die Maßnahmen reichen von veränderten beruflichen Anforderungsprofilen (Verkehrsvermeidung), über einen Umstieg vom PKW zum ÖPNV/Fahrradverkehr (Verkehrsverlagerung) und kraftstoffsparendem Fahren (Verkehrsverbesserung) bis hin zu CO_2-Grenzwert-Gesetzgebungen (ordnungsrechtliche Vorgaben), E-Mobilität und Änderungen der Treibstoffherstellung sowie Versorgung durch strombasierte Kraftstoffe (Power-to-Gas und Power-to-Liquid).

Gemäß der THG-Bilanzierung im Verkehrssektor lagen die Emissionen im Bilanzierungsjahr für Hückeswagen mit etwa 3 % geringfügig höher als im Bezugsjahr 1990. Die Abnahme der verursachten Emissionen im Verkehrssektor von 2019 bis 2020 (siehe Abbildung 10) ist dabei auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Durch eine vollständige Umsetzung der Einsparmaßnahmen kann auf 2020 bezogen eine absolute Reduktion der jährlichen THG-Emissionen von etwa 26,7 Kilotonnen CO_2eq/a bis 2050 erreicht werden. Das entspricht einer Minderung von ca. 92 % (vgl. Abbildung 22). Unter Berücksichtigung der im Frühjahr 2021 verschärften Klimaschutzziele ergeben sich im Verkehrssektor bei einer Betrachtung bis zum Jahr 2045 THG-Minderungspotenziale von 24,5 Kilotonnen CO_2eq/a, was etwa 85 % der Emissionen aus dem Jahr 2020 entspricht.

[29] Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) (Hrsg.). dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität. Berlin, Oktober 2021.
Boston Consulting Group (BCG). Klimapfade 2.0 – Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft – Gutachten für den BDI. München. Oktober 2021

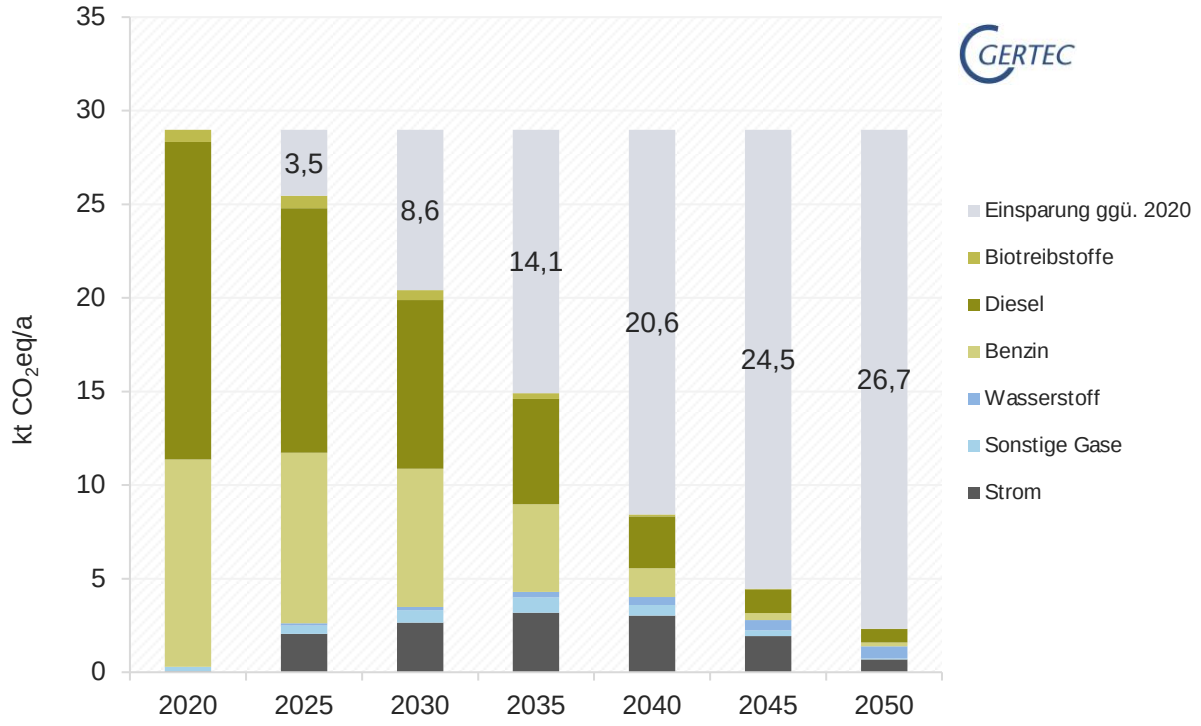


Abbildung 22 THG-Emissionen und Einsparpotenziale im Verkehrssektor unterteilt nach Energieträgern (Quelle: Gertec)

4.3 Treibhausgas-Minderungspotenziale durch den Einsatz erneuerbarer Energien

Neben THG-Reduktionen durch verbraucherseitige Einsparungen von stationären Energieverbräuchen (vgl. Kapitel 4.1) sowie im Verkehrssektor (vgl. Kapitel 4.2) lassen sich durch den Einsatz von erneuerbaren Energien die stadtweiten THG-Emissionen zusätzlich deutlich verringern.

Zur Bestimmung der Potenziale wurde für jede Energieform zunächst ein theoretisches Gesamtpotenzial ermittelt. Dieses wurde mittels Potenzialstudien des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV)[30] sowie gutachterlicher Einschätzungen (z. B. Ausweisung von Biomassepotenzialen anhand der in Hückeswagen vorhandenen Wald-, Acker- und Grünflächen; Ausweisung von Solarthermie-Potenzialen lediglich im Bereich von Wohn- und Mischgebieten mit entsprechenden Abnehmern der produzierten Wärme) auf ein verbleibendes, technisch-wirtschaftliches Potenzial für die Zeiträume bis 2025, 2030 und 2050 reduziert. Für die Potenzialbetrachtung von Windkraft und Freiflächen-Photovoltaik wurde darüber hinaus die „Potenzialflächenanalyse für Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen“ der Nefino GmbH aus dem Jahr 2022 berücksichtigt.

[30] https://www.energieatlas.nrw.de/site/potenzialstudien

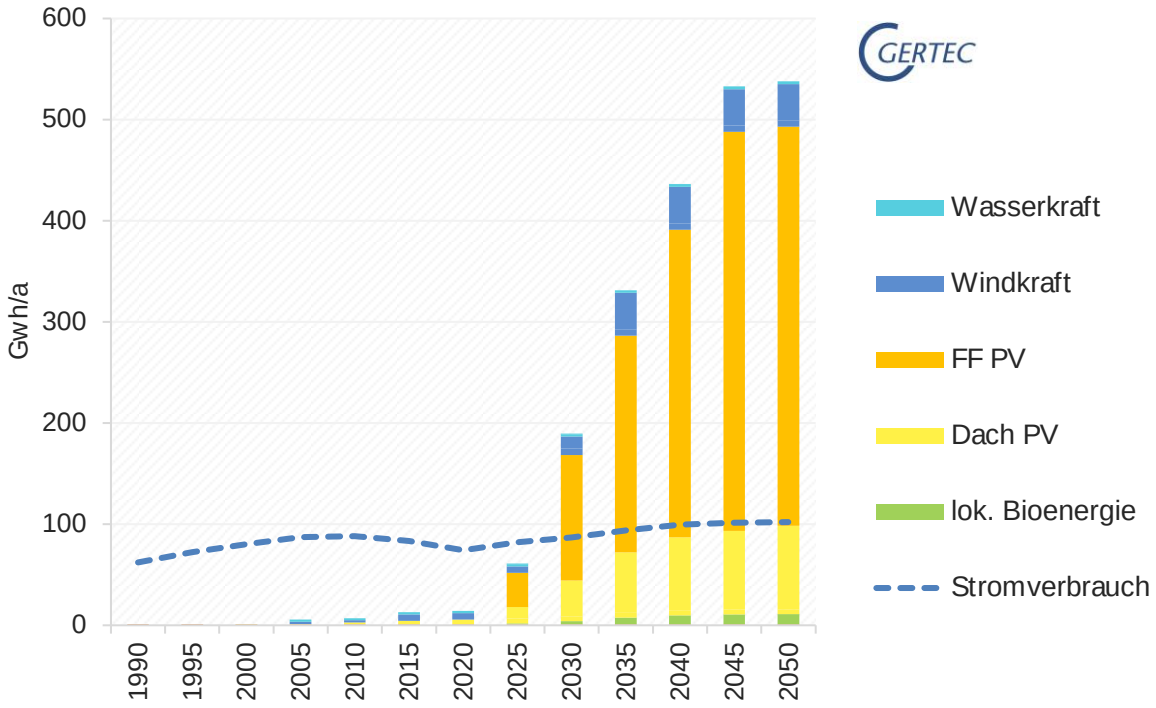


Abbildung 23 (Potenzieller) Ausbau der erneuerbaren Energieträger für den Bereich Strom (Quelle: Gertec)

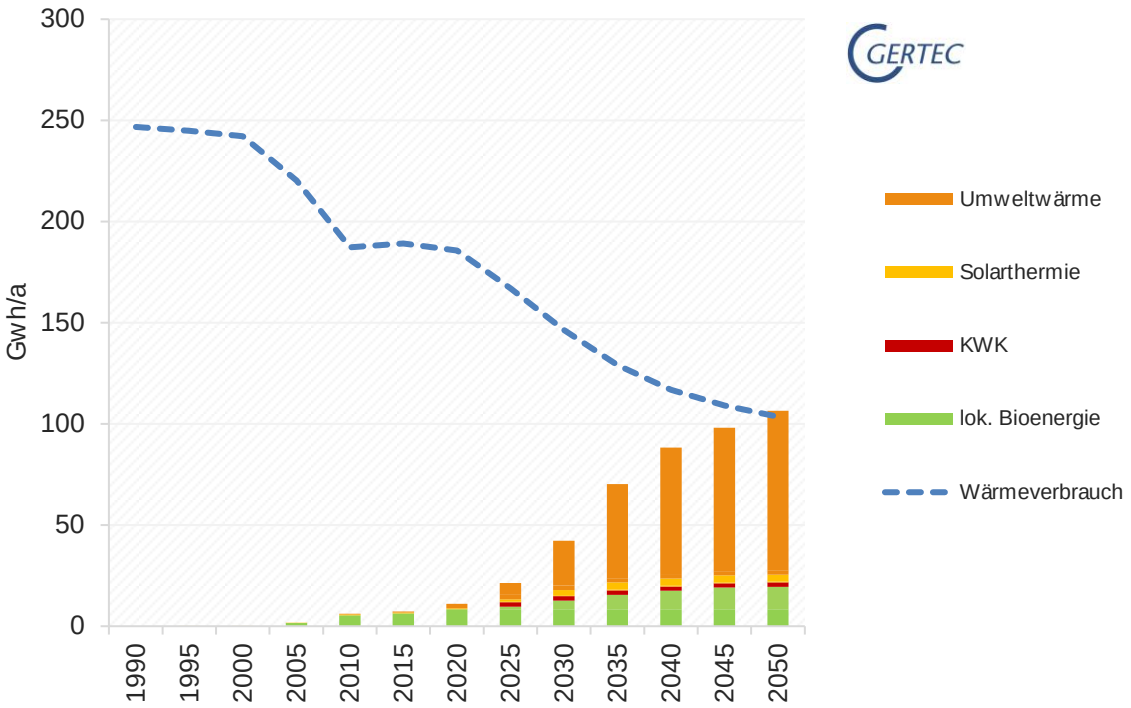


Abbildung 24 (Potenzieller) Ausbau der erneuerbaren Energieträger für den Bereich Wärme (Quelle: Gertec)

Abbildung 23 und Abbildung 24 zeigen den in Hückeswagen bereits erfolgten und den durch die oben beschriebene Potenzialermittlung möglichen Ausbau der erneuerbaren Energien für die Bereiche Strom und Wärme inklusive der jeweiligen lokalen Verbräuche. Es wird deutlich, dass der Ausbau der erneuerbaren Energieträger bezogen auf

den zu erwartenden Ertrag im Bereich erneuerbare Stromproduktion überwiegt und dort die Erträge vor allem durch Dach- und Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) sowie Windenergie erzielt werden. Es fällt auf, dass bereits im Jahr 2030 rechnerisch mehr erneuerbarer Strom in Hückeswagen produziert werden könnte, als voraussichtlich verbraucht wird. So ist erkennbar, dass vor allem durch den weiteren Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen im Jahr 2030 bereits ca. 218 % des Stromverbrauchs in Hückeswagen (2020: 19 %) durch erneuerbare Energieproduktion gedeckt werden kann. Im Bereich der erneuerbaren Wärmeproduktion können bis 2030 ca. 29 % der Verbräuche gedeckt werden (2020: 6 %). Ausgehend von einer Ausnutzung nahezu sämtlicher möglicher Potenziale bis 2050 kann der Stromverbrauch in Hückeswagen vollständig und darüber hinaus (527 %) durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Der Wärmeverbrauch kann bis 2050 bei Umsetzung der vorgegebenen Ausbaupfade rein rechnerisch zu etwa 103 % über erneuerbare Energien gedeckt werden.

Bei der Betrachtung zukünftiger THG-Vermeidungspotenziale ist die stetige Anpassung und Minderung der Emissionsfaktoren für einzelne Energieträger sowie des Verdrängungsmixes im Verlauf der Zeit zu beachten. So führt die zukünftige Abschaltung von Kohlekraftwerken sowie der Ersatz von Erdgas durch nachhaltige gasförmige Energieträger zu einer Minderung der entsprechenden Emissionsfaktoren. Dadurch kann auch die absolute THG-Einsparung durch die Nutzung von beispielsweise Windkraft oder Photovoltaik gegenüber dem Verdrängungsmix geringer ausfallen. Ein stagnierender Ausbau der erneuerbaren Energieträger in fernerer Zukunft kann in diesem Zusammenhang die Menge der potenziellen THG-Minderung zudem weiter verringern.

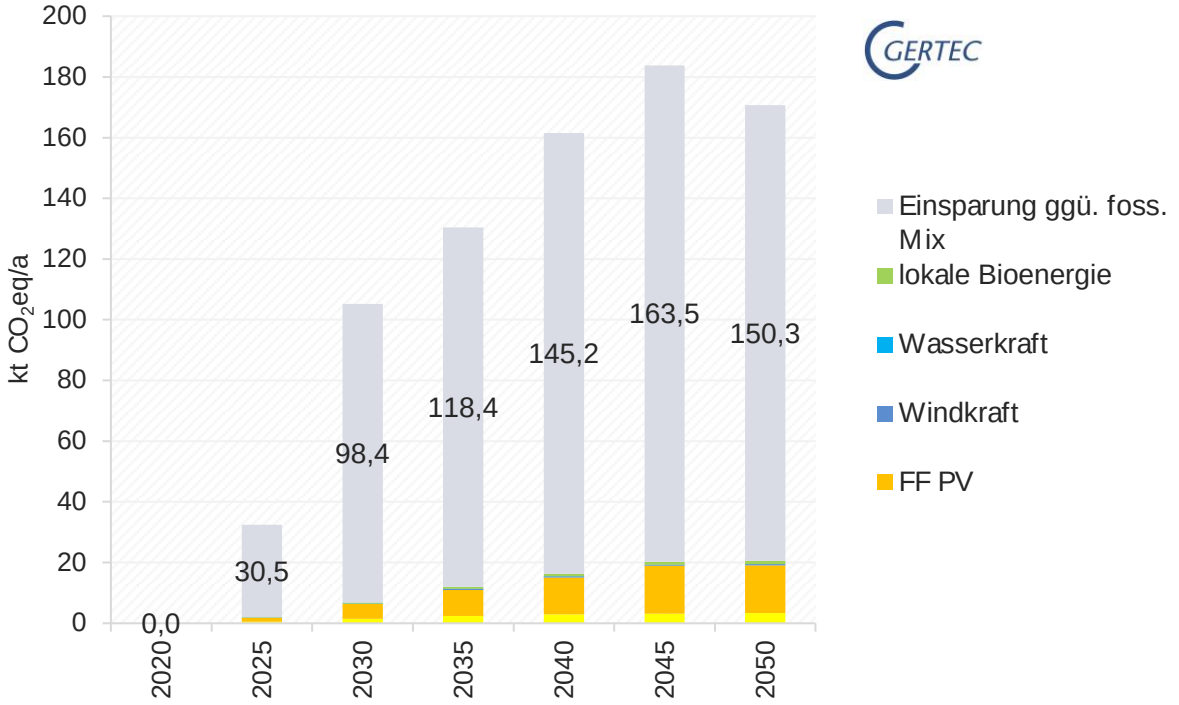


Abbildung 25 THG-Emissionen und Vermeidungspotenzial durch den Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich Strom bezogen auf die Nutzung fossiler Energieträger (Quelle: Gertec)

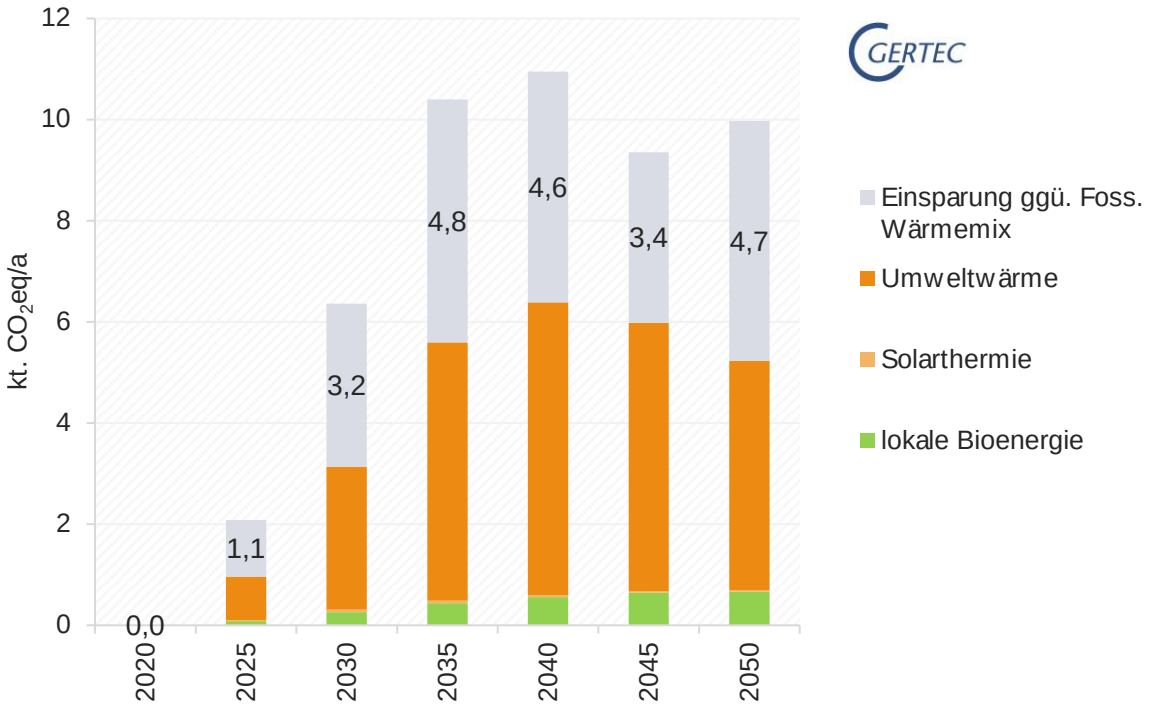


Abbildung 26 THG-Emissionen und Vermeidungspotenzial durch den Ausbau erneuerbarer Energien im Bereich Wärme bezogen auf die Nutzung fossiler Energieträger (Quelle: Gertec)

Abbildung 25 und Abbildung 26 zeigen zusammengefasst die in den Bereichen der erneuerbaren Strom- und Wärmeproduktion bestehenden THG-Emissionen und Vermeidungspotenziale in Hückeswagen.

In Abbildung 26 wird außerdem deutlich, dass trotz stetigem Ausbau der erneuerbaren Energieträger die jährlichen THG-Emissionen vor allem im Bereich Umweltwärme weniger stark steigen bzw. rückläufig sind und das gesamte Vermeidungspotenzial teilweise ebenfalls rückläufig ist. Dies liegt in erster Linie an der oben beschriebenen zukünftigen Reduzierung der Emissionsfaktoren fossiler Energieträger bzw. des verdrängten Strommixes, die durch den konstanten Zubau der erneuerbaren Energien aber überhaupt erst ermöglicht wird. Im Vergleich zur Verdrängung heute genutzter fossiler Energieträger werden dadurch so vergleichsweise auch weniger THG-Emissionen vermieden.

Es wird deutlich, dass in Hückeswagen hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien bis 2050 die größten THG-Vermeidungspotenziale in folgenden Bereichen liegen:

- Stromerzeugung mittels Photovoltaik auf Freiflächen (112,8 Kilotonnen CO_2eq/a)
- Stromerzeugung mittels Photovoltaik auf Dachflächen (23,6 Kilotonnen CO_2eq/a)
- Stromerzeugung mittels Windkraft (11,3 Kilotonnen CO_2eq/a)

Für die Erzeugung von Strom aus Wasserkraft gibt die Studie des LANUV für die Schloss-Stadt Hückeswagen kein (weiteres) Potenzial aus. Ob dennoch Potenzial für Hückeswagen gehoben werden kann, ist durch lokale Studien zu erheben.

Durch zukünftig gesteigerte, energetische Verwertung von lokaler Biomasse und Biogasen aus der Land- und Forstwirtschaft sowie anhand von Abfällen lassen sich insgesamt 2,8 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2050 vermeiden.

Darüber hinaus existieren weitere THG-Einsparpotenziale in der Wärmeerzeugung:

mittels Umweltwärme, inklusive oberflächennaher Geothermie (3,9 Kilotonnen CO_2eq/a)

sowie mittels solarthermischer Nutzung von Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (0,3 Kilotonnen CO_2eq/a).

Energieträger	2025	2030	2050
		Kilotonnen CO_2eq/a	
Windkraft	0	7,1	11,3
Wasserkraft	0,5	0,4	0,3
lokale Bioenergie	0,9	2,2	2,8
Solarthermie	0,2	0,5	0,3
Freiflächen-Photovoltaik	22,0	69,4	112,8
Dachflächen-Photovoltaik	7,4	20,0	23,6
Umweltwärme	0,7	2,0	3,9
SUMME	31,7	101,6	155,0

Tabelle 6 THG-Vermeidungspotenzial durch den Ausbau erneuerbarer Energien und die Umstellung der Energietechniken

In der Summe ergibt sich durch den Ersatz fossiler Brennstoffe und den Einsatz von erneuerbaren Energien im Jahr 2025 ein THG-Einsparpotenzial von ca. 31,7 Kilotonnen CO_2eq/a, im Jahr 2030 von ca. 101,6 Kilotonnen CO_2eq/a und im Jahr 2050 ein Potenzial von insgesamt ca. 155,0 Kilotonnen CO_2eq/a. Eine detaillierte Beschreibung zur Ermittlung von THG-Einsparpotenzialen der jeweiligen erneuerbaren Energien und Energietechniken erfolgt in den Kapiteln 4.3.1 bis 4.3.5.

4.3.1 Windkraft

Derzeit sind in Hückeswagen laut LANUV-Daten zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 4,1 MW installiert, welche in das kommunale Stromnetz einspeisen. Hiermit wurde im Jahr 2020 ein Stromertrag von ca. 6,3 GWh/a durch Windenergie erbracht.

Für die weitere Potenzialbetrachtung wurde die Potenzialflächenanalyse der Nefino GmbH berücksichtigt. Die Analyse geht in dem dort vorgestellten „Szenario 2“ von einer möglichen Fläche von etwa 50,6 ha auf dem Hückeswagener Stadtgebiet aus. Unter der Annahme, dass aufgrund der angegeben Flächenverteilung drei zusätzliche Windkraftanlagen der 5,5-MW-Klasse bis 2035 errichtet werden, ergibt sich insgesamt ein maximales Windkraftpotenzial in Höhe von 42,3 GWh/a, von dem 36 GWh/a durch den Zubau noch erschlossen werden können.

Nach vollständigem Ausbau wäre ein Einsparpotenzial von 14,4 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2035, von 12,3 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2045 bzw. von 11,3 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2050 im Vergleich zur Nutzung des Verdrängungsstrommix erzielbar. Minderungen in möglichen THG-Einsparungen ergeben sich durch die Verbesserung des durch die Windenergieanlagen verdrängten Strommixes über die Zeit.

Aufgrund der politischen und entsprechenden gesetzlichen Unsicherheiten hinsichtlich der Windenergie in NRW sowie mögliche Vorbehalte von Anwohnerinnen und Anwohnern gegenüber neu zu errichtender Windenergieanlagen, ist das Ausbaupotenzial für die kommenden Jahre schwer einzuschätzen.

4.3.2 Wasserkraft

Die Nutzung der Wasserkraft basiert auf der Umwandlung der potenziellen und kinetischen Energie (Lage- und Bewegungsenergie) des Wassers mit Hilfe von Wasserkraftmaschinen (Wasserräder oder Turbinen). Die im Wasser enthaltene Energie wird so zunächst mit der Wasserkraftmaschine in mechanische Arbeit und dann über einen Generator in Strom umgewandelt.

Entsprechend der Daten aus dem Marktstammdatenregister sind in Hückeswagen zwei Wasserkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 440 kW zur Stromerzeugung vorhanden. Auf Basis der Studie des LANUV zu den Potenzialen der erneuerbaren Energien konnte ein zusätzliches Wasserkraftpotenzial von 182 kW für Hückeswagen ermittelt werden.[31] Durch einen entsprechenden Zubau kann der Ertrag um ca. 0,7 GWh/a gesteigert werden. Nach vollständigem Ausbau wäre ein Einsparpotenzial von 0,3 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2035 bzw. 2045 und von 0,2 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2050 im Vergleich zur Nutzung des Verdrängungsstrommix erzielbar. Minderungen möglicher THG-Einsparungen ergeben sich durch die Verbesserung des verdrängten Strommixes über die Zeit.

Es sei jedoch angemerkt, dass Wissenschaftler aus verschiedenen Institutionen in ihrem Memorandum „Energiewende nicht auf Kosten der aquatischen Biodiversität“ die Beendigung der Förderung von Klein-Wasserkraftanlagen aus EEG- oder Steuermitteln empfehlen. Eine ökologische Sanierung von Klein-Wasserkraftanlagen für eine bessere Längsdurchlässigkeit erscheint darüber hinaus in Anbetracht der hohen Investitionskosten nicht wirtschaftlich.

4.3.3 Bioenergie

Im Jahr 2020 wurden in Hückeswagen mittels Biomasse ca. 8,4 GWh/a Wärme erzeugt. Laut LANUV sind damit in den Bereichen Strom und Wärme noch weitere Potenziale hebbar. Die Potenziale liegen im Hinblick auf

- Holz als Biomasse,
- Biomasse aus Abfall sowie
- Landwirtschaftliche Biomasse (nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo))

vor.

Das LANUV stellt für die Kreisebene in NRW eine detaillierte Studie zu den Potenzialen zur Wärmeenergie aus Biomasse bereit, für die Potenziale zur Stromerzeugung aus Biomasse/Biogasen sogar für die kommunale Ebene. Beide Informationsebenen wurden für die Potenzialermittlungen für Hückeswagen herangezogen.[32]

4.3.3.1 Holz als Biomasse

Als wichtiger Rohstoff für die Bau-, Möbel- und Papierindustrie steht hauptsächlich die stoffliche Nutzung von Holz im Vordergrund (Stichwort: Industrieholz). Erst danach steht Holz in Form von Altholz[33] als Energieträger zur Verfügung. Für eine energetische Verwendung kommen in erster Linie Landschaftspflegeholz, Durchforstungs- und Waldrestholz in Frage, da dieses aufgrund seiner Beschaffenheit für eine stoffliche Verwertung nicht oder nur eingeschränkt geeignet ist.

Vor dem Hintergrund einer kommerziellen Nutzung von Festbrennstoffen zur Energieerzeugung konzentriert sich die Potenzialermittlung auf anfallende Holzreste, wie sie bei der Durchforstung und bei der Stammholzernte in forstwirtschaftlichen Betrieben in Hückeswagen anfallen. Auf Basis der vorhandenen Erträge und entsprechend

[31] LANUV Energieatlas NRW – Wasserkraft, 2018. http://www.energieatlas.nrw.de
[32] LANUV Energieatlas NRW – Bioenergie, 2018. http://www.energieatlas.nrw.de
[33] Unter dem Begriff Altholz werden Reste der verarbeitenden Industrie (Industrierestholz) sowie gebrauchte Erzeugnisse aus Holz (Gebrauchtholz) verstanden.

den in der LANUV-Studie genannten erschließbaren Potenziale sind nach gutachterlicher Einschätzung rechnerisch weitere Erträge von 2,9 GWh/a bis 2050 in diesem Bereich möglich. Das entspricht einem geringen THG-Minderungspotenzial in Höhe von 0,2 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2030, 0,2 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2045 und 0,2 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2050. Die Verbesserung des Emissionsfaktors der durch Biomasse verdrängten Energieträger in Kombination mit einem verminderten Ausbau führt in der ferneren Zukunft insgesamt zu geringeren THG-Einsparpotenzialen.

Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass über 2045 hinaus bis 2050 das vom LANUV angegebene, auf die Kommune übertragene Potenzial vollständig ausgenutzt wird.

4.3.3.2 Biomasse aus Abfall

Unter „Biomasse aus Abfall“ wird nicht nur die Vergasung von Grün- und Bioabfällen sowie Abfall aus der Landschaftspflege verstanden, sondern auch die energetische Verwertung von Restmüll, der sich nicht durch Recycling reduzieren lässt. Anhand der LANUV-Studie können für die Schloss-Stadt Hückeswagen durch einen Ausbau weitere potenzielle Erträge von etwa 7,8 GWh/a bis 2050 erreicht werden, was THG-Minderungspotenzialen in Höhe von 0,8 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2030, von 1,1 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2045 sowie 1,0 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2050 entspricht. Die Verbesserung des Emissionsfaktors der durch Biomasse verdrängten Energieträger in Kombination mit einem verminderten Ausbau führt in der ferneren Zukunft insgesamt zu geringeren THG-Einsparpotenzialen.

Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass über 2045 hinaus bis 2050 das vom LANUV angegebene, auf die Kommune übertragene, Potenzial vollständig ausgenutzt wird.

4.3.3.3 Landwirtschaftliche Biomasse (Nachwachsende Rohstoffe)

Ein Großteil der in Deutschland seit 2004 in Betrieb genommenen landwirtschaftlichen Biogasanlagen nutzt verstärkt Energiepflanzen zur Biogasgewinnung. Die in der Schloss-Stadt Hückeswagen vorhandenen Acker- und Grünlandflächen (insgesamt ca. 24,5 km²) bilden an dieser Stelle die Grundlage der Potenzialermittlung. Die Flächenkonkurrenz zwischen Energiepflanzen- und Nahrungsmittelanbau begrenzt eine uneingeschränkte energetische Verwendung der Landwirtschaftsflächen.

Etwa 10 % der Acker- und Grünlandflächen werden in Deutschland für die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen genutzt. Im Rahmen der Analyse wird angenommen, dass Ackerflächen zum Anbau von Mais und Grünflächen zur Erzeugung von Grassilage genutzt werden. Beide Produkte gehen entsprechend ihres flächenabhängigen Ertragsverhältnisses in die Biogasberechnung mit ein.

Anhand der in der LANUV-Studie ausgewiesenen Potenziale hinsichtlich landwirtschaftlicher Biomasse können die Potenziale für Hückeswagen abgeleitet werden. Demnach sind zusätzliche potenzielle Erträge von etwa 10,4 GWh/a bis 2050 möglich. Das bedeutet bis zum Jahr 2030 eine jährliche THG-Einsparung von 1,2 Kilotonnen CO_2eq/a, bis zum Jahr 2045 eine THG-Einsparung von 1,7 Kilotonnen CO_2eq/a und 1,6 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2050. Die Verbesserung des Emissionsfaktors der durch Biomasse verdrängten Energieträger in Kombination mit einem verminderten Ausbau führt in der ferneren Zukunft insgesamt zu geringeren THG-Einsparpotenzialen.

Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass über 2045 hinaus bis 2050 das vom LANUV angegebene, auf die Kommune übertragene Potenzial vollständig ausgenutzt wird.

4.3.4 Sonnenenergie

Im Rahmen der Ermittlung von technisch-wirtschaftlichen Potenzialen zur Nutzung der Sonnenenergie wird in der Analyse sowohl das Solarthermiepotenzial zur Wärmeerzeugung (auf Dachflächen) als auch das PV-Potenzial zur Stromerzeugung (auf Dach- und Freiflächen) betrachtet.

4.3.4.1 Solarthermie

Die Potenziale der solarthermischen Energiebereitstellung liegen vorwiegend in den Anwendungsgebieten der solaren Brauchwassererwärmung sowie der Heizungsunterstützung, in geringerem Maße zudem in der Bereitstellung von Prozesswärme. Im Gebäudebestand werden vorrangig Systeme zur Brauchwasserunterstützung installiert. Eine solare Heizungsunterstützung eignet sich stärker bei Wohnungsneubauten und bei Gebäuden, die auf einen hohen Standard saniert wurden. Solare Prozesswärme kann ebenfalls im gewerblichen Bereich Anwendung finden. Zu beachten ist hierbei die bestehende Flächenkonkurrenz zu Dachflächen-PV-Anlagen, welche die Potenzialausnutzung einschränkt.

Im Jahr 2020 lag der solarthermische Ertrag in Hückeswagen bei 0,5 GWh/a. Der deutlichste Zubau ist hier von 2000 bis 2010 zu beobachten. Innerhalb dieses Zeitraums steigt der Ertrag aus Solarthermie von 0,1 auf 0,4 GWh/a, was einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme von 30 MWh/a entspricht.

Unter der Annahme, dass in Hückeswagen in den kommenden Jahren bis 2035 durchschnittlich jährlich etwa 90 Solarthermie-Anlagen auf Einfamilienhäusern installiert werden, ergibt sich eine gesamte Wärmeproduktion in Höhe von 3,9 GWh/a ab dem Jahr 2035. Dadurch kann bis 2030 eine zusätzliche THG-Einsparung in Höhe von 0,5 Kilotonnen CO_2eq/a erreicht werden. Bis 2045 bzw. 2050 kann so außerdem eine jährliche THG-Einsparung in Höhe von etwa 0,3 Kilotonnen CO_2eq/a realisiert werden.

Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass ein Ausbau bis 2035 stattfindet und bis dahin etwa 97 % des vom LANUV angegebenen Potenzials genutzt wird. Berücksichtigt wurde hierbei die mögliche Flächenkonkurrenz zu Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sowie zukünftig realisierbare Ausbauraten.

4.3.4.2 Photovoltaik

Im Jahr 2020 lag der stadtweite Stromertrag durch Photovoltaik bei 4,8 GWh/a. Entsprechend den Potenzialermittlungen des LANUV und der Potenzialanalyse der Nefino GmbH liegen in Hückeswagen weitere PV-Potenziale vor – sowohl auf Dachflächen (insgesamt ca. 90 GWh/a)[34] als auch auf Freiflächen (insgesamt ca. 574,6 ha Potenzialfläche, entspricht etwa 518 GWh/a)[35].

PV-Dachflächenanlagen

Der derzeitige PV-Stromertrag mittels Dachflächenanlagen entspricht in Hückeswagen ca. 5 % des vom LANUV ausgewiesenen (theoretischen) Gesamtpotenzials. Seit dem Jahr 2005 wurde durch den Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen ein Ertragszuwachs in Höhe von jährlich durchschnittlich ca. 0,3 GWh (ca. 0,33 MW_p installierte Leistung pro Jahr) realisiert.

Sofern der Zubau bis ins Jahr 2035 deutlich auf insgesamt 64,8 GWh/a (entspricht etwa 4,4 MW_p/a) gesteigert werden kann, ließen sich kurzfristig (bis 2025) ca. 7,4 Kilotonnen CO_2eq/a und mittelfristig (bis 2035) 22,2 Kilotonnen CO_2eq/a einsparen. Ein weiterer PV-Ausbau auf insgesamt 87,4 GWh/a kann langfristig (bis 2050)

[34] LANUV Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 – Solarenergie, 2013 (aktualisierte Daten von 2022)
[35] Nefino GmbH (2022) Potenzialflächenanalyse für Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen

ca. 23,6 Kilotonnen CO_2eq/a THG-Emissionen einsparen. Das vom LANUV ermittelte Gesamtpotenzial für PV-Anlagen auf Dachflächen könnte somit bis zum Jahr 2035 zu ca. 72 % und bis 2050 zu 97 % erschlossen werden.

Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass ein Ausbau durchgehend bis 2050 stattfindet. Es werden zukünftig zu erwartende Verbesserungen der Technik und der Wirtschaftlichkeit der Photovoltaik, sowie die Flächenkonkurrenz zu Solarthermie berücksichtigt.

PV-Freiflächenanlagen

Bislang wurde in Hückeswagen laut Energieatlas NRW[36] noch keine PV-Freiflächenanlage errichtet.

Durch das verpflichtende Ausschreibungsverfahren (für den Ausbau von Freiflächenanlagen über 750 kW_p installierter Leistung) steht nur ein begrenzter, jährlich geförderter Ausbau zur Verfügung. Der Fokus liegt hierbei auf den produktivsten und dementsprechend wirtschaftlichsten Regionen. Trotz dieser schwierigen wirtschaftlichen Lage in NRW nimmt seit 2019 der Freiflächen-Anlagenausbau wieder zu.

Zudem kommen durch die Novellierung des EEG in den Jahren 2021 und 2023 weitere Flächen, insbesondere im Bereich von Autobahnen und Schienenwegen, für den Freiflächen-PV-Ausbau in Frage. Seit 2023 existieren hier mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“[37] und dem „LEP-Erlass Erneuerbare Energien“[38] auch weitere gesetzliche Erleichterungen. Somit wird die Annahme getroffen, dass PV-Freiflächenanlagen, auch aufgrund verbesserter Technologien, zukünftig wirtschaftlich errichtet werden können.

Die Potenzialanalyse der Nefino GmbH weist für die Schloss-Stadt Hückeswagen ein Freiflächen-PV-Potenzial von 574,6 ha aus. Jedoch ist aus gutachtlicher Sicht einschränkend festzuhalten, dass auf Grund konkurrierender Flächennutzung sowie wirtschaftlicher Faktoren nur ein Teil des Ausbaupotenzials für Freiflächen-Anlagen in Hückeswagen realisierbar scheint. Unter Berücksichtigung von an den Bundeszielen orientierten Ausbauraten kann bis 2050 ein Ertrag von 394,5 GWh/a erreicht werden.

Für die Potenzialbetrachtung wird sich bis 2030 an einer Durchschnittsgröße von 750 kW_p, ab 2030 an einer Durchschnittgröße von 1.000 kW_p je Anlage orientiert. Durch die Installation von 150 PV-Freiflächenanlagen bis zum Jahr 2030 und weiteren 300 Anlagen bis 2045 werden ca. 76 % des auf den von der Nefino GmbH ausgewiesenen Potenzialflächen möglichen Ertrags gehoben. Mittel- bis langfristig betrachtet bedeutet dies eine THG-Einsparung von ca. 79,4 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2035 und 112,8 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2050.

Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass ein Ausbau bis 2045 stattfindet und etwa 76 % des ausgegebenen Potenzials ausgenutzt wird. Berücksichtigt wurden hierbei Einschränkungen durch Konkurrenzen in der Flächennutzung.

4.3.5 Umweltwärme

Das technische Potenzial zur Nutzung von Umweltwärme ist vor allem in Kombination mit strombetriebenen Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung sowie zu Heizzwecken im Neubau (Niedertemperaturheizsystem in Verbindung mit hohem energetischem Gebäudestandard) entsprechend des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und im Zuge von Kernsanierungen bei Bestandsgebäuden zu sehen.

Da für den Betrieb von Wärmepumpen der Einsatz von Strom eine Voraussetzung ist (und der heutige konventionelle Strommix einen vergleichsweise hohen Emissionsfaktor aufweist), lassen sich durch Wärmepumpen in der

[36] Energieatlas NRW: https://www.energieatlas.nrw.de/site
[37] https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/6/VO
[38] Landesentwicklungsplan; https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/lep-erlass-erneuerbare-energien_0.pdf

Praxis derzeit nur geringfügige THG-Einsparungen erzielen. Aufgrund des stetig voranschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung – und somit einer stetigen Verbesserung des Emissionsfaktors im Bundes-Strommix – kann auch die Umweltwärme in absehbarer Zukunft mit einem immer besser werdenden Emissionsfaktor berechnet werden.

Hinsichtlich der Nutzung von oberflächennaher Geothermie weist die Potenzialermittlung des LANUV für Hückeswagen ein theoretisches Gesamtpotenzial in Höhe von ca. 162 GWh/a[39] aus. Für das Jahr 2020 ließe sich bei vollständiger Ausschöpfung des Potenzials der Wärmebedarf der stationären Sektoren in Hückeswagen damit zu ca. 87 % decken. Dieses – rein theoretische Potenzial – sollte jedoch auf kernsanierte und neu errichtete Gebäude beschränkt werden. Diese Gebäude zeichnen sich durch hohe Dämmstandards und einen geringen Energiebedarf aus. Dadurch ist es möglich, mit niedrigen Heizungstemperaturen zu arbeiten, die von einer Wärmepumpe effizienter bereitgestellt werden können. Zukünftig sollte das erhöhte Geothermiepotenzial für Maßnahmenumsetzungen dennoch mitgedacht werden.

Laut Geothermie-Portal des Geologischen Dienstes NRW werden darüber hinaus große Teile des Stadtgebiets von Hückeswagen als wasserwirtschaftlich kritisch eingeordnet. Der Geologische Dienst weist diesen Bereich als Karstgebiet aus, welches durch mögliche unterirdische Auswaschungen und dadurch entstehende Hohlräume ungeeignet für Erdwärmesonden sein kann. Eine Errichtung von Erdwärmesonden in diesen Bereichen wird für diese Analyse daher als Einzelfallentscheidung gewertet.

Demgegenüber sind Luftwärmepumpen nicht von geologischen Faktoren abhängig, in der Regel aber ineffizienter als Erdwärmepumpen. Da sie jedoch sehr flexibel einsetzbar sind, nehmen Luftwärmepumpen eine immer stärker werdende Rolle bei der Wärmeversorgung ein.

Somit kann auf Basis des LANUV-Potenzials unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch den realistischen Zubau der Umweltwärme im Jahr 2025 ein Ertrag von 8,1 GWh/a, im Jahr 2030 ein Ertrag in Höhe von ca. 24,3 GWh/a sowie im Jahr 2050 in Höhe von 81,0 GWh/a erzielt werden. Hierdurch wären insgesamt THG-Einsparungen in Höhe von jährlich 2,0 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2030 und 3,9 Kilotonnen CO_2eq/a im Jahr 2050 möglich.

Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass ein Ausbau durchgehend bis 2050 stattfindet und etwa 50 % des vom LANUV ausgegebenen Potenzials ausgenutzt wird. Berücksichtigt wurden hierbei Einschränkungen durch hydrogeologisch kritische Bereiche, Beschränkungen auf Neubauten und kernsanierte Gebäude sowie zukünftig zu erwartende realistische Ausbauraten.

4.4 Treibhausgas-Minderungspotenziale durch Veränderungen in der Energieverteilungsstruktur

Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien spielt auch die Anpassung der Energieverteilungsstruktur eine Rolle. Abbildung 27 zeigt die THG-Emissionen und deren Vermeidungspotenzial bei einer angestrebten Umstellung von nicht leitungsgebundenen Energieträgern (NLE) und Nachtspeicherheizungen zu erneuerbaren oder leitungsgebundenen Energieträgern, sowie für einen kurzfristigen KWK-Ausbau und industrielle Abwärme.

[39] LANUV Energieatlas NRW – Geothermie, 2018. http://www.energieatlas.nrw.de

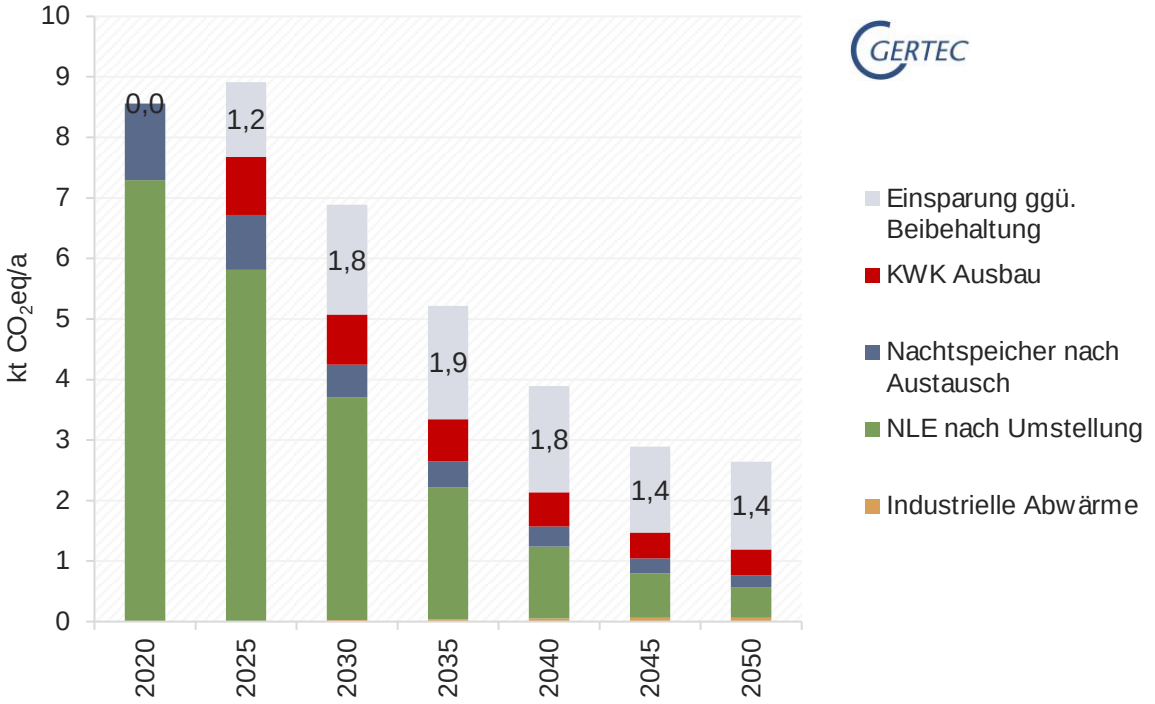


Abbildung 27 THG-Emissionen und Vermeidungspotenzial durch die Anpassung der Energieverteilungsstruktur (Quelle: Gertec)

Es fällt auf, dass die insgesamt verursachten Emissionen über die Zeit mit zunehmender Umstellung sinken. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger spielt bei der Umstellung von NLE zukünftig eine immer größere Rolle, wodurch hier eine deutliche Reduktion der Emissionen bis 2050 zu verzeichnen ist. Der Rückgang der THG-Vermeidungsmenge gegenüber einer Beibehaltung der Energieverteilungsstruktur ist auch hier auf die sich zukünftig verringernden Emissionsfaktoren (durch nachhaltige Alternativen zu heutigen fossilen Energieträgern und den Ausbau der erneuerbaren Energien) zurückzuführen.

Hinsichtlich der Änderungen der Energieverteilungsstruktur lassen sich THG-Emissionen durch folgende Maßnahmen vermeiden:

- Umstellung von nicht leitungsgebundenen, fossilen Energieträgern (insb. Heizöl) auf Erdgas (bzw. zukünftig nachhaltiger gasförmiger Energieträger) und Nahwärme bzw. erneuerbare Energien (0,6 Kilotonnen CO_2eq/a),
- Austausch von Nachtspeicherheizungen (0,6 Kilotonnen CO_2eq/a) sowie
- zukünftiger Ausbau der KWK und Nutzung industrieller Abwärme (0,3 Kilotonnen CO_2eq/a).

	2025	2030	2050
	Kilotonnen CO_2eq/a		
KWK-Ausbau/Abwärme	0,5	0,5	0,3
Nachtspeicheraustausch	0,1	0,2	0,6
Umstellung von NLE	0,6	1,1	0,6
SUMME	1,2	1,8	1,4

Tabelle 7 THG-Vermeidungspotenzial durch den Ausbau erneuerbarer Energien und Umstellung der Energietechniken

In der Summe ergibt sich durch eine zukünftig veränderte Energieversorgungsstruktur im Jahr 2025 ein THG-Einsparpotenzial von ca. 1,2 Kilotonnen CO_2eq/a, im Jahr 2030 von ca. 1,8 Kilotonnen CO_2eq/a und im Jahr 2050 noch ein Potenzial von insgesamt ca. 1,4 Kilotonnen CO_2eq/a. Eine detaillierte Beschreibung zur Ermittlung von THG-Einsparpotenzialen der jeweiligen erneuerbaren Energien und Energietechniken erfolgt in den Kapiteln 4.4.1 bis 4.4.3.

4.4.1 Ausbau dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung und industrieller Abwärmenutzung

Bei der KWK-Technik wird in Motoren Strom erzeugt und gleichzeitig die entstehende Abwärme genutzt. Die LANUV-Studie zum KWK-Einsatz geht für Hückeswagen von einem Potenzial in Höhe von 2,4 GWh/a Wärmeerzeugung bis 2050 aus[40].

KWK-Anlagen spielen aktuell eine Rolle bei der Verdrängung von ungekoppelter fossiler Energieerzeugung und tragen so zu Emissionseinsparungen bei. Langfristig wird deren Bedeutung bei der Energiebereitstellung jedoch zurückgehen und durch erneuerbare Energieträger ersetzt.

Für diese Analyse wird davon ausgegangen, dass die betrachteten KWK-Anlagen zunehmend mit nachhaltigen, gasförmigen Energieträgern betrieben werden und so einen mittelfristigen Ausbau ermöglichen.

Unter der Annahme, dass bis 2025 fünf Anlagen mit einer elektrischen Leistung von jeweils 50 kW_{el} installiert werden, kann das ausgewiesene Potenzial nahezu gehoben werden. Nach dieser Rechnung würde die Gesamtleistung der in Hückeswagen installierten KWK-Anlagen ab dem Jahr 2025 bei 250 kW_{el} liegen. Dies entspricht einer Stromproduktion von 1,3 GWh/a sowie einer Wärmeproduktion von 2,2 GWh/a. Umgerechnet in THG-Emissionen können diese dadurch bis zum Jahr 2035 um 0,3 Kilotonnen CO_2eq/a und bis zum Jahr 2050 um 0,2 Kilotonnen CO_2eq/a gegenüber der Nutzung von durch KWK verdrängten fossilen Energieträgern reduziert werden.

Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass ein KWK-Ausbau bis maximal 2025 stattfindet und dadurch etwa 88 % des vom LANUV ausgegebenen Potenzials ausgenutzt wird.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2019 vom LANUV eine Potenzialstudie zur industriellen Abwärme veröffentlicht. Diese Studie benennt konkrete Abwärmepotenziale aus der Industrie, sodass die naheliegenden Gebäudebestände mit umweltschonender Nahwärme versorgt werden könnten. Für Hückeswagen weist die Studie ein Abwärmepotenzial von 1,3 GWh/a aus. Für dieses Konzept wird davon ausgegangen, dass dieses Potenzial sukzessive bis 2045 gehoben wird.

[40] Potenzialstudie Kraft-Wärme-Kopplung (LANUV-Fachbericht 116. 2021): Potenzialstudie Industrielle Abwärme (LANUV-Fachbericht 96. 2019): https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/presse/dokumente/Potentialstudie_KWK_und_Fernw%C3%A4me_in_NRW.pdf

4.4.2 Austausch von Nachtspeicherheizungen

Aufgrund des hohen Primärenergieverbrauchs ist der Betrieb einer Nachtspeicherheizung – im Vergleich zu alternativen Heizsystemen – mit deutlich höheren THG-Emissionen verbunden. Ein Gebäude mit einer Nachtspeicherheizung verursacht derzeit etwa zwei- bis dreimal so hohe THG-Emissionen wie ein mit Erdgas beheiztes Gebäude.

Auf Basis des derzeitigen Trends wird die Annahme getroffen, dass zukünftig eine weitere Substitution des Heizstromverbrauchs (im Bilanzierungsjahr 2020 etwa 3 GWh/a) durch emissionsärmere erneuerbare Energieträger stattfindet. Sofern bis zum Jahr 2030 eine nahezu vollständige Verdrängung von Nachtspeicherheizungen stattfindet, könnten die THG-Emissionen bis dahin um bis zu ca. 0,2 Kilotonnen CO_2eq/a reduziert werden. Aufgrund sich verringernder Emissionsfaktoren der substituierten Energieträger wird im Jahr 2050 dadurch eine theoretische THG-Einsparung von 0,6 Kilotonnen CO_2eq/a gegenüber einer Beibehaltung erreicht.

Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass ein Austausch von 98 % des Bestandes bis 2030 stattfindet. Als Ersatz-Energieträger wurden Umweltwärme, Biomasse, Fern-/Nahwärme und Erdgas bzw. zukünftig nachhaltige, gasförmige Energieträger berücksichtigt.

4.4.3 Reduzierung des Verbrauchs nicht leitungsgebundener Energieträger und Ausbau der Nah- und Fernwärme

Analog zum Austausch von Nachtspeicherheizungen durch Heizungsanlagen auf Basis von erneuerbaren Energien muss auch hinsichtlich der fossilen, nicht leitungsgebundenen Energieträger Heizöl, Flüssiggas und Kohle perspektivisch der Ersatz durch emissionsärmere Energieträger erfolgen.

Gemäß der für Hückeswagen angepassten Trend- und Klimaschutzszenarien wird erwartet, dass bis 2040 der größte Anteil emissionsintensiver, fossiler, nicht leitungsgebundener Energieträger ersetzt wird. Bei dieser Reduktion werden erneuerbare Nahwärme, Umweltwärme und zukünftig nachhaltige, gasförmige Energieträger eine wichtige Rolle spielen. Im Bereich Nahwärme können auch Freiflächen-Solarthermie-Anlagen unterstützen, sofern ein entsprechender Wärmeabsatz und Verteilungsstrukturen gegeben sind.

Durch die Substitution von Ölheizungen sowie ggf. den Ausbau der Nahwärmeinfrastruktur lassen sich die THG-Emissionen 2035 um 1,2 Kilotonnen CO_2eq/a reduzieren. Aufgrund der mit der Zeit rückläufigen Austauschmenge der nicht leitungsgebundenen Energieträger und der Verbesserung von Emissionsfaktoren durch nachhaltige Alternativen zu heutigen fossilen Energieträgern sowie den Ausbau der erneuerbaren Energien sind 2045 noch ca. 0,6 Kilotonnen CO_2eq/a THG-Einsparungen möglich.

Bei dieser Betrachtung wird angenommen, dass ein Austausch von Braunkohle, Steinkohle, Flüssiggas und Heizöl größtenteils bis 2040 und darüber hinaus bis 2050 stattfindet. Als Ersatz-Energieträger wurden Umweltwärme, Biomasse, Solarthermie, Fern-/Nahwärme und Erdgas bzw. zukünftig nachhaltige, gasförmige Energieträger berücksichtigt.

5 Szenarien der Energie- und Treibhausgas-Reduzierung

In diesem Kapitel werden verschiedene Szenarien ausgearbeitet, um mögliche Entwicklungen zukünftiger Endenergieverbräuche und THG-Emissionen in Hückeswagen darzustellen. Die betrachteten Zeithorizonte reichen bis zu den Jahren 2025 (kurzfristig), 2030 (mittelfristig) und 2045 bzw. 2050 (langfristig).

Als Basis der Szenarien werden umfassende Studien der dena und BCG[41] zu Grunde gelegt. Beide Studien betrachten die zukünftigen Entwicklungen des Endenergiebedarfs und der THG-Emissionen auf Bundesebene. Da unter anderem die Anteile einzelner Energieträger innerhalb der stadtweiten Energieversorgungsstruktur stark vom Bundesdurchschnitt abweichen können, wurden diese Entwicklungen unter Zuhilfenahme der lokalen Gegebenheiten (Energieversorgungsstruktur, Potenziale, Trends etc.) auf Hückeswagen übertragen, sodass der zukünftige Energiebedarf, die Energieversorgungsstruktur sowie eine THG-Bilanz bis 2050 szenarienhaft dargestellt werden können. Eine gewisse Unschärfe durch die Skalierung der Studienergebnisse ist hierbei unvermeidbar.

Ein Vergleich des zu erwartenden Trends mit einem Klimaschutzszenario kann das Verständnis dafür erhöhen, welche Klimaschutz-Schwerpunkte bedeutende Auswirkungen mit sich bringen können. Im Folgenden werden daher zunächst zwei Szenarien unterschieden:

- Szenario 1: Trend-Szenario (Aktuelle-Maßnahmen-Szenario)
- Szenario 2: Klimaschutzszenario KN100 (Ziel: Einhaltung der Klimaschutzziele der Bundesregierung)

Darüber hinaus wird ein drittes Szenario betrachtet. Maßgabe für dieses Szenario ist die „THG-neutrale Kommune bis 2040“ und „THG-neutrale Kommunalverwaltung bis spätestens 2035“.

THG-Neutralität meint in diesem Zusammenhang, dass nicht mehr Treibhausgase ausgestoßen werden, als gleichzeitig vor Ort wieder gebunden werden können.

Die Geschwindigkeit, mit der die THG-Emissionen abgesenkt werden müssen, lässt sich unter anderem daraus ableiten, wieviel CO_2 in Hückeswagen noch ausgestoßen werden darf, um das absolute Restbudget, welches zur Einhaltung des 1,75 Grad-Ziels rechnerisch noch zur Verfügung steht, nicht zu überschreiten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich ein weiteres noch ambitionierteres Szenario.

- Szenario 3: „THG-neutral 2035/2040“-Szenario

Es ist davon auszugehen, dass die verursachten THG-Emissionen innerhalb der Stadtgrenzen nicht vollständig einzusparen sind. Unter der Berücksichtigung einer BISKO-konformen Vorgehensweise werden innerhalb der angegebenen Emissionsfaktoren ebenfalls LCA-Faktoren betrachtet, so dass diese auch für erneuerbare Energieträger nicht auf null sinken. Die verbleibenden, nicht vermeidbaren Restemissionen sind in diesem Fall durch technische oder natürliche Senken zu kompensieren.

5.1 Trend-Szenario

Dem Trend-Szenario (Aktuelle-Maßnahmen-Szenario) liegt die Annahme zugrunde, dass eine Fortschreibung derzeit prognostizierter Entwicklungen bzw. Trends hinsichtlich des Energieverbrauchs sowie der THG-Emissionen bis zum Jahr 2045 und darüber hinaus stattfinden wird. Es beschreibt somit die Auswirkungen der schon umgesetzten bzw. geplanten Klimaschutzmaßnahmen (z. B. durch Fördermittel und Gesetze) und damit einhergehender Effekte.

[41] Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.). dena-Leitstudie Aufbruch Klimaneutralität. Berlin, Oktober 2021.
BCG. Klimapfade 2.0 – Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft – Gutachten für den BDI. München. Oktober 2021

Das Trend-Szenario wurde für Hückeswagen anhand der spezifischen Energie- und THG-Bilanz, der lokalen Entwicklung von Einwohnerzahlen sowie von sektorspezifischen Entwicklungen (z. B. im Bereich der Wirtschaft oder des Verkehrs im Stadtgebiet) abgeleitet.

5.1.1 Trend-Szenario: Endenergieverbrauch

Tabelle 8 und Abbildung 28 zeigen die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Trend-Szenario.

Für Hückeswagen kann langfristig eine abnehmende Einwohnerentwicklung[42] prognostiziert werden. Darüber hinaus nimmt die einwohnerspezifische Wohnfläche (die beheizt werden muss) zu. Insbesondere der zweite Aspekt wirkt gegen die Reduktion der zukünftigen Energieverbräuche und entsprechenden THG-Emissionen. Ebenso stehen immer effizienter werdenden Endgeräten (z. B. im IT-Bereich) oder Fahrzeugen (sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr) ansteigende Zahlen entsprechender Endgeräte bzw. Fahrleistungen von Fahrzeugen gegenüber. Ähnliche sog. Rebound-Effekte lassen sich auch hinsichtlich der prognostizierten Strom- oder Treibstoffverbräuche beobachten.

Es wird deutlich, dass die Endenergieverbräuche in Hückeswagen ohne weitere lokale Klimaschutzaktivitäten nur begrenzt bis zum Jahr 2045 reduziert werden können (Reduktion des Endenergieverbrauchs bis 2045 um 34 % (bis 2050 um 39 %) bezogen auf 1990). Das übergeordnete Ziel der Bundesregierung, den Energieverbrauch bis 2030 um 24 % gegenüber 2008 zu senken[43], wird durch die Maßnahmen des Trend-Szenarios nicht erfüllt.

[42] Landesdatenbank NRW – Bevölkerungsvorausberechnung 2021 bis 2050 (Gemeinden), 12422-01i
[43] BMWK Arbeitsplan Energieeffizienz, 17.05.2022, https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220517-arbeitsplan-energieeffizienz-energiesparen-fuer-mehr-unabhaengigkeit.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Energieträger	1990	2000	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
	GWh/a										
Biotreibstoffe	0,0	0,5	5,5	4,8	5,9	9,7	13,6	13,0	12,5	12,0	11,5
Diesel	25,9	38,3	50,2	57,3	51,9	46,5	41,1	33,7	26,4	19,0	11,7
Benzin	60,6	63,5	44,6	38,4	34,4	30,8	27,2	22,4	17,5	12,6	7,8
Wasserstoff	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Gase	0,0	0,0	1,1	1,3	0,9	0,8	0,8	0,6	0,5	0,4	0,3
Nahwärme	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Umweltwärme	0,0	0,0	0,4	0,4	2,2	2,7	3,2	3,8	4,4	5,1	5,7
Biomasse	0,0	0,0	5,4	6,4	8,4	8,7	9,0	8,8	8,5	8,2	7,9
Solarthermie	0,0	0,1	0,4	0,5	0,5	0,6	0,6	0,7	0,9	1,0	1,2
Braunkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steinkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flüssiggas	4,1	4,8	4,2	3,9	4,3	4,1	3,9	2,6	1,3	0,0	0,0
Heizöl	37,7	32,4	26,5	22,6	19,2	16,6	14,0	12,7	11,3	10,0	8,7
Erdgas	200,1	200,4	146,9	152,1	148,1	142,7	137,3	130,9	124,6	118,2	111,9
Heizstrom	4,6	4,4	3,4	3,1	3,0	3,0	3,0	3,2	3,4	3,6	3,8
Strom	57,6	75,8	84,8	80,3	71,1	69,3	67,5	67,1	66,7	66,7	66,7
Gesamt	390,8	420,2	373,4	371,2	349,7	335,5	321,3	299,6	278,1	256,9	237,1

Tabelle 8 Trend-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern in GWh/a - tabellarisch

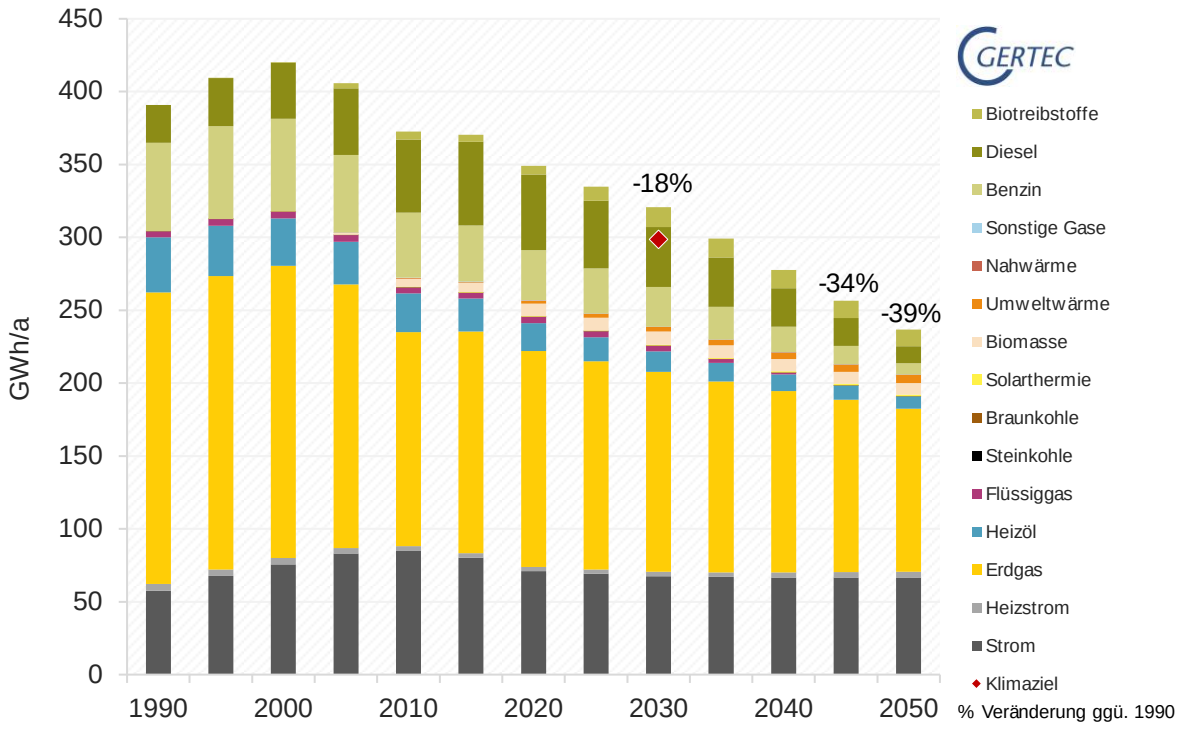


Abbildung 28 Trend-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern - graphisch

5.1.2 Trend-Szenario: THG-Emissionen

Die aus den Endenergieverbräuchen ermittelten THG-Emissionen lassen sich im Trend-Szenario bis 2030 um 38 %, bis 2040 um 52 % sowie bis 2045 um 60 % gegenüber 1990 reduzieren (vgl. Tabelle 9 und Abbildung 29). Trotz Reduzierung der fossilen Energieträger Heizöl und Erdgas nehmen diese im Jahr 2045 im Trend-Szenario weiterhin eine bedeutende Rolle in der Wärmeversorgung ein. Das verschärfte Klimaziel der Bundesregierung, bis 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen, wird verfehlt.

Energieträger	1990	2000	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
	Kilotonnen CO_2eq/a										
Biotreibstoffe	0,0	0,1	1,0	0,8	0,7	1,3	1,7	1,6	1,5	1,3	1,2
Diesel	8,1	12,3	16,3	18,7	17,0	15,4	13,7	11,3	8,9	6,5	4,0
Benzin	20,0	20,6	14,0	12,4	11,1	9,7	8,5	6,9	5,4	3,9	2,4
Wasserstoff	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Gase	0,0	0,0	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
Nahwärme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Umweltwärme	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
Biomasse	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Solarthermie	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Braunkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steinkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flüssiggas	1,1	1,3	1,1	1,1	1,2	1,1	1,1	0,7	0,4	0,0	0,0
Heizöl	12,1	10,4	8,5	7,2	6,1	5,3	4,5	4,0	3,6	3,2	2,7
Erdgas	51,4	51,5	36,7	37,6	36,6	35,1	33,5	31,7	29,9	28,2	26,4
Heizstrom	4,0	3,1	2,1	1,9	1,3	1,4	1,2	1,1	1,0	0,8	0,6
Strom	50,2	53,7	52,1	48,2	30,5	31,4	26,7	22,7	18,7	14,8	11,0
Gesamt	147,0	153,0	132,3	128,4	105,0	101,5	91,7	80,8	70,0	59,2	48,8

Tabelle 9 Trend-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern in Kilotonnen CO_2eq/a - tabellarisch

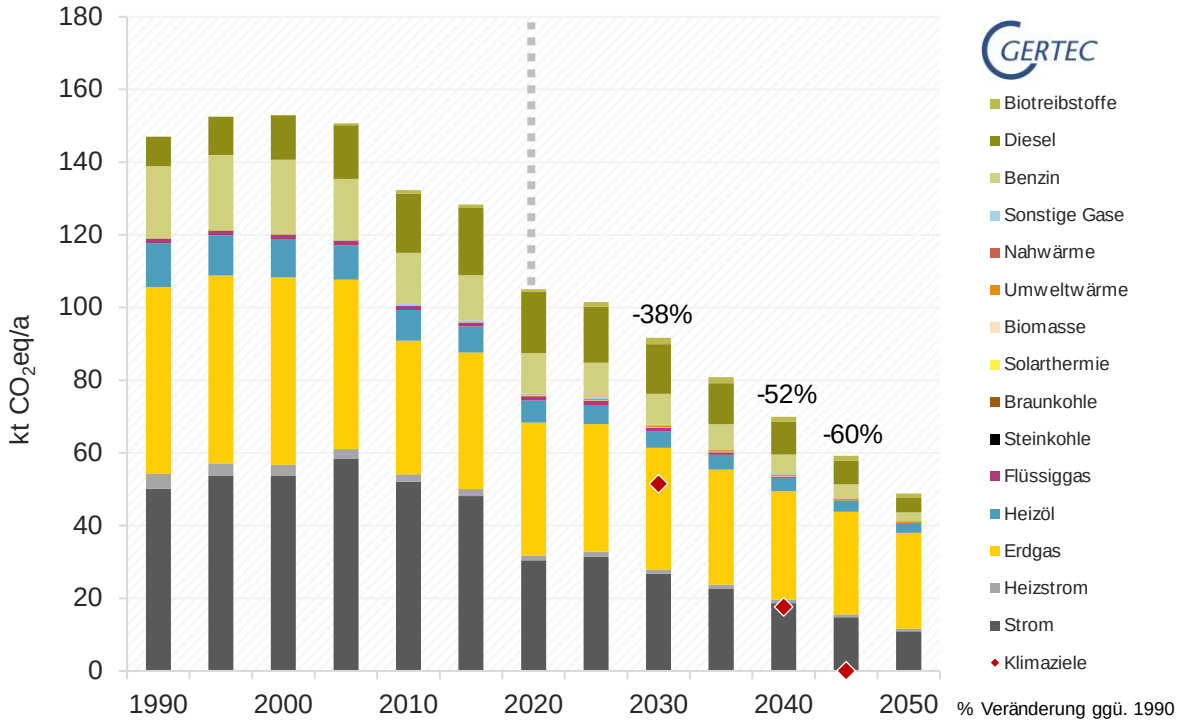


Abbildung 29 Trend-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern - graphisch

5.2 Klimaschutz-Szenario

Auf Basis der Zielsetzung, die Klimaschutzziele der Bundesregierung einzuhalten und bis zum Jahr 2045 eine Netto-Neutralität der THG-Emissionen zu erreichen, wird im Klimaschutz-Szenario die Annahme getroffen, dass alle erschließbaren Einsparpotenziale (nahezu) vollständig ausgeschöpft und gehoben werden können. Dies betrifft sowohl die Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparungen und den Ausbau der erneuerbaren Energien als auch Sektorenkopplungen.

Anhand der Eingangsparameter

- Bevölkerungsentwicklung und sektorspezifische lokale Trends in Hückeswagen,
- Energie- und THG-Minderungen durch verbraucherseitige Energieeinsparungen stationärer Energieverbräuche (Heizung, Warmwasser, Prozesswärme, Kühlung, Beleuchtung, mechanische Anwendungen, Information und Kommunikation),
- Energie-, THG-Minderungen und Energieträgerverschiebungen im Verkehrssektor,
- ermittelte Potenziale durch den Ausbau der erneuerbaren Energien (Biomasse, Photovoltaik, Solarthermie, Umweltwärme),
- Änderungen der Energieverteilstruktur (Ausbau dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung, Austausch Nachtspeicherheizungen, Umstellungen von fossilen, nicht leitungsgebundenen Energieträgern auf erneuerbare Energien) sowie
- Verbesserungen der Emissionsfaktoren einiger Energieträger bis 2045 (z. B. des Emissionsfaktors für Strom aufgrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien)

wurden die Endenergieverbräuche und THG-Emissionen bis zum Jahre 2045 und darüber hinaus bis 2050 berechnet.

5.2.1 Klimaschutz-Szenario: Endenergieverbrauch

Tabelle 10 und Abbildung 30 zeigen die Entwicklung des Endenergieverbrauchs im Klimaschutzszenario.

Im Bereich der stationären Sektoren lassen sich bei Umsetzung nahezu aller technisch-wirtschaftlichen Potenziale die Endenergieverbräuche der fossilen, nicht leitungsgebundenen Energieträger bis zum Jahr 2045 und darüber hinaus nahezu vollständig reduzieren. Aufgrund von Priorisierungen der erneuerbaren Energien (z. B. Umweltwärme, Solarthermie und Biomasse) sowie Effizienzsteigerungen lässt sich auch der Verbrauch von Erdgas deutlich reduzieren.

Aufgrund der Sektorenkopplung und der damit verbundenen ansteigenden Stromverbräuche (sowohl im Verkehrssektor als auch z. B. für den Einsatz von Wärmepumpen) wird im Klimaschutz-Szenario davon ausgegangen, dass der Stromverbrauch bis zum Jahr 2045 kontinuierlich zunehmen wird.

Für den Bereich der Treibstoffe kann festgehalten werden, dass bei konsequenter Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen insbesondere die Energieverbräuche im MIV erheblich reduziert werden können. Bis 2045 werden nahezu alle Pkw elektrifiziert. Ab dem Jahr 2030 bekommt Power-to-Fuel zudem eine zunehmende Bedeutung im Verkehrssektor. Insgesamt spielen im Klimaschutz-Szenario Elektromobilität sowie die Umwandlung von ökologisch erzeugtem Strom in Treibstoffe eine wichtige Rolle, um die THG-Emissionen im Verkehrssektor langfristig zu verringern.

In der Energiebilanz des Klimaschutz-Szenarios ist bis zum Jahr 2045 eine Reduktion der Endenergieverbräuche um 45 % gegenüber dem Jahr 1990 möglich (47 % bis zum Jahr 2050). Anhand dieses Szenarios lässt sich zeigen, dass das Ziel der Bundesregierung (eine Reduktion der Endenergieverbräuche um 24 % bis 2030 gegenüber 2008 zu erreichen) durch eine nahezu volle Ausschöpfung der Potenziale in Hückeswagen erreicht und überschritten werden kann.

Energieträger	1990	2000	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
	GWh/a										
Biotreibstoffe	0,0	0,5	5,5	4,8	5,9	5,0	4,0	2,6	0,9	0,2	0,1
Diesel	25,9	38,3	50,2	57,3	51,9	39,4	27,0	16,8	8,2	3,7	2,1
Benzin	60,6	63,5	44,6	38,4	34,4	29,0	23,7	15,1	5,0	1,2	0,7
Wasserstoff	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,1	10,1	15,1	23,5	30,7	39,7
Sonstige Gase	0,0	0,0	1,1	1,3	0,9	1,7	2,4	3,0	2,1	1,1	0,2
Nahwärme	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
Umweltwärme	0,0	0,0	0,4	0,4	2,2	6,5	15,4	23,0	27,7	30,7	33,7
Biomasse	0,0	0,0	5,4	6,4	8,4	8,8	9,1	8,9	8,6	8,0	7,4
Solarthermie	0,0	0,1	0,4	0,5	0,5	0,8	1,2	1,5	1,8	2,1	2,3
Braunkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steinkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flüssiggas	4,1	4,8	4,2	3,9	4,3	3,6	2,8	2,0	1,4	1,1	0,8
Heizöl	37,7	32,4	26,5	22,6	19,2	14,5	9,1	4,7	1,5	0,9	0,5
Erdgas	200,1	200,4	146,9	152,1	148,1	125,0	96,4	71,7	50,5	34,2	18,1
Heizstrom	4,6	4,4	3,4	3,1	3,0	2,6	2,3	2,0	1,7	1,4	1,1
Strom	57,6	75,8	84,8	80,3	71,1	79,3	84,5	91,8	97,9	99,8	100,9
Gesamt	390,8	420,2	373,4	371,2	349,7	321,4	288,1	258,2	230,8	215,3	207,6

Tabelle 10 Klimaschutz-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern in GWh – tabellarisch

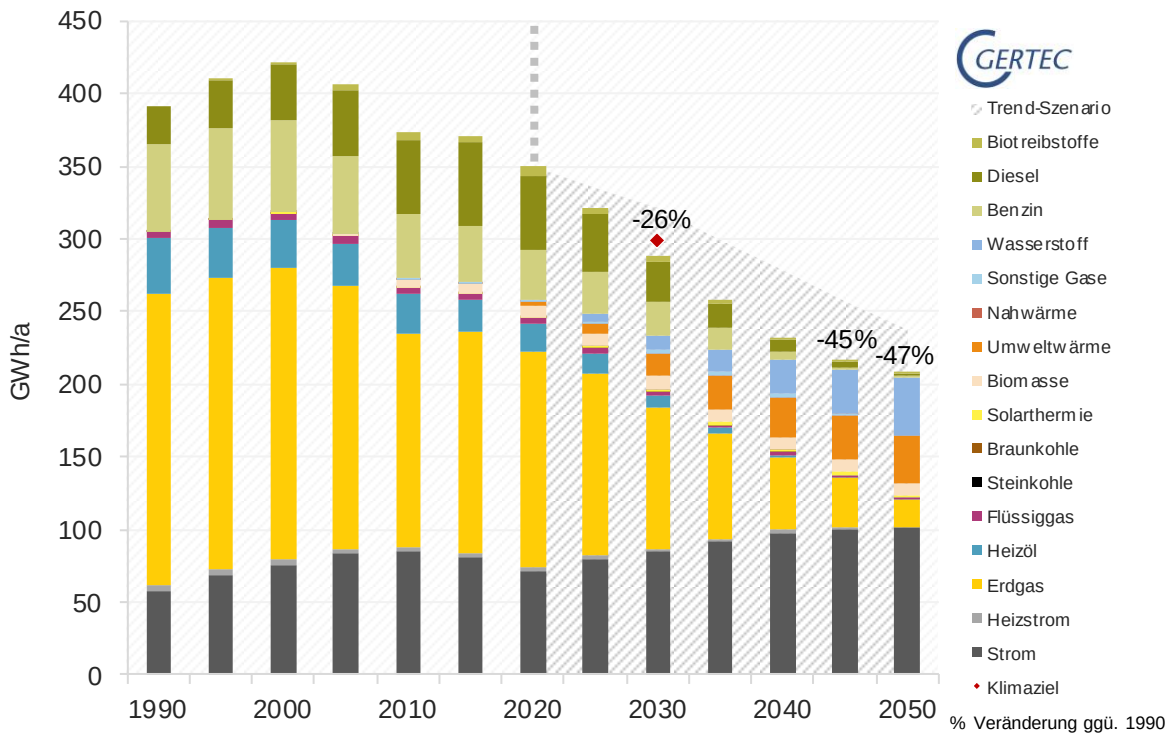


Abbildung 30 Klimaschutz-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern – graphisch

5.2.2 Klimaschutz-Szenario: THG-Emissionen

Analog können die THG-Emissionen im Klimaschutz-Szenario um 54 % bis zum Jahr 2030, um 79 % bis 2040 sowie um 87 % bis 2045 gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden, wie in Tabelle 11 und Abbildung 31 dargestellt. In diesem Szenario wird die Strom- und Wärmeversorgung im Jahr 2050 fast ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen (mit sehr geringen Emissionsfaktoren) gespeist. Das übergreifende Klimaziel der Bundesregierung, Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen, kann allerdings in Hückeswagen nicht ausschließlich durch Effizienzsteigerungen und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Energieträger	1990	2000	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
	Kilotonnen CO_2eq/a										
Biotreibstoffe	0,0	0,1	1,0	0,8	0,7	0,7	0,5	0,3	0,1	0,0	0,0
Diesel	8,1	12,3	16,3	18,7	17,0	13,0	9,0	5,6	2,8	1,3	0,7
Benzin	20,0	20,6	14,0	12,4	11,1	9,1	7,4	4,7	1,5	0,4	0,2
Wasserstoff	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2	0,3	0,5	0,8	1,0	1,3
Sonstige Gase	0,0	0,0	0,3	0,3	0,2	0,4	0,7	0,8	0,6	0,3	0,1
Nahwärme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Umweltwärme	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3	0,9	2,0	2,5	2,6	2,3	1,9
Biomasse	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Solarthermie	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Braunkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steinkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flüssiggas	1,1	1,3	1,1	1,1	1,2	1,0	0,6	0,4	0,2	0,1	0,1
Heizöl	12,1	10,4	8,5	7,2	6,1	4,6	2,5	1,1	0,3	0,1	0,1
Erdgas	51,4	51,5	36,7	37,6	36,6	30,8	20,4	12,8	7,3	3,8	2,0
Heizstrom	4,0	3,1	2,1	1,9	1,3	0,8	0,6	0,4	0,3	0,1	0,0
Strom	50,2	53,7	52,1	48,2	30,5	25,1	22,8	19,3	14,8	9,1	3,2
Gesamt	147,0	153,0	132,3	128,4	105,0	86,9	67,1	48,6	31,2	18,7	9,7

Tabelle 11 Klimaschutz-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern in Kilotonnen CO_2eq/a - tabellarisch

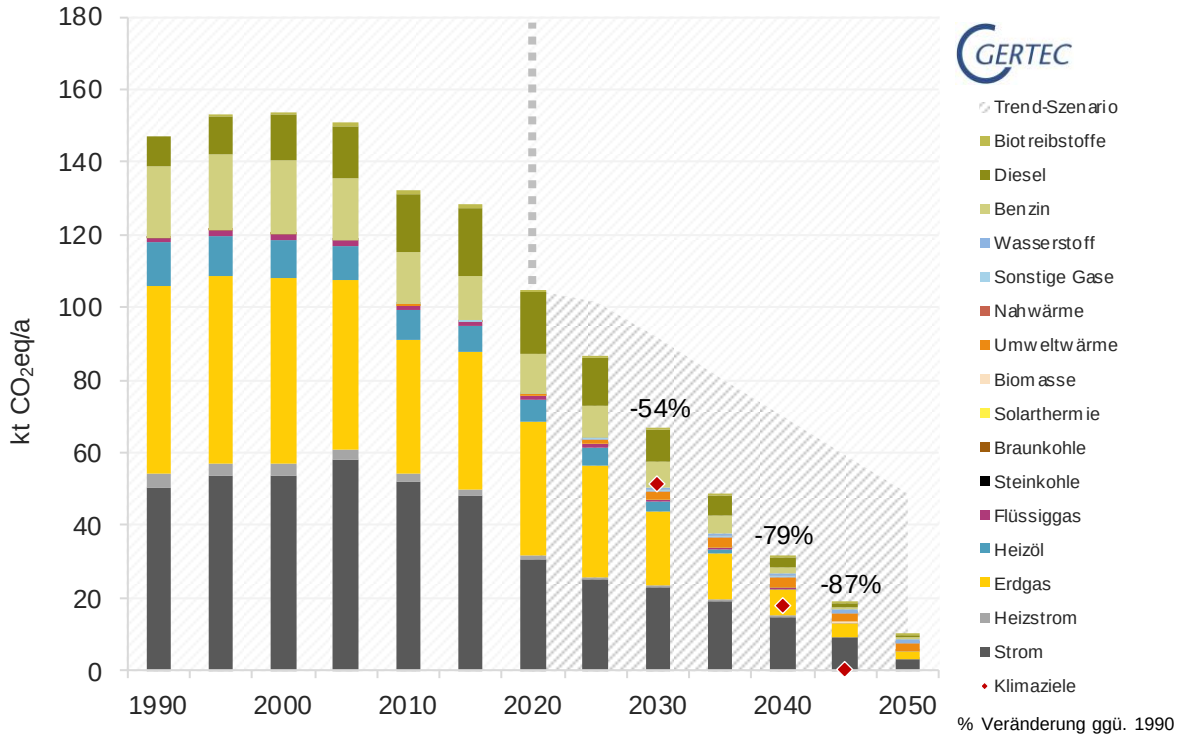


Abbildung 31 Klimaschutz-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern – graphisch

Die verbliebenen und nicht vermeidbaren Restemissionen müssen über technische oder natürliche Senken kompensiert werden. Dieses Prinzip der „Negativ-Emissionen“ geht davon aus, dass CO_2 der Atmosphäre entzogen und dauerhaft gespeichert wird.

Durch den Einsatz von Carbon Capture and Storage (CCS)-Technologien kann beispielsweise in Müllverbrennungsanlagen durch die Abscheidung und anschließende dauerhafte, verdichtete Einlagerung von CO_2 in z. B. tiefen Gesteinsschichten eine technische Senke etabliert werden. Ein weiteres mögliches technisches Verfahren ist die stoffliche Bindung von CO_2 in grünen Polymeren (grünes Naphtha). Diese Techniken sind allerdings risikobehaftet und gegenwärtig noch in der weiteren Erforschung und Erprobung.

Natürliche Senken wie große Waldflächen, im LULUCF-Sektor (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) oder die Wiedervernässung von Mooren, können darüber hinaus auch zu negativen THG-Emissionen führen. Innerhalb von Hückeswagen sind Forstwirtschaftsflächen von 1.473 ha vorhanden. Davon ausgehend, dass ein Hektar Wald über alle Altersjahre hinweg durchschnittlich etwa 5 t CO_2eq/a speichern kann[44], ergibt sich für Hückeswagen eine theoretische THG-Speicherung von 7,4 Kilotonnen CO_2eq/a (entspricht etwa 7 % der THG-Emissionen von 1990) innerhalb der Forstwirtschaftsflächen. Nicht berücksichtigt wurden hierbei die tatsächlichen Feuchtigkeits-, Licht- und Bodenverhältnisse vor Ort sowie Windwurf- und Kalamitätsflächen.

Darüber hinaus ist wichtig zu erwähnen, dass Waldflächen ihre Senken-Wirkung nur entfalten können, sofern der Baumbestand erhalten wird. Bei diesen natürlichen Senken besteht insbesondere noch Forschungsbedarf zur Dauerhaftigkeit der CO_2-Speicherung oder zur Bilanzierung. Es sollten daher die Rahmenbedingungen dahingehend gestaltet werden, dass die Fähigkeit der landwirtschaftlichen sowie der Wald- und Gehölzflächen im Stadtgebiet, Kohlenstoff aus der Atmosphäre zu binden, erhalten und durch die Ausweitung von Waldflächen vergrößert wird. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Waldflächen auch zu Kohlenstoffquellen werden können. Dies ist bei sehr

[44] Dunger, K. et al. (2014): Wälder. Kap. 7.2 in "Nationaler Inventarbericht Deutschland 2014". Umweltbundesamt, Nr. 24/2014

jungen Waldgebieten der Fall bzw. wenn mehr Kohlenstoff durch Absterbe- und Zersetzungsprozesse aus der Biomasse der Bäume freigesetzt wird als durch Fotosynthese gebunden werden kann.

5.2.3 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario

Für das „THG-neutral 2035/2040“-Szenario wurden die grundlegenden Annahmen getroffen, dass eine THG-Neutralität innerhalb der Kommune bis 2040 und innerhalb der Stadtverwaltung bis 2035 zu erreichen ist. Zunächst wurden dafür die Überlegungen innerhalb des Klimaschutz-Szenarios übernommen. Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass einzelne Potenziale und Energieträgerumstellungen noch früher gehoben werden müssen, um das Szenario-Ziel einzuhalten. Anders als in den vorherigen Szenarien, welche vom Status-Quo ausgehend mögliche zukünftige Entwicklungen abbilden, wird dieses Szenario über die festgelegte Zieldefinition ermittelt. Ausgehend von den Zieljahren und den bis dahin nötigen Anforderungen wird der Szenario-Verlauf unter Berücksichtigung des CO_2-Budgets für Hückeswagen zur Einhaltung des 1,75-Grad-Ziels dahingehend angepasst.

Um die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Niveau auf 1,75°C zu begrenzen, sind prozentuale Emissionsreduktionsziele allein kein ausreichender Beitrag. Zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens ist es zusätzlich erforderlich, den absoluten Gesamtausstoß an Treibhausgasen zu begrenzen. Für dieses Szenario wurden daher zusätzlich nötige, bereits in Abschnitt 5.2.2 angesprochene, Kompensationsleistungen mitberücksichtigt.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) empfiehlt, ein mit dem Pariser Klimaabkommen kompatibles deutsches CO_2-Budget pro Einwohner (Einwohnerprinzip) festzulegen und die Klimaziele entsprechend zu verschärfen. Die Betrachtung des CO_2-Budgets soll dabei als übergreifende Bewertungsgrundlage zur Zielerreichung dienen.[45] Das vom SRU beschriebene Budget bezieht sich auf die energetischen und die nicht energetischen CO_2-Emissionen, berücksichtigt dabei jedoch nur CO_2 als Treibhausgas. Methan und Distickstoffoxid/Lachgas werden nicht berücksichtigt. Die vorliegende Bilanzierung und die Szenarienbetrachtung berücksichtigen nur die energetischen Emissionen, dafür jedoch alle treibhausgasrelevanten Gase als CO_2-Äquivalente. Zur Übertragung des CO_2-Budgets auf die Bilanzgrenzen von Hückeswagen werden daher folgende Annahmen getroffen:

- Aus dem Nationalen Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar geht hervor, dass ca. 93% der Emissionen (CO2, Methan und Lachgas) energiebedingt sind. Dieser Anteil wird für die weitere Betrachtung berücksichtigt.
- Zur Prüfung der Einhaltung des Restbudgets werden im Sinne einer Restbudgetbilanz die jährlichen Emissionen der Schloss-Stadt Hückeswagen vom Budget abgezogen. Sobald die Summe negativ wird, ist das Budget der Stadt verbraucht und das Temperaturbegrenzungsziel aus kommunaler Perspektive verfehlt.
- Da in der BISKO Bilanz nicht nur CO_2, sondern CO_2-Äquvalente enthalten sind, handelt es sich hier um eine konservative Betrachtung, indem mehr Emissionen vom Budget abgezogen werden als laut Budgetdefinition erforderlich sind.
- Unter Berücksichtigung eines Kompensationsanteils wird ein dauerhafter Zustand erreicht, in dem in der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht mehr energiebedingte THG-Emissionen entstehen, als auf natürlichem oder künstlichem Weg ausgeglichen werden. Anteil und Startzeitpunkt der Kompensation unterscheiden sich je nach Sektor.

5.2.3.1 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario: Endenergieverbrauch

Mögliche Energieeinsparungen konzentrieren sich in diesem Szenario auf den mittelfristigen Zeithorizont, so dass die gesamtstädtischen Endenergieverbräuche bis 2030 um 44 % gegenüber 1990 reduziert werden.

[45] Quelle: SRU, Umweltgutachten Kapitel 2, Pariser Klimaziele erreichen mit dem CO2-Budget

Aufgrund der Sektorenkopplung und der damit verbundenen ansteigenden Stromverbräuche (sowohl im Verkehrssektor als auch z. B. für den Einsatz von Wärmepumpen) wird auch in diesem Szenario davon ausgegangen, dass der Stromverbrauch bis zum Jahr 2040 kontinuierlich zunehmen wird.

In der Energiebilanz des „THG-neutral 2035/2040“-Szenarios wird bis zum Jahr 2030 von einer Reduktion der Endenergieverbräuche um 44 % gegenüber dem Jahr 1990 ausgegangen (56 % bis zum Jahr 2040). Schnellere Effizienzsteigerungen und deutlichere Endenergieeinsparungen bilden hier die Grundlage. In diesem Szenario wird das Ziel der Bundesregierung (eine Reduktion der Endenergieverbräuche bis 2030 auf 76 % gegenüber 2008 zu erreichen) vollständig erreicht und sogar deutlich überschritten.

Energieträger	1990	2000	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
	GWh/a										
Biotreibstoffe	0,0	0,5	5,5	4,8	5,9	5,2	3,6	1,7	0,2	0,2	0,2
Diesel	25,9	38,3	50,2	57,3	51,9	32,3	17,2	7,2	2,3	2,3	2,3
Benzin	60,6	63,5	44,6	38,4	34,4	26,6	15,7	6,2	0,6	0,6	0,6
Wasserstoff	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	5,2	10,5	16,7	21,0	21,0
Sonstige Gase	0,0	0,0	1,1	1,3	0,9	2,7	3,9	3,8	1,9	1,9	1,9
Nahwärme	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Umweltwärme	0,0	0,0	0,4	0,4	2,2	8,2	19,4	31,3	36,1	36,1	36,1
Biomasse	0,0	0,0	5,4	6,4	8,4	7,3	5,9	4,3	2,7	1,1	1,1
Solarthermie	0,0	0,1	0,4	0,5	0,5	0,8	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2
Braunkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steinkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flüssiggas	4,1	4,8	4,2	3,9	4,3	3,6	2,9	2,1	1,5	1,1	1,1
Heizöl	37,7	32,4	26,5	22,6	19,2	8,8	2,6	0,5	0,5	0,5	0,5
Erdgas	200,1	200,4	146,9	152,1	148,1	99,6	59,5	32,1	16,0	10,5	10,5
Heizstrom	4,6	4,4	3,4	3,1	3,0	2,6	2,1	1,7	1,3	0,9	0,9
Strom	57,6	75,8	84,8	80,3	71,1	73,6	78,1	84,6	91,4	92,7	92,7
Gesamt	390,8	420,2	373,4	371,2	349,7	273,4	217,2	187,3	172,3	170,1	170,1

Tabelle 12 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern in GWh – tabellarisch

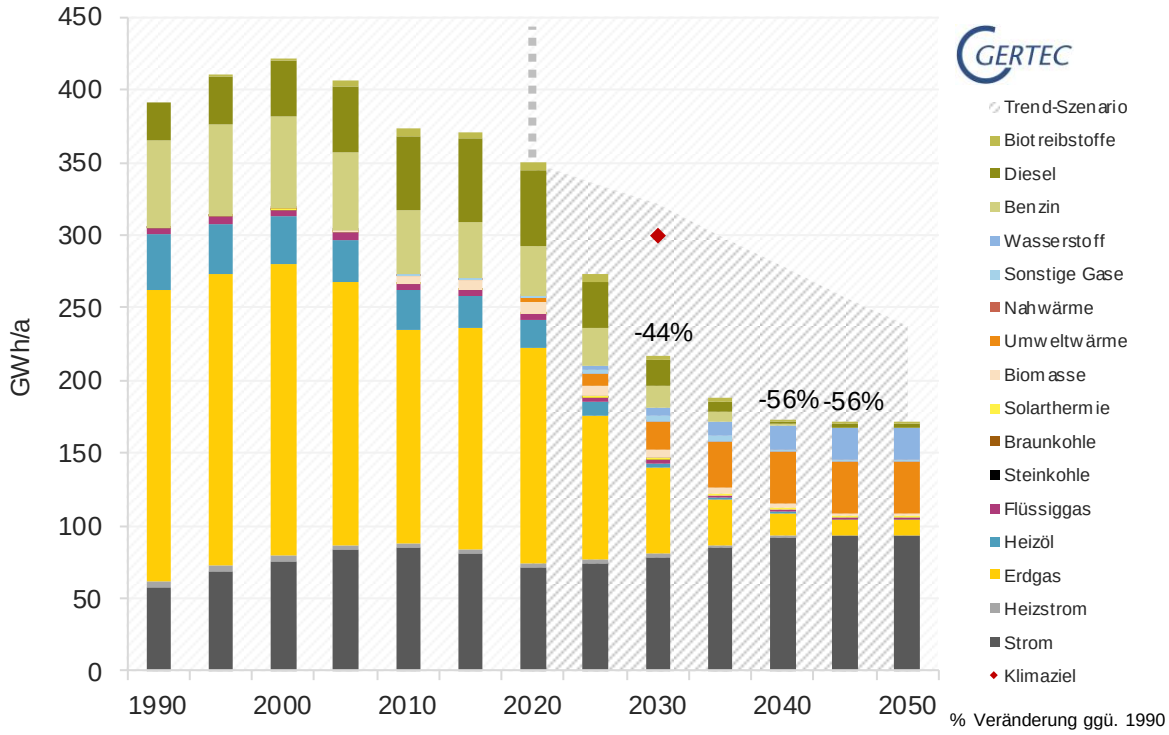


Abbildung 32 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario Endenergieverbrauch nach Energieträgern – graphisch

5.2.3.2 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario: THG-Emissionen

Analog können die THG-Emissionen im „THG-neutral 2035/2040“-Szenario um 80 % bis zum Jahr 2030, um 94 % bis 2040 sowie um 95 % bis 2045 gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden, wie in Tabelle 13 und Abbildung 33 dargestellt.

In diesem Szenario wird die Wärmeversorgung im Jahr 2040 fast ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen (mit sehr geringen Emissionsfaktoren) gespeist. Weiterhin wird innerhalb des Szenarios davon ausgegangen, dass stadtweit ab 2030 nur noch Strom aus dem lokalen Strommix (vollständig aus erneuerbaren Energieträgern vor Ort) Verwendung findet. Dadurch sinken die Emissionen für Strom (und anteilig Umweltwärme) gegenüber dem Bundesstrommix beträchtlich, was schneller zu geringeren Emissionen führt. Die schnellere und vollständigere Abkehr von Erdgas verringert die THG-Emissionen ebenfalls.

Um die Zielvorgabe dieses Szenarios zu berücksichtigen, findet gleichermaßen eine Betrachtung des zur Verfügung stehenden CO_2-Budgets der Schloss-Stadt Hückeswagen als auch der nötigen Kompensationsleistungen statt.

Entsprechend der Berechnungen des SRU existiert noch ein maximales (energiebedingtes) CO_2-Restbudget für Deutschland von 5,7 Gigatonnen CO_2 für das Klimaziel einer maximalen Erderwärmung von 1,75°C unter einer Erreichungswahrscheinlichkeit von 67 %. Daraus ergibt sich ein Restbudget von etwa 68 t CO_2 pro Einwohner deutschlandweit.

Überträgt man diese Zahlen auf die Schloss-Stadt Hückeswagen mit insgesamt 14.810 Einwohnern im Jahr 2020, ergibt sich für die Stadt ein Restbudget von etwa 1.013 Kilotonnen CO_2. Unter Berücksichtigung des Szenariopfads und einer zusätzlichen Kompensationsleistung von nicht vermiedenen Treibhausgasen von durchschnittlich 7 % gegenüber 2020, kann dieses Budget bis 2040 (dann noch etwa 130 Kilotonnen CO_2) eingehalten werden und das Szenarioziel wird bis 2040 nahezu vollständig erreicht.

Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Szenario noch ambitioniertere Maßnahmen und Umsetzungsstrategien erfordert als das Klimaschutzszenario. Es wird ersichtlich, dass zukünftig deutliche Anstrengungen unternommen werden müssten, um das Szenarioziel innerhalb der Bilanzgrenzen der Schloss-Stadt Hückeswagen zu erreichen.

Energieträger	1990	2000	2010	2015	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
	Kilotonnen CO_2eq/a										
Biotreibstoffe	0,0	0,1	1,0	0,8	0,7	0,7	0,5	0,2	0,0	0,0	0,0
Diesel	8,1	12,3	16,3	18,7	17,0	10,7	5,7	2,4	0,8	0,8	0,8
Benzin	20,0	20,6	14,0	12,4	11,1	8,4	4,9	1,9	0,2	0,2	0,2
Wasserstoff	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,2	0,3	0,5	0,7	0,7
Sonstige Gase	0,0	0,0	0,3	0,3	0,2	0,7	1,0	1,0	0,5	0,5	0,5
Nahwärme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Umweltwärme	0,0	0,0	0,1	0,1	0,3	0,8	0,2	0,4	0,4	0,4	0,4
Biomasse	0,0	0,0	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0
Solarthermie	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Braunkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steinkohle	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flüssiggas	1,1	1,3	1,1	1,1	1,2	1,0	0,7	0,4	0,2	0,1	0,1
Heizöl	12,1	10,4	8,5	7,2	6,1	2,8	0,7	0,1	0,1	0,1	0,1
Erdgas	51,4	51,5	36,7	37,6	36,6	24,5	12,6	5,7	2,3	1,2	1,2
Heizstrom	4,0	3,1	2,1	1,9	1,3	0,8	0,6	0,4	0,2	0,1	0,0
Strom	50,2	53,7	52,1	48,2	30,5	23,3	2,9	3,1	3,4	3,5	3,5
Kompensation	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-7,2	-7,2	-7,2	-7,2	-7,2
Gesamt	147,0	153,0	132,3	128,4	105,0	73,9	22,9	8,8	1,5	0,4	0,3

Tabelle 13 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern in Kilotonnen CO_2eq/a - tabellarisch

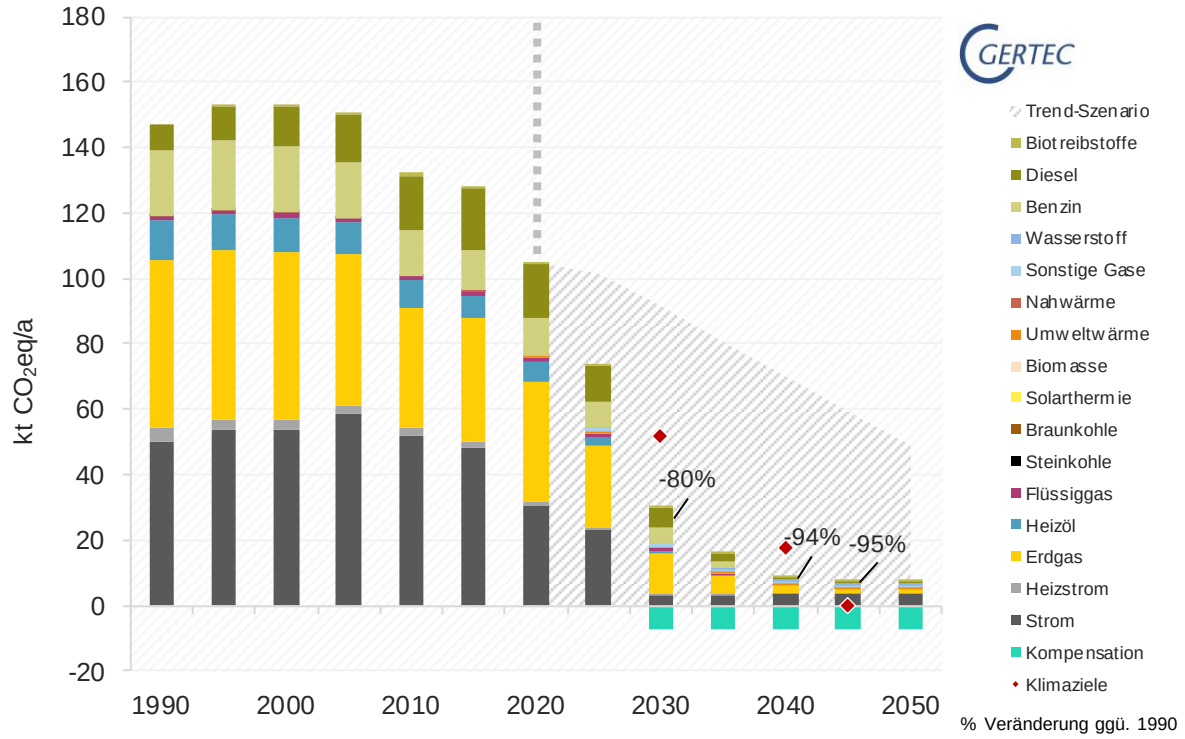


Abbildung 33 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario THG-Emissionen nach Energieträgern – graphisch

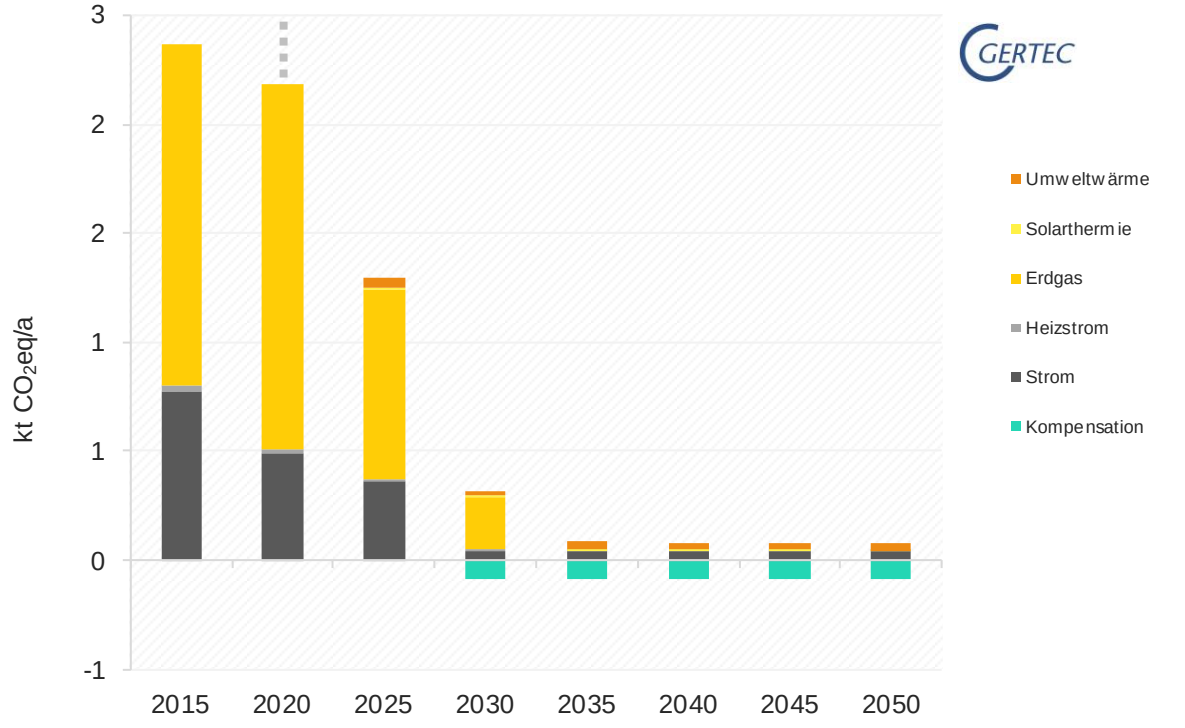


Abbildung 34 „THG-neutral 2035/2040“-Szenario THG-Emissionen Stadtverwaltung nach Energieträgern – graphisch

6 Leitbild, Zielsetzung und Handlungsstrategien

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist sich ihrer Verantwortung im Rahmen der internationalen und nationalen Klimaschutzanstrengungen bewusst. Sie setzt sich daher für die folgende Ziele und Handlungsstrategien ein.

6.1 Ziele

Kurzfristig

Die Schloss-Stadt wird die im Rahmen der Akteursbeteiligung erarbeiteten Maßnahmen ambitioniert umsetzen, sodass in den kommenden drei Jahren bis 2027 eine Einsparung in Höhe von 35 % ggü. 1990 (9 % ggü. 2020) auf knapp 96 Kilotonnen CO_2eq/a erreicht wird. Diese Einsparung ergibt sich aus der Trendentwicklung plus der Einspareffekte durch die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs.

Mittelfristig (15 Jahre)

Mittelfristig möchte sich die Schloss-Stadt am Klimaschutzszenario orientieren (vgl. Kapitel 5.2), das einen Zielpfad vorgibt, der auf Basis der vor Ort identifizierten Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Reduktion des Energieverbrauchs und zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen ist. Bis 2039 soll eine Einsparung in Höhe von 76 % ggü. 1990 (67 % ggü. 2020) auf 34,6 Tsd.tCO_2eq/a erreicht werden.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn übergeordnete Ebenen wie EU, Bund und Land entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Zudem ist auch das selbstständige Engagement der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen in Hückeswagen im Hinblick auf die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen erforderlich.

Langfristig

Die Stadt Hückeswagen unterstützt die Ziele der Bundesregierung zur Erreichung der Treibhausgasneutralität spätestens bis zum Jahr 2045 im Rahmen ihrer kommunalen Möglichkeiten.

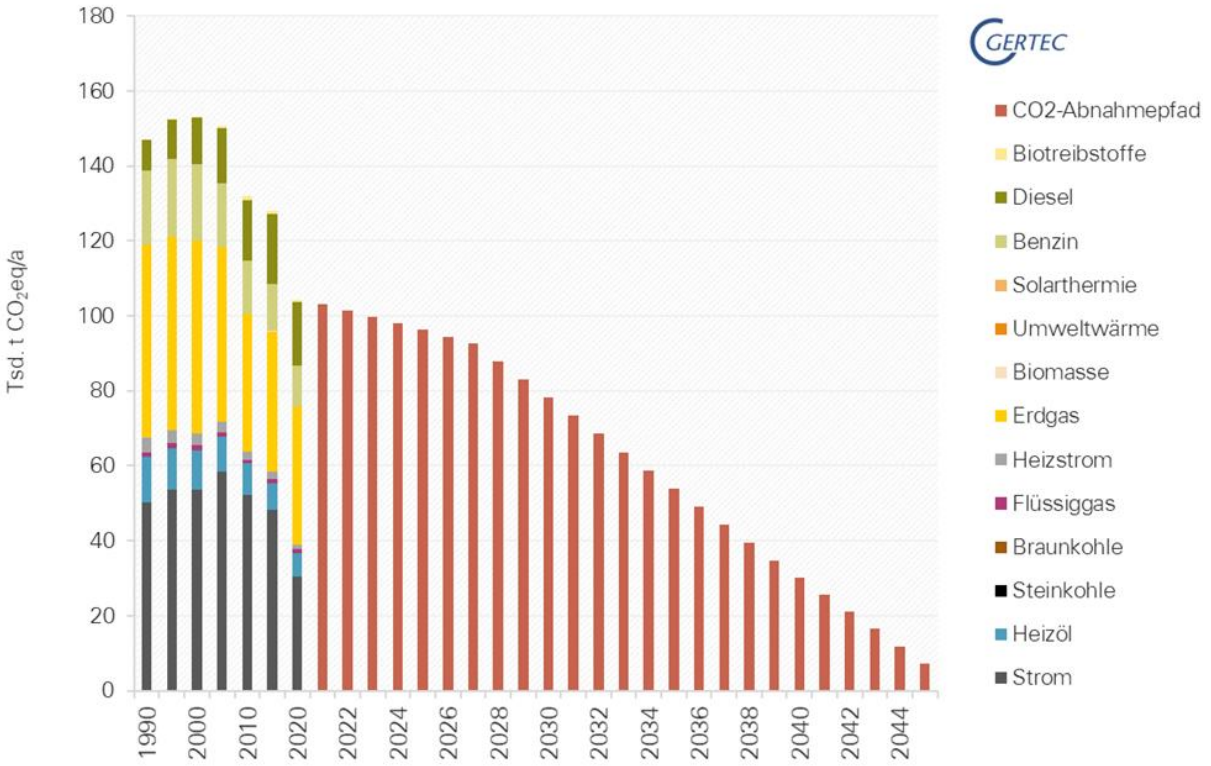


Abbildung 35 Angestrebte THG-Reduktionsziele in Hückeswagen

6.2 Einspar- und Versorgungsziele

Entsprechend den übergeordneten Zielen zur THG-Einsparung orientiert sich die Stadt bei den Einspar- und Versorgungszielen am Klimaschutzszenario. Zur Erreichung der THG-Neutralität bis 2045 sind die identifizierten Einsparpotenziale zur Reduktion der Energieverbräuche möglichst umfänglich auszuschöpfen. Demnach werden bis 2045 folgende Einsparungen ggü. 2020 angestrebt:[46]

- Private Haushalte: -51%
- Industrie: -19%
- Gewerbe-Handel-Dienstleistung: -34%
- Kommunalverwaltung: -34%

Gleiches gilt für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Hückeswagen.

- Bis 2035 soll das Windkraftpotenzial durch den Ausbau drei zusätzlicher WEA gehoben werden, sodass insgesamt ca. 36 GWh/a durch Wind erzeugt werden.
- Bis 2050 sollen die Potenziale im Bereich der Biomassenutzung weiter ausgebaut werden, sodass durch die Nutzung von Holz, Abfall und landwirtschaftlicher Biomasse insgesamt ca. 21 GWh/a erzeugt werden.
- Im Bereich Solarthermie wird angestrebt, die Potenziale bis 2035 um 97 % auszuschöpfen, sodass eine Wärmeproduktion in Höhe von 3,9 GWh/a zu erzielt wird.

[46] Vergleiche Kapitel 2.1 Endenergie- und Treibhausgas-Minderungspotenziale in den stationären Sektoren

- Die Photovoltaik soll ebenfalls umfänglich ausgebaut werden, sodass bis 2035 72 % (knapp 65 GWh/a) und bis 2050 97 % (ca. 87 GWh/a) des identifizierten Dachflächenpotenzials ausgeschöpft werden. Im Bereich Freiflächen-PV wird angestrebt, bis 2045 ca. 50 % des ausgewiesenen Potenzials zu heben.
- Für die Wärmeversorgung wird angestrebt, dass durch Umweltwärme bis 2030 ca. 24 GWh/a und bis 2050 ca. 81 GWh/a erzeugt werden

6.3 Handlungsstrategien

Stadtverwaltung

- Die kommunalen Liegenschaften sollen klimagerecht weiterentwickelt werden. Hierzu wird sowohl das Energiemanagement als auch Sanierungsmaßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der Umstieg auf eine klimagerechte Strom- und Wärmeversorgung intensiviert und verstetigt. Der Ausbau von Photovoltaik wird bis zum Jahr 2035 auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen umgesetzt und der Bezug von zertifiziertem Ökostrom anvisiert.
- Durch eine Vertiefung des betrieblichen Mobilitätsmanagements, u. a. durch den Ausbau der Elektro-Ladeinfrastruktur und die Verbesserung der Fahrradinfrastruktur, werden die Potenziale einer klimagerechten Mobilität der Verwaltung bis zum Jahr 2035 ausgeschöpft.

Wirtschaft und Gesellschaft

- Private Haushalte werden durch Beratungs- und weitere Informationsangebote bei der Reduzierung ihres Energieverbrauchs und dem Ausbau der Erneuerbaren unterstützt.
- Die regionale Wirtschaft wird auf ihrem Weg zur Klimaneutralität durch Beratungs- und Unterstützungsangebote begleitet.

Mobilität:

- Die Mobilität soll sich zugunsten des Umweltverbunds weiterentwickeln, indem die erforderliche Infrastruktur weiter ausgebaut und darüber informiert wird.
- Darüber hinaus wird sich die Schloss-Stadt im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes noch einmal intensiver mit diesem Themenbereich beschäftigen.

Klimabildung:

- Bildung zum Thema Klimawandel, -schutz und -anpassung wird durch die Unterstützung geeigneter Angebote gefördert. Mithilfe verschiedener Formate sollen verschiedene Zielgruppen angesprochen und Themen behandelt werden, um der Vielseitigkeit der Themen gerecht zu werden.

7 Akteursbeteiligung

Ein zentraler Baustein für eine erfolgreiche Planung und Umsetzung kommunaler Klimaschutzaktivitäten ist die breite Beteiligung relevanter Akteurinnen und Akteure. In den folgenden Kapiteln werden die unterschiedlichen Beteiligungsformate, die zu Erstellung des Klimaschutzkonzeptes durchgeführt wurden, dargestellt.

7.1 Arbeitsgruppe Klima

Neben zahlreichen bilateralen Gesprächen gab es während der Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes regelmäßige, verwaltungsübergreifende Sitzungen innerhalb einer Arbeitsgruppe Klima (AG Klima). Die Treffen dienten dem fachbereichsübergreifenden Austausch sowie zur Entscheidungsfindung auf Leitungsebene der Stadtverwaltung. Die Zusammensetzung richtete sich dabei nach dem jeweiligen Themenschwerpunkt, teilweise waren auch externe Akteurinnen und Akteure anwesend. Bei allen Sitzungen waren der Bürgermeister, das Klimaschutzmanagement und die Gertec Ingenieurgesellschaft vor Ort.

An der Kick-off-Veranstaltung im Mai 2023 nahmen mehrere Fachbereiche, Wirtschaftsförderung, Tourismusbeauftragte sowie die BEW teil. Ziel dieser Veranstaltung war es, die Bausteine, den Ablauf und die Ziele bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes vorzustellen, Erwartungen der Teilnehmenden einzufangen, den bisherigen Stand und neue Chancen für Klimaschutzbemühungen in Hückeswagen zu erfassen. Folgende Erwartungen wurden genannt:

- Klimaschutzkonzept als Basis für zielgerichtetes, koordiniertes Vorgehen
- Schwerpunktsetzung auf Maßnahmen mit Hebelwirkung
- Entwicklung „anfassbarer“ Maßnahmen
- Erarbeitung eines realistischen und umsetzbaren Maßnahmenprogramms
- Richtschnur für Verwaltungshandeln
- Vernetzung der Akteure vorantreiben

Um einen ersten Überblick über bereits umgesetzte Projekte zu erhalten, wurde anhand verschiedener Schwerpunkte über den Sachstand diskutiert. In Kapitel 8.1 wird eine Auswahl bereits durchgeführter Klimaschutzmaßnahmen vorgestellt.

Während der zweiten Sitzung der AG Klima im August 2023 wurden die Ergebnisse der Energie- und Treibhausgasbilanz sowie der daraus ermittelten Potenzialanalyse und Szenarien vorgestellt und interpretiert. Auf dieser Grundlage wurde ein erster Blick auf mögliche Handlungsstrategien und Ziele geworfen. Es herrschte Einigkeit darüber, dass ein ambitioniertes Klimaschutzziel angestrebt werden solle. Es soll ein Ziel kommuniziert werden, das über den Einflussbereich der Stadtverwaltung hinausgeht und für seine Erreichung das Engagement weiterer Akteure voraussetzt. Dazu müssten diese in Planung und Umsetzung des Konzeptes eingebunden und ihnen Hilfestellungen angeboten werden. Seitens der Verwaltung wurde angeregt, dass es wichtig sei, dass die Stadt eine Vorbildfunktion einnehme und prozessverlangsamende Probleme transparent nach Außen kommuniziert. So würden Verzögerungen, wie etwa bei der Sanierung des kommunalen Gebäudebestands, auf mehr Akzeptanz stoßen.

In den Workshops und den öffentlichen Veranstaltungen wurde eine Vielzahl an Maßnahmen erarbeitet. Aus diesem Maßnahmenpool (s. Anhang 13.2) wurde durch das Klimaschutzmanagement eine Vorauswahl getroffen. Anschließend wurde innerhalb der AG Klima im November 2023 auf Leitungsebene diskutiert, welche Maßnahmen im Klimaschutzkonzept vertieft behandelt werden sollen. Analog fand ein solcher Austausch mit der Politik in

einem fraktionsübergreifenden Gespräch statt, s. Kapitel 7.4. Auf Grundlage dieser Auswahl wurde das Klimaschutzziel spezifiziert, s. Kapitel 6.1.

Bei der letzten Sitzung der AG Klima im Januar 2024 wurde wiederum auf Leitungsebene ein Zeitplan abgestimmt sowie personelle und finanzielle Aufwände abgeschätzt, s. Kapitel 8.10.

7.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Beteiligung der Stadtgesellschaft und insbesondere der Bürgerinnen und Bürger wurden zwei Veranstaltungen organisiert und eine Online-Ideenkarte eingerichtet. Diese Beteiligungsformate werden im Folgenden vorgestellt.

7.2.1 Auftaktveranstaltung

Am 12. Juni 2023 fand eine öffentliche Auftaktveranstaltung statt, bei der rund 30 Bürgerinnen und Bürger anwesend waren. Auch ihnen wurden Bausteine, Ablauf und Ziele sowie Beteiligungsmöglichkeiten bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes vorgestellt. Anschließend hielt Prof. Dr.-Ing. Philipp Schepelmann vom Wuppertal Institut einen Impulsvortrag über Klimaschutz und Transformation und stimmte die Teilnehmenden auf notwendige Veränderungen ein. Der Schwerpunkt der Veranstaltung lag dann im gemeinsamen Austausch. An Thementischen und Pinnwänden wurden Ideen gesammelt, wie Klimaschutz in Hückeswagen vorangebracht werden könne. Die Schwerpunkte der drei Thementische waren klimafreundliches Bauen und Wohnen, Erneuerbare Energien und Klimaschutz im Alltag, zu denen jeweils zwei Einstiegsfragen gestellt wurden. Es wurden aber auch zahlreiche Ideen zu anderen Themen aufgenommen. Die an den Pinnwänden gesammelten Ergebnisse sind in Abbildung 36 bis Abbildung 38 dargestellt.

Am Ende der Veranstaltung wurde zudem der Start der Online-Ideenkarte als zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit bekanntgegeben, s. Kapitel 7.2.3.



Abbildung 36 Pinnwand der Auftaktveranstaltung zum Thema Bauen und Wohnen

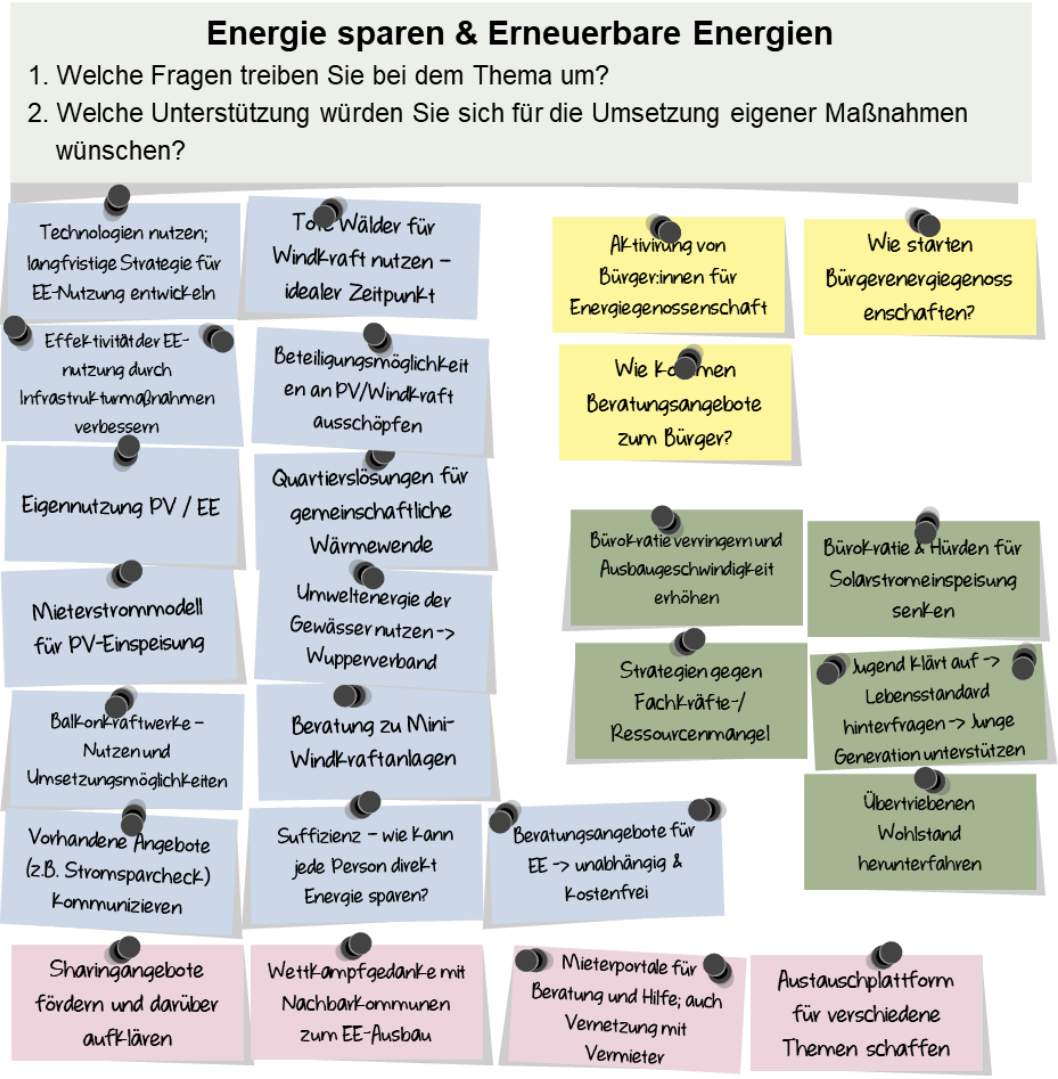


Abbildung 37 Pinnwand der Auftaktveranstaltung zum Thema Energie sparen und Erneuerbare Energien



Abbildung 38 Pinnwand der Auftaktveranstaltung zum Thema Klimaschutz im Alltag

7.2.2 Zwischenpräsentation

Bei der Zwischenpräsentation am 05. Dezember 2023 wurden den Bürgerinnen und Bürgern die Ergebnisse der Energie- und THG-Bilanz, Potenzialanalyse und Szenarien vorgestellt und erläutert. In der anschließenden Beteiligungsphase fand an zwei Themenwänden ein Austausch über die Umsetzung der im bisherigen Prozess erarbeiteten Maßnahmen statt. Die Ergebnisse sind in Abbildung 39 und Abbildung 40 dargestellt.

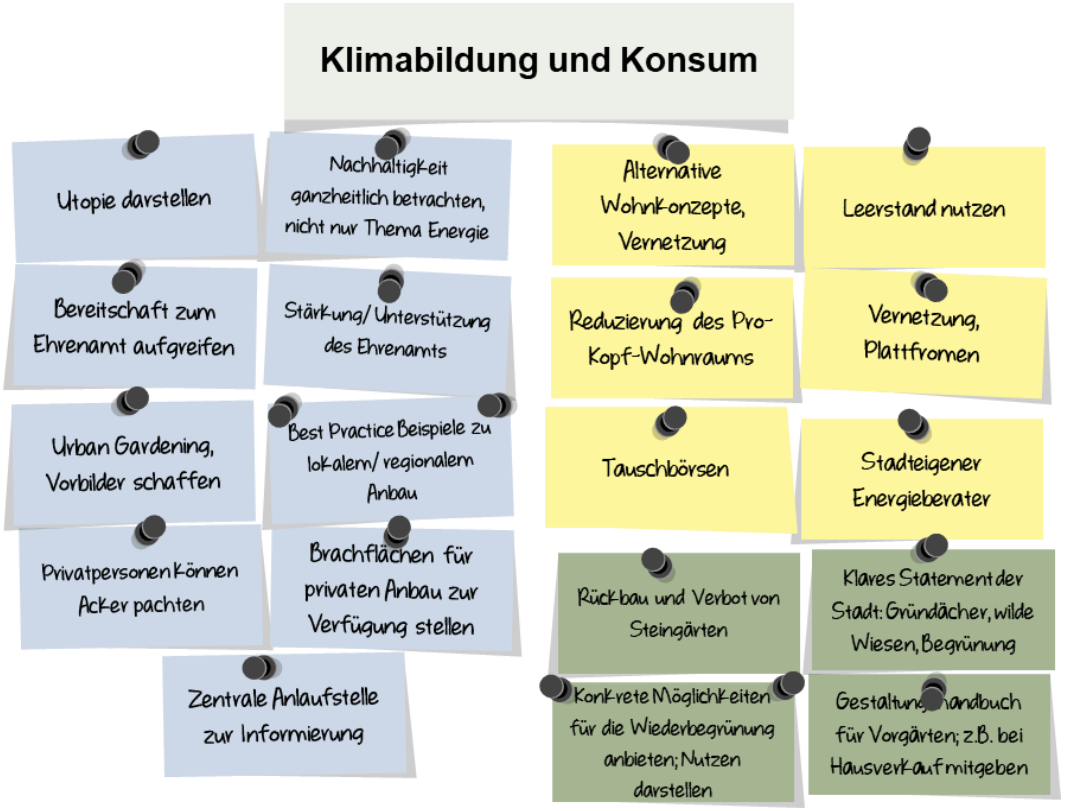


Abbildung 39 Pinnwand der Zwischenpräsentation zum Thema Klimabildung und Konsum

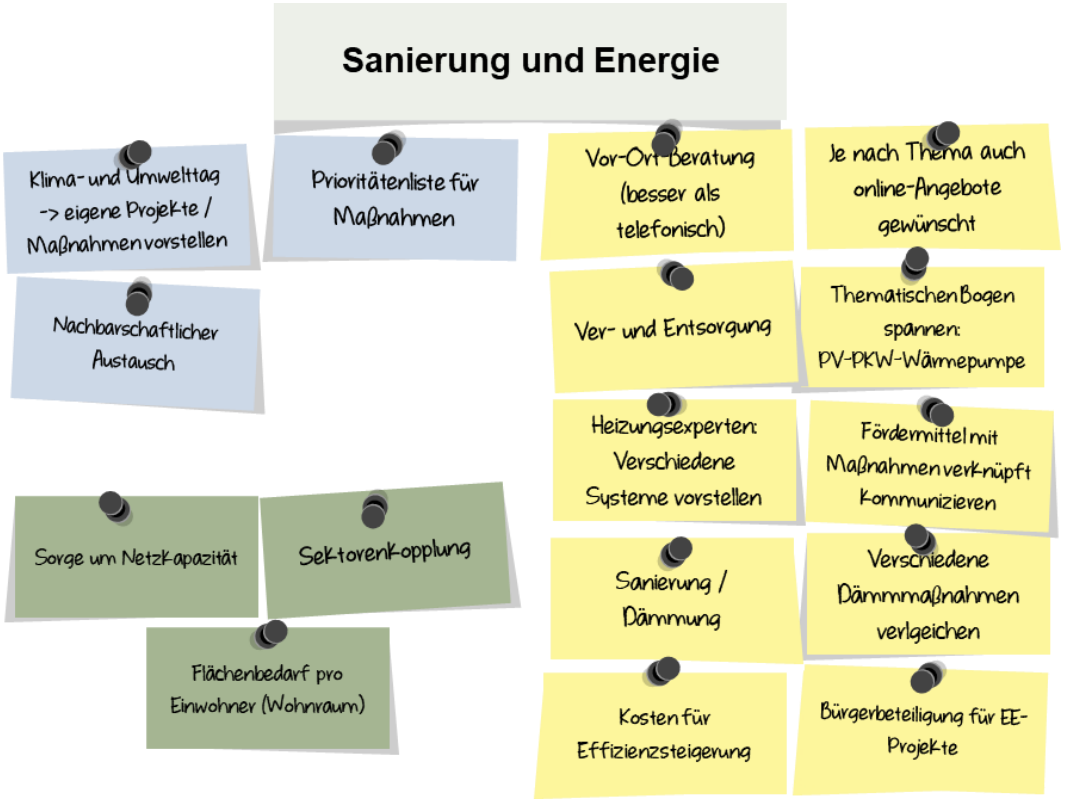


Abbildung 40 Pinnwand der Zwischenpräsentation zum Thema Sanierung und Energie

7.2.3 Online-Ideenkarte

Eine Ideenkarte stellte eine weiteres niederschwelliges Beteiligungsformat dar. Auf dieser Onlineplattform konnten Bürgerinnen und Bürger ihre Ideen anonym und unkompliziert einreichen und auf einer Karte verorten. Durch Bewertungen der bereits eingereichten Ideen konnten diese zudem besonders hervorgehoben werden. Die Ideenkarte startete mit der Auftaktveranstaltung im Juni 2023. Bis Ende 2023 wurden dort 45 Ideen eingereicht und 52 Bewertungen vorgenommen. In Abbildung 41 ist die Ideenkarte abgebildet. Eine Auflistung aller eingereichter Ideen ist im Anhang 13.2 zu finden.

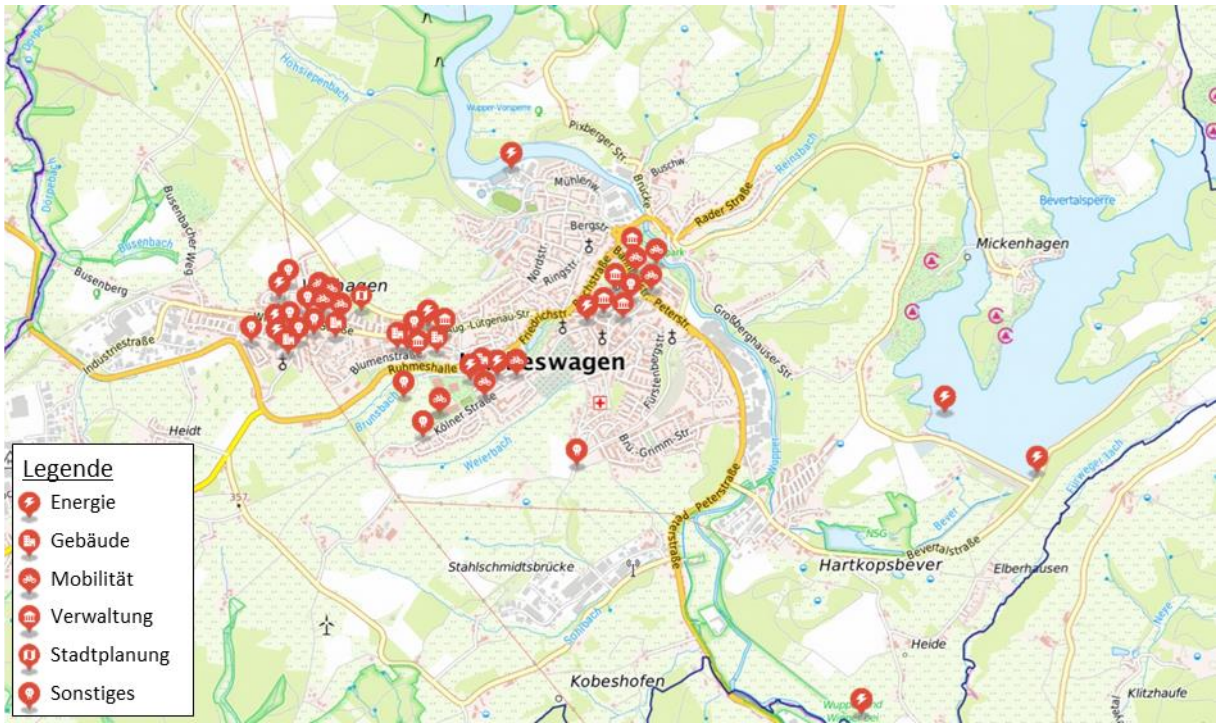


Abbildung 41 Ideenkarte

Bei der Einreichung von Ideen über die Ideenkarte konnte der eigene Vorschlag einer Kategorie zugeordnet werden. Abbildung 42 zeigt beispielhaft zwei eingereichte Ideen. Die Verteilung der Zuordnung sowie alle Kategorien werden in Abbildung 43 dargestellt.



Abbildung 42 Beispiele der in der Ideenkarte eingetragenen Ideen

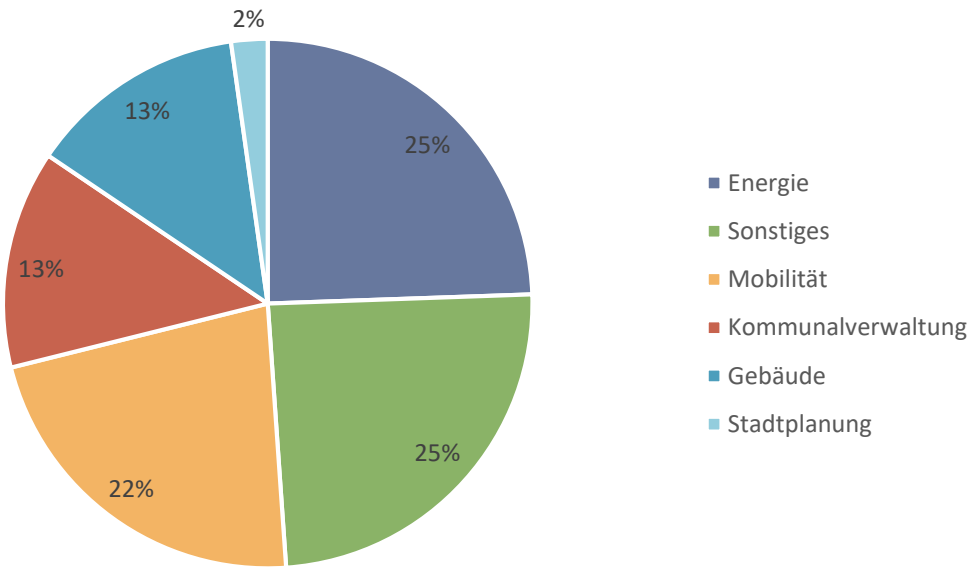


Abbildung 43 Beiträge auf der Online-Ideenkarte nach Themenfeld

7.3 Fachworkshops

Neben den oben beschriebenen Formaten der Akteursbeteiligung fanden im September und Oktober fünf Workshops statt. Bei jedem Workshop waren der Bürgermeister, das Klimaschutzmanagement und die Gertec Ingenieurgesellschaft anwesend, die jeweils zuständigen Fachbereiche sowie lokale Experten und Akteure. Die Themenschwerpunkte und Teilnehmenden werden in Tabelle 14 dargestellt.

Themenschwerpunkt	Teilnehmende
Klimabildung und Konsum	Fachbereichsleitung (FBL) Fachbereich II – Bildung und Soziales, Jugendzentrum Hückeswagen; Ansprechperson der VHS Oberberg für Hückeswagen
Erneuerbare Energie und Energieeffizienz	FBL Fachbereich III – Bauen und Ordnung, Stadtplanung, Gebäudemanagement; BEW, Kreissparkasse Köln, Volksbank im Bergischen Land, Volksbank Oberberg
Mobilität	Stadtplanung, Mobilitätsmanagement; Allgemeiner Deutscher Fahrradclub (ADFC), Oberbergische Verkehrsgesellschaft (OVAG), Bürgerbus
Stadtentwicklung und Gebäude	FBL Fachbereich III – Bauen und Ordnung, Stadtplanung, Straßen-/Tiefbauamt, Gebäudemanagement; Vorstandsvorsitz GBS (Wohnungsgenossenschaft), Vorstand Haus & Grund Hückeswagen (Eigentümerschutz-Gemeinschaft), Kreissparkasse Köln, Volksbank im Bergischen Land, Volksbank Oberberg
Stadtverwaltung als Vorbild	FBL Fachbereich III – Bauen und Ordnung, FBL Fachbereich I – Steuerungsunterstützung – Service, Kämmerei, Gebäudemanagement, Ratsbüro, EDV

Tabelle 14 Teilnehmende der Fachworkshops nach Themenschwerpunkt

Jeder der Workshops begann mit einer Vorstellungsrunde der Teilnehmenden und einer inhaltlichen Einführung in das entsprechende Themenfeld. Anschließend wurden gemeinsam Maßnahmen entwickelt und diskutiert. Die wesentlichen Inhalte der Workshops werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

7.3.1 Workshop 1: Bildung und Konsum

Bei diesem Workshop lag der Fokus im Bereich des Konsums auf der Unterstützung und dem Ausbau vorhandener Netzwerke, im Bereich der Bildung wird die Umsetzung vorhandener Angebote an Bildungseinrichtungen als größte Chance gesehen.

Konsum

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger seien sehr aktiv im Bereich der „Lebensmittelrettung“. Dabei könne die Schloss-Stadt gegebenenfalls bei der Netzwerkerweiterung um weitere Einzelhändler sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Vor dem vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie gab es Bestrebungen, Fairtrade-Kommune zu werden. Aktuell scheitere die Wiederbelebung des Themas an mangelnden personellen Kapazitäten. Eine Umstellung der Schulverpflegung hin zu mehr Regionalität, Saisonalität und einem größeren Bio-Angebot sei u.a. aufgrund der bereits jetzt aufgrund der finanziellen Bedingungen kaum umsetzbar. Verpackungsarmes Einkaufen könne sichtbarer gemacht werden, beispielsweise durch Kooperation mit Einzelhändlern. Das Thema Konsum solle generell stärker in den Fokus der Öffentlichkeitsarbeit rücken, ähnlich wie es beim Thema Abfall bereits der Fall

ist. Der BAV stellt den Kommunen ein Geschirrmobil kostenfrei zur Verfügung. Dieses könne genutzt werden, um das Abfallaufkommen bei Festen und Veranstaltung zu reduzieren. Angebote wie der Tauschrausch könnten mit Kooperationspartnern um den Bereich Kleidung erweitert werden.
Über das Thema Konsum, auch im Bereich der Ernährung, könne zudem auf Veranstaltungen wie Wochenmärkten und Festen stärker informiert werden.

Bildung

Im Kinder- und Jugendbereich ist ein breites Angebot externer Lernangebote und -aktionen vorhanden, das teilweise genutzt wird (Schule: Energiewendewoche der BEW, Kita: Abfallvermeidung durch BAV). Aufgrund personeller Engpässe seien ein Ausbau und die Organisation solcher Lernangebote für die Schulen kaum zu stemmen. Hier könne durch das Zusammentragen und die Hilfe bei der Organisation ein deutlich größeres Angebot entstehen. Außerschulisch ist ein Mehrangebot zu Klimaschutzthemen beispielsweise bei dem jährlichen Ferienangebot „Kinderdorf“ des Jugendzentrums möglich. Im Bereich der Erwachsenenbildung ist ein Ausbau des Lehrangebotes in Zusammenarbeit mit der VHS Oberberg denkbar. In der Stadtbücherei gebe es thematisch sortierte Projektboxen, die ebenfalls um dieses Thema erweitert werden könnten.

7.3.2 Workshop 2: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Das Thema dieses Workshops war sowohl im Voraus als auch bei der Durchführung thematisch schwer von anderen Themen, wie beispielsweise dem Gebäudebereich, abzugrenzen, da diese häufig eng zusammenhängen. Neben der BEW waren als Externe alle ortsansässigen Sparkassen und Volksbanken anwesend, da diese verschiedene Themen dieses Workshops bereits bespielen, etwa im Bereich der Kundenberatung und der Finanzierung von PV-Anlagen. Die Energie-Genossenschaft Bergisches Land e.G. war zu diesem Workshop eingeladen, konnte aber leider nicht teilnehmen.

Erneuerbare Energien

Der Bereich der Stromerzeugung mittels PV-Anlagen benötigt aus Sicht der Teilnehmenden keine verstärkte Kommunikation, da das Thema bereits in der breiten Öffentlichkeit angekommen sei. Bisherige Informations- und Beratungsangebote sollten aber fortgeführt werden, um den Ausbau sicherzustellen. Andere Themen, wie die Steigerung der Effizienz technischer Anlagen und einer nachhaltigen Wärmeversorgung, sollten hingegen stärker in den Fokus genommen werden. hier gelte es, effektive, niederschwellige Unterstützungsangebote gemeinsam ins Leben zu rufen oder zu koordinieren.

Die Sanierung von Gebäuden und -technik sei vor allem bei älteren Gebäuden ein großer Hebel. Käuferinnen und Käufer solcher Immobilien seien mit der strategischen Planung häufig überfordert und der Sanierungsaufwand werde falsch eingeschätzt. Ein Beratungsangebot könne hier in Zusammenarbeit mit den Banken erfolgen, die durch die Vergabe von Krediten häufig in den Immobilienkauf involviert seien. Darüber hinaus gebe es auch bei undurchsichtigen und sich schnell ändernden Fördermittelmöglichkeiten einen hohen Beratungsbedarf. Dazu gehöre auch eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit und ein Verweis auf bereits vorhandene Beratungsangebote.

Die Speicherung erneuerbar erzeugter Energie sei ein wichtiger Faktor der Energiewende, der zugleich noch keine vollständige Lösung anbiete. hier könnten gemeinsam mit der BEW, Wirtschaft, Stadtverwaltung und Banken Projekte initiiert werden.

Kommunale Wärmeplanung

Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung sei ein wichtiger Schritt für eine erfolgreiche Wärmewende und sollte gemeinsam mit der BEW erfolgen. Hier fänden bereits Gespräche statt, ebenfalls mit den anderen durch die BEW versorgte Kommunen (Wermelskirchen und Wipperfürth, ggf. Kürten). Aktuell werde ein

Kommunikationspapier erstellt. Vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie und der Energiekrise infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurde ein Quartierskonzept für das Neubaugebiet Eschelsberg erstellt, mit dem Ergebnis, dass ein Nahwärmenetz dort nicht wirtschaftlich umsetzbar sei. Nach Auffassung der Teilnehmenden könnte dieses Ergebnis heute, aufgrund stark gestiegener Energiepreise und um die Abhängigkeit vom Import fossiler Energieträger zu reduzieren, anders ausfallen. Ein Nahwärmenetz in der Innenstadt werde zudem als Möglichkeit zur Errichtung eines Nahwärmenetztes gesehen.

Kommunale Liegenschaften

Bei den kommunalen Liegenschaften herrsche aufgrund fehlender personeller und finanzieller Kapazitäten bereits ein Sanierungsstau. Der Sanierungsbedarf werde bisher vor allem anhand notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen festgestellt. Wenn Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden, könne man aus denselben Gründen häufig nicht mehr als den Mindeststandard erreichen. Die Festlegung eines generell zu erreichenden Standards wird daher als nicht erreichbar eingeschätzt und es müssten je Projekt Einzelfallentscheidungen getroffen werden, auch da im Hinblick auf dann verfügbare Fördergelder höhere Standards erreicht werden könnten. Hingegen seien die meisten kommunalen Dächer – meist durch eine Verpachtung – inzwischen mit PV-Anlagen bestückt.

7.3.3 Workshop 3: Mobilität

Während der Gespräche u.a. in diesem Workshop wurde immer deutlicher, dass Mobilitätsthemen vornehmlich im noch zu erstellenden Mobilitätskonzept behandelt werden sollten, da diese Themen dort tiefergehend behandelt werden könnten als im Klimaschutzkonzept. Zudem handelt es sich bei Mobilität um eines der prägnantesten Themen, wenn es um Klimaschutz geht, und insbesondere klimafreundliche Mobilitätslösungen im ländlichen Raum stellen eine Herausforderung dar. Darum könne ein eigenes Konzept bessere und detaillierte Lösungen liefern. Die Ergebnisse, die im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes erarbeitet wurden, können für die Erstellung des Mobilitätskonzeptes genutzt werden.

ÖPNV

Der OBK plane im Zuge des Oberberg-fährt-im-Takt-(OFT)-Projektes derzeit eine Neustrukturierung der Linie 336. Dadurch solle die Anbindung an die Städte Remscheid (verfügt über Anschluss an das Schienennetz), Wermelskirchen und Radevormwald verbessert werden. Ebenfalls sollten Gewerbe- und Industriegebiete besserberücksichtigt werden. Erstrebenswert sei eine halbstündliche Taktung, allerdings habe auch die OVAG teilweise mit Personalmangel zu kämpfen. Schülerinnen und Schüler pendelten eher Richtung Wipperfürth, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eher Richtung Wermelskirchen. Bei der Ausstattung der Busse mit alternativen Antrieben seien Elektroantriebe aufgrund der großen Distanzen und der Topographie eine Herausforderung, es müssten dann mehr Fahrzeuge vorgehalten werden, um den gleichen Takt bereitzustellen. Ein Testbetrieb mit wasserstoffbetriebenen Bussen befinde sich in Planung. Der Bürgerbus werde bereits gut genutzt, hier werden Verbesserungsmöglichkeiten in der Abstimmung mit anderen Verkehrsmitteln gesehen. Eine Zusammenarbeit sei gewünscht.

Demand-Verkehre würden verschiedene Vorteile bieten, etwa eine hohe Flexibilität für Fahrgäste und dass zum Führen keine so hohen Qualifikationen wie beim Führen eines Linienbusses nötig seien, was den Personalmangel entschärfen könne. Im Süden des OBK sowie im Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) gebe es zudem mit „Monti“ bzw. „efi“ vergleichbare Angebote, die ggf. auf Hückeswagen erweitert werden könnten.

E-Mobilität

Der OBK habe ein Konzept zum Ausbau der Ladeinfrastruktur mit Zielen bis 2030 erstellt, der die Hauptanforderungen eines Ausbaus eher im Bereich des Arbeitsplatzes und des Wohnsitzes sehe und weniger den öffentlichen Raum priorisiere. In Hückeswagen gebe es im öffentlichen Raum zudem bereits viele Ladepunkte, in verdichteten

Bereichen mit Mehrfamilienhäusern könnte allerdings noch Bedarf bestehen. Insbesondere Parkplatzflächen sollten verstärkt mit PV-Anlagen bestückt werden, um eine Doppelnutzung zu erzielen. Dazu sei der enge Austausch mit den Flächeneigentümern nötig.

Sharing-Angebote und Strukturen

In den benachbarten Kommunen Radevormwald und Wipperfürth gebe es bereits ein Carsharing-Angebot. Da diese noch nicht lange existieren, sei die Nachfrage dort eher zurückhaltend. Eine Chance wird in einem kommunenübergreifenden Angebot gesehen. Diese Chance für ein erfolgreiches Angebot werde auch beim Bikesharing in einem kreisweiten Ansatz gesehen.

Im Zuge des Umbaus des Bahnhofsplatzes im Stadtzentrum werde eine Mobilstation errichtet, die als Umsteigepunkt zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln dienen solle. Dort würden u.a. Fahrradabstellanlagen mit Lademöglichkeit errichtet. Eine weitere Mobilstation sei in Gewerbegebieten geplant.

Fahrradverkehr

Das vorhandene Radwegenetz werde zum überwiegenden Teil für Freizeitfahrten genutzt, gerade die Auslastung der Trassen sei hoch. Hier sei einerseits die Errichtung von Sanitäranlagen wünschenswert. Andererseits könne eine durchgängige Beleuchtung der Trasse aufgrund eines höheren Sicherheitsgefühls dazu führen, dass die Trasse häufiger für Schul- und Arbeitswege genutzt werde. Die Umsetzung sei aber nur kommunenübergreifend sinnvoll und mit hohen Kosten verbunden.

Zum Zeitpunkt des Workshops lag ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) vor, die den Kommunen mehr Handlungsfreiheit einräumen und eine Berücksichtigung des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung ermöglichen solle. Auf dieser Grundlage könnte die Einrichtung zusätzlicher Tempo-30-Zonen zu einer Verkehrsberuhigung und dadurch zu einer höheren Sicherheit für Radfahrende im Straßenverkehr führen[47].

Sonstiges

Eine Parkraumbewirtschaftung könne zwar eine Steuerungsmöglichkeit für die Verkehrsmittelwahl darstellen, habe in der Vergangenheit aber bereits zu starken Diskussionen geführt, weshalb für die Umsetzung die Akzeptanz fehle. Das Thema könne ggf. im Mobilitätskonzept noch einmal untersucht werden.

Ein ähnliches Akzeptanzproblem werde bei der Einführung verkehrsberuhigter oder -freier Wohngebiete gesehen. Hier sollten Positivbeispiele geschaffen werden, etwa ein- oder mehrtägige Aktionen, beispielsweise im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche (EMW), an der die Schloss-Stadt 2024 erstmalig teilnehmen wolle. Über die EMW hinaus sollten weitere Informationsangebote geschaffen werden, um das Thema der nachhaltigen Mobilität stärker in die Öffentlichkeit zu bringen.

Die Situation rund um die neu errichtete Grundschule im Brunsbachtal werde von verschiedenen Seiten als unzufriedenstellend dargestellt, da das Verkehrsaufkommen dort zu hoch sei. Lösungen könnten in Zusammenarbeit mit Schulen und Eltern im Rahmen des Mobilitätskonzeptes erarbeitet werden.

7.3.4 Workshop 4: Stadtentwicklung und Gebäude

Im Gebäudesektor lägen große Potenziale zur Reduktion von THG-Emissionen, gleichzeitig aber auch ebenso große Herausforderungen. Maßnahmen seien häufig mit großen Investitionen verbunden, bei denen zusätzlich große Unsicherheit herrsche, etwa aufgrund der sich häufig ändernden Gesetzgebung und Förderung sowie der Art der

[47] Die Novellierung der StVO scheiterte am 24.11.2023 aufgrund mangelnder Zustimmung im Bundesrat.

Kommunikation auf Bundesebene. Eine enge Zusammenarbeit und breite Beratung sei daher ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Wärmewende in Hückeswagen.

Neubau

Durch zukünftig eher rückläufige Einwohnerzahlen seien der umfassende Neubau und die Ausweisung von Neubaugebieten nach heutigem Stand nicht erforderlich. Auch im kommunalen Bereich seien keine größeren Neubauprojekte geplant. Eine Ausnahme bilde ggf. das marode Schwimmbad. Hier gebe es aktuelle eine große politische und öffentliche Diskussion, ob eine Sanierung oder Neubau sinnvoller seien.

Bestand

Sanierungen seien umfassend und gesamtstädtisch erforderlich. Für die GBS verschärfe die Deckelung des Mietpreises die Kostenproblematik für die Umsetzung. Die Mitglieder von Haus & Grund seien eine sehr heterogene Gruppe, alle eint jedoch der Bedarf an Beratungsmöglichkeiten und Ansprechpersonen insbesondere hinsichtlich technischer Fragestellungen und Fördermöglichkeiten. Insgesamt würde der Bedarf an einem Netzwerk für (Energie-) Beraterinnen und Berater gesehen, in dem im besten Fall auch Handwerksbetriebe berücksichtigt würden, da diese für die Maßnahmenumsetzung unerlässlich seien. Die ortsansässigen Kreditinstitute sehen einen vielversprechenden Ansatz für eine Beratungsvermittlung im Generationenwechsel und planen, teilweise eigene fachliche Beratungen anzubieten. Dies könne aber auch in Zusammenarbeit geschaffen werden. Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird als wichtige Planungsgrundlage gesehen, vgl. Kapitel 7.3.2.

In der Stadtverwaltung sind Personal und Finanzierung die Engstellen bei der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen, während in der Wirtschaft keine gesteigerte Nachfrage nach Beratung oder Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen wahrgenommen werde. Ob dies an einem geringen Umsetzungsgrad liege oder ob Wirtschaftsbetriebe Beratung und Finanzierung anderwärtig organisierten, könne nicht abschließend geklärt werden.

Klimawandelanpassung

Aspekte der Klimawandelanpassung (Hitze, Starkregen, Trockenheit etc.) rückten immer stärker in den gesellschaftlichen Fokus. Diese würden seitens der Stadt bei laufenden Projekten bereits Berücksichtigung finden, etwa in Form von Entsiegelungsmaßnahmen und einer erhöhten Begrünung im Rahmen des Umbaus der Bahnhofsplatzes. Eine Handlungsempfehlung könne das Klimawandelanpassungskonzept liefern, dass derzeit vom OBK zusammen mit den Kommunen erarbeitet werde.

7.3.5 Workshop 5: Stadtverwaltung als Vorbild

Obwohl die THG-Emissionen der Stadtverwaltung nur rund 2 % der gesamtstädtischen Emissionen ausmachen, ist die Stadtverwaltung sich ihrer besonderen Vorbildfunktion bewusst. Diese solle bestmöglich ausgefüllt werden, was aber vor allem im Bereich der Sanierung von Liegenschaften aufgrund mangelnder finanzieller und personeller Ressourcen als kaum erreichbar gilt. Bisher werden Sanierungsmaßnahmen erst dann durchgeführt, wenn die Instandhaltung eines Gebäudes dies unbedingt erfordere. Hier soll eine Annäherung an das Einsparungsziel erreicht werden.

Liegenschaften

Aktuell bestünden keine Vorgaben, in Neubau und Bestand mehr als die gesetzlichen Mindeststandards einzuhalten. Dies geschehe im Einzelfall vor allem, wenn entsprechende Fördergelder zur Verfügung stünden. Die Erneuerung der Gebäudetechnik könne mit geringeren Investitionen als bei der Sanierung der Gebäudehülle ebenfalls große Einsparungen erzielen. Ab 2024 solle ein Energiemanager die Arbeit aufnehmen und entsprechende Möglichkeiten prüfen. Ebenfalls sei die Implementierung eines Energiemanagements geplant.

Das Schloss werde in seiner Funktion als Rathaus im Zuge des ISEK bald saniert. Aufgrund des Denkmalschutzes seien hier zusätzliche Vorgaben einzuhalten, wodurch eine Sanierung der Außenhülle oder die Installation einer PV-Anlage kaum umzusetzen seien. Eine Wärmepumpe zur Wärmeversorgung sei hingegen geplant, ebenso sei die Errichtung einer PV-Anlage auf einem neu entstehenden Parkplatz zu prüfen.

Beschaffung

Im Bereich der IT-Hardware sei die Schloss-Stadt bereits deutlich besser aufgestellt. Fast alle Mitarbeitenden seien mit Laptops ausgestattet, die einerseits deutlich energieeffizienter sind als feste Arbeitsplatz-Computer, andererseits ermöglichen sie das mobile Arbeiten im Home-Office und führen so zu weniger Fahrtwegen. Geprüft werden könne die Möglichkeit, Geräte länger zu verwenden, wobei ein Austausch meist infolge eines Defektes geschehe. Die Zahl der Drucker sei auf ein Minimum reduziert worden und die Menge des verwendeten Papiers rückläufig.

Im Vergabebereich könne geprüft werden, ob zusätzliche Vorgaben für eine höhere Gewichtung von Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsaspekten möglich seien – und ob diese vor dem Hintergrund des immer wieder angesprochenen Personalmangels zielführend seien und tatsächlich zu THG-Einsparungen führten.

Eine Reduzierung des Papierverbrauchs im Zuge einer fortschreitenden Digitalisierung könne auch unter Einbezug politischer Gremien zu THG- und Ressourceneinsparungen führen. Die Entscheidung liege hier bei den Gremienmitgliedern, weshalb diese gemeinsam mit den Mitarbeitenden für das Thema sensibilisiert werden müssten.

Das aktuelle Getränke- und Nahrungsmittelangebot solle geprüft werden. Aktuell würde etwa Milch noch in Portionsbehältern eingekauft.

Sensibilisierung

Über die Sensibilisierung der Mitarbeitenden könnten ein klimafreundlicheres Verhalten und Einsparungen erzielt werden, etwa im Bereich der Gebäude- und Energienutzung.

7.4 Politik

Die Beteiligung der Politik an der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes wird im Folgenden dargestellt.

Ausschusssitzungen

Das wichtigste Gremium zum Austausch mit der Politik war der Umweltausschuss, der etwa alle drei Monate stattfindet. Zu Beginn wurden den Mitgliedern Bausteine, Ablauf, Ziele und Beteiligungsformate vorgestellt. In einer späteren Sitzung wurden die Ergebnisse der Energie- und THG-Bilanz sowie Potenzialanalyse und Szenarien vorgestellt. In jeder Sitzung wurde dem Ausschuss über den aktuellen Bearbeitungsstand und die nächsten Schritte berichtet, Fragen beantwortet und Erwartungen ausgetauscht.

Fraktionsübergreifendes Gespräch

Analog zur Abstimmung mit der Leitungsebene der Stadtverwaltung (s. Kapitel 7.1) fand ein Austausch über die Auswahl der Maßnahmen, die im Klimaschutzkonzept verankert werden sollten, mit allen sechs Fraktionen in einem gemeinsamen Termin statt. Das zu formulierende Ziel des Konzeptes wurde ebenfalls abgestimmt.

7.5 Vernetzung mit anderen Kommunen

Neben den oben beschriebenen Beteiligungsformaten fand während des gesamten Prozesses ein regelmäßiger Austausch mit Klimaschutzmanagerinnen und -managern anderer Kommunen statt, um von deren Erfahrungen zu profitieren, Fragen zu beantworten und Herausforderungen im Verlauf der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes zu bewältigen. Austauschformate wurden u.a. durch das Programm Klima – Umwelt – Natur – Oberberg[48] (KUNO) des OBK, die Kommunal Agentur NRW und den Kreis Kommunaler Klimaschutzmanager*innen organisiert. Fachveranstaltungen und Fortbildungen lieferten weiteren Input für die Entwicklung von Maßnahmenideen.

[48] KUNO ist ein Programm und Maßnahmenpaket des OBK zur Förderung der Lebensraum- und Artenvielfalt sowie zum Klimaschutz und zum Umgang mit Klimawandelfolgen.

8 Maßnahmenkatalog

In diesem Kapitel werden die erarbeiteten Handlungsfelder und die zugehörigen Maßnahmen vorgestellt.

8.1 Auswahl bisher durchgeführter Klimaschutzmaßnahmen

Das Klimaschutzkonzept dient dazu, Klimaschutzaktivitäten zu koordinieren, zu lenken und voranzutreiben. Aber auch vor der Erstellung dieses Konzeptes wurden bereits Maßnahmen umgesetzt, die eine positive Klimaschutzwirkung entfalten. Eine Auswahl dieser Maßnahmen liefert Tabelle 15. Diese wurden nach Möglichkeit bei der Erarbeitung neuer Maßnahmen berücksichtigt.

Maßnahme	Erläuterung	CO_2eq-Minderungswirkung
PV-Anlagen auf Schulgebäuden	-	71,3 t CO_2eq / Jahr
jährliche Teilnahme beim „Stadtradeln“	Annahme: Alle aufgezeichneten Fahrten ersetzen Fahrten, die sonst mit dem Auto zurückgelegt worden wären.[49]	19,0 t CO_2eq / Jahr
LED-Technik für städtische Straßenbeleuchtung	Annahme: 80 % der Straßenbeleuchtung ist mit LED ausgestattet.	901,9 t CO_2eq / Jahr
Getränke in Mehrwegflaschen in der Verwaltung	Die Verwaltung bezieht ausschließlich Getränke in Mehrwegbehältern aus Kunststoff oder Glas	0,3 t CO_2eq / Jahr

Tabelle 15 Auswahl bisher durchgeführter Klimaschutzmaßnahmen

8.2 Betrachtete und priorisierte Handlungsfelder

Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die nahezu alle Bereiche betrifft. Im Rahmen der Konzepterstellung wurden folgende Themenfelder betrachtet:

- Flächenmanagement
- Straßenbeleuchtung
- private Haushalte
- Beschaffungswesen
- Erneuerbare Energien
- Anpassung an den Klimawandel
- Abwasser und Abfall
- Gewerbe, Dienstleistungen und Handel
- eigene Liegenschaften
- Mobilität
- Wärme- und Kältenutzung
- IT-Infrastruktur
- sowie alle weiteren Themen, die sich während der Konzepterstellung ergaben

Darauf aufbauend und auf Grundlage der Energie- und THG- Bilanz sowie der Potenzialanalyse wurden im Rahmen der Akteursbeteiligung 31 Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern erarbeitet. Tabelle 16 liefert einen Überblick über den entstandenen Maßnahmenkatalog. Dieser bildet das Fundament für zukünftige Klimaschutzaktivitäten in Hückeswagen und ist zentraler Bestandteil der Tätigkeiten des Klimaschutzmanagements.

[49] https://www.stadtradeln.de/hueckeswagen

Bez.	Maßnahmentitel	ab Seite
Handlungsfeld 1 – Strukturen für den Klimaschutz		92
S1	Klimaschutzcontrolling und -monitoring	
S2	Interne und externe Arbeitsstrukturen	
S3	Netzwerkarbeit und Klimaschutz-Mentoring	
S4	Verstetigung der kommunalen Klimaschutzarbeit und Aktualisierung der Umsetzungsplanung	
Handlungsfeld 2 – Öffentlichkeitsarbeit, Klimabildung und Beratung		100
B1	Unterstützung aktiver Gruppen	
B2	Informationen und Aktionen zu nachhaltigem Konsum und Abfallvermeidung	
B3	Schaffung von Bildungsangeboten	
B4	Ausbau der Bildungsangebote an der Volkshochschule	
B5	Projektboxen zu Klima- und Umweltschutzthemen in der Stadtbücherei	
B6	Haus-zu-Haus-Beratung	
B7	Informations- und Beratungsangebote	
B8	Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt	
Handlungsfeld 3 – Erneuerbare Energie und Energieeffizienz		116
E1	Kommunale Wärmeplanung	
E2	Prüfung eines Wärmenetzes in der Altstadt	
E3	Beratung von Unternehmen	
E4	Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik	
E5	Ausbau der Windenergie	
E6	Unterstützung von Bürgerenergie und -beteiligung	
Handlungsfeld 4 – Mobilität		128
M1	Erstellung eines Mobilitätskonzeptes	
Handlungsfeld 5 – Stadtverwaltung als Vorbild		130
V1	Fairtrade-Town	
V2	Geschirrmobil	
V3	Energie- und Umwelttag	
V4	Bezug von Ökostrom	
V5	Nachhaltige Beschaffung und Vergabe	
V6	Papierlose Gremienarbeit	
V7	Sukzessive Umstellung des Fuhrparks	
V8	Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern	
V9	Checkliste zur Klimarelevanz von Beschlüssen	
Handlungsfeld 6 – Stadtentwicklung und Gebäude		148
G1	Klimawandelanpassung	
G2	Energiemanagement	
G3	Sanierungsfahrplan für kommunale Liegenschaften	

Tabelle 16 Übersicht der Maßnahmen aus dem maßnahmenkatalog nach Handlungsfeld

8.3 Priorisierung der Maßnahmen

Alle im Maßnahmenkatalog beschriebenen Maßnahmen tragen zur Erreichung der Klimaschutzziele bei. Da die Mittel von Kommunen für die Umsetzung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen begrenzt sind, ist eine Priorisierung möglicher Maßnahmen notwendig. Zu einer ganzheitlichen Beurteilung gehören sowohl quantitative Kriterien, die beispielsweise messbare THG-Einsparungen darstellen, als auch qualitative und subjektive Kriterien, die lokale Gegebenheiten berücksichtigen. Eine Übersicht dieser Faktoren ist in Tabelle 17 gegeben.

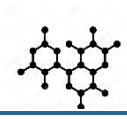
Quantitative Kriterien	Qualitative Kriterien
Energieeinsparungspotenzial	Zeitliche Dringlichkeit
THG-Minderungspotenzial	Realisierbarkeit bzw. Umsetzbarkeit
Finanzieller Aufwand	Öffentliches Interesse
Förderung	Öffentlichkeitswirksamkeit
Personeller Aufwand	Regionale Wertschöpfung
Zielkonformität	Umsetzungsreife bzw. Konkretisierungsgrad

Tabelle 17 Quantitative und qualitative Kriterien zur Maßnahmenpriorisierung

Eine erste Priorisierung hat bereits durch die Auswahl der Maßnahmen, die in den Maßnahmenkatalog aufgenommen wurden, stattgefunden. Diese erfolgte in Absprache mit Verwaltung und Politik, vgl. Kapitel 7.1 und 7.4. Darüber hinaus wurden diese Maßnahmen mit Blick auf die quantitativen und qualitativen Kriterien bewertet und in die Bereiche hoch (+++), mittel (++) und gering (+) eingeteilt. Alle Maßnahmenideen, die während der Akteursbeteiligung entstanden sind, sich aber nicht im Maßnahmenkatalog wiederfinden, sind im Anhang (s. Anhang 13.2) dokumentiert und werden für die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes herangezogen.

8.4 Handlungsfeld 1: Strukturen für den Klimaschutz

Die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld dienen in erster Linie zur Schaffung von Strukturen und Verankerung der Querschnittsaufgabe Klimaschutz in der gesamten Stadtverwaltung sowie zur Vernetzung mit weiteren Klimaschutzmanagerinnen und -managern.



STRUKTUREN FÜR DEN KLIMASCHUTZ

S1 – KLIMASCHUTZ-CONTROLLING UND -MONITORING

Maßnahmen-Typ	Struktur und Ordnung
Ziel & Strategie	Ein Controlling ermöglicht die Erfolgsüberprüfung von Klimaschutzbemühungen. Die nötige Datengrundlage liefert ein Monitoring. Dadurch werden Erfolge messbar gemacht und Fehlentwicklungen können frühzeitig entgegengewirkt werden.
Ausganslage	Da sich Rahmenbedingungen kontinuierlich ändern, kann ein Klimaschutzkonzept nur eine Momentaufnahme darstellen. Um auf diese Veränderungen reagieren zu können, sind Monitoring und Controlling wesentliche Bestandteile des kommunalen Klimaschutzes.
Beschreibung	Durch ein Controlling der Maßnahmenumsetzung und der Zielerreichung wird gewährleistet, dass Ressourcen zielgerichtet eingesetzt und bei Fehlentwicklungen rechtzeitig eingegriffen werden kann. Die nötige Datengrundlage wird durch eine Fortschreibung der Energie- und THG-Bilanz geschaffen, die idealerweise alle zwei bis vier Jahre aktualisiert wird. Da der Erfolg von Klimaschutzaktivitäten nicht anhand einer übergreifenden und quantifizierbaren Einheit verglichen werden kann, ist ein projektbezogenes Controlling sinnvoll (Kapitel 10.4). Ein jährlicher Maßnahmenbericht liefert Entscheidungsträgerinnen und -trägern sowie der Öffentlichkeit eine Übersicht über kommunale Klimaschutzaktivitäten. Gemeinsam mit der Fortschreibung der Bilanzierung wird im gleichen Turnus ein ausführlicherer Klimaschutzbericht erstellt, der neben einem Maßnahmenbericht die aufbereitete Bilanzierung, einen übergreifenden Blick auf Entwicklungen in der Klimapolitik und ggf. Handlungsempfehlungen enthält, vgl. Kapitel 10.3. Zur Bilanzierung und Berichterstattung wird ein Bilanzierungstool genutzt, s. Kapitel 10.2.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Aufbau eines Controllingsystems und Dokumentation der erreichten THG-Einsparungen 2. Kontinuierliches Controlling über den gesamten Umsetzungszeitraum Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: fortlaufend
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Maßnahmenbericht, Klimaschutzbericht, Fortschreibung der THG-Bilanz, Anzahl umgesetzter Maßnahmen

Jahr	2024				2025				2026				
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
1. Handlungsschritt													
2. Handlungsschritt													

Beteiligte	Verantwortliche: KSM	Akteure: Stadtverwaltung	Zielgruppe: Zivilgesellschaft

Kriterienbewertung	THG-Einsparung:	nicht quantifizierbar
	Energieeinsparung:	nicht quantifizierbar
	Finanzieller Aufwand:	nicht quantifizierbar
	personeller Aufwand:	AT KSM: 10 AT/a Dokumentation und Berichterstellung 12 AT/a Controlling

Finanzierungsansatz	Die Maßnahme wird durch das Klimaschutzmanagement umgesetzt und bedarf keiner weiteren Finanzierung.
Regionale Wertschöpfung	-
Flankierende Maßnahmen	-

STRUKTUREN FÜR DEN KLIMASCHUTZ

S2 –INTERNE UND EXTERNE ARBEITSSTRUKTUREN

Maßnahmen-Typ	Struktur und Ordnung
Ziel & Strategie	Es werden interne und externe Arbeitsstrukturen geschaffen, um Aktivitäten im Bereich Klimaschutz zu koordinieren und zu kontrollieren.
Ausganslage	Um alle Aktivitäten im Bereich Klimaschutz koordinieren und kontrollieren zu können, ist eine regelmäßige Abstimmung aller Akteurinnen und Akteure notwendig. Fest institutionalisierte Strukturen bestehen dazu bisher nicht.
Beschreibung	Zur verwaltungsinternen Koordination und Kontrolle von Klimaschutzaktivitäten soll eine Lenkungsgruppe geschaffen werden. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus Vertretungen aller involvierter Fachbereiche zusammen. Neben bilateralen Abstimmungen mit einzelnen Akteuren im Rahmen konkreter Maßnahmen dient die Lenkungsgruppe in erster Linie zur zentralen Koordination von Klimaschutzprozessen, um Projekte zu lenken, zu priorisieren und Synergien zu nutzen, vgl. Kapitel 9.3. Eine Zusammensetzung aus ständigen und/oder wechselnden Mitgliedern (je nach Zuständigkeit) ergibt sich durch die Arbeitsinhalte der Lenkungsgruppe und wird dort festgelegt. Gleiches gilt für die Regelmäßigkeit der Sitzungen. Der Turnus wird auf zwei bis vier Mal pro Jahr geschätzt. Bei der Zusammenstellung der Lenkungsgruppe ist sicherzustellen, dass keine bereits bestehenden Strukturen dupliziert werden. In diesem Fall ist eine Erweiterung bestehender Strukturen zu prüfen. Über die Verwaltungsgrenzen hinaus dient ein Klimabeirat als Schnittstelle zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik. Der Klimabeirat berät und diskutiert (gesellschafts-)relevante Themen aus dem Bereich des Klimaschutzes und erarbeitet Maßnahmenvorschläge. Dies trägt zu einer höheren Beteiligung und Akzeptanz bei der Stadtgesellschaft bei. Darüber hinaus schafft ein Klimabeirat wertvolle Ressourcen für den Klimaschutz, die alleine durch das Klimaschutzmanagement nicht erbracht werden können. Der Klimabeirat soll weitgehend selbstorganisiert arbeiten, eine Initiierung erfolgt über das Klimaschutzmanagement. Je nach Zuspruch, Expertise und thematischer Breite ist eine Vergrößerung oder Aufteilung in Untergruppen möglich. Sowohl Lenkungskreis als auch Klimabeirat sind Teil der Verstetigungsstrategie, die darüber hinaus eine Etablierung des Klimaschutzmanagements in der Organisationsstruktur der Verwaltung vorsieht, s. Kapitel 9.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Erschaffung einer verwaltungsinternen Lenkungsgruppe 2. Initiierung eines Klimabeirats 3. Durchführung und Protokollierung der Treffen Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: fortlaufend

Jahr	2024				2025				2026				
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
1. Handlungsschritt													
2. Handlungsschritt													
3. Handlungsschritt													

Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Erstellung und Sitzung von Lenkungsgruppe und Klimabeirat, Verstetigung der Gruppen		
Beteiligte	Verantwortliche: KSM	Akteure: Stadtverwaltung Bürgerschaft Politik Wirtschaft	Zielgruppe: Stadtverwaltung Bürgerschaft Politik Wirtschaft
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: Energieeinsparung: Finanzieller Aufwand: personeller Aufwand:	nicht quantifizierbar nicht quantifizierbar 5000 € AT Verwaltung: 10 AT/a AT KSM: 16 AT/a	
Finanzierungsansatz	Die Maßnahme wird durch das Klimaschutzmanagement umgesetzt und bedarf keiner weiteren Finanzierung.		
Regionale Wertschöpfung	Regionale Identität durch breite Teilhabe, Umsetzung angestoßener Maßnahmen durch regionale Betriebe		
Flankierende Maßnahmen	S4 - Verstetigung der kommunalen Klimaschutzarbeit und Aktualisierung der Umsetzungsplanung		

STRUKTUREN FÜR DEN KLIMASCHUTZ

S3 – NETZWERKARBEIT UND KLIMASCHUTZ-MENTORING

Maßnahmen-Typ	Netzwerken
Ziel & Strategie	Kommunen und andere Institutionen stehen durch den Klimawandel häufig vor ähnlichen Herausforderungen. Ein kommunenübergreifender Austausch des Klimaschutzmanagements und das Mentoring neu geschaffener Klimaschutzmanagementstellen sind wichtige Faktoren für effektiven und erfolgreichen kommunalen Klimaschutz.
Ausganslage	Es bestehen bereits Netzwerke und Plattformen auf unterschiedlichen Ebenen, die durch das Klimaschutzmanagement bereits zum Austausch genutzt werden, beispielsweise im Kreis der Klimaschutzmanagerinnen und -manager des OBK und auf Landesebene durch die Kommunal Agentur NRW. Diese finden entweder digital oder in Präsenz statt.
Beschreibung	Ein regelmäßiger Austausch über Erfahrungen, Projekte, Maßnahmen, Ideen, Hemmnisse und Lösungsstrategien fördert eine effektive Arbeit des Klimaschutzmanagements und eine zielgerichtete Planung und Umsetzung von Klimaschutzaktivitäten. Daraus können auch Synergien und Kooperationen für Klimaschutzprojekte entstehen und genutzt werden, vgl. Maßnahmensteckbrief E3. Im Fokus steht weiterhin die Teilnahme an und Organisierung von Vernetzungs- und Austauschtreffen bzw. die Initiierung fehlender Netzwerke und Strukturen. Darüber hinaus ist die Unterstützung von neu eingestellten Klimaschutzmanagerinnen und -managern in Kommunen – insbesondere im Erstvorhaben – wichtig, um einen erfolgreichen Start des Klimaschutzmanagements zu fördern und Netzwerke zu erweitern. Der Arbeitsbereich des Klimaschutzmanagements ist in vielen Kommunen noch nicht etabliert, eine interne Einarbeitung ist daher nur eingeschränkt möglich. Stattdessen übernimmt das Klimaschutzmanagement Mentoring-Aufgaben für neue Klimaschutzmanagerinnen und -manager in anderen Kommunen.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Teilnahme und Organisation von Netzwerktreffen 2. Vor- und Nachbereitung der Treffen 3. Kontaktaufnahme zu neuen Klimaschutzmanagementstellen und bedarfsorientiertes Mentoring Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: fortlaufend
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Teilnahme/Organisation von Netzwerktreffen, Mentoring neuer KSM, Schaffung von Kooperationen
Beteiligte	Verantwortliche: KSM Akteure: KSM Zielgruppe: KSM, KSM anderer Kommunen
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: nicht quantifizierbar Energieeinsparung: nicht quantifizierbar Finanzieller Aufwand: nicht quantifizierbar

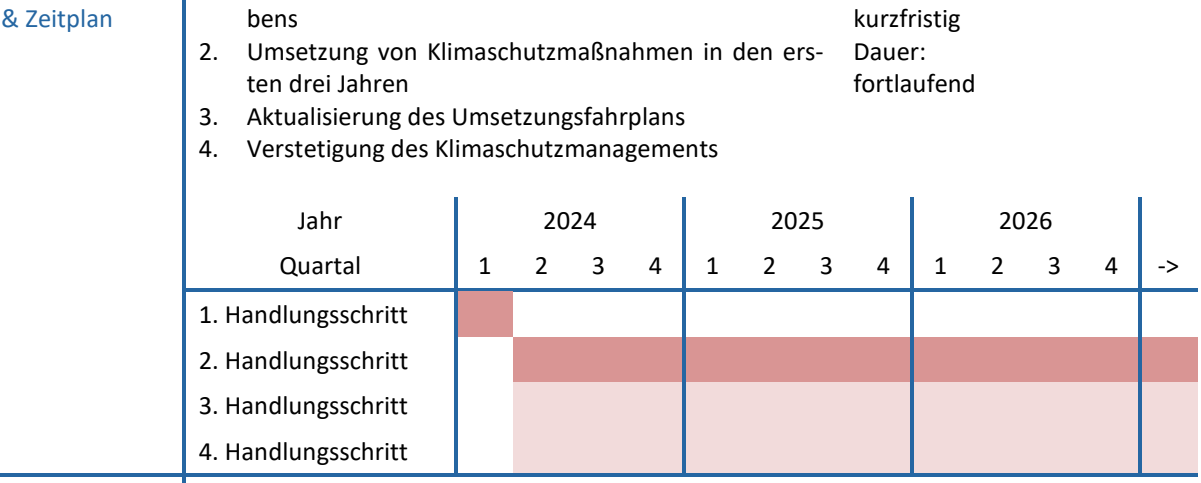
Jahr	2024				2025				2026				
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
1. Handlungsschritt													
2. Handlungsschritt													
3. Handlungsschritt													

	personeller Aufwand:	AT KSM: 12 AT/a zur Organisation, Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung von Vernetzungstreffen 6 AT/a für Mentoring-Aufgaben
Finanzierungsansatz	Die Maßnahme wird durch das Klimaschutzmanagement umgesetzt und bedarf keiner weiteren Finanzierung.	
Regionale Wertschöpfung	Regionale Identität durch gemeinschaftliche, kommunenübergreifende Maßnahmen	
Flankierende Maßnahmen	-	

STRUKTUREN FÜR DEN KLIMASCHUTZ

S4 – VERSTETIGUNG DER KOMMUNALEN KLIMASCHUTZARBEIT UND AKTUALISIERUNG DER UMSETZUNGSPLANUNG

Maßnahmen-Typ	Struktur und Ordnung
Ziel & Strategie	Das Klimaschutzmanagement wird als dauerhafte, zentrale Koordinierungsstelle in die Struktur der Schloss-Stadt Hückeswagen integriert, um die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sicherzustellen.
Ausganslage	Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Fachbereiche der Stadtverwaltung betrifft. Bisher wurde das Thema nicht zentral organisiert, sondern fand im Wesentlichen in Einzelprojekten Berücksichtigung. Klimaschutz unterliegt zudem sich häufig ändernden Rahmenbedingungen.
Beschreibung	Das Klimaschutzmanagement bildet die zentrale Koordinierungsstelle für Klimaschutz und stellt sicher, dass Klimaschutz bei allen Aktivitäten der Stadt berücksichtigt werden kann (vgl. Kapitel 9). Es initiiert und unterstützt die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Akteuren und schafft Synergien und Netzwerke. Die Schloss-Stadt strebt eine Verstetigung, also eine dauerhafte Schaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement, an. Aufgrund der angespannten Haushaltslage wird diese Stelle zunächst gefördert – aber dadurch befristet – geschaffen. Die Anschlussförderung für das Klimaschutzmanagement dient der Umsetzung des Konzeptes in den ersten drei Jahren. Mit Hilfe der Erkenntnisse aus Monitoring und Controlling von Klimaschutzaktivitäten (s. Maßnahme S1) aktualisiert und optimiert das Klimaschutzmanagement die Umsetzungsplanung des Klimaschutzkonzeptes fortlaufend, um das Konzept an sich ändernde Rahmenbedingungen (beispielsweise Haushaltslage, Fördermöglichkeiten, sonstige Hürden) anzupassen und Umsetzungserfolge sicherzustellen, vgl. Kapitel 9.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Antragstellung zur Förderung des Anschlussvorhabens 2. Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in den ersten drei Jahren 3. Aktualisierung des Umsetzungsfahrplans 4. Verstetigung des Klimaschutzmanagements Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: fortlaufend
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Förderantragstellung erfolgt, Anzahl umgesetzter Maßnahmen, Aktualisierung des Umsetzungsfahrplans, Verstetigung des Klimaschutzmanagements
Beteiligte	Verantwortliche: KSM Akteure: KSM, Stadtverwaltung Zielgruppe: Stadtverwaltung



Kriterienbewertung	THG-Einsparung: Energieeinsparung: Finanzieller Aufwand: personeller Aufwand:	nicht quantifizierbar nicht quantifizierbar nicht quantifizierbar AT KSM: 7 AT/a Überarbeitung des Umsetzungsplan 7 AT/a Verstetigung
Finanzierungsansatz	Die Maßnahme wird durch das Klimaschutzmanagement umgesetzt und bedarf keiner weiteren Finanzierung.	
Regionale Wertschöpfung	-	
Flankierende Maßnahmen	S2 - Interne und externe Arbeitsstrukturen	

8.5 Handlungsfeld 2: Öffentlichkeitsarbeit, Klimabildung und Beratung

Die Herausforderungen des Klimawandels erfordern nicht nur technologische Innovationen und politische Maßnahmen, sondern auch eine breite Akzeptanz, aktive Beteiligung und ein grundlegendes Verständnis dieses komplexen Themengebildes in der Gesellschaft. Dieses Handlungsfeld ist daher von entscheidender Bedeutung für erfolgreichen kommunalen Klimaschutz. Es dient dazu, Wissen zu vermitteln, Bewusstsein zu schaffen, Beratungen anzubieten und die Bürgerinnen und Bürger sowie lokale Unternehmen aktiv in den Klimaschutz einzubinden.



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, KLIMABILDUNG UND BERATUNG

B1 – UNTERSTÜTZUNG AKTIVER GRUPPEN

Maßnahmen-Typ	Netzwerken
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterstützt ehrenamtlich tätige Personen, Vereine und Gruppierungen in den Bereichen Klima-, Umweltschutz und Nachhaltigkeit, um das Thema in der Bürgerschaft zu stärken und zu verstetigen.
Ausganslage	In Hückeswagen engagieren sich viele Personen ehrenamtlich in den Bereichen Klima-, Umweltschutz und Nachhaltigkeit. Teilweise sind diese in vereinsähnlichen Strukturen organisiert, teilweise sind sie ohne feste Struktur aktiv.
Beschreibung	Bei der Auftaktveranstaltung und Zwischenpräsentation (vgl. Kapitel 7.2) wurde die Idee formuliert, das bestehende Engagement aufzugreifen, zu stärken und zu unterstützen. Dabei soll die Schloss-Stadt Akteurinnen und Akteure aus der Zivilgesellschaft bei der Bildung und Erweiterung von Netzwerken sowie bei der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit beratend und organisatorisch unterstützen. Vorstellbar sind u.a. das zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, die Vernetzung mit anderen Akteurinnen und Akteuren oder auch die Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen. Ein allgemeines Beratungs- oder Informationsangebot ist nicht geplant, sondern gezielte Hilfestellungen auf Grundlage der spezifischen Bedarfe.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Kontaktaufnahme zu ehrenamtlichen Personen bzw. Organisationen und Erfassung von Unterstützungsbedarfen 2. Unterstützung und Hilfestellungen nach Bedarf leisten. Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: fortlaufend

Jahr	2024				2025				2026				
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
1. Handlungsschritt													
2. Handlungsschritt													

Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Kontakt zu allen Ehrenamtlichen ist hergestellt, Bedarfsabfrage erfolgt (grundsätzlich und wiederholend), Unterstützung erfolgt

Beteiligte			
	Verantwortliche: KSM	Akteure: KSM, ehrenamtlich tätige Personen und Organisationen	Zielgruppe: Ehrenamtlich tätige Personen und Organisationen

Kriterienbewertung	THG-Einsparung: nicht quantifizierbar Energieeinsparung: nicht quantifizierbar Finanzieller Aufwand: nicht quantifizierbar personeller Aufwand: AT KSM: 8 AT/a
Finanzierungsansatz	Die Maßnahme wird durch das Klimaschutzmanagement umgesetzt und bedarf keiner weiteren Finanzierung.
Regionale Wertschöpfung	Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern trägt zu einer gesteigerten Lebensqualität bei, Stärkung des Gemeinschaftsgefühls
Flankierende Maßnahmen	E6 - Unterstützung von Bürgerenergie und -Beteiligung

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, KLIMABILDUNG UND BERATUNG

B2 – INFORMATIONEN UND AKTIONEN ZU NACHHALTIGEM KONSUM UND ABFALLVERMEIDUNG

Maßnahmen-Typ

Veranstaltungen

Ziel & Strategie

Die Schloss-Stadt Hückeswagen verstetigt und erweitert vorhandene Aktionen und schafft neue Angebote in den Bereichen Abfall(-vermeidung) und Konsum.

Ausganslage

Konsum ist ein individueller und bewusstseinsschaffender Bereich, in dem jede Person beliebig intensiv für Nachhaltigkeit und Klimaschutz aktiv werden kann. Die Umstellung des eigenen Konsumverhaltens allein reicht zwar nicht aus, um THG-Emissionen und Umweltverschmutzung ausreichend zu reduzieren, und die Verantwortung einer Veränderung liegt nicht einzig bei den Konsumentinnen und Konsumenten. Trotzdem stellen auch kleine Veränderungen eine Möglichkeit für eine klimaschonendere und nachhaltigere Lebensweise dar. Das Auseinandersetzen mit dem eigenen Konsum führt zu einer Bewusstseinsbildung für dessen Folgen.
Im Bereich der Abfallvermeidung organisiert die Schloss-Stadt bereits viele Aktionen. Beispiele hierfür sind:

- Die jährliche Teilnahme an der „Europäischen Woche der Abfallvermeidung“. Dort werden Informationen vermittelt und spielerische Aufgaben gestellt, um eine Woche lang möglichst abfallarm zu leben.
- Zweimal im Jahr werden stadtweite Abfallsammeltage organisiert, um das Stadtgebiet von wildem Müll zu befreien.
- Zweimal jährlich findet gemeinsam mit dem BAV der „Bergische Tauschrausch“ statt. Bürgerinnen und Bürger können ganzjährig intakte Gegenstände, die sie nicht mehr benötigen, abgeben. Diese stehen beim Tauschrausch dann zur kostenlosen Mitnahme zur Verfügung. Dadurch erhalten viele Gegenstände „ein zweites Leben“ und ersetzen den Kauf neuer Güter. Der BAV stellt ergänzend Informationen für alle Altersgruppen zur Verfügung und es werden Speisen und Getränke angeboten.
- 2023 hat die Stadt erstmalig einen Kleidertausch organisiert, der dem gleichen Tauschprinzip wie der Bergische Tauschrausch folgt.

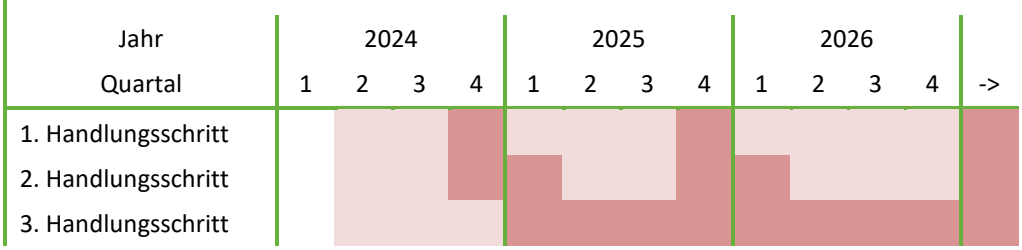
Beschreibung

Die vorhandenen Angebote werden sehr gut angenommen und schaffen greifbare Alternativen zum Wegwerfkonsum. Diese werden verstetigt und erweitert.
Während vor allem der Bereich der Abfallvermeidung schon breit bespielt wird, soll der Bereich des Konsums (Ernährung, sonstiger Konsum) stärker fokussiert werden.
Eine Erweiterung vorhandener oder die Erschaffung neuer Angebote ist themenabhängig zu prüfen.

Handlungsschritte & Zeitplan

1. Festlegung der Kernthemen
2. Erarbeitung der Angebotsstruktur und verschiedener Formate, mit Kooperationspartnern
3. Durchführung der Angebote

Einführung der Maßnahme: kurzfristig
Dauer: wiederholend



Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Ausgearbeitete Aktionsformate zu verschiedenen Themen, etablierter Kontakt zu Kooperationspartnern, Planung und Durchführung von Aktionen, Resonanz/Anzahl der Teilnehmenden		
Beteiligte	Verantwortliche: KSM	Akteure: Fachbereich III, Kooperationspartner	Zielgruppe: Bürgerschaft
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: Energieeinsparung: Finanzieller Aufwand: personeller Aufwand:	ca. 174 t CO_2eq / Jahr nicht quantifizierbar nicht quantifizierbar AT Verwaltung: 10 AT/a AT KSM: 9 AT/a	
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, ggf. Sponsorengelder		
Regionale Wertschöpfung	Beteiligung, Lebensqualität, Stärkung des Gemeinschaftsgefühls		
Flankierende Maßnahmen	B8 - Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt		

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, KLIMABILDUNG UND BERATUNG

B3 – SCHAFFUNG VON BILDUNGSANGEBOTEN

Maßnahmen-Typ	Bildung
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen fördert (außer-)schulische Klima- und Umweltbildungsangebote, um das Thema stärker in den Bildungsauftrag zu integrieren.
Ausganslage	Im Rahmen der Akteursbeteiligung wurde die Relevanz, Klimaschutzthemen stärker in die (außer-)schulische Bildung zu integrieren, mehrfach betont. Unterschiedliche Bildungsangebote (z.B. Energieerlebnistag der BEW, Haus der kleinen Forscher auf :metabolon)sind vorhanden, teilweise können diese auch an Schulen durchgeführt werden. Häufig scheitert die Organisation solcher Lehrangebote an Personalengpässen und der hohen Auslastung.
Beschreibung	Die Stadtverwaltung unterstützt Bildungseinrichtungen bei der Organisation und Akquirierung vorhandener Lehrangebote. Dazu werden Angebote zusammengetragen und im direkten Austausch an die Einrichtungen herangetragen, bspw. innerhalb regelmäßig stattfindender Gespräche mit Schulleitungen und dem Fachbereich II – Bildung und Soziales. Auch außerschulisch sollen Bildungsangebote geschaffen und deren Organisation unterstützt werden. Eine Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum wird hier als zielführend erachtet, um Bewusstsein und Sensibilisierung zu stärken. Eine Themensetzung im Rahmen der jährlichen Ferienbetreuung („Kinderdorf“) ist ein Beispiel hierfür.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Zusammentragen vorhandener Lehrangebote 2. In Zusammenarbeit mit (Bildungs-)Einrichtungen Auswahl geeigneter Angebote und Formate Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: wiederholend

Jahr	2024				2025				2026				
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
1. Handlungsschritt													
2. Handlungsschritt													

Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Kontakte zu möglichen Anbietern/Formaten sind hergestellt, Bedarfs-/Interessensabfrage der Bildungseinrichtungen erfolgt, Planung und Durchführung konkreter Projekte/Aktionen, Resonanz von Schülerinnen und Schülern sowie vom Lehrpersonal eingeholt
Beteiligte	Verantwortliche: KSM, Fachbereich II Akteure: Fachbereich II, Schulen, Kitas, Jugendzentrum Zielgruppe: Kinder und Jugendliche
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: nicht quantifizierbar Energieeinsparung: nicht quantifizierbar Finanzieller Aufwand: Ggf. für Angebotskosten personeller Aufwand: AT KSM: 10 AT/a
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung verfügbarer Fördermittel und Fonds, ggf. Sponsorengelder
Regionale Wertschöpfung	Bildung

Flankierende Maßnahmen	-

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, KLIMABILDUNG UND BERATUNG

B4 – AUSBAU DER BILDUNGSANGEBOTE AN DER VHS

Maßnahmen-Typ

Bildung

Ziel & Strategie

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung baut die VHS ihr Angebot in den Bereichen Klima- und Umweltschutz aus, um mehr Menschen mithilfe unterschiedlicher thematischer Angebote anzusprechen.

Ausganslage

Nicht nur der Ausbau von Klima- und Umweltschutzthemen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung, sondern auch im Erwachsenenbereich wurde während der Akteursbeteiligung gewünscht.

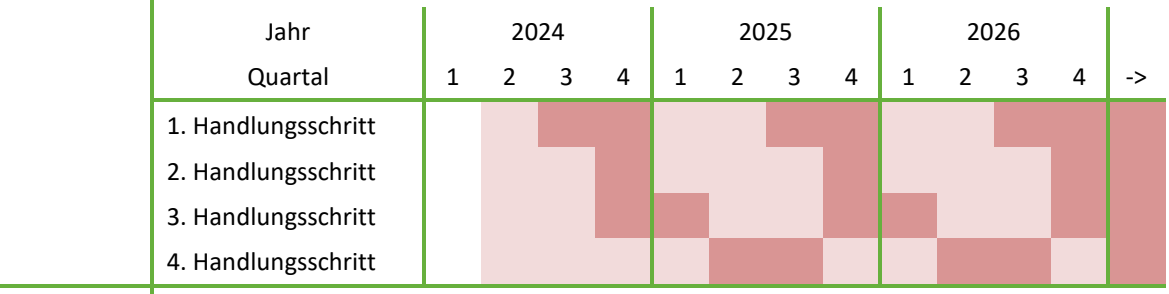
Beschreibung

In Zusammenarbeit mit der Außenstelle der VHS Oberberg in Hückeswagen wird das Bildungsangebot in diesen Bereichen erweitert. Dadurch sollen Wissen und Bewusstsein auch in der Erwachsenenbildung besser integriert werden. Ein Beispiel ist der existierende VHS-Kurs „Klimafit“. Dort werden wissenschaftliche Grundlagen vermittelt, um ein tieferes Verständnis des Klimawandels zu erlangen, sowie individuelle und kommunale Lösungsansätze fokussiert, um die Handlungskompetenz zu erhöhen.

Handlungsschritte & Zeitplan

1. Identifizierung bzw. Entwicklung geeigneter Lehrangebote
2. Planung und Integration in Lehrangebot
3. Bewerbung
4. Evaluation

Einführung der Maßnahme: kurzfristig
Dauer: wiederholend



Meilensteine & Erfolgsindikatoren

Neue Angebotesind entwickelt, Bewerbung, Planung und Umsetzung, Resonanz

Beteiligte

Verantwortliche:	Akteure:	Zielgruppe:
KSM	VHS Oberberg	Bürgerschaft

Kriterienbewertung

THG-Einsparung:	ca. 24 t CO_2eq / Jahr
Energieeinsparung:	ca. 9 MWh / Jahr
Finanzieller Aufwand:	nicht quantifizierbar
personeller Aufwand:	AT KSM: 5 AT/a

Finanzierungsansatz

Die Initiierung der Maßnahme erfolgt durch das Klimaschutzmanagement und bedarf keiner weiteren Finanzierung. Die Umsetzung erfolgt durch die VHS Oberberg bzw. deren Kostenträger.

Regionale Wertschöpfung

Breiteres Angebot in der Erwachsenenbildung, Sensibilisierung

B8 - Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt

Flankierende Maßnahmen	

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, KLIMABILDUNG UND BERATUNG

B5 – PROJEKTBOXEN ZU KLIMA- UND UMWELTSCHUTZTHEMEN IN DERSTADTBÜCHEREI

Maßnahmen-Typ

Bildung

Ziel & Strategie

In der Stadtbücherei werden verständliche Unterlagen, Bücher und Spiele rund um das Thema Klimaschutz bereitgestellt, um den Zugang zu aufbereiteten Informationen möglichst niederschwellig zu gestalten.

Ausganslage

In der Stadtbücherei existieren bereits thematisch sortierte Projektboxen zu unterschiedlichen Themen, die beispielsweise durch Schulen oder Privatpersonen entliehen werden können.

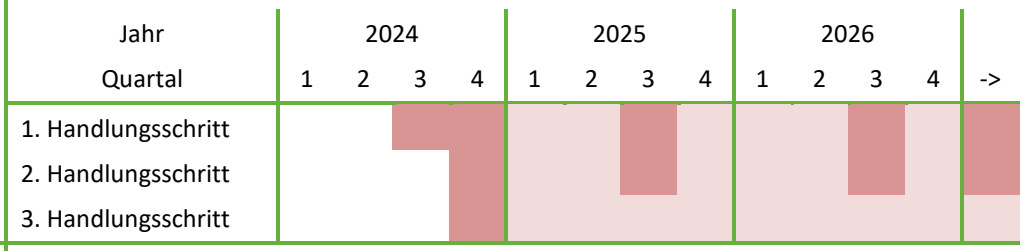
Beschreibung

Es werden Projektboxen mit klimaschutzrelevanten Schwerpunkten zur Verfügung gestellt, die ausgewählte Literatur und Spiele enthält. Diese Themen können dauerhaft oder wechselnd zur Verfügung gestellt werden.

Handlungsschritte & Zeitplan

1. Zusammenstellung von Projektboxen
2. Beschaffung von Literatur
3. Ausstellung in Bücherei

Einführung der Maßnahme: kurzfristig
Dauer: wiederholend



Meilensteine & Erfolgsindikatoren

Einrichten einer Projektbox, Erhebung der Ausleihquote

Beteiligte

Verantwortliche:	Akteure:	Zielgruppe:
KSM	KSM Stadtbücherei	Bürgerschaft

Kriterienbewertung

THG-Einsparung:	nicht quantifizierbar
Energieeinsparung:	nicht quantifizierbar
Finanzieller Aufwand:	500 € einmalig, 200 €/a
personeller Aufwand:	AT KSM: 6 AT/a

Finanzierungsansatz

Eigenmittel, Prüfung verfügbarer Fördermittel und Fonds; Zusammenarbeit mit dem Bücherei-Förderverein.

Regionale Wertschöpfung

Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in den Themen Klima- und Umweltschutz

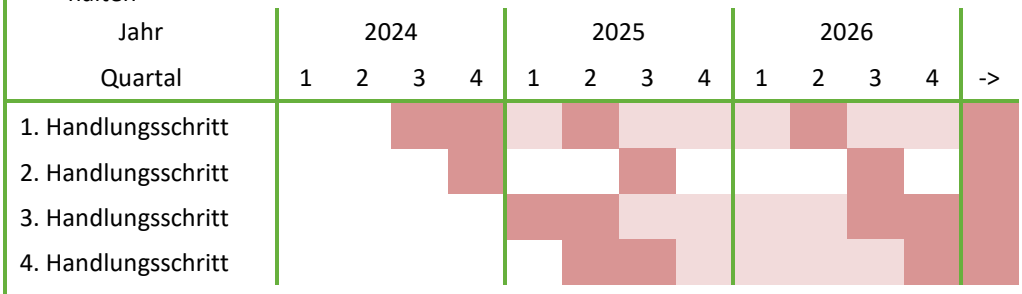
Flankierende Maßnahmen

B3 – Schaffung von Bildungsangeboten
B8 – Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, KLIMABILDUNG UND BERATUNG

B6 – HAUS-ZU-HAUS-BERATUNG

Maßnahmen-Typ	Beratung
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen bietet Bürgerinnen und Bürgern eine Erstberatung zur Gebäudesanierung durch externe Fachleute / Fachfirmen. Dadurch soll die Sanierungsrate in Hückeswagen erhöht werden.
Ausganslage	Der Gebäudebereich, insbesondere die Sanierung von Ein- und Mehrfamilienhäusern, bietet großes Potenzial zur Senkung von THG-Emissionen (vgl. Kapitel 3.4). Die Hebung dieses Potenzials kann nur durch die Aktivierung der Eigentümerinnen und Eigentümer gelingen.
Beschreibung	Sowohl die Immobilien als auch deren Besitzerinnen und Besitzer sind sehr heterogene Gruppen. Letztere eint ein Beratungsbedarf hinsichtlich technischer Fragestellungen, Fördermöglichkeiten und Wirtschaftlichkeit von Sanierungsmaßnahmen. Zur Unterstützung und Deckung dieses Bedarfs strebt die Schloss-Stadt Hückeswagen eine kostenreduzierte oder gar kostenfreie Erstberatung an. Dabei werden Eigentümerinnen und Eigentümer durch externe Expertinnen und Experten zuhause aufgesucht und individuell zu ihrer Immobilie beraten. So können jährlich einzelne oder mehrere Stadtteile durch ein Beratungsangebot abgedeckt werden. Durch nachgeschaltete Umfragen wird die Umsetzungsquote erfasst.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Erstellung eines Zeitplans und Konzeptes und Auswahl eines geeigneten Stadtteils 2. Beauftragung eines externen Dienstleisters 3. Durchführung der Beratung 4. Erfolgscontrolling – Umfrage unter beratenen Haushalten Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: wiederholend
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Vorliegender Zeitplan, Auswahl geeigneter Stadtteile, Beauftragung eines Dienstleisters, Bewerbung und Durchführung der Beratung, Anzahl der durchgeführten Beratungen, ggf. Art/Umfang angestoßener Maßnahmen (bspw. durch nachträgliche Befragung zu ermitteln)
Beteiligte	Verantwortliche: KSM Akteure: KSM, Externe Beratung Zielgruppe: Bürgerschaft, Immobilienbesitzende
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: ca. 145 t CO_2eq / Jahr Energieeinsparung: ca. 588 MWh / Jahr Finanzieller Aufwand: 22.500 €/a personeller Aufwand: AT KSM: 25 AT/a
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf verfügbare Fördermittel

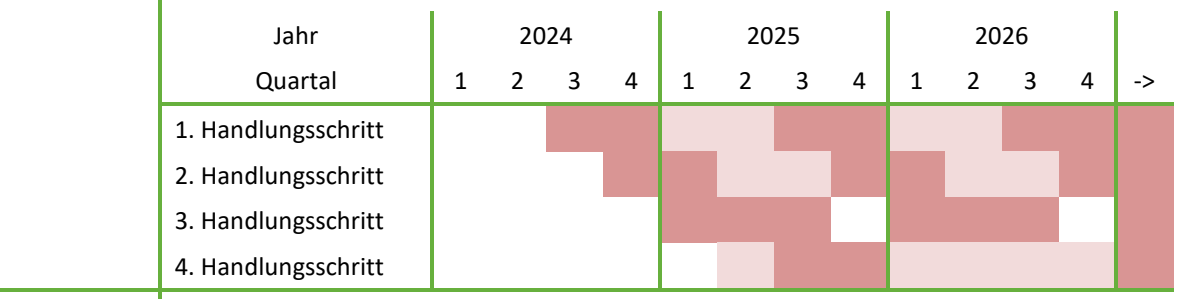


Regionale Wertschöpfung	Steigerung der Lebensqualität durch modernisierte Immobilien, Verschönerung und Aufwertung des Stadtbildes, Steigerung der regionalen Identität
Flankierende Maßnahmen	B7 – Informations- und Beratungsangebote B8 - Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, KLIMABILDUNG UND BERATUNG

B7 – INFORMATIONS- UND BERATUNGSANGEBOTE

Maßnahmen-Typ	Beratung
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen organisiert Informationsveranstaltungen und weitere Informations- und Beratungsangebote zu verschiedenen aktuellen Themen, bei denen sich Bürgerinnen und Bürger informieren können.
Ausganslage	Informationsveranstaltungen liefern allgemeine Informationen und ermöglichen einen Überblick über ein Themengebiet für Interessierte. Sie bieten in der Regel nicht die Informationstiefe einer Einzel- oder Individualberatung, erlauben aber einen Einblick in ein Themenfeld, eine Orientierung und zeigen weiteren Beratungs- und Handlungsbedarf auf. Im Jahr 2022 hat bereits eine Informationsveranstaltung zum Thema Photovoltaik stattgefunden. Die rund 180 Bürgerinnen und Bürger, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, zeigen, dass das Interesse an solchen Veranstaltungen hoch ist, ebenso wie der Beratungsbedarf. Auf unterschiedlichen Veranstaltungen gab es bereits Informationsangebote zu Klimaschutzthemen. Beispielsweise gab es beim Altstadtfest einen Stand der Verbraucherzentrale NRW, an dem sich Bürgerinnen und Bürger rund um die Themen Gebäudesanierung und Erneuerbare Energien informieren konnten. Die Nachfrage nach Information und Beratung war auch hier hoch, weshalb mehr solcher Angebote bei unterschiedlichen Veranstaltungen geschaffen werden sollen.
Beschreibung	Die Schloss-Stadt Hückeswagen organisiert Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen im Bereich des Klimaschutzes. In konkreter Planung ist bereits eine Informations- und Vernetzungsveranstaltung der Reihe „Packs Drauf“ zum Thema Photovoltaik. Weitere Themen sollen aufgrund von Nachfrage und Verfügbarkeit von Angeboten gefunden werden. Es werden weitere Informations- und Beratungsangebote im Bereich des Klimaschutzes auf bestehenden Veranstaltungen organisiert. Das umfasst beispielsweise Infostände auf dem Altstadtfest, auf Wochen- oder Feierabendmärkten und anderen geeigneten öffentlichen Veranstaltungen. Die Ziele sind die Aktivierung von Akteurinnen und Akteuren und die Initiierung weiterer Beratungen.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Festlegung der Themen und Erstellung eines Zeitplans 2. Identifizierung von Referierenden und Anbietenden sowie Planung der Veranstaltungen/Formate 3. Durchführung der Veranstaltungen/Formate 4. Evaluation Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: wiederholend
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Gesammelte Themen, identifizierte und kontaktierte Referentinnen und Referenten, geplante und durchgeführte Veranstaltung(en), Anzahl der Veranstaltungen und Resonanz der Teilnehmenden



Beteiligte	Verantwortliche: KSM	Akteure: KSM	Zielgruppe: Bürgerschaft
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: Energieeinsparung: Finanzieller Aufwand: personeller Aufwand:	ca. 416 t CO_2eq / Jahr ca. 640 MWh / Jahr 15.000 €/a AT KSM: 15 AT/a	
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf verfügbare Fördermittel		
Regionale Wertschöpfung	Regionale Identität durch Angebote vor Ort adressiert an die Bürgerschaft, Teilhabe, ggf. Referenten aus der Region und Umsetzung angestoßener Maßnahmen durch regionale Betriebe möglich		
Flankierende Maßnahmen	B6 – Haus-zu-Haus-Beratung B8 – Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt		



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, KLIMABILDUNG UND BERATUNG

B8 – INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE DER SCHLOSS-STADT

Maßnahmen-Typ

Beratung

Ziel & Strategie



Die Schloss-Stadt Hückeswagen bietet grundlegende Informationen und weitergehende Links zu tiefergehenden Informationen und Beratungsangeboten zu einem breiten Themenspektrum im Bereich Klimaschutz, um sich als verlässliche Informationsquelle und direkter Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger zu etablieren.

Ausganslage



Für grundlegende, statische Informationen benötigt es nicht unbedingt ein individuelles Beratungsangebot. Viele Informationen sind bereits verständlich und umfangreich dokumentiert und aufbereitet online verfügbar, aber häufig nicht leicht zu finden. Zugleich gibt es bereits zahlreiche Anbieter wie die Verbraucherzentrale, die kontaktiert werden können, um tiefergehende Beratungen durchzuführen.

Beschreibung



Der Internetauftritt der Schloss-Stadt wird derzeit grundlegend erneuert. Auf der neu entstehenden Plattform werden zu unterschiedlichen Klimaschutzthemen Links und Informationen zu Grundlagenwissen, Ansprechpersonen, Beratungen und weiterführenden Informationen bereitgestellt. Vor allem Personen, die bereits an einem konkreten Thema interessiert sind, können sich somit gezielt an entsprechende Stellen weiterleiten lassen, um die gewünschten Informationen zu erhalten.
Das Angebot wird regelmäßig aktualisiert.

Handlungsschritte & Zeitplan

1. Sammlung hilfreicher Internetseiten, Ansprechpartner/Anbieter, Literatur und Informationsmaterialien
2. Veröffentlichung auf der Internetseite
3. Regelmäßige Aktualisierung/Ergänzung

Einführung der Maßnahme: kurzfristig
Dauer: fortlaufend

Jahr	2024				2025				2026				
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
1. Handlungsschritt													
2. Handlungsschritt													
3. Handlungsschritt													

Meilensteine & Erfolgsindikatoren

Gesammelte Internetseiten/Links, gefundene Ansprechpartner, aufbereitete Darstellung auf der Internetseite, Anzahl der Besucher (Klickzahlen)

Beteiligte

Verantwortliche:	Akteure:	Zielgruppe:
KSM	KSM	Bürgerschaft, Wirtschaft

Kriterienbewertung

THG-Einsparung:	nicht quantifizierbar
Energieeinsparung:	nicht quantifizierbar
Finanzieller Aufwand:	-
personeller Aufwand:	AT KSM:10 AT/a

Finanzierungsansatz

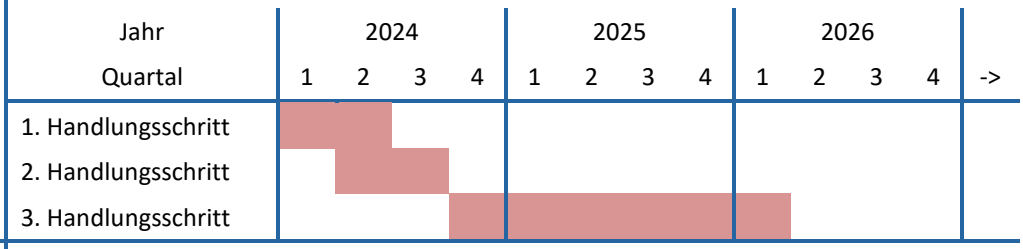
Die Maßnahme wird durch das Klimaschutzmanagement umgesetzt und bedarf keiner weiteren Finanzierung.

Regionale Wertschöpfung	Ggf. Bekanntmachung von regionalen Betrieben, Anbietern etc. und Umsetzung von Maßnahmen durch diese
Flankierende Maßnahmen	B7 – Informations- und Beratungsangebote

8.6 Handlungsfeld 3: Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Ein treibhausgasneutraler Energiesektor bildet die Grundvoraussetzung für eine treibhausgasneutrale Gesellschaft. Denn Bereiche, die bisher mit anderen, fossilen Energieträgern versorgt wurden, werden zunehmend elektrifiziert, beispielsweise die Mobilität, die Wärmeversorgung von Gebäuden sowie Industrieprozesse. Auch die Herstellung von Wasserstoff und synthetischen Kraftstoffen benötigt große Mengen elektrischer Energie. Neben der Transformation der Erzeugung ist darüber hinaus eine Steigerung der Energieeffizienz notwendig, um dem wachsenden Energiebedarf entgegenzutreten und um den Energiesektor zügig und vollständig zu dekarbonisieren. Die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld leisten einen Beitrag, damit diese Transformation erfolgreich gelingen kann, indem sie den Ausbau erneuerbarer Energien vorantreiben, Möglichkeiten zur Energieverteilung untersuchen und bei der Steigerung der Energieeffizienz unterstützen.

	ERNEUERBARE ENERGIEN UND ENERGIEEFFIZIENZ **E1 – KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG**
Maßnahmen-Typ	Konzept
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen erstellt gemeinsam mit der BEW und weiterer durch sie versorgter Kommunen einen kommunalen Wärmeplan.
Ausganslage	Die Wärmewende ist ein wichtiger Bestandteil bei der Begrenzung des Klimawandels. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende ist es einerseits erforderlich, den Wärmebedarf von Gebäuden zu reduzieren. Andererseits müssen benötigte, nicht weiter zu vermeidende Energieverbräuche für Raumwärme und Warmwasser, aber auch für Prozesswärme, zukünftig durch erneuerbare Energiequellen und Abwärme gedeckt werden. Nur so kann der Gebäudebereich THG-neutral und die Wärmewende erfolgreich gestaltet werden. Im Gegensatz zu Strom kann Wärme kaum über weite Distanzen transportiert werden. Die Planung und Umsetzung dieser Transformation müssen daher auf kommunaler Ebene erfolgen, um die Berücksichtigung lokaler Wärmequellen und -senken, räumlicher und aller weiterer Gegebenheiten sicherzustellen. Diese strategische Wärmeplanung berücksichtigt dabei nicht nur kommunale Liegenschaften, sondern auch private und gewerbliche Gebäude. Sie soll den lokalen Akteurinnen und Akteuren eine Orientierung liefern, die Planungssicherheit erhöhen und Möglichkeiten für die Transformation der Wärmeversorgung aufzeigen.
Beschreibung	Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung soll gemeinsam mit der BEW und weiterer durch sie versorgter Kommunen (Wermelskirchen und Wipperfürth, ggf. Kürten) erfolgen. Durch diese Kooperation können mehr Ressourcen und Expertisen gebunden und Arbeitsabläufe optimiert werden. Grundsätzlich besteht ein kommunaler Wärmeplan aus den Elementen Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Aufstellung eines Zielszenarios und einer Handlungsstrategie für die Wärmewende. Dabei kann teilweise auf die Bestands- und Potenzialanalysen aus dem Klimaschutzkonzept zurückgegriffen werden. Aufgrund der umfassenderen Bearbeitungstiefe sind aber tiefergehende Analysen erforderlich. Der genaue Umfang, Beginn und Dauer der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung sind gemeinsam mit den Kooperationspartnern zu diskutieren und festzulegen, ebenso die Arbeitsweise und -teilung innerhalb der Kooperation. Da das Themenfeld der kommunalen Wärmeplanung noch recht neu ist und viele gesetzliche Unsicherheiten existieren, ist ein exakter Projektplan schwer festzulegen.

Handlungsschritte & Zeitplan	1. Erstellung einer Kooperationsvereinbarung/Kommunikationspapiers 2. Festlegung des Arbeitskreises, Struktur und Zuständigkeiten 3. Erarbeitung des kommunalen Wärmeplans Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: kurz 
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Kooperationsvereinbarung Fertigstellung des kommunalen Wärmeplans
Beteiligte	Verantwortliche: Fachbereich III Akteure: Fachbereich III, Stadtverwaltungen Wermelskirchen und Wipperfürth, BEW Zielgruppe: Stadtverwaltung, Bürgerschaft, Wirtschaft
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: nicht quantifizierbar Energieeinsparung: nicht quantifizierbar Finanzieller Aufwand: nicht quantifizierbar personeller Aufwand: AT Verwaltung: 20 AT AT KSM: 4 AT
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf vorhandene Fördermöglichkeiten. Die bisherige Förderung der kommunalen Wärmeplanung wird mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes am 01.01.2024 ausgesetzt. Über mögliche Finanzierungsalternativen wird aktuell im Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) verhandelt.
Regionale Wertschöpfung	Modernisierung von Gebäuden, Wertsteigerung. Auf Basis der fertiggestellten Wärmeplanung kann die Umsetzung von Maßnahmen durch regionale Betriebe/Unternehmen angestoßen werden.
Flankierende Maßnahmen	E2 – Prüfung eines Wärmenetzes in der Altstadt

ERNEUERBARE ENERGIEN UND ENERGIEEFFIZIENZ

E2 – PRÜFUNG EINES WÄRMENETZES IN DER ALTSTADT

Maßnahmen-Typ	Konzept
Ziel & Strategie	Neben der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird die Umsetzbarkeit eines Wärmenetztes im Bereich der Altstadt geprüft.
Ausganslage	Die Wärmewende ist ein wichtiger Bestandteil bei der Begrenzung des Klimawandels (vgl. Maßnahme E-1). Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans dient als Orientierung, Planungshilfe und zur Darstellung von Möglichkeiten für eine erfolgreiche Transformation der Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene sowie für private und gewerbliche Gebäude.
Beschreibung	Der Aufbau eines Wärmenetzes ist mit einem hohen finanziellen und Arbeitsaufwand verbunden. Die Identifizierung geeigneter Standorte stellt daher einen wichtigen und komplexen Meilenstein dar. Kriterien können u.a. eine quartiersähnliche Siedlungsstruktur, eine Mindestanzahl potenzieller Abnehmer und ein hoher und langfristig bestehender Wärmebedarf sein. Der Bereich der Hückeswagener Altstadt ist dicht bebaut. Viele Gebäude weisen vergleichbare Sanierungszustände und Baujahre auf, woraus sich etwa ähnliche Anforderungen für eine Heizungsanlage (z.B. Vorlauftemperatur, Wärmebedarf) ableiten lassen könnten. Die dichte Bebauung kann für die Versorgung mit gebäudenahen Lösungen (z.B. Luft-Wärmepumpen) aufgrund eines mangelnden Platzangebotes und entstehender Lärmemissionen eine Hürde darstellen. Die Vereinbarkeit mit denkmalschutzrechtlichen Vorgaben ist zudem eine weitere Hürde, die es zu nehmen gilt. Aufgrund dessen könnte der Altstadtbereich besonders für den Aufbau eines Wärmenetzes geeignet sein, wenngleich der niedrige Sanierungszustand eine Herausforderung darstellt. Die Schloss-Stadt prüft die Umsetzbarkeit eines solchen Wärmenetzes entweder im Rahmen der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans oder in einer eigenständigen, weitergehenden Untersuchung. Ergeben sich in weiteren Stadtteilen günstige Voraussetzungen für den Aufbau eines Wärmenetzes, sollen diese ebenfalls geprüft werden.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Prüfung von Synergien mit der kommunalen Wärmeplanung 2. Abhängig davon Eignungsprüfung für den Aufbau eines Wärmenetzes im entsprechenden Quartier 3. Ggf. Aufbau eines Wärmenetzes Einführung der Maßnahme: mittelfristig Dauer: mittel
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Geprüfte Synergieeffekte mit der Erstellung des KWP, durchgeführte Analyse der Potenziale, abgeleitete Handlungsempfehlungen, Umsetzung eines Wärmenetzes in der Altstadt
Beteiligte	Verantwortliche: FB III Akteure: Fachbereich III, BEW Zielgruppe: Bürgerschaft

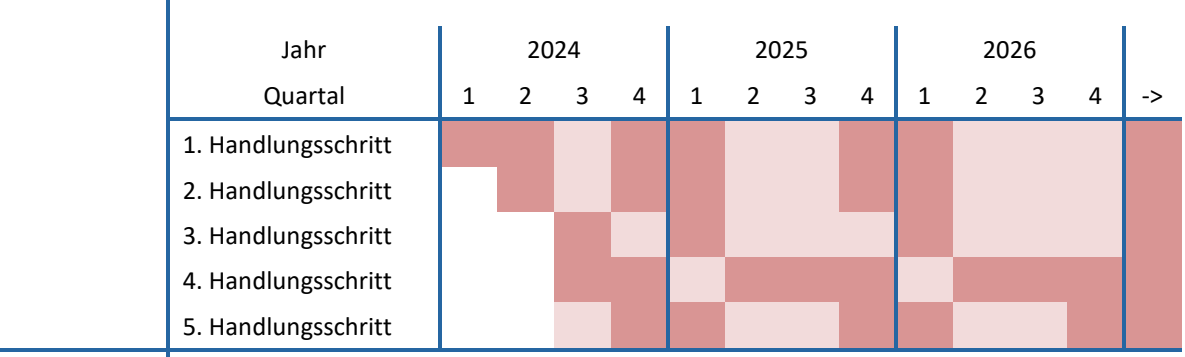
Jahr	2024				2025				2026				
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
1. Handlungsschritt													
2. Handlungsschritt													

Kriterienbewertung	THG-Einsparung: nicht quantifizierbar Energieeinsparung: nicht quantifizierbar Finanzieller Aufwand: nicht quantifizierbar personeller Aufwand: AT Verwaltung: 40 AT/a AT KSM: 4 AT/a
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf vorhandene Fördermöglichkeiten.
Regionale Wertschöpfung	Modernisierung von Gebäuden, Wertsteigerung, Leuchtturmprojekt. Umsetzung von Maßnahmen kann durch regionale Betriebe/Unternehmen angestoßen werden.
Flankierende Maßnahmen	E1 – Kommunale Wärmeplanung

ERNEUERBARE ENERGIEN UND ENERGIEEFFIZIENZ

E3 – BERATUNG VON UNTERNEHMEN

Maßnahmen-Typ	Beratung
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen schafft ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot für Unternehmen zusammen mit den umliegenden Kommunen und unter Beteiligung des Oberbergischen Kreises, um in der regionalen Wirtschaft die klimafreundliche Transformation zu unterstützen.
Ausganslage	Der Wirtschaftssektor ist ein wichtiger Bereich bei der Reduzierung von THG-Emissionen in Hückeswagen. Viele Unternehmen haben bereits Maßnahmen umgesetzt und sind auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise. Die Herausforderungen sind auch in diesem Bereich komplex und aufgrund der Heterogenität der Unternehmerschaft in Hückeswagen besonders vielfältig.
Beschreibung	Zur Verstärkung und Unterstützung der Bemühungen von Unternehmen, THG-Emissionen und Umweltfolgen zu reduzieren, wird ein Beratungsangebot geschaffen. In regelmäßigen Veranstaltungen werden Unternehmen u.a. Informationen, Vorträge, Lösungsansätze, Best-Practice-Beispiele und Vernetzungsmöglichkeiten bereitgestellt. Sensibilisierungsmaßnahmen sind ebenso denkbar. Die Themenauswahl setzt sich dabei aus für den Klimaschutz relevanten Bereichen sowie durch die Abfrage individueller Beratungsbedarfe zusammen. Primär sollen vorhandene Beratungsangebote genutzt und den Bedarfen entsprechend in die Region geholt werden. Es haben bereits Auftaktgespräche mit umliegenden Kommunen (u.a. Radevormwald und Wipperfürth) und der Wirtschaftsförderung des OBK stattgefunden. Dort wurde die Überwindung größerer Distanzen zur Wahrnehmung solcher Beratungsangebote als Hemmnis identifiziert. Ebenso sei es wichtig, unternehmensspezifische Beratungsbedarfe zu bedienen und nicht ausschließlich allgemeine und verfügbare Informationen widerzuspiegeln. In weiteren Gesprächen werden ein genauer Zeitplan, Veranstaltungsturnus und -rahmen festgelegt. Beratungsbedarfe werden bei Unternehmen eingeholt und entsprechende (Beratungs-) Angebote akquiriert. Der Erfolg und die Teilnahme an den Angeboten soll evaluiert und entsprechend weiterentwickelt und fortgeschrieben werden. Eine Übertragung auf andere Kommunen ist gewünscht.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Festlegung des zeitlichen Plans, Veranstaltungsturnuses und -rahmens 2. Erfassung von Beratungsbedarfen 3. Akquirierung geeigneter Partner zur Durchführung des Angebots 4. Durchführung des Beratungsangebotes 5. Evaluation und Fortschreibung Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: wiederholend

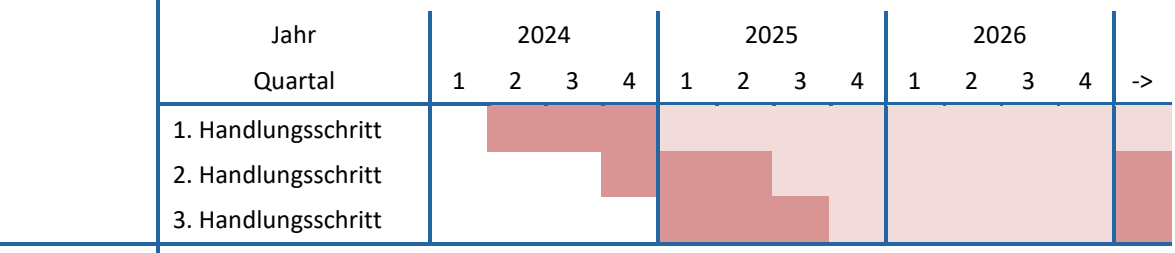


Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Veranstaltungsplanung liegt vor, Bedarfe sind bekannt, Kooperationspartner sind gefunden, planmäßige Durchführung der Veranstaltungen, Resonanz		
Beteiligte	Verantwortliche: KSM	Akteure: KSM, weitere Kommunen, OBK	Zielgruppe: Unternehmen
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: Energieeinsparung: Finanzieller Aufwand: personeller Aufwand:	ca. 97 t CO_2eq / Jahr ca. 311 MWh / Jahr nicht quantifizierbar AT KSM: 10 AT/a	
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf vorhandene Fördermöglichkeiten.		
Regionale Wertschöpfung	Erhalt/Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch angestoßene Maßnahmen, positiver Standortfaktor für Unternehmen		
Flankierende Maßnahmen	V9 – Energie- und Umwelttag		

ERNEUERBARE ENERGIEN UND ENERGIEEFFIZIENZ

E4 – AUSBAU DER FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK

Maßnahmen-Typ	Bauen und Planen
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen strebt eine Zunahme der erneuerbar und lokal erzeugten Strommengen an. Ein Baustein ist der Ausbau von FF-PV-Anlagen.
Ausganslage	Ein schneller Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist ein wichtiger Pfeiler bei der Eingrenzung des Klimawandels und bei der Erreichung des im Klimaschutzgesetz formulierten Ziels der THG-Neutralität bis 2045 in Deutschland. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie mittels PV-anlagen stellt bereits eine effiziente und verbreitete Technologie dar. Eingesetzt wird sie bislang vor allem auf Dächern. FF-PV-Anlagen bergen ein enormes Potenzial zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (vgl. Kapitel 4.3.4.2). Im Gegensatz zu Dachanlagen werden sie auf bis zu mehreren Hektar großen Flächen installiert und bergen somit ein starkes Potenzial große Mengen an Strom zu erzeugen. Die gesetzliche Lage befindet sich derzeit im Wandel, weshalb häufig noch große Unsicherheit beim Thema FF-PV herrscht.
Beschreibung	Der OBK erstellt derzeit eine Handlungsempfehlung für seine Kommunen. Auf dieser Grundlage soll ausgelotet werden, in welchem Umfang die Stadtverwaltung den Ausbau von FF-PV vorantreiben und steuern kann. Das weitere Vorgehen ist entsprechend von dieser Entwicklung abhängig. Beispielsweise sollen die in der Potenzialanalyse der Nefino GmbH identifizierten geeigneten Flächen weiter spezifiziert werden. Die Wertschöpfung soll möglichst in der Region verbleiben. Die Beteiligung der Stadtverwaltung sowie von Bürgerinnen und Bürgern ist zu prüfen. Neben einer lokalen Wertschöpfung erhöht dies auch die Akzeptanz.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Ableitung von Handlungsmöglichkeiten aus den Empfehlungen des OBK 2. Spezifizierung geeigneter Flächen 3. Erarbeitung weiterer Handlungsschritte Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: mittel/lang
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Abgeleitete Handlungsmöglichkeiten liegen vor, Flächen sind identifiziert und ausgewiesen, ggf. Durchführung von Gesprächen mit Interessenten/Investoren und Flächeneigentümern, Errichtung einer FF-PV-Anlage
Beteiligte	Verantwortliche: KSM, Fachbereich III Akteure: Fachbereich III Zielgruppe: Stadtverwaltung, Bürgerschaft, Wirtschaft
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: nicht quantifizierbar Energieeinsparung: nicht quantifizierbar Finanzieller Aufwand: 20.000 € für das Planverfahren personeller Aufwand: AT Verwaltung: 30 AT, AT KSM: 6 AT

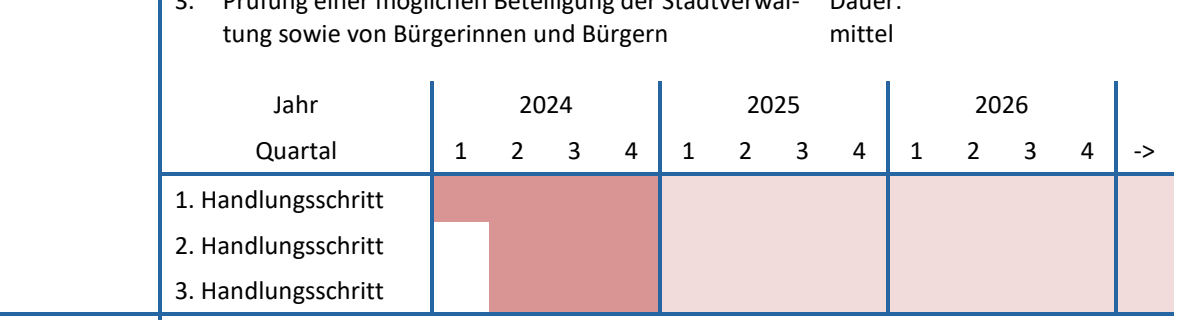


Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf vorhandene Fördermöglichkeiten.
Regionale Wertschöpfung	Schaffung von Arbeitsplätzen, Lebensqualität, Vorbildfunktion, bei Beteiligung der Bürgerschaft/Stadt Reinvestitionen in die Region wahrscheinlich positiver Standortfaktor, Errichtung und Betrieb von Anlagen durch regionale Betriebe/Unternehmen
Flankierende Maßnahmen	E6 - Unterstützung von Bürgerenergie und -beteiligung

ERNEUERBARE ENERGIEN UND ENERGIEEFFIZIENZ

E5 – AUSBAU DER WINDENERGIE

Maßnahmen-Typ	Bauen und Planen
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen strebt eine Zunahme der erneuerbar und lokal erzeugten Strommengen an. Ein Baustein ist der Ausbau von Windenergieanlagen (WEA).
Ausganslage	Die Stromerzeugung mittels WEA stellt ebenfalls eine etablierte Technologie dar, um den Ausbau Erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen voranzutreiben und dadurch den Klimawandel einzugrenzen, vgl. Maßnahmensteckbrief E4. In Hückeswagen werden aktuell zwei WEA betrieben (vgl. Kap 3.5). Diese wurden 2001 bzw. 2013 in Windvorrangzonen in Betrieb genommen. Aufgrund der Beschränkung auf diese Vorrangzonen war ein weiterer Ausbau der Windenergie bisher nicht möglich. Die Aufhebung dieser Vorrangzonen wurde am 26.09.2023 durch den Stadtrat mit dem Beschluss zur Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) "Aufhebung der Vorrangzone für die Windenergie" beschlossen. Die Stadtverwaltung bereitet diese Änderung des FNP derzeit vor. Daraus resultiert die Öffnung des Stadtgebietes für die Errichtung weiterer WEA.
Beschreibung	Die Stadtverwaltung hat nicht zum Ziel, selbst als Projektierer oder Energieerzeuger tätig zu werden. Vielmehr möchte sie den Ausbau Erneuerbarer Energien als „Türöffner“ ermöglichen und vorantreiben. Die Beteiligung der Stadtverwaltung sowie von Bürgerinnen und Bürgern ist allerdings zu prüfen. Neben einer lokalen Wertschöpfung erhöht dies auch hier die Akzeptanz.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Änderung des FNP 2. Kontakt mit möglichen Projektierern 3. Prüfung einer möglichen Beteiligung der Stadtverwaltung sowie von Bürgerinnen und Bürgern Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: mittel
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Änderung des FNP abgeschlossen, ggf. Durchführung von Gesprächen mit Interessenten/Investoren und Flächeneigentümern, Errichtung einer WEA
Beteiligte	Verantwortliche: KSM, Fachbereich III Akteure: Fachbereich III Zielgruppe: Stadtverwaltung, Bürgerschaft, Wirtschaft
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: ca. 9.948 t CO_2eq / Jahr Energieeinsparung: ca. 14.629 MWh / Jahr Finanzieller Aufwand: 10.000 € für das Planverfahren personeller Aufwand: AT Verwaltung: 20 AT, AT KSM: 4 AT



Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf vorhandene Fördermöglichkeiten.
Regionale Wertschöpfung	Lebensqualität, Vorbildfunktion, bei Beteiligung der Bürgerschaft/Stadt Reinvestitionen in die Region wahrscheinlich, positiver Standortfaktor, Errichtung und Betrieb von Anlagen durch regionale Betriebe/Unternehmen
Flankierende Maßnahmen	E6 - Unterstützung von Bürgerenergie und -beteiligung

ERNEUERBARE ENERGIEN UND ENERGIEEFFIZIENZ

E6 – UNTERSTÜTZUNG VON BÜRGERENERGIE UND -BETEILIGUNG

Maßnahmen-Typ	Beratung
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen unterstützt die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende, indem sie bei Planungsprozessen Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung schafft bzw. berücksichtigt.
Ausganslage	Ein rascher Ausbau Erneuerbarer Energien ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende. Die Energiewende benötigt wiederum eine breite Akzeptanz in der Gesellschaft, um erfolgreich zu sein.
Beschreibung	Im Rahmen ihrer Möglichkeiten möchte die Schloss-Stadt ihren Bürgerinnen und Bürgern eine Beteiligung an Projekten zu Erneuerbaren Energien ermöglichen, beispielsweise an der Errichtung neuer Energieerzeugungsanlagen. Eine Teilnahme soll frühzeitig in Planungsprojekten mitgedacht werden. Diese kann beispielsweise im Sinne eines Unternehmertums (Energiegenossenschaft) oder rein finanziell sein. Die Stadtverwaltung wird dabei nicht selbst als Gründerin oder Initiatorin aktiv, sondern unterstützt die Entwicklung und Umsetzung von Bürgerenergieprojekten und -beteiligungen.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung beachten 2. Bedarfsorientierte Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: fortlaufend
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerschaft sind ermittelt, Bürgerinnen und Bürgern wird die Chance gegeben, sich zu beteiligen, Resonanz/Interesse
Beteiligte	Verantwortliche: KSM, Fachbereich III Akteure: Stadtverwaltung, Bürgerschaft Zielgruppe: Bürgerschaft
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: nicht quantifizierbar Energieeinsparung: nicht quantifizierbar Finanzieller Aufwand: nicht quantifizierbar personeller Aufwand: AT KSM: 4 AT/a
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf vorhandene Fördermöglichkeiten.
Regionale Wertschöpfung	Beteiligung, Lebensqualität, Beteiligung, Lebensqualität, Stärkung des Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühls, regionale Identifikation

Jahr	2024				2025				2026				
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
1. Handlungsschritt													
2. Handlungsschritt													

Flankierende Maßnahmen	E4 – Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik E5 – Ausbau der Windenergie

8.7 Handlungsfeld 4: Mobilität

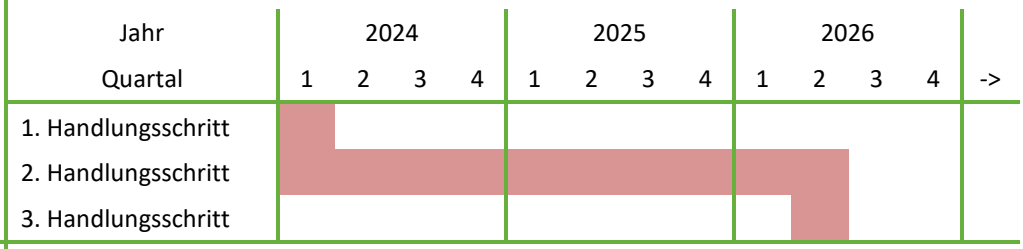
Mobilität ist ein Grundbedürfnis der Gesellschaft. Sie ermöglicht soziale und kulturelle Teilhabe, Zugang zu Bildung und ist Voraussetzung für eine funktionierende Wirtschaft. Die in der Vergangenheit erreichten Effizienzsteigerungen der Fahrzeuge durch Technologieverbesserungen werden unter anderem durch steigende Fahrleistungen und höhere Motorisierungen in negativem Sinne kompensiert. Der Verkehrssektor ist der einzige Sektor, in dem die THG-Emissionen in der vergangenen Jahrzenten nicht zurück gegangen sind.[50,51]

Im Verlauf der Konzepterstellung stellte sich heraus, dass dieses umfassende Thema ausführlicher im Mobilitätskonzept behandelt werden sollte, um den Herausforderungen – speziell im ländlichen Raum – gerecht zu werden und ganzheitliche Lösungen herauszuarbeiten. Das Handlungsfeld Mobilität innerhalb dieses Klimaschutzkonzeptes fokussiert daher die Erstellung des Mobilitätskonzeptes. Die Ideen, die in den vergangenen Monaten entstanden sind, werden für die Erstellung des Mobilitätskonzeptes genutzt. So kann den Herausforderungen bei der Umstellung auf eine klimafreundliche Mobilität bestmöglich begegnet werden.

	MOBILITÄT **M1 – ERSTELLUNG EINES MOBILITÄTSKONZEPTES**
Maßnahmen-Typ	Konzept
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen erstellt ein Mobilitätskonzept, das die Weichen für eine nachhaltige und zukunftsgerichtete Mobilität stellt. Dadurch soll ein multimodales Verkehrsverhalten gestärkt und die ausschließliche Nutzung von PKW reduziert werden.
Ausganslage	Hückeswagen ist eine Kleinstadt im ländlichen Raum. Das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel ist dünner als in größeren Städten und Ballungsgebieten, ein Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) besteht nicht. Der Großteil der Mobilität wird durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) abgedeckt. Einerseits stellt der MIV das klimaschädlichste Fortbewegungsmittel bei der Nahmobilität dar. Andererseits beansprucht der hohe Anteil an PKW viel Fläche und bestimmt das Stadtbild. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat sich entschieden, zur Stärkung und Attraktivierung alternativer und klimafreundlicherer Verkehrsmittel (Fuß, Rad, ÖPNV) und zur Gestaltung einer nachhaltigen Mobilität ein Mobilitätskonzept zu erstellen. Zur Vorbereitung der Erarbeitung dieses Konzeptes fand im Oktober 2023 eine Auftaktveranstaltung mit relevanten Akteuren statt. Neben einer Einführung ins Thema wurde ein Planspiel durchgeführt, um relevante Indikatoren zu identifizieren.
Beschreibung	Das zu erstellende Mobilitätskonzept dient als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe zur Stärkung und zum Ausbau einer multimodalen, umweltverträglichen und klimafreundlichen Mobilität, die die individuellen Mobilitätsbedürfnisse der Menschen befriedigt. Gerade im ländlichen Raum stellt dies eine besondere Herausforderung dar. Unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Politik, Verwaltung, Akteuren und weiteren Betroffenen werden Lösungsansätze partizipativ erarbeitet, um diese Herausforderung zielgerichtet und effektiv zu bewältigen. Der Erstellung des Mobilitätskonzeptes liegt eine Analyse der Ausgangssituation zugrunde. Auf dieser Grundlage werden Ziele definiert und Strategien, diese zu erreichen. Dabei wird unter anderen ein Maßnahmenpaket entwickelt. Im Rahmen des Fachworkshops zum Thema klimafreundliche Mobilität (s. Kapitel 7.3.3) sowie bei der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern (s. Kapitel 7.2) wurden bereits viele

[50] Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI): *Mobilität und Logistik*. https://bdi.eu/der-bdi/organisation/abteilungen/mobilitaet-und-logistik
[51] Umweltbundesamt (2023): *Klimaschutz im Verkehr*. https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr/klimaschutz-im-verkehr

	Maßnahmenideen und Vorschläge zur Stärkung klimafreundlicher Mobilität gesammelt. Diese werden in die Erstellung des Mobilitätskonzeptes einbezogen und dort berücksichtigt.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Festlegung des Zeitplans für die Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes 2. Identifizierung und Beteiligung aller relevanter Akteure und Erarbeitung des Konzeptes 3. Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: kurz
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes
Beteiligte	Verantwortliche: KSM, Fachbereich III Akteure: Fachbereich III, Bürgerschaft, Politik, Wirtschaft Zielgruppe: Bürgerschaft, Wirtschaft
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: nicht quantifizierbar Energieeinsparung: nicht quantifizierbar Finanzieller Aufwand: 75.000 €, davon voraussichtlich 18.000 €Förderung personeller Aufwand: AT Verwaltung: 55 AT AT KSM: 5 AT
Finanzierungsansatz	Die Erstellung des Mobilitätskonzeptes wird im Rahmen der Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements des Landes NRW (FöRi-MM) und der Investitionsförderung der Go.Rheinland gefördert. Der Fördersatz richtet sich nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Der Eigenanteil ist im Haushalt dargestellt. Die Höhe der Kosten lassen sich nicht genau darstellen, da diese vom Umfang abhängen, der noch nicht endgültig festzustellen ist.
Regionale Wertschöpfung	Die Maßnahmenumsetzung im Anschluss an die Konzepterstellung führt zu einer Verbesserung und Diversifizierung der Mobilität in Hückeswagen, mit positiven Auswirkungen auf die Dauer von Wegstrecken und damit auch auf den Einzelhandel und Unternehmen etc.
Flankierende Maßnahmen	-



8.8 Handlungsfeld 5: Stadtverwaltung als Vorbild

Damit die Stadtverwaltung als Vorbild vorangehen und gleichzeitig für Klimaschutz sensibilisieren kann, wurden in diesem Handlungsfeld entsprechende Maßnahmen erarbeitet. Diese betreffen beispielsweise die verwaltungsinterne Arbeit und die Beschaffung und führen zu einer Sensibilisierung für nachhaltigeren Konsum innerhalb und außerhalb der Verwaltung.

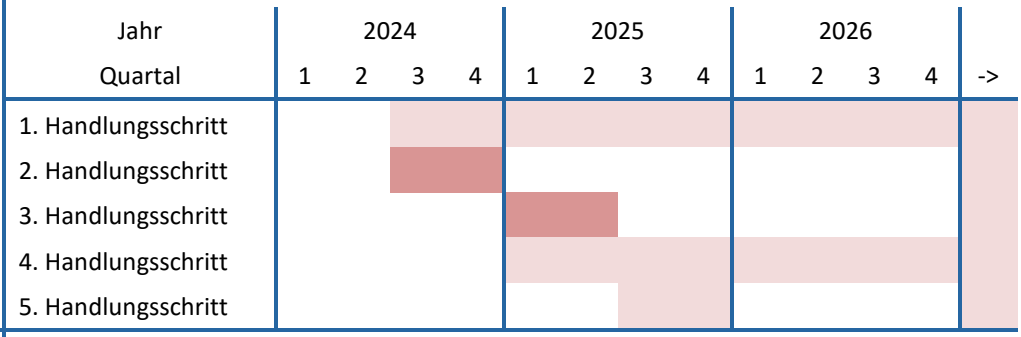
	STADTVERWALTUNG ALS VORBILD **V1 – FAIRTRADE-TOWN**
Maßnahmen-Typ	Anschaffung
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen strebt eine Auszeichnung als Fairtrade-Town an. Ziel ist eine Förderung des fairen Handels auf kommunaler Ebene durch die Vernetzung von Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft.
Ausganslage	Das Fairtrade-System zertifiziert fair angebaute und gehandelte Produkte und fördert eine nachhaltige Entwicklung in den Erzeugerländern. Entlang der Wertschöpfungskette der Produkte und bei deren Handel müssen soziale, ökologische und ökonomische Standards eingehalten werden. Mehr als ein Viertel dieser Standards beziehen sich auf Klima- und Umweltkriterien.[52] Das Fairtrade-Siegel dient Verbraucherinnen und Verbrauchern als Orientierung, bei welchen Produkten diese Kriterien gezielt verfolgt werden und kann so zu einer nachhaltigeren und klimaschonenden Kaufentscheidung beitragen. Über 2.200 Städte und Gemeinden sind als Fairtrade-Town ausgezeichnet, deutschlandweit tragen über 800 Städte diesen Titel, u.a. Wipperfürth, Wermelskirchen und Remscheid.[53]
Beschreibung	Für eine Auszeichnung als Fairtrade-Town sind folgende Kriterien zu erfüllen: • Ratsbeschluss, dass eine Auszeichnung angestrebt wird. • Steuerungsgruppe, die die Aktivitäten auf dem Weg zur Fairtrade-Town koordiniert. Sie besteht mindestens aus den Bereichen Zivilgesellschaft, Politik und Wirtschaft. • Eine Mindestanzahl fair gehandelter Produkte in Geschäften, Gastronomie und öffentlichen Einrichtungen • Informations- und Bildungsangebote zum Thema fairer Handel • Öffentlichkeitsarbeit zur Berichterstattung über die Aktivitäten Die Kriterien sind abhängig von der Größe der Kommune. Die genauen Kriterien und Anforderungen auf dem Weg zur Zertifizierung als Fair-Trade-Town werden erfasst und Möglichkeiten zu deren Erreichung erarbeitet. Der exakte Zeitplan ergibt sich erst durch die Arbeit der Steuerungsgruppe und Identifizierung des genauen Aufwands zur Erfüllung dieser Kriterien.

[52] Fairtrade Deutschland e.V.: *Klimawandel und Umweltschutz*. https://www.fairtrade-deutschland.de/was-ist-fairtrade/arbeitsschwerpunkte/klimawandel-und-umweltschutz
[53] Fairtrade Deutschland e.V.: *Städtekarte und Städteverzeichnis*. https://www.fairtrade-towns.de/kampagne/staedtekarte-und-staedteverzeichnis

Handlungsschritte & Zeitplan

1. Zusammentragen der benötigten Voraussetzungen und Planung des Vorgehens
2. Gründung/Ernennung einer Steuerungsgruppe
3. Ratsbeschluss (falls neben Beschluss des IKSK zusätzlich nötig)
4. Erarbeitung eines Plans zur Erfüllung der Kriterien
5. Auszeichnung als Fairtrade-Town

Einführung der Maßnahme: kurzfristig
Dauer: wiederholend



Meilensteine & Erfolgsindikatoren

Planung zur Erreichung der Auszeichnung liegt vor, Ratsbeschluss, Steuerungsgruppe ist gebildet, Erfüllung der Voraussetzungen, Auszeichnung

Beteiligte

Verantwortliche:	Akteure:	Zielgruppe:
KSM	Stadtverwaltung, Bürgerschaft, Politik, Wirtschaft	Bürgerschaft, Stadtverwaltung

Kriterienbewertung

THG-Einsparung:	nicht quantifizierbar
Energieeinsparung:	nicht quantifizierbar
Finanzieller Aufwand:	nicht quantifizierbar
personeller Aufwand:	AT KSM: 15 AT/a

Finanzierungsansatz

Die Teilnahme an der Fairtrade-Towns-Kampagne ist kostenfrei.
Zusätzlich gibt es finanzielle Zuschüsse und Fördermöglichkeiten für Aktionen, Informations- und Bildungsarbeit im Rahmen der Kampagne, die zu Beginn ermittelt werden müssen:
beispielsweise Fairtrade Deutschland, Brot für die Welt und Engagement Global bereit.

Regionale Wertschöpfung

Das Befassen mit dem Thema des fairen Handels kann als Anstoß zum Umdenken bei Konsum und Beschaffung dienen. Dort führt ein solches Umdenken beispielsweise zur Bevorzugung regional erzeugter Produkte und eines klimafreundlicheren Handelns

Flankierende Maßnahmen

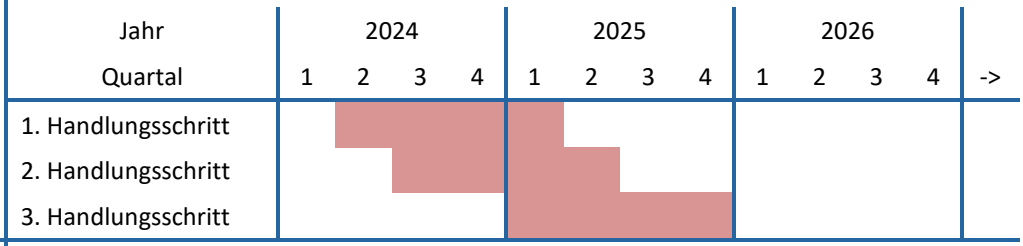
B2 – Informationen und Aktionen zu nachhaltigem Konsum und Abfallvermeidung
V3 – Energie – und Umwelttag

STADTVERWALTUNG ALS VORBILD

V2 - GESCHIRRMOBIL

Maßnahmen-Typ	Anschaffung
Ziel & Strategie	Durch die Anschaffung eines Geschirrmobils, sowohl für den Eigenbedarf als auch für weitere Akteure, kann das Müllaufkommen bei Veranstaltungen erheblich reduziert oder zum Großteil vermieden werden.
Ausganslage	Bei (öffentlichen) Veranstaltungen ist die Bereitstellung von Speisen und Getränken ein wichtiger Aspekt, um Besuchende anzuziehen. Meistens findet dabei keine Bewirtschaftung in einem Verzehrbereich statt, stattdessen wird das Essen außer Haus bzw. zum Mitnehmen verkauft. Während der Verkauf von Getränken in Mehrwegbehältern aus Kunststoff, Glas oder Keramik ein etabliertes System ist, werden Speisen meistens noch auf Einweggeschirr serviert, das nach einmaliger Benutzung als Abfall anfällt. Dadurch entstehen im Laufe von Veranstaltungen große Mengen Müll, die durch aufgestellte und öffentliche Mülleimer nicht aufgenommen werden können. Die Folgen sind neben des hohen Energie- und Ressourcenaufwands für Einwegartikel herumliegender Müll und eine negative Beeinflussung des Stadtbildes. Die Umstellung auf eigenes Mehrweggeschirr stellt für Standbetreibende eine Herausforderung dar. Beispielsweise erhöht sich die Menge des Spülguts, wodurch weitere Spülmaschinen angeschafft und Platz zum Aufstellen bereitgestellt werden müssen.
Beschreibung	Ein Lösungsansatz ist der Einsatz eines Geschirr- oder Spülmobils. Dort werden große Stückzahlen unterschiedlichen Geschirrs zur Verfügung gestellt. Ebenfalls stellt es mehrere Industriespülmaschinen bereit, in denen das Geschirr schnell gereinigt wird. Bei mehreren gleichzeitigen Nutzern kann das Mobil beispielsweise durch wechselndes Personal der Nutzer betrieben oder die Kosten für externes Personal unter den Teilnehmenden aufgeteilt werden, so dass es zu einer geringen Mehrbelastung kommt. Der BAV verfügt bereits über ein Geschirrmobil und stellt dieses Vereinen, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung. Die schlechte Verfügbarkeit aufgrund der hohen Auslastung und der organisatorische Aufwand, das Geschirrmobil im 40 Minuten entfernten Lindlar abzuholen und zurückzugeben, haben bisher dazu geführt, dass das Geschirrmobil in Hückeswagen nicht zum Einsatz gekommen ist. Darum wird die Anschaffung eines eigenen Geschirrmobils bevorzugt. Die Nutzung des Mobils fördert öffentlichkeitswirksam einen verantwortungsvolleren Umgang mit Energie und Ressourcen und kann zu Kosteneinsparungen bei den Nutzenden führen, die kein Einweggeschirr mehr anschaffen müssen. Mit dem Altstadtfest, Hüttenzauber, Wochen- und Feierabendmärkte, Weinfest, Schützenfest und weiteren Volksfesten gibt es eine Vielzahl von Veranstaltungen, auf denen ein Geschirrmobil zum Einsatz kommen könnte. Auch eine Verwendung durch Vereine, Organisationen oder ggf. Privatpersonen ist möglich. Durch die Anschaffung entstehen aber auch neue Herausforderungen, unter anderem die Organisation, Betreuung und Instandhaltung des Geschirrmobils. Ggf. vorliegende Vorbehalte der potenziellen Nutzenden aufgrund eines Mehraufwandes müssen beachtet und diesen durch Gespräche und Sensibilisierung vorgebeugt werden. Die verschiedenen Chancen und Hemmnisse müssen in einem Prozess abgewogen und ein Konzept zur Umsetzung erarbeitet werden. Die Kooperation und gemeinsame Anschaffung mit umliegenden Kommunen oder Vereinen sowie die Einbindung von Sponsoren sind zur Kostenreduzierung zu prüfen. In diesem Prozess soll auch ein Träger gefunden werden, der die Betreuung und die Ausleihe des Geschirrmobils übernimmt.

Handlungsschritte & Zeitplan	1. Entwicklung eines Konzeptes für Verwaltung und Betrieb des Geschirrmobils, Identifizierung von Kooperationspartnern 2. Ggf. Testlauf mit geliehenem Geschirrmobil und Evaluation 3. Anschaffung eines Geschirrmobils Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: kurz



Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Analyse verschiedener Umsetzungsmöglichkeiten, erfolgreicher Testlauf, angeschafftes Mobil, regelmäßige Nutzung des Mobils, Akzeptanz

Beteiligte	Verantwortliche: KSM	Akteure: KSM, Kooperationspartner, Veranstalter	Zielgruppe: Stadtverwaltung, Bürgerschaft, Veranstalter

Kriterienbewertung	THG-Einsparung	ca. 24 t CO_2eq / Jahr
	Energieeinsparung	ca. 56 MWh / Jahr
	Finanzieller Aufwand	ca. 25.000 €
	personeller Aufwand	AT KSM: 12 AT/a

Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf vorhandene Fördermöglichkeiten, ggf. Sponsorengelder

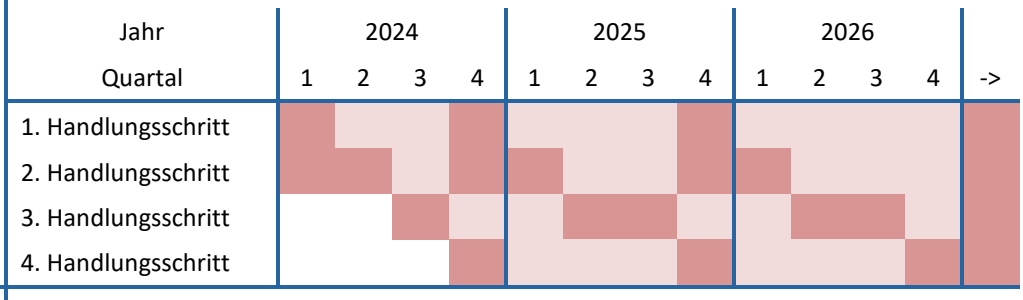
Regionale Wertschöpfung	Durch den Verzicht auf Einweggeschirr wird das Müllaufkommen vor allem auf Veranstaltungen und im Stadtbild reduziert. Weiterhin erfüllt dieser Verzicht eine Vorbildfunktion für andere, auch private, Veranstalter.

Flankierende Maßnahmen	B2 – Informationen und Aktionen zu nachhaltigem Konsum und Abfallvermeidung

STADTVERWALTUNG ALS VORBILD

V3 – ENERGIE- UND UMWELTTAG

Maßnahmen-Typ	Veranstaltung
Ziel & Strategie	Auf einem jährlich stattfindenden Energie- und Umwelttag können Bürgerinnen und Bürger sich intensiv und in einem breiten Themenspektrum informieren und austauschen. Dadurch werden sie für mehr Umwelt- und Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Ökologie sensibilisiert. Der Aktionstag wird gemeinsam mit den umliegenden Kommunen Radevormwald und Wipperfürth organisiert und durchgeführt. Jedes Jahr soll er im Wechsel in einer der drei Städte stattfinden.
Ausganslage	Im Jahr 2021 wurde erstmalig ein Energie- und Umwelttag der Partei Bündnis 90/Die Grünen in Hückeswagen organisiert. 2022 luden die Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth zum Energie- und Umwelttag unter dem Motto „Für eine nachhaltige und lebenswerte Heimat“ in Radevormwald ein. Eine geplante Umsetzung im Jahr 2023 scheiterte aufgrund mangelnder Personalressourcen. Beim Energie- und Umwelttag 2022 in Radevormwald waren u.a. folgende Akteure und Angebote vor Ort: Handwerksunternehmen (Sanitär-Heizung-Klima), Rheinisch-Bergischer Naturschutzverein (RBN), Unverpackt-Laden, Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW, Bergischer Abfallwirtschaftsverband (BAV), Biologische Station Oberberg, Reparaturtreff des Vereins aktiv55plus, Stadtwerke Radevormwald (Beratungsangebot zu PV-anlagen und Speichersysteme), Carsharing eG
Beschreibung	Gemeinsam mit den benachbarten Städten Radevormwald und Wipperfürth wird jährlich ein Aktionstag zu Klima- und Umweltschutzthemen nach dem Vorbild aus dem Jahr 2022 durchgeführt. Der Veranstaltungsort soll jährlich wechseln. Während des Aktionstags werden darüber hinaus Themen mit hohem Beratungsbedarf erfasst, die über das Jahr verteilt in weiteren Informations- und Beratungsangeboten behandelt werden sollen.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Rahmentermin- und Themenplanung mit den beteiligten Städten 2. Festlegung und Kontaktaufnahme mit teilnehmenden Akteuren 3. Durchführung 4. Evaluation Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: wiederholend
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Kontakte zu Kooperationspartnern bestehen, Inhalte sind abgestimmt, Veranstaltungsplanung steht, Umsetzung, Resonanz/Interesse
Beteiligte	Verantwortliche: KSM Akteure: KSM der Kommunen, Kooperationspartner Zielgruppe: Stadtgesellschaft

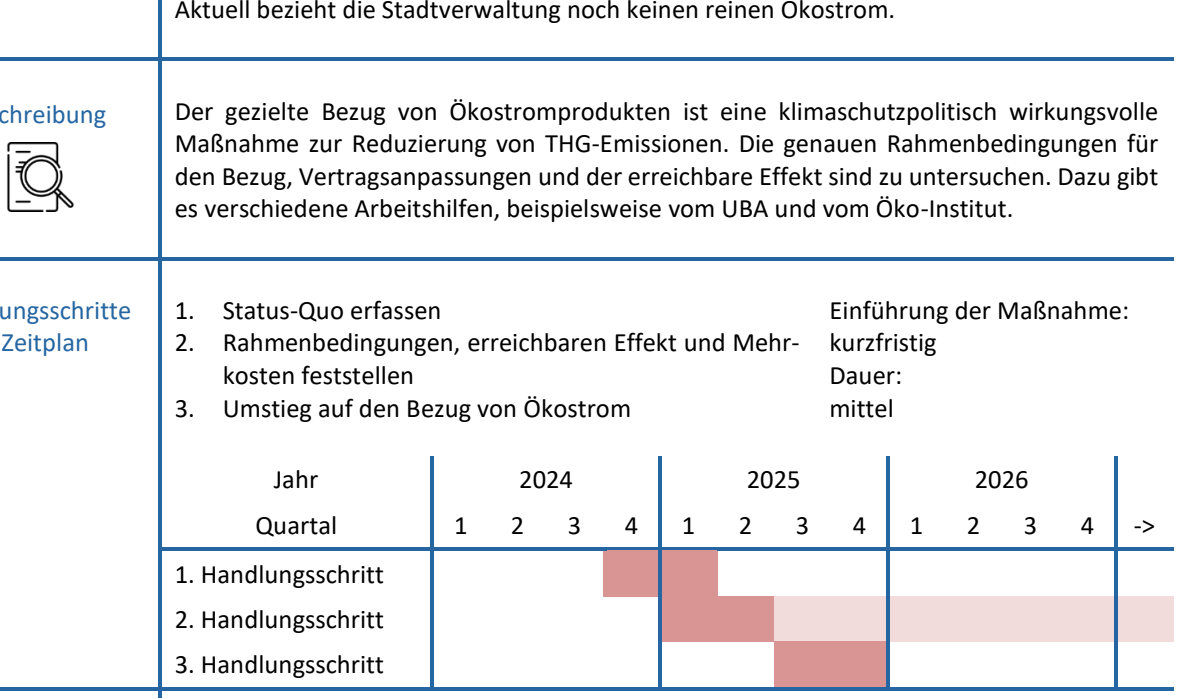


Kriterienbewertung	THG-Einsparung: ca. 210 t CO_2eq / Jahr Energieeinsparung: ca. 327 MWh / Jahr Finanzieller Aufwand: nicht quantifizierbar personeller Aufwand: AT KSM: 17 AT/a
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, ggf. Sponsorengelder
Regionale Wertschöpfung	Durch den Energie- und Umwelttag werden Bemühungen Von Verwaltung und Gesellschaft sichtbar. Die Besucherinnen und Besucher werden für die vielfältigen Themen sensibilisiert. Abhängig von den präsentierten Inhalten führt das zu einer erhöhten Lebensqualität, einem nachhaltigeren und regionaleren Konsum und zu einer höheren Beteiligung und Akzeptanz klimaschutzrelevanter Maßnahmen.
Flankierende Maßnahmen	B2 – Informationen und Aktionen zu nachhaltigem Konsum und Abfallvermeidung B7 – Informations- und Beratungsangebote B8 – Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt E3 – Beratung von Unternehmen

STADTVERWALTUNG ALS VORBILD

V4 – BEZUG VON ÖKOSTROM

Maßnahmen-Typ	Anschaffung
Ziel & Strategie	Der Strombedarf aller kommunalen und öffentlichen Einrichtungen wird vollständig durch Strom aus Erneuerbaren Energiequellen gedeckt.
Ausganslage	Bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien entstehen keine direkten CO_2-Emissionen. Der Bezug von diesem sog. Ökostrom trägt also zur Dekarbonisierung des Energiesektors bei und kann durch eine gesteigerte Nachfrage zu einem höheren Anteil Erneuerbarer Energien im deutschen Strommix beitragen.[54] Bei vielen Ökostromprodukten stammt der überwiegende Teil des erzeugten Stroms aus Bestandsanlagen, die auch ohne den gezielten Bezug von Ökostrom am Netz wären. Ein Ökostromliefervertrag ist daher dann besonders effektiv, wenn er den Ausbau Erneuerbarer Energieanlagen sicherstellt. Dazu gibt es unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten, etwa der Bezug aus neu errichteten Anlagen oder langfristige Bezugsverträge für Strom aus noch zu errichtenden Anlagen.[54,55] Aktuell bezieht die Stadtverwaltung noch keinen reinen Ökostrom.
Beschreibung	Der gezielte Bezug von Ökostromprodukten ist eine klimaschutzpolitisch wirkungsvolle Maßnahme zur Reduzierung von THG-Emissionen. Die genauen Rahmenbedingungen für den Bezug, Vertragsanpassungen und der erreichbare Effekt sind zu untersuchen. Dazu gibt es verschiedene Arbeitshilfen, beispielsweise vom UBA und vom Öko-Institut.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Status-Quo erfassen 2. Rahmenbedingungen, erreichbaren Effekt und Mehrkosten feststellen 3. Umstieg auf den Bezug von Ökostrom Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: mittel
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Vergleich möglicher Anbieter/Tarife erfolgt, Wechsel vollzogen
Beteiligte	Verantwortliche: KSM, Fachbereich I Akteure: Fachbereich I Zielgruppe: Stadtverwaltung
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: derzeit nicht quantifizierbar Energieeinsparung: - Finanzieller Aufwand: derzeit nicht quantifizierbar



[54] Umweltbundesamt: *Leitfaden zur öffentlichen Beschaffung von Öko- und Regionalstrom*. https://www.umweltbundesamt.de/themen/leitfaden-zur-oeffentlichen-beschaffung-von-oeko

[55] Öko-Institut e.V. (2023): *Legitime Aussagen zur Klimabilanz von Ökostromprodukten.*: https://green-planet-energy.de/fileadmin/docs/publikationen/Studien/230720_%C3%96ko-Institut_Kurzanalyse_%C3%96kostrom-und-Klimaschutz_final.pdf

	personeller Aufwand	AT Verwaltung: 5 AT/a AT KSM: 5 AT/a
Finanzierungsansatz	Eigenmittel	
Regionale Wertschöpfung	Vorbildfunktion, Ausbau Erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen	
Flankierende Maßnahmen	-	

STADTVERWALTUNG ALS VORBILD

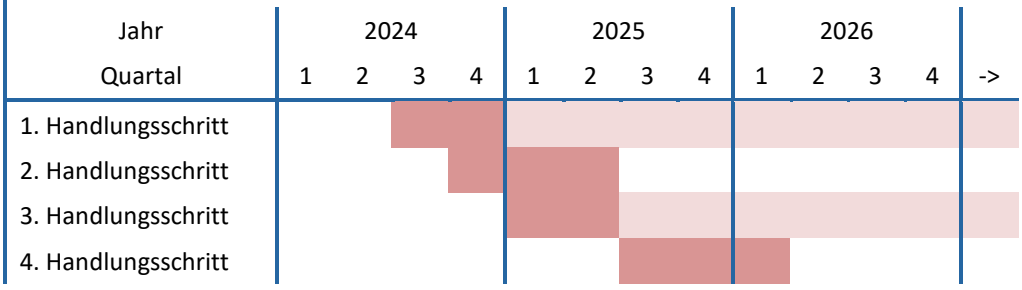
V5 – NACHHALTIGE BESCHAFFUNG UND VERGABE

Maßnahmen-Typ	Anschaffung
Ziel & Strategie	Stärkere Berücksichtigung von klima- und umweltschonenden Kriterien bei Beschaffung und Vergabeverfahren.
Ausganslage	Bisher gibt es keine Vorgaben zur Gewichtung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung und der Vergabe. Im Bereich der IT-Hardware ist die Stadtverwaltung bereits vorangeschritten. Die Mitarbeitenden sind mit Laptops ausgestattet, die Anzahl der Drucker wurde auf ein Minimum pro Abteilung reduziert, Arbeitsabläufe und Akten werden digitalisiert und die Möglichkeit zum Arbeiten im Home-Office wurde geschaffen.
Beschreibung	Damit zukünftig bei der Auftragsvergabe Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden, soll eine Leitlinie oder Arbeitshilfe erarbeitet werden. Eine Überarbeitung bestehender Beschaffungs- bzw. Vergaberichtlinien ist alternativ möglich. Durch die Berücksichtigung und stärkere Gewichtung klima- und umweltschonender Kriterien werden Energieverbräuche und Treibhausgase reduziert. Mögliche Kriterien sind u.a.: Material, Zertifizierung, Regionalität, Langlebigkeit, CO_2-Fußabdruck. Dabei sollen möglichst die gesamte Wertschöpfungskette, Transport, Lebenszykluskosten und die Entsorgung berücksichtigt werden. Die Beschaffung von Nahrungsmitteln und Getränken sowie Catering-Dienstleistungen werden ebenfalls auf Potenziale zur Treibhausgaseinsparung untersucht. Ein konkretes Beispiel ist hier die bisherige Anschaffung von Milch in Portionsbehältern, durch deren Verwendung viel Abfall anfällt. Der Umstieg auf größere Behälter darf nicht dazu führen, dass Lebensmittel verderben und im Müll landen. Auch die Logistik, Lagerung und Akzeptanz der Umstellung gilt es zu berücksichtigen. Im Bereich der IT-Hardware werden Möglichkeiten zur Verlängerung der Lebensdauer, etwa durch die Reparatur oder den Austausch von Einzelteilen, gesucht. Diese Hardware wird über die Einkaufsgemeinschaft für NRW-Kommunen (KoPart) des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) beschafft. Hier soll die stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten geprüft werden.

Handlungsschritte & Zeitplan

1. Ermittlung von Alternativen bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Getränken innerhalb der Verwaltung
2. Umstellung der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Getränken
3. Erfassung möglicher Spielräume bei der Vergabe und Prüfung der Umsetzbarkeit in bestehende Vergabeverfahren.
4. Formulierung oder Erweiterung von Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien bzw. Arbeitshilfen

Einführung der Maßnahme:
kurzfristig
Dauer:
kurz



Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Beschaffung von Nahrungsmitteln und Getränken umgestellt, Anpassung von Vergabeverfahren stattgefunden, erweiterte Vergabe-/Beschaffungsrichtlinie findet Anwendung		
Beteiligte	Verantwortliche: KSM Fachbereich I	Akteure: Fachbereich I	Zielgruppe: Stadtverwaltung
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: Energieeinsparung: Finanzieller Aufwand: personeller Aufwand:	ca. 120 t CO_2eq / Jahr nicht quantifizierbar nicht quantifizierbar AT Verwaltung: 10 AT AT KSM: 5 AT	
Finanzierungsansatz	Eigenmittel		
Regionale Wertschöpfung			
Flankierende Maßnahmen	V1 – Fairtrade-Town V8 – Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern		

STADTVERWALTUNG ALS VORBILD

V6 – PAPIERLOSE GREMIENARBEIT

Maßnahmen-Typ	Anschaffung
Ziel & Strategie	Stadtverwaltung, Politik und Gremien arbeiten vollständig digital. Unterlagen und Dokumente werden nur noch digital verschickt, um Ressourcen zu sparen.
Ausganslage	Unterlagen und Dokumente werden den Rats- und Ausschussmitgliedern durch die Verwaltung aktuell digital oder als Ausdruck zugeschickt. Diese Entscheidung obliegt den Mitgliedern. Etwa die Hälfte der Ratsmitglieder erhält Sitzungsunterlagen noch immer in Papierform. Niederschriften zu Rats- und Ausschusssitzungen werden bereits ausschließlich digital durch ein Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Innerhalb der Verwaltung ist der Umstieg auf ein papierloses Arbeiten bereits weit fortgeschritten. Archiv- und Hausakten werden digitalisiert. In Einzelfällen kann aber auch hier nicht auf digitale Dokumente umgestiegen werden, wenn beispielsweise Fördermittelgeber auf die Einreichung von Unterlagen in Papierform bestehen.
Beschreibung	Die Mitglieder politischer Gremien werden für einen Umstieg auf ein papierloses Arbeiten sensibilisiert. Die Vorteile sollen aufgezeigt und Hemmnisse abgefragt werden. Gemeinsam mit den Mitgliedern werden Möglichkeiten und Bedingungen für einen Umstieg auf papierloses Arbeiten identifiziert. Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme, in der der Papierverbrauch und der Anteil der Personen, der Unterlagen in Papierform erhält, erfasst werden. In den politischen Gremien werden Vorteile des digitalen Arbeitens dargestellt und Bedürfnisse erfasst. Daraus werden Lösungsansätze und Hilfestellungen für einen Umstieg auf ein papierloses Arbeiten entwickelt. Möglich sind auch Zuschüsse für die Anschaffung notwendiger Geräte für das papierlose Arbeiten. Die vollständige Umstellung wird bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode angestrebt. Papierloses Arbeiten führt einerseits zur Reduktion von THG-Emissionen durch die Reduzierung des Papierverbrauchs, dessen Herstellung viel Energie und Wasser benötigt. Andererseits wird der Kosten- und Arbeitsaufwand innerhalb der Verwaltung reduziert, da Scan- und Druckprozesse sowie der Postversand vermieden werden. Da ein Teil der Gremienmitglieder Unterlagen bereits digital erhält, muss in der Verwaltung kein neuer Arbeitsprozess implementiert werden. Eine Ausweitung auf öffentliche Einrichtungen ist in einem weiteren Schritt anzustreben.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Bestandsaufnahme 2. Erfassung von Hemmnissen und Gründen, warum ein Umstieg noch nicht stattgefunden hat 3. Entwicklung von Lösungsansätzen und Hilfen zur Umsetzung 4. Umsetzung Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: kurz

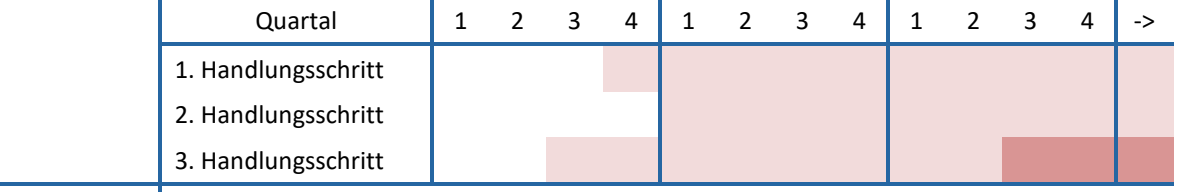
	Jahr	2024				2025				2026				
	Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
	1. Handlungsschritt													
	2. Handlungsschritt													
	3. Handlungsschritt													
	4. Handlungsschritt													

Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Erfolgte Bestandsaufnahme, Listung von Hemmnissen und abgeleitete Lösungsansätze, schrittweise Umsetzung erfolgt		
Beteiligte	Verantwortliche: KSM Ratsbüro	Akteure: KSM Ratsbüro	Zielgruppe: Rat, Ausschüsse, sonstige Gremien
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: Energieeinsparung: Finanzieller Aufwand: personeller Aufwand:	ca. 125 t CO_2eq / Jahr ca. 0 MWh / Jahr nicht quantifizierbar AT Verwaltung: 5 AT AT KSM: 3 AT/a	
Finanzierungsansatz	Durch die Umsetzung werden finanzielle und personelle Aufwendungen reduziert.		
Regionale Wertschöpfung	Vorbildfunktion		
Flankierende Maßnahmen	V8 – Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern		

STADTVERWALTUNG ALS VORBILD

V7 – SUKZESSIVE UMSTELLUNG DES FUHRPARKS

Maßnahmen-Typ	Anschaffung
Ziel & Strategie	Der Fuhrpark der Stadtverwaltung wird sukzessive auf Fahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben umgestellt.
Ausganslage	Die Stadtverwaltung verfügt aktuell über 8 Fahrzeuge für die allgemeine Verwaltung. Eines davon ist vollelektrisch und wird vor allem durch den Hausmeister für innerstädtische Kurzstrecken genutzt. Die übrigen Fahrzeuge verfügen über konventionelle Verbrennungsmotoren. Die Auslastung dieser Fahrzeuge ist sehr unterschiedlich, da für Dienstreisen häufig auch Privatfahrzeuge genutzt werden.
Beschreibung	Die Stadtverwaltung beginnt sukzessive mit der Umstellung des Fuhrparks auf emissionsfreie Antriebe. Aufgrund des auslaufenden Leasingvertrages des Elektrofahrzeugs laufen derzeit Vorbereitungen, ein neues zu beschaffen. Im Mobilitätskonzept werden zeitgleich Strategien untersucht, wie die Umstellung beschleunigt werden kann. Eine Optimierung der Auslastung vorhandener Fahrzeuge kann zudem eine Reduzierung der Flottengröße ermöglichen. Zur Umsetzung wird im Mobilitätskonzept die Erstellung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements geprüft.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Erfassung des Fahrzeugbestands und der Auslastung 2. Bei Bedarf von Neuanschaffungen werden emissionsfreie Antriebe gewählt 3. Vertiefung im Mobilitätskonzept Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: mittel
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Erstellung des Mobilitätskonzeptes, Anschaffung des neuen „ersten“ E-Autos, Reduktion der Flottengröße, Vollelektrischer Fuhrpark nach „Maßnahmenlaufzeit“
Beteiligte	Verantwortliche: KSM, Fachbereich I Akteure: Fachbereich I, Fachbereich IV Zielgruppe: Stadtverwaltung
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: nicht quantifizierbar Energieeinsparung: nicht quantifizierbar Finanzieller Aufwand: nicht quantifizierbar personeller Aufwand: AT Verwaltung: 15 AT AT KSM: 1,5 AT
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf verfügbare Fördermittel
Regionale Wertschöpfung	-

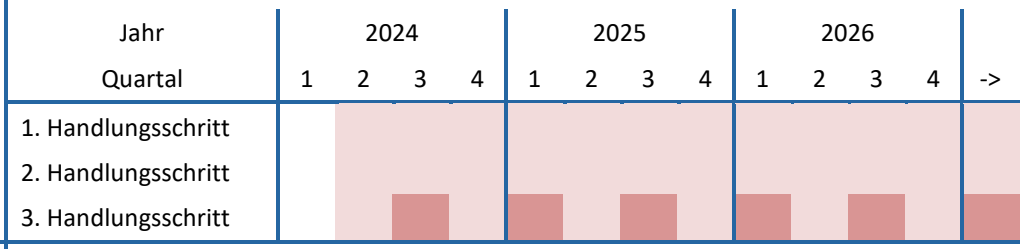


Flankierende Maßnahmen	M1 – Erstellung eines Mobilitätskonzeptes

STADTVERWALTUNG ALS VORBILD

V8 – SENSIBILISIERUNG VON MITARBEITENDEN UND RATSMITGLIEDERN

Maßnahmen-Typ	Anschaffung
Ziel & Strategie	Es werden Informations- und Lehrangebote zur Sensibilisierung für Aspekte des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit für Mitarbeitende und Ratsmitglieder geschaffen.
Ausganslage	Das Nutzungsverhalten, vor allem innerhalb von Gebäuden, hat einen großen Einfluss auf Energie- und Ressourcenverbräuche. Das gilt insbesondere für die Bereiche Heizwärme, Lüften, Strom- und Wasserverbrauch. 2022 wurde den Mitarbeitenden das Online-Seminar „Energiesparen zuhause“ mit einem Energieberater der Verbraucherzentrale NRW angeboten. In dem Seminar wurden Möglichkeiten aufgezeigt, durch Verhaltensänderungen oder technische Hilfsmittel Energie einzusparen. Eine hohe Teilnehmendenzahl und die Nachfrage nach weiteren Vorträgen zeigen den Bedarf für solche Angebote.
Beschreibung	Es werden regelmäßig Informations- und Lehrangebote geschaffen. Im Intranet und durch Aushänge, Aufkleber, Newsletter etc. können dauerhaft und grundlegende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Seminare, Schulungen und digitale Inhalte decken weitere und tiefergehende Aspekte zu klima-, umweltschonendem und nachhaltigem Verhalten ab und sollen regelmäßig angeboten werden. Diese individuellen Informationsbedürfnisse werden wiederkehrend erfasst, um passgenaue Angebote zu schaffen.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Erstellung und Pflege statischer Informationsangebote 2. Erfassung von Themen mit Beratungsbedarf 3. Organisation und Durchführung von Informations- und Lehrangeboten Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: fortlaufend/wiederholend
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Langfristige Infomaterialien sind etabliert, Beratungsbedarfe sind bekannt, Info-Angebote werden durchgeführt, Resonanz
Beteiligte	Verantwortliche: KSM Akteure: KSM Zielgruppe: Stadtverwaltung, Politik
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: ca. 1 t CO_2eq / Jahr Energieeinsparung: ca. 3 MWh / Jahr Finanzieller Aufwand: nicht quantifizierbar personeller Aufwand: AT KSM: 9 AT/a
Finanzierungsansatz	Eigenmittel. Viele Informationsangebote stehen kostenfrei zur Verfügung, etwa Seminare der Verbraucherzentralen.

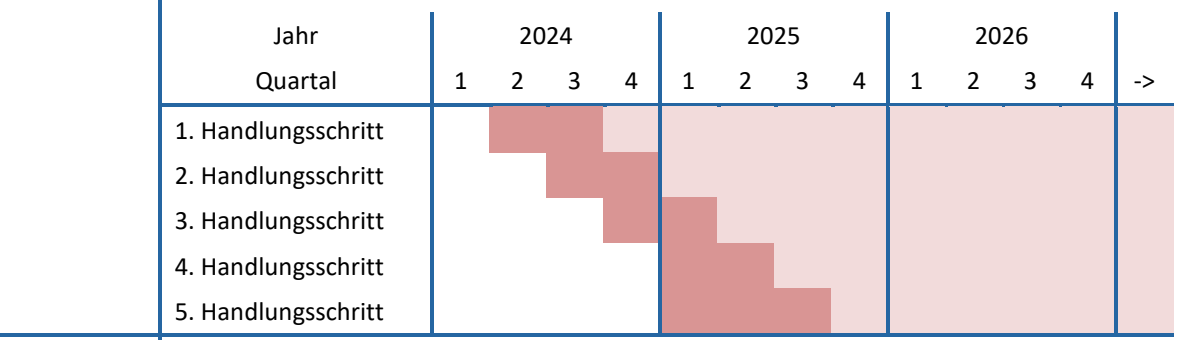


Regionale Wertschöpfung	-
Flankierende Maßnahmen	V5 – Nachhaltige Beschaffung und Vergabe V6 – Papierlose Gremienarbeit

STADTVERWALTUNG ALS VORBILD

V9 – CHECKLISTE ZUR KLIMARELEVANZ VON BESCHLÜSSEN

Maßnahmen-Typ	Struktur und Ordnung
Ziel & Strategie	Die Checkliste unterstützt Verwaltungsmitarbeitende dabei, die Auswirkungen auf den Klimaschutz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen abzuschätzen und darzustellen. Dadurch werden diese Auswirkungen transparent und präzise für die Entscheidungsfindung dargestellt.
Ausganslage	Seit dem Beschluss des Stadtrats vom 23.03.2021 enthalten Beschlussvorlagen der Schloss-Stadt neben der abschließenden Frage nach den finanziellen Auswirkungen zusätzlich eine weitere Frage nach den Auswirkungen für Klima und Umwelt. Dieses Feld unterliegt bisher keinem bestimmten System und wird nach individueller Einschätzung des jeweiligen Mitarbeitenden frei ausgefüllt.
Beschreibung	Die Fragestellung nach den Auswirkungen für Klima und Umwelt trägt einerseits zur Berücksichtigung und Bewusstseinsbildung dieser beiden Themen bei der Formulierung einer Beschlussvorlage bei. Andererseits bildet sie eine Entscheidungshilfe für das entsprechende Gremium (z.B. Rat, Ausschuss). Der derzeitige Ansatz eines auszufüllenden Freifeldes ist bereits ein erster Schritt. Eine aussagekräftige quantifizierbare Einschätzung ist aufgrund der Komplexität dieser Fragestellung jedoch nicht leicht abzugeben. Eine Checkliste, mit deren Hilfe relevante Faktoren gezielt abgefragt werden, unterstützt bei der Einschätzung und liefert eine effektive Entscheidungshilfe. Im Austausch mit Verwaltungsmitarbeitenden und Ratsmitgliedern werden in einem ersten Schritt diese relevanten Faktoren identifiziert. Im Umweltausschuss wird ein erster Vorschlag beraten und Anforderungen abgefragt. In einer Testphase werden Praxistauglichkeit und Nutzen bei der weiteren Entscheidungsfindung im Vergleich zur vorherigen Umsetzung geprüft. Anschließend erfolgt eine Evaluation, die mindestens diese beiden Kriterien erfasst. Bei Bedarf wird die Checkliste anschließend und fortlaufend ergänzt.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Identifizierung relevanter Faktoren 2. Erfassung der Bedarfe und Anforderungen 3. Beratung im Fachgremium 4. Testphase der Checkliste 5. Evaluation Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: fortlaufend
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Relevante Faktoren sind identifiziert, Bedarfe/Anforderungen sind erfasst, Testphase durchgeführt und Anpassungen vorgenommen, Checkliste wird genutzt
Beteiligte	Verantwortliche: KSM Akteure: Stadtverwaltung, Politik Zielgruppe: Stadtverwaltung, Politik



Kriterienbewertung	THG-Einsparung: nicht quantifizierbar Energieeinsparung: nicht quantifizierbar Finanzieller Aufwand: nicht quantifizierbar personeller Aufwand: AT KSM: 13 AT Erstellung, 2 AT/a für Betreuung und Aktualisierung
Finanzierungsansatz	Die Maßnahme wird durch das Klimaschutzmanagement umgesetzt und bedarf keiner weiteren Finanzierung.
Regionale Wertschöpfung	-
Flankierende Maßnahmen	V8 – Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern

8.9 Handlungsfeld 6: Stadtentwicklung und Gebäude

Eine nachhaltige Stadtentwicklung ist ein wichtiger Baustein, um Ursachen und Folgen des Klimawandels zu begegnen. Dieses Handlungsfeld beschäftigt sich vor diesem Hintergrund einerseits mit der Anpassung an den Klimawandel, andererseits mit der Effizienzsteigerung und Sanierung öffentlicher Gebäude.

	STADTENTWICKLUNG UND GEBÄUDE **G1 – KLIMAWANDELANPASSUNG**
Maßnahmen-Typ	Konzept
Ziel & Strategie	Die Schloss-Stadt Hückeswagen berücksichtigt Aspekte der Klimawandelanpassung bei allen Aktivitäten, vor allem im stadtplanerischen Bereich.
Ausganslage	Der Oberbergische Kreis erstellt in Zusammenarbeit mit den Kommunen derzeit ein interkommunales Klimawandelanpassungskonzept. Dieses liefert der Schloss-Stadt Handlungsmöglichkeiten und zeigt mögliche Maßnahmen für eine verstärkte Anpassung an die Folgen des Klimawandels. In verschiedenen Arbeitskreisen ist die Stadtverwaltung an der Erstellung des Konzeptes beteiligt, so dass ihre Belange Berücksichtigung finden.
Beschreibung	Entsprechend der Ergebnisse des Klimawandelanpassungskonzeptes können Maßnahmen zur Umsetzung identifiziert und relevante Aspekte in zukünftigen Projekten stärker berücksichtigt werden.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Unterstützung des OBK bei der Erarbeitung des Klimawandelanpassungskonzeptes 2. Berücksichtigung der Ergebnisse und ggf. Umsetzung/Ableitung konkreter Maßnahmen Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: mittel

Jahr	2024				2025				2026				
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
1. Handlungsschritt													
2. Handlungsschritt													

Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Auswertung des Konzeptes hinsichtlich für Hückeswagen relevanter Themen/Aspekte, Berücksichtigung von Maßnahmen/Ergebnissen in Planungen findet statt

Beteiligte	Verantwortliche:	Akteure:	Zielgruppe:
	KSM Fachbereich III	OBK, Fachbereich III	Stadtverwaltung, Bürgerschaft, Wirtschaft

Kriterienbewertung		
	THG-Einsparung:	nicht quantifizierbar
	Energieeinsparung:	nicht quantifizierbar
	Finanzieller Aufwand:	nicht quantifizierbar
	personeller Aufwand:	AT Verwaltung: 8 AT AT KSM:2 AT

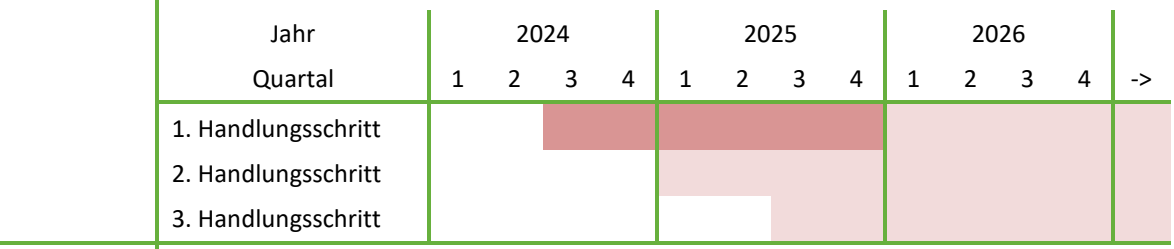
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf vorhandene Fördermöglichkeiten.

Regionale Wertschöpfung	Lebensqualität nimmt durch gesteigerte Aufenthaltsqualität (bspw. auf begrünten Flächen bei Hitze) und erhöhte Sicherheit (bspw. durch Regenrückhaltebecken) zu.
Flankierende Maßnahmen	-

STADTENTWICKLUNG UND GEBÄUDE

G2 – ENERGIEMANAGEMENT

Maßnahmen-Typ	Bauen und Planen
Ziel & Strategie	Durch die Etablierung eines Energiemanagements wird der Energieverbrauch der städtischen Liegenschaften reduziert.
Ausganslage	Der Gebäudesektor ist einer der größten Hebel zur Reduzierung von THG-Emissionen. Neben einer energetischen Sanierung kann eine Reduzierung auch durch die Senkung des Energiebedarfs durch ein optimiertes Nutzungs- und Steuerungsverhalten erreicht werden.
Beschreibung	Ab 2024 beschäftigt die Schloss-Stadt einen Energiemanager als zentrale Anlaufstelle für Energiethemen in der Verwaltung. Dieser initiiert und koordiniert Energiemanagementprozesse und bildet eine wichtige Unterstützung bei der Umsetzung vielfältiger Aufgaben zur Steigerung der Energieeffizienz und zur energetischen Gebäudesanierung. Dazu gehört die Etablierung eines Energiemanagementsystems sowie die Erfassung, Auswertung und Dokumentation (u.a. Energieberichte) von Verbräuchen. Aufgrund der thematischen Überschneidung von Klimaschutz- und Energiemanagement wird ein regelmäßiger Austausch durchgeführt, um gemeinsame Aufgaben zu planen und zu organisieren.
Handlungsschritte & Zeitplan	1. Etablierung eines Energiemanagementsystems 2. Erfassung und Auswertung von Verbrauchsdaten 3. Maßnahmen zur Reduzierung des Energiebedarfs ableiten und umsetzen Einführung der Maßnahme: kurzfristig Dauer: fortlaufend
Meilensteine & Erfolgsindikatoren	Energiemanagement etabliert, Verbrauchsdaten erfasst und ausgewertet, Reduzierung des Energieverbrauchs durch abgeleitete Maßnahmen
Beteiligte	Verantwortliche: KSM, FB IV Akteure: FB IV Energiemanagement Zielgruppe: Stadtverwaltung
Kriterienbewertung	THG-Einsparung: ca. 330 t CO_2eq / Jahr Energieeinsparung: ca. 1.200 MWh / Jahr Finanzieller Aufwand: nicht quantifizierbar personeller Aufwand: AT Verwaltung: 100 AT, AT KSM: 6 AT/a
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf vorhandene Fördermöglichkeiten.
Regionale Wertschöpfung	Vorbildfunktion der Stadtverwaltung



Flankierende Maßnahmen	G3 – Sanierungsfahrplan für kommunale Liegenschaften V8 – Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern

STADTENTWICKLUNG UND GEBÄUDE

G3 – SANIERUNGSFAHRPLAN FÜR KOMMUNALE LIEGENSCHAFTEN

Maßnahmen-Typ

Bauen und Planen

Ziel & Strategie

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten wird angestrebt, dass der Betrieb, die Sanierung und der Neubau von städtischen und öffentlichen Gebäuden höhere als die gesetzlichen Mindeststandards zur Energieeffizienz erfüllen. Für eine effiziente und zur Haushaltslage passende Lösung wird dazu zunächst ein Sanierungskonzept/-fahrplan erstellt.
Weitere Nachhaltigkeitsaspekte werden bei der Umsetzung berücksichtigt.

Ausganslage

Der Gebäudesektor ist einer der größten Hebel zur Reduzierung von THG-Emissionen.
Sanierungen wurden bisher vor allem zur Erhaltung oder Ertüchtigung der Bausubstanz durchgeführt. Bei der Sanierung und dem Neubau städtischer Gebäude werden haushaltsbedingt bisher größtenteils die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten. Über diese Standards hinaus geht die Errichtung von PV-Anlagen, die auf diesen Gebäuden so groß wie möglich ausgelegt werden.
Wenngleich die städtischen Liegenschaften nur einen geringen Anteil von < 2 % der stadtweiten Gesamtemissionen ausmachen, ist sich die Schloss-Stadt ihrer Verantwortung und darüber hinaus ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Beschreibung

Aufgrund der Haushaltssituation ist die Festlegung auf einen immergleichen Standard nur schwer zu erreichen. Deshalb bedarf es in jedem Projekt einer Einzelfallprüfung, welche Bemühungen wirtschaftlich darstellbar sind und wie höhere Effizienzstandards erreicht werden. Das liegt auch an der hohen Dynamik verfügbarer Fördermöglichkeiten, die die Umsetzung zusätzlicher Bemühungen ermöglichen können.
Für einen Gesamtüberblick über notwendige Sanierungsmaßnahmen existiert ein Sanierungsfahrplan. Der energetische Sanierungszustand fließt bislang nicht als Kriterium in diesen Plan ein. In einem ersten Schritt wird der Sanierungsfahrplan überarbeitet, so dass der energetische Sanierungszustand berücksichtigt wird. Darauf aufbauend können Sanierungsmaßnahmen effizient geplant und umgesetzt und Synergien genutzt werden, um trotz der eingeschränkten finanziellen und personellen Möglichkeiten erhöhte Sanierungserfolge zu erreichen.
Neben der Energieeffizienz eines Bauwerks sollen bei der Sanierung und dem Neubau künftig auch weitere Nachhaltigkeitsaspekte stärker berücksichtigt werden. Dazu gehört beispielsweise der CO_2-Fußabdruck der verwendeten Baustoffe über die gesamte Wertschöpfungskette inklusive Transport und Entsorgung.

Handlungsschritte & Zeitplan

1. Erweiterung des Sanierungsfahrplans
2. Umsetzung des Sanierungsfahrplans

Einführung der Maßnahme: kurzfristig
Dauer: lang

Jahr	2024				2025				2026				
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	->
1. Handlungsschritt													
2. Handlungsschritt													

Meilensteine & Erfolgsindikatoren

Sanierungsfahrplan erweitert, Sanierungsmaßnahme umgesetzt, erreichte Sanierungsquote

Beteiligte

Verantwortliche:	Akteure:	Zielgruppe:
KSM	FB IV	Stadtverwaltung

Kriterienbewertung	FB IV	Energiemanagement
	THG-Einsparung:	ca. 518 t CO_2eq / Jahr
	Energieeinsparung:	ca. 2.001 MWh / Jahr
	Finanzieller Aufwand:	nicht quantifizierbar
	personeller Aufwand:	AT Verwaltung: 20 AT AT KSM: 4 AT/a
Finanzierungsansatz	Eigenmittel, Prüfung auf vorhandene Fördermöglichkeiten	
Regionale Wertschöpfung	Vorbildfunktion der Stadtverwaltung	
Flankierende Maßnahmen	G2 – Energiemanagement	

8.10 Umsetzungsfahrplan

In Tabelle 18 sind die Eckdaten zu Verantwortlichkeiten, Zeitplan, Kosten und Personalaufwänden aller Maßnahmen nach Handlungsfeld zusammengefasst.

Handlungsfeld 1 - Strukturen für den Klimaschutz		Haupt-Verantwortlichkeit Maßnahmen-umsetzung (KSM od. Fachbereich / Abteilung)		KSM Erstvorhaben			KSM Anschlussvorhaben			mittelfristige Perspektive			Bewilligungszeitraum KSM Anschlussvorhaben				nach Auslauf Förderung KSM Anschlussvorhaben			
			Priorität	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 - 2039	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT) KSM	Arbeitstage (AT) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT/a) KSM	Arbeitstage (AT/a) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]
Nr.	Maßnahmentitel												09/2024 - 08/2027	09/2024 - 08/2027	09/2024 - 08/2027	09/2024 - 08/2027	09/2027 bis 2039	09/2027 bis 2039	09/2027 bis 2039	09/2027 bis 2039
S1	Klimaschutz-Controlling und -Monitoring	KSM	+++										n.q.	66	0	n.q.	n.q.	22	0	n.q.
S2	Festlegung interner und externer Arbeitsstrukturen	KSM	+++										5.000 €	48	30	n.q.	- €	16	10	n.q.
S3	Netzwerkarbeit und Klimaschutz-Mentoring	KSM	+++										n.q.	52	0	n.q.	n.q.	18	0	n.q.
S4	Verstetigung der kommunalen Klimaschutzarbeit und Aktualisierung der Umsetzungsplanung	KSM	+++										n.q.	42	0	n.q.	n.q.	14	0	n.q.
													5.000 €	208	30	0	- €	70	10	0 €

Handlungsfeld 2 - Öffentlichkeitsarbeit, Klimabildung und Beratung		Haupt-Verantwortlichkeit Maßnahmen-umsetzung (KSM od. Fachbereich / Abteilung)		KSM Erstvorhaben			KSM Anschlussvorhaben			mittelfristige Perspektive			Bewilligungszeitraum KSM Anschlussvorhaben				nach Auslauf Förderung KSM Anschlussvorhaben			
			Priorität	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 - 2039	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT) KSM	Arbeitstage (AT) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]	Kosten* (€/a) ohne Personal	Arbeitstage (AT/a) KSM	Arbeitstage (AT/a) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]
Nr.	Maßnahmentitel												9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203
B1	Unterstützung aktiver Gruppen	KSM	++										n.q.	24	0	n.q.	n.q.	8	0	n.q.
B2	Informationen und Aktionen zu nachhaltigem Konsum und Abfallvermeidung	KSM	++										n.q.	27	30	174	n.q.	9	10	174
B3	Schaffung von Bildungsangeboten	KSM	++										n.q.	30	0	n.q.	n.q.	10	0	n.q.
B4	Ausbau der Bildungsangebote an der VHS	KSM	+										n.q.	15	0	24	n.q.	5	0	24
B5	Projektboxen zu Klima- und Umweltschutzthemen in derStadtbücherei	KSM	+										1.100	18	0	n.q.	200	6	0	n.q.
B6	Haus-zu-Haus-Beratung	KSM	+++										67.500	75	0	116	22.500	25	0	145
B7	Informations- und Beratungsangebote	KSM	++										45.000	45	0	130	15.000	15	0	416
B8	Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt	KSM	+										n.q.	30	0	n.q.	n.q.	10	0	n.q.
													113.600 €	264	30	444	37.700 €	88	10	759

Handlungsfeld 3 - Erneuerbare Energien und Energieeffizienz		Haupt-Verantwortlichkeit Maßnahmen-umsetzung (KSM od. Fachbereich / Abteilung)		KSM Erstvorhaben			KSM Anschlussvorhaben			mittelfristige Perspektive			Bewilligungszeitraum KSM Anschlussvorhaben				nach Auslauf Förderung KSM Anschlussvorhaben			
			Priorität	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 - 2039	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT) KSM	Arbeitstage (AT) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT/a) KSM	Arbeitstage (AT/a) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]
Nr.	Maßnahmentitel												9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203
E1	Kommunale Wärmeplanung	FB III											n.q.	4	20	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
E2	Prüfung eines Wärmenetzes in der Altstadt	FB III											n.q.	4	40	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
E3	Beratung von Unternehmen	KSM											n.q.	30	0	26	n.q.	10	0	97
E4	Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik	FB III											20.000 €	6	30	n.q.	- €	n.q.	n.q.	n.q.
E5	Ausbau der Windenergie	FB III											10.000 €	4	20	0	- €	n.q.	n.q.	29840
E6	Unterstützung von Bürgerenergie und -Beteiligung	KSM											n.q.	12	0	n.q.	n.q.	4	0	n.q.
													30.000 €	60	110	26	0 €	14	0	29937

Handlungsfeld 4 - Mobilität		Haupt-Verantwortlichkeit Maßnahmen-umsetzung (KSM od. Fachbereich / Abteilung)		KSM Erstvorhaben			KSM Anschlussvorhaben			mittelfristige Perspektive			Bewilligungszeitraum KSM Anschlussvorhaben				nach Auslauf Förderung KSM Anschlussvorhaben			
			Priorität	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 - 2039	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT) KSM	Arbeitstage (AT) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT/a) KSM	Arbeitstage (AT/a) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]
Nr.	Maßnahmentitel												9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203
M1	Erstellung eines Mobilitätskonzeptes	FB III											75.000 €	5	55	n.q.	- €	0	0	n.q.
													75.000 €	5	55	0	- €	0	0	0

Handlungsfeld 5 - Stadtverwaltung als Vorbild		Haupt-Verantwortlichkeit Maßnahmen-umsetzung (KSM od. Fachbereich / Abteilung)		KSM Erstvorhaben			KSM Anschlussvorhaben			mittelfristige Perspektive			Bewilligungszeitraum KSM Anschlussvorhaben				nach Auslauf Förderung KSM Anschlussvorhaben			
			Priorität	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 - 2039	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT) KSM	Arbeitstage (AT) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT/a) KSM	Arbeitstage (AT/a) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]
Nr.	Maßnahmentitel												9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203
V1	Fairtrade-Town	KSM											n.q.	45	0	n.q.	n.q.	15	0	n.q.
V2	Geschirrmobil	KSM											25.000 €	36	0	24	n.q.	12	0	24
V3	Energie- und Umwelttag	KSM											n.q.	51	0	84	n.q.	17	0	210
V4	Bezug von Ökostrom	FB I											n.q.	5	5	n.q.	n.q.	0	0	n.q.
V5	Nachhaltige Beschaffung und Vergabe	FB I											n.q.	5	10	96	n.q.	1	4	120
V6	Papierlose Gremienarbeit	FB I											n.q.	9	5	125	n.q.	1	1	125
V7	Sukzessive Umstellung des Fuhrparks	FB I											n.q.	1,5	15	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
V8	Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern	KSM											n.q.	27	0	1	n.q.	9	0	1
V9	Checkliste zur Klimarelevanz von Beschlüssen	KSM											n.q.	17	0	n.q.	n.q.	2	0	n.q.
													25.000 €	196,5	35	330	0	57	5	480

Handlungsfeld 6 - Stadtentwicklung und Gebäude		Haupt-Verantwortlichkeit Maßnahmen-umsetzung (KSM od. Fachbereich / Abteilung)	Priorität	KSM Erstvorhaben			KSM Anschlussvorhaben			mittelfristige Perspektive			Bewilligungszeitraum KSM Anschlussvorhaben				nach Auslauf Förderung KSM Anschlussvorhaben			
				2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030 - 2038	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT) KSM	Arbeitstage (AT) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT/a) KSM	Arbeitstage (AT/a) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]
Nr.	Maßnahmentitel												9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203
G1	Klimawandelanpassung	FB III											n.q	2	8	0	n.q	n.q	n.q	0
G2	Energiemanagement	FB IV											n.q	18	100	330	n.q	6	n.q	330
G3	Sanierungsfahrplan	FB IV											n.q	12	20	518	n.q	n.q	n.q	518
													0 €	32	128	848	0	6	0	848

	Bewilligungszeitraum KSM Anschlussvorhaben				nach Auslauf Förderung			
	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT) KSM	Arbeitstage (AT) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]	Kosten* (€) ohne Personal	Arbeitstage (AT/a) KSM	Arbeitstage (AT/a) Fachber. / Abteilung ohne KSM	THG-Minderung [CO_2-Äq. t/a]
	09/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2024 - 08/202	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203	9/2027 bis 203
Gesamt	**248.600 €**	**765,5 AT**	**388 AT**	**1648 t/a**	**37700 AT**	**235 AT**	**25 AT**	**32024 t/a**

Tabelle 18 Umsetzungsfahrplan für das Klimaschutzkonzept

9 Verstetigungsstrategie

9.1 Schaffung geeigneter Organisationsstrukturen

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass Klimaschutz nur dann erfolgreich und dauerhaft in einer Kommune ungesetzt wird, wenn es

- eine möglichst dauerhafte, zentrale Koordination des Themas in der Verwaltung gibt,
- einen institutionalisierten, fachbereichsübergreifenden Austausch gibt und
- Synergien durch regionale Kooperation genutzt werden.

Viele Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes und darüber hinaus können von der Stadtverwaltung umgesetzt werden, andere erfordern die Zusammenarbeit mit lokalen Akteurinnen und Akteuren. Die Gesamtkoordination beider Bereiche ist nicht allein durch das vorhandene Personal umsetzbar. Es bedarf daher der Unterstützung und auch der eigenverantwortlichen Umsetzung von Maßnahmen durch ein Klimaschutzmanagement. Dieses schafft die Grundlage für eine fach- und akteursübergreifende Planung und Umsetzung von Projekten.

9.2 Klimaschutzmanagement

Das Klimaschutzmanagement bildet die zentrale Koordinierungsstelle für alle klimaschutzrelevanten Belange der Schloss-Stadt Hückeswagen. Es hat die Aufgabe, strategische Schwerpunkte in umsetzungsorientierte Projekte zu übersetzen, Maßnahmen umzusetzen bzw. die Umsetzung anzustoßen und die Erreichung der Klimaschutzziele zu evaluieren.

Das Klimaschutzmanagement erfasst und kommuniziert, welche Ressourcen für die Maßnahmenumsetzung bereitgestellt werden müssen, überprüft den Umsetzungsstand der Maßnahmen und dokumentiert die Ergebnisse für relevante Akteurinnen und Akteure innerhalb der Politik und Verwaltung. Es nutzt und schafft Netzwerke, um Klimaschutzaktivitäten zu bündeln und Synergieeffekte zu erzeugen. Es ist für die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes zuständig, um dieses an sich ändernde Anforderungen und Gegebenheiten anzupassen.

Die intensive Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen und anderen Akteurinnen und Akteuren ist entscheidend. Das Klimaschutzmanagement spielt eine zentrale Rolle und agiert als die „Spinne“ in diesem Netz, um die bestehenden Strukturen zu einem systematischen Netzwerk mit breiter Beteiligung der lokalen Akteurinnen und Akteure zu entwickeln. Einen Überblick über das Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements liefert Abbildung 44.



Abbildung 44 Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements (Quelle: Gertec, modifiziert)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unterstützt Kommunen bei der Einrichtung eines Klimaschutzmanagements im Rahmen einer Förderung durch die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI). Die Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes wurde bereits durch diese Förderung unterstützt. Für die Umsetzung des Konzeptes in den ersten drei Jahren ist eine Förderung ebenfalls möglich. Diese Förderung umfasst u.a. Ausgaben für Personal, externe Dienstleistungen und professionelle Prozessunterstützung sowie Materialien für Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung. Der Zuschuss beträgt 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Für finanzschwache Kommunen beträgt die Förderquote bis zu 60 %. Aufgrund der laufenden Haushaltsverhandlungen im Bund sind Förderprogramme aktuell ausgesetzt (Stand: Dezember 2023). Die Fortführung der NKI ist aber geplant[56].

Die Schloss-Stadt Hückeswagen strebt eine Verstetigung, also eine dauerhafte und unbefristete Schaffung einer Stelle für das Klimaschutzmanagement, an. Aufgrund der angespannten Haushaltslage wird diese Stelle zunächst gefördert – aber dadurch befristet – geschaffen. Um Klimaschutz als Querschnittsaufgabe fachübergreifend innerhalb der Gesamtverwaltung zu integrieren, sollte die Stelle des Klimaschutzmanagements mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet sein[57]. „Die beste Form ist eine Stabsstelle für Klimaschutz“[58].

[56] Deutscher Städte- und Gemeindebund (2023): *Übersicht über die wesentlichen kommunal relevanten Vorhaben bzw. Programme im Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF)*. https://kommunal.de/sites/default/files/2023-11/BundeshaushaltDStGB%20.pdf
[57] Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) (2020): *Klimaschutzmanagement verstetigen*. Heidelberg. https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/Leitfaden_KSM_Klima-KomPakt_barrierefrei-web.pdf
[58] Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (difu) (2023): *Klimaschutz in Kommunen.* (4. Aufl.)

9.3 Arbeitsgruppe Klima

Im Verlauf der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes gab es immer wieder verwaltungsinterne Arbeitstreffen, um über die Konzepterstellung insgesamt oder den Arbeitsstand zu informieren, um Maßnahmenideen zu entwickeln oder Ziele zu definieren (vgl. Kapitel 7.1 Beteiligung). Diese Treffen lassen sich als Sitzungen einer Arbeitsgruppe Klima (AG Klima) beschreiben, bisher ohne feste Mitglieder. Eine solche AG Klima soll verstetigt und mindestens mit teilweise festen Mitgliedern etabliert werden. Die Verstetigung dieses Begleitgremiums schafft eine Grundlage und ist Voraussetzung für eine fachübergreifende Planung, Koordinierung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten. Diese Vernetzung zwischen den Fachbereichen und der weiteren Implementierung des Klimaschutzgedankens und -selbstverständnisses in der Gesamtverwaltung stellt eine wichtige Aufgabe des Klimaschutzmanagements dar.

Mit einer AG Klima wird ein fester institutionalisierter Rahmen geschaffen, wodurch ein regelmäßiger Austausch über umgesetzte und laufende Maßnahmen und eine gemeinsame Weiterentwicklung von Projekten erfolgen. Dazu ist auch ein Austausch mit den Führungen der Fachbereiche notwendig. Eine arbeitsfähige Zusammensetzung aus ständigen und/oder zweitweisen Mitgliedern ergibt sich durch die Arbeit der AG Klima selbst und soll dort festgesetzt werden. Das Klimaschutzmanagement verantwortet die Organisation, Durchführung und Nachbereitung der AG Klima. Die Sitzungen der AG Klima sollten drei- bis viermal jährlich stattfinden.

9.4 Klimabeirat

Der Klimabeirat dient als Schnittpunkt zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik und ermöglicht diesen Gruppen und insbesondere der Bevölkerung eine enge Einbindung in die Umsetzungsprozesse von Klimaschutzmaßnahmen. Der Klimabeirat berät und diskutiert (gesellschafts-)relevante Themen aus dem Bereich des Klimaschutzes und trägt zu einer höheren Akzeptanz und Beteiligung der Stadtgesellschaft bei.

Die Zusammensetzung des Beirats erfolgt dynamisch. Je nach Zuspruch, Expertise und thematischer Breite ist eine Vergrößerung oder Aufteilung in Untergruppen möglich. Im Zuge des ISEK wurde im Jahr 2023 ein Bürgerbeirat geschaffen, der die Umsetzung des ISEK begleitet und über den geschaffenen Verfügungsfonds entscheidet. Eine Ausgestaltung nach diesem Vorbild soll geprüft werden.

Auch hier wird die Initiierung sowie die Organisation, Durchführung und ggf. die Nachbereitung zunächst durch das Klimaschutzmanagement vorgenommen. Sitzungen des Beirates finden mehrfach im Jahr statt, wobei die genaue Anzahl je nach Arbeitsumfang festzulegen ist.

Im Zuge der Erstellung des Mobilitätskonzeptes ist die Einrichtung eines Arbeitskreises Mobilität geplant. Aufgrund der thematischen Überschneidungen ist die Erschaffung eines gemeinsamen Gremiums zu prüfen.

9.5 Netzwerke

Die Umsetzung verschiedener Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept liegt nur begrenzt im direkten Einflussbereich der Stadtverwaltung und erfordert eine gemeinsame Umsetzung mit anderen Akteursgruppen als Querschnittsthema. Um den Klimaschutzprozess voranzutreiben und Emissionsminderungsziele zu erreichen, ist es daher entscheidend, eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren zu motivieren und zu befähigen, selbst Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen. Neben der direkten Ansprache zentraler Personen oder Institutionen mit Multiplikatorwirkung haben sich themen- oder branchenspezifische Netzwerke zur Einbindung dieser und weiterer Akteursgruppen als wirkungsvoll erwiesen. Diese Netzwerke dienen neben dem Wissenstransfer auch dem Erfahrungsaustausch und der Motivation der Mitglieder und sind meist mittel- bis langfristig angelegt. Auch im Hinblick auf die

schlechte Haushaltslage der Schloss-Stadt Hückeswagen ist es wichtig, bestehende Strukturen im Bereich der Netzwerke, Partnerschaften, Kooperationen und des Sponsorings zu nutzen, zu festigen und weiter auszubauen. Durch die gemeinsame Bearbeitung relevanter Klimaschutzfragestellungen und -projekte kann das Querschnittsthema zu einer Steigerung der lokalen bzw. regionalen Wertschöpfung beitragen. In Netzwerken und Kooperationen werden Synergien nutzbar gemacht, Parallelstrukturen vermieden und Prozesse angestoßen, aus denen Innovationen entstehen können.

Das Netzwerkmanagement erfordert eine umfassende und zugleich effektive Öffentlichkeitsarbeit auf lokaler und regionaler Ebene, um Ziele und Anliegen des kommunalen Klimaschutzes zu verdeutlichen und mit gezielten Aktivitäten voranzutreiben. Um die bestehenden Akteursgruppen, bereits laufende Projekte sowie Projektplanungen auf Basis des vorliegenden Maßnahmenprogramms einzubinden oder zusammenzuführen, sollte ihr Zusammenspiel in einem effektiven Klimaschutz- und Netzwerkmanagementprozess stärker koordiniert werden. Dabei ist es von großer Bedeutung, dass die Politik diese Ziele aktiv unterstützt, kommuniziert und damit vorantreibt – nach dem Motto „Tue Gutes und rede darüber“.

Die Vernetzung mit Klimaschutzmanagerinnen und -managern aus anderen Kommunen hat sich bereits während der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes als wirkungsvoll erwiesen, da Kommunen häufig vor ähnlichen Herausforderungen stehen. Regelmäßige Austausch- und Netzwerktreffen sollen deshalb ein fester Bestandteil des Klimaschutzmanagements bleiben. Neben dem Austausch können dabei auch Mentoringaufgaben für Zuwendungsempfangende im Erstvorhaben übernommen werden.

9.6 Fazit zur Verstetigungsstrategie

Wie in den vorigen Kapiteln erläutert, bedarf es unterschiedlicher Aspekte für einen langfristig erfolgreichen kommunalen Klimaschutz. Eine Übersicht über diese Aspekte liefert Tabelle 19.

Verstetigungsstrategie
Dauerhafte Koordinationsstelle
Mittel- und langfristig gesicherte Personalressourcen zur Umsetzung von Projekten in allen relevanten Verwaltungsbereichen
Mittel- und langfristig gesicherte Finanzmittel zur Umsetzung von Projekten, z. B. durch die Bereitstellung eines festen jährlichen Budgets für Klimaschutzmaßnahmen
Fest institutionalisierte, verwaltungsinterne Arbeitsgruppe und ein politischer Beirat
Jährliche Berichterstattung über den Umsetzungsprozess
Vernetzung und Kooperation mit anderen Kommunen in der Region
Initiierung von Netzwerken, die langfristig auch ohne kommunale Unterstützung funktionieren, sowie kontinuierliche Mitarbeit an regionalen Netzwerken
Bei Wegfall einer Klimaschutzmanagementstelle frühzeitige Übertragung der Aufgaben und Einarbeitung
Einführung eines „Klima-Check“, mithilfe dessen alle klimarelevanten Beschlussvorlagen des Rates als Querschnittsthema auf ihre Klimarelevanz geprüft werden

Tabelle 19 Fazit zur Verstetigungsstrategie

10 Monitoring und Controlling

10.1 Controlling

Da sich Rahmenbedingungen kontinuierlich ändern, kann ein Klimaschutzkonzept nur eine Momentaufnahme sein. Daher muss Klimaschutz begleitet und gesteuert werden. Regelmäßiges Beobachten, Interpretieren, Nachsteuern und Berichten sind wichtige Bestandteile nachhaltiger Klimaschutzarbeit und sollten von Beginn an mitgedacht werden. Durch stetige Kontrolle der Zielerreichung wird gewährleistet, dass Ressourcen zielgerichtet eingesetzt und bei Fehlentwicklungen rechtzeitig eingegriffen werden kann. Das Controlling ist daher ein wesentlicher Bestandteil des kommunalen Klimaschutzes. Ein klassischer Ansatz für ein erfolgreiches Controlling ist der PDCA-Managementprozess: Plan (Planen), Do (Umsetzen), Check (Überprüfen), Act (Nachsteuern). Dieser wird in Abbildung 45 dargestellt.

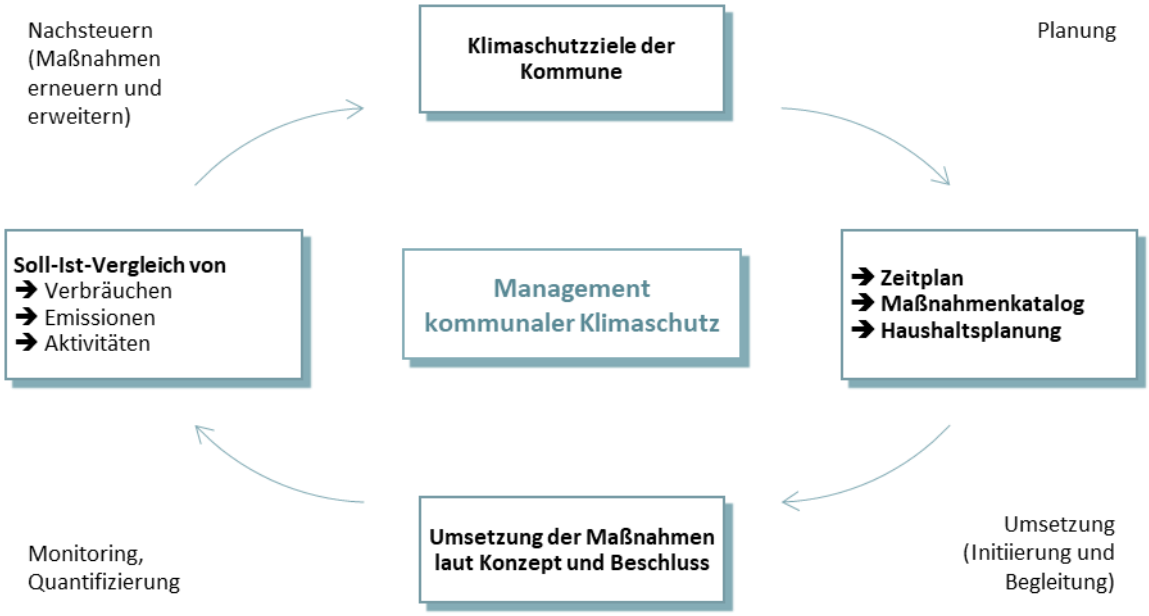


Abbildung 45 PDCA-Managementprozess für kommunalen Klimaschutz (Quelle: difu[59], modifiziert)

Nach der Festlegung der Ziele werden entsprechende Maßnahmen geplant und umgesetzt. Im Rahmen des Monitorings werden die Aktivitäten und Effekte der Maßnahmen überprüft. Das Controlling vergleicht regelmäßig die Ist-Werte mit den Zielwerten (Soll-Ist-Abgleich) und zeigt Erfolge oder eventuelle Lücken auf, um eine Interpretation der Ergebnisse zu ermöglichen. Auf diese Weise können durch das Klimaschutzmanagement oder eine Lenkungsgruppe mögliche Anpassungen in Klimaschutzprozessen entwickelt und getätigt werden. Der in Abbildung 45 dargestellte Management-Kreislauf wiederholt sich fortlaufend.

10.2 Monitoring

Die Fortschreibung und Kontrolle der Energie- und THG-Bilanz ist eine wichtige Grundlage des Controllings im Rahmen des Klimaschutzmanagements. Durch eine fortlaufende Bilanzierung in regelmäßigen Abständen (idealerweise alle zwei bis vier Jahre[58]) kann die Entwicklung der kommunalen THG-Emissionen und des Energieverbrauchs

[59] Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (difu) (2023): *Klimaschutz in Kommunen.* (4. Aufl.)

in den einzelnen Sektoren erfasst und dargestellt werden. Damit eine Bilanzierung vollständig und somit belastbar ist, ist die Mitarbeit aller relevanter Bereiche der Stadtverwaltung notwendig, indem sie benötigte Daten über Verbräuche und Einsparungen erheben und liefern. Die Koordinierung läuft über das Klimaschutzmanagement. Eine Arbeitshilfe bietet auch die geplante Checkliste zur Bewertung der Klimarelevanz von Beschlüssen, s. Maßnahmensteckbrief V9.
Die Ergebnisse der Bilanzierung sollten verständlich aufbereitet und veröffentlicht werden, um die Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit für kommunales Handeln zu erhöhen (s. Kapitel 10.3).

Für eine regelmäßige Bilanzierung und eine Berichterstattung ist die Nutzung eines Bilanzierungstools empfehlenswert[60]. Für die Fortschreibung soll dabei, wie bei der Erstbilanz, die diesem Konzept zugrunde liegt, der Klimaschutz-Planer verwendet werden, um vergleichbare Bilanzen zu erzeugen und weil dieses Tools Kommunen kostenfrei zur Verfügung steht (s. Kapitel 3).

10.3 Maßnahmen- und Klimaschutzbericht

Für eine regelmäßige Übersicht über die Aktivitäten bietet sich ein jährlicher Maßnahmenbericht an. Dieser dient der Information von Entscheidungsträgerinnen und -trägern in Verwaltung und Politik sowie der Öffentlichkeit. Aktuell geschieht dies mit selektiertem Umfang in den Sitzungen des Umweltausschusses. Darüber hinaus sollte alle zwei bis vier Jahre (vgl. Kapitel 10.2) ein ausführlicherer Klimaschutzbericht erstellt werden, der neben der Darstellung der fortgeschriebenen Bilanzierung auch den Stand der bisherigen Maßnahmenumsetzung sowie Strukturen und übergreifende Ergebnisse des Klimaschutzes beispielsweise zu folgenden Inhalten darstellt:[60]

- Einleitung mit kurzer und verständlicher Einführung zur Klimaproblematik, ihren globalen Entwicklungstendenzen und die Darstellung des Zusammenhangs von Klimaschutz und Kommune
- Darstellung und Analyse der fortgeschriebenen Bilanzierung, ggf. Prognosen und ein Soll-Ist-Abgleich mit den Klimaschutzzielen. Abweichungen sollten dabei erläutert werden
- Stand der Maßnahmenumsetzung
- Ggf. Ableitung von Handlungsempfehlungen und Anpassung oder Entwicklung neuer Maßnahmen

Das Ziel des Berichts besteht darin, die Strategie auf Grundlage der gesammelten Informationen bedarfsgerecht anzupassen und Maßnahmen sowie Organisationsstrukturen zu adaptieren oder neue Maßnahmen zu entwickeln. Der Klimaschutzbericht sollte ebenfalls für die Öffentlichkeit als Kurzfassung veröffentlicht werden. Zivilgesellschaft und weitere Akteurinnen und Akteure lassen sich dadurch sowohl informieren als auch motivieren.

10.4 Projektbezogenes Controlling

Die Entwicklung der bilanzierten Emissionen und Verbräuche hängt nicht allein vom kommunalen Handeln ab, sondern ergibt sich aus einer Vielzahl von Faktoren wie bspw. dem Bundesstrommix, den Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklungen sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Wirksamkeit des rein kommunalen Handelns kann daher nicht nur durch die Fortschreibung der THG-Bilanzierung bewertet werden.

Abhängig von Thema und Handlungsfeld sollten Maßnahmen qualitativ und, falls möglich, auch quantitativ betrachtet werden. Eine Mischung aus qualitativen und quantitativen Indikatoren ist wichtig, da die Bewertung und ein Vergleich auf Grundlage eines einzigen Indikators aufgrund der großen Unterschiedlichkeit in Grundcharakter und Wirkungsweise der Einzelmaßnahmen kaum möglich sind. So ist der Zubau einer erneuerbaren Energieerzeugungsanlage, die unmittelbar THG-Einsparungen liefert eindeutiger messbar als viele Maßnahmen des

[60] Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (difu) (2023): *Klimaschutz in Kommunen.* (4. Aufl.)

Handlungsfeldes „Klimabildung und Konsum“, die keine direkten THG-Reduzierungen mit sich bringen. Stattdessen zielen sie auf eine Sensibilisierung und Verhaltensänderung ab und führen etwa durch veränderte Verhaltensweisen mittel- bis langfristig zu THG-Einsparungen oder erhöhen die Akzeptanz für (restriktive) Maßnahmen und bilden somit einen wichtigen Baustein im Klimaschutzprozess.

Eine Erfolgsüberprüfung ist in diesem Fall durch eine entsprechende Dokumentation und durch wiederkehrende Befragungen sowohl mit Hilfe von qualitativen als auch von quantitativen Indikatoren möglich. Dafür wurden in den Maßnahmensteckbriefen – sofern möglich –Erfolgsindikatoren und Ziele formuliert.

10.5 Weitere Tools

Im Verlauf der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ist die Teilnahme an Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren, auch im Hinblick auf ihre Finanzierbarkeit, zu überprüfen. Es existieren verschiedene Tools, um die Klimaschutzaktivitäten einer Kommune zu erfassen und ihre Wirksamkeit zu prüfen. Der Bewertungsprozess umfasst beispielsweise eine detaillierte Analyse und Bewertung der Energie- und Klimaschutzaktivitäten. Die teilnehmenden Kommunen erhalten Rückmeldungen zu den Fortschritten ihrer Aktivitäten und werden unterstützt, Verbesserungsmaßnahmen zu implementieren. Erfolgreiche Programme können zertifiziert werden. Zwei solcher Tools werden im Folgenden vorgestellt.

10.5.1 European Energy Award

Der European Energy Award (eea) wurde im Rahmen eines EU-weiten Forschungsprojekts entwickelt und gilt seit längerem als standardisiertes Controlling- und Management-Tool. Dabei werden Klimaschutzaktivitäten einer Kommune erfasst, bewertet, geplant und gesteuert. Dazu gehören beispielsweise die energetische Effizienz von Gebäuden, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Verkehrspolitik und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung. Bei der Umsetzung des Programms wird ein kommunales Energieteam (z.B. Lenkungskreis/Klimabeirat) durch externe Beratende unterstützt. Die kommunalen Aktivitäten werden anhand eines Audit-Tools bewertet. Besonders erfolgreiche Kommunen werden mit dem eea ausgezeichnet. Diese Zertifizierung ist für eine begrenzte Dauer gültig und muss regelmäßig – etwa nach drei bis vier Jahren – erneuert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Kommune ihre hohen Bemühungen aufrechterhält.

Die Kosten für eine Teilnahme am eea-Programm hängen von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie dem Aufwand für Beratungsleistungen ab. In der Vergangenheit wurde die Teilnahme durch das Land NRW gefördert.

10.5.2 European Climate Adaption Award

Ein weiteres Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren ist der European Climate Adaption Award (eca). Analog zum eea fokussiert sich das eca-Programm auf Klimaanpassungsmaßnahmen. Aufbauend auf einer Klimawirkungsanalyse und der Bewertung der kommunalen Aktivitäten werden mithilfe einer Lenkungsgruppe und eines eca-Beraters weitere Maßnahmen entwickelt. Bei nachweisbaren Umsetzungserfolgen wird die Kommune ebenfalls zeitlich begrenzt zertifiziert.

Für das Thema Klimawandelanpassung wird in Hückeswagen ein Klimawandelanpassungskonzept durch den OBK erstellt. Abhängig von dessen Ergebnissen und Handlungsempfehlungen ist eine Teilnahme zu einem späteren Zeitpunkt abzuwägen. Die Kosten zur Teilnahme richten sich ebenfalls nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie dem Aufwand für Beratungsleistungen. Auch für die Teilnahme an diesem Programm gab es in der Vergangenheit Förderungen.

11 Kommunikationsstrategie

11.1 Kommunikationsgrundlage

Eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine geeignete Kommunikationsstrategie. Das Ziel einer erfolgreichen Kommunikationsstrategie ist es, durch ausreichende Information über Aktivitäten und Maßnahmen eine Akzeptanz für deren Umsetzung zu schaffen. Da viele Klimaschutzbemühungen nicht durch die Stadtverwaltung umgesetzt werden können, ist es darüber hinaus von großer Bedeutung, Akteurinnen und Akteure zu informieren und zu sensibilisieren und zum Handeln zu motivieren, um klimaschädliches Verhalten zu minimieren. Neben konkreten Maßnahmen und Mitmachaktionen eignen sich dazu auch niederschwellige Informationskampagnen und Beratungsangebote. Die direkte Ansprache, beispielsweise durch Dialoge vor Ort an Informationsständen, stellt eine sehr direkte Austauschmöglichkeit mit Bürgerinnen und Bürgern und darüber hinaus die Möglichkeit zur Ideensammlung dar. Eine Übersicht über weitere Kommunikations- und Informationsinstrumente liefert Abbildung 46.

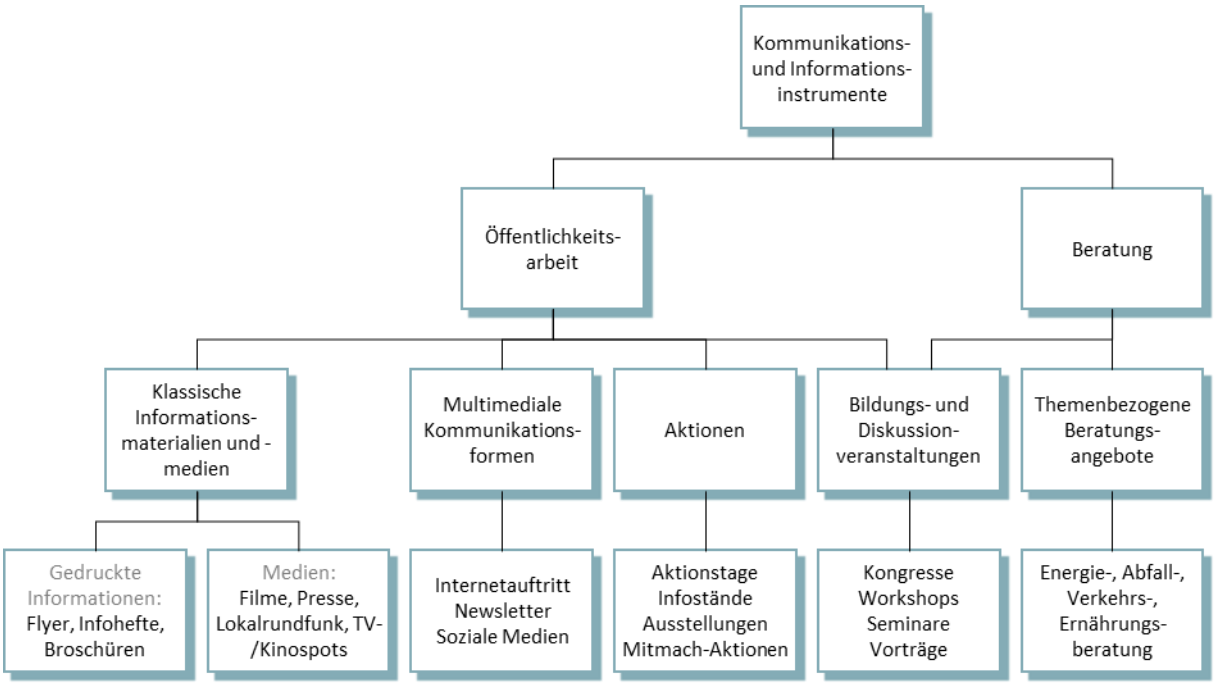


Abbildung 46 Kommunikations- und Informationsinstrumente (Quelle: difu[61], modifiziert)

Die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen erfordert im Verbrauchssektor häufig eine anfängliche Investition, beispielsweise in neue Haustechnik, oder den Verzicht auf „bequeme“ Lösungen, etwa bei der Verkehrsmittelwahl. Darum bedarf es einer umfassenden Information, Sensibilisierung und Beratung. Daher müssen für alle Zielgruppen individualisierte Informationsmaterialien und Beratungsangebote bereitgestellt werden.

11.2 Maßnahmenbezogene Instrumente

In der Schloss-Stadt Hückeswagen gibt es verschiedene etablierte Instrumente, auf die vorrangig zur Kommunikation zurückgegriffen werden sollen. Dazu gehören beispielsweise ein Instagram-Kanal, eine Facebook-Seite, ein

[61] Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (difu) (2018): *Klimaschutz in Kommunen*. (3. Aufl.)

wöchentlicher WhatsApp-Newsletter, der Internetauftritt der Schloss-Stadt, Pressemitteilungen und -termine. Während der Beteiligung wurde der Wunsch, diese Instrumente stärker für Klimaschutzthemen zu nutzen, ebenfalls hervorgehoben (s. Kapitel 7.2.1). Die Nutzung weiterer vorgeschlagener Instrumente ist themenabhängig zu prüfen.

Mit digitalen Medien können eher jüngere Bevölkerungsschichten erreicht werden, während Printmedien eher in älteren Schichten eine größere Bedeutung haben. Eine breite Bevölkerung wird am ehesten durch den Internetauftritt der Schloss-Stadt erreicht. Die für die Umsetzung konkreter Maßnahmen geeigneten Instrumente sind abhängig von der jeweiligen Maßnahme und der Zielgruppe und entweder im zugehörigen Maßnahmensteckbrief beschrieben oder im Laufe der Umsetzung zu identifizieren und nutzen.

Im Bereich privater Haushalte ist es notwendig, ein stärkeres Bewusstsein für Klimaschutzmaßnahmen und deren Vorteile zu schaffen, wie beispielsweise Energiekosteneinsparungen. Dies soll dazu dienen, die Potenziale diesem Bereich zu aktivieren, um bedeutende THG-Einsparungen zu erreichen, insbesondere durch Sanierungsmaßnahmen. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die Bereitstellung leicht zugänglicher Informationen für die Bürgerschaft und Hauseigentümerinnen und -eigentümer. Zudem sollten Informationen über mögliche Beteiligungsmöglichkeiten nicht fehlen. Ähnliches gilt für kleine und mittlere Unternehmen.

Innerhalb des Maßnahmenprogramms werden verschiedene Vorschläge unterbreitet, um den genannten Ansätzen gerecht zu werden. Ziel ist es, die relevanten Zielgruppen für den Klimaschutzprozess zu gewinnen und die identifizierten Einsparpotenziale von wirkungsvoll zu heben. Hierbei sind verschiedene Instrumente geplant, darunter die Umsetzung von Kampagnen, aktive und passive Beratungselemente, Wissensvermittlung durch Vorträge und andere Kommunikationsmedien sowie der Austausch von Erfahrungen zwischen Experten, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen. Um die jeweiligen Zielgruppen effektiv zu erreichen, sollten die Veranstaltungen an gut erreichbaren Orten und barrierefrei oder -arm stattfinden. Möglich sind auch dezentrale oder online-Veranstaltungen.

Es wird angestrebt, die Klimaschutzaktivitäten regelmäßig (z.B. jährlich) in Form von Berichten zu präsentieren. Diese Berichte sollen abgeschlossene und geplante Projekte und Aktivitäten sowie Ergebnisse umfassen. Durch eine zielgruppenspezifische Ansprache und den effektiven Einsatz von Instrumenten kann eine erfolgreiche Integration der Öffentlichkeitsarbeit in das Netzwerk- oder Gesamtklimaschutzmanagement erreicht werden.

11.3 Vorbildfunktion der Stadtverwaltung

Eine wichtige Rolle für das voranschreiten des Klimaschutzprozesses ist das Verhalten und die Außenwirkung der Stadtverwaltung. Sie nimmt gegenüber der Zivilgesellschaft eine besondere Vorbildfunktion ein. Daher sollte die Stadtverwaltung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig über ihre Klimaschutzaktivitäten, aber auch über Entscheidungsfindungsprozesse, transparent informieren. So können Herausforderung, Chancen und Hürden frühzeitig und nachvollziehbar dargestellt werden und überhöhten oder unrealistischen Erwartungshaltungen zuvorgekommen werden. Das führt einerseits zu einer erhöhten Akzeptanz, andererseits kann die Schloss-Stadt Hückeswagen mit gutem Beispiel vorangehen.

12 Zusammenfassung und Ausblick

Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Schloss-Stadt Hückeswagen wurde von September 2022 bis Februar 2024 im Rahmen der Förderung der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit erstellt. Das Ziel dieser Förderung ist es, Klimaschutz als Querschnittsaufgabe nachhaltig in der Kommune zu verankern und mit der Erstellung dieses Konzeptes eine Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten zu schaffen. Das Klimaschutzkonzept zeigt technische und wirtschaftliche Potenziale zur Minderung von Treibhausgasemissionen auf und legt entsprechende Ziele und Maßnahmen fest. Die Erarbeitung der Ziele und Maßnahmen erfolgte in einem partizipativen Prozess, an dem relevante Akteure aus allen Teilen der Stadtgesellschaft beteiligt wurden.

Grundlage für die Erstellung liefert eine standardisierte Energie- und Treibhausgasbilanz, gegliedert nach Verursachern und Energieträgern. Im Bilanzjahr 2020 summierten sich die gesamtstädtischen Endenergieverbräuche auf 349,7 GWh/a. Daraus resultierten endenergiebasierte Treibhausgasemissionen in Hückeswagen von ca. 105.000 t CO_2eq/a. Davon entfielen 31 % auf den Sektor private Haushalte, 27 % auf den Verkehrssektor und 40 % auf den Wirtschaftssektor, bestehend aus Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie der Industrie. Knapp 2 % der Emissionen entstanden in kommunalen Einrichtungen. Bezogen auf die Einwohnerzahl bedeutet das eine Treibhausgasemissionen jeder einzelnen Person von 7,1 t CO_2eq/a und damit leicht unter dem Bundesdurchschnitt (7,4 t CO_2eq/a). Zu beachten gilt hierbei, dass diese Betrachtung nur endenergiebasierte Emissionen einbezieht. Nicht energetische Treibhausgasemissionen, die beispielsweise in der Landwirtschaft, in industriellen Prozessen und im Abfallsektor entstehen, werden in der durch die Förderrichtlinie Bilanzierungs-Systematik nicht berücksichtigt.

Der Anteil erneuerbarer Energien im Bereich der Stromerzeugung betrug 2020 rund 19 %, im Bereich der Wärmeerzeugung bei etwa 6 %. Beide Bereiche liegen damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (45 % bei der Strom- und 15 % bei der Wärmeerzeugung). Durch die Erzeugung erneuerbarer Energien in beiden Bereichen wurden im Jahr 2020 insgesamt 13.400 t CO_2eq/a vermieden werden.

Basierend auf einer Potenzialflächenanalyse für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen könnte der Strombedarf in Hückeswagen bei konsequentem Ausbau bis 2030 bereits um mehr als das doppelte durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Diese Analyse weist allerdings das technisch mögliche und geeignete Potenzial aus. Der tatsächlich umsetzbare Anteil muss noch ermittelt werden und es liegt nahe, dass dieser deutlich geringer ausfällt. Trotz dieser Unsicherheit kann der Strombedarf in Hückeswagen vollständig durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Für den Wärmesektor wurde in der in diesem Konzept erstellten Potenzialanalyse ermittelt, dass der Wärmebedarf zu 103 % aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden kann.

In mehreren Szenarien wurden mögliche Entwicklungen zukünftiger Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen dargestellt. Im Wesentlichen wurden hierbei zwei Szenarien über verschiedene Zeiträume betrachtet: Im Trend-Szenario liegen die aktuellen und bereits geplanten Klimaschutzbemühungen zugrunde. Beim Klimaschutz-Szenario wird dagegen davon ausgegangen, dass nahezu alle erschließbaren Einsparpotenziale ausgeschöpft werden. Im Vergleich zu 1990 läge das Treibhaugas-Einsparpotenzial bis 2045 im Trend-Szenario bei 60 %, im Klimaschutz-Szenario bei 87 %.

Aus den Erkenntnissen der Bilanzierung und der Potenzialanalyse wurden durch eine breite Beteiligung relevanter Akteure der Stadtgesellschaft Maßnahmenideen entwickelt. Zu diesen Akteuren gehören beispielsweise Stadtverwaltung, Politik, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Energieversorger und Interessenverbände. Beteiligungsformate waren unter anderem themenspezifische Fachworkshops, eine Online-Plattform und öffentliche Veranstaltungen mit Vorträgen und nach dem Vorbild der World-Café-Methode.

Aus den erarbeiteten Maßnahmenvorschlägen wurden in Absprache mit Verwaltung und Politik 31 Maßnahmen identifiziert, die in einem Maßnahmenkatalog ausgearbeitet wurden. Die Maßnahmen sind in die folgenden sechs Handlungsfelder unterteilt:

- Strukturen für den Klimaschutz
- Öffentlichkeitsarbeit, Klimabildung und Beratung
- Erneuerbare Energien und Energieeffizienz
- Mobilität
- Stadtverwaltung als Vorbild
- Stadtentwicklung und Gebäude

Maßnahmenideen, die während der Akteursbeteiligung entstanden sind, sich aber nicht im Maßnahmenkatalog wiederfinden, werden für die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes herangezogen.

Darüber hinaus hat sich die Schloss-Stadt Hückeswagen folgende Ziele gesetzt: Kurzfristig (kommende drei Jahre) soll die ambitionierte Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen über das Trend-Szenario hinaus zu einer Treibhausgas-Einsparung gegenüber 1990 von 35 % führen. Mittelfristig (bis 2039) möchte sich die Schloss-Stadt am Klimaschutz-Szenario orientieren und durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Reduktion des Energieverbrauchs und den Ausbau der erneuerbaren Energien eine Einsparung von 76 % erreichen. Langfristig wird das Ziel der Bundesregierung, Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen, im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten unterstützt.

Das Klimaschutzkonzept beinhaltet eine Strategie zur Verstetigung des Klimaschutzmanagements, um die Verankerung des Klimaschutzes in der Stadtverwaltung zu gewährleisten. Durch das Controlling-Konzept und ein Monitoring können der Effekt der Maßnahmenumsetzung und die Zielerreichung kontrolliert und in regelmäßigen Klimaschutzberichten festgehalten werden. Die Kommunikationsstrategie eröffnet Möglichkeiten zur Beteiligung der Stadtgesellschaft an Klimaschutzprozessen. Diese werden durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit begleitet, wodurch Klimahandeln nachvollziehbarer und die Komplexität des Themas reduziert wird. So wird durch Transparenz und Plausibilität Ängsten und Unsicherheiten entgegengewirkt.

Mit der Erstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes bekennt sich die Schloss-Stadt Hückeswagen dazu, aktiv Klimaschutz zu betreiben und hat dafür gleichzeitig ein umfangreiches Fundament für zukünftige Klimaschutzprozesse gelegt. Auf dieser Grundlage und unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure kann die Transformation zu einer nachhaltigen Stadtgesellschaft gelingen. Der Erfolg darf aber nicht als selbstverständlich angesehen werden und erfordert großer Bemühungen aller Beteiligten und Betroffenen.

13 Anhang

13.1 Annahmen bei der Berechnung der THG-Einsparungen

Nr.	Maßnahmentitel	Annahmen zur Berechnung der THG-Einsparungen
Handlungsfeld 1 – Strukturen für den Klimaschutz		
S1	Klimaschutzcontrolling und -monitoring	Aus dem Controlling der Klimaschutzbemühungen entstehen keine direkten THG-Einsparungen.
S2	Interne und externe Arbeitsstrukturen	Lenkungskreis und Klimabeirat können Akzeptanz erhöhen. Direkte Einsparungen sind hier allerdings nicht quantifizierbar.
S3	Netzwerkarbeit und Klimaschutz-Mentoring	Netzwerktreffen des Klimaschutzmanagements sind nicht direkt quantifizierbar.
S4	Verstetigung der kommunalen Klimaschutzarbeit und Aktualisierung der Umsetzungsplanung	Die Verstetigung des Klimaschutzmanagements fördert insgesamt Einsparungen, welche an diesem Punkt aber nicht direkt quantifizierbar sind.
Handlungsfeld 2 – Öffentlichkeitsarbeit, Klimabildung und Beratung		
B1	Unterstützung aktiver Gruppen	Es können je nach Netzwerk und Thematik Einsparungen entstehen. Diese sind zu derzeitigem Stand allerdings nicht absehbar und daher nicht quantifizierbar.
B2	Informationen und Aktionen zu nachhaltigem Konsum und Abfallvermeidung	Durch klimabewussten Konsum und Abfallvermeidung können 1,45 t CO2eq/a/EW eingespart werden. Bei einer jährlichen Veranstaltung zu nachhaltigem Konsum können 8 Personen für eine konkrete Umsetzung aktiviert werden.
B3	Schaffung von Bildungsangeboten	Es können positive Effekte, also auch Einsparungen entstehen. Diese sind aber unsicher und nicht messbar, daher an dieser Stelle nicht quantifizierbar.
B4	Ausbau der Bildungsangebote an der Volkshochschule	Klimakurs aktiviert 14 Personen im Jahr, welche 1,45 t CO2eq/a/EW durch nachhaltigen Konsum und 660 kWh/a/HH durch Strom einsparen (vgl. Stromsparcheck).
B5	Projektboxen zu Klima- und Umweltschutzthemen in der Stadtbücherei	Es können positive Effekte entstehen. Keine berechenbaren Grundlagen zur Ermittlung von Einsparungen zu dem Zeitpunkt möglich.
B6	Haus-zu-Haus-Beratung	Die Energiereduktion im Bereich Wärme führt zu THG-Einsparungen gem. der sanierten Wohnfläche von 600m²/a)
B7	Informations- und Beratungsangebote	Beratungen wie "Pack's drauf!" fördern 5 Umsetzungen mit insgesamt 50 kWp/a. Die Treibhausgasreduktion entsteht aus Verdrängung des fossilen Strommixes durch PV-Strom.
B8	Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt	Einsparungen nicht quantifizierbar, da noch nicht konkret und keine Reichweite bekannt.

Handlungsfeld 3 – Erneuerbare Energie und Energieeffizienz		
E1	Kommunale Wärmeplanung	Keine direkten Einsparungen durch die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu quantifizieren.
E2	Prüfung eines Wärmenetzes in der Altstadt	Keine Einsparungen durch die Erstellung/Prüfung des Konzeptes. Aus der Umsetzung können allerdings, unter Umständen sehr hohe, Einsparungen entstehen.
E3	Beratung von Unternehmen	2 Unternehmen können jährlich durch 2 Veranstaltungen für Klimamaßnahmen aktiviert werden. Hier wird eine durchschnittliche Einsparung von 10% an Energie und THG-Emissionen angenommen.
E4	Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik	Bisher eher schlechte Abschätzung zur Realisierungsmöglichkeit gegeben. Für weiteres Vorgehen wird auf eine Handreichung des Kreises zum Umgang mit FFPV gewartet.
E5	Ausbau der Windenergie	Drei WEA können durch FNP-Änderung und bestehende Projektgespräche umgesetzt werden.
E6	Unterstützung von Bürgerenergie und -beteiligung	Flankierend mit der Maßnahme zur WEA wird dort bereits eine Anlage quantifiziert.
Handlungsfeld 4 – Mobilität		
M1	Erstellung eines Mobilitätskonzeptes	Keine Einsparungen durch die Erstellung des Konzeptes, da bisher keine Umsetzungen daraus abzusehen sind.
Handlungsfeld 5 – Stadtverwaltung als Vorbild		
V1	Fairtrade-Town	Nur geringe Einsparungen im geringen Ausmaß zu erwarten da größerer Schwerpunkt auf sozialer Nachhaltigkeit.
V2	Geschirrmobil	10 Veranstaltungen im Jahr mit dem Geschirrmobil sparen ca.10t Verpackungen/Veranstaltung ein. Einsparungen durch eingesparte Müllmenge (Einweggeschirr) und eingesparte Energie bei der Produktion möglich.
V3	Energie- und Umwelttag	Durch fortführende Beratungsangebote können Einsparungen entstehen. Niedrigschwellige Beratungen zu Energie, Sanierung und Mobilität (Aktivierungsrat lt. BMU 3,5%) führen zu Umsetzungen.
V4	Bezug von Ökostrom	Einsparung abhängig vom jetzigen Strommix und der zukünftigen vertraglichen Vereinbarung.
V5	Nachhaltige Beschaffung und Vergabe	Studien (bspw. durch das Öko-Institut) zeigen eine mögliche Einsparung von 40% bei stringenter Umsetzung.
V6	Papierlose Gremienarbeit	Einsparpotenzial durch 50% Papiereinsparung.
V7	Sukzessive Umstellung des Fuhrparks	Einsparungen durch Reduzierung der Flottengröße möglich, allerdings aktuell nicht abzusehen.
V8	Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern	Aktivierung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Energiesparen zuhause (Einsparung von 660kWh/a/HH gem. Bundesstrommix). Einsprung in Verwaltung bereits in anderen Maßnahmen berücksichtigt.
V9	Checkliste zur Klimarelevanz von Beschlüssen	Erhöht das Bewusstsein, allerdings keine direkten Einsparungen zu erwarten.

Handlungsfeld 6 – Stadtentwicklung und Gebäude		
G1	Klimawandelanpassung	Aus Klimawandelanpassungsmaßnahmen entstehen keine Einsparungen.
G2	Energiemanagement	Einsparungen von 15% Strom- und Wärme durch Energiemanagement.
G3	Sanierungsfahrplan für kommunale Liegenschaften	Einsparungen gem. lokalem Wärmemix durch 29% Energieeinsparungen (Wärme).

Tabelle 20 Annahmen bei der Berechnung der THG-Einsparungen

13.2 Ideenpool

Im Folgenden sind alle Maßnahmenideen dokumentiert, die im Laufe der Konzepterstellung entstanden sind. Tabelle 21 stellt die Maßnahmenideen aus allen Beteiligungsformaten und Workshops mit Ausnahme der Ideenkarte dar, aufgeteilt nach den im Klimaschutzkonzept priorisierten Handlungsfeldern. Die Beiträge, die auf der Ideenkarte eingetragen wurden, sind in Tabelle 22 dokumentiert. All diese Vorschläge dienen als Ideenspeicher für die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes.

lfd. Nr.	Maßnahmentitel
Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	
1	Kommunale Wärmeplanung
2	Nahwärmenetz in der Altstadt
3	Beratung von Unternehmen
4	Freiflächen-Photovoltaik ausbauen
5	Windenergieanlagen
6	Bürgerenergie unterstützen
7	Beratungs- und Informationsangebote zu erneuerbaren Energien und Klimaschutz
8	Parkplatz-PV auf Unternehmens-Parkplätzen
9	Parkplatz-PV auf städtischem Parkplatz
10	PV auf Gewerbedächern
11	PV-Beratung
12	Sanierungsberatungsberatung
13	Beratung zu Fördermöglichkeiten
14	Biogas Kooperationsprojekte
15	Speicherlösungen für erneuerbare Energien
16	Abwärme aus Kanalisation und Klärwerk nutzen
17	Windkraft auf Kalamitätsflächen
18	Aquathermie nutzen
19	Bürgerenergiegenossenschaft gründen
20	Dimmung / Abschaltung der Straßenbeleuchtung am Parkplatz der Staumauer Bevertalsperre
21	Bürgerförderprogramme
22	Anzeige der stadtweit erzeugten Energie in Echtzeit
23	Anzeige der stadtweiten CO2-Emissionen
24	Straßenbeleuchtung mit Bewegungsmeldern ausstatten

	Mobilität
25	Erstellung Mobilitätskonzept
26	Straßenbahn auf Balkantrasse
27	Höhere Taktung der Buslinien
28	Busverkehr mit alternativen Antrieben
29	Demand-Verkehr / Rufbusse
30	Abstimmung unterschiedlicher Verkehrsmittel
31	Zusätzliche Ladesäulen
32	Parkplatz Bevertalsperre
33	Carsharing
34	Dienst-Lastenrad
35	Fuhrparkmanagement
36	Mobilstationen
37	Bike-Sharing
38	Stadtradeln
39	Selbsthilfewerkstatt Fahrrad
40	Fahrradstammtische
41	Radwegenetz ausbauen
42	Sanitäreinrichtungen an Radwegen
43	Beleuchtung Bahntrasse
44	Parkraumbewirtschaftung
45	Öffentlichkeitsarbeit
46	Europäische Mobilitätswoche
47	Zukunftsnetz Mobilität
48	Schulisches Mobilitätsmanagement
49	Elterntaxis reduzieren
50	Mehr Tempo 30
51	Verkehrsberuhigte /-freie Wohngebiete
52	ÖPNV-Ausbau
53	Fahrradwegeausbau in Außenbereiche
54	klimafreundliche Mobilität ordnungsrechtlich bevorzugen
	Öffentlichkeitsarbeit, Klimabildung und Beratung
55	Aktive Gruppen unterstützen
56	Informationen und Aktionen zu nachhaltigem Konsum und Abfallvermeidung
57	Bildungsangebote schaffen
58	Angebote an der VHS
59	Bücherei
60	Ökomodellregion Bergisches Rheinland
61	Bio/Regionale Lebensmittel
62	Schul-/Kita-essen
63	Verpackungsfrei/Unverpackt Einkaufen stärken
64	Kleidertausch
65	Bildungsangebote für Kinder/Jugendliche
66	Förderungen akquirieren
67	Angebote an VHS für junge Menschen
68	Teilhabe und Inklusion

69	Europäische Mobilitätswoche
70	Infostände auf bestehenden Veranstaltungen
71	Informationsangebote nach Hückeswagen holen (VZ, u.a.)
72	Zielgruppenspezifische Informationen und Beratung
73	Unterschiedliche Anspracheformate Für Bürgerschaft zu Klimaschutzthemen
74	Wettkampfgedanke mit Nachbarkommunen
75	Klimaschutz sichtbar machen (Konsum)
76	Handel für Mehrweg begeistern
77	Bildungsprojekte in Schulen und Kitas
78	Beratungsangebote zu klimafreundlichem Bauen
79	Haus-zu-Haus-Beratung
80	Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt
81	Informations- und Beratungsangebote schaffen
	Stadtentwicklung und Gebäude
82	Energieberatung Eigentümer
83	Klimawandelanpassung
84	Information/Beratung für den Gebäudebestand
85	Liegenschaften sanieren
86	Effizienzsteigerungen/Moderne Gebäudetechnik in Liegenschaften
87	PacksDrauf-Beratung
88	Kommunale Wärmeplanung
89	Wärmenetze in Quartieren
90	Entsiegelung von Flächen
91	Begrünung von Flächen
92	Rückbau von Schottergärten
93	Steuerung der Flächennutzung
94	Umnutzung von Leerstand zu Wohngebäuden
95	Alternative Wohnkonzepte
96	Vorgaben zu Baumaterialien
97	Umbau Schloss
98	Kommunales Energiemanagement
99	Sanierungsfahrplan für kommunale Liegenschaften
	Stadtverwaltung als Vorbild
100	Fairtrade-Kommune
101	Anschaffung eines Spülmobils
102	Effizienzstandard bei Gebäuden
103	Ökostrombezug
104	Nachhaltige Beschaffung
105	Papierlose Politik
106	Fuhrpark dekarbonisieren
107	Sensibilisierung der Mitarbeitenden
108	Klimarelevanz von Beschlüssen
109	Energie- und Umwelttag
110	Bestandssanierung
111	PV auf Liegenschaften
112	Energiemanagement

113	Liegenschaften
114	Mobilitätsmanagement
115	Carsharing
116	Nur Glasflaschen bei Veranstaltungen
117	Sensibilisierung an Schulen
118	Lenkung von Investitionen
	Strukturen für den Klimaschutz
119	Klimastammtisch
120	AGs für alle Themen des Klimaschutzes
121	Bürgerbeirat
122	Interne und externe Arbeitsstrukturen
123	Klimaschutzcontrolling und -monitoring
124	Netzwerkarbeit und Klimaschutz-Mentoring
125	Verstetigung der kommunalen Klimaschutzarbeit und Aktualisierung der Umsetzungsplanung

Tabelle 21 Ideenpool mit während der Akteursbeteiligung entstandenen Maßnahmenideen

lfd. Nr.	Idee
1	Anonym 30. Dezember 2023 Kommunalverwaltung Neu **Kommunikation** 42499 Hückeswagen, Goethestraße Solche Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung wie beispielsweise dieses Portal sollten beworben werden, dazu reicht ein größeres Plakat im Zentrum- wie sollen die Bürger ihre Ideen mitteilen, wenn sie nicht von diesen Möglichkeiten wissen?! Auf die Hückeswagen Webseite schaut man ja eher selten... 0 Kommentare 0 0
2	Anonym 30. Dezember 2023 Gebäude Neu **Dachbegrünung, Gärten/Wiesen** 42499 Hückeswagen, Nelkenweg In Wiehagen stehen sehr viele Häuser mit flachen Dächern -> Dachbegrünung, und Solaranlagen könnten installiert werden; den Hausbesitzern und Wohnungsgenossenschaften sollte man verständlich machen, dass ein wilder , ungemähter Teil des Rasens bzw Gartens nichts Verwerfliches ist 0 Kommentare 0 0

3

Anonym 10. Dezember 2023

Kommunalverwaltung Neu

Veranstaltungen mit überfüllten Müllkörben

42499 Hückeswagen, Auf'm Schloß

Im Rahmen von Veranstaltungen in der Innenstadt müssen die Mülleimer durch den Dienstleister oder ggf. durch den Veranstalter häufiger geleert werden. Anderenfalls verteilt sich der Abfall im Umfeld von Sitzgelegenheiten oder in den Grünanlagen. Der zusätzliche Aufwand durch den Bauhof ist vermeidbar.

0 Kommentare 0 0

4

Anonym 10. Dezember 2023

Kommunalverwaltung Neu

Strassenreinigung

42499 Hückeswagen, Islandstraße

Nasses, verfaultes Laub, bildet mit Restschnee, eine Gefahrenquelle für alle. Beim Weihnachtsmarkt ´23 konnte in den Abendstunden die rutsche Masse kaum erkannt werden.

0 Kommentare 0 0

5

Anonym 9. Dezember 2023

Mobilität Neu

Bürgerbus u. ÖPNV inkl. DB

42499 Hückeswagen, Kölner Straße

Zum weiteren Ausbau der 49€ Tickets werden die Fahrpläne im ÖPNV in die DB-Pläne integriert. Ziel ist eine nahezu wartezeitenfreier Übergang zum Aus- und EInfahren nach Hückeswagen. Ein nahtloser Übergang von und zum Bürgerbus in steigert die Akzeptanz .

0 Kommentare 0 0

6

Anonym 8. Dezember 2023

Mobilität Neu

Eisenach

42499 Hückeswagen, Bahnhofstraße

Straßen oder Eisenbahnanschluss nach Remscheid oder Gummersbach.

Damit wir auf das Auto verzichten können.
Die Busse sind zu langsam und stehen auch im Stau

1 Kommentar 0 0

Anonym 8. Dezember 2023

Eisenbahn

Meinte ich

0 0

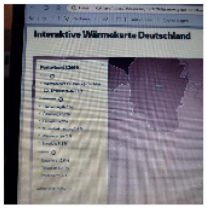
7

Anonym 7. Dezember 2023

Energie Neu

Immobilien Status

42499 Hückeswagen, Robert-Schumann-Straße



Mit städtischen Gebührenrechnungen erhalten die Hausbesitzer, in Papierform eine leicht verständliche Vorlage zur Ermittlung der Klassifizierung der Immobilie nach GEG.

Ergänzend in Anlage dazu der allgemeine Status für Hückeswagen.
www.eon.com/de/c/waermewen...

0 Kommentare 0 0

8

Anonym 7. Dezember 2023

Stadtplanung Neu

Baumpflanzungen

42499 Hückeswagen, K 1

Jährlich mehrfache Baumpflanzungen mit Bürgerbeteiligung

0 Kommentare 0 0

9

Anonym 7. Dezember 2023

Kommunalverwaltung Neu

Winterdienst

42499 Hückeswagen, Blumenstraße

das Ordnungsamt prüft den Winterdienst auf den Bürgersteigen.

0 Kommentare 0 0

10

Anonym 7. Dezember 2023

Kommunalverwaltung Neu

E-Bikes für das Ordnungsamt

42499 Hückeswagen, Bahnhofsplatz

Mit E-Bikes für das Ordnungsamt kann der Radius im Stadtgebiet und auf der Bahntrasse deutlich erhöht und die Frequenz der Häufigkeit an kritischen Plätze verbessert werden.

0 Kommentare 0 0

11

Anonym 7. Dezember 2023

Kommunalverwaltung Neu

Höchstgeschwindigkeit

42499 Hückeswagen, Tulpenweg

Alle Strassen ab Ortseingang auf 30 km/h begrenzen. Stärkt die Verkehrssicherheit für alle. Hierzu eine dauerhafte Verkehrs-überwachung, auch mal in frühen Morgenstunden oder in Abendstunden,- inkl. Berufsverkehr.

0 Kommentare 0 0

12

Anonym 7. Dezember 2023

Energie Neu

Energiekosten

42499 Hückeswagen, Schmittweg

alle bemängeln die hohen Energiepreise. Bei Elterntaxis und dem Warten auf Mitfahrer wird das nicht berücksichtigt.

0 Kommentare 0 0

13

Anonym 7. Dezember 2023

Mobilität Neu

Elterntaxi

42499 Hückeswagen, Kölner Straße

nur selbstständige Kinder können den zukünftigen Anforderungen an eine mobile Welt gerecht werden. Dazu zählt auch das Kinder, in der Gemeinschaft mit Gleichaltrigen, den Schulweg alleine begehen.

0 Kommentare 0 0

14

Anonym 6. Dezember 2023

Mobilität Neu

Reaktivierung der Bahn

42499 Hückeswagen, Alte Ladestraße

Reaktivierung der Bahn.
Der Bus funktioniert nicht und bringt mich zu langsam oder gar nicht zur Arbeit.
Die Straßen sind voll Autos da steckt auch der Bus drin.
Die Bahn muss her, schnell und Klimaschutz

0 Kommentare 1 0

15

Anonym 6. Dezember 2023

Gebäude Neu

Hallenbad

42499 Hückeswagen, Zum Sportzentrum

Sanieren statt Abreissen.
Sanieren belastet das Klima weniger, weil kein neues CO2 Freigesetz wird

0 Kommentare 1 0

16

Anonym 6. Dezember 2023

Sonstiges Neu

Bürgerbeteiligung digital

42499 Hückeswagen, Marktstraße

Digitale Übertragung von wichtigen Veranstaltungen für alle die sich interessieren aber aufgrund von Kindern usw. nicht zu den öffentlichen Veranstaltungen kommen können. Bürgerbeteiligung im Gespräch - Dialog kein Vortrag damit man sich ernstgenommen fühlt

0 Kommentare 3 1

17

Anonym 24. November 2023

Sonstiges Neu

Sammelstelle Pakete/ Päckchen & co.

42499 Hückeswagen, Hambüchener Weg

In jeder Straße Paketkästen zu denen jeweils ein Anwohner Zugriff hat aber alle Paketlieferanten. Sodass nicht an einer Straße mit laufendem Motor angehalten werden muss. Alle Pakete während dessen verteilt werden und die Hälfte zurück geht weil Anwohner nicht da sind.

Bezahlen könnten das die Lieferanten. Denn die sparen zudem wahnsinnig viel Geld. Keine doppelten Fahrten. Kein Warten. Weniger Sprit. Bessere CO2 Bilanz mit der man wieder werben kann. Usw.

0 Kommentare 0 0

18

Anonym 23. November 2023

Sonstiges Neu

Blumenbasar

42499 Hückeswagen, Gutenbergstraße

Mehrmals jährlich einen Blumenbasar organisieren

Austausch von Pflanzen, Ablegern, Samen und so weiter

Von Bürger zu Bürger

Tauschen oder sehr günstig kaufen

0 Kommentare 1 0

19

Anonym 23. November 2023

Gebäude Neu

Stadt als Vorbild

42499 Hückeswagen, Brunnenweg

Neubauten mit Holz begrünten Dächern und Wänden, Wärmepumpen, PV, Speicher

Nachträglich bei allen Bestandsgebäuden

0 Kommentare 0 0

20

Anonym 23. November 2023

Sonstiges Neu

Steingarten

42499 Hückeswagen, Wiehagener Straße

Verbot von Steingarten mindestens prozentual am besten ganz

0 Kommentare 2 1

21

Anonym 23. November 2023

Sonstiges Neu

Wettbewerb

42499 Hückeswagen, Zur Landwehr

Auszeichnung für private und öffentliche Gärten
Naturnah
Wasserspeicherung
Integration von Tieren (Igel Insekten Frösche Libellen & co)
Nachhaltige Gemüsebeete (Mulch)

0 Kommentare 1 0

22

Anonym 23. November 2023

Mobilität Neu

Fahrradgaragen

42499 Hückeswagen, Brunnenweg

Für Bürger und Touristen
Günstiger Tagespreis für Touristen
Günstiger Monatspreis für Bürger

0 Kommentare 1 0

23

Anonym 23. November 2023

Mobilität Neu

Außenbereiche

42499 Hückeswagen, Brunnenweg

Abschluss der Außenbereiche an kindersichere Fahrradwege, sodass man auch Spaß haben kann und nicht ständig nur Angst haben muss

Landstraßen grundsätzlich mit 80 begrenzen

Viel mehr 30er Zonen

Geschwindigkeitskontrollen an Wohnorten in Tempo 50 Zonen fahren ständig Raser mit mindestens 80 Trotz spielender Kinder...

0 Kommentare 1 0

24

Anonym 23. November 2023

Mobilität Neu

Verkehrsfreie Stadt

42499 Hückeswagen, Brunnenweg

Parken außerhalb des Stadtkerns
E Scooter
Fahrräder
ÖPNV
Um in den Stadtkern zu kommen

0 Kommentare 1 2

25

Anonym 23. November 2023

Mobilität Neu

Bahn

42499 Hückeswagen, Zur Landwehr

Wiederanschluss an Bahn neben Trasse

0 Kommentare 3 0

26

Anonym 23. November 2023

Sonstiges Neu

Wettbewerbe

42499 Hückeswagen, Gutenbergstraße

1 x jrl. Nachhaltigkeitswettbewerb
Mit Gewinnsumme
1* öffentlich
1* privat
1* für Unternehmen

0 Kommentare 0 1

27

Anonym 23. November 2023

Energie Neu

Balkonkraftwerke

42499 Hückeswagen, Graf-Arnold-Platz

Förderungen für Balkonkraftwerke

0 Kommentare 2 0

28

Anonym 23. November 2023

Sonstiges Neu

Petzizid Vermeidung

42499 Hückeswagen, Kastanienweg

Zuschüsse oder Verbote für Insekten und Umweltschädliche Mittel in der Landwirtschaft
Kostenlose Lehrgänge zum Humusaufbau

0 Kommentare 1 0

29

Anonym 23. November 2023

Gebäude Neu

Sanierungsgebiete

42499 Hückeswagen, Graf-Arnold-Platz

Sanierungsgebiete oder Gebäude planen die Förderung zur energetischen Sanierungen erhalten aufgrund schlechter Energieeffizienz

0 Kommentare 1 0

30

Anonym 23. November 2023

Energie Neu

Wärme: Fernwärme & Nähwärme

42499 Hückeswagen, Graf-Arnold-Platz

Fern und Nähwärmenetze aufbauen

1 Kommentar 0 0

Anonym 23. November 2023

Autokorrektur

Immer diese Autokorrektur. Wenn man am Handy tippt und nicht kontrolliert was daraus gemacht wurde ...

0 0

31

Anonym 23. November 2023

Energie Neu

Windräder

42499 Hückeswagen, Eisenweg

Windräder die Stadt und Bürger finanziell beteiligen.

0 Kommentare 1 0

32

Anonym 23. November 2023

Sonstiges Neu

Sachenbibliothek

42499 Hückeswagen, Eisenweg

Ein Verleihort nicht nur für Bücher
Werkzeug
Haushaltutensilien
Spielzeug (Puzzle etc.)
Gartengeräte
Usw.

0 Kommentare 2 0

33

Anonym 23. November 2023

Sonstiges Neu

Wiesen mit Insektenschutz

42499 Hückeswagen, Stollenweg

Keine städtische Wiese sollte ohne Bereiche für Insektenwiesen auskommen und Bereiche in denen das Gras unkontrolliert wachsen darf

Zudem wäre super wenn man sich dafür einsetzt dass auch jeder Bauer sich an blühstreifen halten will oder muss

0 Kommentare 2 0

34

Anonym 23. November 2023

Sonstiges Neu

Förderung

42499 Hückeswagen, Carl-Remy-Weg

Förderungen für:
- Private Batteriespeicher
- Wallboxen
- PV Anlagen
- Rückhaltung von Regenwasser (Förderung oder finanzielle Belohnung gemessen an der Menge)
- Förderung für alte Obstbäume (Samenfeste Sorten)

0 Kommentare 0 0

35

Anonym 23. November 2023

Mobilität Neu

Abrufbare Kleinbusse (elektrisch)

42499 Hückeswagen, Kölner Straße

Kleinbusse die jederzeit per App in kurzer Zeit abrufbar sind.
Gerade in den Außengebieten und auch in die Nachbarstädte
Entweder komplett von der Stadt finanziert oder für sehr kleine Beträge monatlich. Sodass jeder mobil sein darf. Unabhängig von Alter, Geldbeutel und Wohnort

0 Kommentare 0 0

36

Anonym 23. November 2023

Gebäude Neu

Grüne Dächer

42499 Hückeswagen, Tulpenweg

Begrünte Dächer auf allen Städtischen Gebäuden
Darüber anschließend PV Anlagen
Bepflanzt am besten Insektenfreundlich

0 Kommentare 1 0

37

Anonym 23. November 2023

Sonstiges Neu

Kita naturnah

42499 Hückeswagen, Nelkenweg

Mehr Kita-Plätze schaffen die draußen stattfinden. Die Kindern Natur näher bringen. Die von klein auf mit Spaß für ein Verständnis sorgen. Mit Gemüsebeet usw
Das Interesse in meinem Umkreis ist groß. Plätze dafür aber so gut wie nicht zu bekommen

0 Kommentare 0 0

38

Anonym 23. November 2023

Energie Neu

Windräder

42499 Hückeswagen, Waag

Wir haben sehr viel Platz für Windräder. Gerade jetzt wo viele Wälder zerstört sind könne man ohne Rodung Windräder bauen. Anschließend deine herum den Wald eigenständig wieder wachsen lassen.
Ich kenne niemanden der damit ein Problem hätte die Windräder zu sehen.

0 Kommentare 0 2

39

Anonym 23. November 2023

Energie Neu

PV Dächer

42499 Hückeswagen, Wiehagener Straße

PV Anlagen auf allen Städtischen Gebäuden mit Speicher
PV Dächer auf Parkplätzen

PV auf Ackerflächen aber in Doppelnutzung. Also ein PV Dach aufs Feld und darunter bewirtschaften

0 Kommentare 0 2

40

Anonym 23. November 2023

Energie Neu

Beleuchtung - Bewegungsmelder

51688 Wipperfürth, Radiumstraße

Die Stadt sollte komplett auf LED umstellen und nur noch mit Bewegungsmelder für die Straßenbeleuchtung (sowie jegliche Beleuchtung wo es Sinn macht) setzen. Man könnte das so einstellen das vor und hinter der Person immer 3-5 Lampen angehen sodass man sich nicht unsicher fühlen muss dennoch aber ordentlich Strom sparen kann

Hier kann man sich im Vorfeld mit Städten beraten die das bereits so machen

0 Kommentare 3 0

41

Anonym 23. November 2023

Energie Neu

Eisspeicher

42499 Hückeswagen, Zum Sportzentrum

Bau eines Eisspeichers mit dem neuen Schwimmbad

0 Kommentare 0 0

42

Anonym 23. November 2023

Mobilität Neu

Carsharing

42499 Hückeswagen, Wilhelmsplatz

Standort für Carsharing in Hückeswagen

0 Kommentare 1 0

43	Anonym 23. November 2023 Energie Neu **Nahwärmenetz** 42499 Hückeswagen, Corneliusweg Wärmeversorgung mit Flusswasserwärmepumpe und Abwärmenutzung der Kläranlage 0 Kommentare 0 1
44	Anonym 23. November 2023 Energie Neu **Wärmekraftwerk in der Bevertalsperre** 42499 Hückeswagen, Großberghausen Versorgung der Campingplätze mit Wärme 0 Kommentare 2 0
45	Anonym 28. Juni 2023 Energie Neu **Dimmung / Abschaltung der Straßenbeleuchtung am Parkplatz der Staumauer Bevertalsperre...** 42499 Hückeswagen, fiktiver Straßenschlüssel ...zum Einsparen von Energie, zur Verhinderung von Lichtverschmutzung und zum Schutz von Insekten. 0 Kommentare 11 0

Tabelle 22 Beiträge auf der Ideenkarte

Ö 12

	Maßnahmenkatalog	Priorisierung (in hoch (+++), mittel (++) oder gering (+))	Anmerkung	CO2-Reduktion (nach Abschluss der Maßnahmenlaufzeit)	Annahme	Energiereduktion (nach Abschluss der Maßnahmenlaufzeit)	Annahme
HF 1	**Strukturen für den Klimaschutz**						
S1	Klimaschutzcontrolling und -monitoring	+++	Pflichtaufgabe im Anschlussvorhaben	nicht quantifizierbar	Aus dem Controlling der Klimaschutzbemühungen entstehen keine direkten THG-Einsparungen.	ca. 0 MWh / Jahr	keine Energiereduktion zu erwarten.
S2	Interne und externe Arbeitsstrukturen	+++	Pflichtaufgabe im Anschlussvorhaben	nicht quantifizierbar	Lenkungskreis und Klimabeirat können Akzeptanz erhöhen. Direkte Einsparungen sind hier allerdings nicht quantifizierbar.	ca. 0 MWh / Jahr	keine Energiereduktion zu erwarten.
S3	Netzwerkarbeit und Klimaschutz-Mentoring	+++	Pflichtaufgabe im Anschlussvorhaben	nicht quantifizierbar	Netzwerktreffen des Klimaschutz-managements sind nicht direkt quantifizierbar.	ca. 0 MWh / Jahr	keine Energiereduktion zu erwarten.
S4	Verstetigung der kommunalen Klimaschutzarbeit und Aktualisierung der Umsetzungsplanung	+++	Pflichtaufgabe im Anschlussvorhaben	nicht quantifizierbar	Die Verstetigung des Klimaschutz-managements fördert insgesamt Einsparungen, welche an diesem Punkt aber nicht direkt quantifizierbar sind.	ca. 0 MWh / Jahr	keine Energiereduktion zu erwarten.
	Zwischensumme Handlungsfeld "Strukturen für den Klimaschutz"			**ca. 0 t CO2eq / Jahr**		**ca. 0 MWh / Jahr**	
HF 2	**Öffentlichkeitsarbeit, Klimabildung und Beratung**						
B1	Unterstützung aktiver Gruppen	++		nicht quantifizierbar	Es können je nach Netzwerk und Thematik Einsparungen entstehen. Diese sind zu derzeitigem Stand allerdings nicht absehbar und daher nicht quantifizierbar.	ca. 0 MWh / Jahr	keine Energiereduktion zu erwarten.
B2	Informationen und Aktionen zu nachhaltigem Konsum und Abfallvermeidung	+++		ca. 174 t CO2eq / Jahr	Durch klimabewussten Konsum und Abfallvermeidung können 1,45 t CO2eq/a/EW eingespart werden. Bei einer jährlichen Veranstaltung zu nachhaltigem Konsum mit 30 Teilnehmenden können 8 Personen für eine konkrete Umsetzung aktiviert werden.	nicht quantifizierbar	Energiereduktion an der Stelle nicht direkt zu quantifizieren.
B3	Schaffung von Bildungsangeboten	+++		nicht quantifizierbar	Es können positive Effekte, also auch Einsparungen entstehen. Diese sind aber unsicher und nicht messbar, daher an dieser Stelle nicht quantifizierbar.	nicht quantifizierbar	Energiereduktion an der Stelle nicht direkt zu quantifizieren.
B4	Ausbau der Bildungsangebote an der Volkshochschule	+		ca. 24 t CO2eq / Jahr	Klimakurs aktiviert 14 Personen im Jahr, welche 1,45 t CO2eq/a/EW durch nachhaltigen Konsum und 660 kWh/a/HH durch Strom einsparen (vgl. Stromspareck).	ca. 9 MWh / Jahr	Energiereduktion durch Haushalte (vgl. Stromspareck).
B5	Bücherei	+		nicht quantifizierbar	Es können positive Effekte entstehen. Keine berechenbaren Grundlgen zur Ermittlung von Einsparunegn zu dem Zeitpunkt möglich.	ca. 0 MWh / Jahr	keine Energiereduktion zu erwarten.
B6	Haus-zu-Haus-Beratung	+++		ca. 145 t CO2eq / Jahr	Die Energiereduktion im Bereich Wärme führt zu THG-Einsparungen gem. der sanierten Wohnfläche von 600m²/Jahr)	ca. 588 MWh / Jahr	Durch 50 Direktberatungen im Jahr können 5 Eigentümer*innen aktiviert werden, um durch Modernisierungsmaßnahmen den Energieverbrauch um 29% zu reduzieren.
B7	Informations- und Beratungsangebote	++		ca. 416,0 t CO2eq / Jahr	Beratungen wie "Pack's drauf!" fördern 5 Umsetzungen mit insgesamt 50 kWp/Jahr. Die Treibhausgasreduktion entsteht aus Verdrängung des fossilen Strommixes durch PV-Strom.	ca. 640 MWh / Jahr	Energiereduktion durch jährlichen Ertrag von 800kWh/KWp PV-Strom.
B8	Informationen auf der Internetseite der Schloss-Stadt	+		nicht quantifizierbar	Einsparungen nicht quantifizierbar, da noch nicht konkret und keine Reichweite bekannt.	nicht quantifizierbar	Einsparungen nicht quantifizierbar, da noch nicht konkret und keine Reichweite bekannt.
	Zwischensumme Handlungsfeld "Öffentlichkeitsarbeit, Klimabildung und Beratung"			**ca. 759 t CO2eq / Jahr**		**ca. 1.237 MWh / Jahr**	
HF 3	**Erneuerbare Energie und Energieeffizienz**						
E1	Kommunale Wärmeplanung	+++		nicht quantifizierbar	Keine direkten Einsparungen durch die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu quantifizieren.	nicht quantifizierbar	Keine direkten Einsparungen durch die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu quantifizieren.
E2	Prüfung eines Wärmenetzes in der Altstadt	+++		nicht quantifizierbar	Keine Einsparungen durch die Erstellung/Prüfung des Konzeptes. Aus der Umsetzung können allerdings, unter Umständen sehr hohe, Einsparungen entstehen.	nicht quantifizierbar	Durch ein Wärmenetz können unter Umständen Effizienzvorteile entstehen, welche zu einer Energiereduktion führen. Diese sind allerdings erst zu quantifizieren, sobald eine Umsetzung realisierbar ost.
E3	Beratung von Unternehmen	+++		ca. 97 t CO2eq / Jahr	2 Unternehmen können jährlich durch 2 Veranstaltungen für Klimamaßnahmen aktiviert werden. Hier wird eine durchschnittliche Einsparung von 10% an Energie und THG-Emissionen angenommen.	ca. 311 MWh / Jahr	Energieeinsparung von 10% für 2 Unternehmen jährlich.
E4	Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik	+++		nicht quantifizierbar	Bisher eher schlechte Abschätzung zur Realisierungsmöglichkeit gegeben. Für weiteres Vorgehen wird auf eine Handreichung des Kreises zum Umgang mit FFPV gewartet.	nicht quantifizierbar	Realisierungen von FFPV könnten Einsparungen an fossilem Strom nach sich ziehen.
E5	Ausbau der Windenergie	+++		ca. 29.843 t CO2eq / Jahr	Eine WEA kann durch FNP-Änderung und bestehende Initiativen umgesetzt werden.	ca. 43.887 MWh / Jahr	Reduktion der fossilen Energie durch erneuerbare Energie.
E6	Unterstützung von Bürgerenergie und -beteiligung	+++		nicht quantifizierbar	Flankierend mit der Maßnahme zur WEA wird dort bereits eine Anlage quantifizert.	nicht quantifizierbar	Flankierend mit der Maßnahme zur WEA wird dort bereits eine Anlage quantifizert.
	Zwischensumme Handlungsfeld "Erneuerbare Energie und Energieeffizienz"			**ca. 29.940 t CO2eq / Jahr**		**ca. 44.198 MWh / Jahr**	
HF 4	**Mobilität**						
M1	Erstellung eines Mobilitätskonzeptes	+++		nicht quantifizierbar	Keine Einsparungen durch die Erstellung des Konzeptes, da bisher keine Umsetzungen daraus abzusehen sind.	nicht quantifizierbar	Keine Einsparungen durch die Erstellung des Konzeptes, da bisher keine Umsetzungen daraus abzusehen sind.
	Zwischensumme Handlungsfeld "Mobilität"			**ca. 0 t CO2eq / Jahr**		**ca. 0 MWh / Jahr**	
HF 5	**Stadtverwaltung als Vorbild**						
V1	Fairtrade-Town	+		nicht quantifizierbar	Nur geringe Einsparungen im geringen Ausmaß zu erwarten da größerer Schwerpunkt auf sozialer Nachhaltigkeit.	nicht quantifizierbar	Nur geringe Einsparungen im geringen Ausmaß zu erwarten da größerer Schwerpunkt auf sozialer Nachhaltigkeit.
V2	Geschirrmobil	++		ca. 24 t CO2eq / Jahr	10 Veranstaltungen im Jahr mit dem Geschirrmobil sparen ca.10t Verpackungen/Veranstaltung ein. Einsparungen durch eingesparte Müllmenge (Einweggeschirr) und eingesparte Energie bei der Produktion möglich.	ca. 56 MWh / Jahr	Insgesamt werden 100t Verpackungen nicht produziert. Die Produktion würde 556kWh/t an Strom benötigen (lt. Frauenhofer Institut).
V3	Energie- und Umwelttag	+++		ca. 210 t CO2eq / Jahr	Durch fortführende Beratungsangebote können Einsparungen entstehen. Niederschwellige Beratungen zu Energie, Sanierung und Mobilität (Aktivierungsrat lt. BMU 3,5%) führen zu Umsetzungen.	ca. 327 MWh / Jahr	Anteilige Energieeinsparungen in den Bereichen Energie, Sanierung, Mobilität.
V4	Bezug von Ökostrom	+++		nicht quantifizierbar	Einsparung abhängig vom jetzigen Strommix und der zukünftigen vertraglichen Vereinbarung	nicht quantifizierbar	Keine Energiereduktion durch Ökostrombezug.
V5	Nachhaltige Beschaffung und Vergabe	+		ca. 120 t CO2eq / Jahr	Studien (bspw. durch das Ökö-Institut) zeigen eine mögliche Einsparung von 40% bei stringenter Umsetzung.	nicht quantifizierbar	direkte Energieeinsparungen sind wahrscheinlich, aber an der Stelle nicht zu quantifizieren.
V6	Papierlose Gremienarbeit	++		ca. 125 t CO2eq / Jahr	Einsparpotenzial durch 50% Papiereinsparung.	ca. 0 MWh / Jahr	Keine direkte Energiereduktion durch Papierlose Politik.
V7	Sukzessive Umstellung des Fuhrparks	+		nicht quantifizierbar	Einsparungen durch Reduzierung der Flottengröße möglich, allerdings aktuell nicht abzusehen.	nicht quantifizierbar	Energiereduktion möglich, durch effizientere Antriebe.
V8	Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern	++	Pflichtaufgabe im Anschlussvorhaben	ca. 1 t CO2eq / Jahr	Aktivierung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Energiesparen zuhause (Einsparung von 660kWh/a/HH gem. Bundesstrommix). Einsprung in Verwaltung bereits in anderen Maßnahmen berücksichtigt.	ca. 3 MWh / Jahr	Energieeinsparung von 660kWh/a/HH durch Beratungsangebote.
V9	Checkliste zur Klimarelevanz von Beschlüssen	++		nicht quantifizierbar	Erhöht das Bewusstsein, allerdings keine direkten Einsparungen zu erwarten.	nicht quantifizierbar	Erhöht das Bewusstsein, alleridngs keine direkten Einsparungen zu erwarten.
	Zwischensumme Handlungsfeld "Stadtverwaltung als Vorbild"			**ca. 480 t CO2eq / Jahr**		**ca. 386 MWh / Jahr**	
HF 6	**Stadtentwicklung und Gebäude**						
G1	Klimawandelanpassung	+++		nicht quantifizierbar	Aus Klimawandelanpassungs-maßnahmen entstehen keine Einsparungen.	nicht quantifizierbar	Aus Klimawandelanpassungs-maßnahmen entstehen keine Einsparungen.
G2	Energiemanagement	+++		ca. 330 t CO2eq / Jahr	Einsparungen von 15% Strom- und Wärme durch Energiemanagement.	ca. 1.200 MWh / Jahr	Energiereduktion von 15% Strom- und Wärme durch Energiemanagement.
G3	Sanierungsfahrplan für kommunale Liegenschaften	+++		ca. 518 t CO2eq / Jahr	Einsparungen gem. lokalem Wärmemix durch 29% Energieeinsparungen (Wärme).	ca. 2.001 MWh / Jahr	Durchschnittliche Einsprungen von 29% durch Sanierungen möglich.
	Zwischensumme Handlungsfeld "Stadtentwicklung und Gebäude"			**ca. 848 t CO2eq / Jahr**		**ca. 3.201 MWh / Jahr**	
	Gesamtsummen			**ca. 32.027 t CO2eq / Jahr**		**ca. 49.022 MWh / Jahr**	

Ö 13

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Kerstin Brinkmann

Vorlage

Datum: 15.01.2024
Vorlage FB III/4886/2024

TOP	Betreff **Anschlussförderung Klimaschutzkonzept**
Beschlussentwurf: Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt die Umsetzung des Klimaschutzkonzepts und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllings.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Umweltausschuss	05.02.2024	öffentlich
Rat	05.03.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Die Schloss-Stadt Hückeswagen befindet sich derzeit im Erstvorhaben zum Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement im Rahmen des Förderprogrammes NKI (Nationale Klimaschutz Initiative), initiiert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Die Förderung läuft in Hückeswagen seit dem 01.09.22 und endet im August 2024 nach zwei Jahren Laufzeit. Aktuell befindet sich die Konzepterstellung in den letzten Zügen. Das Konzept zeigt auf, welche technischen und wirtschaftlichen Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen in Hückeswagen bestehen und es wurden kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen festgelegt, die zum Klimaschutz beitragen. Während dieses Förderprojekt den Fokus auf die theoretischen Grundlagen und das Erarbeiten von Maßnahmenideen legt, soll in einer Anschlussförderung mit einer Laufzeit von drei Jahren die Umsetzung eben dieser Maßnahmen erfolgen.

Der Förderantrag hat neben dem Antragsformular u.a. Informationen zur Vorhabenbeschreibung, Ausführungen zu Inhalten und Handlungsfeldern, einen Arbeits- und Erfolgskontrollplan, das erarbeitete Klimaschutzkonzept sowie einen positiven Ratsbeschluss über die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllings zu beinhalten.

Es wird empfohlen, den Antrag für die Anschlussförderung ein halbes Jahr vor Ablauf des Erstvorhabens zu stellen. Somit soll eine entsprechende Bearbeitungszeit berücksichtigt und im Falle einer Fördermittelzusage ein reibungsloser Übergang zwischen Erst- und Anschlussvorhaben sichergestellt werden.

Im Anschlussvorhaben ist es dem Fördermittelgeber wichtig, dass vor allem solche Maßnahmen vorrangig vorangetrieben werden, die einerseits schnell umzusetzen sind, aber andererseits auch eine hohe Einsparung an Treibhausgasemissionen mit sich bringen. Da das Vorhaben auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt ist, fordert der Fördermittelgeber eine eingeschränkte Vorauswahl an Maßnahmen aus dem erarbeiteten Klimaschutzkonzept mit Auskünften über Personalaufwand, Kosten, CO2-Einsparungen und Zeitplan. Außerdem gibt es sogenannte „Pflichtaufgaben". Das sind inhaltliche und technische Mindestanforderungen (gem. Kommunalrichtlinie, Technischer Annex) an die Anschlussförderung, wodurch gewisse Maßnahmen bereits vorgegeben sind.

Die Aufgabe und der Arbeitsinhalt des Klimaschutzmanagers beziehen sich dementsprechend in den folgenden drei Jahren ausschließlich auf die Umsetzung dieser Maßnahmen. Dazu wird eine regelmäßige Dokumentation der erreichten THG-Einsparungen gefordert. Grundsätzlich ist er jedoch vor allem in beratender und initiierender Funktion und als Bindeglied zwischen Verwaltung und Bevölkerung tätig.

In der Ausschusssitzung erfolgt eine Präsentation zu potentiellen ausgewählten Maßnahmen, Kosten und einem möglichen Ablauf der Anschlussförderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Gefördert werden 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Gesamtausgaben setzen sich zusammen aus

- den Sach- und Personalkosten für den/die Klimaschutzmanger/in ,
- Kosten für Dienstreisen in Bezug auf die Aufgaben des Klimaschutzmanagements für Weiterqualifizierungen, Netzwerktreffen, Fachtagungen und Infoveranstaltungen,
- sowie Kosten für den Einsatz von externen Dienstleistern zur professionellen Prozessunterstützung (max. 15 Tage insgesamt oder 5 Tage pro Jahr) sowie Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Antragsstellung erfolgt zudem eine Zusage dazu, dass die im Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten Eigenmittel (60 % PLUS Maßnahmenkosten) selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z.B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind.). Dazu ist es wichtig, dass die entsprechende Mittel für das Anschlussvorhaben sowie die Maßnahmen im Haushalt eingeplant sind.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Klimaschutzmaßnahmen sollen dazu beitragen, dass weniger klimaschädliche Treibhausgase wie CO_2 ausgestoßen werden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			

Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Kerstin Brinkmann

TOP Ö 7

Anschlussförderung Klimaschutzmanagement

Umweltausschuss

05.02.2024

Ausgangssituation

- Klimaschutzkonzept ist fertig (Entwurfsfassung)
  - Ist-Situation
  - Ziele
  - Maßnahmen inkl. Priorisierung
  - → Einreichen bei der ZUG (Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH) bis Ende Februar

- Laufzeit noch bis 31.08.2024
  - Umsetzung der ersten Maßnahmen in den letzten 6 Monaten des Projektzeitraums

Anschlussförderung

- Nr. 4.1.8 B) „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“
  - nach der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)
  - „Gefördert wird die Umsetzung von Maßnahmen aus einem integrierten Klimaschutzkonzept durch zusätzlich eingestellte Klimaschutzmanager und Klimaschutzmanagerinnen.“
  - Antrag beim ZUG 6 Monate vor Ablauf der KSM-Förderung (Empfehlung)
  - Laufzeit 3 Jahre

Anschlussförderung

- Maßnahmenauswahl
  - maximal 20 Stk., 8 davon vorgegebene Pflichtmaßnahmen
  - Ziele, Meilensteine, Arbeitstage und Tätigkeit KSM, …
- Bestätigung der Übernahme/Einplanung der Maßnahmenkosten
- Arbeits- & Erfolgskontrollplan
- Personalausgaben KSM
- Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung
- Professionelle Prozessunterstützung (15 Tage/3 Jahre)
- Sachausgaben

Maßnahmenempfehlung

- Auswahl richtet sich nach
  - CO_2-Einsparungen
  - Priorisierung
  - Realisierbarkeit in 3 Jahren
  - AT KSM
  - Pflichtmaßnahmen:
    - Controlling
    - Monitoring
    - Verstetigung
    - Netzwerkarbeit
    - Initiierung eines Beirats

- Sensibilisierung der Verwaltung
- Mentoring
- Struktur zur ämterübergreifenden Zusammenarbeit
- **Zusammengefasst in S1-S4 u. V8**

Maßnahmenempfehlung

Maßnahme	CO_2-Reduktion (3 J.)	Kosten (3 J.)	Priorisierung	AT KSM (3 J.)
B3 Schaffung von Bildungsangeboten	n.q.	n.q.	++	30
B6 Haus zu Haus Beratung	1.308 T	67.500 €	+++	75
B7 Informations- und Beratungsangebote	1.248 T	45.000 €	++	45
E3 Unternehmensberatung	291 T	n.q.	+++	30
E4 FF PV	n.q.	20.000 €*	+++	6
E5 Ausbau Windenergie (3 Stk.)	29.844 T	10.000 €*	+++	4
V1 Fairtradetown	n.q.	n.q.	+	45
V2 Geschirrmobil	72 T	25.000 €*	++	36
V3 Energie- und Umwelttag	102 T	n.q.	+++	51
G2 Energiemanagement	990 T	n.q.	+++	18
G3 Sanierungsfahrplan	1.554 T	n.q.	+++	12

*einmalige Kosten

Maßnahmenempfehlung

Pflichtmaßnahme	CO_2-Reduktion (3 J.)	Kosten (3 J.)	Priorisierung	AT KSM (3 J.)
S1 Klimaschutz-Controlling und -Monitoring	n.q.	n.q.	+++	66
S2 Festlegung interner und externer Arbeitsstrukturen	n.q.	5.000 €	+++	48
S3 Netzwerkarbeit und Klimaschutz-Mentoring	n.q.	n.q.	+++	52
S4 Verstetigung der kommunalen Klimaschutzarbeit & Aktualisierung der Umsetzungsplanung	n.q.	n.q.	+++	42
V8 Sensibilisierung von Mitarbeitenden & Ratsmitgliedern	3 T	n.q.	++	27
GESAMT	**35.412 T + X**	**172.000 € + X**		**587**

*einmalige Kosten

Gesamtkostenschätzung

- Maßnahmenkosten 172.000 € + X
- Personalkosten 255.000 €
  - Eigenanteil 60 % = 153.000 €
- Weitere Kosten (Obergrenze für Förderung)
  - 18.000 € prof. Prozessunterstützung
  - 20.000 € Öffentlichkeitsarbeit + 2.000 € Sachausgaben
  - 5.000 € Dienstreisen, Netzwerktreffen, etc.
  - 5.000 € Akteursbeteiligung
    - Eigenanteil 60 % = 30.000 €

Rd. 355.000 € + X
Gesamte Laufzeit

- Für 2024 sind 30.000 € vorsorglich im Haushalt eingeplant

Herzlichen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit

Ö 14

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 26.03.2024
Vorlage RB/4950/2024

TOP	Betreff **Antrag der FaB-Fraktion vom 21.03.24: Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 27.09.2022 (Neufassung der Plakatierungssatzung)**

Beschlussentwurf:
Der Rat entscheidet über den Antrag der FaB-Fraktion, der den folgenden Wortlaut hat:
Der Rat beschließt, dass der Ratsbeschluss vom 27.09.2022, TOP 12 – Neufassung der Plakatierungssatzung aufgehoben wird. Durch die Aufhebung soll die vorherige Version der Satzung wieder gültig werden.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	23.04.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag der FaB-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Antrag der FaB-Fraktion vom 21.03.2024

FaB
Freie aktive Bürger
Hückeswagen e.V.

Die Stadtratsfraktion

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Freie aktive Bürger e.V., Wiehagener Str. 70, 42499 Hückeswagen

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen
------ per E-Mail ------

Name: David Löhe
Telefon: 02192 9109058
Telefax: 0151 26704895
E-Mail: d.loehe@fab-hueckeswagen.de
Homepage: www.fab-hueckeswagen.de

Datum: 21.03.2024

Antrag zur Ratssitzung am 23.04.2024 – Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 27.09.2022 (Neufassung der Plakatierungssatzung)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir, die Ratsfraktion der FaB beantragen, dass der Ratsbeschluss vom 27.09.2022, TOP 12 – Neufassung der Plakatierungssatzung aufgehoben wird. Durch die Aufhebung soll die vorherige Version der Satzung wieder gültig werden.

Begründung:
Seit Wochen gehen die Bürgerinnen und Bürger auf die Straßen, um für die Demokratie zu kämpfen. Wir als demokratischer politischer Bürgerverein sehen für uns die Aufgabe, die Demokratie zu wahren. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, dass wir diese Satzung nicht mittragen können, da wir rechtliche Bedenken haben. In anderen Kommunen wurde durch die Verwaltung eine Rechtsprüfung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass gegen so eine Beschränkung der Anzahl an Wahlplakate rechtliche Bedenken bestehen.

Wir als FaB haben Ihnen wiederholt unsere Bedenken zur Plakatierungssatzung in Hückeswagen mitgeteilt und wir wiederholen dies erneut.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Thiel

Brigitte Thiel
Vereins- und Fraktionsvorsitzende

Anlagen:
- Plakatierungssatzung Hückeswagen – alte Version
- Plakatierungssatzung Hückeswagen – neue Version